UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT
175

Die
Verfassungs-Gesetze
deutscher Staaten
in systematischer Zusammenstellung.

Ein
Handbuch für Geschäftsmänner

bearbeitet

von

Georg Leopold von Zangen,
Großherzoglich Hessischem Regierungs-Rath.

Erster Theil.

Darmstadt und Leipzig 1828.
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

Vorrede.

Für Geschichte und Staatsrecht unseres Vaterlandes ist ein neuer Zeitraum eingetreten. Eine neue Ordnung der Dinge wurde nach langen und schweren Kämpfen, und durch die Stiftung des deutschen Bundes, vor unseren Augen begründet. Ruhe trat an die Stelle des wildbewegten Lebens; aber leider war diese Ruhe für einen Theil der Nation nur eine äußere. Anstatt das vorhandene Gute zu bewahren und an dessen zeitgemäßer Ausbildung in dem angewiesenen Wirkungskreis zu arbeiten oder das Versprochene mit Ruhe zu erwarten, warfen sich Viele eigenmächtig zu Vertretern des Volkes auf und unternahmen Schritte, welche die Regierungen nicht unbeachtet lassen konnten; andere jagten nach Idealen und suchten Theorien ins Leben einzuführen, welche, wenn auch zum Theil nicht gänzlich unausführbar, doch in unserem Vaterlande niemals praktischen Nutzen gewähren konnten. Dies geschah meistens nicht von Männern, welchen es die Stellung im Staate zur Pflicht machte, den Fürsten auf das noch mangelnde Gute aufmerksam zu machen, sondern von jüngeren Leuten, die aus Unkenntniß der Verhältnisse und Mangel an Erfahrung, verkehrte, mitunter sogar sträfliche Mittel anwandten, um zum Ziele zu gelangen.

Großer Nachtheil ist durch solches eitele und verwerfliche Streben dem Vaterlande erwachsen. Manches Gute wurde verzögert oder sogar verhindert, und Män-

ner, welche rein von jeder Schuld, sich berufen geglaubt hatten, an der Herbeiführung zeitgemäßer Einrichtungen zu arbeiten, wurden häufig mit solchen verwechselt, denen Mangel an Erfahrung hätte verbieten sollen, sich in die Angelegenheiten des Vaterlandes zu mischen.

Je mehr sich die von den überstandenen Kämpfen erhitzten Gemüther abkühlten, desto mehr verschwand dieses Treiben und Ruhe ist auch in dieser Hinsicht eingetreten. Aber gewiß würde derjenige die Verhältnisse und die Menschen nicht kennen, welcher behaupten wollte, daß damit auch allseitige Zufriedenheit mit dem Bestehenden eingetreten sey. Zum Theil wird diese niemals erfolgen, zum Theil sind wir noch nicht weit genug von einer Zeit entfernt, in welcher den Völkern Versprechungen ertheilt worden sind, die von Vielen der Nation willkührlich ausgelegt oder ausgedehnt wurden. Wenn wir jedoch frei von jeder Leidenschaftlichkeit auf den gegenwärtigen Zustand der verschiedenen Staaten Deutschlands blicken, so können wir uns nicht bergen, daß, obgleich noch Vieles zu wünschen übrig ist, wir doch sehr vorgeschritten sind, daß viele heilsame Einrichtungen ins Leben getreten sind, an deren Realisirung in Deutschland vor 16 Jahren Niemand dachte. Ueberall hat man daran gearbeitet neben den heiligen Rechten des Throns die des Bürgers fest zu begründen und soviel möglich die Wunden zu heilen, welche lange Kriege, der Umsturz einer tausendjährigen Verfassung und der Untergang vieler kleinen Staaten nur zu häufig geschlagen hatten.

Man hat den Zustand der früheren Mitglieder des Reichs, welche im Jahr 1806 oder später ihre Unab-

hängigkeit verloren haben, auf eine Art geordnet, welche sie zunächst dem Throne stellt und ihnen, wenn auch nicht Freiheit von Abgaben, doch solche Vorzüge bewilligt, die sie allmählig mit einem Verhältniß aussöhnen werden, das des Glanzes nicht entbehrt und das, aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, der interessanten und für Fürst und Volk gleich wohlthätigen Seiten sehr viele hat.

Man hat dem Volk eine Mitwirkung zur Wahl derjenigen verstattet, welchen eine Theilnahme an den Berathungen über die Angelegenheiten des Vaterlandes zusteht, und Verfassungen begründet, welche von den ehemaligen landständischen Einrichtungen sehr wesentlich verschieden sind.

Die frühere Geschichte von Deutschland läßt uns nämlich in sehr vielen Staaten die Landstandschaften als ein Produkt der Anmaßung dominirender Staatskörperschaften erscheinen, deren schlecht verhaltener Zweck es war, mit dem Fürsten die Herrschaft über Bürger und Bauer zu theilen, dem Fürsten sich gleichzustellen, seine Forderungen nur auf Kosten der Letzteren zu befriedigen und übrigens nur zu oft seine Wirksamkeit bei Anordnungen, die er zum allgemeinen Besten zu begründen beabsichtigte, zu hemmen, sobald diese Verfügungen in irgend einer der, nach dem damaligen Zeitgeiste so häufigen Beziehungen, dem Interesse oder den Vorurtheilen der privilegirten Kasten nicht zusagten.

Wenn wir dagegen die Repräsentativ-Verfassungen in dem Verhältnisse betrachten, wie sie seit der Gründung des deutschen Bundes in den meisten einzelnen Staaten desselben ins Leben getreten sind, so können

wir sie nur als ein Produkt erkennen, welches einer gerechten und vorurtheilsfreien Würdigung der gegenwärtigen politischen Bedürfnisse der Staaten und einer klugen Anwendung der Erfahrungen der Zeit sein Daseyn zu verdanken hat.

Die Akten der bisher in Deutschland stattgefundenen Stände-Versammlungen liefern uns erfreuliche Beispiele, wie die Mitglieder derselben aus Standes-Interesse den Vorschlägen der Regierung oder den in den Versammlungen gemachten Anträgen, nicht entgegen traten. Aus solchen Gesinnungen der Achtung vor den heiligen Rechten des Throns und der Beförderung und Befestigung der das allgemeine Wohl bedingenden Einrichtungen, kann nur das schöne Resultat einer einträchtigen Behandlung der Geschäfte der Stände sowohl unter sich, als gemeinschaftlich mit der Regierung hervorgehen.

Man hat in neuerer Zeit erkannt, daß das zuviel Regieren nur nachtheilige Wirkungen äußern könne und daß namentlich die Gemeinden von der drückenden Vormundschaft, unter welcher sie früher häufig gehalten worden, befreit und zur Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit nach Anleitung der allgemeinen, nur den Gesammtstaat umfassenden, Gesetze emporgehoben werden müßten. Aus dieser Ansicht sind die Gemeinde-Ordnungen hervorgegangen, welche dem Geiste der Repräsentativ-Verfassungen entsprechen.

Man hat das Verhältniß der Kirche zum Staat festgestellt und derselben die Mittel gegeben und gesichert, ihre das innere geistige, nicht das äußere bürgerliche, Leben betreffende Zwecke zu erreichen.

Obgleich der Zustand der Staatsdiener in vielen deutschen Landen durch die Milde der Regenten, auch ohne ausdrückliche Bestimmungen gesichert war und sie über ihre Zukunft beruhigt seyn konnten, so wollte man doch auch sie vor dem Wechsel der Dinge bewahren und sie unter den Schutz schirmender Gesetze stellen.

Diese nnd andere für die Staatsverwaltung wichtige Gegenstände sind in einigen deutschen Staaten insgesammt, in andern nur zum Theil durch Verfassungs-Gesetze regulirt.

Da es nun nicht allein für den Geschäftsmann, sondern für jeden Gebildeten von Interesse ist, diese Gesetze zu kennen, so glaubte der Unterzeichnete einem wirklichen Bedürfniß zu begegnen, indem er jene Anordnungen in eine systematische Zusammenstellung brachte. Vielleicht trägt es sogar zur Zufriedenheit Einzelner und zur Beruhigung wohldenkender Männer bei, wenn man vermöge einer solchen Uebersicht — leichter als sonst nur durch Nachschlagen fast zahlloser Verordnungen und voluminöser Gesetzsammlungen — sich vergegenwärtiget, wie sehr in mannigfacher Beziehung eine vernünftige bürgerliche Freiheit in Deutschlands Staaten vorgeschritten ist und wie man daher bei einer weisen Benutzung derselben ihre Erhaltung und fernere zeitgemäße Ausbildung vertrauensvoll von den deutschen Regierungen erwarten mag.

Von der Aufnahme dieser Sammlung bei dem gebildeten deutschen Publikum möge es abhängen, ob der Herausgeber die künftigen Ergebnisse dieser Art nach mehreren Jahren in einem Nachtrage verzeichnen wird. Einem solchen könnte leicht beigefügt werden, was etwa

bei der jetzigen Bearbeitung übersehen wurde und jede Mittheilung einer solchen Ergänzung wird man sehr dankbar annehmen.

Der bedeutende Umfang des Werks, das man in einen Theil zusammen fassen zu können früher geglaubt hatte, führte zu der Nothwendigkeit, es in zwei Bände zu theilen.

Indem man einstweilen den ersten Theil dem Publikum übergiebt, bemerkt man zugleich, daß der zweite Theil, dessen Druck bereits angefangen hat, in ganz Kurzem nachfolgen wird.

Es beginnt derselbe mit dem sechsten Abschnitt: Von der ständischen Verfassung. In fünf Abtheilungen wird dieser Abschnitt von der ständischen Verfassung in Deutschland im Allgemeinen, von den Wahlen rc., von den Rechten des Regenten in Beziehung auf den Landtag rc., von dem Wirkungskreis der Stände rc., endlich von der Behandlung der Geschäfte auf dem Landtag rc. reden.

Die weiteren Abschnitte des zweiten Theils handeln von dem Staatsgut, der Kirche und ihrem Verhältniß zum Staate, den Gemeinden, dem Staatsdienst und endlich von der Gewähr der Verfassungen.

Darmstadt im September 1828.

v. Zangen.

Inhalts-Anzeige
des ersten Theils.

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung der Verfassungen in den deutschen Staaten . . . . Seite 1 — 42

Einleitung . . . . — 1 — 3

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . — 4 u. 5

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . — 6 u. 7

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . — 7 — 9

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . . — 9 — 11

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . — 11 — 13

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . — 13 — 15

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . — 15 — 17

Achtes Kapitel.

Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg . . — 18 — 23

Neuntes Kapitel.
Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach . . Seite 23 — 25
Zehntes Kapitel.
Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel . . — 25 u. 26
Eilftes Kapitel.
Herzogthum Nassau . . . . — 26 u. 27
Zwölftes Kapitel.
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . — 27 u. 28
Dreizehntes Kapitel.
Herzogthum Sachsen-Meiningen u. Hildburghausen . — 28 — 30
Vierzehntes Kapitel.
Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . — 30 u. 31
Fünfzehntes Kapitel.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . . — 31
Sechszehntes Kapitel.
Fürstenthum Liechtenstein . . . . — 32
Siebenzehntes Kapitel.
Fürstenthum Waldeck . . . . — 32 u. 33
Achtzehntes Kapitel.
Fürstenthum Schaumburg-Lippe . . . . — 33 u. 34
Neunzehntes Kapitel.
Fürstenthum Lippe-Detmold . . . . . — 34 u. 35
Zwanzigstes Kapitel.
Tyrol . . . . — 35 u. 36
Ein und zwanzigstes Kapitel.
Freie Stadt Frankfurt . . . . . . — 36 — 39
Zwei und zwanzigstes Kapitel.
Die übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten — 39 — 42

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der deutschen Staaten zum deutschen Bund . . . . — 43 — 55
Einleitung . . . . — 43 — 45
Erstes Kapitel.
Königreich Preußen . . . . — 46

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . Seite 46

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . . . — 46

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . — 47

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . . — 48

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . . — 48 u. 49

Siebentes Kapitel.

Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg . . — 49 u. 50

Achtes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach . . — 50 u. 51

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel . . — 51

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . . . — 51 u. 52

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . — 52 u. 53

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen — 53

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . — 53 u. 54

Vierzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . — 54

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und freie Stadt Frankfurt . . . . . . — 55

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsgebiet, der Regierung und der Thronfolge . . . . — 56—141
Einleitung . . . . — 56—61

Erstes Kapitel.
Königreich Preußen . . . . Seite 61 u. 62
Zweites Kapitel.
Königreich Bayern . . . . — 62 — 82
Drittes Kapitel.
Königreich Hannover . . . . — 82 u. 83
Viertes Kapitel.
Königreich Württemberg . . . . . — 84 — 91
Fünftes Kapitel.
Großherzogthum Baden . . . . . — 92 — 99
Sechstes Kapitel.
Kurfürstenthum Hessen . . . . — 99 — 104
Siebentes Kapitel.
Großherzogthum Hessen . . . . . . — 104 — 107
Achtes Kapitel.
Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg . — 108
Neuntes Kapitel.
Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach . — 109 — 111
Zehntes Kapitel.
Herzogthum Braunschweig . . . . . . — 111 — 113
Eilftes Kapitel.
Herzogthum Nassau . . . . — 113 u. 114
Zwölftes Kapitel.
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . . — 114 — 117
Dreizehntes Kapitel.
Herzogthum Sachsen-Meiningen u. Hildburghausen — 117 u. 118
Vierzehntes Kapitel.
Herzogthum Sachsen-Altenburg . . . . — 118 — 120
Fünfzehntes Kapitel.
Fürstenthum Waldeck . . . . . . — 120 u. 121
Sechzehntes Kapitel.
Die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt und Liechtenstein, sodann Tyrol . . . . — 121 u. 122
Siebenzehntes Kapitel.
Freie Stadt Frankfurt . . . . . . — 123 — 141

Vierter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staats-Angehörigen . . . . . . Seite 142 — 196
Einleitung . . . . — 142 — 153

Erstes Kapitel.
Königreich Preußen . . . . . . — 153 u. 154

Zweites Kapitel.
Königreich Bayern . . . . . . — 155 — 166

Drittes Kapitel.
Königreich Hannover . . . . . . — 166 u. 167

Viertes Kapitel.
Königreich Württemberg . . . . . — 167 — 171

Fünftes Kapitel.
Großherzogthum Baden . . . . . — 171 — 173

Sechstes Kapitel.
Kurfürstenthum Hessen . . . . . — 174 — 176

Siebentes Kapitel.
Großherzogthum Hessen . . . . . — 176 — 181

Achtes Kapitel.
Großherzogthum Sachsen-Weimar . . . — 181 u. 182

Neuntes Kapitel.
Die Großherzogthümer Mecklenburg . . . — 182 u. 183

Zehntes Kapitel.
Herzogthum Nassau . . . . . . — 183 — 186

Eilftes Kapitel.
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . . — 186 — 189

Zwölftes Kapitel.
Fürstenthum Lippe-Detmold . . . . — 189

Dreizehntes Kapitel.
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt . . . — 189

Vierzehntes Kapitel.
Andere zum deutschen Bund gehörige Staaten . — 190

Fünfzehntes Kapitel.
Freie Stadt Frankfurt . . . . . — 190 — 196

Fünfter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten des Adels . . Seite 197 — 768

Erste Abtheilung.

Von dem Rechtsverhältniß der Standesherrn . — 197 — 640
Einleitung . . . . — 197 — 225
Königlich Bayerische Deklaration vom Jahr 1807 — 206 — 225
Verzeichniß der Standesherrn im Sinn der deutschen Bundes-Akte . . . . — 225 — 244

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen . . . . — 245 — 278

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern . . . . — 278 — 341
I. Edikt über den Adel im Königreich Bayern . — 280 — 285
II. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit . . . . . — 285 — 322
III. Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betreffend . . . . — 322 — 340

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover . . . . — 341 — 382
I. Deklaration wegen des Fürsten von Bentheim — 341 — 366
II. Deklaration wegen des Herzogs von Aremberg — 366 — 382

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . . — 382 — 529
I. Deklaration wegen des Fürsten von Thurn und Taxis . . . . — 388 — 413
II. Deklaration wegen des Grafen zu Waldeck und Pyrmont . . . . — 413 — 422
III. Deklaration wegen des Grafen von Isenburg-Meerholz . . . . — 422 — 425
IV. Deklaration wegen des Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth . . . . — 425 — 441
V. Deklaration wegen des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein . . . . . — 441 — 464
VI. Deklaration wegen des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg . . — 464 — 481

VII. Deklaration wegen des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen . . . . . . Seite 481 — 490
VIII. Deklaration wegen des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg . . . . . . — 490 — 497
IX. Deklaration wegen des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg . . . . . — 497 — 504
X. Deklaration wegen des Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg . . . . — 504 — 512
XI. Deklaration wegen des Grafen von Quadt-Isny — 512 — 521
XII. Deklaration wegen des Grafen von Neipperg — 521 — 529

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . . — 529
I. Deklaration wegen des Fürsten von Fürstenberg — 534 — 557
II. Deklaration wegen der Standesherrschaft Zwingenberg . . . . — 558 u. 559
III. Deklaration wegen des Fürsten von Salm-Krautheim . . . . — 559 — 571
IV. Deklaration wegen des Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau . . . — 571 — 575

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . — 575 — 586

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . — 586 — 638

Achtes Kapitel.

Herzogthum Nassau . . . . — 638 u. 639

Neuntes Kapitel

Die übrigen deutschen Staaten, welche zwar standesherrliche Gebiete enthalten, aber keine landständische Verfassung haben . . . . . — 640

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten des Adels . . . . . — 641 — 768
Einleitung . . . . — 641 — 645

Erstes Kapitel.

Königreich Bayern . . . . — 645 — 668

Zweites Kapitel

Königreich Hannover . . . . — 668 — 687

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg . . . . . Seite 688 — 714
I. Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde . — 688
II. Deklaration wegen des vormals reichsunmittelbaren Adels . . . . — 688 — 713
III. Ausdehnung dieser Deklaration auf den altlandsässigen Adel des Königreichs Württemberg — 713 u. 714

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden . . . . . — 714 — 730
Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde . . — 714
I. Deklaration wegen des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels . . . . . . — 714 — 724
II. Deklaration wegen des schon vor dem Preßburger Frieden landsässig gewesenen Adels . . — 724 — 730

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen . . . . — 730 — 733

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen . . . . . . — 733 — 768

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck . . . . — 768

Erster Abschnitt.

Von der Entstehung der Verfassungen in den deutschen Staaten.

Einleitung.

Wenn wir die Geschichte der Verfassungen [1]) durchgehen, so zeigen sich uns folgende verschiedene Arten der Entstehung derselben [2]), welche zum Theil auch in Deutschland vorkommen:

1) Die Verfassung wird entweder von dem Regenten, als ein Ausfluß seiner Regentengewalt gegeben (octroirte Verfassung) [3]); dahin gehören die Königlich Bayerische und die Großherzogliich Badische Verfassung vom Jahr 1818 [4]);

---

1) Bis zum Jahr 1783 gab es in vielen Reichen und Staaten des europäischen Staten-Systems Reichsgrundgesetze und Reichsstände; doch nur in Großbrittanien eine Verfassung, im neuern Sinne dieses staatsrechtlichen Begriffs. Mit der Bundesverfassung Nordamerika's im J. 1787 begannen die schriftlichen Verfassungsurkunden. K. H. L. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 665.

2) K. H. L. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. I. S. 371. ff.

3) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 217a Note e.

4) Es gehören hierhin außerhalb Deutschland die konstitutionelle Charte Ludwigs XVIII. und die vom Kaiser Alexander dem Königreich Polen im Jahr 1815 gegebene Vefassung.

2) oder sie wird als ein Grundgesetz, von dem Regenten den Stellvertretern des Volks vorgelegt, und von diesen, nach geschehener Prüfung ihrer einzelnen Bestimmungen, angenommen, z. B. die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Verfassung [5]);

3) oder sie wird gemeinschaftlich von dem Regenten und den Stellvertretern des Volks berathen und angenommen, z. B. die Verfassung des Königreichs Württemberg [6]); oder endlich

4) sie wird ausschließend von den Stellvertretern des Volks entworfen und dem Regenten zur Annahme vorgelegt [7]).

Entsteht die Verfassung auf rechtlichem Wege, so kann an sich keine der genannten Arten der anderen vorgezogen werden; doch ist nicht zu leugnen, daß die von dem Regenten den Volksvertretern vorgelegte und von diesen geprüfte und angenommene Verfassung dem staatsrechtlichen Begriffe eines Grundvertrags am meisten entspricht.

Die Verfassung, welche von dem Regenten als ein Ausfluß seiner Regentengewalt gegeben wird, hat gewöhnlich die meiste innere Einheit. Dagegen leiden diejenigen

---

5) Es gehört dahin auch die Verfassung des Königreichs der Niederlande.

6) Am 13. July 1819 ließ der König von Württemberg den Ständen durch den Minister erklären: „Sein Herz äußere noch immer den Wunsch, daß Württembergs neue Verfassung aus einem freyen und freudigen Einverständnisse des Volks mit seinem Regenten hervorgehen möge.“

Nicht vollkommen kann hierher gezählt werden, die Großherzogl. Hess. Verfassungs-Urkunde.

Auf einem Vertrag beruht auch die Verfassung des Königreichs Norwegen.

7) z. B. die Verfassung Schwedens vom Jahr 1809, die Verfassung der spanischen Kortes und die der portugiesischen Kortes.

Verfassungen, welche von den Volksvertretern entworfen und den Regenten blos zur Annahme vorgelegt werden, meistens an organischen Fehlern [8]), weil sie den Antheil des Fürsten an der gesetzgebenden Gewalt zu sehr beschränken. Die spanischen und portugiesischen Verfassungen, welche von den Kortes entworfen wurden, liefern hiervon den Beweis. Diese Konstitutionen würden sich deshalb schon aus diesem Grund, abgesehen von andern in ihnen enthaltenen Keimen der Zerstörung und des Anstoßes von Außen, nicht haben halten können.

Eine Verfassung soll den Volksvertretern nur eine Mitwirkung für Ausübung verschiedener Hoheitsrechte einräumen, ihnen aber nicht eine Mitregentschaft geben. Nicht eine Theilung der Souveränität oder der Regierungsgewalt zwischen dem Regenten und den Ständen und nicht eine gänzliche Trennung der inneren allgemeinen Hoheitsrechte darf vorkommen. —

Nachdem wir so im Allgemeinen Einiges über die Entstehung der Verfassungen bemerkt haben, wenden wir uns nunmehr zu den in Deutschland bestehenden Verfassungen insbesondere, indem dasjenige hier aufgenommen werden wird, was in den einzelnen Urkunden selbst über die Entstehung vorkommt.

Die meisten derselben sind übrigens keine eigentlichen Staats-Grundgesetze, sondern nur Gesetze, welche das Institut der Landstände einführten und die Verhältnisse derselben bestimmten. —

8) Fr. von Gentz (histor. Journal von 1800, Febr. S. 127): „Jede Konstitution, welche der Regierung keinen wesentlichen Antheil bei der Gesetzgebung einräumt, ist schon im Augenblick ihrer Entstehung dem Untergang gewidmet; jede Konstitution, in welcher die Regierung wesentlich bei der Gesetzgebung konkurrirt, gehört in die Klasse der ausführbaren. Sie kann in tausend Nebenbestimmungen den Keim der Zerstörung enthalten; aber es ist kein fundamenteller Widerspruch in ihren Grundlagen vorhanden.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen [1]).

In dem Königreich Preußen besteht zwar noch keine allgemeine landständische Verfassung, doch ist dieselbe versprochen worden.

In dem Eingang des desfallsigen königlichen Dekrets vom 22. Mai 1815 [2]) heißt es: „Damit aber der preußischen Nation ein Pfand Unseres Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir Selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des Preussischen Reichs dauerhaft bewahrt werden, haben Wir beschlossen: 1) Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden; 2) Zu diesem Zweck sind die Provinzial-Stände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten; wo keine Provinzialstände vorhanden

---

1) Das Königl. Haus Preußen oder Brandenburg ist eine Linie des uralten Hauses Zollern oder Hohenzollern. Thassilo, der um das Jahr 800 lebte, war erster Graf von Zollern. — Eitel Friedrich I. (um 1252) war mit Elisabeth Gräfin von Habsburg vermählt; er erhielt als ein Reichsfürst, von seinem Schwager, dem Kaiser Rudolph I. das Burggrafthum Nürnberg erblich (1273). Er wurde durch zwei seiner Söhne gemeinschaftlicher Stammvater der beiden Zollerschen Hauptstämme. Von Friedrich, welcher in der Theilung das Burggrafthum Nürnberg erhielt, wurde das Haus der Burggrafen von Nürnberg gegründet, welches 1417 zur Kurwürde von Brandenburg und 1701 zur Krone von Preußen gelangte.

2) Gesetz-Sammlung. Jahrg. 1815. St. 9. S. 103 und aus derselben in den Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 114. K. H. L. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Theil IV. S. 368.

sind, sie anzuordnen; Aus den Provinzial-Ständen wird die Versammlung der Repräsentanten-Kammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll."

Das allgemeine Gesetz [3]) wegen Anordnung der Provinzial-Stände ist vom 5. Juni 1823. In dem Eingang desselben heißt es:

„Wir ꝛc. haben, um Unseren getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesherrlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern. Eine Kommission, unter dem Vorsitz Unseres Sohnes, des Kronprinzen Königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten."

Am Schlusse ist noch Folgendes bemerkt:

„Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen. Sollten Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten, so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzial-Stände treffen (Abschnitt XI. Kap. 1.). Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleibendie weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten."

---

3) Gesetz-Sammlung vom Jahr 1823. N. 13. S. 129. Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil IV. S. 297. ff.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern [1]).

Der König Maximilian Joseph hatte bereits am 1. Mai 1808 dem Königreich Bayern eine der Verfassung des ehemaligen Königreichs Westphalen nachgebildete Konstitution gegeben [2]), die aber nicht in Wirksamkeit getreten ist. Nach derselben sollte das ganze Königreich durch eine National-Repräsentation vertreten werden.

---

1) Das vormals in andere Grenzen eingeschlossene Bayern gehörte in den älteren Zeiten theils zu Vindelicien, theils zu Noricum und kam im Zeitalter Augusts unter die Herrschaft der Römer. Den Namen Bayern erhielt es von den Bojoariern, die man für die alten Bojer hält. — Das Königl. Haus Bayern begreift die gegenwärtige Blüthe des von Christian II. absteigenden Zweiges, der 1733, durch einen Vergleich mit dem damaligen Kurfürsten Karl Philipp aus der Neuburgischen Linie zum Besitz der Zweibrückischen Lande, und 1799, nach dem Tode Karl Theodors, zur Erbfolge in die sämmtlichen Pfalzbayerischen Lande und zur Kurwürde gelangte. Als nach dem Luneviller Frieden die Lande auf der linken Rheinseite an Frankreich gekommen, auch durch den Reichs-Deputations-Receß von 1803 die Theile der Pfalz auf der rechten Rheinseite gegen andere Lande vertauscht waren, schien die Benennung Pfalz-Bayern, wenn gleich der Kurfürst damals den Titel „Erz-Pfalzgraf" annahm, weniger passend. Der Chef des Hauses gab daher 1805, nach der im Preßburger Frieden erlangten königl. Würde, dem gesammten Königreich den Namen Bayern, nach dem damals so benannten Herzogthume als der Wiege seines uralten Fürstenhauses und dem wichtigsten der noch übrigen alten Stammlande.

2) Sowohl die Konstitution des ehemaligen Königreichs Westphalen, als die nicht ins Leben getretene Verfassung des Königreichs Bayern vom Jahr 1808 finden sich abgedruckt in den Konstitutionen der europäischen Staaten, Th. II. S. 117 ff. und S. 132 ff.

Die jetzt bestehende Verfassung vom 26. Mai 1818 [3]) gieng unmittelbar vom König aus, wie auch der Eingang zu derselben in folgenden Worten bemerkt: „Die gegenwärtige Akte ist nach vorhergegangener reifer und vielseitiger Berathung und nach Vernehmung Unseres Staats-Raths das Werk Unseres eben so freien als festen Willens."

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover [1]).

Während der Zeit als der ganze Hannöverische Kur-

---

3) Konstitutionen der europäischen Staaten, Th. III. S. 112 ff. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. Seite 377.

1) Die königl. Krone von Hannover ist mit der königlichen Krone von Großbrittanien auf einem Haupte vereinigt. Der Regent beider Reiche ist der jeweilige Chef der jüngeren Linie des uralten Regentenhauses Braunschweig-Lüneburg.

Eine Linie des italienischen Hauses Este verpflanzte sich vor 800 Jahren nach Deutschland, indem ein Sprößling desselben (Guelf IV.) durch Vermählung mit der Erbtochter des Wolf-Altorfischen Hauses die Besitzungen des Letztern in Bayern an sich brachte. Der dadurch gebildete Wolf-Estesche Stamm gelangte sodann zum Besitz der Herzogthümer Bayern und Sachsen, während er auch in dem heutigen Nieder-Sachsen beträchtliche Allodial-Besitzungen erheurathete. Diese letztern behauptete das Haus (Heinrich der Löwe), als es jene Reichslehen, Bayern und Sachsen, 1195 verlor, und sie wurden (für Heinrich des Löwen Enkel, Otto I.) 1235 zu einem besonderen Herzogthume, unter dem Namen, Braunschweig-Lüneburg erklärt, da sie zuvor unter das Herzogthum Sachsen gehört hatten. Die hierauf erfolgte erste Ausbreitung des Braunschweig-Lüneburgischen Stammes nennt man das ältere Haus. Während diese Aeste in den J. 1368, 1411, 1463 u. 1596 verblühten, waren aus einem derselben wieder neue Linien erwachsen und diese zweite Ausbreitung des Stammes nennt man das mittlere

staat [2]) einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachte [3]), galt darin die Konstitution dieses Königreichs. In den Parzellen, welche im Jahr 1810 mit Frankreich vereinigt wurden, wurde die Konstitution dieses Kaiserreichs eingeführt.

Als Hannover nach der Schlacht bei Leipzig unter die alte Regierung zurückkehrte, wurde sogleich eine landständische Versammlung berufen. Die auf diese Weise 1814 vereinigten Stände waren nicht ganz, aber doch größtentheils aus den in früherer Zeit bestandenen Ständen zusammengesetzt. Mit ihnen wurde eine landständische Verfassung berathen [4]) und diese darauf durch Patent vom 7. December 1819 publicirt [5]). In dem Eingang desselben heißt es:

„Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Stän-

Haus. Allein auch diese Linien, auf welche die Besitzungen des älteren Hauses nach und nach größtentheils übergingen, erloschen wieder 1549, 1584, 1634 u. 1642 bis auf die von Herzog Ernst zu Celle entsprossene Nachkommenschaft, die das neuere noch blühende, Haus Braunschweig-Lüneburg bildet.

2) Während des Wiener Kongresses nahm der Kurfürst von Hannover oder Braunschweig-Lüneburg den Königstitel an (den 26. December 1814). — Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 395. Klübers Akten des Wiener Kongresses. Bd. II. S. 75. ff. Bd. I. Heft 1. S. 64. ff. Dieser Titel kommt auch vor in dem Acte final du congrès de Vienne art. 26.

3) Ganz Hannover war nur vom 14. Januar bis 13. December 1810 unter westphälischer Herrschaft; der nördliche Theil war französisch, vorher provisorisch, nachher reunirt.

4) Das von den Ständen auf Erfordern erstattete Gutachten ist nicht bekannt geworden. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 396.

5) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 340. — Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 396.

de=Versammlung die Grundzüge, nach welchen Wir mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen rc. die bleibende allgemeine Stände=Versammlung zusammenzusetzen beabsichtigen, mitgetheilt, und über die dabei festzusetzenden speciellen Bestimmungen deren Ansichten vernommen, auch in Ansehung der Punkte, bei welchen eine Abänderung von derselben in Antrag gebracht worden, deren Wünsche thunlichst berücksichtigt haben rc., so finden Wir Uns nunmehr bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes hiermit anzuordnen und festzusetzen."

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg [1].

Das ehemalige Herzogthum Württemberg hatte eine auf alten Verträgen beruhende landständische Verfassung [2], welche den Ständen große Rechte gab. Der mit der königlichen Würde [3]) bekleidete Kurfürst Friedrich hob

1) Wirtemberg war ursprünglich der Name der Burg unweit Stuttgart, des Stammhauses der Herrn und Grafen, die sich nach derselben benannten. Seit 1090 lauten in Urkunden die Unterschriften: Wirtemberc, Wirtemberch, von Wirdeneberch. Daher ist die diplomatisch richtige Schreibart: Wirtenberg oder Wirtemberg, nicht Würtemberg oder Württemberg. Indeß ist die Schreibart Württemberg von dem vorigen und jetzt regierenden König gebraucht worden. Wirtemberg schreiben nur die, welche vorziehen urkundlich richtig zu schreiben.

2) Der Herzog Friedrich II. von Württemberg hatte bei seinem im December 1797 erfolgten Regierungsantritt eine unwiderrufliche Konfirmation der vertragsmäßigen Landes=Grundverfassung, ertheilt.

3) Die Königswürde nebst einer relativen Souveränität hatte der Kurfürst von Württemberg schon im Preßburger Frieden am 26. December 1805 erhalten, siehe Art. 7. 8. und 14. dieses

in seinem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß und den Preßburger Frieden bedeutend vergrößerten Staate diese Verfassung auf. Im Jahr 1815, noch vor Beendigung der deutschen Bundes-Akte, versprach er seinem Lande eine Verfassung, rief die Stände zusammen und ließ ihnen Grundzüge der neuen Verfassung [4]) vorlegen. Diese forderten jedoch die Wiederherstellung der alten Verfassnng und ehe noch eine Vereinigung deswegen zwischen Fürst und Volk zu Stande kam, starb der König. Sein Nachfolger ließ den Ständen einen neuen Entwurf [5]) zu einer Verfassung vorlegen, doch auch dieser ward von der Mehrheit verworfen.

Am 10. Juni 1819 rief der König die Stände abermals auf den 13. Juli zusammen, weil er die Verfassung Württembergs auf dem Wege des Vertrags zu Stande bringen wollte [6]). Den Ständen ward deshalb ein neuer Entwurf zur Prüfung vorgelegt, der auch mit wenigen

---

Friedens-Instruments. Die Rheinische Konföderations-Akte von Winkopp. S. 9. ꝛc.

4) Diese Verfassung findet sich in den Konstitutionen der Europäischen Staaten. Theil II. S. 220. ff.

5) Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil III. S. 170 ff.

6) In dem Manifeste vom 22. Sept. 1819, die Verkündigung der Verfassung betreffend, heißt es: „Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unseres Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

Wenn Wir nach den mannichfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre Unseren Unterthanen nochmals die Hand zum Vertrage bieten, so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das Württembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat. Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht ꝛc."

Abänderungen angenommen wurde. Deshalb erwähnt auch die nun bestehende königl. Württembergische Verfassung vom 25. Sept. 1819 [7]) eine Uebereinkunft mit den Ständen, indem es im Eingang heißt: „Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zu Stande gekommen [8]).“

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden [1]).

Das Großherzogthum Baden [2]), welches früher nicht ganz 300,000 Einwohner hatte, wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß, durch die rheinische Bundes-Akte, durch den Preßburger Frieden und Napoleons Verfügungen nach dem Wiener Frieden zu einem Staat von mehr als einer Million Einwohner erhoben [3]).

Baden besitzt seit dem 22. August 1818 eine Verfassung.

---

7) Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 291. Pölitz die Staatswissenschaften rc. Th. IV. S. 405.

8) Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen. §. 91. der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819.

1) Die ehemalige Markgrafschaft Baden hat im Mittelalter zu Ostfranken gehört.

2) In der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 erhielt der Kurfürst von Baden (welcher kurz vorher, nachdem der Preßburger Frieden Art. 14. ihm eine relative Souveränität beigelegt, den Titel: „souveräner Kurfürst“ angenommen hatte,) den Titel: „Großherzog“, mit den Rechten, Ehren und Würden, welche mit der Königl. Würde verbunden sind).

3) Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 422.

Schon der Großherzog Karl Friedrich hatte im Jahr 1808 seinem Volke eine neue Verfassung versprochen. In dem desfallsigen Edikt vom 5. Juni 1808 war eine Landes-Repräsentation zugesagt. Allein es erfolgte nichts. Sein Nachfolger Karl rief zwar die Stände auf den 1. August 1816 zusammen, es kam aber kein Zusammentritt zu Stande.

Erst im Jahr 1818 ward die neue Verfassung, wenige Monate nach dem Erscheinen der königl. Bayerischen Verfassung, vom Großherzoge Karl, als Grundgesetz des Staats bekannt gemacht und nach des Großherzogs baldigem Tode (8. December 1818) von dessen Oheim und Nachfolger bestätigt.

Da diese Verfassung von dem Regenten selbst, als Ausfluß seiner Regentengewalt, ohne Zuziehung von Vertretern des Volks, ausgegangen ist, so ist auch im Eingang [4]) Folgendes bemerkt:

„Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen; so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über die unabänderliche Grundlage dieser, allen deutschen Völkern zugesicherten, Einrichtung übereinkommen und nur in Entwickelung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte. Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung bilden dürfte; so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unseren Unterthanen gegebene Zu-

4) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 351. — Siehe auch Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 424.

sicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht."

„Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen." (Abschnitt XI. Kap. 5. I.)

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen [1]).

In dem Kurstaat Hessen bestanden bis zum Jahr 1806 Landstände, doch waren dieselben nicht allen Theilen des Staats gemeinschaftlich. Denn die Grafschaft Schaumburg hatte eigene Stände und das Fürstenthum Hanau entbehrte der Theilnahme daran gänzlich [2]).

Die Grafschaft Katzenelnbogen vertrat auf den Landtagen ein aus den Landesvorstehern gewähltes Individuum.

Während der Zeit (1807 — 1813), in welcher der größte Theil des Kurstaates Hessen einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachte, galt darin die für dieses neugeschaffene Königreich gegebene Verfassung [3]).

Nachdem die Schlacht bei Leipzig die Herrschaft der Franzosen in Deutschland vernichtet hatte, unterzeichnete der Kurfürst von Hessen am 2. December 1813 zu Frankfurt mit den verbündeten Mächten einen Vertrag, nach

---

1) Siehe die Note 1) bei dem Kapitel 7.

2) Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 432.

3) Pölitz a. a. O. S. 433.

welchem er in seine vorigen Rechte wieder eingesetzt wurde, nach welchem aber auch die Verfassung, wie sie im Jahr 1806 gewesen, wieder hergestellt werden sollte. Die Worte dieses Vertrags sind folgende: »Son Altesse Electorale s'engage à rétablir les états de son pays dans ses institutions et privilèges, dont ils jouissaient en 1805.«

Der Kurfürst trat die Regierung seiner Staaten wieder an und gab in der am 12. Dec. 1813 erlassenen Proklamation seinem Volke die Versicherung: „Nach erkämpftem Frieden wird es Eures Fürsten angelegentliche Sorge seyn, die durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen und die Opfer zu vergelten, welche Ihr dem Vaterlande brachtet.“

Die Herstellung der alten landständischen Verfassung unterblieb, es wurde jedoch auf den 1. März 1815 ein Landtag berufen. In dem desfallsigen Patent vom 27. December 1814 ward Folgendes bemerkt: „Da bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern, als Leibeigne, von jedem Antheil an landständischen Verhandlungen ausschlossen, so wird dieser Klasse Unserer Unterthanen das Recht hiermit eingeräumt, zu dem bevorstehenden Landtage Deputirte zu wählen und abzusenden. Die Eintheilung nach den 5 Strömen, wozu jedoch der Verfassung Kundige genommen werden sollen, bestimmt sich, so viel als möglich, nach den für die Städte vorhandenen Vorschriften ꝛc.“ — Die Stände versammelten sich auch wirklich am 1. März 1815 im Audienzsaale des kurfürstlichen Pallastes zu Kassel. Sie bestanden: aus dem Erbmarschall K. Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, der am 27. Febr. 1815 von neuem mit dem Erbmarschallamte in Kassel belehnt worden war; 2 Deputirten der Prälaten, 5 Deputirten der Ritterschaft, 8 Deputirten der Städte und 5 Deputirten des Bauernstandes [4]).

4) Pölitz a. a. O. Seite 433.

Die nach Eröffnung des Landtags entstandenen lebhaften Streitigkeiten[5]) zwischen der Regierung und den ständischen Deputirten betrafen theils die Gegenbemerkungen der letztern gegen die abgeänderte landständische Verfassung, theils den Widerspruch derselben gegen die Forderungen der Regierung in finanzieller Hinsicht. Als keine Vereinigung zwischen den Ständen und der Regierung erfolgte, so vertagte Anfangs der Kurfürst die ständische Versammlung und hob sie durch Rescript vom 2. Mai 1816 völlig auf. Dem nach der Vertagung zurückgebliebenen Ausschuß war der Entwurf einer Verfassungs-Urkunde vorgelegt, von demselben aber nicht angenommen worden. Seitdem ist in Kurhessen kein Schritt geschehen, eine Verfassung ins Leben zu rufen. Der angeführte Entwurf würde also eigentlich nicht hierher gehören. Da es aber nicht uninteressant seyn wird, die Bestimmungen dieser projektirten Verfassung zu kennen, so wird sie hier aufgenommen werden [6]).

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen [1]).

In dem Großherzogthum Hessen wurde, nachdem der Landgraf Ludewig X. dem Rheinbunde beigetreten war

---

5) Beurkundete Darstellung der kurhessischen Landtags-Verhandlungen. 2te Abtheil. 5. I. 1816. 8. (enthaltend die Jahre 1815 und 1816) und die Uebersicht der Verhandlungen der Kurhessischen Landstände in den Jahren 1815 und 1816 im allgemeinen Staatsverfassungs-Archive. B. 1. St. 4. u. B. 2. St. 1.

6) Dieser Entwurf ist meines Wissens nur in dem neuen rheinischen Merkur vom J. 1816. 97 – 100. Stück abgedruckt. Aus dieser Zeitschrift ist er genommen worden. — Der Abschnitt von den Landständen ist auch in den Konstitutionen der europäischen Staaten Th. II. S. 255. zu finden.

1) Die Hessen (Hassi, Chassi, Chatti) sind das Volk der vormaligen Katten. Im 3ten und 4ten Jahrhundert verliert sich

und die Großherzogliche Würde angenommen hatte, am 1. Oktober 1806 die in einigen Theilen des Landes bestandene landständische Verfassung aufgehoben [2]).

Nachdem der 13te Artikel der deutschen Bundes-Akte die Einführung von Landständen in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern bestimmt hatte, regte sich auch in dem Großherzogthum Hessen das Verlangen nach einer Verfassung.

Am 18. Februar 1819 erschien ein Edikt [3]), worin die Versicherung gegeben ward, daß die erste Stände-Versammlung im Mai 1820 einberufen werden solle. Diese Versicherung ward am 17. Sept. 1819 wiederholt und am 18. März 1820 erschien ein Edikt über die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen [4]).

Im May des zuletzt erwähnten Jahres kamen die Stände zusammen; worauf mit denselben wegen eines für das Großherzogthum zu erlassenden Grundgesetzes Berathungen gepflogen wurden. Diese führten zu einem glücklichen Resultate, und am 17. December 1820 ward die neue Verfassung bekannt gemacht. Daher heißt es auch im Eingang [5]) derselben:

---

der Name in dem Völkerbunde der Thüringer. Zur Zeit der fränkischen Könige gehörte das Land zu Ostfranken. Im 10ten Jahrhundert machten sich die Hessischen Grafen, Konrad der ältere, Gebhard, Eberhard und Konrad der jüngere, durch innere Kriege bekannt. Letzterer, Konrad II., wurde 1024 deutscher Kaiser.

2) Großherzoglich Hessisches Edikt vom 1. Oktober 1806 in der Sammlung Großherzoglich Hessischer Verordnungen. Heft I. S. 36. V.

3) Sammlung der Großherzogl. Hess. Verordnungen vom 1. Semester 1819. S. 14. XII.

4) Es steht in dem Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom 24. März 1820. Nr. 13. und in den Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 82.

5) Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 94.

„Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Art. 21. Unseres Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die konstitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben, so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unseres Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, sowie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edikte über das Staatsbürgerrecht und dem Edikte über den Staatsdienst, in eine Urkunde zusammen zu fassen und Wir verordnen daher Folgendes als die Verfassung des Großherzogthums. —

In der Rede des Staats-Ministers von Grolman bei Uebergabe und Verlesung der Verfassungs-Urkunde heißt es: „Gleich Anfangs, als der Großherzog, unser verehrtester Fürst und Herr, die ständische Verfassung wieder ins Leben zu rufen beschlossen hatte, war es sein Wille, daß an dem innern Rechtszustande nichts geändert werden solle, bevor er darüber, durch seine Stände, die Wünsche seines Volkes vernommen hätte rc.

„Es war der Wille des erhabenen Fürsten, daß, wenn Seiner Liebe und Seinem Vertrauen gleiche Liebe und Vertrauen Seiner Stände entspräche, und wenn es gelänge die Geschäfte dieses Landtags, mit befestigter Harmonie zwischen der Regierung und den Ständen, zu vollenden, alsdann alle Punkte der Verfassung, die früher gesetzlichen sowohl, als auch die verabschiedeten, in eine Urkunde zusammen getragen werden sollten, welche jedem geben solle, was ihm gebühre, welche die Rechte des Throns sichern solle, wie die des Bürgers und welche als ein ewiges Denkmal dastehen solle der vollesten glücklichen Eintracht zwischen dem besten der Fürsten und dem treuesten der Völker rc.“

Achtes Kapitel.

Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz [1]).

Schon der Name: Landgrundgesetzlicher Erbvergleich, zeigt an, daß die Verfassung der Mecklenburgischen Lande nach vorheriger Unterhandlung des Fürsten mit den Staats-Angehörigen zu Stande gekommen ist. Dies wird denn auch im Eingang des Erbvergleichs ausdrücklich bemerkt, indem es darin heißt: „Urkunden ꝛc. daß nunmehr die bis hierher, theils vor allerhöchstgedachter Hof-Kommission [2]), theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen, ihr vergnügliches Gedeyhen erreichet, und Wir unter Kaiserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unserer Ritter- und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen, und von Nachkommen zu Nachkom-

---

1) An der Ostsee, zwischen der Elbe und Oder, wohnten vor Alters die Vandalen und Heruler; nach deren Auswanderung im 5ten Jahrhundert rückten Slaven an deren Stelle. Das ansehnlichste der Wendischen Völker war das der Obotriten. Zu Anfang des 9ten Jahrhunderts bekriegte solche Karl der Große. Diese Kriege erneuerten sich von Zeit zu Zeit unter dessen Nachfolgern, bis ins 12te Jahrhundert. Die gemachten Versuche das Christenthum dort einzuführen, ermangelten eines glücklichen Erfolgs. Endlich führte der sächsische Herzog, Heinrich der Löwe, die Kreuzzüge gegen sie an (1160). Der Fürst Pribislav II., der diplomatisch erweisliche Stammvater des neuen Großh. Hauses Mecklenburg, ward 1165 gänzlich besiegt und das eroberte Land unter sächsische Edelleute vertheilt. Nachdem sich jedoch Pribislav mit Herzog Heinrich dem Löwen ausgesöhnt und die christliche Religion angenommen hatte (1166), erhielt er den größten Theil des Landes zurück und nannte sich von Mecklenburg, dem ehemaligen Hauptsitze der Obotritischen Fürsten.

2) Es war nämlich am 9. Juni 1749 zur gütlichen Beilegung der entstandenen Streitigkeiten, eine kaiserliche Hof-Kommission verordnet worden.

men, unverbrüchlich zu halten, Landes-Fürstlich versprochen haben."

Der mit der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft getroffene Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich vom dato Rostock den 18. April 1755 besteht aus fünf und zwanzig Artikeln nebst Beilagen, wovon aber nur folgende Artikel in dieses Werk aufgenommen worden sind:

1) Vierter Articul.

Von der Union der Landstände.

2) Fünfter Articul.

Von den Land-Tägen.

3) Sechster Articul.

Von den Land-Räthen und Land-Marschällen.

4) Siebenter Articul.

Vom Engern-Ausschuß.

5) Achter Articul.

Von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht.

6) Neunter Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter- und Landschaft, oder den sogenannten Landes-Conventen.

7) Eilfter Articul.

Von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich.

8) Zwölfter Articul.

Von gemeinen Landes-Ausgaben oder sogenannten Necessarien.

9) Fünf und zwanzigster Articul.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.

Die übrigen Artikel behandeln verschiedene, nicht hierher gehörige Gegenstände, nämlich:

1) Erster Articul.

Von der Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Legations-Kosten, zu Reichs-

Deputations- und Crayß-Tägen, auch Kammer-Zielern.

2) Zweiter Articul.

Von Reichs- Crayß- und Prinzeßinn-Steuern.

3) Dritter Articul.

Von den Clöstern, und deren sowohl als der übrigen Land-Güther Rechten und Steuer-Pflichten.

4) Zehender Articul.

Vom Münz-Wesen.

5) Dreizehender Articul.

Vom Mülzen, Brauen, und Brandwein-Brennen auf dem Lande.

6) Vierzehender Articul.

Von Handwerkern auf dem Lande.

7) Fünfzehender Articul.

Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege-Geldern.

8) Sechszehender Articul.

Von Jagd- und Holz-Sachen.

9) Siebenzehender Articul.

Von Einquartierung, und Verpflegung Unserer Truppen.

10) Achtzehender Articul.

Von fremder Truppen Märschen, und Durch-Märschen.

11) Neunzehender Articul.

Von den Leibeigenen Unterthanen der Ritter- und Landschaft.

12) Zwanzigster Articul.

Von politischen Sachen überhaupt.

13) Ein und zwanzigster Articul.

Vom Justiz-Wesen.

14) Zwei und zwanzigster Articul.

Vom Lehn-Wesen.

15) Drei und zwanzigster Articul.

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

16) Vier und zwanzigster Articul.

Von den bisherigen Forderungen und Gegen-Forderungen.

Die Beilagen enthalten:

1) num. I. den Assecurations-Revers vom Jahr 1572.

2) num. II. den Assecurations-Revers vom Jahr 1621.

3) num. III. Instruktion für die Land-Messer.

4) num. IV. Instruktion für die Wirthschafts- und Acker-verständige Achtsleute, welche die Adelichen Güther classificiren und taxiren sollen.

5) num. V. Eyd, der zur allgemeinen Ritterschaftlichen Vermessung bestelleten Landmesser.

6) num. VI. Eyd, der zur Taxation der Ritterschaftlichen Güther bestellten Ackerverständigen Hauswirthe.

7) num. VII. Instruction für die Einnehmer bei dem Städtschen modo contribuendi ad cap. Imum et IIdum.

8) num. VIII. Abdruck der alten Union der Mecklenburgischen Land-Stände vom Jahr 1523 den 1. August, in hochteutscher Uebersetzung.

9) num. IX. Holz-Edict vom 24. Februar 1750.

10) Sign. ⊙ Executions-Ordnung im Contributions-Wesen, und

11) Sign. * Eyd der Landes-Executorum.

---

[3]) Nach dem Beitritt zum Rheinbunde schrieb der Herzog von Mecklenburg-Schwerin einen allgemeinen Konvokationstag aller Stände seines Herzogthums nach Rostock aus, ließ ihnen auf demselben seinen Beitritt zum rheinischen Bund bekannt machen und zugleich eröffnen, daß auch die bisherige innere Landes-Verfassung hiernach eine Veränderung bedürfen würde, deren Grundzüge nach der landesfürstlichen Absicht folgende sind:

1) Erklärung der Souveränität.

2) Einheit der Landes-Verfassung mit Aufhebung aller

---

3) Rheinischer Bund, eine Zeitschrift ꝛc. Band 18 (52—54 Heft). Seite 280 ff.

Verschiedenheit der Verfassung, Vorrechte und Gesetze der Herzoglichen Lande und Besitzungen.

3) Beibehaltung der Stände, als Repräsentation des Landes mit ausgedehnterer Vollmacht des engeren Ausschusses in dessen repräsentativer Eigenschaft.

4) Untersuchung und Revision der allgemeinen und besondern Landes-Grundgesetze mit Zuziehung der Landstände.

5) Volle und uneingeschränkte Ausübung der Souveränität durch die oberste Gerichtsgewalt, Oberpolizei, Gesetzgebung, Besteuerungs-Recht und Militär-Rekrutirung.

6) Vereinfachung des Kontributions- und Steuerwesens, Abschaffung der Leibeigenschaft, Verbesserung der Lehns-Verfassung und Verfügungen über die Klöster.

7) Einrichtung der ständischen Zusammenkünfte und zweckmäßigen gemeinsamen Eintheilung des Landes.

8) Gemeinsames System der öffentlichen Finanzen des Landes und ihrer Verwaltung.

9) Plane zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben nach der eintretenden Erhöhung und Begründung eines gemeinsamen Schulden-Tilgungs-Fonds mittelst Aufhebung der ritterschaftlichen Steuer-Freiheit, Entsagung der städtischen Bauhülfsgelder und Beitrag der Domänen zur Grundsteuer.

Der Herzog forderte zugleich die Wahl einer landständischen Deputation, die Absendung derselben an das Hoflager in Schwerin, um wegen dieser und aller übrigen Gegenstände die Unterhandlungen zum völligen Abschluß zu bringen.

Die Resultate der am 4. Oktober 1808 geschlossenen Konvokationstage waren folgende:

1) Das Land übernahm 2,000,000 Reichsthaler N²/₃tel Herzoglicher Schulden auf einen allgemeinen Tilgungsfond und noch außerdem die Aufbringung einer außerordentlichen Summe von 80,000 Rthlr., von 230,000

Rthlr. und 120,000 Rthlr. zu verschiedenen Staats-Bedürfnissen.

2) Es ward eine allgemeine Abtrags-Kasse auf eine theils durch indirekte Steuern, theils durch ein verhältnißmäßiges Edikt zu erwartende Auskunft zu Zinsen und zu einem immerwachsenden Kapital-Abtrag gebildet, in welche Kasse außer den 2,000,000 Rthlrn. Kammerschulden, die gemeinsamen Landeskasse-Schulden der Ritter- und Landschaft zu gleichen Theilen, eine Staatsschuld von 2,310,000 Rthlr. und die noch nicht abgetragenen Schulden der allgemeinen Landeskredit-Kommission eingelegt werden sollen.

3) Zur Fundirung der Militär-, Legations- und Landes-Civiladministrations-Kasse, wird ein gehöriger Fond angewiesen.

4) Die bisherige Garantie der Hufenzahl, der Unterschied zwischen steuerbaren und steuerfreien Ritterhufen, und mit demselben die ritterschaftliche Steuerfreiheit, die städtischen Beihülfen und alle Exemtion des Adels und anderer von der Konsumtions- und Handlungs-Akcise hört künftig auf. —

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar [1]-Eisenach.

Der Großherzog von Sachsen-Weimar, der als solcher im Jahr 1815 dem deutschen Bunde beigetreten war [2])

---

1) Hinsichtlich aller sächsischen Lande stehe hier folgende Bemerkung: das alte Sachsen war geographisch von dem heutigen sehr verschieden. Es verbreitete sich nördlich zwischen der Elbe und Weser und selbst bis gegen den Rhein hin.

2) Während des Wiener Kongresses nahm der Herzog von Sachsen-Weimar den Titel: Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach (6. April 1815) an, mit Beifall und Unterstützung von Oesterreich, Rußland, Frankreich, England und Preußen. Es

und in Folge der Beschlüsse des Wiener Kongresses einen bedeutenden Länderzuwachs erhalten hatte, versprach schon im Besitznahms-Patent eine landständische Verfassung und erließ am 1. December 1815 eine Verordnung wegen Organisation des Staats-Ministeriums und am 30. Januar 1816 die Verordnung wegen Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungs-Versammlung zur Entwerfung der Landes-Verfassungs-Urkunde. Diese Berathungs-Versammlung ward am 7. April 1816 eröffnet und am 5. Mai 1816 erschien das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar [4]). In dem Eingang desselben heißt es: [3]) „ꝛc. Zu dem Ende haben Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Januar d. J. die landschaftlichen Deputirten Unserer alten, und Abgeordnete Unserer neuen Lande berufen, um sich in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern, über die Bedingungen und Formen zu vereinigen, unter welchen die von Uns als nothwendig anerkannten Rechte der Landstände auszuüben sind.

„Durch diese abgeordnete Berathungs-Versammlung ist mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandssinne ein, Unseren wohlgemeinten Absichten angemessener, Entwurf einer landständischen Verfassungs-Urkunde ausgearbeitet, und zu Unserer landesfürstlichen Bestätigung eingesendet worden, und Wir nehmen keinen Anstand, solchen, nur mit wenigen, keine wesentlichen Bestimmungen abändernden — Modifikationen, zu bestätigen.

„Demnach haben Wir, unter Zustimmung der landschaftlichen Deputirten Unserer alten Lande, und unter Beirath der berufenen Abgeordneten der Uns zugefallenen

---

wurde dieser Titel nachher anerkannt in dem acte final du congrès de Vienne art. 36.

3) Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 454.

4) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 331.

neuen Gebiete, folgende Bestimmungen, als ein Grundgesetz für Unser gesammtes Großherzogthum festgestellt."

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel [1]).

Der Tilsiter Frieden (vom 7. und 9. Juli 1807) hatte bekanntlich das ganze Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel dem neu gestifteten Königreich Westphalen einverleibt. Es galt daher darin bis zur Auflösung des genannten Königreichs, die Verfassung desselben vom 15. Nov. 1807.

Nachdem der Herzog Wilhelm von Braunschweig, welcher nach der Schlacht bei Leipzig das Land wieder erhalten hatte, am 16. Juni 1815 in der Schlacht bei Ligny gefallen war und der damalige Prinz Regent von Großbrittanien die vormundschaftliche Regierung übernommen hatte, rief er im Namen des unmündigen ältesten Sohnes Karl, die Stände des Landes zusammen und ließ denselben am 6. Sept. 1819 den Entwurf einer revidirten zeitgemäß fortgebildeten Landschafts-Ordnung vorlegen. Nach geschehener Berathung wurde dieselbe am 16. Januar 1820 angenommen. Der König Georg IV. von Großbrittanien unterzeichnete sie am 25. April 1820.

In dem Eingang derselben [2]) heißt es:

„In vormundschaftlicher Regierung Unseres vielgeliebten Vetters, Herrn Karl, Herzogs zu Braunschweig ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir den, in Gefolge Unserer Verordnung vom 6. Sept. v. J. zu Braunschweig versammelten, Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wol-

---

1) Daß das Haus Braunschweig aus dem italienischen Hause der vormaligen Markgrafen von Este abstammt, ist bereits bei Hannover angegeben worden.

2) H. Braun. Landschafts-Ordnung. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. Seite 117. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 491.

fenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg vor allen anderen Propositionen zuerst den Entwurf einer revidirten Landschafts-Ordnung für beide Länder vorlegen lassen und derselben, nach den darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung, folgendermaßen wörtlich abgefaßt und von den Ständen angenommen und vollzogen worden."

Auch heißt es weiter am Schluß: „Vorstehender Entwurf ist dato von den Landschaften des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg angenommen und in Auftrag gesammter Stände von deren Deputirten durch Unterschrift und Siegel vollzogen;" und ganz am Ende: „Wir ratificiren hierdurch und Kraft dieses die solchergestalt mit den Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg getroffene Uebereinkunft rc." (Abschnitt XI. Kapitel 9).

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Bei der Stiftung des Rheinbundes wurde das Nassauische Land, obgleich die eine Linie Nassau-Usingen auf dem Erlöschen stand, noch nicht als ein politisches Ganze, als ein Herzogthum, anerkannt. Die Herzogliche Würde ruhte jedoch nur auf der genannten Linie und erst bei dem Tod des Herzogs Friedrich August (den 24. März 1815) gieng dieselbe auf die Linie Nassau-Weilburg über.

Noch vor dem Wiener Kongreß erklärten die damals noch lebenden beiden Fürsten am 2. Sept. 1814, daß sie gesonnen seyen, Allem dem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen der Zeit und des Staats entsprechenden, Verfassung, in dem Herzogthum entweder bereits geschehen sey oder noch erforderlich seyn werde, auch eine gleich kräftige Gewährleistung im Innern durch Errichtung von Landständen zu geben.

Diese Verfassung ist insoferne die erste in Deuschland nach Auflösung des Rheinbundes gegebene, als im Nassauischen, wo früher keine Stände bestanden hatten, eine ganz neue Verfassung gegeben wurde.

Einer Uebereinkunft mit den etwa zu diesem Zweck zusammenberufenen Ständen geschieht nicht Erwähnung; die Verfassung [1]) ist deshalb als eine solche zu betrachten, welche als Ausfluß der Regentengewalt entstanden ist.

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg-Gotha.

Der Herzog Ernst von Sachsen-Koburg hatte schon am 16. März 1816 die Grundzüge einer neuen Gestaltung der ständischen Verfassung in seinen Staaten bekannt gemacht. Am 30. Oktober 1820 erschienen drei Dekrete, welche sich auf das neue Grundgesetz beziehen, sie betreffen 1) die Ankündigung desselben; 2) die Wahlform der Stände, 3) die Geschäfts-Ordnung der Stände [1]).

In dem ersten derselben erklärte der Herzog, daß er den, von der Landes-Regierung gefertigten Entwurf einer neuen Verfassung den Landes-Kollegien und einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mitgetheilt habe und daß ihm nun die gesammten Resultate dieser Arbeiten zur Entscheidung vorgelegt worden wären [2]).

Darauf wurde im März 1821 ein außerordentlicher Landtag zusammenberufen. Daß dessen Wünsche vernommen und möglichst berücksichtigt worden, zeigt der Eingang

1) Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 295. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 501.

1) Der Inhalt dieser beiden Dekrete (2 u. 3) ist in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen worden.

2) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 36.

der Verfassungs-Urkunde vom 8. August 1821 [3]), indem es darin heißt: „Nachdem Wir die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben; so sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung ꝛc. in eine Urkunde zusammen zu fassen und verordnen daher Folgendes als die Verfassung des Herzogthums Koburg-Saalfeld.“

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Der Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen machte am 4. Sept. 1824 ein Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Koburg-Meiningen [1]) bekannt.

In dem Eingang desselben ist Folgendes bemerkt:

„Es ist Uns nicht entgangen, daß die Zusammensetzung Unserer bisherigen unterländischen Verfassung keineswegs für eine, den Erfordernissen der Zeit entsprechende, vollkommene Repräsentation aller Stände geachtet werden konnte und daß es in vielen Fällen an genauer Bestimmung der landschaftlichen Rechte und Pflichten fehlte. Um diesen Mängeln abzuhelfen ꝛc. haben Wir beschlossen, nachstehende Bestimmungen als Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Koburg-Meiningen eintreten zu lassen.“ Von einer Uebereinkunft des Regenten mit den früheren Ständen wird demnach nichts gesagt.

---

3) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 50. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 478.

1) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 1007.

Doch wird im VII. Abschnitt (Gewähr der Verfassung) §. 85. bemerkt, daß das Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden könne. — (Abschnitt XI. Kap. 12).

Bei der Vertheilung der Herzoglich Gothaischen und Altenburgischen Lande erhielt der Herzog von Meiningen das Herzogthum Hildburghausen, dessen bisheriger Regent durch das Herzogthum Altenburg entschädigt wurde. In einer von dem Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen erlassenen Verordnung vom 18. Nov. 1826 [2]) heißt es §. 8: „Was die landschaftlichen Verhältnisse betrifft, so sind Wir von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das wahre Wohl Unserer Unterthanen durch möglichst innige Vereinigung der Unserer Regierung dermalen anvertrauten Lande immer mehr gefördert werde und hegen daher die Absicht, aus den verschiedenen landschaftlichen Instituten dieser Lande, nach reiflicher Erwägung des Bestehenden und mit sorglicher Beachtung örtlich wesentlicher Verschiedenheit, auf dem geeigneten Wege ein Ganzes aufzustellen. Bis dahin aber, wo dieses gelungen, finden Wir Uns verpflichtet, zu verordnen, daß rücksichtlich der Abgaben-Erhebung streng nach den vorliegenden ständischen Verwilligungen und den ergangenen gesetzlichen Ausschriften sich gerichtet werden soll. Die landschaftlichen Beamten in den Aemtern Kamburg und Kranichfeld stehen unter Unserer Kammer in Meiningen, diejenigen in Themar und Saalfeld liefern ihre Einnahme an die Herzogl. Kammer hieselbst und resp. an die Finanz-Abtheilung in Hildburghausen."

Da eine neue Verfassung noch nicht bekannt geworden

---

2) Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung vom 24. December 1826. Nr. 51.

ist, so nehmen wir keinen Anstand, hier die Verfassung für Sachsen-Meiningen aufzunehmen.

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

Bereits am 15. September 1815 erklärte der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, daß er gesonnen sey, den Bauern-Stand in die Landschaft einzuführen, wodurch also eine eigentliche Repräsentation bewirkt werden sollte. Darauf legten die alten Stände ihre Wünsche hinsichtlich der zu treffenden Abänderungen vor. Am 27. November 1817 ließ der Herzog den Entwurf einer zeitgemäßen ständischen Verfassung vorlegen, die von den Ständen angenommen wurde, worauf sie am 19. März 1818 als Grundgesetz des Landes bekannt gemacht wurde [1]).

In dem Rescript vom 27. November 1817 [2]), wodurch dieses Grundgesetz den alten Ständen mitgetheilt wurde, heißt es: „Wir werden demnach keinen Anstand nehmen, denselben (den Entwurf) ꝛc. als förmliches, für alle Zeiten verbindliches und einseitig nicht abzuänderndes, Landes-Grundgesetz (als Landes-Grundvertrag) zu genehmigen ꝛc. sobald Ihr Eure beifällige Erklärung darüber werdet erstattet haben."

Nach dem am 11. Februar 1825 erfolgten Absterben des Herzogs Friedrich, des letzten Sprossen aus der Gothaer Speciallinie des Herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha, wurde das Herzogthum Sachsen-Gotha und Altenburg unter die noch blühenden Linien, Meiningen, Hildburghausen und Koburg vertheilt. Die Linie Hildburghausen hat in dem desfalls abgeschlossenen Vergleich vom 6.

---

1) Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 468.

2) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 386.

August 1826 ihr ganzes Stammland für die Erwerbung des Herzogthums Altenburg mit Ausschluß des Amtes Camburg, zum Opfer dargebracht und dadurch für 32,000 Unterthanen, 102,693 erhalten.

Ob der Herzog von Altenburg in seinem neu erworbenen Land die dem abgetretenen verliehene landständische Verfassung einführen wird, steht zu erwarten. Diese Ungewißheit kann uns nicht abhalten, die Hildburghausische Verfassung unter den Verfassungen deutscher Staaten hier aufzuführen. —

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-[1]) Rudolstadt.

Der Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt erließ am 8. Januar 1816 eine Verordnung wegen Organisation der ständischen Verfassung [2]). Der Eingang dieser Verordnung erwähnt nicht eine Mitwirkung früher vorhandener Stände, indem es darin heißt: „Um den Bestimmungen des deutschen Bundes-Vertrags Genüge zu leisten ꝛc. finden Wir gut, Folgendes anzuordnen ꝛc." Auch die Verordnung vom 21. April 1821 [3]), die nähere Ausbildung der ständischen Verfassung betreffend, enthält darüber nichts.

---

1) Unter den edelsten Geschlechtern Thüringens erwähnt die Geschichte des frühesten Mittelalters des Grafen von Schwarzburg, allein die Stammreihe des Hauses erhält erst gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts mehr Zusammenhang und Zuverläßigkeit. Der Graf Albrecht der jüngere stiftete die Linie Schwarzburg-Rudolstadt (1583). —

2) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 364. — Pölitz Die Staatswissenschaften ꝛc. Th. IV. S. 536.

3) Beilage zum 18ten Stück des Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Wochenblatts vom 30. April 1821.

Sechszehntes Kapitel.

Fürstenthum Liechtenstein [1]).

In dem Fürstenthum Liechtenstein wurde am 9. November 1818 die in den Kaiserlich Oesterreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung eingeführt.

In dem desfallsigen Edikt [2]) heißt es: „Nachdem Wir seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes, die Oesterreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichts-Ordnung in Unserem souveränen Fürstenthum Liechtenstein eingeführt und Uns bei Konstituirung einer 3ten und obersten Gerichtsstelle an die diesfallsige Oesterreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben, so nehmen Wir nun gleichfalls die in den K. K. Oesterreichischen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum an.“

Siebenzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck [1]).

Der Fürst von Waldeck hatte schon am 28. Januar 1814 für seine Lande, wo, mit Ausnahme von Pyrmont,

---

1) Schon im Jahr 942 trifft man auf Ahnherrn des Hauses Liechtenstein, das unbestritten zu den ältesten adelichen Geschlechtern der österreichischen Erblande gehört.

2) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 433. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 516.

1) Das fürstl. und gräfl. Haus Waldeck hat an Wittekind, der in einer Urkunde von 1031 als Graf von Zwetigau vorkommt, einen diplomatisch beglaubigten Ahnherrn. Adolph Graf von Waldeck stiftete 1210 die noch blühende Linie der Grafen von Waldeck. — Graf Friedrich Anton Ulrich erhielt am 6. Jan. 1712 die Reichsfürsten-Würde. Seine Nachkommenschaft bildet die heutige fürstl. Linie des Hauses.

schon seit Jahrhunderten Stände bestanden hatten, ein Verfassungs- und Organisations-Dekret gegeben [2]), das jedoch von den bisherigen Ständen nicht angenommen wurde. Hierauf rief der Fürst die Stände auf den 28. März 1816 zusammen, und es wurde jetzt am 19. April 1816 ein Landes-Vertrag [3]) zwischen dem Fürsten und den Ständen abgeschlossen, welcher die neue Verfassung [4]) enthält. Es heißt deshalb im Eingang dieser Verfassungs-Urkunde [5]): „und haben Wir Uns veranlaßt gesehen, Unsere lieben und getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten ꝛc. zu einem allgemeinen Landtage ꝛc. zusammen berufen zu lassen, und, im Einverständniß mit ihnen, der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung folgende nähere Einrichtung zu geben."

Achtzehntes Kapitel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe [1]).

Der Fürst Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe machte in einem Rescript vom 15. Januar 1816 [2]), das

---

2) Es steht in den Konstitut. der europäischen Staaten. Th. II S. 276.

3) Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 511. ff.

4) Es enthält dieser Landesvertrag aber auch viele Verwaltungs-Gegenstände (z. B. die Eintheilung des Landes in fünf Oberjustiz-Aemter ꝛc.) was nicht hierher gehört.

5) Konstitutionen der europäischen Staaten, Th. III. S. 368.

1) Das alte Dynasten-Geschlecht der Edlen Herrn von der Lippe (oder zur Lippe) nun in seinen Hauptlinien fürstlich, hat seinen Namen wahrscheinlich von dem Fluß Lippe, an dessen Ufern einige Besitzungen desselben gelegen sind. Seine Abstammung kann es von Hermann I., der mit seinem Bruder Bernhard in einer Urkunde von 1129 zum erstenmal mit dem Beinamen von der Lippe erscheint, diplomatisch dokumentiren.

2) Verordnung vom 15. Januar 1816. Eingang. Konstitut. der

eigentlich nur die Skizze zu den Bestimmungen, welche in ein Grundgesetz gehören, ist, eine landständische Verfassung, wenigstens nach den allgemeinen Umrissen, bekannt. Der Eingang enthält nichts von einer Berathung mit früher vorhanden gewesenen Ständen.

„Nachdem Wir, in vollkommener Ueberzeugung des Nutzens und der Vortheile, welche aus einer landständischen Verfassung für Unser Fürstenthum erwachsen werden, bereits durch Unseren bevollmächtigten Gesandten am Kongresse in Wien, gemeinschaftlich mit anderen verbündeten deutschen Fürsten ꝛc. Unsere Absicht haben erklären lassen, da, wo eine landständische Verfassung nicht bereits bestehe, solche eintreten lassen zu wollen, auch demnächst in dem unterm 8. Juni v. J. abgeschlossenen deutschen Bundes-Vertrag den Grundsatz aufgestellt und angenommen haben, daß landständische Verfassungen in allen Bundes-Staaten statt finden sollen; so verordnen Wir wie folgt.“

Neunzehntes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Auch die unter der vormundschaftlichen Regierung der Fürstin Pauline von Lippe-Detmold erschienene landständische Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Lippe vom 8. Juni 1819 ist von der Regierung — sie soll aus der Feder der Fürstin selbst geflossen seyn — ohne Beirath von Ständen, gegeben worden [1]; sie ist jedoch noch nicht ins Leben getreten [2]. Es erklärten sich nämlich gegen

europäischen Staaten. Th. III. S. 410. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 507.

1) Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. Seite 509.

2) Gegenwärtig wird über die hinsichtlich der landständischen Verfassungs-Urkunde vom 8. Juni 1819 einzutretenden Veränderungen mit der Ritterschaft und den Ständen unterhandelt.

diese Verfassung theils die alten Landstände von Ritterschaft und Städten, theils am 19. Aug. 1819 der Lippische Agnat, der Fürst von Schaumburg-Lippe, bei der Bundes-Versammlung zu Frankfurt, worauf aber die Fürstin Vormünderin die Erklärung thun ließ, daß der Fürst von Schaumburg-Lippe weder aus seinen agnatischen Verhältnissen, noch aus dem bestehenden Interimisticum, ein Einwilligungs- oder Widerspruchs-Recht ableiten könne [3].

Zwanzigstes Kapitel.

Tyrol.

Tyrol wurde im Preßburger Frieden 1805 von Oesterreich an Bayern abgetreten und später durch Napoleons Willen zwischen Bayern und dem Königreich Italien getheilt (1810); nach dem Pariser Frieden kehrte es unter die Herrschaft Oesterreichs zurück.

Die Stände-Verfassung für Tyrol wurde unter einer neuen Form wieder hergestellt [1]; es erscheint deshalb passend, sie hier aufzuführen. Der Kaiser von Oesterreich erließ am 24. März 1816 ein Edikt [2], in dessen Eingang es heißt: „Zum Beweise Unserer väterlichen Fürsorge für das Wohl der getreuen Provinz Tyrol und mit voller An-

---

Letztere sollen dem Vernehmen nach das Ultimatum der Regierung angenommen haben; die Ritterschaft ist aber mit ihrer Erklärung noch zurück.

Die Verfassungs-Urkunde steht in den Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 416.

3) Was darüber bei der Bundes-Versammlung vorgekommen, ist aus den Protokollen von den Jahren 1818, 1819 und 1820 zu ersehen.

1) Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 364.

2) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 105.

erkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biederen Bewohner dieses Landes haben Wir den Beschluß gefaßt, die unter der vorigen Regierung aufgehobene ständische Verfassung auf der Grundlage derjenigen Privilegien und Freiheits-Briefe, welche Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir selbst dem Lande aus besonderer Gnade verliehen haben, herzustellen, und dabei nur diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischen."

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Die Stadt Frankfurt am Main, welche im Jahr 1806 bei der Stiftung des Rheinbundes dem Fürsten Primas zugetheilt ward und die drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck, welche Napoleon im Jahr 1810 dem französischen Reiche selbst einverleibte, erhielten, nach dem Sturze desselben, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zurück, und wurden im Jahr 1815 als integrirende Mitglieder und freie Städte in den deutschen Bund aufgenommen.

Nach diesem Ereigniß ward in den drei Hansestädten die ältere Verfassung hergestellt [1]).

Verschieden von diesen, bildete die freie Sadt Frankfurt am Main — die bereits durch ein Dekret [2]) des Fürsten Primas vom 10. Oktober 1806 eine neue Organisation erhalten hatte, ihre Verfassung auf die Grundlage der älteren, nachdem die verbündeten Mächte am 14. Dec. 1813 ausgesprochen hatten: „Daß die Stadt Frankfurt, von

---

1) Da die alte Verfassung der Hansestädte ohne Abänderung wieder eingeführt wurde, so kann dieselbe in diesem Werk keinen Platz finden.

2) Es steht in den Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 372.

dem sogenannten Großherzogthum Frankfurt getrennt, vorläufig in ihre eigene ständische vormalige Municipal-Verfassung zurücktreten solle."

Für die neue Verfassung erschienen, unter fortdauernden getheilten Interessen, von den dazu ernannten Kommissionen, drei Entwürfe, welche aber nicht befriedigten, so wenig wie der vierte Entwurf. Als aber in der Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 keiner von den in Vorschlag gekommenen vier Verfassungs-Entwürfen anerkannt und bestätigt, sondern ausgesprochen ward: „Daß eine Verfassung festzusetzen sey, deren Einrichtungen auf gleichen Ansprüchen der Bekenner der christlichen Konfessionen auf alle bürgerlichen und politischen Rechte in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden sollten;" so ward durch Beschluß des Magistrats am 15. Jan. 1816, eine Kommission von 13 Mitgliedern zu Entwerfung einer Ergänzungs-Akte zu der alten Frankfurter Stadt-Verfassung ernannt, welche mit Berücksichtigung von 96 bei ihr eingereichten Monitis, dem Senate die Ergänzungs-Akte am 29. Juni 1816 vorlegte. Diese Akte ward am 18. Juli 1816 von 5,000 stimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47, angenommen [3]; doch protestirten dagegen der Adel, das Bürger-Kollegium, die Katholiken und die Juden, obgleich wegen der entschiedenen Stimmen-Mehrheit, diese Protestation nicht berücksichtigt werden konnte. Es trat daher diese Ergänzungs-Akte ins öffentliche Leben. —

Der Eingang der Akte ist folgender: „Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürger-Vertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Auto-

3) Konstitut. der europ. Staaten. Th. II. S. 385. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 526.

rität kaiserlicher Majestät, als damaligen Reichs-Oberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll mit Beobachtung der im Wiener Kongreß-Instrument Art. 46. anzutreffenden Vorschriften und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungs-Akte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden.“—

In dem Artikel 52 ist Folgendes enthalten:

Vorschlag wegen Annahme dieser Konstitutions-Ergänzungs-Akte durch die Stimmen-Mehrheit der hiesigen Bürgerschaft.

Dieser gutachtliche Entwurf einer Konstitutions-Ergänzungs-Akte wird dem Senate von der Kommission der XIII. sammt den geführten Protokollen und bei der Kommission eingekommenen monitis mit Bericht übergeben.

Nachdem solcher hiernächst sammt dem Kommissions-Berichte, jedoch ohne die Anlagen, gedruckt und in allen Stadtquartieren ausgetheilt worden, verfügt der Senat die Abstimmung über die Annahme, mit Ja, oder die Nichtannahme mit Nein, in den Stadtquartieren auf die Weise, daß bei den Quartier-Vorständen mit Zuziehung einiger Beistände und eines Notars ein Protokoll eröffnet wird, zu welchem ein jeder hiesiger christlicher Bürger, binnen einer zu bestimmenden Frist, und zwar persönlich, mit Ja oder Nein abstimmt.

Die Einreichung anderweiter Modifikationen und Vorschläge — schriftliche Verwahrungen, Erklärungen Mehrerer zusammen, können nach Beschaffenheit des Gegenstandes hierbei um so weniger beachtet und angenommen werden, als es theils der gesammten Bürgerschaft um Beendigung des bisherigen provisorischen Zustandes dermalen hauptsächlich zu thun ist, und anderntheils in dieser Akte ein gesetzlicher Weg zu allen künftighin nöthig befunden werdenden weiteren Abänderungen und Verbesserungen der hie-

sigen Stadt-Verfassung eröffnet ist, es auch in der Unmöglichkeit liegt, allen Ansichten und Wünschen auf einmal zu genügen.

Hat die Mehrzahl der gestimmt habenden hiesigen christlichen Bürger für die Annahme zu den Quartiers-Protokollen, welche von dem Quartiers-Vorstand, den Beiständen und dem Notar zu beglaubigen, und dem Senate einzureichen sind, gestimmt, so wird diese Konstitutions-Ergänzungs-Akte als Verfassungs-Gesetz vom Senate publicirt und alsbald in Vollzug gesetzt.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Die übrigen zum deutschen Bund gehörigen Staaten.

Was die übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten anbelangt, so können diese um deswillen hier keine Stelle finden [1]), weil sie entweder bis jetzt ohne ständische Verfassungen regiert worden, oder, wenn sie auch Verfassungen haben, diese in älteren Zeiten entstanden sind, und seit der neuen Gestaltung der Dinge, eine Veränderung hinsichtlich derselben nicht vorgekommen ist [2]). —

Deshalb wurde von den Bestandtheilen der österreichischen Monarchie, welche zum deutschen Bunde gehören, nur Tyrol hier aufgenommen. Aus dem nämlichen Grunde konnte dem Königreiche Sachsen, dessen Regent nach seinem Beitritt zum Rheinbunde im Posener Frieden (11. Dec. 1806) und nach seiner Theilnahme an dem deutschen Bunde durch Unterzeichnung der deutschen Bundes-Akte (8. Juni 1815) die frühere landständische Verfassung

---

1) Dieses Werk umfaßt nämlich, mit Ausnahme der landständischen Verfassung des Herzogthums Nassau, nur die seit Errichtung des deutschen Bundes erschienenen Verfassungen.

2) Die ständische Verfassung der Mecklenburgischen Lande mußte deshalb hier aufgenommen werden.

unverändert beibehalten hat, hier keine Stelle angewiesen werden. Was das Herzogthum Holstein betrifft, so existirten in diesem Land in früheren Zeiten Stände mit großen Rechten. — Sie bestanden aus Prälaten, Ritterschaft und den Städten. Die Rechte der letzteren wurden jedoch nach und nach sehr geschmälert. Seit 1712 sind keine Landtage berufen worden. Als im Jahr 1806, bei Auflösung des deutschen Reichs, Holstein und Schleswig mit Dännemark verbunden worden, machten die Stände ihre Rechte nicht geltend. Im Jahr 1815 schloß sich bekanntlich Dännemark wegen Holstein dem deutschen Staaten-Bunde an und am 17. August 1816 bestätigte der König die Vorrechte der Prälaten und der Ritterschaft in Holstein. Der Versuch zur Entwerfung einer Verfassung scheiterte, weil die Regierung auf den Antrag der Ritterschaft, einen Ausschuß derselben bei Entwerfung der Verfassung zuzuziehen, nicht eingieng. Die Prälaten und die Ritterschaft Holsteins wendeten sich darauf an die Bundes-Versammlung zu Frankfurt wegen Wiederherstellung ihrer landständischen Verfassung; worauf diese Versammlung im Jahr 1823 folgen Beschluß faßte:

„Da die hohe Bundes-Versammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reklamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuch und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schluß-Akte, als unstatthaft abgewiesen; den Reklamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von Dännemark, nach der durch Allerhöchst Ihrer Bundestags-Gesandtschaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche, nach dem Art. 55. der Schluß-Akte, die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt seyn soll.

Die hohe Bundes-Versammlung rc. ertheilt (den Prälaten und den Ritterschaftsgliedern) die Versicherung, daß sie, innerhalb der Grenze ihres Wirkungskreises, nach dem 54. Art. der Schluß-Akte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen werde."

Der König von Dännemark erließ zwar am 12. Dec. 1823 ein Kommissorium an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei, worin er eine Kommission von 5 Mitgliedern ernannte, die in Kopenhagen zusammentreten und in Erwägung ziehen sollte, „welche Vorbereitungen der Vollziehung der ständischen Verfassung des Herzogthums Holstein annoch vorangehen müssen;" bis jetzt ist aber noch kein Resultat bekannt. —

Der (Groß) [1]) Herzog von Oldenburg ist völliger Souverän. Er regiert sein Land ohne Stände, läßt aber alle im Lande bestehende Rechte der Eremten und Privilegirten fortdauern.

Die drei Herzoge des Hauses Anhalt (Dessau, Bernburg und Köthen) stehen sowohl nach den über die gegenseitige Erbfolge vorhandenen Hausgesetzen, als nach einer ihren Ländern gemeinschaftlichen Standschaft, in genauer Verbindung; doch ist seit 1698 kein eigentlicher Landtag in den Anhaltischen Staaten gehalten worden.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen hat bis jetzt noch keine ständische Verfassung. Auf gleiche Weise regieren die Fürsten von Hohenlohe-Hechingen und Hohenlohe-Sigmaringen ohne ständische Verfassung.

Das fürstliche Gesammthaus Reuß hat gemeinschaftliche ältere Landstände. Seit der Stiftung des deutschen Bundes ist keine ständische Verfassung in den Reußischen Landen begründet worden.. Der Landgraf von Hessen-Homburg, erst im Jahr 1817 mit Souveränitätsrechten in

---

1) Der Wiener Kongreß bestimmte dem Fürsten die Großherzogliche Würde; er hat sie aber noch nicht angenommen.

den deutschen Bund aufgenommen, regiert sein Land ohne ständische Verfassung [2]).

Das Großherzogthum Luxemburg wird nach dem Grundgesetze des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815 regiert. Es konnte dasselbe daher auch hier keine Stelle finden.

2) Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 521.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der deutschen Staaten zum deutschen Bund.

Einleitung.

Nach der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 haben sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands (1)

---

1) Der deutsche Bund besteht aus folgenden Fürsten und freien Städten: 1) dem Kaiser von Oesterreich, und zwar nach der in der 15ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 6. April 1818 abgegebenen Erklärung, wegen folgender Theile der Oesterreichischen Monarchie: a) wegen des Erzherzogthums Oesterreich, b) wegen des Herzogthums Steiermark, c) wegen des Herzogthums Kärnthen, d) wegen des Herzogthums Krain, e) wegen des Oesterreich. Friauls oder des Görzer Kreises (Görz, Gradiska, Telmain, Flitsch und Aquilea), f) wegen des Gebiets der Stadt Triest, g) wegen der gefürsteten Grafschaft Tyrol mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Voralberg, mit Ausschluß von Weiler; h) wegen des Herzogthums Salzburg, i) wegen des Königreichs Böhmen, k) wegen des Markgrafthums Mähren, l) wegen des Oesterreich. Antheils an dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zotor, m) wegen Hohen-Geroldsecks; 2) dem Könige von Preußen und zwar nach der in der 22ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 4. Mai 1818 gemachten Anzeige wegen folgender Provinzen der preußischen Monarchie: a) Pommern, b) Brandenburg, c) Schlesien, d) Sachsen, e) Westphalen, f) Cleve, Berg und Niederrhein; 3) dem König von Sachsen; 4) dem König von Bayern; 5) dem König von Hannover, 6) dem König von Württemberg, 7) dem Großherzog von Baden, 8) dem Kur-

zu einem beständigen Bunde, dem deutschen Bunde, vereinigt (2).

Für zweckmäßige Ausübung der Socialrechte des deutschen Bundes, im inneren und äußeren Verhältniß ist eine Bundesversammlung angeordnet 3). Sie ist eine immerwährende, allgemeine und regelmäßige Versammlung der Bevollmächtigten aller Bundesgenossen; die einzige verfassungsmäßige Bundes-Behörde für alle inneren und äuße-

---

fürsten von Hessen, 9) dem Großherzog von Hessen, 10) dem Herzog von Holstein (=Glückstadt, zugleich König von Dännemark), wegen Holstein und Lauenburg, 11) dem Großherzog von Luxemburg (zugleich König der Niederlande), 12) dem Herzog von Braunschweig, 13) dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, 14) dem Herzog von Nassau, 15) dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, 16) dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, 17) dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, 18) dem Herzog von Sachsen-Altenburg, 19) dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, 20) dem Herzog von Holstein-Oldenburg, 21) dem Herzog von Anhalt-Dessau, 22) dem Herzog von Anhalt-Bernburg, 23) dem Herzog von Anhalt-Köthen, 24) dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, 25) dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, 26) dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, 27) dem Fürsten von Liechtenstein, 28) dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, 29) dem Fürsten von Waldeck, 30) dem Fürsten von Reuß, älterer Linie (Reuß-Greitz), 31) dem Fürsten von Reuß, jüngerer Linie (Reuß-Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf), 32) dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, 33) dem Fürsten von Lippe (=Detmold), 34) den freien Städten Lübeck, 35) Frankfurt, 36) Bremen und 37) Hamburg. Im Jahr 1817 wurde noch aufgenommen der Landgraf von Hessen-Homburg.

Die Gesammtbevölkerung der Staaten des deutschen Bundes beträgt 32,808,800 Einwohner, welche auf 11,616 Q. M. wohnen.

2) Art. 1. der Bundes-Akte.

3) Art. 4. der Bundes-Akte.

ren Verhältnisse des Bundes, ihn in seiner Gesammtheit vorstellend, das beständige Organ seines Willens und Handelns. Sie ist berufen für Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Akte, für Auslegung darin enthaltener zweifelhafter Bestimmungen, für Sicherung ihrer richtigen Anwendung und des Rechtszustandes unter den Bundesgenossen und in den Bundes-Staaten [4]) und selbst für Abfassung von Grundgesetzen des Bundes, so wie zu dessen Einrichtung, in Hinsicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse [5]). Die Grenzen ihrer Wirksamkeit, der Umfang ihrer Wirkungs-Befugniß oder Kompetenz, sind bestimmt durch die Grundverträge des Bundes, wo diese nicht hinreichen, durch die darin angezeigten Bundes-Zwecke [6]). Der Gesammtwille des Bundes wird ausgesprochen durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundes-Versammlung, d. h. die innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz nach vorhergegangener Berathung und freier Abstimmung, entweder in dem engeren Rathe oder dem Plenum abgefaßt sind [7]). Es haben dieselben deshalb auch, wenn sie die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, in den Staaten des deutschen Bundes verbindende Kraft.

Sehen wir nun, was darüber in den einzelnen Verfassungs-Urkunden der deutschen Staaten vorkommt.

---

4) Wiener Schluß-Akte Art. 9 und 17 — 34.

5) Art. 10 der Bundes-Akte vergl. mit Art. 9 der Wiener Schluß-Akte.

6) Wiener Schluß-Akte Art. 9.

7) Wiener Schluß-Akte von 1820. Art. 10. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 114.b) Wann über einen Gegenstand im engeren Rathe und wann über denselben in der Plenar-Versammlung entschieden wird, darüber siehe das Weitere in der Bundes- und Wiener Schluß-Akte.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Für die Preußische Monarchie ist nach dem ersten Abschnitt ersten Kapitel noch kein Grundgesetz erschienen. Die Verordnungen aber, welche Repräsentation des Volks versprechen und Provinzialstände einführen, enthalten nichts über das Verhältniß des Preußischen Staats zum deutschen Bund [1].

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

Die königl. Bayerische Verfassungs-Urkunde enthält keine sich hierauf beziehende Bestimmung, sie schweigt überhaupt von dem Verhältniß, in welchem das Königreich Bayern zum deutschen Bunde steht [1].

In der 31. Sitzung der Bundes-Versammlung (vom 11. Juni 1818) zeigte jedoch der königl. Bayerische Gesandte an, daß Se. Majestät der König von Bayern, durch die am 26. May bekannt gemachte Verfassungs-Urkunde, Ihrem Staate eine ständische Verfassung gegeben und hierdurch dem 13. Artikel der Bundes-Akte Genüge geleistet habe. —

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Für das Königreich Hannover ist bekanntlich keine Verfassungs-Urkunde, sondern nur ein Patent die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs betreffend [1],

---

1) Preußen hat in der engeren Bundes-Versammlung die zweite Stimme, in der Plenar-Versammlung stehen ihm vier Stimmen zu. Deutsche Bundes-Akte Art. 4 u. 6.

1) Bayern hat in der engeren Bundes-Versammlung die dritte Stimme, in der Plenar-Versammlung stehen ihm vier Stimmen zu. Deutsche Bundes-Akte Art. 4 u. 6.

1) Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung vom 7. Dec.

erschienen. In dem §. 8. desselben geschieht des Verhältnisses zum deutschen Bund [2]) Erwähnung, indem es darin heißt: „Sowie es sich auch von selbst versteht, daß, wenn der deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weiteren authentischen Auslegung der deutschen Bundes-Akte Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestags-Beschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müßen."

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Die königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde bemerkt [1]): „Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes [2]), daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet worden, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein."

1819 in den Konstitutionen der europäischen Staaten Th. III. S. 340. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 396.

2) Hannover hat in der engeren Bundes-Versammlung die fünfte Stimme, in der Plenar-Versammlung stehen ihm vier Stimmen zu. Deutsche Bundes-Akte, Art. 4 u. 6.

1) K. Württ. Verf. Urk. vom 25. Sept. 1819 §. 3. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 292. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Theil IV. S. 401.

2) Württemberg hat in der engeren Bundes-Versammlung die sechste Stimme, in der Plenar-Versammlung stehen ihm vier Stimmen zu. Deutsche Bundes-Akte Art. 4 u. 6.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Die Großherzoglich Badische Verfassungs-Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]:

§. 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2.

Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung [2], welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landes-Angehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Die Großherzogl. Hessische Verfassungs-Urkunde enthält darüber das Nachstehende [1]:

§. 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

---

1) Großherzogl. Bad. Verf. Urk. vom 22. Aug. 1818 §. 1 u. 2. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 352. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 424.

2) Baden führt in der engeren Bundes-Versammlung die siebente Stimme, in der Plenar-Versammlung stehen ihm 3 Stimmen zu. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

1) Großherzogl. Hess. Verfassungs-Urkunde vom 17. Dec. 1820. Art. 1 u. 2. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 94. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 439.

§. 2.

Die Beschlüsse der Bundes-Versammlung [2]), welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Bestandtheil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie vom Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthum verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Da in der projektirten Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen [1]) nichts hinsichtlich dieses Gegenstandes [2]) vorkommt, so gehen wir zu den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über.

In den beiden Häusern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besteht bekanntlich noch die alte Verfassung. Doch erließ der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin am 23. November 1817 eine Bekanntmachung, worin es heißt [3]):

---

2) Hessen (G. H.) führt in der engeren Bundes-Versammlung die neunte Stimme, in der Plenar-Versammlung stehen ihm 3 Stimmen zu. Deutsche Bundes-Akte Art. 4 u. 6.

1) Hessen (Kurfürstenthum) führt in der engeren Bundes-Versammlung die achte Stimme, in der Plenar-Versammlung hat es 3 Stimmen. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

2) Die beiden Mecklenburgischen Häuser haben in der engeren Bundes-Versammlung eine Stimme, in der Plenar-Versammlung hat Mecklenburg-Schwerin zwei, Mecklenburg-Strelitz eine Stimme. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

3) Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. S. 519. Die Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 438.

„Wir sind in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzt, und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen werden möchten, Unsern getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen."

Hiervon machte der Mecklenburgische Gesandte der Bundes-Versammlung in der 57. Sitzung vom 18. Dec. 1817 unter dem Bemerken Anzeige, daß die angeführte Verordnung, nach gehaltener Berathung und Verhandlung mit den Ständen erlassen worden sey; zugleich wurde gebeten, daß der deutsche Bund durch die Bundes-Versammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes garantiren möge.

Durch Beschluß vom 25. May 1818 (26. Sitzung) wurde der Inhalt dieses Gesetzes ganz nach dem Antrage dahin garantirt, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sey, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

Achtes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach erwähnt das Verhältniß zu dem deutschen Bund[1]) in dem Ein-

1) Sachsen-Weimar hat mit den Herzogl. Sächsischen Häusern in der engeren Bundes-Versammlung die zwölfte Stimme, in der Plenar-Versammlung hat es allein eine Stimme. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

gang [2]), indem es darin heißt: „Wir haben nämlich, eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des deutschen Bundes-Vertrags vom 8. Juni 1815, den schicklichen Augenblick, da Uns zu Unsern altfürstlichen Landen ein bedeutender Zuwachs zu Theil geworden, ergriffen, um die in den Besitznahme-Patenten vom 15. November des vorigen, und vom 24. Januar dieses Jahres ausgesprochene Vereinigung Unserer neuen Lande mit Unsern alten, zunächst durch eine, dieser Gesammtheit gemeinschaftliche und angemessene landständische Verfassung zu beurkunden."

Neuntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel.

In der sogenannten Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel wird bemerkt [1]): „Nur versteht es sich, bei den inzwischen in Deutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung [2]) für sämmtliche deutsche Staaten verbindlich sind, daß die darnach und zur Erfüllung der Bundes-Verpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen werden müssen."

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

Das Patent, wodurch in dem Herzogthum Nassau eine landständische Verfassung eingeführt wurde, ist lange

---

2) Grundgesetz vom 5. Mai 1816. Eingang; siehe die Konstitut. der europäischen Staaten. Th. II. S. 331.

1) Landschafts-Ordnung v. 25. April 1820. Tit. 2. §. 15. — Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 117. Pölitz die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 491.

2) Braunschweig hat in der engeren Bundes-Versammlung mit Nassau die dreizehnte Stimme; in der Plenar-Versammlung hat es zwei Stimmen. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

vor dem Abschluß der deutschen Bundes-Akte erlassen worden, es konnte also auch darin das Verhältniß des genannten Herzogthums zu Deutschland [1]) noch nicht erwähnt werden.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826 [1]): Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Herzogl. Sachsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde [2]) enthält darüber Folgendes:

§. 1.

Das Herzogthum Koburg-Saalfeld mit Einschluß des Amts Themar bildet einen deutschen Bundes-Staat.

§. 2.

Die Beschlüsse der Bundes-Versammlung [3]), welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demselben, wenn sie vom Landesherrn verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Der Landesherr ist übrigens dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den deutschen Bund gegründeter Verbindlichkeiten verweigern sollten, zur Ausschreibung

---

1) Nassau hat in der engeren Bundes-Versammlung mit Braunschweig die dreizehnte Stimme; in der Plenar-Versammlung hat es zwei Stimmen. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

1) Nach der Theilung der Gothaisch-Altenburgischen Länder: Sachsen-Koburg-Gotha.

2) Herzogl. Sachs. Koburgische Verfassungs-Urkunde vom 8. Aug. 1821. §. 1 u. 2 u. §. 74. Konstitut. der europ. Staaten. Th. IV. S. 50. Pölitz die Staatswissenschaften ꝛc. Th. IV. S. 478.

3) Koburg führt mit den übrigen Sächs. Häusern in der engeren Bundes-Versammlung die zwölfte Stimme; in der Plenar-Versammlung hat es eine Stimme. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

der dazu erforderlichen, durch Ersparnisse nicht aufzubringenden Summen berechtigt. (Abschnitt VI. Abtheil. III. Kap. 12. §. 9.)

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Ueber das Verhältniß zum deutschen Bund [1]) ist im Eingang des Grundgesetzes der landschaftlichen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen bemerkt [2]): daß, um den Mängeln abzuhelfen und zugleich, der deutschen Bundes-Akte gemäß, die Wohlthaten einer landständischen Einrichtung auf sämmtliche Landestheile zu erstrecken, die Verfassung gegeben worden sey. Sodann ist bemerkt: Außerdem wird die Sicherstellung der Verfassung dem deutschen Bunde übertragen werden, und an diesen sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Fall wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches auf eine von dem Landtage erhobene Anklage erfolgt ist und wogegen kein Rechtsmittel weiter stattgefunden hat, die Vollziehung verweigert würde. (Abschnitt XI. Kap. 12. §. 7.)

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

In der landständischen Verfassungs-Urkunde für Sach-

---

1) Meiningen führt in der engeren Bundes-Versammlung mit den übrigen Sächs. Häusern die zwölfte Stimme, in der Plenar-Versammlung hat es eine Stimme. Deutsche B. A. Art. 4 und 6.

2) Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 21. Sept. 1824, Eingang und §. 91. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 1007.

sen-Hildburghausen wird Folgendes bemerkt [1]): Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestags [2]), wodurch dem Lande als Bundesglied, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig. (Das Weitere in Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kapitel 14. §. 14.)

Vierzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Der Waldeckische Landes-Vertrag vom 19. April 1816 sagt in dem Eingang [1]): Der 13. Artikel der zu Wien am 8. Juni v. J. abgeschlossenen deutschen Bundes-Akte verordnet die Einführung einer ständischen Verfassung in allen deutschen Bundes-Staaten [2]).

---

1) Hildburgh. landständ. Verf. Urk. §. 5., s. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 388. Pölitz die Staatswissenschaften rc. Th. IV. S. 469.

2) Hildburghausen hat in der engeren Bundes-Versammlung mit den übrigen Sächsischen Häusern die zwölfte Stimme geführt und in der Plenar-Versammlung eine Stimme gehabt. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6. Der Herzog von Hildburghausen hat in der Theilung der Gothaisch-Altenburgischen Länder, Hildburghausen abgetreten und dafür Altenburg erhalten; hinsichtlich der Stimmen ist keine Veränderung eingetreten.

1) Fürstl. Waldeck. Landes-Vertrag; Eingang. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 368. Pölitz die Staatswissenschaften rc. Th. IV. S. 511.

2) Waldeck führt in der engeren Bundes-Versammlung mit Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe die sechszehnte Stimme; in der Plenar-Versammlung hat es eine Stimme. Deutsche B. A. Art. 4 und 6.

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthümer Schwarzburg = Rudolstadt [1]), Liechtenstein [2]), Schaumburg = Lippe [3]), Lippe = Detmold [4]) und freie Stadt Frankfurt.

In den landständischen Verfassungs = Urkunden der bemerkten Staaten ist des Verhältnisses zum deutschen Bund nur insofern Erwähnung geschehen, als darin bemerkt ist, die landständische Verfassung sey gegeben worden, um dem Art. 13. der Bundes = Akte Genüge zu leisten.

In der Fürstl. Schwarzburg = Rudolstädtischen Verordnung vom 21. April 1821 [5]) wird aber noch verfügt, daß die Bewilligung der Staatsbedürfnisse von den Ständen nicht verweigert werden könne, wenn sie zu Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürstenthums ꝛc. erforderlich seyen.

In der Ergänzungs = Akte der freien Stadt Frankfurt kommt keine hierher gehörige Bestimmung vor.

---

1) Schwarzburg führt in der engeren Bundes = Versammlung mit Holstein = Oldenburg und Anhalt die funfzehnte Stimme; in der Plenar = Versammlun hat es eine Stimme.

2) Liechtenstein führt mit anderen Staaten die sechszehnte Stimme in der engeren Bundes = Versammlung; in der Plenar = Versammlung hat es eine Stimme.

3) Schaumburg = Lippe führt in der engeren Bundes. Versammlung mit anderen Staaten die sechszehnte Stimme; in der Plenar = Versammlung hat es eine Stimme.

4) Lippe = Detmold führt in der engeren Bundes = Versammlung mit andern Staaten die sechszehnte Stimme; in der Plenar = Versammlung hat es eine Stimme. Deutsche B. A. Art. 4 u. 6.

5) Fürstl. Schwarzburg = Rudolstädtische Verordnung vom 21. April 1821. 6. in der Beilage zum 18ten Stück des Fürstl. Rudolst. Wochenblatts vom 30. April 1821.

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsgebiet, der Regierung und der Thronfolge.

Einleitung.

Der politische Charakter eines deutschen Bundes-Staats ist zweifach [1]). Er hat die Eigenschaft eines Mitgliedes des deutschen Bundes, und diejenige eines unabhängigen Staats. Vermöge der ihm eigenthümlichen Souveränität und seiner geographischen Lage, ist jeder zu dem deutschen Bund gehörige Staat, zugleich ein europäischer Staat, und zwar für sich, d. h., unabhängig von seiner Verbindung mit dem deutschen Staaten-Bunde. Fünf Bundes-Fürsten bezeichnet ein diplomatischer Sprachgebrauch als solche, die zugleich europäische Mächte sind [2]), (Oesterreich, Preußen, Hannover, Holstein und Luxemburg) nur in dem Sinn, daß sie zugleich Oberhäupter von europäischen souveränen Staats-Gebieten sind, die nicht zum deutschen Bunde gehören.

[3]) Jedem deutschen Bundes-Staat [4]) gebührt die Staats-Hoheit oder unabhängige Staats-Gewalt (Sou-

---

1) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundes-Staaten. 2te Abtheil. §. 176. S. 377.

2) Vergl. Wiener Schluß-Akte von 1820. Art. 46 u. 47. Klüber a. a. O. u. §. 94. Note c).

3) Klüber a. a. O.

4) Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundes-Staat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmt-

veränität im weiteren Sinne) [5]. Hierunter sind begriffen, 1) die politische Unabhängigkeit (Souveränität im engeren Sinn), das Recht politischer Persönlichkeit oder Selbstständigkeit, im Verhältniß zu jedem andern Subjekt; 2) die Staats-Gewalt (im engeren Sinn), die Gewalt zu dem Zweck des Staates. Die Staats-Hoheit haftet, als Realrecht, auf dem Lande. Mit solchem, geht ihre Ausübung für das regierende Subjekt verloren.

[6]) Dem Regenten, als Inhaber der Staats-Hoheit, gebührt 1) die Majestät, die erhabenste Würde; 2) die Vertretung des Staats, in dessen Verhältniß nach Außen; 3) die Staats-Regierung, die Ausübung der Staats-Gewalt im Innern, für den Zweck des Staates. Wenn dem Regenten in der Vertretung oder in der Regierung des Staats, oder in beiden, positive Schranken gesetzt sind, wie in den deutschen Bundes-Staaten, nach Vorschrift des Art. 13. der Bundes-Akte, ist dieser ein verfassungsmäßiger (konstitutioneller) Regent. Hat der Staat eine Volksvertretung, so ist der Regent ein ständisch-verfassungsmäßiger [7]. Seine Person ist unverletzbar, in welchem Sinne ihr eine gewisse Heiligkeit zugeschrieben wird.

---

lichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Deutsche B. A. Art. 11.

5) Art. 1. der deutschen Bundes-Akte und Art. 1 u. 2 der Wiener Schluß-Akte.

6) Klüber öffentl. R. d. d. B. 2te Abtheil. §. 177. S. 380.

7) Die Wiener Schluß-Akte enthält in Beziehung auf die Regierung der deutschen Staaten in den §§. 57. u. 58. Folgendes: „Die gesammte Staatsgewalt muß in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben und der Souverän kann nur an der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Daher dürfen die im Bunde vereinigten Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesgemäßen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“

Dies ist bestimmt in den Verfassungs-Urkunden für Bayern, Württemberg, Baden, G. H. Hessen und Sachsen-Koburg.

[8]) Alle Souveräns-Staaten des deutschen Bundes sind jetzt allodial. Die meisten sind auf ein monarchisches Oberhaupt eingerichtet, vier haben eine republikanische Staats-Form. In allen monarchischen Bundes-Staaten ist jetzt die ordentliche Thron- oder Regierungsfolge eine erbliche (jure sanguinis), nach dem Recht der Erstgeburt. Sie kann bestimmt seyn, durch Staats- und Familien-Gesetze oder Verträge, auch durch andere rechtsgültige Willenserklärungen.

[9]) Die Thron- und Regierungs-Folge in den deutschen souveränen Erbstaaten ist jetzt überall als wahre Staats-Sukcession zu betrachten, welche die privatrechtliche Idee einer Vererbung oder Ererbung der Regenten-Gewalt, sowie diejenige eines Erblassers und eines Erb- oder Vermächtnißnehmers, ausschließt.

Bei der erblichen Thronfolge nach Erstgeburts-Recht, wird das Sukcessions-Recht abgeleitet von dem ersten Erwerber, doch nur für seine dazu geeigneten Nachkommen (successio singularis, ex pacto et providentia majorum, nach Geding und Fürsorge der Vorfahren), nicht von dem letzten Regenten, von dessen Willen sonach das-

8) Klüber ö. R. d. d. B. §. 179. S. 388.

9) Thronfolge in Bayern in der Bayer. Verf. Urk. v. 1818 und früher schon in der Verf. Urk. von 1808 und in den königl. Familien-Gesetzen vom 28. Juli 1810, §. 27. ff., und vom 18. Januar 1816. — Thronfolge in Württemberg in dem Verfass. Vertrage von 1819 und in dem Württemberg. Hausgesetze von 1808. — Großherzogl. Badisches Haus- und Familien-Gesetz vom 4. Oktober 1817 und Verfassungs-Urkunde von 1818. — Kurhess. Haus- und Staats-Gesetz vom 4. März 1817. — Großherzogl. Hess. Verf. Urk. von 1820. — Sachsen-Koburg-Meiningische Primogenitur Konstitut. vom 9. December 1800, bestätigt von dem deutschen Kaiser am 27. August 1802.

selbe unabhängig ist. Sofern der Weiberstamm nicht ganz von der Regierung ausgeschlossen ist, haben die Agnaten den Vorzug vor dem Kognaten, auch ohne ausdrücklichen Verzicht der letzten.

[10]) In der erblichen Einherrschaft tritt der verfassungsmäßige Thronfolger, nach dem Abgang seines Vorfahrs, von Rechtswegen (ipso jure), mithin unmittelbar an dessen Stelle.

[11]) Das regierungsfähige Alter des Thronfolgers ist staats- oder familiengesetzlich, oder vertragsmäßig bestimmt. Meistens ist es das zurückgelegte 18te Jahr. Bis zur Erreichung desselben, wenn dem Thronfolger die Sukcession angefallen ist, und auch, wenn nach dem Regierungs-Antritt, durch einen Körper- oder Geistesfehler, oder durch Abwesenheit (z. B. Gefangenschaft) des Regenten, Regierungs-Unfähigkeit erfolgt, desgleichen bei erloschener Thronfolge, tritt eine außerordentliche Staats-Verwaltung, eine Regentschaft ein; eine vormundschaftliche oder Interims-Regierung, Reichs- oder Regierungs-Verwesung. Diese hört auf, wenn die ordentliche oder gewöhnliche Regierung wieder eingetreten ist. Beispiele hiervon liefern die Verfassungs-Urkunden für Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen.

[12]) Die Gemahlin des Souveräns, obgleich dessen Staats-Hoheit, insbesondere seiner Gerichtsbarkeit unterworfen, und zu Theilnahme an der Staats-Regierung nicht befugt, führt, in der Regel, Prädikat, Titel und Wappen ihres Gemahls, und es wird ihrer im ordentlichen Kirchengebete erwähnt. Sie genießt, im Verhältniß zu den Gemahlinnen anderer Souveräne, den Rang, welcher der Würde ihres Gemahls angemessen ist, und,

---

10) Klüber ö. R. d. d. B. §. 183. S. 395.

11) Klüber ö. R. d. d. B. §. 184. S. 396.

12) Klüber ö. R. d. d. B. §. 185. S. 398.

vermöge der Hof-Etiquette, den Vorrang vor der Wittwe des vorigen inländischen Souveräns.

[13]) Die nachgebornen, sukcessionsfähigen Mitglieder des Regentenhauses, stehen unter der Staatshoheit, namentlich unter der Gerichtsbarkeit des Souveräns und seine Kinder außerdem auch unter seiner väterlichen Gewalt.

[14]) Den Nachgebornen wird, zu ihrem Unterhalt, eine Apanage ausgesetzt.

Die Festsetzung der Civilliste, auch (Kosten der) Haushaltung des Regenten genannt, d. h. die Bestimmung des Quantums der jährlichen Einnahme, welche der Regent, als solcher, für seinen und der Seinigen Unterhalt, mit Inbegriff des Hofstaates, aus der Staats-Kasse zu beziehen hat, ist dem Staatsoberhaupt dann überlassen, wenn sie nicht schon in den Staats- oder Familien-Gesetzen enthalten ist, oder der Einwilligung der Landstände bedarf. Diese ist z. B. nöthig nach den Verfassungs-Urkunden für Württemberg, Baden, G. H. Hessen und Sachsen-Koburg.

[15]) Da die Person des Oberhauptes des Staats rechtlich als stets fortdauernd d. h. unabhängig von dem Wechsel der physischen Personen, betrachtet werden muß, so werden seine Verpflichtungen, wie seine Rechte nicht geschwächt und nicht vernichtet, durch bloßen Wechsel des regierenden Subjekts. Deswegen ist jeder Regent verbunden, die Staatshandlungen seiner Vorfahren, d. h. sowohl staats- als auch privatrechtliche Handlungen, welche diese in ihrer Staats- oder Regenteneigenschaft oder von ihrer Staatsseite unternommen hatten, anzuerkennen, sofern dieselben unwiederruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß, unternommen wurden. Jede an-

---

13) Klüber ö. R. d. d. B. §. 186. S. 399.

14) Klüber ö. R. d. d. B. §. 187. S. 401.

15) Klüber ö. R. d. d. B. §. 3 und §. 189.

dere Handlung des Staatsvorfahrs, ist als Privathandlung anzusehen.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Für den Preußischen Staat [1]) ist noch keine Konstitution erschienen. Es sind deshalb keine neueren hierher gehörigen Bestimmungen bekannt und wir müssen uns auf die Anführung der älteren Grundgesetze beschränken. Diese sind:

a) Das Testament (richtiger: die Erbverordnung) des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahr 1473 [2]) und der Geraische Vertrag von 1599.

---

1) Die Bevölkerung der zum deutschen Bund gehörigen Theile der Preuß. Monarchie (II. Abschnitt: Einleitung) beträgt 8,640,000 Seelen.

2) Es ward darin festgesetzt, daß die Marken ungetheilt bleiben und dem jedesmaligen Kurfürsten zufallen, in den beiden fränkischen Fürstenthümern aber nie mehr als zwei Regenten seyn sollten. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 4ter Theil, S. 367 u. 68. — Moser Familien-Staatsrecht rc. 1ter Theil. S. 109. ff., wo die Disposition des Kurf. Albrecht abgedruckt ist. Im Jahr 1598 schlossen der Kurfürst Joachim Friedrich und Markgraf Georg Friedrich zu Gera einen Vergleich, wie es inskünftige in dem Haus Brandenburg gehalten werden solle; dabei wurde alles auf des Kurf. Albrecht Disposition gegründet. Moser a. a. O. S. 115. ff.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm bemerkte in seinem im J. 1688 errichteten Testament hinsichtlich der Primogenitur Folgendes: „14tens soll, wie vor diesem allemal, auch auf jetzt, das jus primogeniturae observirt werden und nach demselben meine Erben sukcediren, als mein Sohn, Kurprinz Friedrich, erbt jetzo alle meine Lande und Güter rc. Nach Abgang des ganzen Kurstammes sukcedirt die Baireuthische Linie secundum ordinem aetatis, nach diesem die Anspachische Linie rc. rc." — Ihm folgte sein überlebender erster Prinz Friedrich, nachmali-

b) Das Manifest wegen Annahme der Königs-Würde vom 16. December 1700 (nach dem vom Kurfürsten Friedrich III. mit dem Kaiser deshalb am 16. November 1700 abgeschlossenen Vertrag). —

Die Staatsform in Preußen ist erbmonarchisch und in der Thronfolge gilt das Recht der Erstgeburt, nach der Ordnung der Linien, mit Vorzug des Mannsstammes. Der Thronfolger heißt Kronprinz von Preußen, er ist als solcher Statthalter von Pommern. Die Volljährigkeit bei ihm und den anderen Familiengliedern tritt mit dem vollendeten 18ten Jahr ein.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

I [1].

Die königl. Bayerische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes [2]:

§. 1.

Das Königreich Bayern [3]) in der Gesammt-Vereinigung aller älteren und neueren Gebiets-Theile ist ein souve-

ger erster König von Preußen ꝛc. Der mittlere Titel des Königs ist: Von G. G. König von Preußen, Markg. von Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern ꝛc. ꝛc.

1) Unter II. wird das königl. Familien-Statut vom 5. August 1819 folgen.

2) Königl. Bayer. Verf. Urk. Titel I. §. 1. Titel III. §. 1. Tit. I. §. 2. Tit. II. §. 1 u. 2. Tit. III. §. 3 zum Theil. Tit. II. §. 3 bis §. 22.

3) Das Königreich Bayern hat 3,805,000 Einwohner. Der Titel

räner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

§. 2.

Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

§. 3.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in 2 Kammern abgetheilte Stände-Versammlung [4]).

§. 4.

Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5.

Die Krone ist erblich in dem Manns-Stamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt [5]) und der agnatischen linealischen Erbfolge.

§. 6.

Vorzüglich sollen alle Rechte der Souveränität, ohne Ausnahme, bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

---

des Königs lautet: Wir rc. von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

4) Die Staatsform in Bayern ist erbmonarchisch-repräsentativ.

5) Das Erstgeburts-Recht für die weltlichen Kurhäuser in Deutschland wurde bereits durch die goldne Bulle festgesetzt. Was nun die Haus-Primogenitur in Bayern anbelangt, so beruhet dieselbe 1) auf einer Disposition Herzog Albrechts V. vom 11. April 1578, 2) bei der inzwischen hinzugekommenen Kurwürde, auf der goldnen Bulle, und 3) auf der in 200 Jahren unverrückt beibehaltenen Haus-Observanz. Moser Familien-Staatsrecht der deutschen Reichsstände. 1ter Th. S. 94.

§. 7.

Zur Sukcessions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 8.

Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in solange ausgeschlossen, als in dem königl. Hause noch ein sukcessionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 9.

Nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Manns-Stamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von demselben, ohne Unterschied des Geschlechts eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Manns-Stammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Linealerbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 10.

Sollte die Bayerische Krone nach Erlöschung des Manns-Stammes an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreich Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist. Kommt aber die Krone an

die Gemahlin eines auswärtigen größeren Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 11.

Die Volljährigkeit der Prinzen und der Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein [6].

§. 12.

Die Reichs-Verwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann [7].

§. 13.

Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

---

6) Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königl Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

7) In diesen beiden Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königl. Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbild, Wappen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet sich als „Des Königreichs Bayern Verweser.“ Die Reichs-Verwesung in diesen Fällen hört auf, wenn der Grund ihrer Anwendung wegfällt, in letzterem Falle also dauert sie so lange, bis das eingetretene Hinderniß wegfällt.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 14.

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als 1 Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 15.

Wenn der König nach §. 13. den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königl. Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 16.

Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 17.

In jedem Fall gebührt einer verwittweten Königin

unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach dem in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 18

Der Prinz des Hauses, die verwittwete Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritt der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, sowie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 19.

Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 20.

Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Kron-Güter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 21.

Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet einen Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 22.

Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königl. Residenz und

wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich 200,000 fl. in monatichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 23.

Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (§. 24.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

§. 24.

Bei dem Regierungs-Antritt schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

II.

Im Jahr 1821 erschien folgendes königliche Familien-Statut vom 5. August 1819 [1]).

Titel I.

Von den Personen des königlichen Hauses.

§. 1.

Das königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaft-

---

1) Der Eingang dieses Familien-Statuts ist folgender: Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unsers Reichs vom 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Januar 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unsers Gesammt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unsers Hauses, nach-

lichen Stamm-Vaters des königlichen Hauses, durch anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehen, in männlicher Linie abstammen;

b) die Gemahlinnen der königlichen Prinzen und ihre Wittwen, während ihres Wittwenstandes.

§. 2.

Alle Glieder des königl. Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben und er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, über sie aus.

§. 3.

Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichs-Verweser übertragen.

Titel II.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

§. 1.

Kein Bayerischer Prinz und keine Bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§. 2.

Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter königlicher eigenhändiger Unterschrift und königlichem Siegel, und unter der Kontrasignatur des Staats-Ministers des königlichen Hauses, ausgefertigt.

---

folgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in oben erwähnter Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich, und auf die übrigen Verhältnisse Unsers Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden. Wir beschließen demnach und verordnen: ꝛc. (Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern vom 6. Januar 1821 N. I.)

§. 3.

Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses, in Beziehung auf den Stand, Titel und Wappen desselben, keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach ältern Herkommen und Familien-Verträgen zugestandenen Vortheile einer Ehe zur linken Hand, Anspruch gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eignen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§. 4.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Ehe-Vertäge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 5.

Keinem Mitglied des königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Tit. III.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählung und die Sterbfälle in dem königlichen Hause.

§. 1.

Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 2.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen, durch den Minister des königlichen Hauses aus besonderm Auftrage

des Königs und, im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,

b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staatsdiener, nebst dem Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft.

Die Verhandlung selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben und sodann an den obenerwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, sofern sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfaßt, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§. 3.

Bei Sterbfällen der Prinzen und der Prinzessinnen des königlichen Hauses [1]) wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister des königl. Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende königliche Staatsbeamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§. 4.

In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfaßten Urkunde in dem Archiv des königlichen Hau-

1) Das königl. Bayerische Regierungsblatt vom Jahr 1827 enthält eine von dem Könige genehmigte Landes- und Hoftrauer-Ordnung. Die Trauer bei dem Ableben des Königs, der Königin und der verwittweten Landesregentinnen in Bayern wird auf 3 Monate, bei dem Ableben eines Kronprinzen oder einer Kronprinzessin auf 6 Wochen, bei dem Ableben von andern Prinzen oder Prinzessinnen des königl. Hauses auf vier Wochen beschränkt rc.

ses und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichs-Archiv hinterlegt.

Tit. IV.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses.

§. 1.

Dem König, als Regenten und Haupt des Hauses, kommt die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen.

§. 2.

Kein Prinz und keine Prinzessin des königl. Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§. 3.

Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen.

Tit. V.

Von der Thron- und Erbfolge.

§. 1.

Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in den §§. 5. 7. 8. 9 u. 10 unter I. dieses Kapitels (Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 2. 3. 4. 5 und 6) desfalls enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vice-König aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannnt werden.

§. 2.

Für die Dauer des Mannsstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen

Ehe-Verträgen, unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde, besonders ausgedrückt werden.

§. 3.

Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Manns-Stammes, sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im königlichen Hause vorhanden sind.

Bis zur Erlöschung des Manns-Stammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt. Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden seyn, so werden sie nach den Gesetzen des königlichen Hauses zu Gunsten des Manns-Stammes für verzichtet geachtet.

§. 4.

Im Falle gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes, wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen, nach dem folgenden VIII. Tit. eröffnet. Bei jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den früheren Familien-Gesetzen und Verträgen des königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs (siehe den Abschnitt von dem Staatsgut, den Domänen 2c. Kapitel 2. §§. 1 u. 2) [1]), erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

Tit. VI.

Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

§. 1.

Keine Apanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geld-Rente von höchstens 100,000 fl., welche in monatlichen Beträgen an die nachgebornen Prinzen auszubezahlen ist, auf die königliche Staats-Kasse an-

1) Verfassungs-Urkunde Titel III. §§. 1 u. 2.

gewiesen werden. Für die nachgebornen Söhne des Königs wird die Appanage niemals unter 80,000 fl., wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter 60,000 fl., wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborne in die volle Appanage von 100,000 fl. ein, ohne daß in der Folge eine Verminderung statt finden darf, jedoch wird bei den nachgebornen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, außerdem mit der Etablirung lediglich eine Apanage von 80,000 fl. verbunden seyn soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär, oder andern Chargen oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Apanage nicht eingerechnet werden.

§. 2.

Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt, und auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 3.

Die Apanagen der Nachgebornen werden nach dem §. 1. angeführten Maasstab von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, so bald für den nachgebornen Prinzen ein eignes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staats-Kasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4.

Da, wo bereits besondere Apanagial-Verträge im königlichen Hause bestehen, hat es hierbei sein Verbleiben.

§. 5.

Die Prinzen des königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21sten Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Apanage in Anspruch zu nehmen.

§. 6.

Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Apanage

festgesetzt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Witthume seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, daß die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmäßigen Unterhalt nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Apanage eines königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abgangs einzelner Zweige von der Linie eines nachgebornen Prinzen, wächst der eröffnete Antheil der Apanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem Könige bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Apanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§. 7.

Ein apanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§. 8.

So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standesmäßigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§. 9.

Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwittwete Königin gleichfalls nicht

mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eignes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung, für ihren standesmäßigen Unterhalt, eine jährliche Rente von wenigstens 24,000 fl. und höchstens 30,000 fl. in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25ste Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eignen Hauses nicht verweigert werden.

§. 10.

So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thron-Erben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25sten Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Apanage vorbehaltlich der dem Monarchen, vermöge des IV. Tit., zustehenden Rechte der Aufsicht.

§. 11.

Für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von 100,000 fl. festgesetzt.

§. 12.

Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehe-Vertrag, darf aber künftig nie mehr als 120,000 fl. jährlich, nebst benöthigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen.

§. 13.

Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinets-Siegel ge-

fertigt, dann in Gegenwart zweier, von dem Könige besonders hierzu ernannter, Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14.

Die ausgefertige Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15.

Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hiervon mitzutheilen.

§. 16.

Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Tit. VII.

Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.

§. 1.

Der König ernennt seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwe und der Apanagirten in der königlichen direkten Linie. Die Wahl des Hofstaats der Prinzen der Nebenlinien muß ihm angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

Tit. VIII.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fideikommiß-Vermögen gehören (Tit. V. §§. 3 u. 4), steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition

zu, diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staats-Mitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Ersparniß aus den, zu seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privatmitteln erworben, und dem Vermögen des Staats und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§. 2.

Der Monarch ist in seiner Disposition an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 3.

In Ermangelung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen, auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3 enthaltenen Beschränkung, und vorbehältlich der in der Verfassungs-Urkunde [1]) (siehe Abschnitt von dem Staatsgut ꝛc. Kapitel 2. §. 1.) enthaltenen Bestimmungen statt.

§. 4.

Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§. 5.

Die übrigen Glieder des königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen, an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§. 6.

Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen, ohne Genehmigung des Königs, keine Disposition, selbst in ihrer Linie zu.

§. 7.

Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgebornen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Apanage mit den darauf ruhenden

1) Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1.

Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Tit. VI. §. 6. angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

Tit. IX.

Von der Reichs-Verwesung und den Vormundschaften.

§. 1.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§. 2.

In Ansehung der Reichs-Verwesung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde [1]) (Abschnitt III. von dem Staatsgebiet, der Regierung, der Thronfolge rc. Kapitel 2. §. 11 bis §. 22) enthalten sind.

§. 3.

Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, insoweit sie auf die Reichs-Verwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition angeordnet werden. In Ermangelung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privat-Vermögen derselben, während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allezeit unter der Aufsicht des Monarchen, oder des gesetzlichen Reichs-Verwesers, welcher das Gutachten des Regentschafts-Raths hierbei zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§. 4.

Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehn, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können; so kommt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monar-

1) Verfassungs Urkunde Tit. II. §. 9 — §. 14 u. §. 15 — §. 22.

chen, oder dem jedesmaligen Reichs=Verweser, mit Vernehmung des Regentschafts=Raths, zu.

§. 5.

Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichs=Verwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der verwittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 6.

Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müßen aber von dem Könige bestätigt werden.

§. 7.

Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

§. 8.

Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. §. 1. deshalb verordnet ist.

§. 9.

In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wobei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

Tit. X.

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familien=Rathe.

§. 1.

Real= und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bei den einschlägigen königlichen Appellations=Gerichten angebracht.

§. 2.

Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König.

Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der königliche Staats-Minister der Justiz auf königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Proceß durch die Präsidenten des Oberappellations-Gerichts und des Apellations-Gerichts der Residenz-Stadt nach der bestehenden Gerichts-Ordnung im königlichen Namen, und nach vorläufigem besondern Auftrage des Königs instruirt. Die auf obige Weise instruirten Akten werden an das königliche Staats-Ministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staats-Ministerien des königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§. 3.

Die Deposition bei Zeugschaften ist von den königlichen Familiengliedern bei fürstlichen Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

§. 4.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des königlichen Hauses einen Familien-Rath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 21ste Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§. 5.

Die Zusammenberufung wird den sämmtlichen Mitgliedern durch ein besonderes königliches Dekret bekannt gemacht.

§. 6.

Der Familien-Rath als königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von

dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Andern durch ein besonderes Dekret übertragen.

§. 7.

Der Staats-Minister der Justiz hat bei dem königl. Familien-Rath den Vortrag.

§. 8.

Der Familien-Rath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Die Staatsform des Königreichs Hannover [1]), ist nach der urkundlichen Staats-Grundverfassung erbmonarchisch-landständisch. Zu der Thronfolge sind 1) die männlichen und die weiblichen Abkömmlinge des königlichen Hauses berechtigt; doch ist das Sukcessions-Recht des Weiber-Stammes nur subsidiarisch, es kann also eher nicht wirksam werden, als nach gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes. 2) In der Ordnung der Thronfolge gilt a) der Vorzug der Linien, so daß eine nähere Linie allen entfernteren vorgeht, b) in jeder Linie (sie sey blos Hauptlinie oder Special- oder Unterlinie) giebt Erstgeburt [2]) den Vorzug. —

1) Die Bevölkerung des Königreichs beträgt 1,410,300 Seelen.

2) Wilhelm, Herzogs Ernst zu Zelle jüngster Sohn, hatte sieben Söhne; der älteste davon übernahm 1592 nach Absterben des Vaters, auf Begehren aller Brüder, nach Gutbefinden und Beirath der dazu erbetenen Fürsten, die Regierung auf 8 Jahre; er war unvermählt und führte die Regierung bis an seinen Tod. Darauf schlossen seine Brüder Herzog Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Wilhelm den 15. April 1611 einen Vertrag, nach welchem das Land stets bei einem regierenden Landesfürsten und ungetrennt bleiben sollte. Kaiser Mathias bestätigte diesen Vertrag den 29. Oktober 1612. Hiernach folgte der Prinz Christian, endlich kam die Regierung an den

Wesentlich verschieden hiervon ist das Thronfolge-Recht in Großbrittanien und Irland, zwischen welchen und Hannover nur eine Personal-Union besteht.

Die Volljährigkeit des Königs von Hannover tritt mit der Vollendung des 21sten Jahrs ein.

Das Patent [3]) vom 7. December 1819, die Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs betreffend, enthält übrigens keine hierher gehörigen Bestimmungen. —

---

sechsten Prinzen Georg. Dieser machte 1641 ein Testament und führte dadurch zwei regierende Linien in seinem Hause ein, nämlich zu Hannover und Zelle. Ernst August, regierender Herzog im Fürstenthum Calenberg oder Hannover führte 1680 mit Einwilligung Herzogs Georg Wilhelm zu Zelle und der Landstände, das Erstgeburtsrecht in seiner Linie völlig ein und ließ es von den Landständen beschwören. Herzog Georg Wilhelm, der keine Kinder hatte, bestimmte sein Land nach seinem Tode dem Herzog Ernst August, der am 22. März 1692 zum Kurfürsten zu Braunschweig erhoben wurde. Seine Gemahlin war Sophie, eine Tochter des im 30jährigen Kriege so unglücklichen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz und dessen Gemahlin Elisabeth, Tochter König Jakobs I. von Großbritanien. Ihm sukcedirte sein erstgeborner Sohn Georg Ludwig in allen Landen. Wegen der eben erwähnten Verwandtschaft bekam dieser Anwartschaft auf den brittischen Thron, den er auch nach dem Tode der Königin Anna 1714 unter dem Namen Georg I. wirklich bestieg.

Am 22. April 1703 schlossen Kur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel einen Vertrag, wornach Wolfenbüttel weder directe noch indirecte sich der Hannöverischen Primogenitur der Lande, opponiren, noch sich unter einigerley Prätext, es sey pactorum familiae, oder wie das sonsten Namen haben möchte, darin immisciren, noch auch Andern, so es thun wollen, directe oder indirecte einiger Rath, noch Vorschub, oder Hülfe leisten wolle.

3) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. Seite 340. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 396.

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Die königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]:

§. 1.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs [2] sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2.

Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist Alles anzusehen, was der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landes-Theils unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen; daß den Eingesessenen des getrennten Landes-Theiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthum niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3.

Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter

---

1) K. Württ. Verf. Urk. §. 1 u. 2, §. 4, §. 104, §. 85, §. 5, §. 92, 96 u. 97, §. 6 — 18 u. 106. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 291.

2) Das Königreich Württemberg hat 1,505,700 Einwohner.

den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus [3].

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 4.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs-Stelle abgegeben wird.

§. 5.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten [4].

§. 6.

Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 7.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch kollegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 8.

Die Erkenntnisse der Kriminal-Gerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 9.

Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Kriminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten sammt ihrem Er-

---

3) Die Staatsform ist erbmonarchisch-repräsentativ. Der Titel des Königs ist: Von G. G. König von Württemberg.

4) Der weitere Inhalt dieses §. handelt davon, daß der König ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen keinen Theil des Staats-Gebiets veräußern könne ꝛc. Es wird dieses in dem Abschnitt über die Stände, an dem geeigneten Ort, bemerkt werden.

kenntnissen vor der Eröffnung desselben, durch das königl. Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königl. Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Rechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen als des andern Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 10.

Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 11.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburts-Rechte [5]) be-

---

5) In älteren Zeiten wurde bald bestimmt, es solle nicht getheilt werden, bald aber wurde auch getheilt. Den 14. Dec. 1482 schlossen die beiden Grafen Eberhard der ältere und Eberhard der jüngere zu Münsingen einen Vertrag, daß das Land Württemberg zu ewigen Zeiten in einer Hand bleiben und stets von dem ältesten Herrn des Hauses Württemberg regiert werden solle. Den 17. Februar 1484 wurde dieser Vertrag vom Kaiser Friedrich bestätigt. In dem vom Kaiser Maximilian 1495 dem Grafen Eberhard dem älteren ertheilten Herzoglichen Diplom ist die Bestätigung Kaiser Friedrichs erwähnt. Wenn nun auch 1553 der Herzog Christoph dem Bruder seines Vaters und seinem zweiten Prinzen etwas an Land und Leuten bestimmte, so kann man dies doch nicht eigentlich eine Aus-

stimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade, das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Manns-Stammes wieder ein.

§. 12.

Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus.

§. 13.

Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18ten Jahre ein.

§. 14.

Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei seinem königl. Wort zugesichert hat.

§. 15.

Ist der König minderjährig, oder aus einer andern

---

nahme von dem Primogenitur-Recht in Württemberg nennen. Nach Herzog Friedrichs im Jahr 1608 erfolgten Tod unterzog sich sein ältester Prinz, Johann Friedrich, allein der Regierung und 1617 schlossen die sämmtlichen Brüder einen Vergleich, worin das Erstgeburts-Recht ebenfalls anerkannt wurde. Nach Johann Friedrichs Tod folgte der älteste seiner 3 Prinzen. Aber auch hier trat noch eine Abfindung ein. In dem 1664 von Eberhard III. errichteten Testament wurde sein ältester Sohn, Herzog Ludwig Wilhelm, den pactis majorum, der erection und legibus fundamentalibus des Herzogthums gemäß, zum Universal-successor bestimmt. Kaiser Leopold bestätigte dieses Testament den 29. April 1664 und die Landschaft nahm es unter die Land-Grundgesetze auf. J. J. Moser Familien-Staatsrecht 2c. Theil I. Kapitel 2.

Ursache an der eignen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Verwesung ein.

§. 16.

In beiden Fällen wird die Reichs-Verwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§. 17.

Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staats-Gesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Verwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eignen Verwaltung des Reichs abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen-Rathe zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesender volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen-Rathes, durch einen nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 18.

Der Reichs-Verweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern [6]).

---

6) Die Form, in welcher dieses von dem Reichs-Verweser ge-

§. 19.

Der Reichs-Verweser übt die Staats-Gewalt in dem Umfang, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheime-Rath zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neue Ritter-Orden und Hof-Aemter errichten, und kein Mitglied des Geheimen-Rathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungs-Punktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 20.

Die Kosten der Hofhaltung des Reichs-Verwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten, die Apanage desselbeu wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 21.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen und dem Geheimen-Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen-Rathes unter dem Vorsitz des Reichs-Verwesers bildet, so daß letzterer bei den deßfalls zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit, eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der

---

schieht, ist nicht wie in der Verfassungs-Urkunde von Bayern, vorgeschrieben.

Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

§. 22.

Die Apanagen, Witthume, Heiraths-Güter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staats-Kasse unmittelbar entrichtet.

§. 23.

Die Verhältnisse der Mitglieder des königl. Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie und unter sich, werden in einem eignen Haus-Gesetze bestimmt [7].

---

7) Dieses ist noch nicht erschienen. In dem königlichen Reskripte, worin die Arbeiten für den außerordentlichen Landtag (Januar 1828) aufgezählt sind, ist auch die Vorlage eines neuen Hausgesetzes enthalten und zugesichert. — Das ältere königl. Würtembergische Hausgesetz ist in dem rheinischen Bund (18ter Bd., 52 — 54stes Heft) enthalten. — In einem öffentlichen Blatte wurde übrigens in Beziehung auf das projektirte neue königl. Hausgesetz Folgendes bemerkt: In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. Dec. wurde von der Kammer der Standesherrn ein, an diese Kammer durch den Minister der Familien-Angelegenheiten gebrachter, Entwurf eines königl. Hausgesetzes, mit den Resultaten der, insoweit das Gesetz der ständischen Mitwirkung unterliege, — bei der ersten Kammer bereits stattgehabten, Berathung mitgetheilt. Der erste Abschnitt des vorliegenden Entwurfs beschäftigt sich mit der Bildung des königl. Hauses, und giebt Bestimmungen über Titel, Wappen und Rang der Mitglieder desselben. Der König ist das Oberhaupt des königl. Hauses. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz, und führt das Prädikat: Königliche Hoheit. — Der zweite Abschnitt handelt von der Thronfolge, Reichs-Verwesung und persönlichen Vormundschaft eines Königs, worin es jedoch bei den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde §. 4 — 17 mit der Bestimmung bleiben soll, daß im Fall einer Reichs-Verwesung die, dem Haupte der königl. Familie zustehenden, Rechte über die Mitglieder des königl. Hau-

ses von dem Reichs=Verweser ausgeübt werden sollen. — Der dritte, vierte, fünfte und sechste Abschnitt betreffen die oberste Aufsicht des Königs über die Glieder des königl. Hauses im Allgemeinen; deßgleichen die Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen; die Vermählungen der Mitglieder des königl. Hauses und ihren Hofstaat. Namentlich erklärt §. 9 des Entwurfs alle Glieder des königl. Hauses der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Königs untergeben; besonderer Gegenstand der königl. Aufsicht sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem 18ten Jahre ein; die kön. Prinzen und Prinzessinnen (alle von des verewigten Königs Friedrich Maj. abstammenden Prinzen und Prinzessinnen) werden nach zurückgelegtem 21sten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22sten Jahre ihres Alters volljährig. — Der siebente Abschnitt bestimmt die Apanagen, Aussteuer, Witthum, Unterhalts= und Nadelgelder, deren Genuß mit der erlangten Volljährigkeit anfangen soll. Die Erhebung wird durch eine, von dem Minister der Haus=Angelegenheiten auszustellende, Beurkundung der Volljährigkeit eingeleitet. Die Apanagen, Witthums= und Heirathsgelder können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern sind stetshin auf die Staatskasse anzuweisen, und, mit Ausnahme der Heirathsgelder, in gleichen Raten vierteljährig auszubezahlen; sie können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt, auch die zu dem standesmäßigen Unterhalte ausgesetzten, Apanagen von Gläubigern nicht in Anspruch genommen, noch deren Beschlagnahme gefordert werden. Weitere Bestimmungen betreffen das Maas der Apanagen, Donativ=, Unterhalts=, Nadel= und Spielgelder, Heirathsgelder und Witthume für die künftig eintretenden Fälle 2c. — Der achte Abschnitt beschäftigt sich mit der Privat=Vermögensverwaltung und Vererbung, auch andern Privathandlungen der Mitglieder des kön. Hauses; — der neunte Abschnitt mit der Gerichtsbarkeit über dieselben, wobei für bürgerliche Rechtssachen die oberste Justizstelle des Königreichs (das kön. Ober=Tribunal) als deren Gerichtsstand bezeichnet wird. — Der zehnte Abschnitt enthält besondere Bestimmungen in Beziehung auf Verhältnisse einzelner Glieder des kön. Hauses, und deren, durch die vorangehenden Bestimmungen nicht geänderten, Fortbestand 2c.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

I.

Die Großherzoglich Badische Verfassungs-Urkunde behandelt diesen Gegenstand folgendermaßen [1]):

§. 1.

Das Großherzogthum [2]) ist untheilbar und unveräusserlich in allen seinen Theilen.

§. 2.

Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung [3]).

§. 3.

Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

§. 4.

Der Großherzog [4]) bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht fließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeine Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staats-

---

1) Großherzogl. Badische Verf. Urk. §§. 3, 6, 5, 66, 15, 5, 59, 4. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. Seite 351.

2) Die Bevölkerung des Großherzogthums Baden beträgt 1,091,000 Seelen.

3) Die Staatsform ist daher nach der urkundlichen Staats-Grundverfassung, erbmonarchisch-repräsentativ.

4) Nach einer Verordnung vom Jahr 1813 soll folgender Titel gebraucht werden: Von G. G. Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg etc. Graf zu Hanau etc. — Der präsumtive Nachfolger, wenn er der Sohn des regierenden Großherzogs ist, führt den Titel: Erbgroßherzog (grand-duc héreditaire.)

wohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. (Abschnitt VI Abtheil. III. Kap. 5. §. 8.)

§. 5.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 6.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 7.

Die Civilliste des Großherzogs kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und (Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 5. §. 12.) ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

§. 8.

Die Regierung des Landes ist erblich [5]) in der Großherzogl. Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden

---

5) Daß in der Baden-Badenschen Linie das Recht der Erstgeburt eingeführt worden, ist nicht zu bezweifeln, doch ist die Untersuchung der Frage, wann dieses geschehen sey, ohne Interesse, indem diese Linie im Jahr 1771 ausgestorben ist. Was die Linie Baden-Durlach betrifft, so verordnete Markgraf Georg Friedrich im Jahr 1615 in seinem Testament, daß allein der Erstgeborne ihm in der Regierung folgen und die Lineal-Sukcession Statt haben solle. Markgraf Friedrich V. setzte zwar 1649 in seinem Testament seine drei Prinzen zu Erben ein, jedoch mit dem Anfügen, daß der Erstgeborne allein regierender Herr seyn und die Lineal-Sukcession Statt finden solle; auch sollten die Lande ungetheilt bleiben. Kaiser Ferdinand III. bestätigte dieses Testament den 25. April 1654. Markgraf Friedrich Magnus hat 1693 in seinem Testament das Recht der Erstgeburt und die Lineal-Sukcession bestätigt und es auch auf den Fall erstreckt, wenn die Linie Baden-Baden mit der Linie Baden-Durlach vereinigt werde. Moser Familien-Staatsrecht rc. Theil I. Kapitel 2. S. 141.

und als wörtlich in die Urkunde aufgenommen, betrachtet werden soll.

Das hier erwähnte Haus-Gesetz [6]) sowohl, als die demselben vorausgegangene Erklärung [7]), wodurch die 3 Grafen Leopold, Wilhelm, Maximilian von Hochberg zu Markgrafen zu Baden und Großherzoglichen Prinzen erhoben wurden, bestimmen Folgendes:

II.

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters königl. Hoheit und Gnaden hatten bereits früher kraft des bei Hochdero zweiten Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787 ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten souveraineté, mittelst ddo. Baden den 10. Sept. 1806, unter gleichmäßig von Uns und Unsern Herrn Oheimen, des hochseligen Markgrafen Friederich und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenen agnatischen Beitritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweiter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, — nämlich Unserer Hrn. Halb-Oheime, der [1]) Grafen

Karl Leopold Friedrich —
Wilhelm Ludwig August und
Maximilian Friedrich Johann Ernst —
von Hochberg.

---

6) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom 4. Oktober 1817. N. XXIV.

7) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom 4. Oktober 1817. N. XXIV.

1) In Beziehung hierauf verdienen die Artikel I. und II. des Staatsvertrags von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland mit Baden (vom 10. Juli 1819) hier eine Stelle. Sie enthalten Folgendes:

Art. I. Les articles additionnels du traité de Francfort du 20.

förmlich und feierlich erklärt, auch ersagte Akte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlchen Landes-Kollegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Haus-Gesetz beschäftigen, einstweilen aber unterm heutigen ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters königl. Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentlich Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweis von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden souveraineté Unsere drei benannten Herrn Halb-Oheime andurch als Großherz. Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebornen Prinzen Unseres Großherzogl. Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird, hiermit beizulegen.

Novembre 1813 renfermant une clause onéreuse à la charge du Grand-Duché de Bade, sont révoqués. Son Altesse Royale le Grand-Duc, ses héretiers et successeurs, en sont libérés à jamais, et l'état de possession du Grand-Duché, tel qu'il existe aujourdhui, est formellement reconnu.

Art. II. Le droit de succession etabli dans le Grand-Duché de Bade en faveurs de Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles Fréderic, est reconnu et au nom des Puissances contractantes. — Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großherzogthums Baden. Eine staatsrechtliche Erörterung. Mannheim 1827. Seite 88.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Akte zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herrn Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters königl. Hoheit und Gnaden beizudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzogl. Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Karlsruhe den 4. Oktober 1817.

Karl.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit

Weiß.

(L. S.)

vt. Wielandt.

III.

Wir Karl ꝛc. finden Uns bewogen, nachstehends Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungs-Nachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theis aus den alten Stammlanden, theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange ehelicher ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserem Großherzoglichen Haus vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die

Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Manns-Stammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) Die erste dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unsers Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Manns-Stammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters königl. Hoheit und Gnaden bei Höchstero zweiter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feierlichen Erklärung — die männliche Descendenz aus erfagt zweiter Ehe des Höchstseligen Großherzogs — nämlich die Linien Unserer unter heutigen in einer besonderen Akte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herrn Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Karl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen

d) die männliche Linie Sr. Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; und nach deren Abgang

e) den Manns-Stamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Manns-Stamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten, jederzeit nach dem Erstgeburts-Rechte und der Linearerbfolge-Ordnung —

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Karl Ludwig Hochfürstlichen Durchlaucht und Gnaden; — nach deren gänzlichen Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz zweiter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters königl. Hoheit und Gnaden; — nämlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Karl Leopold Friedrich; nach dieser

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst, Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stamm-Landes feierlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland

Unseres Herrn Großvaters königliche Hoheit und Gnaden. Karlsruhe den 4. Oktober 1817.

Karl.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit

Weiß.

(L. S.)

vt. Wielandt.

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen [1].

I.

Der Entwurf der Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen enthält darüber Folgendes [2]:

§. 1.

Das Kurfürstenthum Hessen in seinem gegenwärtigen Umfange begreift:

a) Die Landgrafschaft Hessen.
b) Das Großherzogthum Fulda.
c) Das Fürstenthum Hersfeld.
d) Das Fürstenthum Hanau.
e) Das Fürstenthum Fritzlar.
f) Die Grafschaft Ziegenhain.
g) Die Grafschaft Schaumburg.
h) Die Herrschaft Schmalkalden.

---

1) Der Stifter des Hauses Hessen-Kassel, jetzt Kurfürstlichen Hauses Hessen, ist Wilhelm IV., Philipp des Großmüthigen ältester Sohn. Er vergrößerte den ihm von seinem Vater hinterlassenen Landestheil durch die Herrschaft Plesse, durch einige Aemter der Herrschaft Hoya, durch die Hennebergische Herrschaft Schmalkalden und durch $^1/_3$ der Nachlassenschaft seines jüngeren Bruders Philipp II. in Rheinfels.. Die jetzige Bevölkerung des (seit 1803) Kurfürstenthums Hessen beträgt 588,200 Seelen.

2) Neuer rheinischer Merkur vom Jahr 1816. Stück 97 ff. — Nach den aus dem Entwurf hierher gehörigen Bestimmungen folgen unter II. und III. das Kurfürstl. Hessische Haus- und Staats-Gesetz vom 4. März 1817 und die Verordnung, den Gerichtsstand der Glieder des kurfürstl. Hauses betreffend.

§. 2.

Diese Länder, desgleichen auch diejenigen, welche in der Folge annoch damit verbunden werden, bilden ein untheilbares, unveräusserliches Ganze.

§. 3.

Eine sämmtliche Provinzen begreifende landständische Verfassung wird hierdurch eingeführt, und hören demnach die Repräsentationen einzelner Provinzen durch besondere Landstände von selbst auf —

§. 4.

Das Staats-Einkommen besteht in den Regalien, Staats-Domänen und den Staats-Kapitalien, welche sich von nun an bei beiden Haupt-Kassen vorfinden oder noch dahin abgegeben werden, so wie aus den extraordinären Staats- und Kriegs-Einkünften.

§. 5.

Die in peinlichen Sachen ergangenen Urtheile müssen in den, durch die bestehenden Gesetze bestimmten Fällen, an den Landesherrn eingesendet werden, um das Begnadigungs-Recht ausüben zu können. (Abschnitt IV. Kapitel 6. §. 11.)

§. 6.

Die Regierungsform ist monarchisch, die Lineal-Erbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt [3]), mit Ausschluß des weiblichen Geschlechts, stehet fest, für alle gegenwärtigen und künftigen Kurhessischen Staaten.

§. 7.

Der Landesherr [4]) wird nach den bisher bestandenen Hausgesetzen volljährig, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat.

---

3) Hierüber siehe die Note 5 des folgenden Kapitels.

4) Der größere Titel des kurhess. Regenten lautet jetzt: V. G. Gn. Kurfürst und souveräner Landgraf zu Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg 2c. 2c. —

§. 8.

Im Fall einer Minderjährigkeit führt die leibliche Mutter, und wenn selbige nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft.

§. 9.

In allen Fällen steht der Regentschaft während der Minderjährigkeit des Landesherrn, ein höchstens aus 6 Mitgliedern bestehender Regentschafts-Rath zur Seite, welchen die Vormundschaft in allen Regierungs-Sachen zu Rath ziehen muß.

§. 10.

Der Regentschafts-Rath wird gebildet, aus den Ministern des abgegangenen Regenten und aus einigen, von den Ständen aus der Zahl der Staats-Dienerschaft zu wählendeu Mitgliedern, deren etwaiger Abgang während der Vormundschaft durch eine weitere gleiche Wahl wieder ersetzt wird.

§. 11.

Jeder Regent gelobt nach dem Antritt seiner Regierung die Befolgung dieser Konstitution und stellt darüber eine Versicherung aus. Ein gleiches muß von der Vormundschaft auf den Fall der Minderjährigkeit des Regenten geschehen.

§. 12.

Die nachgebornen Prinzen bleiben im vollständigen Genuß der bestimmten Apanagen, welche denselben stets pünktlich und regelmäßig auszuzahlen und zu verabreichen sind. In künftigen Fällen werden solche von dem Regenten, dem Herkommen und den bestehenden Hausgesetzen gemäß, regulirt. —

II.

Am 4. März 1817 erschien ein Kurfürstlich Hessisches

Haus- und Staats-Gesetz [5]), welches nachfolgende Bestimmungen enthält [6]):

§. 1.

Sämmtliche kurhessische Provinzen, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau und Fritzlar, der Uns in Ansehung der Souveränität zugefallene Antheil des Fürstenthums Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, nebst der Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Kurhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes. Nur gegen ein vollständiges Aequivalent, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann eine Vertauschung einzelner Theile stattfinden.

§. 2.

Die Regierungs-Form bleibt, so wie bisher, monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung. Die Lineal-Erbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für sämmtliche gegenwärtigen und künftigen kurhessischen Staaten fest.

§. 3.

Der Landesherr wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 4.

Im Falle der Minderjährigkeit desselben führt die leibliche Mutter und wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat, die Vormundschaft und Regentschaft.

---

5) Der Eingang dieses Gesetzes ist folgender: Nachdem Wir den dermaligen Verhältnissen angemessen gefunden haben, durch ein Haus- und Staats-Gesetz diejenigen Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, welche Uns die Zuversicht gewähren, daß dadurch der Flor Unseres Hauses und das Wohl Unserer Staaten dauerhaft befestigt werden, so verordnen Wir in dieser Hinsicht Folgendes:

6) Sammlung von Gesetzen für die kurhessischen Staaten. Jahr 1817 — Nr. IV. — März. —

§. 5.

In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschafts-Rath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungs-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem Souverän keine eventuelle Anordnung getroffen ist; so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nach Willkühr nicht wieder entlassen.

§. 6.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Einwilligung des Souveräns sich vermählen.

§. 7.

Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des Souveräns in auswärtige Dienste treten; jedoch ist solche ohne erhebliche Ursachen nicht zu versagen.

§. 8.

Der jedesmalige präsumtive Nachfolger in der Regierung, und dessen Descendenz, gehen allen übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese letztern folgen, so wie sie dem Souverän am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter.

§. 9.

Ausser bei dem Souverän nnd dessen Gemahlin, können die Landes-Kollegien ohne allerhöchste Erlaubniß bei Niemanden anders in corpore oder durch Deputationen erscheinen.

§. 10.

Alle festgesetzten Apanagen der nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünktlich und regelmäßig an dieselben auszuzahlen. Was von Uns in dieser Hinsicht für Unsere beiden Herrn Brüder festgesetzt worden, erweitern Wir aus besonderer Zuneigung annoch dahin, daß auf den Fall des Ablebens des einen oder des anderen derselben und dessen männlicher Descendenz, die von solchem bezogene Quote auf den Ueberlebenden und dessen männliche Descendenz übergehen, jedoch hiervon, falls der

zuerst Verstorbene noch unvermählte Prinzessinnen hinterlassen haben sollte, diesen ein verhältnißmäßiger Antheil verbleiben soll.

§. 11.

Der Souverän kann die Apanagen nach Befinden, besonders bei einem wesentlichen und bedeutenden künftigen Zuwachse von Gebiet, vermehren, in keinem Fall aber erminderu [7].

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige, aus allerhöchsteigener Bewegung erlassene, Verordnung, deren allenthalbige genaue Befolgung Wir Unsern Nachfolgern in der Regierung, so wie Allen, die es sonst angehet, zur Pflicht machen, und welche dem Gesetzblatt einverleibt werden soll, eigenhändig vollzogen, und mit Unserem kurfürstlichen Siegel bekräftigt.

III.

Am 30. Okt. 1818 erschien folgende Verordnung [8], den Gerichtsstand der Glieder des kurfürstl. Hauses betreffend:

Der bereits in Real-Sachen der Prinzen vom Hause bisher stattgefundene allgemeine befreite Gerichtsstand wird zum ordentlichen Gerichtsstande derselben bestimmt, und demnach sind alle, sowohl dinglichen als persönlichen, Klagen gegen die Glieder des Hauses bei Unseren Regierungen und übrigen Obergerichten anzubringen, welche in dergleichen Sachen zu erkennen haben.

Wir gebieten und befehlen, daß hiernach verfahren werde. Zur Urkunde dessen ꝛc.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Die Großherzogl. Hess. Verfassungs-Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]:

---

7) Die übrigen nachfolgenden Bestimmungen gehören nicht hierher, sondern in den Abschnitt von dem Staats-Dienst.

8) Sammlung von Gesetzen für die kurhessischen Staaten. Jahr 1818 — Nr. XX. — Oktober. —

1) Großherzogl. Hess. Verf. Urk. Art. 3, 4, 73, 4, 70, 5, 106

§. 1.

Das Großherzogthum [2]) bildet in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebiets-Theile, ein zu einer und derselben Verfassung [3]) verbundenes Ganze.

§. 2.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von ihm gegebenen, in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus [4]).

§. 3.

Der Großherzog ist befugt ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. (Absch. VI. Abth. III. Kap. 7. §. 9.)

§. 4.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne seine Bewilligung gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöhet werden. (Abschnitt VI. Abtheil. IV. Kap. 7. §. 14.)

§. 6.

Die Regierung ist im Großherzoglichen Hause erblich

---

und 107. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 94. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 439.

2) Das Großherzogthum Hessen hat 671,800 Einwohner.

3) Das Großherzogthum Hessen hat seit den 18. März 1820 eine ständische Verfassung. (Abschnitt I. Kapitel 7.)

4) Die Staatsform ist daher erbmonarchisch-repräsentativ. Der Titel des Regenten ist folgender: „V. G. Gn. Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc." Der präsumtive Nachfolger des Großherzogs, wenn er der Sohn desselben ist, führt den Titel: „Groß- und Erbprinz."

nach Erstgeburt und Linealfolge [5]), vermöge Abstammung aus ebenbürtiger mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

§. 7.

Jeder Regierungs-Nachfolger sichert, bei dem Antritt seiner Regierung den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Stän-

---

5) Nachdem Hessen früher mehrmals getheilt worden war, ererbte es Philipp der Großmüthige im 16ten Jahrhundert zusammen. In dem im Jahr 1562 errichteten Testament theilte er seine Lande unter seine 4 Söhne, von denen jedoch Landgraf Philipp II. schon 1583 zu Rheinfels und Landgraf Ludwig 1604 zu Marburg, ohne Kinder, starben. Ihre Landes-Portionen wurden vertheilt. Die zwei andern Linien Kassel und Darmstadt bestimmten im Jahr 1627, daß in jeder nur ein regierender Herr seyn solle. Der Landgraf Wilhelm V. erhielt hierfür 1628 die Bestätigung des Kaisers. Auf Verlangen von Kassel wurde folgende Bestimmung in den westphälischen Frieden (Instr. Pac. Osn. art. 15. §. 15.) aufgenommen: firmum quoque maneat et inviolabiliter custodiatur jus primogeniturae in qualibet Domo Hassiae, Cassellana et Darmstadina, introductum et a Caesarea Majestate confirmatum. — Im Jahr 1648 errichteten beide fürstlichen Häuser, Kassel und Darmstadt, einen geheimen Vertrag, sich gegenseitig bei dem Primogenitur-Recht zu behaupten. In der Linie Darmstadt wurde das Erstgeburts-Recht durch den Vertrag vom Jahr 1606, welcher von dem Kaiser Rudolph II. 1608 bestätigt ward und durch den Vertrag vom Jahr 1622 fest bestimmt. Durch den letzteren Vertrag ward dem Landgrafen Friedrich Schloß, Stadt und Amt Homburg vor der Höhe abgetreten. Die Worte des vom Kaiser Rudolph am 29. Mai 1608 bestätigten Vertrags, genannt die Hessen-Darmstädtische Erbeinigung, sind folgende: „Daß unter uns und unseren Nachkommen, unsern lieben Fürsten zu Hessen, nit mehr als ein regierender Herr sey, die andern aber sich nach Gelegenheit der Land, mit Geld oder in andern Wegen ablegen lassen sollen ꝛc.“ — Moser Familien-Staatsrecht ꝛc. Theil I. Kapitel 2. — T. G. Estor origines juris public. Hassiaci S. 179. §. LIII.

den zugestellt und in dem ständischen Archiv niedergelegt wird.

§. 8.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft, bei gleicher Nähe, das Alter. Nach dem Uebergang gilt wieder der Vorzug des Manns-Stammes. — Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit [6]) oder anderer Verhinderung des Großherzogs werden durch ein Haus-Gesetz [7]) festgesetzt, welches insoferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

§. 9.

Im Fall einer Vormundschaft oder einer anderer Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser bei dem Antritt der Regentschaft in einer deshalb zu veranstaltenden Stände-Versammlung folgenden Eid:

„Ich schwöre den Staat in Gemäßheit der Verfassung „und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Groß„herzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten „und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung „mir anvertraut ist, getreu zu übergeben. —"

---

6) Die Volljährigkeit des Regierungs-Nachfolgers in dem Hause Hessen-Darmstadt tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein, gleichwie dieses in der Linie Hessen-Kassel der Fall ist. Estor origines iur. publ. Hass. S. 259. §. LXXXXIII.

7) Dieses Hausgesetz ist noch nicht erschienen. — In Beziehung auf den von dem Landtag von 1826 u. 1827 in dieser Hinsicht geäusserten Wunsch wurde im Landtags-Abschied vom 25. Juni 1827 Folgendes bemerkt: Sobald diejenigen Theile eines Haus-Gesetzes, bei welchen Wir Unseren getreuen Ständen eine Mitwirkung einräumen können, redigirt seyn werden, werden Wir ihnen dieselben vorlegen lassen. — Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom Jahr 1827 Nr. 21. Seite 150.

Achtes Kapitel.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Die beiden Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz [1]) regieren in ihren Landestheilen zwar unabhängig von einander [2]), indeß stehen sie hinsichtlich der Landstände, des Kontributionswesens und des Hof- und Landgerichts zu Güstrow, in einer Gemeinschaft, deren Verhältnisse, so wie das Rechtsverhältniß der Landstände, durch landesgrundgesetzliche Verträge näher bestimmt sind.

Nach dem 1442 zu Wittstock mit Kur-Brandenburg unter kaiserlicher Bestätigung getroffenen, in den Jahren 1693 und 1708 von M. Schwerin erneuerten Staatsvertrage (Erbverbrüderung) folgt das kurbrandenburgische (jetzt königl. preuß.) Haus nach gänzlichem Abgange des mecklenburgischen lehnfolgeberechtigten Manns-Stammes [3]), in allen Ländern des Hauses Mecklenburg.

---

1) Die Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin beträgt 417,900, die des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz 75,500 Seelen.

2) Der Titel der Regenten von beiden Linien lautet: V. G. Gn. Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

3) In älteren Zeiten wurde auch in diesem Lande stets getheilt. Früher bestanden 4 Linien von Mecklenburg, Güstrow oder Wenden, Rostock und Parchim, wovon die beiden letzteren bald wieder erloschen. Im Jahr 1436 erlosch die Wendische Linie. Heinrich der Fette wurde Herr von ganz Mecklenburg. Seine Enkel Adolph Friedrich I. und Johann Albert II. stifteten die Linien Schwerin-Güstrow. In der ersteren stifteten nach dem Tode Adolph Friedrichs I. seine nachgebornen Söhne die Nebenlinien Grabow und Strelitz. Im Jahr 1692 starb die eine Hauptlinie Schwerin und 1695

Neuntes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

In dem Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar [1]) ist Folgendes [2]) enthalten:

§. 1.

In dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

§. 2.

Tritt der Fall eines Regierungs-Wechsels [3]) ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritt der Regierung

---

die andere Güstrow aus. Darauf ward wegen der Sukcession zwischen der neuen Schwerinischen und der Strelitzischen Linie zu Hamburg ein Vergleich geschlossen. Auch traf Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin den 31. Januar 1707 mit seinen beiden nachgebornen Brüdern einen Vergleich wegen des Erstgeburts-Rechts und der Apanagen. In der Strelitzischen Linie aber ist das Recht der Erstgeburt durch den Vergleich von 1701 ebenfalls eingeführt und seither beobachtet worden. J. J. Moser Familien-Staatsrecht 2c. Theil I. Kapitel 2.

1) Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach hat 211,100 Einwohner. — Der Titel des Regenten ist: V. G. G. Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg. — Der präsumtive Nachfolger, wenn er der Sohn des Großherzogs ist, führt den Titel: „Erb-Großherzog."

2) Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Grundgesetz vom 5. Mai 1816 §§. 1, 126 bis 128. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 331. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Theil IV. S. 457.

3) Kurfürst Friedrich II. hinterließ zwei Prinzen, Ernst, den Stifter der heutigen Ernestischen oder Herzoglich Sächsischen, und Albert, den Stifter der heutigen Albertinischen oder kurfürstl., jetzt königl. Sächsischen Linie. Was nun die erstere

sich schriftlich bei fürstl. Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalt während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu halten und zu schützen. (Abschnitt XI. Kapitel 8. §. 6.)

---

betrift, so hatte der letzte Kurfürst dieser Linie, Johann Friedrich, 3 Prinzen, 1. Johann Friedrich den Mittleren, 2. Johann Wilhelm und 3. Johann Friedrich den Jüngeren. Der letzte starb ohne Kinder. Im Jahr 1572 wurde eine Theilung vorgenommen: Johann Friedrichs des Mittlern Söhne bekamen das Koburgische und Johann Wilhelm das Weimarische. Die Koburgische Linie theilte sich wieder in die Koburgische und Eisenachische. Jene starb 1633 und diese 1638 aus, mithin bekam Weimar alles zusammen. Diese Weimarische Hauptlinie hatte sich schon zuvor im Jahr 1603 in Altenburg und Weimar getheilt; die Altenburgische starb aber 1672 aus. Die 3 Weimarischen Prinzen, denen in Gemeinschaft mit ihren Vettern zu Altenburg die Besitzungen der Alt-Gothaischen Linie zugefallen waren, theilten sich 1640 so, daß Wilhelm Weimar bekam, Albrecht Eisenach und Ernst Gotha. Wilhelm wurde der Stifter der Neu-Weimarischen Linie. Das Amt Oldisleben sollte der jedesmalige Senior haben. Im J. 1644 erlosch die Eisenachische Linie, deren Lande unter Weimar und Gotha getheilt wurden. Die Weimarischen Prinzen machten 1662 vier Theile: 1. Weimar, 2. Eisenach, 3. Mark-Suhla und 4. Jena. Die Linie von Johann Ernst, welcher in Weimar folgte, setzte den Stamm dauernd fort. 1671 starb Eisenach aus, welches 1672 eine neue Theilung, 1. Weimar, 2. Eisenach, 3 Jena veranlaßte. Jena starb 1691 aus und wurde unter Weimar und Eisenach getheilt. — In der Eisenachischen Linie führte Herzog Johann Georg I. das Recht der Erstgeburt ein und der Kaiser bestätigte es 1688. Das ganze Haus starb jedoch 1741 aus, worauf das Fürstenthum Eisenach an Weimar kam. Herzog Ernst August zu Weimar führte 1724 mittelst eines vom Kaiser bestätigten Testamentes, in seinem Hause das Recht der Erstgeburt ein. — J. J. Moser Familien-Staatsrecht der deutschen Reichsstände. Theil I. Kapitel 2.

§. 3.

Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung, von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein ausserordentlicher Landtag zusammen zu berufen. (Abschnitt XI. Kap. 8. §. 7.).

§. 4.

In dem Fall der Unmündigkeit des Regenten oder einer Verhinderung des Regierungs-Antritts ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen. (Abschnitt XI. Kap. 8. §. 8.)

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Braunschweig [1]).

In der erneuerten Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig [2]) kommt nur Folgendes vor [3]):

§. 1.

Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritt seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschafts-Ordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt,

1) Gewöhnlich das Herzogliche Haus Braunschweig (oder auch Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel) genannt. — Dieses Haus ist mit dem königl. Hannöverischen durch Hausverträge eng verbunden und die Erbhuldigungen der beiden deutschen Staaten werden als für beide Linien geleistet angesehen. Der Titel des Regenten ist folgender: „Wir . . . von G. Gn. souveräner Herzog von Braunschweig und Lüneburg."

2) Die Bevölkerung des Herzogthums Braunschweig beträgt 236,500 Seelen.

3) Herzogl. Braunschweig. erneuerte Landschafts-Ordnung. §. 79. Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil IV. S. 117. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 491.

auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur [4]) in dem fürstl. Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge des pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist. (Abschnitt XI. Kapitel 9.)

§. 2.

Im Fall der Minderjährigkeit [5]) des Landesfürsten

---

4) Herzog Ernst zu Zelle ist der nächst gemeinsame Stammvater des Gesammthauses Braunschweig. Von seinen 3 Prinzen, 1. Franz Otto, 2. Heinrich, 3. Wilhelm, regierte der erste nach des Vaters Tod (1546) allein; als er 1559 starb, verglichen sich die beiden Brüder wegen der Regierung. Nach dem Absterben des Herzogs Wilhelm (1592) ward ein neuer Vertrag geschlossen. Von Heinrichs Söhnen Julius Ernst und August, sukcedirte der erstere dem Vater allein, überließ aber dem jüngeren Bruder (1604) Hitzacker zum Sitz und verglich sich (1635) mit ihm wegen des Jahrs zuvor verstorbenen Herzog Friedrich Ulrichs Erbschaft so, daß August diese Lande allein behielt. Derselbe erhielt auch nach dem 1636 ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgten Absterben des Herzogs Julius Ernst, das Wolfenbüttelische. Nach dem Tode Herzogs August folgte ihm sein ältester Sohn Rudolph August, der aber 1685 seinen Bruder Anton Ulrich, mit Einwilligung der gesammten Landschaft, zum Mitregenten annahm. Anton Ulrich ward nach dem Tode seines Bruders (1704) alleiniger Regent. Von seinen sieben Söhnen folgte ihm erstens August Wilhelm, nach dessen Tod Ludwig Rudolph, und da auch dieser (1735), ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, gestorben war, folgte Ferdinand Albrecht, der erstgeborne Sohn des dritten Prinzen, welchem in eben diesem Jahre sein ältester Sohn Karl folgte. In den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesfreiheiten von 1770 wurde Artikel 9. festgesetzt: „Der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae. also auch das pactum Henrico-Wilhelmianum, hinlänglich assekurirt worden sind.“

5) Die Volljährigkeit des Herzogs ist das vollendete 18te Jahr.

ertheilt der, die Landes-Regierung führende Vormund diese Bestätigung für die Zeit seiner Verwaltung. (Absch. XI. Kapitel 9.)

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Nassau [1].

Der Regierungsform nach ist das Herzogthum Nassau ein erblich monarchischer Staat mit ständischer Verfassung. Der erbliche Inhaber [2]) der Regierungsgewalt ist der jedesmalige Chef des Herzoglichen Hauses [3]). Ihm steht die

1) Die Bevölkerung des Herzogthums Nassau beträgt jetzt 332,300 Seelen.

2) Der Herzog von Nassau führt seit 1806 folgenden Titel: „souveräner Herzog zu Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzenelnbogen und Dietz, Burggraf zu Hammerstein rc."

3) Das jetzige Herzogliche, früher Gräfl. nachher Fürstliche Haus Nassau hat sich schon in der Hälfte des 13ten Jahrhunderts in die Walramische und Ottonische Linie getheilt. In der ersteren wurde der 1605 verstorbene Graf Ludwig der gemeinsame Stammvater der verschiedenen Zweige dieser Linie. Nach seinem Tode entstanden 3 Linien: 1) die Saarbrückische, 2) die Idsteinische, 3) die Weilburgische. Die erste theilte sich in 3 Unterlinien, in a) die zu Ottweiler, b) die zu Saarbrücken, c) die zu Usingen, wovon aber die beiden ersten 1728 und 1723 ausstarben; ihre Lande fielen deshalb an Usingen. Obgleich nun der Sohn des Stifters der Usingischen Linie, Wilhelm Heinrich, in seinem Testamente festsetzte, daß nicht ferner getheilt werden, sondern der Erstgeborne alles an Land und Leuten haben sollte, so wurde doch 1736 zwischen dem Fürsten zu Nassau-Usingen und seinem Bruder auf die Art getheilt, daß dem letzteren Saarbrücken überlassen ward; zugleich bestimmten beide Brüder, daß nunmehr in beiden Linien keine Theilung weiter vorgenommen werden, sondern das Recht der Erstgeburt gelten solle. Der Fürst von Nassau-Usingen bat um die kaiserliche Bestätigung der Primogenitur-Konstitution; dasselbe that der Fürst zu Nassau-Saar-

gesammte Staatsgewalt nach den in den Familien-Gesetzen des Herzoglichen Hauses und in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen zu.

Das Patent [4]) wegen Einführung der landständischen Verfassung in dem Herzogthum enthält keine Bestimmungen über die Regierung, die Sukcession [5]) 2c.

Zwölftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg-Gotha.

Als nach dem Aussterben der Gothaischen Special-Linie des Herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha (am 11.

---

brücken, die auch für die letztere Linie 1769 erfolgte und für erstere erfolgt zu seyn scheint. Die oben erwähnte Idsteinische Linie starb 1721 aus und die Lande fielen der Saarbrückischen Linie zu. — Im Jahr 1745 nahmen Nassau-Saarbrücken und Nassau-Weilburg eine Landestheilung vor und 1761 bat der Fürst von Nassau-Weilburg um die kaiserliche Bestätigung der Primogenitur-Disposition, welche auch am 10. December 1761 erfolgte. Die Grafen der Walramischen Linie machten übrigens zuerst 1688 und 1737 Gebrauch von der erneuerten, aber schon 1366 von Karl IV., einem Grafen von Nassau ertheilten, Fürstenwürde. Doch erhielten die neuen Fürsten erst im Jahr 1803 Sitz und Stimme im Fürsten-Kolleg auf dem Reichstag. Moser Familien-Staatsrecht 2c. Th. I. Kapitel 2.

4) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. Seite 295. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 501.

5) Beide Hauptlinien, die Walramische und Ottonische errichteten 1703 einen hausgrundgesetzlichen Erbverein, der alle künftige Theilungen untersagte, das Erstgeburtsrecht bestätigte und die wechselseitige Sukcession sicherte. Dieser Erbverein steht in J. A. Reuß deutscher Staatskanzlei. Theil XVI. Seite 65. und in de Martens recueil des principaux traités. Tome II. S. 405. — In dem Vertrage zwischen den Niederlanden und Nassau vom Jahr 1814 ward eine Revision und Modifikation des Erbvereins von 1783 vorbehalten.

Februar 1825) die noch blühenden Special-Linien Meiningen, Hildburghausen und Koburg durch Vergleich vom 6. August 1826 das Land unter sich vertheilten, erhielt Koburg das Fürstenthum Gotha ohne die Aemter Kranichfeld und Römhild, mit 83,023 Einwohnern, so daß das ganze Staatsgebiet mit dem 1816 erworbenen Fürstenthum Lichtenberg jenseits des Rheins (mit 26,315 Einwohnern), 139,500 Einwohner enthält.

Das genannte Fürstenthum Lichtenberg nimmt aber an der landständischen Verfassung der Lande diesseits des Rheins keinen Antheil. Es besteht daselbst ein eigner Landrath.

Die Herzoglich Koburgische Verfassungs-Urkunde bestimmt über den Gegenstand dieses Abschnitts Folgendes [1]):

§. 1.

Der Herzog ist als Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt und übt sie unter den von ihm, in der Verfassungs-Urkunde gegebenen Bestimmungen, aus.

§. 2.

Für alle in dem Herzogthum Koburg-Saalfeld vereinte Landestheile soll von jetzt an eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

§. 3.

Dem Landesherrn steht die ausschließende Verfügung über das Militär zu.

§. 4.

Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der

1) Herzogl. Sächsen-Koburgische Verfassungs-Urkunde. §. 3, 34, 74 z. Theil, 66, 3, 4, 120 z. Theil.
S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 50. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 478.

Gesetze erforderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen unbeschränkt. (Abschnitt VI. Abtheil. III. Kapitel 12 §. 8.)

§. 5.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6.

Die Herzogliche Würde ist erblich in der direkten leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs, nach dem Erstgeburtsrecht [3]) in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem Herzoglichen Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogenitur-Konstitution und nach den Verträgen in den sächsischen Häusern richtet.

§. 7.

Jeder Landes-Regent wird bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung dieser Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Ehren und Worten versichern; um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

§. 8.

Im Falle der Vormundschaft schwört der Verweser gleich bei dem Antritt der Regentschaft in der deshalb zu veranstaltenden Stände-Versammlung den Eid: „Ich schwöre den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der bestehenden Gesetze zu verwalten, die Rechte des Herzogli-

---

3) In der Koburg-Saalfeldischen Linie führte Franz Josias den 1. Oktober 1733 durch ein Testament die Erstgeburt ein, und den 18. Mai 1735 machte er eine Erläuterungs-Disposition; welche beide, die erste den 23. Januar 1736 und die letzte den 10. Mai 1747 vom Kaiser bestätigt wurden. — Moser Familien-Staatsrecht rc. Th. I. Kapitel 2. S. 109.

chen Hauses und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben." (Abschnitt XI. Kapitel 11 §§. 2 u. 3.)

Dreizehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen, oder seit 1826: Sachsen-Meiningen und Hildburghausen

Den Antheil dieses Hauses an dem Territorial-Nachlaß der erloschenen Gotha-Altenburgischen Special-Linie, bestimmt der Vertrag vom 12. Nov. 1826 dahin, daß es die im Koburgischen Gebiete liegenden Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt an Sachsen-Koburg cedirte, dagegen als Zuwachs erhielt a) das ganze Herzogthum Hildburghausen, mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld und der Lehnherrlichkeit an dem Rittergut Schwandit; b) das Fürstenthum Saalfeld; c) einen Theil des Koburgischen Amtes Neustadt, in sieben Dörfern und den sogenannten Wüstungen bestehend; d) das Amt Themar; e) das gothaische Drittheil des Amtes Römhild; f) das altenburgische Amt Kamburg mit Vierzehnheiligen; g) den angrenzenden Theil (15 Ortschaften) des Amts Eisenberg; h) das Amt Kranichfeld.

Die Staatsform in diesem Herzogthum ist erbmonarchisch-landständisch nach der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1824.

Diese (das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Koburg[1])-Meiningen) enthält folgende hierher gehörigen Bestimmungen[2]):

---

1) Das Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen hat 128,400 Einwohner.

2) Grundgesetz vom 4. September 1824 §§. 1, 88 u. 89. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 1007.

§. 1.

In dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Meiningen besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen desselben, das gemeinschaftliche Amt Römhild, unter Sachsen-Gothaischer Zustimmung, mit eingeschlossen, gemeinschaftlich ist.

§. 2.

Tritt der Fall eines Regierungswechsels [3]) ein; so soll der neue Landesfürst bei dem Antritt seiner Regierung sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die bestehende landschaftliche Verfassung während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. (Abschnitt XI. Kapitel 12 §. 4.)

§. 3.

Im Fall der Unmündigkeit des Fürsten, oder einer anderen Verhinderung des Regierungs-Antritts ist dieselbe Versicherung von der Vormundschaft, oder dem Verweser der Regierung auszustellen. — (Abschn. XI. Kap. 12 §. 5.)

Vierzehntes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, oder seit 1826: Sachsen-Altenburg.

Der Antheil dieser Speciallinie an dem Territorial-Nachlaß der erloschenen Gotha-Altenburgischen Linie, ist in dem

3) Der Stifter dieser Speciallinie Bernhard, Ernst des Frommen 3ter Sohn, wohnte erst in Hildburghausen, verlegte aber nachher seinen Sitz nach Meiningen. Seine 3 Söhne Ernst Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton regierten nach seinem Tode (1706) gemeinschaftlich. Als jedoch die beiden älteren 1724 und 1746 kinderlos starben, erhielt Anton die Regierung allein. Seine aus der ersten nicht ebenbürtigen Ehe erzeugten Kinder sind ohne Nachkommen gestorben. Die beiden Söhne 2ter Ehe folgten ihm 1763 gemeinschaftlich in der Regierung. Nach dem Tode Karls (1782) führte der überlebende Georg, nun alleiniger Regent, das Recht der Erstgeburt ein, durch eine Primo-

am 12. November 1826 geschlossenen Vertrag durch einen Austausch regulirt worden. Diese Linie cedirte darin ihre gesammten bisherigen Lande (des Fürstenthums Hildburghausen) an Meiningen und Sachsen-Koburg, dagegen ihr das ganze Fürstenthum Altenburg [1]) (blos mit Ausschluß der davon an Sachsen-Meiningen gekommenen Gebietstheile) zugewiesen worden ist.

Die landständische Verfassungs-Urkunde für das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen enthält folgende hierher gehörigen Bestimmungen [2]).

§. 1.

Das ganze Land und sämmtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete (Deputirte) vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht.

§. 2.

Alle zur Vollstreckung der Gesetze nothwendigen oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichts-Rechts fließenden Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. (Abschnitt VI. Abtheil. III. Kapitel 14 §. 6.)

Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staat betrifft.

§. 3.

Bei Regierungs-Veränderungen [3]) erfolgt die Huldi-

---

genitur-Konstitution vom 9. December 1800, welche der Kaiser 1802 bestätigte.

1) Die Bevölkerung des Herzogthums Sachsen-Altenburg beträgt 102,700 Seelen.

2) Verfassungs-Urkunde §§. 1 zum Theil, 47 und 36. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 388. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 469.

3) Nachdem Herzog Ernst zu Sachsen-Hildburghausen sich wegen

gung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der landschaftlichen Verfassung, bei seinen fürstlichen Worten schriftlich zugesichert hat. Zu welchem Ende in einem solchen Falle immer ein ausserordentlicher Landtag zu berufen ist. Ist der Regent noch unmündig, so ertheilt der Obervormund und Landes-Regent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung. (Abschnitt XI. Kapitel 13 §. 4.)

Fünfzehntes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck [1]).

Der Landes-Vertrag für das Fürstenthum Waldeck [2]) enthält darüber Folgendes [3]):

---

des einzuführenden Primogenitur-Rechts von der theologischen und juristischen Fakultät zu Jena hatte belehren lassen, auch das Gutachten seiner sämmtlichen Kollegien und der Landschaft eingeholt hatte, entwarf er am 24. Juni 1703 ebenfalls eine Primogenitur-Ordnung, welche am 21. Nov. 1710 vom Kaiser bestätigt wurde. — Der ursprüngliche Erbantheil des Special-Astes Hildburghausen bestand aus den Aemtern Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Weilsdorf und der sächsischen Hälfte von Schelkau; 1683 kam noch das Amt Königsberg hinzu. 1723 vertauschte Hildburghausen seinen Antheil an Schelkau an Meiningen gegen mehrere Dörfer; 1705 erhielt es aus der Koburger Erbschaft das Amt Sonnenfeld und 1710 aus der Römhilder Erbschaft das Amt Behrungen. —

1) Der Titel des Fürsten von Waldeck ist folgender: N. von G. Gn. souveräner Fürst zu Waldeck, Fürst zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck, Geroldseck ꝛc.

2) Das Fürstenthum Waldeck hat 54,000 Einwohner.

3) Landes-Vertrag für das Fürstenthum Waldeck. §. 42.— S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 368.. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 511.

Bei dem Antritt eines neuen Regenten [4]) werden die Stände zusammenberufen und nach von demselben ausgestellten Reversalen zur Befolgung der Konstitution, zum Huldigungs-Eide zugelassen. — (Abschnitt XI. Kap. 15.)

Sechszehntes Kapitel.

Die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold [1]), Schwarzburg-Rudolstadt und Liechtenstein [2]), sodann Tyrol.

In den landständischen Verfassungs-Urkunden von Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold [3]), Schwarzburg-

4) Nachdem im Jahr 1685 der Graf Christian Ludwig zu Waldeck in Betreff der Sukcession eine Verfügung erlassen hatte, welche zwar eine Primogenitur vorschrieb, jedoch auch für einen Fall 2 Sukcessoren zuließ, machte der Graf Christian Ludwig den 5. Juli 1687 eine andere Disposition, wornach in Zukunft nur Einer, mit Ausschließung aller übrigen Prinzen, in der Regierung folgen solle; womit sich der Fürst von Waldeck und die Landstände einverstanden erklärten. Hierauf erfolgte am 22. August 1697 die kaiserliche Bestätigung mit den Worten: „Daß inskünftige zu jeder Zeit nur ein einziger regierender Landesherr und Graf in denen Grafschaften Waldeck und Pyrmont ꝛc. seyn und nach dem Recht der Erstgeburt zu derselben Regierung ꝛc. admittiret und zugelassen werden solle: Thun das, confirmiren, bekräftigen vorinserirtes pactum ꝛc. ꝛc. in Kraft dieses Briefs ꝛc."

1) Die Titel der Fürsten dieser Staaten sind folgende: 1) regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf zu Swalenberg und Sternberg ꝛc.; 2) souveräner Fürst zu Lippe, Edler Herr und Graf zu Swalenberg und Sternberg ꝛc.

2) Der Titel des Fürsten von Liechtenstein ist folgender: V. G. Gn. Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein, Herr zu Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg.

3) Des 1613 verstorbenen Grafen Simon VI. Söhne stifteten folgende Linien: 1) die Detmoldische, 2) die Brockische, 3) die Schaumburgische. Die Detmoldische theilte sich wieder in die Detmoldische und Bisterfeldische; die Schaumburgische in die Bückeburgische und Alwerdissische. Als 1709 die Brockische

Rudolstadt [4]), Liechtenstein [5]) und Tyrol kommt der Gegenstand dieses Kapitels nicht vor.

Linie ausstarb, nahm Friedrich Adolph zu Detmold das Land in Besitz, dagegen opponirte sich die andere noch bestehende Hauptlinie und forderte die Hälfte davon, was ihr auch von dem Reichshofrath zugesprochen wurde. Der Sohn Friedrich Adolphs, Simon Heinrich Adolph, erhielt 1720 vom Kaiser Karl VI. die reichsfürstliche Würde, dessen Enkel Friedrich Wilhelm Leopold erhielt 1789 vom Kaiser Joseph II. die förmliche Bestätigung dieser Würde. Der Stifter der Linie Bückeburg war Graf Philipp. Nach dem Tode des Grafen Otto VI. von Schaumburg, mit welchem 1640 dieses Haus erlosch, gewannen die Bückenburgischen Besitzungen durch einen Theil der Schaumburgischen Länder eine größere Ausdehnung und die Linie Bückeburg hieß nunmehr Bückeburg=Schaumburg. Der Graf Georg Wilhelm trat mit Annahme der fürstlichen Würde dem Rheinbunde bei.

Wann die Primogenitur im Lippischen eingeführt wurde, ist nicht ganz sicher. Manche behaupten, daß Simon III., welcher die Grafschaft Sternberg erwarb, in dem errichteten pactum pacis (1368) das Erstgeburtsrecht eingeführt habe. Doch ist es erwiesen, daß nach dem bemerkten Jahre noch öfters getheilt wurde. Gewiß ist es, daß in der Detmoldischen Linie erst im Jahr 1694 die Primogenitur eingeführt wurde. Schaumburg=Lippe hat jetzt eine Bevölkerung von 25,500, Lippe(=Detmold) von 71,200 Seelen.)

4) In der Linie Schwarzburg=Sondershausen wurde durch ein Testament des Fürsten Christian Wilhelm 1716 die Primogenitur eingeführt. Die kaiserliche Bestätigung vom 17. August 1719 enthält Folgendes: „Daß des Herrn Fürsten zu Schwarzburg=Sondershausen testamentarische Disposition und absonderlich die darinnen unter seinen männlichen Descendenten errichtete Primogenitur, zu confirmiren sey rc.“ Was die Linie Schwarzburg=Rudolstadt anlangt, so hatte der 1710 verstorbene Graf Albrecht Anton diesfalls eine Disposition gemacht. Im Jahr 1716 wurde die Schwarzburg=Rudolstädtische Primogenitur vom Kaiser bestätigt. Schwarzburg=Sondershausen hat 48,200, Schwarzburg=Rudolstadt 57,500 Einwohner. J. J. Moser Familien=Staatsrecht der deut. Reichsst. Th. 1. Kap. 2.

5) Im fürstlichen Hause Liechtenstein ist ein Majorat vorhanden,

Siebenzehntes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Hierüber bestimmt die sogenannte Ergänzungs-Akte der freien Stadt Folgendes [1]:

§. 1.

Bestimmung der Staatskörper zur Ausübung der gesammten Hoheitsrechte.

Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden, Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die drei folgenden aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden, welche durch die Benennungen:

1) der gesetzgebenden Versammlung oder des gesetzgebenden Körpers;
2) des Senats als obrigkeitlichen Kollegiums, und
3) des ständigen Bürger-Ausschusses [2]

bezeichnet werden.

---

welches allen Umständen nach, nichts anderes ist, als gewisse mit Fideikommiß belegte Güter, in welchen die Sukcession nach Ordnung der Primogenitur statt hat. Das Fürstenthum Liechtenstein hat 5000 Einwohner. Moser am angef. Orte.

1) Ergänzungs-Akte vom 18. Juli 1816 Art. 8 und 9. Art. 18 bis Art. 34. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 526. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 385.

2) Obgleich dem Bürger-Ausschuß auch eigentliche Regierungsrechte zustehen, so hat er doch mehr die Eigenschaft einer Bürger-Repräsentation; er kann deshalb nicht hier, sondern in Abschnitt VI., Abtheilung IV., Kapitel 21 aufgeführt werden. So erwähnt auch der Frankfurter Staatskalender unter der Rubrik: Bürger-Repräsentation 1) den gesetzgebenden Körper, 2) den Bürger-Ausschuß. —

§. 2.
Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers.

Der gesetzgebende Körper besteht:

a) aus 20 Mitgliedern des Senats,

b) aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürger-Ausschusses,

c) aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen.

§. 3.
Vom Senat als obrigkeitlichem Kollegio; Bestandtheile des Senats.

Der Senat als obrigkeitliches Kollegium besteht in Zukunft (mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird) aus 42 Personen mit Einschluß jener vier Rathsglieder, welche zwar das Syndikats-Amt in seiner bisherigen Obliegenheit — wobei es belassen wird — versehen, doch aber in allem Betrachte einen integrirenden Theil des Senats ausmachen, auch gleich andern Senatoren entscheidende Stimmen führen.

Der Senat theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke, nämlich

a) in die Ordnung der ältern Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen,

b) in jene der jüngern Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend, und

c) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern.

Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere und aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt. Ein Stadt- oder Gerichts-Schultheißenamt, besteht ferner nicht in den Raths-Versammlungen, sondern vereinigt sich in der Person des jeweiligen Präsidenten des Appellations-Gerichts, welcher aber in den Raths-Versammlungen gleich andern Sitz und Stimme nur als Rathsglied der ersten Ordnung fortbehält.

§. 4.

Qualifikation zu Rathsstellen.

Die Geburt giebt kein Vorrecht, und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen, und die Verschiedenheit des christlichen Religions-Bekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß; vielmehr muß desfalls die allgemeine Vorschrift [3]) genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Konsulenten des ständigen Bürger-Ausschusses, welche eine Ausschließung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird.

Auf die erste Raths-Ordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt. Auf die zweite und dritte gelangt man durch Wahl und Kugelung.

Zur Rathsstelle wird ausser dem allgemeinen Erforderniß zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten [4]) ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in dem Dienst eines andern Staats stehen. Nach geschehener Wahl, muß solchem und allen fremden Titeln entsagt werden. Zur zweiten Raths-Ordnung können gewählt werden: Gelehrte, Adeliche, Militärpersonen, Kaufleute und andere angesehene hiesige Bürger, wie auch verdiente Mitglieder der dritten Raths-Ordnung.

Zu zwölf Plätzen der dritten Raths-Ordnung wird aus allen hier zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, und zwar so, daß von einem und demselben Handwerke, oder Zunft, nie mehr als ein Genosse im Rath seyn darf.

Zu den zwei andern Plätzen der dritten Raths-Ord-

3) Ergänzungs-Akte Art. 6. — Siehe vierter Abschnitt, Kapitel 15 §. 5.

4) Ergänzungs-Akte, Art. 6. — Siehe vierter Abschnitt, Kapitel 15 §. 5.

nung, wird aus der gesammten übrigen nicht zünftigen hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt.

§. 5.

Raths-Wahlen.

Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Raths-Wahlen zu verschaffen, und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierenden zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium ganz frei, und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherrn aus seiner Mitte wählen. Ein gleiches geschieht von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Raths-Collegio gehören.

Diese 12 Personen treten zusammen, und, nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Wahl-Eid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den 6 mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen durch absolute Stimmen-Mehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die 12 Wahlherrn in die versammelte Raths-Sitzung, und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnliche Sitze ein, den sechs andern bürgerlichen Wahlherrn werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt, und sofort wird in ihrem Beiseyn die alt herkömmliche Kugelung, auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen.

§. 6.

Wahl-Art der Stadt-Syndiken.

Die Stadt-Syndiken, als wirkliche Rathsmitglieder, werden in Zukunft nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats vom Senate selbst durch Scrutinium

ohne Kugelung gewählt, wenn vorerst die durch ihren Abgang erledigte Rathsstelle auf die im §. 5. vorgeschriebene Weise [5]) wieder besetzt worden ist. Bei Verlust der Rathsstelle ist das Senats-Mitglied, auf welches die Wahl gefallen, das Syndikats-Amt anzunehmen verbunden. Hat jedoch Jemand das Syndikats-Amt 20 Jahre lang versehen, so kann er um Abnahme dieser Funktion nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höhern Gehalt einbüßt. Der Gewählte behält im Senate seinen bisherigen Rang und Sitz, und rückt nach dem Dienstalter fort.

§. 7.

Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers zu den Raths-Wahlen.

Wenn die vorzunehmende Wiederbesetzung einer oder mehrerer vakant gewordener Rathsstellen bis zum Termin der jährlichen Versammlungen des gesetzgebenden Körpers nicht verschoben werden kann, so wird es nach dem, was für dringende Fälle verordnet ist [6]), gehalten, und kann der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu diesem Endzweck zusammen berufen.

§. 8.

Wahl-Art der beiden Bürgermeister.

Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten, und kein Raths-Mitglied darf zwei Jahre hintereinander das Bürgermeister-Amt führen.

Die Bürgermeister-Wahlen geschehen im ganzen Rath auf die Weise, daß durch Scrutinium drei Personen aus den 14 Mitgliedern, welche die erste Raths-Ordnung bilden (transitorisch, aus den mehreren) für die Stelle des ältern Bürgermeisters, und drei aus den 14 (transitorisch, aus den mehreren) Mitgliedern der zweiten Raths-Ord-

---

5) Ergänzungs-Akte, Art. 20. — Siehe §. 5 dieses Kapitels.

6) Ergänzungs-Akte, Art. 14. — Siehe sechster Abschnitt, Abtheil. III., Kapitel 21.

nung zur Stelle des jüngern Bürgermeisters vorerst gewählt werden. Jedes Raths-Mitglied der ersten und zweiten Ordnung kann wählen und gewählt werden, unangesehen, ob dasselbe bei dem Appellations-Gericht, Syndikat oder Stadt-Gericht angestellt ist. Daß die Senatsglieder der dritten Bank mitwählen, versteht sich von selbst.

Im letztern Falle werden des Gewählten Funktionen, respektive von dem nächstfolgenden ältesten Rath eines jeden Gerichts, oder wo nöthig, von einem andern rechtsgelehrten Mitglied des Senats, während der Dauer des Bürgermeister-Amts versehen.

Unter den so Gewählten entscheidet hiernächst die Kugelung.

§. 9.

Amts-Obliegenheit der beiden Bürgermeister.

a. Aelterer Bürgermeister.

Der ältere Bürgermeister und in subsidium der jüngere führt bei den Raths-Versammlungen das Direktorium.

Der ältere Bürgermeister theilt alle einkommende, und zu des Senats Deliberation geeignete Gegenstände, über welche er nicht selbst den Vortrag machen will, unter die Rathsglieder als Referenten in den gewöhnlichen Verwaltungs-Rathssitzungen aus, und bringt solche hiernächst auf den gewöhnlichen Proponenden-Zettel.

Sämmtliche Rathsglieder sind verpflichtet, solche Referate zu übernehmen.

Findet die Raths-Versammlung die Gegenstände so wichtig, daß nach vernommenem Berichte des betreffenden Stadt-Verwaltungsamts, und nach angehörtem Vortrage des Senats-Referenten, welcher jederzeit ein anderer als der Amts-Deputirte seyn muß, eine noch weitere Prüfung für nöthig erachtet wird, so können Gutachten der Syndiken oder mit ihrer Zuziehung von einer aus dem Verwaltungsrath, ad publica, zu formirenden Raths-Deputation gefordert werden.

Ausserdem ist dem åltern Bürgermeister die gesammte Leitung der bewaffneten Macht anvertraut.

b) Jüngerer Bürgermeister.

Der jüngere Bürgermeister versieht, wie schon gedacht, in den Raths-Versammlungen subsidiarisch die Stelle des åltern; ausserdem aber leitet er

1) unter Mitwirkung eines Senators der zweiten und eines Rathsverwandten der dritten Raths-Ordnung das gesammte Polizei-Wesen. Bei polizeilicher Bestimmung der Taxen wird ein Mitglied des ståndigen Bürger-Ausschusses zugezogen.

   Die Polizei soll neu organisirt, auch sollen alle vormalige bauamtliche Polizei-Sachen an das Bauamt zurück verwiesen werden, ferner und

2) pråsidirt der jüngere Bürgermeister dem, mit der Sicherheits-Polizei so nahe in Verbindung stehenden peinlichen Verhöramte; auch gehören

3) alle vorbereitende Untersuchungen des Bürgerrechts und sonstige Gesuche um den Beisassen- und andern Schutz, sodann

4) alle Handwerks-Sachen vor den jüngern Bürgermeister. Bei letzteren, und in soweit nöthig, auch bei den unter Nr. 3 gedachten Untersuchungen, hat der jüngere Bürgermeister zwei Rathsglieder der dritten Ordnung beizuziehen.

§. 10.

Wirkungskreis des Senats im Ganzen und Abtheilung desselben.

Dem Senate ist die exekutive Gewalt, und die Stadt- und Justiz-Verwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repråsentirenden, Kollegio anvertraut. Insoweit diese Ergånzungs-Akte keine Abånderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nåmlichen, wie in der alten Verfassung. Die alte Verfassung bestimmt genau, in welchen Verwaltungs-Fällen der Se-

nat an die Einwilligung des ständigen Bürger-Ausschusses gebunden ist, wobei es denn auch sein Bewenden behält.

Vorliegende Ergänzungs-Akte der ältern hiesigen Verfassung setzt eben so genau (in dem Artikel 17)[7]) aus einander, welche Gegenstände, den veränderten Verhältnissen nach, einer besondern gesetzgebenden Versammlung vorbehalten seyn sollen, in welcher zwar auf der einen Seite die Einsichten und Erfahrungen der Rathsglieder mit benutzt werden, auf der andern aber letztere, auch nur durch Uebergewicht der Gründe einen wirksamen Einfluß in Ansehung der gegenüberstehenden großen Majorität der mitstimmenden Bürger erhalten können.

Bei allen endlichen Deliberationen des Senats über Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören; bei Bestätigung oder Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnaden-Sachen, mit Einschluß der Aemter- und Dienst-Vergebungen, müssen sämmtliche Rathsglieder zugezogen werden.

Doch kann der Verwaltungs-Senat sowohl selbst, als durch die obgedachte Raths-Deputation erstere Gegenstände vorbereiten.

Alle andere Verwaltungs-Gegenstände hingegen werden in den gewöhnlichen Raths-Sitzungen ohne Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justiz-Verwaltung beschäftigt sind, deliberirt und entschieden.

Es müssen aber zu Fassung eines gültigen Beschlusses immer $^2/_3$ der Mitglieder des Verwaltungs-Senats gegenwärtig seyn.

Diese Verordnung ist auf die Versammlung des ganzen Raths anwendbar.

Damit nun aber die dritte Raths-Ordnung in dem alten Zahlverhältniß ihrer Mitglieder zu den beiden obern Raths-Ordnungen, wie vorhin, verbleibe, und kein nachtheiliges Uebergewicht entstehe, sollen — wenn die zwei obern

7) Absch. VI. Abtheil. IV. Kap. 21 §. 2.

Rathsbänke jede nur aus 14 Mitgliedern bestehen — nur die sieben ältesten Mitglieder der dritten Bank den ordinären Raths-Sitzungen beiwohnen, und die andern desto anhaltender Staats-Verwaltungsämtern obliegen. Während der — (nach dem was unten transitorisch verordnet ist) — fortdauernden vermehrten Zahl der zwei oberen Raths-Ordnungen, wird das passende numerische Verhältniß gegriffen.

§. 11.

Verwaltungs-Aemter.

I. Geheime Deputation.

Die in der reichsstädtischen Verfassung bestandene geheime Raths-Deputation mit der Befugniß der Erogationen in exteros, soll, so wie sie in den kaiserlichen Resolutionen organisirt ist, auch ferner, nur mit dem Zusatze bestehen, daß, um allen Argwohn ungleicher Verwendungen etwa zum Nachtheil einer oder der andern Religions-Parthei zuvorzukommen, der Senat derselben wenigstens ein Rathsglied von jeder Konfession beizuordnen hat.

II. Armenstiftungs-Anstalten.

Die Armenstiftungs-Anstalten bleiben in ihrer jetzigen Verfassung und es wird in einer besonderen Stiftungs-Verwaltungs-Ordnung das Nähere über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger, nach ihrer jetzigen zweckmäßigen Einrichtung und über den bei ihnen einzuhaltenden Geschäftsgang von dem gesetzgebenden Körper das Weitere bestimmt.

III. Medicinal- und Sanitäts-Kolleg.

Ebenso soll das Medicinal- und Sanitäts-Kolleg nach den Vorschriften der alten Verfassung, unter dem Vorsitz des jüngern Bürgermeisters, hergestellt werden. Es hat sich mit Revision der Medicinal-Ordnung zu befassen, und sein Gutachten dem Senate, und durch diesen dem gesetzgebenden Körper vorzulegen.

In Ansehung aller sonstigen Stadt-Verwaltungsämter verbleibt es bei demjenigen, was desfalls die städtische

Verfassung angeordnet hat. Doch soll der Senat prüfen, ob die bisherige Zahl und Abtheilung der Stadt-Aemter beizubehalten, oder ob es zweckmäßiger sey, einige derselben zusammen zu schmelzen, oder doch wenigstens die Obliegenheiten eines zu sehr mit Geschäften überladenen Stadt-Amtes unter andere minder okkupirte zu vertheilen und desfalls an den gesetzgebenden Körper das Nöthigfindende gelangen lassen. Die Vergebung der Stadt-Verwaltungsämter an Senats-Deputirte, welche nicht bei der Justiz-Verwaltung angestellt sind, geschieht in vollem Rathe durch Scrutinium und jederzeit auf drei Jahre. Der abgehende Raths-Deputirte ist aber nicht nur wieder erwählbar, sondern er muß sich auch diese erneuerte Wahl gefallen lassen. Ferner soll

A) eine Central-Finanz-Kommission eigens zusammengesetzt aus Gliedern des Senats und des ständigen Bürger-Ausschusses bestehen, welche ohne alle Einmischung in die Administration selbst, von allen Stadt-Aemtern regelmäßig die Ausweise ihrer Einnahme und Ausgabe abzufordern hat, um mittelst dieser Materialien eine genaue Uebersicht des Finanz-Zustandes in einem Zentralpunkte zu vereinigen und über die Einführung, Abschaffung oder Modifikationen der Steuern, die Erhöhung der Intraden, so wie über die etwa mögliche Staats-Ersparnisse, in verfassungsmäßigem Wege, Vorschläge an den Senat zu bringen. Weniger nicht soll

B) Der bisherige Handlungs-Vorstand, unter dem Namen einer Handlungs-Kammer, fortbestehen. Die nähere Organisation der letztern, und ihr eigentlicher Wirkungskreis, soll in verfassungsmäßigem Wege bei der nächsten gesetzgebenden Versammlung genau bestimmt werden.

§. 12.

Rechtsmittel gegen alle Straf- und Konfiskations-Verfügungen der Stadt-Verwaltungs-Aemter.

Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf- oder Kon-

fiskations-Verfügungen eines administrativen Stadt-Amtes, oder einer sonstigen Erhebungs-Behörde beschwert, so steht ihm binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellations-Gericht und deren Rechtfertigung innerhalb den auf die Interposition folgenden 14 Tagen, bei Strafe der Erlöschung, offen, und darf das Erkenntniß — die Akcisestraffälle ausgenommen — vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden; vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellations-Gerichts nicht beruhigen könne, so darf er das Rechtsmittel der Akten-Versendung in vim revisionis einwenden.

§. 13.

Civil- und peinliche Justiz-Verwaltung.

Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, daher auch an ihn der Rekurs wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ergriffen wird. Zur Justiz-Verwaltung sind vorhanden

I. a) ein Appellations- und peinliches Gericht, mit
b) dem ihm untergeordneten peinlichen Verhör-Amt;

II. ein Stadtgericht;

III. ein Stadt- und Landamt.

§. 14.

I. a) Appellations- und peinliches Gericht.

Das Appellations-Gericht, welchem zugleich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus 7 Rathsgliedern, nämlich:

1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheiß, welcher auf 3 Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung einschließlich derer, welche das Syndikats-Amt bekleiden, vom Rathe per scrutinium gewählt wird und jederzeit reeligibil ist.

2. 3. 4. 5) Aus den das Syndikats-Amt versehenden Rathsgliedern, als beständigen Appellations-Gerichts-Räthen,

6. 7) aus zwei, oder, wenn ein Syndikus zum Prä-

ſidenten gewählt wird, aus drei ſonſtigen Senats-Mitgliedern der erſten Ordnung, von welchen wenigſtens der Eine ein Rechtsgelehrter ſeyn muß, und welche auf 3 Jahre per scrutinium vom Rathe gewählt werden, aber immer reeligibel ſind.

Im Verhinderungsfalle vertritt der älteſte Rath die Stelle des Präſidenten.

Dieſes Appellations-Gericht bildet in denjenigen Sachen, welche als mindern Belangs bei dem Stadt-Amte, oder bei dem Land-Amte in erſter Inſtanz angebracht werden müſſen, und an das Stadt-Gericht in zweiter Inſtanz gelangt ſind, die dritte und letzte Inſtanz; in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadt-Gericht in erſter Inſtanz vorgekommen ſind, die zweite, ſo daß in dieſem Falle gegen das Erkenntniß des Remedium transmissionis actorum in vim revisionis oder die fernere Berufung an das gemeinſchaftliche Oberappellations-Gericht der freien Städte nach jenen Beſtimmungen, welche darüber in der Prozeß-Ordnung getroffen werden, ſtattfinden.

Ferner wird an dieſes Appellations-Gericht der Rekurs von den Straf- und Konfiskations-Erkenntniſſen der adminiſtrativen Stadt-Aemter, deſſen in §. 12 gedacht worden, ergriffen, hierunter ſind jedoch bloße Straf- und Konfiskations-Milderungs- oder Erlaſſungsgeſuche aus Gnaden, nicht begriffen, ſondern dieſe werden bei dem ganzen Senate angebracht und von demſelben erledigt.

Endlich iſt das Appellations-Gericht zugleich das Kriminal-Gericht für die hieſige Stadt und deren Gebiet.

Peinliche Erkenntniſſe auf Lebensſtrafe oder auf eine derſelben nahe kommende Leibesſtrafe, werden dem ganzen Senate vor dem Vollzuge zur Beſtätigung oder Milderung vorgelegt, ſo wie denn überhaupt Abolitions-, Strafmilderungs- und Erlaſſungs-Geſuche in allen peinlichen oder polizeilichen Straffällen, dem ganzen Senate vorbehalten ſind.

Gegen alle peinliche Erkenntnisse des hiesigen Kriminal-Gerichts findet, wenn der Verurtheilte die Kosten selbst bestreiten kann, eine weitere Vertheidigung und Versendung der Akten an eine auswärtige Rechts-Fakultät statt. Wenn aber das Stadt-Aerarium die Kosten bestreiten soll, so kann nur die Akten-Revision dahier bei dem nämlichen Gerichte durch Anordnung eines andern Referenten verlangt werden, es wäre denn, daß auf eine mehr als dreimonatliche Gefängniß- oder Schanzen-Strafe erkannt worden wäre, welchenfalls bei der Armuth des Sträflings, das Aerarium die Kosten der weitern Vertheidigung und Akten-Versendung zu übernehmen hat.

§. 15.

I. b) Peinliches Verhör-Amt.

Das peinliche Verhör-Amt verbleibt bei der jetzigen Einrichtung, mit dem Zusatze, daß der zeitige jüngere Bürgermeister das Präsidium dabei führt. Wenn der zeitige Kriminal-Rath durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird; so hat das Kriminalgericht eines seiner jüngern Mitglieder zur interimistischen Uebernahme der Funktionen des Kriminal-Raths zu kommittiren, welches dann hierzu allerdings verbunden ist.

§. 16.

II. Das Stadt-Gericht.

Das Stadt-Gericht, als Gericht erster Instanz für alle, dem Stadt-Amt und dem Land-Amt nicht zugewiesene Rechtssachen, und als zweite Instanz für diejenigen, wo jene Aemter in erster Instanz entscheiden, bildet zugleich das obervormundschaftliche Amt.

Es wird ausser dem Direktor mit sieben rechtsgelehrten Senatoren der zweiten oder auch der ersten Ordnung besetzt.

Aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung wählt der Senat durch Scrutinium einen mitarbeitenden Direktor auf ein Jahr, welcher nur im nächstfolgenden Jahre nicht reeligibel ist.

Seine Stelle vertritt im Verhinderungsfalle der älteste Rath.

Als Mitglieder des Stadt-Gerichts werden sämmtliche sieben rechtsgelehrte Senatoren auf drei Jahre gewählt, sind aber nicht nur reeligibel, sondern müssen sich auch diese Wahl schlechterdings gefallen lassen, und ändert das Fortrücken auf die erste Raths-Ordnung hierunter nichts.

Zwei dieser Senatoren und Stadt-Gerichtsräthe werden zur Kuratel-Sektion vom Senate auf 3 Jahre deputirt, und wird ihnen ein im Rechnungsfache geübter Rathsverwandter der dritten Ordnung, von jenen, welche die gewöhnlichen Raths-Versammlungen nicht besuchen, zur Hülfe beigegeben. Auch diese sind reeligibel.

Von allen und jeden Erkenntnissen und Verfügungen des Stadt-Gerichts, ohne Ausnahme der in Konkurs-Fällen und sonsten ergehenden Straf-Erkenntnisse, Personal-Arrest-Verfügungen und dergleichen, kann an das Appellations-Gericht die Berufung ergriffen werden.

§. 17.

III. Stadt-Amt und Land-Amt.

Das errichtete Stadt-Amt eben sowohl als das Land-Amt, sollen zur Erleichterung des Stadtgerichts, und um den hiesigen Bürgern und Landbewohnern in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange eine beförderliche und wenig kostspielige Justiz-Verwaltung zu verschaffen, auch die Entscheidung in drei einheimischen Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten möglich zu machen, fortbestehen.

Wegen der Kompetenz dieser beiden Justiz-Aemter, soll mit Abstellung aller hohen Taxen und Gebühren, nach vernommenem und gutachtlichem Vorschlage der beiden höhern Justiz-Behörden, das Weitere vom Senate an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

Wenn gleich bei diesen Justiz-Behörden der summarische Prozeß statt findet und jedem litigirenden Theile frei steht, seine Angelegenheiten persönlich und mündlich zum

Protokoll zu verhandeln, so soll doch auch Niemand ferner verwehrt seyn, schriftliche Recesse, statt der mündlichen, daselbst einzureichen.

In Fällen, wo die beiden Stadt-Aemter verschiedener Ansicht sind, sollen sie den zeitigen Land-Amtmann zu den Entscheidungen beiziehen.

§. 18.

Allgemeine, das Gerichtswesen angehende Verordnung.

Da jeder Gerichts-Stelle ihr Wirkungskreis angewiesen ist und so weit es noch nicht geschehen, in der zu entwerfenden Gerichts- und Prozeß-Ordnung angewiesen werden soll; so darf keine der hiesigen höheren Gerichts-Stellen Gegenstände, welche nach der Gerichts-Ordnung zu eigenem oder ihres Kanzlei-Personals Ressort und nicht zur Kompetenz des Stadt-Amts oder des Land-Amts gehören, von sich oder ihrer Kanzlei an letztere, Auftragsweise, verweisen, sondern solche Kommissionen müssen Mitgliedern des Gerichts oder, nach Beschaffenheit, dem eigenen Kanzlei-Personale aufgetragen werden.

In Handelssachen sollen die Gerichte nach Befinden das Gutachten der Handels-Kammer erfordern.

Wenn in Civilrechts-Verhandlungen den Partheien oder ihren Anwälten und Advokaten Strafen angesetzt werden; so kann nicht nur davon der Rekurs an die höhere Instanz ergriffen werden, sondern es soll auch den Gerichten frei stehen, die angesetzten Strafen auf desfallsige Imploration zu mildern, oder aus bewegenden Gründen ganz zu erlassen.

Jeder hiesige Bürger kann, zwar nicht in der ersten Instanz, aber doch bei dem Appellations-Gerichte, auf Versendung der Akten ad concipiendam sententiam antragen, zu welchem Ende, wenn das Gesuch sogleich im Gravatorial-Libell angebracht wird, das Appellations-Gericht in solchem Falle, die Appellation ohne Unterschied zu recipiren hat.

§. 19.

Fiscalis und Executor in Civilibus.

Weil

a) zu den Hülfsvollstreckungen in Auftrag sowohl der Justiz und Administrativ-Behörden

b) zur Erforschung der Fälle, in welchen Vormünder und Kuratoren zu bestellen sind, und zu deren Vorschlag an die vormundschaftliche Behörde, auch zu dem eingeführten Signiren der Beerdigungs-Erlaubniß, wofür aber in Zukunft nichts ad Aerarium zu bezahlen ist,

c) zur Direktion der Vergantungen sub hasta publica so wie

d) zur Wahrung des Interesse fisci in Rekursfällen gegen Straf- und Konfiskations-Erkenntnisse der Verwaltungs-Aemter eine persona publica ohnehin erforderlich ist, so soll zu diesen und etwa andern analogen Verrichtungen ein Fiscalis und Executor in Civilibus (vormaliger Oberstrichter) wiederum angestellt werden, welchem von allen hiesigen Verwaltungs- und Justiz-Behörden desfallsige Aufträge geschehen können, und dem, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falles, aus der Zahl der hiesigen Advokaten von dem Senate oder von dem Verwaltungs-Amte ein Advocatus fisci beigeordnet wird.

Transitorische Verordnungen [8]).

I. Die sämmtlichen jetzt lebenden Mitglieder des Senats, mit Einschluß der bisherigen vier Syndiken und Appellationsgerichts-Räthe, sind und werden hiermit in ihren Rathsämtern und Würden, ein jeder nach seinem bisherigen Rang und Ordnung, bestätigt. Diejenigen unter ihnen, welchen auf ihr Ansuchen wegen Alters oder körperlicher Schwäche vom Senate mit Entlassung willfahrt

---

8) Ergänzungs-Akte vom 18. Juli 1816. Art. 57. I. bis VI.

werden kann, behalten den dermalen genießenden vollen Gehalt.

II. Der Senat in seinen jetzt lebenden Mitgliedern mit Einschluß der vier Syndiken, wird alsbald nach Genehmigung dieser Konstitutions-Akte ausserordentlicher Weise — wie solches zur Zeit des errichteten alten Bürger-Vertrags geschehen ist — mit 20 neu zu wählenden Mitgliedern vermehrt.

Zwei werden auf die dritte Raths-Ordnung aus den zünftigen Handwerkern und 18 auf die zweite Raths-Ordnung gewählt.

Unter den letztern 18 müssen sich, um das, in seinem jetzigen, ad Corpus Senatus nicht gehörigen, Personale, mit dem Vollzug dieser Konstitutions-Ergänzungs-Akte für aufgehoben erklärt werdende bisherige Gericht erster Instanz, ersetzen zu können, 12 Rechtsgelehrte befinden, während die 6 andern aus den Adelichen, angesehenen Handelsleuten, Rentenirern und Gutsbesitzern gewählt werden.

Auch sollen unter den 20 zu wählenden Rathsgliedern diesmal wenigstens vier der katholischen und zwei der reformirten Religion zugethan seyn. Um die Gleichstellung der Anzahl der Mitglieder der ersten und zweiten Raths-Ordnung herzustellen, rücken so viele der jetzigen Mitglieder der zweiten Ordnung auf die erste über, als hiezu — nachdem die Syndiken unter die Mitglieder der ersten Ordnung nach ihrem jetzt habenden Range mitgerechnet worden — nöthig ist, ohne jedoch darum, so lange nicht die bestimmte Zahl von nur 14 mit Einschluß der vier Syndiken hergestellt ist, den höheren Gehalt der Mitglieder der ersten Ordnung in Anspruch nehmen zu dürfen.

III. Wer von den jetzigen Räthen des Gerichts erster Instanz bei der von ihnen selbst angetragenen und allgemein gewünschten veränderten Gerichts-Verfassung nicht alsbald in den Senat gewählt wird, verbleibt in dem vol-

len Genusse seines jetzigen Gehalts, muß sich aber in andern, seiner jetzigen Kathegorie gleichkommenden angesehenen Stadt-Diensten, sobald solches jetzt oder in Zukunft ihm angesonnen wird, gebrauchen und anstellen lassen.

IV. Zwar behält der zeitige bisherige Stadt-Schultheiß lebenslänglich seinen Rang als vorderstes Rathsglied, und ist als Schultheiß Präsident des Appellations-Gerichts; dahingegen wird vom Senate sofort nach erfolgter Wahl der 20 neuen Rathsglieder, zu einer neuen Wahl der Bürgermeister und Besetzung aller Stadt-Aemter, weniger nicht der Gerichte, soweit letzteres nöthig, nach Maßgabe dieser Konstitutions-Ergänzungs-Akte vorgeschritten.

V. Um die Wahl der neu aufzunehmenden Senats-Mitglieder, besonders aus den katholischen und reformirten Gemeinden, ingleichen die Wahl der jetzigen Räthe des Gerichts erster Instanz in den Senat nicht zu erschweren, soll dießmal, und ohne Konsequenz für die Zukunft, auf die ausschließenden Grade der Verwandt- oder Schwägerschaft, so wenig als auf das Indigenat oder den zehnjährigen Besitz des hiesigen Bürgerrechts, von den Wählenden müssen reflektirt werden; vielmehr sollen diese ersten Raths-Wahlen gleich, wie sie auf eine besondere Art vollzogen werden, also auch vollkommen frei seyn. Nur Talente, Rechtschaffenheit, Fleiß und Genuß des öffentlichen Vertrauens, sollen die Wählenden zu ihrem Augenmerk nehmen. Eben so wenig ist die Verordnung dieser Konstitutions-Akte, daß zu hiesigen Stadt-Aemtern und Diensten nur solche Personen gelangen können, welche entweder eingeborne Bürger sind oder seit 10 Jahren dahier im Bürgerrecht stehen, auf die sogenannte Pensionisten der hiesigen freien Stadt anzuwenden, vielmehr tritt in Ansehung ihrer eine Ausnahme ein.

VI. Bis die Anzahl der Rathsmitglieder mit Einschluß der Syndiken auf die Zahl der 42 sich vermindert hat, werden keine neue Raths-Wahlen vorgenommen; es wäre

denn, daß die Befolgung des Artikels 6 dieser Konstitutions=Ergänzungs=Akte [8]), daß nämlich Mitglieder aller drei christlichen Konfessionen im Senate seyn müssen, solche neue Raths=Wahlen erforderte. Auch soll erst, wenn die Zahl der Rathsglieder auf 42 vermindert worden, die dritte Raths=Ordnung auf 14 vermehrt werden.

---

8) Abschnitt IV. Kapitel 15 §. 5.

Vierter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staats-Angehörigen.

Einleitung.

Ehe wir von den Rechten und Pflichten der Staats-Angehörigen nach den Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen der deutschen Staaten reden, erscheint es zweckmäßig, derjenigen Verfügungen hier zu erwähnen, welche sowohl die deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 [1]) als die Wiener Schluß-Akte vom 15. Mai 1820 [2]) (bekannt gemacht und angenommen am 8. Juni 1820) hinsichtlich der Bewohner Deutschlands enthalten. Einige dieser Rechte sind genau bestimmt und zugesichert, andere der künftigen Bestimmung der Bundes-Versammlung anheim gegeben. Die ersteren sind theils solche, welche sich auf alle Staats-Angehörigen beziehen [3]), theils solche, welche nur einzelne Klassen angehen.

---

1) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 93.

2) Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. IV. S. 12.

3) Art. 18 d. d. B. A. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen werden in dem Präsidial-Vortrag bei Eröffnung der Bundes-Versammlung am 5. Nov. 1816, als die wohlthätigsten für alle Deutschen und als solche gerühmt, die ein wahres deutsches Bürgerrecht begründen. In der vorläufigen Kompetenz-Bestimmung §. 223, lit. B. des Protokolls vom 12. Juni 1817 S. 450 wird der Bundes-Versammlung empfohlen, darauf zu achten, daß diese Bestimmungen in Erfüllung gebracht werden.

I. **Allen Bewohnern Deutschlands wurden folgende Rechte zugesichert:**

A) Grund-Eigenthum ausserhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen [4]);

B) die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundes-Staat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will [5]), auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; und damit wegen der dermalen obwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

C) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis, Abzugsgeld und Nachsteuer, oder Abschoß- und Abfahrtgeld) insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundes-Staat übergeht und mit

4) Wegen eines, vermöge dieser Befugniß in einem anderen Bundes-Staat erworbenen Grund-Eigenthums, steht darum dem Erwerber daselbst noch nicht das Aktiv-Bürgerrecht zu; auch nicht, wenigstens nicht in seinem ganzen Umfange, das Indigenat. Klüber ö. R. d. d. B., Note c, zu §. 167 S. 354.

5) In der Bundes-Akte, Art. 18 Num. 1 wird es in den Willen eines jeden Bundes-Staates gestellt, ob er Unterthanen eines anderen Bundes-Staates zu vollständigen Unterthanen annehmen, und ihnen beständigen Wohnsitz in seinem Gebiete gestatten will; Grund-Eigenthum in seinem Gebiet zu erwerben und dasselbe als Forenses zu besitzen, darf er ihnen nicht wehren.

diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen [6]).

In Folge der Bestimmung unter C) wurde in der 37. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 ein Beschluß wegen der Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit gefaßt. Hiernach bezieht sich diese Freiheit auf alle deutschen Bundes-Staaten gegeneinander. Jede Art von Vermögen, welches aus einem Bundes-Staat in den andern aus Veranlassung einer Auswanderung, eines Erbschafts-Anfalles, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise übergeht, ist darunter begriffen. Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinaus gezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Gelder, Erbschaftssteuer, Stempel-Abgabe u. dgl.; auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen. Die Art der Verwendung des Abzugs-Gefälls kann keinen Grund darbieten, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Akte bestehen zu lassen.

Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden, insoweit sie dasjenige, was die Bundes-Akte und der Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten und dergleichen Verträge bestehen also, insofern als sie den in der Bundes-Akte und in dem Beschluß der Bundes-Versammlung aufgestellten Normen nicht entgegen sind. Der Anfangs-Termin dieser Nachsteuer-Freiheit ist der 1. Juli 1817,

6) Dieser Bestimmung sind auch die zu Erhebung der Nachsteuer bis dahin berechtigten Privaten, z. B. Patrimonialgerichts-Herrn, Städte und andere Kommunen, unterworfen.

doch unbeschadet der günstigeren Bestimmungen in Verträgen oder landesherrlichen Verordnungen; und es soll hierbei auf den Zeitpunkt der wirklichen Exportation des Vermögens gesehen werden, wenn auch die Erklärung der Auswanderung oder der Vermögens-Anfall früher erfolgt wäre. Uebereinstimmend mit diesem Beschluß der Bundes-Versammlung sind in verschiedenen Bundes-Staaten eigene Verordnungen über die Nachsteuer-Freiheit ergangen.

In der 24. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 2. August 1827 wurde in Beziehung hierauf Folgendes beschlossen:

Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sey die Absicht des deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundes-Staaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide. —

D) Nach dem Art. 13 der Bundes-Akte werden in allen Bundes-Staaten landständische Verfassungen bestehen.

Nach dem Art. 54 der Wiener Schluß-Akte hat die Bundes-Versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe [6]).

E) Nach Art. 12 der Bundes-Akte sollen diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo jetzt schon dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

7) Die weiteren in der Wiener Schluß-Akte darüber vorkommenden Bestimmungen werden in der Abtheilung I. Abschnitt VI. über landständische Verfassungen vorkommen.

Den 4 freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen. —

Bei den solchergestalt errichteten obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

II. Auch einzelnen Klassen von Staats-Angehörigen der Bundes-Staaten sind von dem Bunde bestimmte Rechte zugesichert worden.

A) In Absicht auf die Unterthanen christlicher Religion wurde festgesetzt, daß die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien (Verschiedenheit der christlichen Glaubens-Bekenntnisse) in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied begründen solle [7].

B) Hinsichtlich der Juden wurde bestimmt [8], daß 1) die Bundes-Versammlung in Berathung nehmen solle, a) wie auf möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Juden zu bewirken sey, und b) wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundes-Staaten verschafft oder gesichert werden könne. Jedoch sollen 2) den Juden, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden.

---

7) Art. 16 der Bundes-Akte. Diese Bestimmung ward absichtlich nicht auf eine bestimmte Zahl, also auch nicht auf bestimmte Arten von christlichen Glaubens-Bekenntnissen beschränkt. Eine eigene Bestimmung der Bundes-Akte, betreffend die Rechte der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen-Gesellschaften in den deutschen Bundes-Staaten, war auf dem Wiener Kongreß in Antrag und Erörterung gekommen, sie unterblieb aber am Ende. Klüber ö. R. d. d. B. Note a) zum §. 169, S. 358.

8) Bundes-Akte, Art. 16. — Wiener Schluß-Akte, Art. 65.

C) Diejenigen Rechte, welche durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 festgesetzt sind, in Ansehung 1) der auf den Rheinschiffahrts-Oktroi angewiesenen, direkten und subsidiarischen Renten [9]), 2) des Schuldenwesens der ehemaligen Reichs-Kreise, der Landesherrn und Länder [10]), und 3) der Pensionen geistlicher und weltlicher Individuen [11]), dauern unverändert fort, indem solche von dem Bunde garantirt worden sind [12]); eine Garantie, welche die unmittelbare Vollziehungs-Befugniß der Bundes-Versammlung begründet. Die Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, sollen auf die Besitzer der Länder auf der linken Rheinseite übertragen werden und es soll die Regulirung der in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß §. 75 festgesetzten Sustentations-Kasse und der Pensionen für diese Bischöfe und Geistlichen, binnen Jahresfrist von der Bundes-Versammlung geschehen, bis dahin aber die Bezahlung jener Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt werden [13]).

D) Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach dem in dem Reichs-Deputations-Hauptschluß

---

9) Bundes-Akte, Art. 15.

10) Reichs-Deput. Hauptschl. von 1803 §. 38 u. 77 — 85.

11) R. D. H. S. von 1803 §. 50 ff. Mehrfache Verhandlungen deshalb, in den Protokollen der Bundes-Versammlung.

12) Bundes-Akte, Art. 15. — Mit dieser Garantie ist keineswegs anerkannt, daß der deutsche Bund eine Fortsetzung oder ein Rechtsnachfolger des deutschen Reichs sey. Es bleibt also die Regel unverrückt, daß Rechtsverhältnisse des deutschen Reichs auf den Bund, als solchen, nicht übergegangen seyen. Klüber ö. R. d. d. B. Note e) zu §. 172, S. 363.

13) Bundes-Akte Art. 15. — Vielfache Verhandlungen der Bundes-Versammlung über diesen Gegenstand, unter der Rubrik „transrhenanische Sustentations-Angelegenheiten," oder auch „Sustentationswesen der überrheinischen Geistlichkeit," findet man in ihren Protokollen seit 1816.

von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten [14]), insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden; und diejenigen Fürsten, welche Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Per unanimia beschloß die Bundes-Versammlung am 17. Juli 1817, daß die in dem Art. 15 der Bundes-Akte in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung, auch auf die Mitglieder und Diener (bei dem deutschen Orden erwähnt die Bundes-Akte der Diener nicht) des Johanniter-Ordens auszudehnen seyen [15]).

E) Der Art. 14 der deutschen Bundes-Akte sichert den im Jahr 1816 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen gewisse Rechte zu [16]).

Diejenige Rechtsverhältnisse, welche der künftigen Bestimmung der Bundes-Versammlung anheim gegeben wurden, sind folgende:

A) Die Bundes-Akte hat der Bundes-Versammlung zur Pflicht gemacht, die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Berathung zu ziehen, 1) über Preßfreiheit, 2) über Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Bücher-Nachdruck [17]), über Militärpflich-

14) Bundes-Akte Art. 15. — Diese Bestimmung ist unvollständig, da sie die Diener des Ordens nicht erwähnt. Verhandlungen darüber finden sich in den Protokollen der Bundes-Versammlung von 1816 an.

15) Protokoll von 1817 §. 351.

16) Davon im Abschnitt V. Abtheil. I u. II.

17) Bundes-Akte Art. 18 lit. d). Bis jetzt ist noch kein allgemeines Gesetz darüber zu Stande gekommen. Mehrere Staaten Deutschlands haben aber besondere Verträge zur Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger abgeschlossen.

tigkeit der Unterthanen [18]), 4) über bürgerliche Verbesserung der Juden (II. B.)

Was die Preßfreiheit betrifft, so wurde in dieser Hinsicht in der 35. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 20. Sept. 1819 ein Beschluß gefaßt und in der 24. Sitzung vom 16. August 1824 weiter beschlossen: das mit dem 20. Sept. l. J. erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird. Eine Vereinbarung ist aber bis jetzt noch nicht erfolgt, daher ist der nachfolgende Beschluß noch in Wirksamkeit:

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundes-Staate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landes-Behörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundes-Staaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundes-Staate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundes-Staaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die durch Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

---

18) Bundes-Akte Art. 18 lit. b).

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse, veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckende Gesetze, insoweit sie auf die im §. 1 bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundes-Staat als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundes-Staat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundes-Staaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundes-Vereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des unter den Bundes-Staaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernst zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß

beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundes-Staats sich durch die in einem andern Bundes-Staate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundes-Versammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundes-Versammlung soll ausserdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundes-Staaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundes-Versammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen 5 Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundes-Versammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundes-Versammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundes-Staate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicherweise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an 5 Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestag gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Art. der Bundes-Akte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

B) Nach dem Art. 19 der Bundes-Akte [19]) behalten sich die Bundesglieder vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

In Beziehung auf vorstehende Bestimmungen verdient noch der Art. 53 der Wiener Schluß-Akte hier einen Platz; es enthält derselbe Folgendes: Die durch die Bundes-Akte den einzelnen Bundes-Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen; so liegt der Bundes-Versammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommene Verbindlichkeit, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Was in der dem preußischen Staat versprochenen Verfassungs-Urkunde über die Rechte [1]) und Pflichten der

19) Auch Wiener Schluß-Akte Art. 65. — Verhandlungen der Wiener Ministerial-Konferenzen, in den Prot. 11, 28, 29, 33 und 34, vom 10. Januar, 11, 13, 23 und 24. Mai 1820.

1) Preußen gieng vielen (und namentlich sämmtlichen deutschen) Staaten dadurch mit einem schönen und ungefähr 80 Jahre lang unbefolgt gebliebenen Beispiel voran, daß bereits König

Unterthanen bestimmt werden wird, steht zu erwarten. Deshalb gehen wir im zweiten Kapitel zu den darüber in der königl. Bayerischen Konstitution und in den durch dieselbe garantirten Edikten enthaltenen Bestimmungen über.

Friedrich I. auf seinen Domänen im Königreich Preußen im Jahr 1702 die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit unentgeltlich aufhob und dieses 1708 auf die Grafschaft Ravensberg ausdehnte. Durch Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1807 erstreckte der jetzt regierende König die Anordnung auf seine sämmtlichen Domänen (in Pommern, der Mark Brandenburg u. s. w.) dergestalt, daß daselbst vom 1. Juni 1808 an schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit mehr stattfinde, vielmehr alle Domänen-Einsassen freye, von allen gesetzlichen Folgen der Erbunterthänigkeit unabhängige, befreite Menschen seyen. Die Wohlthaten dieser, die Domänen-Einsassen betreffenden Verfügungen, wurden dem ganzen Staat zu Theil durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 über den erleichterten Besitz und den freyen Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. In letzterer Beziehung verbietet dieses Edikt die Entstehung irgend einer neuen Erbunterthänigkeit, hebt alsbald die Erbunterthänigkeit der erblichen oder der eigenthümlichen Besitzer von Bauerngütern auf, und von Martini 1810 an alle übrige Gutsunterthänigkeit. Durch eine Verordnung vom 18. Jan. 1819 wurde dieses Edikt ausgedehnt auf den Cottbusser Kreis, die Lausitz und die vormals sächsischen Landestheile. Durch das Edikt vom 14. Sept. 1811 wurden alle bäuerlichen, auf dem Grundeigenthum haftenden Lasten (das dominium directum, alle Dienste und Abgaben an Gutsherrn u. s. w.) gegen Entschädigung aufgehoben. Die Entschädigung besteht in einem Theile der Ländereien dergestalt, daß der Grundherr von dem (ohne Eigenthum) erblichen Besitzer des Gutes höchstens ein Drittheil, von dem nur temporären Besitzer höchstens die Hälfte der Ländereien, als Entschädigung erhält, mit Vorbehalt jeder anderen freyen Vereinigung. Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitung vom 20. Aug. 1826 Nr. 15 und die daselbst angegeben Schriften 1) Dorfordnung von 1702 §. 61, 2) Edikt vom 5. März 1708, 3) Klein Annalen der Gesetzgebung 2c.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

I.

Die königliche Bayerische Verfassungs-Urkunde und mehrere Beilagen zu derselben bestimmen hierüber Folgendes [1]:

§. 1.

Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den näheren Bestimmungen des Edikts über das Indigenat erworben wird [2].

§. 2.

Das Bayerische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§. 3.

Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4.

Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militär-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

---

in den preußischen Staaten. Bd. XXV. S. 95, 4) Politisches Journal, 1808, Bd. 1. S. 98 und 4) Klein a. a. O. S. 82, 5) Schmalz über Erbunterthänigkeit. Berlin 1808.

1) Königl. Bayerische Verf. Urk. Tit. IV. §. 1, 2, 4 – 8, §. 9 z. Th., Tit. VIII. §. 2, 3, 5, 6 u. 7, Tit. IX. §. 1, Tit. IV. §. 12, 13 und 14. — Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 112. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 377.

2) In dem diesem Kapitel unter II. angefügten Edikt vom 26. May 1818 ist das weiter hierher gehörige enthalten.

§. 5.

Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6.

In dem Umfang des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edikts vom 3. August 1808.

§. 7.

Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staats-Raths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches am 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist [3]).

3) Das Weitere hierüber und über die äußern Rechtsverhältnisse

§. 10.

Alle Gerichts-Stellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungs-Gründe beizufügen.

§. 11.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 12.

Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 13.

Die Vermögens-Konfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 14.

Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

§. 15.

Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegs-Dienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§. 16.

Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, mitzuwirken.

Von der Pflicht die Waffen zu tragen ist der geistliche Stand ausgenommen [4]).

---

des K. Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften siehe im Abschnitt VIII. Kapitel 1. —

4) Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Konscription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 17.

Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 18.

Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundes-Staat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste

---

Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffen-Uebungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeignete Individuen begreift, und in keinem Falle ausser ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militär-Macht von der kompetenten Civil-Behörde dazu aufgefordert wird.

Die Militär-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechts-Sachen aber unter den bürgerlichen Gerichten. K. Bayerische Verf. Urk. Titel IX. §. 2 bis §. 7.

desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen, von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

§. 19.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besonderen Edikts gesichert [5]).

II.

Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818.

§. 1.

In Bayern wird zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder die Naturalisirung erworben wird.

§. 2.

Vermöge der Geburt steht Jedem das Bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staats-Rathes ausgefertigtes königliches Dekret.

§. 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden,

---

5) Dieses Edikt vom 26. May 1818 folgt unter III.

ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souveräns übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§. 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-, Ober-Hofämtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit,
b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von 6 Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vor-

züglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§. 9.

Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10.

Das Staats-Bürgerrecht geht verloren:

1) Mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen;
3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11.

Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§. 12.

Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem anderen Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanenpflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grund-Eigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§. 14.

Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten,

§. 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staats-Lasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiskus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den

Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18.

Zur Ausübnng eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§. 19.

Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

III.

Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstige Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäfts-

kreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden oder sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländische Zeitschriften einzurücken, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken-Inhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch die Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von 100 Thalern, ihre Kataloge der Polizei-Obrigkeit zu übergeben,

§. 6.

Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt; oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretung, so hat sie alsdann dem einschlagenden Untersuchungs-Gerichte davon die amtliche Anzeige zu machen und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen,

den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte Polizei-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in 8 Tagen in einer kollegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die Oberpolizei-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Kollegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen konfiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königl. Staats-Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen. Diese können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden,

in 8 Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Fall des §. 10 befinden, und im Dienste ausser dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift rc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Die königl. Hannöverische Verfassung der allgemeinen Stände-Versammlung enthält keine Bestimmungen über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staats-Bürger, außer daß darin bemerkt wird, die Mitglieder der Kammer müßten einer der drei, vermöge der Wiener Kongreß-Akte völlig gleichgestellten christlichen Konfessionen zugethan seyn. Dieß ist auch in einer Verordnung vom 18. Dec. 1824 näher bestimmt. Es heißt nämlich darin: „Da Wir vernommen, daß über die Auslegung und Anwendung des ersten Absatzes des 16. Artikels der deutschen Bundes-Akte noch hin und wieder Zweifel obwalten, so finden Wir Uns zu nachstehender landesherrlichen Erklärung und Verordnung veranlaßt: 1) die verschiedenen Bekenner des christlichen Glaubens genießen völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte im Königreiche und ist in Gemäßheit jenes Artikels der Begriff von herrschender und blos geduldeter Kirche rc. aufgehoben;

2) allen christlichen Religions-Partheien steht eine ungehinderte und freie Religions-Ausübung zu rc."

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Die königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde bestimmt darüber Folgendes [1]):

§. 1.

Das Staats-Bürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater oder bei unehelichen die Mutter das Staats-Bürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben.

Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- und Beisitz-Rechtes erhalten hat. Außerdem folgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 2.

Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 3.

Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte; ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 4.

Kein Staats-Bürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staats-Amte ausgeschlossen werden.

---

1) Königl. Württemb. Verf. Urk. Kapitel III. §. 19 bis §. 35, Kap. VII. §. 95, 94, 93 u. 98, Kap. III. §. 36, 37 und 38. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 291. —

§. 5.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 6.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswa erungs|-Freiheit.

§. 7.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben [2].

§. 8.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 9.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nichtchristliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 401.

2) Durch die Verordnung vom 18. November 1817 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben. Der Staatsbote rc. vom 2., Aug. 1826 Nr. 17.

§. 10.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§. 11.

Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§. 12.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime-Rath über deren Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 13.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zufolge eines Gesetzes oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültigen, Bestimmung der Stände ertheilt werden. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benutzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§. 14.

Jedem Staats-Bürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt und hinreichende Versicherung ausgestellt hat,

daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 15.

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staats-Bürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder. Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 16.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staats-Bürgerrechts in auswärtige Staats-Dienste tritt, wird desselben verlustig.

§. 17.

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staats-Bürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 18.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staats-Gewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 19.

Der königliche Fiskus wird in allen Privatrechts-Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 20.

Die Strafe der Vermögens-Konfiskation ist allgemein aufgehoben.

§. 21.

Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§. 22.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswi-

driges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 23.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 24.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimen Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Die Großherzoglich Badische Verfassungs-Urkunde enthält hierüber Folgendes [1]:

§. 1.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

§. 2.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

---

1) Großherzogl. Badische Verf. Urk. II. §. 7 — §. 19. — S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. Seite 351. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. Seite 424.

§. 3.

Alle Staats-Bürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchen-Aemtern gleiche Ansprüche. Alle Ausländer, welchen Wir ein Staats-Amt konferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 4.

Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundes-Akte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militär-Dienstpflicht.

§. 5.

Für die bereits ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkauf-Fuß regulirt werden [3]).

§. 6.

Das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugs-Freiheit wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 7.

Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutz der Verfassung.

---

2) Badens edler Großherzog, Karl Friedrich, hob durch ein General-Reskript vom 23. Juli 1783 im ganzen Umfange der damaligen badischen Lande die zum Vortheil der landesherrlichen Kassen bestandene Leibeigenschaft ohne allen Ersatz auf. Spätere Gesetze vom 11. Juni 1807, vom 13. Juli und 5. Okto: 1820 vertilgten alle Leibeigenschaft im ganzen Großherzogthum Baden. Namentlich wurden die in die Staats-Kassen fließenden persönlichen Leibeigenschafts-Abgaben unentgeldlich aufgehoben, die berechtigten Staats- und Grundherrn und Korporationen aber aus der Staats-Kasse durch Renten entschädigt. Der Staatsbote ꝛc. vom 20. August 1820 Nr. 15. Großherzoglich Badisches Regierungsblatt von 1820. Nr. XV.

§. 8.

Die Gerichte sind unabhängig innerhalb den Grenzen ihrer Kompetenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

§. 9.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.

§. 10.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staats-Ministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 11.

Niemand darf in Kriminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 12.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als 2mal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

§. 13.

Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden.

§. 14.

Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.

§. 15.

Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissens-Freiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 16.

Die politischen Rechte der drei christlichen Religions-Theile sind gleich.

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Hierüber enthält der Entwurf der landständischen Verfassung in Kurhessen folgende Bestimmungen [1]:

§. 1.

Die Verbindlichkeit zum Militärdienst ist allgemein und erstreckt sich über alle Klassen der Unterthanen ohne Ausnahme. Es soll ein Gesetz wegen des zu leistenden Militärdienstes erlassen, und darin das Alter der Militärpflichtigen und die Dauer des zu leistenden Militärdienstes festgesetzt, auch soviel möglich dafür gesorgt werden, daß dem Ackerbau, den Gewerben, Künsten und Wissenschaften kein Nachtheil dadurch widerfahre.

§. 2.

Wenn das Vaterland in Gefahr ist, muß ein Jeder die Waffen ergreifen, der dazu fähig ist.

§. 3.

Einem jeden, ohne Unterschied der Person, soll schnelle und unpartheiische Hülfe geleistet werden.

§. 4.

Ein jeder genießt die völlige Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums.

§. 5.

Die Verschiedenheit der drei christlichen Konfessionen bewirkt in Ansehung des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte keinen Unterschied.

§. 6.

Kein Unterthan kann seinem ordentlichen Richter, weder in bürgerlichen noch in peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn durch den in den Gesetzen vorgeschriebenen Weg.

§. 7.

Wenn Jemand in Gemäßheit der Gesetze oder wegen Gefahr für das öffentliche Wohl verhaftet wird, so muß

1) Neuer rheinischer Merkur vom Jahr 1816. Stück 97.

er innerhalb 48 Stunden verhört und von der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 8.

Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

§. 9.

Die Verwaltung von der Justiz soll überhaupt gänzlich von der Administration getrennt werden.

§. 10.

Die Richter der Gerichtshöfe sind als solche unabhängig.

§. 11.

Alle Urtheile in peinlichen und bürgerlichen Sachen werden von den Gerichten ausgesprochen, und sollen die Haupt-Entscheidungsgründe enthalten.

Die in peinlichen Sachen ergangenen Urtheile müssen in den, durch die bestehenden Gesetze bestimmten Fällen, an den Landesherrn eingesendet werden, um das Begnadigungsrecht ausüben zu können. (Abschnitt III. Kapitel 6 §. 5.) Die Verhängung einer schärferen, als durch das eingesandte Urtheil ausgesprochenen Strafe, findet nur auf den Antrag eines auswärtigen Rechts-Kollegiums statt, an welches die Sache zur gutachtlichen Aeusserung in dem Fall abgegeben wird, wenn von dem Geheimen Ministerium einstimmig die in dem ersten Urtheile festgesetzte Strafe zu gelinde gefunden wurde.

§. 12.

Die bisher bestandenen privilegirten Gerichtsstände sollen vermindert, und auch in dieser Rücksicht die Justizpflege vereinfacht und befördert werden.

§. 13.

Es soll ein allgemeines bürgerliches und ein neues allgemeines peinliches Gesetzbuch, auch eine neue Prozeß- und Sportel-Ordnung für alle Behörden entworfen, deren Abfassung möglichst befördert, und damit schon in diesem Jahre der Anfang gemacht werden.

§. 14.

Kein Grund-Eigenthum [2]) in dem Staat kann steuerfrei seyn, alle Exemtionen, auch die der Domänen, der Kirchen- und Schulgüter und anderer wohlthätigen Anstalten, sind aufgehoben.

§. 15.

Der Staat soll jedoch die Steuern von den Grundstücken, welche bisher zur Erhaltung der Pfarrer, Schulen, Kirchen und wohlthätigen Anstalten gedient haben und in dieser Hinsicht steuerfrei waren, denselben so lange ersetzen, als sie ihre bisherige Bestimmung behalten. Auf andere akquirirte Grundstücke kann aber dieser Erfolg der Steuern nicht ausgedehnt werden.

§. 16.

Die bisher exemten Güter sollen nach einem billigen Verhältniß mit Kontribution belegt werden.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Die Großherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde bestimmt hierüber Folgendes [1]):

2) Im ehemaligen Königreich Westphalen verschwand die Leibeigenschaft vermöge der Konstitution vom 15. Nov. 1807 Art. 13 und königl. Dekrete vom 23. Januar 1808 und vom 27. Juli 1809. Da jedoch am 18. Januar 1814, von dem in seine Staaten zurückgekehrten Kurfürsten das unter der westphälischen Regierung abgeschaffte Lehnsverhältniß ohne alle Modifikationen und ganz nach seinen ehemaligen drückenden Formen und Beschränkungen der Eigenthums-Rechte wieder hergestellt worden ist, so kann man nicht sagen, daß der Bauernstand dieses Staats, obgleich er aufgehört hat, leibeigen zu seyn, sich der wahren Wohlthaten der aufgehobenen Patrimonial-Leibeigenschaft erfreue. Der Staatsbote rc. vom 20. Aug. 1826 Nr. 15 und die daselbst angeführten Schriften.

1) Großherzogl. Hess. Verf. Urk. Tit. III. Art. 12 — Art. 33. Art. 35 u. 36, Tit. IX. Art 102 — 105. — S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. S. 94. — Großherzoglich

§. 1.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthum, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staats-Bürgerrechts) steht nur Inländern zu.

§. 2.

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:
1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater und Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staats-Amts;
4) durch besondere Aufnahme.

§. 3.

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verbande stehen und wenigstens 3 Jahre in dem Großherzogthum wohnen.

§. 4.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staats-Bürgerrecht ohngeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbandes.

§. 5.

Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staats-Bürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staats-Amtes, stillschweigend verliehen wird.

§. 6.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verlust des Staats-Bürgerrechts nach sich.

Seine Ausübung wird gehindert:

Hess. Regierungsblatt vom 22. Dec. 1820. Nr. 60. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 439.

1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Special-Inquisition;
2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Konkurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Kuratel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

§. 7.

Das Recht des Inländers geht verloren:
1) durch Auswanderung;
2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist oder dahin, mit Erlaubniß der Staats-Regierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

§. 8.

Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

§. 9.

Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte.

§. 10.

Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthum anerkannten christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge. (Abschn. VIII. Kap. 7. §. 1.)

§. 11.

Den anerkannten christlichen Konfessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Kultus gestattet. (Absch. VIII. K. 7 §. 2.)

§. 12.

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissens-Freiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissens-Freiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen. (Absch. VIII. Kap. 7 §. 3.)

§. 13.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

§. 14.

Jedem Hessen stehet das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes [2]) zu.

§. 15.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben [3]).

§. 16.

Ungemessene Frohnden können nie stattfinden und die gemessenen sind ablösbar.

§. 17.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze [4]), in Anspruch genommen werden.

§. 18.

In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 19.

Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-

---

2) Gesetz vom 30. Mai 1821. (Regierungsblatt vom 18. Juni 1821 Nr. 18.) — Nachtrag dazu vom 18. Febr. 1824. (Regierungsblatt vom 1. März 1824. Nr. 4.)

3) Das Großherzogthum Hessen hob für das jetzt preußische Herzogthum Westphalen die Leibeigenschaft auf durch Gesetz vom 5. Nov. 1809; für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch Gesetze vom 25. Mai 1811 und 25. Oktober 1815. Der Staatsbote ꝛc. vom 27. Aug. 1826. Nr. 17. Die Sammlungen der Großherzogl. Hess. Gesetze ꝛc. von den Jahren 1809, 1811 und 1815.

4) Gesetz vom 27. Mai 1821. (Regierungsblatt vom 6. Juni 1821. Nr. 15.)

Dienstpflicht Theil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung [5]).

§. 20.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insoferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

§. 21.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 22.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einfluß der Regierung unabhängig.

§. 23.

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden.

Keiner darf länger als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 24.

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze [6]).

---

5) Rekrutirungs-Gesetz vom 6. August 1821. (Regierungsblatt vom 13. August 1821. Nr. 38.)

6) Bundestags-Beschluß über die Presse (35. Sitzung von 1819) bekannt gemacht am 11. Oktober 1819. (Regierungsblatt vom 18. Okt. 1819. Nr. 18.) Fortdauer des Preßgesetzes, bekannt gemacht am 6. Sept. 1824. (Regierungsblatt vom 13. Sept. 1824. Nr. 47.)

§. 25.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staats-Dienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande oder Auslande, auszubilden.

§. 26.

Der Fiskus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

§. 27.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Straf-Gesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechts-Sachen eingeführt werden.

§. 28.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht stattfinden, ausser zufolge eines besonderen Gesetzes. Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

§. 29.

Die Strafe der Konfiskation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn. Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz [7]) bestimmen.

Achtes Kapitel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Das Grund-Gesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar [1]) enthält am Schluß

---

7) Gesetz über die an die Stelle der Konfiskation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refraktairs, vom 24. Sept. 1819. (Regierungsblatt vom 1. Oktober 1821. Nr. 46.)

1) Großherzogl. Sachsen-Weimarisches Grund-Gesetz v. 5. Mai 1816. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. II. S. 331. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 457.

folgende Bestimmung: „Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen und durch diese die Rechte der einzelnen [2]) Staats-Bürger dauerhaft gesichert zu haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unpartheiische Rechtspflege und das Recht auf Freiheit der Presse, hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen, also wollen Wir ꝛc." (Der hier folgende Satz betrifft die Verpflichtung der Staatsdiener auf das Grund-Gesetz, was aber nicht hierher gehört).

Neuntes Kapitel.

Die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

In den beiden Großherzogthümern Mecklenburg besteht noch, wie schon früher angeführt wurde, die alte Verfassung. Eine Modifikation derselben ist durch die Bekanntmachung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin in Uebereinstimmung mit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, v. 23. Nov. 1817 angekündigt worden. Durch dieselbe sollen den Landständen befriedigende Mittel und Wege eröffnet werden, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landes-Verfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Das Nähere dieser Verordnung gehört jedoch nicht hierher, sondern wird weiter unten vorkommen.

---

2) Am 2. März 1821 erschien ein Gesetz, welches die Ablösung des sogenannten Dienstzwanges, als einer gehässigen Erinnerung an die Unfreiheit der Bauern, zum Gegenstande hat. — Der Staatsbote ꝛc. vom 27. August 1826. Nr. 17. — Großherzogl. Sachsen-Weimar. Regierungsblatt vom Jahr 1821. Seite 541.

Im Februar 1820 haben beide Großherzoge, nach eingegangenem Gutachten der Ritter- und Landschaft, die Leibeigenschaft und Guts-Unterthänigkeit mit ihrem Namen und Wesen und allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn und bisherigen Gutsbehörigen, aufgehoben. Doch ward die Freizügigkeit, für die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Gutsherrn und der freigelassenen Familien, vorerst dahin beschränkt, daß sie bis zum 24. Oktober 1821 ganz versagt bleibt, so daß die ersten Kündigungen Ostern 1821 vorausgehen und daß am 24. Oktober 1821 nur der vierte Theil aller in einem Gute vorhandenen Leibeignen abziehen kann, und sofort bis zum 24. Oktober 1824; doch unbeschadet anderer wechselseitiger Uebereinkommen.

Zehntes Kapitel.

Herzogthum Nassau.

In dem Eingang zum Patent [1]) wegen Begründung einer landständischen Verfassung für das Herzogthum Nassau, heißt es, nachdem vorher bemerkt worden, daß man immer Bedacht genommen habe, nicht allein die bürgerliche Freiheit der Unterthanen möglichst zu sichern und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht zu erhalten: „Von dieser Ansicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes, in Unsern Landen, gehandhabt [2]); ebenso die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben, in landesherrlichen Edikten, Unsern Unterthanen und Staats-Angehörigen, den freien Abzug

1) Patent vom 2. Sept. 1814. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. II. Seite 295. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 501.

2) Nach dem Geist des Edikts vom 14. Sept. 1803.

mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugs-Freiheit in Unser Gebiet gestattet wird [3]. Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthume getilgt [4]; den Frohn- und Dienstzwang, unter Schadloshaltung der Dienstherrn, gelöset [5]; körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt [6]; erbliche Vorrechte auf höhere Staats-Aemter nicht anerkannt; vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justiz-Behörden verwaltet. Wir haben Unsern landesherrlichen Fiskus den Gerichtshöfen untergeordnet [7] und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener willkührlich zu entlassen, begeben [8]. Wir haben die freie Benutzung des Grund-Eigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn [9], und alle den Anbau des Bodens störende Weide-Gerechtsame [10] bis zur Unschädlichkeit beschränkt; die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im Voraus erleichtert; endlich für die Einführung einer völligen Gewerbe-Freiheit vorbereitende Maßregeln getroffen [11]. Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, ausser für Bedürf-

---

3) Edikt vom 9/12. Oktober 1810.

4) Edikt vom 1. Januar 1808 und vom 1/3. September 1812. Den Standesherrn wurde auf ihr Begehren Ersatz zugesichert.

5) Edikt vom 1/3. September 1812.

6) Edikt vom 26/28 December 1809.

7) Edikt vom 11. Nov. 1806.

8) Edikt vom 3/6. December 1811.

9) Edikt vom 17/21. Mai 1811.

10) Edikt vom 7/9. Nov. 1812.

11) Edikt vom 10/14. Februar und vom 1/3. September 1812. Mehrere hierauf sich beziehende Vollziehungs-Gesetze.

nisse des Staates; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage, nach dem Maaßstabe seines reinen Einkommens [12]); daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen forthin davon belassen werden [13]). Wir haben, in dringenden Finanz-Angelegenheiten, Domänen Unseres Hauses zum Vortheile der Staats-Kasse veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familien-Gut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde ꝛc. Wir haben die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der, bei dem früheren Militär-Systeme bestandenen, Militär-Dispensations-Taxen, auf eine festbestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthume einzuführen [14]), auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdruckes zum Vortheil deutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurück gegeben [15])."

Sodann wird im §. 2 Folgendes bemerkt: „Wir erklären hiermit und versprechen, für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger, unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich: daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen, nie und auf keine Weise stattfinden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstande, und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter, durch ausserordentliche Maßregeln entzogen werde."

---

12) Edikt vom 10/14. Februar 1809 und mehrere Nachträge, namentlich vom 14/16. Dec. 1812.

13) Edikte vom 10/14. Febr. 1809 und vom 6/9. Okt. 1809.

14) Edikt vom 20/21. Januar 1814.

15) Edikt vom 4/5. Mai 1814.

Eilftes Kapitel.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld, oder seit 1826: Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Verfassungs-Urkunde für das Herzogthum Sachsen-Koburg-Saalfeld bestimmt darüber Folgendes [1]:

§. 1.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu.

§. 2.

Das Recht eines Inländers wird erworben:

a) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt Inländer waren;

b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;

c) durch Verleihung eines Staats-Amtes oder Erwerbung von Grund-Eigenthum, verbunden mit wesentlicher Wohnung im Lande;

d) durch besondere Aufnahme, welche entweder ausdrücklich oder durch 10jährige Duldung geschieht.

§. 3.

Staats-Bürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungs-Eid geschworen haben.

§. 4.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staats-Bürgerrechts nach sich. Ausserdem wird es verloren durch Auswanderung.

§. 5.

Die Ausübung des Staats-Bürgerrechts wird gehindert:

a) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung der Special-Inquisition;

---

1) Herzogl. Sachsen-Koburgische Verf. Urk. Tit. II. §. 5 – §. 22 und §. 24. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. IV. Seite 50. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV Seite 478.

b) durch das Entstehen eines gerichtlichen Konkurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur Befriedigung der Gläubiger;

c) während der Dauer einer Kuratel;

d) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung von Anderen Kost und Wohnung erhalten.

§. 6.

Alle Einwohner des Herzogthums Koburg-Saalfeld sind vor dem Gesetze gleich.

§. 7.

Die Geburt gewährt bei sonst gleichen Eigenschaften keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staats-Amtes.

§. 8.

Die Verschiedenheit der im Herzogthum anerkannten christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. (Abschnitt VIII. Kap. 10 §. 1.)

§. 9.

Den anerkannten christlichen Konfessionen ist die gesetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Kultus gestattet. (Abschn. VIII. Kap. 10 §. 2.)

§. 10.

Jedem Einwohner des Herzogthums Koburg wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert; der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen. (Abschn. VIII. Kap. 10 §. 3.)

§. 11.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetze bestimmen.

§. 12.

Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.

§. 13.

Alle aus dem Lehns-Verband herrührenden Frohnen

sind ablösbar, so wie alle Feudal-Lasten überhaupt, nach einem darüber des nächsten erfolgenden Gesetz.

§. 14.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Jeder Staats-Bürger, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, nach den bestehenden Loosungs-Listen, mit Gestattung der Stellvertretung.

§. 16.

In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 17.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Kompetenz, Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung ganz unabhängig und es soll Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 18.

Kein Einwohner des Herzogthums darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 19.

Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbes nach eigener Neigung frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden

Gesetze, ist es Jedem überlassen, sich zu seiner Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

Zwölftes Kapitel.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

In der landständischen Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Lippe-Detmold ist in dem Eingang bemerkt [1], daß es keiner neuen Landes-Konstitution bedürfe, weil es unnöthig wäre, Rechte [2] zu versichern, die zu entziehen nie die Absicht der Regierung gewesen sey und Pflichten einzuschärfen, welche sich von selbst verständen.

Dreizehntes Kapitel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

In der Verordnung wegen Einführung der Landstände in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt heißt es im Eingang [1]: das Vertrauen, welches man zu der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit der Unterthanen mit Recht hege, so wie die Zuversicht, mit welcher dieselben von der Regierung herzliche landesväterliche Fürsorge für ihr Bestes, möglichste Schonung in Ansehung der drückenden Lasten der Zeit und billige und gleichmäßige Vertheilung derselben erwarteten und nach der Erfahrung, die ihnen vor Augen liege, erwarten könnten, bedürfe keiner Befestigung und Vermehrung.

---

1) Verf. Urk. vom 8. Juni 1819. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. Seite 416. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. Seite 509.

2) Lippe-Detmold hob die Leibeigenschaft auf durch Verordnung vom 1. Januar 1809. Der Staatsbote vom 27. August 1826. Nr. 17.

1) Verordnung vom 8. Januar 1816. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. II. S. 364. Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 520.

Vierzehntes Kapitel.

In den Verordnungen wegen Einführung von ständischen Verfassungen in den Herzogthümern Braunschweig, Meiningen, Hildburghausen und in dem Fürstenthümern Liechtenstein, Waldeck und Schaumburg-Lippe [1]) und in Tyrol kommen keine Bestimmungen vor, welche sich auf die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staats-Angehörigen beziehen.

Fünfzehntes Kapitel.

Freie Stadt Frankfurt.

Die sogenannte Ergänzungs-Akte der alten Frankfurter Stadt-Verfassung bestimmt hierüber Folgendes [1]):

§. 1.

Die eidliche Verpflichtung des Senats gegen die Bürgerschaft, und letztere gegen erstern betreffend.

Der Bürger-, Beisassen- und Schutz-Eid wird den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen gemäß für die Zukunft

„auf Treu und Gehorsam gegen die freie Stadt und
„den Senat und genaue Beobachtung der Stadt-Ver-
„fassung"

normirt.

Durch die Annahme gegenwärtiger Konstitutions-Ergänzungs-Akte von der Mehrheit der abstimmenden hiesigen christlichen Bürger, wird der, dem Senate, von den hiesigen Bürgern, Beisassen und Schutz-Angehörigen früher geleistete Eid, als hierauf ausgedehnt und wirklich ge-

---

1) In Schaumburg-Lippe wurde die Leibeigenschaft durch Verordnung vom 10. Februar 1810 aufgehoben. Der Staatsbote rc. vom 27. August 1826. Nr. 17.

1) Ergänzungs-Akte vom 18. Juli 1816. §. §. Art. 2 — Art. 7, sodann Art. 27. S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. II. Seite 385

leistet, vorerst angesehen und angenommen. Nach erfolgtem Vollzug gegenwärtiger Konstitutions-Akte, und Ergänzung, soll die solenne Eidesleistung des Senats dahin:

„daß er das ihm übertragene städtische Regiment nur „nach Vorschrift der alten Stadt-Verfassung und dieser „Akte führen, auch die Bürger bei ihren Rechten und „Freiheiten, so viel an ihm liegt, schützen und schirmen „men wolle,“

als jene der gesammten zu versammelnden Bürgerschaft in die Hände des Senats als obrigkeitlichen, die freie Stadt präsentirenden regierenden Kollegiums, feierlich geschehen.

§. 2.

Abschaffung fürstlich Primatischer Gesetze und Einrichtungen betreffend.

In Gefolge des ausgesprochenen Grundsatzes [1]) wird als abgeschafft angesehen:

1) das fürstlich Primatische sogenannte hiesige Bürger-Statut,

2) die fürstlich Primatische Gesinde-Ordnung,

3) die fürstlich Primatische Vormundschafts-Ordnung, und namentlich das französische, auf einen Familien-Rath gegründete und daher nach deutschen Gesetzen nicht wohl anwendbare, Institut der Beivormünder,

4) der unter der fürstlichen Regierung bei dem Gerichte erster Instanz eingeführt wordene, weitläufige und kostspielige Insatz- und Rest-Kaufschillings-Prozeß, jedoch daß das 14tägige und zweijährige Entschüttungs-Recht abgeschafft bleibt, sammt

5) dem, von den alten Gesetzen und Gerichtsbrauche abweichenden, jetzt beobachtet werdenden, Verfahren bei Zwangs-Versteigerung der Immobilien und öffentlichen Ausgebot der unbeweglichen Güter der Minderjährigen. Ueberhaupt sollen

6) von allen unter der fürstlichen und großherzoglichen

---

2) Art. 1 der Ergänzungs-Akte; s. Abschnitt I. Kap. 21.

Regierung, sowohl im Stadt-Verwaltungs-, Polizei- als im Justiz-Fache ergangenen und unter der bisherigen provisorischen städtischen Regierung entweder beibehaltenen oder aufs Neue publizirten Gesetzen und Verordnungen, nur jene, welche

a) die Bestimmung des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21ste Lebensjahr,

b) die abgeschaffte Nothwendigkeit der Insatz-Prolongationen, bei Strafe der Erlöschung der Pfandschaft,

c) das Verbot der anmaßlichen Vindikation au porteur lautender Staats-Papiere,

d) die Wiederherstellung und der Fortbestand der alten, obgleich unter der fürstlichen Regierung nicht gerichtlich angezeigten Familien-Fideikommisse und

e) die Verabfolgung der Akten in den Originalien bei Appellationen

betreffen, als definitive beibehalten und gültig angesehen werden; hingegen alle andere, nur einstweilen, und bis zur Bestätigung abseiten des gesetzgebenden Körpers, Gesetzeskraft behalten. Der Senat hat zu dem Ende von den Archivarien ein genaues Verzeichniß über die letztern fertigen zu lassen, und solches der ersten gesetzgebenden Versammlung, um wegen Abschaffung, Bestätigung oder Modificirung derselben das Geeignete beschließen zu können, vorzulegen.

§. 3.

Herstellung aller bürgerlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten, und mehrere Bestätigung derseben.

Die hiesige Bürgerschaft ist in dem vollesten Genusse aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt, und wird zu deren Schutz noch ferner bestimmt:

a) daß das im Art. 19 der deutschen Bundes-Akte bestimmte Recht des freien Wegziehens aus einem deut-

schen Bundes-Staate in den andern, mit der Freiheit von Nachsteuer, — worunter jedoch die Abfindung und der Beitrag zur Kriegs-Schuldenlast nicht begriffen ist, sobald nur der Abziehende die gleiche Beachtung von Seiten des Bundes-Staats, in welchen er abzieht, beizubringen vermag, — unter keinerlei Vorwand geschmälert, auch den, um ein deßfallsiges obrigkeitliches Zeugniß Nachsuchenden, damit ohne Anstand an Handen gegangen werden soll;

b) daß die Bürger hiesiger Stadt keine öffentliche Abgaben und Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den kompetenten Staats-Behörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind, wo sodann gegen deren Entrichtung keinerlei Einreden noch Rechtsmittel stattfinden. Doch sollen alle ausserordentliche Abgaben auf länger als drei Jahre im Voraus nicht bestimmt werden;

c) daß auf eine allgemeine Vermögens-Konfiskations-Strafe, von den hiesigen Behörden und in deren Namen, nie, auf die besondere, oder die eines Theils des Vermögens aber in Defraudations-Fällen der öffentlichen Abgaben und Lasten, nur dann erkannt werden darf, wenn die Gesetze solches ausdrücklich verordnen. In diesem letzteren Falle soll jedoch dem ganzen Senate die Milderung und Herabsetzung des Konfiskations-Quanti aus bewegenden Ursachen und unter Berücksichtigung des größern oder mindern Verschuldens und der dadurch betroffen werdenden Personen ex gratia allerdings freistehen, — derselbe auch hierunter an die Einwilligung des ständigen Bürger-Ausschusses nicht gebunden seyn.

Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was nach Art. 18 Lit. D. der deutschen Bundes-Akte auf der deutschen Bundes-Versammlung festgesetzt werden dürfte.

§. 4.

Die Hoheits-Rechte der Stadt stehen der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft zu.

Alle der — durch den Art. 46 der Wiener Kongreß-Akte für frei und zum Mitgliede des deutschen Bundes erklärten — Stadt Frankfurt — zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungs-Rechte, beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft.

§. 5.

Gleichheit der drei christlichen Konfessionen, Indigenats- und Vermögens-Erfordernisse.

Die gesammte hiesige christliche Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Konfessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staats-Verbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß, vielmehr sind alle hiesige christliche Bürger der drei Konfessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich. Bei Besetzung der Staats-Verwaltungs- und Justiz-Stellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichts-Aemtern, Anstellungen und Diensten, muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, es darf aber darauf, ob sich jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Konfessionen bekennt, nicht gesehen werden.

Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Konfessionen wirklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genüge, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Konfession darin befinden. In Zukunft soll (mit Ausnahme dessen, was am Schlusse dieser Akte transitorisch verordnet wird): Niemand in den Rath oder zu einem besoldeten Stadt-Dienst gelangen können, welcher nicht entweder eingeborner Bürger (im Sinne der hiesigen Statuten) ist, oder — wäre er dieß nicht — seit 10 Jahren dahier im Bürgerrechte steht, und während dieser Zeit ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.

Der Senat darf im Wege der Gnade künftighin Niemanden das hiesige Bürgerrecht ertheilen, der nicht ein Vermögen von wenigstens 5000 fl. des 24 fl. Fußes beweislich inferiren kann. Dem gesetzgebenden Körper bleibt jedoch auf Antrag des Senats die Dispensation zu Gunsten vorzüglicher Talente vorbehalten.

§. 6.

Christliche Beisassen, Einwohner jüdischer Religion und Landbewohner.

Ausser der christlichen Bürgerschaft befinden sich von ältesten Zeiten her in der Stadt Frankfurt auch noch christliche Beisassen, ingleichen Einwohner jüdischer Religion und auf den Dorfschaften sogenannte Nachbaren.

Die Beisassen-Ordnung bestimmt den Inbegriff der Rechte und Obliegenheit der christlichen Beisassen. Den Beisassen-Schutz soll der Senat Personen, welche nicht aus der Beisassen-Ordnung einen gegründeten Anspruch darauf haben, aus Gnaden nicht verleihen, wenn solche nicht ein Vermögen von wenigstens 500 fl. des 24 fl. Fußes glaublich nachweisen können.

Da es, soviel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Lokalitäten zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbs-Stand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen kann, so soll der Senat durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürger-Ausschusses zusammengesetzte Kommission, ein, dem Zeitgeist und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Konfession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanktionirung vorlegen.

Die Emancipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung gezogen werden.

§. 7.

Rechtsmittel gegen alle Straf- und Konfiskations-Verfügungen der Stadt-Verwaltungs-Aemter.

Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf- oder Konfiskations-Verfügungen eines administrativen Stadt-Amtes oder einer sonstigen Erhebungs-Behörde beschwert, so steht ihm binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellations-Gericht, und deren Rechtfertigung innerhalb der auf die Interposition folgenden 14 Tagen, bei Strafe der Erlöschung, offen, und darf das Erkenntniß, die Akcise-Straffälle ausgenommen, vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden; vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellations-Gerichts nicht beruhigen könne, so darf er das Rechtsmittel der Akten-Versendung in vim revisionis einwenden.

Fünfter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Erste Abtheilung.

Von dem Rechtsverhältniß der Standesherrn [1]).

Einleitung.

Unter den Staats-Angehörigen der deutschen Lande nehmen in mehreren Staaten die Standesherrn, wegen ihres früheren Verhältnisses als Reichsfürsten, Reichsgrafen ꝛc. und der ihnen deswegen verliehenen Rechte und Vorzüge, den ersten Platz ein.

Das deutsche Reich, welches schon seit dem westphälischen Frieden, den Keim allmähliger Auflösung in seinem Innern trug, wurde nur durch das System des politischen Gleichgewichts und die Macht des Hauses Oesterreich vor

---

1) Schriften, die Standesherrn betreffend, sind angezeigt in Winkopps rhein. Bund. XX. 180 — 194. Gruner über die Standesherrn, in Luden's Nemesis. Bd. III. St. 2. (1814) 273 — 293. J. P. v. Sensburg's Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse. Karlsruhe 1821. Archiv für standes- und grundherrliche Rechte und Verhältnisse, Geschichte und Statistik alter und neuer Zeit. Bd. I. Heft 1. Heilbronn 1821. Heft 2 u. 3. Karlsruhe u. Baden 1821. Bd. II. Heft 1. Ebendas. 1822. gr. 8. K. Vollgraff, die deutschen Standesherrn ꝛc. Gießen 1824. 8.

rascherem Auseinanderfallen bewahrt. Der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 beschleunigte diese Auflösung und schon im Jahr 1806 stand auf den Trümmern der deutschen Reichs-Verfassung der rheinische Bund.

Der deßfalls zwischen dem Kaiser der Franzosen und vielen deutschen Fürsten abgeschlossene Vertrag vom 12. Juli 1806 (die rheinische Bundes-Akte) unterwarf die Gebiete vieler Reichsfürsten, Reichsgrafen 2c. der Staats-Hoheit der neuen Souveräne, indem den ersteren zugleich viele Rechte vorbehalten wurden.

Viel und mancherlei ist über die rechtliche Seite dieser Subjektion ehemaliger Reichsfürsten unter die Souveränität anderer früheren Glieder des deutschen Reichs, geschrieben worden. Da aber eine Erörterung dieses Gegenstandes nicht in unserem Plane liegen kann, so begnügen wir uns damit, nur einige Bemerkungen hier einzuschalten.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Entstehung des rheinischen Bundes ursprünglich eine einseitige Abänderung der bestehenden Ordnung der Dinge, mit einem Wort eine Staats-Umwälzung war, welche stets, eben weil sie eine bestehende Verfassung einseitig abändert, durch Gesetze nicht gerechtfertigt werden kann.

[2]) Doch ist es gewiß, daß die durch den rheinischen Bund erfolgte Subjektion der kleinen süd- und westdeutschen Reichsfürsten 2c. keineswegs blos das Werk des damaligen Kaisers der Franzosen war, sondern daß ihr Fall und ihre Unterordnung, in der Anarchie des feudalen deutschen Reichs selbst zu suchen ist und daß Napoleon mehr Instrument als Werkmeister war, daß er nur ein Ereigniß vollführte, wozu seit Jahrhunderten die Vorbe-

---

2) K. Vollgraff, die deutschen Standesherrn 2c. A. Müller, die letzten Gründe wider alle Eigenthums-Gerichte 2c. Neustadt an der Orla 1826. Seite 170.

reitungen in Deutschland selbst gemacht worden waren. Immer bleibt diese Subjektion aber eine Revolution.

Man kann aber die Rechtswidrigkeit der Entstehung des rheinischen Bundes nicht weiter hin auf diesen Bund, auch nach seiner Entstehung übertragen. Denn das Reichs-Oberhaupt entsagte [3]) auf die Kaiserkrone und die kaiserliche Regierung und entband alle Reichs-Unterthanen ihrer Pflichten; überall wurden von den Unterthanen ihre alten Landesherrn als unabhängige Fürsten, oder ihre neuen, durch die rheinische Bundes-Akte ihnen gegebenen Fürsten, als solche anerkannt. Diese Anerkennung erfolgte auch von Seiten anderer Mächte [4]). — Die unter die Souveränität anderer Fürsten gekommenen Reichsfürsten, Reichsgrafen rc. fügten sich in die neue Ordnung der Dinge und nirgends entstand ein Widerstand dagegen.

Napoleons Herrschaft in Deutschland wurde auf den Feldern von Leipzig zertrümmert und der rheinische Bund erlosch, mit ihm fielen seine wesentlichen Bestandtheile d. h. alles, was in seiner Fortdauer durch diesen Bund nothwendig bedingt war — Vereinigung unter Frankreichs Protektorat — nicht aber erloschen dadurch die durch Auflösung des deutschen Reichs herbeigeführten Veränderungen. Eine Staats-Umwälzung hatte aus früher regie-

---

3) Abdikations-Urkunde vom 6. August 1806.

4) D. Jaup, über die Auflösung des rheinischen Bundes. Heft I. Seite 2 und S. 8 heißt es: Könnte diese Behauptung irgend einem Zweifel unterliegen, so würde er durch den Tilsiter Frieden unbedingt gehoben seyn. Denn in diesem erkannte Rußland und Preußen, jenes im 15., dieses im 4. Artikel, nicht blos den rheinischen Bund an, sondern auch, ausser und neben demselben, den damaligen Besitzstand eines jeden zum rheinischen Bunde gehörigen Regenten. »Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies (Sa Majesté le Roi de Prusse) reconnait pareillement la confédération du Rhin, l'état actuel de possession de chacun des souverains qui la composent et les titres donnés à plusieurs d'entre eux.«

renden Fürsten und Herrn rc. Staats-Angehörige anderer Staaten gemacht, die Aufhebung bisher bestandener völkerrechtlichen Verbindungen eines Staates mit anderen Staaten, des rheinischen Bundes, konnte aber auf die rechtlichen Verhältnisse einzelner Unterthanen in solchen Staaten keinen Einfluß haben, wenn auch immerhin die rheinische Bundes-Akte das Subjektions-Verhältniß veranlaßt hatte. Dieses mußte sowohl von der Unterwerfung der ehemaligen Reichs-Ritterschaft, einiger deutschen Reichsstädte, des deutschen und des Malthefer-Ordens und anderer früherhin reichsunmittelbaren Gebiete, als der Standesherrn [5]) gelten. Man kann deshalb nicht anders annehmen, als daß die rheinische Bundes-Akte fortwährend Quelle heutiger innerer Staatsverhältnisse ist. Der gegenwärtige Zustand der Dinge bestätigt dieses [6]). Im Ganzen genommen und abgesehen von einzelnen Modifikationen und Mo-

---

5) D. Jaup, über die Auflösung des rheinischen Bundes. Heft I. §. 4, §. 23 u. 24. — Einige Schriftsteller haben nach Auflösung des rhein. Bundes eine Wiederherstellung der Standesherrn in einen ihrem früheren Zustande ähnlichen, theils als eine rechtliche Folge der Erlöschung des rheinischen Bundes, theils als eine Forderung der Gerechtigkeit darzustellen versucht, wie in den Schriften: Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes u. s. w. Germanien 1814. — Die Auflösung des Rheinbundes mit ihren natürlichen Folgen u. s. w.

6) Uns braucht die Rechtlichkeit der jetzigen Ordnung der Dinge nicht mehr zu quälen. Die heilige Allianz, der deutsche Bund mit seiner Stiftungs-Akte und seinen Beschlüssen, die Kongreß-Beschlüsse, von welchen nur England bisweilen dissentirte, aber nicht der Kontinent, die ausdrücklichen Anerkennungen der Stände-Versammlungen, die stillschweigenden durch Gehorsam, wo jene nicht organisirt waren, die bestimmten neuen Gesetze, diese haben unsern neuen Rechtszustand verkündet und das monarchische Prinzip, den Cyklus unsers jetzigen Rechtszustandes, vollendet. — Der Staatsbote, eine allgemeine staatswissenschaftliche Zeitschrift für deutsche Bundes-Staaten, vom 7ten Februar 1827. Nr. 11.

derationen enthalten, die Wiener Kongreß-Akte und die deutsche Bundes-Akte Wiederholungen und Nachbildungen der Rheinbundes-Akte.

Mögen aber auch die Ansichten über die Subjektion der Standesherrn seyn, welche sie wollen, so sind diese ehemaligen Reichsfürsten rc. doch nach Auflösung des rheinischen Bundes nicht wieder zum Besitz der Regierung gekommen; die deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 hat sie vielmehr im Ganzen in ihrem bisherigen Verhältniß gelassen, und durch den Art. 14 ihre Rechte und Vorzüge bestimmt. Hiernach sollen [7]) diese bevorrechtete Land-Eigenthümer vom Herrenstande (im deutschen altstaatsrechtichen Sinne), vormals deutsche, fast durchgehends reichsständische Landesherrn von fürstlichem und gräflichem Stande [8]), welche bei dem Fall des deutschen Reichs oder späterhin, der Souveränität deutscher Souveräne untergeordnet wurden, in allen Bundes-Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand haben; und zwar sollen

a) diese fürstlichen und gräflichen Häuser, im Verhältniß zu sämmtlichen Bundes-Staaten [9]) fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel [10]) in Deutsch-

---

7) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes rc. §. 230 a) Seite 500.

8) Die deutsche Bundes-Akte spricht im Art. 14 nur von fürstlichen und gräflichen Häusern, doch findet sich eine Ausnahme bei dem Freiherrn von Bömelberg, dem Besitzer der vormals reichsständischen, in dem Art. 43 der Wiener Kongreß-Akte als Standesherrschaft anerkannten Herrschaft Gehmen.

9) Diese Bestimmungen gelten als Vertrag für alle Bundes-Staaten.

10) In der 22. Sitzung der Bundes-Versammlung (den 18. Aug. 1825) wurde beschlossen, daß in Folge freier Vereinigungen der Bundes-Regierungen, den Standesherrn fürstlichen Standes, eine ihrer Ebenbürtigkeit angemessene Titulatur mittelst

land gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit bisher [11]) verbundenen Begriffe verbleiben;

b) im Verhältniß zu denen Bundes-Staaten sollen die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören, seyn und sie und ihre Familien [12]) die privilegirteste Klasse in demselben, besonders in Ansehung der Besteuerung [13]), bilden;

c) ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß [14]) her-

---

Bewilligung des Prädikats: Durchlaucht gegeben werden solle. Ueber die Titulatur der ehemaligen Reichsgrafen wurde nichts beschlossen, doch erhalten sie in den meisten deutschen Bundes-Staaten das Prädikat: Erlaucht.

11) Unter „bisher" ist ohne Zweifel der Zeitraum vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zu verstehen. Die amtliche französische Uebersetzung der B. A. hat: »le droit de naissance égale avec les maison souveraines.« Es sind auch seit Entstehung der Standesherrlichkeit Ehen zwischen Prinzen aus souveränen Regenten-Häusern und Töchtern aus blos standesherrlichen Familien vorgekommen.

12) Weibliche Mitglieder eines standesherrlichen Hauses treten durch Verheirathung mit einem Gemahl, der nicht zu derselben Familie gehört, aus jener Familie heraus, in den Stand und die Familie ihres Mannes.

13) Die königlich Bayerische Deklaration von 1807 ertheilt den Standesherrn 1) Zoll-Befreiung von allen Lebensmitteln für ihr Hausbedürfniß (nicht auch Akcise-Freiheit). 2) Befreiung von Weggeld innerhalb des eigenen standesherrlichen Bezirks, für die Standesherrn und ihre Familien; aber keine Befreiung von direkten Steuern.

14) Ueber Veräusserung standesherrlicher Vorrechte enthält die Bundes-Akte keine Bestimmung. In dem 28. Protokoll der Wiener Ministerial-Konferenzen vom 11. Mai 1820 kam von

rühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören. Deshalb gebührt ihnen in Hinsicht auf ihre Personen, Familien und standesherrlichen Besitzungen vor allem Landstandschaft und die erste Stelle unter den Landständen.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen [15]).

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen (gegen die standesherrliche Familien-Verfassung) erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3) Privilegirter Gerichtsstand [16]) und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

---

standesherrlicher Seite eine Vorschrift in Antrag, daß bei solchen Veräusserungen an Nichtebenbürtige nur die Real-Rechte auf diese übergehen, die Personal-Vorzüge aber dem Vorbesitzer bleiben sollten.

15) Damit ist auch die Freiheit gegeben, in Dienste eines andern Bundes-Staates nach Gutfinden zu treten. Vergl. rheinische Bundes-Akte Art. 7. — Wegen eines bloßen auswärtigen Aufenthalts dieser Art, darf einem Standesherrn, oder einem Mitgliede seiner Familie, kein Recht entzogen oder geschmälert werden. — Klüber öffentl. Recht der deutschen Bundes-Staaten. Th. II. Kap. 4. §. 232.

16) Auch in Real-Streitigkeiten genießen sie einen privilegirten Gerichtsstand. Die Bundes-Akte bewilligt ihnen überhaupt

Doch sind sie den Landes-Gesetzen unterworfen.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei [17]) und Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze, welchen sie so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Festhaltung eines in allen deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechts-Zustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreff erlassene königlich Bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm untergelegt werden.

Der Art. 63. der Wiener Schluß-Akte von 1820, verbunden mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 53 sichert abermals den Rechtszustand der Standesherrn, indem in dem ersten folgende Bestimmung enthalten ist: Es liegt der

---

privilegirten Gerichtsstand, ohne Ausnahme zu machen, in Ansehung einer oder der anderen Art desselben. Klüber l. c. §. 233.

17) Darunter ist wohl die niedere Polizei in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, also eine niedere partikuläre oder Bezirks-Polizei, verstanden. Die Bundes-Akte spricht den Standesherrn überhaupt alle diejenigen Rechte zu, welche nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören. Die königl. Bayerische Deklaration von 1807 läßt den Standesherrn die gewöhnliche untere Polizei im Allgemeinen und das königl. Bayerische Edikt vom 26. Mai 1818 §. 26. spricht ihnen die Lokal- und Distrikt-Polizei zu. Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 233. Note a) Seite 511.

Bundes-Versammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Art. der Bundes-Akte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adels enthält. Diejenigen Bundes-Glieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die Streitigkeiten, welche über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. 14 der Bundes-Akte erlassenen Verordnungen und abgeschlossenen Verträge entstehen, in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundes-Staates, in welchen die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Akte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundes-Versammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, genügende Abhülfe zu bewirken.

Am Ende des Art. 6 der Bundes-Akte wird noch Folgendes bemerkt:

Ob den mediatisirten vormaligen Reichs-Ständen auch einige Kuriatstimmen in pleno (nicht auch in dem engeren Rathe) (der Bundes-Versammlung) zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Durch diese Bestimmungen fanden sich die Standesherrn nicht befriedigt; sie behielten sich deshalb auf dem Wiener Kongreß durch förmliche Rechts-Verwahrung den Umfang ihrer Rechte, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichne, sich und ihren Nachkommen, für ewige Zeiten vor.

Dies verhinderte jedoch nicht, daß seit der Eröffnung des Bundestags (den 5. Nov. 1816) bei demselben häufige Vorstellungen von Seiten der Standesherrn, um Erfüllung des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte, vorkamen.

Die meisten Reklamationen sind, zum Theil durch die von Seiten der Staats-Regierungen mit den Standesherrn angeknüpften Unterhandlungen, erledigt worden. Andere Standesherrn sind jedoch noch nicht zufrieden gestellt und bitten, indem sie die Bayerische Deklaration von 1807 für sich in Anspruch nehmen, um Erfüllung des Art. 14 der Bundes-Akte. Da nun diese Deklaration als subsidiarische Basis und Norm für den neuesten Rechtszustand der Standesherrn angenommen wurde, so erscheint es passend, sie in die Einleitung zu der ersten Abtheilung aufzunehmen.

Es verfügt dieselbe Folgendes:

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn.

§. 1.

Den Unserer Souveränität untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserm Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

§. 2.

Es ist ihnen gestattet, den Titel fort zu führen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reich ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

§. 3.

ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, — Reichsgrafen, sondern nur, Fürsten, Grafen zu nennen;

so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herrn, wonach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

§. 4.

In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

§. 5.

Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Ceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landes-Stellen an die mediatisirten Herrn selbst soll ihnen das Prädikat: „Herr" (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unsern Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

§. 6.

Nach dem Kirchen-Gebete für den Souverän kann dasselbe auch für den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn in den Kirchen ihrer Wohnorte verrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauer-Geläutes gestattet. Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverän ausgeschrieben werden.

§. 7.

Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in

dem Art. 31 des Bundes-Vertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration, den Aufenthaltsort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unsern Diensten sich befinden oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

§. 8.

Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnorts zu genießen haben, kommt ihnen auch zu in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste.

§. 9.

In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie ein privilegirtes Forum in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgericht, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal.

Sollten bei einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte seither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließungen ertheilen.

§. 10.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, in solange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 11.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instauz, näm-

lich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der Bayerische Koder bei Adelichen es ohne speciellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung oder Verwahrung des Angeschuldigten an einem sicheren und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersucht hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Fall wird die Untersuchung durch das Hofgericht, unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Direktors, geführt. Sobald die Untersuchungs-Akten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des rheinischen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters, das Gericht eröffnen und demselben vorsitzen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Kriminal-Sachen ist, hat dabei das Korreferat, der erste geheime Sekretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetz verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen,

welcher bei dem Gerichte seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unsern Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt nach den Bestimmungen der Konföderations-Akte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Forum untergeben.

§. 12.

Ihre Familien-Verträge und eingeführte Sukcessions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 13.

Alle Vormundschaften und Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätigt werden.

§. 14.

Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reich genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; ausserdem sind sie als erloschen anzusehen.

§. 15.

Die persönliche Huldigung der Unserm Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet, an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns, als Besitzer des Unserer Souveränität unterge-
„benen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N.,

„Gebiets N.) getreu und gehorsam zu seyn, alles das „abzuwenden, und zu thun, wozu sie in obiger Eigen„schaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns „und Unseren Nachkommen als ihrem allergnädigsten „Souverän verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

§. 16.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kommt einzig dem Souverän zu.

§. 17.

Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn, ist demnach erlaubt an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

§. 18.

Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns, als ihrem Souverän, anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

§. 19.

Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souveränen hat, bei einem andern Souverän in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

§. 20.

Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souveräns erstreckt sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kommt allein dem Souverän zu.

§. 21.

Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegen-

stände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

§. 22.

Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverän nachgesucht werden.

§. 23.

Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft, sollen aber revidirt und mit Unsern allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 24.

Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten, den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

§. 25.

Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

§. 26.

Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respektive zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten, verbleiben.

§. 27.

Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich konstituirtes Kollegium unter dem Namen königlich Bayerische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justiz-Kanzlei von gesetzmäßig qualificirten Personen, verwalten zu lassen. Zu dem Ende

§. 28.

müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des

Qualifikations-Punktes, bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

§. 29.

Die Subalternen in den Kanzleien und die Justiz-Beamten werden von den mediatisirten Herrn, ohne besondere Bestätigung, ernannt;

§. 30.

jedoch hat die Mediat-Justiz-Kanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation ad acta zu bringen und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

§. 31.

Dieser Justizstelle kommt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Justiz-Kanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

§. 32.

An eben diese Unsere Justizstellen sind die von den Mediat-Justiz-Kanzleien bis zum Straf-Erkenntnisse einschlüssig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses, zur Bestätigung einzusenden.

§. 33.

Das Begnadigungs-Recht kommt allein dem Souverän zu.

§. 34.

Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

§. 35.

Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Bayerischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

§. 36.

Die obere Polizei im Allgemeinen kommt dem Souverän zu, und wird von der einschlägigen oberen administra-

tiven Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

§. 37.

Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seinen nachgeordneten Beamten, jedoch nur nach Unsern Gesetzen, auszuüben befugt ist. Insoweit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landes-Gesetze, Resolutionen ertheilen.

§. 38.

Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Konfession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

§. 39.

Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

§. 40.

Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts, steht Unserer einschlägigen Landesstelle, die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

§. 41.

Vormundschafts- und Kuratelsachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justiz-Kanzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt; die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht, kommt dem Souverän zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige

Behörde den Zustand des Pupillen-Wesens, so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 42.

Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf alle gemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern oberen Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizei aber werden durch die Beamten und Kanzlei des Patrimonial-Herrn, nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

§. 43.

Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, kommt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirektion zu. Die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediatpolizei-Behörde überlassen.

§. 44.

Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zoll-Gesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs-Koncessionen gehören, als Theile der oberen Polizei, dem Souverän und seinen dafür angeordneten höheren Landes-Behörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstellen, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizei-Behörden.

§. 45.

Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Kultur gehören zu Unserer Oberpolizei; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten bleibt der Mediat-Polizei überlassen.

§. 46.

Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assekuranz-Anstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen, bereits eingeführten Feuer-Assekuranz-Societäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheil ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein anderes verordnet werden wird.

§. 47.

Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat-Behörden, jedoch sind sie verbunden nach Unsern Forst- und Jagd-Ordnungen sich zu achten.

§. 48.

Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienst-Personal mit Ausweisung ihrer Qualifikation, zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Mediatherrn.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

§. 49.

Die oberste Kirchen-Polizei steht dem Souverän zu; die mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen des Souveräns vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 50.

Wo eigene Konsistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Konsistorialsachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen, jedoch sind sie Unsern einschlägigen Konsistorien untergeordnet, und hiernach gehalten:

a) bei strengen Graden von Korrektionen oder bei Dienst-Suspensionen, an dieses ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediat-Konsistoriums über die Examina pro ministerio, über

die Präsentationen und so weiter Rekurse an Unser Konsistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Konduit-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesandt werden.

§. 51.

Wo keine eigene Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorialsachen Unser einschlägiges Konsistorium die geeignete Behörde.

§. 52.

Die Ehe-Gerichtssachen werden bei der Mediat-Justiz-Kanzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

§. 53.

Zu eben dieser Kanzlei gehören auch die Dienst-Entsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Weg Rechtens allda angebracht und salva appellatione, entschieden werden.

§. 54.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Berechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

§. 55.

Jedem Mediatherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episkopal-Rechten, die Ausübung der Patronat-Rechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

§. 56.

Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kommt dem Souverän ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

§. 57.

Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen, von Uns aufgestellten Kommissarien, oder insolange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzlei aufgetragen werden.

§. 58.

Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung, Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizei-Wachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landes-Polizei anordnen, wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, richten muß.

II. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden oder den mediatisirten Herrn verbleibenden Gefälle.

§. 59.

Alle aus dem Unterthans-Verbande, seither entrichtete, oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landes-Steuern fließen in Unsere Staats-Kasse. Dergleichen Abgaben sind als Landes-Steuern für den Souverän in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuerkasse seither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maaßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niederen Quantis erhoben, verrechnet und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

§. 60.

Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souveräns erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der

Regierung, gehören dem Souverän. — In die Kathegorie solcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Juden-Schatzungen, Akcise, Umgeld 2c. — Kein Patrimonialherr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs, einen Theil davon überlassen.

§. 61.

Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder, u. dgl. gehen an den Souverän, mit den darauf haftenden Lasten über.

§. 62.

Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegs-Kosten und Schulden-Zahlung, insoferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

§. 63.

Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen in einem beständigen unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeten und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen in Unsere Kassen einzuziehen.

§. 64.

Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herrn, je-

doch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferner

§. 65.

verbleiben ihnen alle Koncessions-Gelder, wo sie die Koncessionen zu ertheilen haben.

§. 66.

Die Steuern, welche in Unsere Kassen fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben, es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen und ein, soviel möglich, gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

§. 67.

Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sey.

§. 68.

Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuerfreiheit statt.

§. 69.

Die Domänen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herrn sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuer-Beitrags der Bayerischen Stände zu belegen.

§. 70.

Die mediatisirten Herrn genießen die Zoll-Befreiung von allen, zu ihren eigenen Haus-Bedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien, jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

§. 71.

Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets frei.

§. 72.

Damit die Domänen nicht gegen den Sinn des Art.

27 der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräusserungen zu protokolliren.

J. Ausscheidung der Schulden.

§. 73.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverän und dem mediatisirten Herrn nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesem verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Billanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen und nach dem Verhältniß der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

§. 74.

Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete seither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste der Mediatisirten gehören, als Hofdiener rc., bleiben diesem ausschließend zur Last.

§. 75.

Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreis-Gesandten, Agenten bei den Reichs-Gerichten, gehen an den Souverän, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammer-Gerichts, wogegen der Souverän auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammerzieler, der Kriegs-Kosten rc. zu beziehen hat.

§. 76.

Was in dem Dienst des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

§. 77.

Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverän übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc., werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverän zur Last, wenn diese nicht von den Mediatisirten nach dem §. 76. für seinen Dienst verwendet werden.

§. 78.

Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverän übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souveräns.

§. 79.

Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Bayerische National-Kokarde getragen werden.

§. 80.

Sie können, nebst den Lokal-Beamten, ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizei, unter dem Namen Ju-

stiz-Kanzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter dem Namen Domanial-Kanzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Ausser diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

§. 81.

Wegen der Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche L. D. §. 28. bestimmt worden.

§. 82.

Unsere oberen Landes-Stellen oder der von Uns angeordnete Kommissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen, auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältniß einer unteren Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

§. 83.

Unsere Landes-Stellen dürfen keine unmittelbare Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Kanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörden zu erlassen hat; so wie auch diese nur an die Mediat-Kanzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

§. 84.

Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung, was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landes-Stelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Korrespondenz erlaubt.

§. 85.

Die von den mediatisirten Herrn ernannten Beamten

und Kanzleien werden dem Souverän als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverän verpflichtet, nebstdem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediatherrn. Die Verpflichtung der Kanzlei-Mitglieder geschieht durch Unsern Kommissär, der Beamten aus Auftrag, durch die Mediatkanzlei, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation der Beamten an die einschlägige Landes-Direktion einzusenden hat.

§. 86.

Die Mediatbeamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justiz-Kanzlei. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unsern Gesetzen verfahren werden.

M. Lehns-Verband.

§. 87.

Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souveränität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemal vom Kaiser und Reich oder von fremden Lehnsherrn, oder von andern durch den Preßburger Frieden oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrührten und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveräne übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herrn sind aufzufordern innerhalb der in den Lehn-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tag der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als obersten Lehnhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehn-Briefes, und eines Verzeichnisses aller Lehnstücke gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

§. 88.

Was die Aktivlehen betrifft, so werden ihnen dieselben

ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehnsachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverän verlangt werden; alle übrigen Lehngefälle bleiben dem Mediatherrn.

Ehe wir zur Darstellung des Rechtsverhältnisses der Standesherrn, wie sich dasselbe in den einzelnen deutschen Landen gestaltet hat, übergehen, wird es von Interesse seyn, ein Verzeichniß der in den verschiedenen deutschen Staaten befindlichen Standesherrn vorauszuschicken.

I.

In dem Königreich Preußen befinden sich folgende Standesherrn und zwar

A. in Westphalen:

1) Der Herzog von Aremberg [1]), wegen der Herrschaft Recklinghausen;
2) der Fürst von Bentheim [2])-Steinfurt [3]);

---

1) Ursprünglich ein Zweig des Hauses Ligne. Johann, Freiherr von Barbanson, ein Nachkomme in der 4ten Generation des 1443 verstorbenen Johann, Freiherrn von Ligne, vermählte sich 1547 mit Margaretha, Roberts von der Mark, Grafen von Aremberg und Arschott Tochter und einzigen Erbin, nahm in Folge des Ehevertrags Titel und Wappen der Familie von Aremberg an und Kaiser Karl V. bestätigte ihm 1549 die reichsgräfliche Würde. Sein Sohn und Nachfolger Karl wurde vom Kaiser Maximilian (5. März 1576) zum Reichsfürsten erhoben. Kaiser Ferdinand III. gab dem Fürsten Phil. Franz (1644) für sich und seine Nachkommen und auch für das Fürstenthum Aremberg die Herzogliche Würde. — Der Herzog von Aremberg war Mitglied des rheinischen Bundes, verlor aber 1810 die Souveränität.

2) Ein altgräfliches, seit 1817 fürstliches Haus. Mit des Grafen Otto von Reineck aus dem Hause Luxemburg (gest. 1150) und der Pfalzgräfin Gertrud (gest. 1154) Erbtochter, Sophie (gest. 1176) kam die Grafschaft Bentheim an den Grafen Theodorich VI. von Holland.

3) Die Herrschaft Steinfurt war nicht reichsständisch, doch reichs-

3) der **Fürst von Bentheim-Tecklenburg** oder **Bentheim-Rheda** [4]), wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg [5]);

4) der **Freiherr von Bömelberg**, wegen der Herrschaft Gehmen [6]);

---

unmittelbar, sie wird aber in der Wiener Kongreß-Akte Art. 43 zu den Standesherrschaften im Sinne der Bundes-Akte gerechnet. Wegen Bentheim war der Besitzer reichsständisch. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes. Anhang Nr. IV. S. 935.

4) Die Wiener Kongreß-Akte (Art. 43) unterwarf Rheda als deutsche Standesherrschaft der Krone Preußen.

5) Der Fürst von Bentheim-Tecklenburg protestirt fortwährend gegen die standesherrliche Qualität, als Besitzer der Grafschaft Hohen-Limburg, indem er behauptet, daß er die durch den Tecklenburger Vergleich vom 14. und 20. Aug. 1729 von Preußen anerkannte Unmittelbarkeit der Grafschaft Limburg, durch die Wiener Kongreß-Schluß-Akte nicht verloren habe. Die Grafschaft Hohen-Limburg sey nämlich durch jene Akte unter die Haute-Protection der Krone Preußen gestellt, indem es daselbst im Art. 23, der die mit der Monarchie wieder zu vereinigenden, durch den Tilsiter Frieden verlornen Länder und Rechte benenne, heiße: »Sa Majesté et ses successeurs posséderont comme auparavant etc.,« unter andern »le comté de Tecklenburg —« und am Ende: la même dispotition sétend aux droits de Souverainité et de Souzerainité sur le comté de Wernigerode et à celui (au droit) de haute protection sur le comté de Hohen-Limburg. — In dem, die der Preuß. Hoheit unterworfenen Mediatländer enthaltenden Art. 43 der Schluß-Akte, werde, obgleich in demselben die übrigen Besitzungen des Fürsten von Bentheim die Herrschaften Rheda, Güterslohe und Gronau verzeichnet seyen, Hohen-Limburg nicht genannt. In dem Preuß. Besitznahms-Patente vom 21. Juni 1815 sey Hohen-Limburg auch begriffen, nicht aber in dem Edikte von demselben Tage, in dem die der Preuß. Hoheit unterworfenen Mediat-Gebiete aufgeführt seyen.

6) Die Herrschaft Gehmen war reichsständisch. Im Jahr 1800

5) der Herzog von Croy [7], wegen der Herrschaft Dülmen [8];

6) der Herzog von Looz und Corswarem [9], wegen seines im preußischen Gebiet liegenden südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;

7) der Fürst (vorhin Rheingraf) von Salm [10]-Horstmar, wegen det Grafschaft Horstmar [11];

8) der Fürst von Salm-Salm, wegen der Herrschaft Anholt und eines Theils der Aemter Ahaus und Bocholt;

---

sukcedirte der jetzige Besitzer darin einem Grafen von Limburg-Styrum. Der Art. 43 der Wiener Kongreß-Akte nannte Gehmen unter den Preuß. Standesherrschaften.

7) Markus, ein Enkel des Ungarischen Königs Bela II., vermählte sich im 12ten Jahrhundert mit Katharine, Erbin von Airaines und Croy in Frankreich, und nahm für sich und seine Nachkommen, von Croy den Namen an. Graf Karl von Croy erhielt am 9. April 1486 vom Kaiser Maximilian I. die Reichsfürsten-Würde für seine gesammten männlichen und weiblichen Mitglieder. Philipp Graf v. Croy ward 1662 in den Reichsfürsten-Stand erhoben.

8) Dülmen war früher unter der Souveränität des Herzogs von Aremberg; sodann mit Frankreich vereinigt. Der Art. 43 der Wiener Kongreß-Akte unterwarf Dülmen als Standesherrschaft der Krone Preußen.

9) In einem besonders gedruckten Stammbaum, führt das Haus der vormaligen Grafen, nunmehrigen Herzoge von Looz, seine Stammreihe bis in das 11te Jahrhundert zurück. Durch ein Diplom vom 24. Dec. 1734 wurden die Brüder Ludwig und Joseph, Grafen von Looz, von Kaiser Karl VI., in seiner niederländisch-erbländischen Eigenschaft, in den Herzogen-Stand erhoben.

10) Schon im 10ten Jahrhundert bemerkte man die Rheingrafen von Salm; der Mannsstamm der alten Grafen von Salm ist aber erloschen.

11) Der Reichs-Deputations-Hauptschluß gab ihm das hochstiftmünsterische Amt Horstmar; er erhielt 1817 die Fürsten-Würde.

9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen 1/3 der Aemter Ahaus und Bocholt oder des Fürstenthums Salm;

10) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen 3/5 der Grafschaft Wittgenstein;

11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen 2/5 der Grafschaft Wittgenstein [12]).

Die standesherrlichen Bezirke in Westphalen betragen überhaupt 78 5/8 □ M. mit 225,099 Einwohnern.

B. In Niederrhein:

12) der Fürst von Solms [13])-Braunfels [14]), wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein (Bestandtheile der Grafschaft Solms);

---

12) Das altgräfliche, nun größtentheils fürstliche Haus, ist eine Fortsetzung des Mannsstammes des alten Grafen von Sponheim. Die Grafschaft Sayn war Anfangs ein Besitzthum der alten Grafen von Sayn, eines Zweiges des Hauses Nassau. Obgleich die Grafschaft Sayn später verloren gieng, so führte das Haus Wittgenstein den Namen und das Wappen des Hauses Sayn fort.

13) Der Ursprung dieses Hauses verliert sich in dem frühesten Zeitraum des Mittelalters. Es gehört zu den deutschen Urgrafen d. h. die ihren Grafenstand nicht einer kaiserlichen Standeserhöhung, einem Grafen-Diplom, sondern einem Grafen-Amt zu danken haben, mit dessen Erblichkeit sie nach und nach zu ansehnlichem Land-Eigenthum, zu Reichs-Unmittelbarkeit und Landes-Hoheit gelangten. Den Namen erhielt dieses Geschlecht von seinem ältesten Grund-Besitzthume an dem Bache Solms. Zufolge einer Stammtafel des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels war es Gottfried, Graf von Wegebach, welcher 1140 eine Erbtochter des urkundlich gewissen Marquards Grafen zu Solms ehelichte, dadurch die Solmsischen Besitzungen erwarb, und einen neuen Mannsstamm im Solmsischen Grafenhanse gründete. Nach einer Urkunde von 1432 vertauschten Gottfrieds Enkel den Namen Wegebach mit Solms (»dicti de Solmis.«)

14) Der Stifter dieser Linie war Graf Wilhelm zu Greifenstein (gest. 1635). — Der Graf Friedrich Wilhelm wurde 1742 von

13) der Fürst von Solms-Lich [15]) und Hohensolms, wegen des Amtes Hohensolms (Bestandtheil der Grafschaft Solms);

14) der Fürst von Wied [16])-Neuwied [17]), wegen der niederen Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amtes Grenzhausen.

Die standesherrlichen Bezirke in Niederrhein betragen 15¾ □ M. mit 45,232 Einwohnern.

II.

In dem Königreich Bayern befinden sich folgende Standesherrn:

1) der Fürst von Fugger [1])-Babenhausen [2]);

Kaiser Karl VII. für sich und seine Nachkommen in den Reichsfürsten-Stand erhoben.

15) Der Stifter dieser Linie war Graf Reinhard (gest. 1562). Dieses Haus erhielt 1792 die reichsfürstliche Würde.

16) Den Namen Wied haben, nach einander, 3 verschiedene Familien als Besitzer der Grafschaft Wied geführt. Die Reihe der ursprünglichen Grafen von Wied, deren schon 1093 erwähnt wird, beschloß im Mannsstamme Graf Lothar von Wied, 1243. Seine Erbtochter brachte das Land an ihren Gemahl, Bruno I. Graf von Isenburg, welcher nun den Namen Graf von Wied annahm. Nachdem auch dessen Nachkommen im Mannsstamme 1462 erloschen waren, gelangte die Grafschaft Wied mit der Erbtochter Anastasia an ihren Gemahl Theodorich, Herrn oder Dynasten von Runkel, dessen Mannsstamm das noch blühende fürstliche Haus Wied bildet. Einer seiner Nachkommen, Graf Friedrich von Wied, (starb 1698) hatte zwei Söhne, Georg Hermann Reinhard und Friedrich Wilhelm, die die beiden Linien von Wiedrunkel und Neuwied stifteten. Die erstere starb 1824 aus und Neuwied erbte ihren Antheil.

17) Dieses Haus wurde 1784 in den Reichsfürsten-Stand erhoben.

1) Johannes Fugger, ein fleißiger Weber in dem Dorfe Graben bei Augsburg ist der bekannte Ahnherr dieses Hauses. Kaiser Karl V. erhob am 14. Nov. 1530 Anton und Hieronymus Fugger zu gleicher Zeit und in demselben Diplom in den Adel-, Ritter-, Panner-, Freiherrn- und Grafenstand.

2) Am 1. August 1803 in den Fürstenstand erhoben.

2) der Fürst von Hohenlohe[3])-Schillingsfürst;
3) — — von Leiningen [4]);
4) — — von Löwenstein[5])-Werthheim-Rosenberg [6]);
5) u. 6) der Fürst von Löwenstein-Werthheim-Freudenberg, beide Linien [7]);
7) der Fürst von Oettingen[8])-Spielberg [9]);

---

3) Von dem jetzt in Ruinen liegenden Schlosse Hohenlohe bei Hollach und Uffenheim in Franken benannt, leitet dieses fürstliche Haus seine Abkunft ab von Eberhard Herzog von Franken, einem Bruder des deutschen Königs Konrad I. — Crato, der im Jahr 897 lebte, wird als erster Graf von Hohenlohe genannt. Kaiser Karl VII. erhob das gräfliche Haus Hohenlohe-Waldenburg 1744 (1742?) und Kaiser Franz I. die Neuensteinische Linie 1764 in den Reichs-Fürstenstand.

4) Der Ursprung der Grafen von Leiningen verliert sich in den frühern Zeiten des Mittelalters. Der Mannsstamm erlosch 1220. Die neuern Grafen von Leiningen sind Abkömmlinge aus dem Weiberstamm der älteren. Luccarde, Schwester des letzten Grafen von Leiningen, war vermählt mit Simon II., Grafen von Saarbrück. Der jüngste ihrer 3 Söhne, Friedrich, folgte der Mutter in den Leiningenschen Besitzungen und nannte sich nun Graf von Leiningen. — Das fürstliche Haus Leiningen besitzt die fürstliche Würde seit dem Jahr 1779.

5) Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz hatte seinem mit Klara Dettin von Augsburg erzeugten Sohne Ludwig, dem Ahnherrn des fürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim, verschiedene Besitznngen gegeben. Ludwig wurde vom Kaiser Maximilian I. 1494 zum Reichsgrafen ernannt.

6) Der Graf Maximilian aus dieser Linie, ward 1711 zum Reichsfürsten erhoben.

7) Die Häupter dieser sich in 2 Special-Linien theilenden Linie erhielten 1812 und 1813 von Bayern und Württemberg die Fürstenwürde.

8) Von alten Zeiten her waren die Grafen von Oettingen Vorsteher des kaiserlichen Landgerichts im Rießgau. Eine zuverlässige Stammreihe fängt jedoch erst mit dem 13. Jahrhundert an.

9) Franz Albrecht wurde mit seinem älteren Sohne 1734 und sein jüngerer Sohn 1755 in den Reichs-Fürstenstand erhoben.

8) der Fürst von Oettingen-Wallerstein [10];
9) der Fürst von Schwarzenberg *);
10) — — — Thurn und Taxis [11];
11) der Graf von Castell [12];
12) Fugger Graf von Glött;
13) der Graf von Kirchheim;

---

10) Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein nennt sich diese Linie seit 1731, nachdem sie bei Erlöschung der älteren Oettingen-Oettingischen Hauptlinie in die Besitzungen derselben sukcedirt war. 1774 ward sie vom Kaiser Joseph II. in den Reichs-Fürstenstand erhoben.

(*) Siehe Note 10) bei den Standesherrn des Königreichs Würtemberg unter IV.

11) Martin I., Herr von Valsassina und der Riviera di Como am Comer-See im Herzogthum Mailand, wird als gewisser Ahnherr dieses Hauses angegeben. Roger I. von Thurn, Taxis und Valsassina ward 1450 von Kaiser Friedrich III. zum Ritter geschlagen und trat in dessen Dienste als Ober-Jägermeister. Sein jüngster Sohn Gabriel führte in Tyrol die Post-Anstalt ein. Franz Eugen erhielt 1680 von Kaiser Karl II. die spanische Fürstenwürde und seine Besitzungen in den Niederlanden bekamen den Titel: principauté de la tour et tassis. Am 4. Oktober 1686 verlieh ihm und allen seinen Nachkommen Kaiser Leopold I. den deutschen Reichsfürsten-Stand. Dessen Sohn Alexander Ferdinand, erwirkte die Erhebung seines reichslehnbaren General-Erbpostmeister-Amts zu einem Reichs-Thron-Lehen (1744).

12) Schon 1087 erscheint diplomatisch gewiß, Friedrich, Dynast von Castell, mit dem jetzigen Stamm-Namen und als Besitzer des nun verödeten Bergschlosses Castell in Franken. — Die Söhne Georg III. stifteten die Hauptlinien Castell-Remlingen und Castell-Rüdenhausen. Nach Erlöschung der letzteren (1803) vereinigte sich das Ganze wieder und wird dermalen von den beiden Linien — der älteren oder Friedrich-Carlischen und der jüngeren Christian-Friedrichischen Linie —, welche während der Dauer der Rüdenhäuser Hauptlinie, zwei Special-Linien der Remlinger Hauptlinie bildeten, in ungetheilter Gemeinschaft besessen.

14) der Graf von Nordendorf;
15) — — — Kirchberg und Weisenhorn;
16) — — — Giech [13]);
17) — — — Orttenburg [14]), zu Tambach;
18) — — — Pappenheim [15]);
19) — — — Rechtern [16])-Limpurg-Speckfeld, wegen der Herrschaft Speckfeld;
20) der Graf von Schönborn [17]);
21) — — — Waldbott-Bassenheim [18]).

---

13) Das Stammhaus dieser Familie ist das im Fürstenthum Bamberg liegende Bergschloß Giech, welches Chynomund von Giech verkauft, der jetzige Graf aber wieder käuflich an die Familie gebracht hat.

14) Dieses alte reichsgräfliche Geschlecht erkennt Friedrich, Grafen von Sponheim, für seinen Stammvater. Engelbert II., (gest. 1127) welcher das Schloß Orttenburg in Kärnthen erbaute, nannte sich zuerst Graf von Orttenburg.

15) In kaiserlichen und anderen Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts werden schon Marschälle von Pappenheim genannt.

16) Der älteste bekannte Stammvater dieser alten Familie war Eberhard von Heekeren (1230). Die Gemahlin Friedrichs von Heekeren, Lütgarde von Rechtern, brachte ihm das Schloß Rechtern zu, nach welchem seine Nachkommen sich benannten.

17) Schon aus der anderen Hälfte des 12ten Jahrhunderts finden sich urkundliche Nachrichten von der Rittermäßigkeit dieses Geschlechts.

18) Das Geschlecht der Waldboten (Waldpode, Waltpode, Waldpott, Waltbott, Waldbott) soll vor alten Zeiten in Flandern seßhaft, und daselbst zur Aufsicht und Verwaltung der Waldungen bestellt gewesen seyn. Mit Auszeichnung nennt die Geschichte Heinrich Waldbott, einen tapferen Ritter, der in den Kreuzzügen focht und 1190 zum ersten Großmeister des deutschen Ordens erwählt wurde. Von Heinrichs Bruder Balduin stammte im 10ten Grade Otto Waldbott von Bassenheim ab. 1664 wurde das Geschlecht in den Freiherrn-Stand erhoben. Im Jahr 1787 erlangte Waldbot-Bassenheim Sitz und Stimme im westphälischen Grafen-Kollegium.

III.

In dem Königreich Hannover befinden sich folgende Standesherrn:

1) der Herzog von Aremberg [1]), wegen des Amtes Meppen;

2) der Herzog von Looz=Corswarem [2]), wegen seines im Königreich Hannover liegenden, südlichen Antheils von Rheina=Wolbeck, des jetzigen Kreises Emsbühren;

3) der Fürst von Bentheim = Steinfurt [3]), wegen der vormals reichsständischen Grafschaft Bentheim.

IV.

Im Königreich Württemberg [1]) befinden sich folgende Standesherrn:

1) der Fürst von Hohenlohe [2]) = Jaxtberg [3]);

2) — — — Fürstenberg [4]);

---

1) Siehe Note 1) bei den Standesherrn im K. Preußen unter I.

2) Siehe Note 8) bei den Standesherrn im K. Preußen unter I.

3) Siehe Note 2) u. 3) bei den Standesherrn im K. Preußen unter I.

1) Vergl. rhein. Bundes = Akte Art. 24 und den Bayerisch=Württembergischen Vertrag vom 18. Mai 1810 in Martens recueil supplem. V. 257.

2) Siehe Note 3) bei den Standesherrn im K. Bayern unter II.

3) Für die an Frankreich gekommene Herrschaft Oberbronn in Unter=Elsaß ward diese Linie in dem Reichs=Deputat. Hauptschluß mit den vormals Würzburg. Oberämtern Jaxtberg, Haltenbergstetten und Laudenbach, dem Domkapit.=Amt Braunsbach und dem Würzburg. Antheil an dem Ort Neuenkirchen entschädigt.

4) Entsprossen, gleich den ausgestorbenen Grafen von Freiberg, aus dem berühmten Stamme der Grafen von Urach, führt dieses uralte, seit 1664 fürstliche Haus, seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts von dem Schlosse und Städtchen Fürstenberg (am Schwarwalde) seinen Familien=Namen.

3) der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg;
4) — — — — Langenburg;
5) — — — — Oehringen;
6) — — — — Waldenburg u. Bartenstein;
7) — — — — Waldenburg-Waldenburg;
8) — — — Oettingen-Wallerstein [5]);
9) — — — Thurn und Taxis [6]);
10) — — — Löwenstein-Werthheim-Rosenberg [7]);
11) — — — Oettingen-Spielberg [8]);
12) — — — Salm [9]) -Reiferscheid-Krautheim, Fürst und Altgraf, wegen des auf der linken Seite der Jaxt liegenden Theils von Krautheim. Der andere Theil liegt unter Badischer Hoheit.
13) der Fürst von Schwarzenberg [10]);
14) — — — Waldburg [11])-Zeil-Trauchburg;

---

5) Siehe Note 8) und Note 10) bei den Standesherrn im K. Bayern unter II.

6) Siehe Note 11) bei den Standesherrn im K. Bayern unter II.

7) Siehe Noten 5) u. 6) bei den Standesherrn im K. Bayern unter II.

8) Siehe Noten 8) und 9) bei den Standesherrn im K. Bayern unter II.

9) Siehe Note 10) bei den Standesherrn im K. Preußen unter I.

10) Das fürstliche Haus Schwarzenberg hat mit dem der Grafen von Seinsheim gleichen Ursprung. Der Freiherr Erkinger erkaufte 1420 die Herrschaft Schwarzenberg. Adolph erhielt 1599 von Kaiser Rudolph II. die reichsgräfliche Würde. Sein Enkel Johann Adolph wurde 1671 in den Reichs-Fürstenstand erhoben; 1746 wurde der Reichs-Fürstenstand auf alle Mitglieder des Hauses erstreckt.

11) Die Truchsesse von Waldburg sollen gleichen Ursprungs seyn mit den Herrn von Thann und Winterstetten. Im J. 1628 wurde die reichsgräfliche Würde, deren sich die Familie lange Zeit enthalten hatte, wieder hergestellt. Am 21. März 1803 ertheilte

15) der Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee;
16) — — — — -Zeil-Wurzach;
17) — — — Salm-Salm, wegen der vormaligen Abteien Schussenried und Weissenau;
18) der Fürst von Dietrichstein [12]);
19) — — — Solms-Braunfels, wegen eines Antheils an der Grafschaft Limpurg [13]);
20) der Fürst von Kolloredo-Mansfeld [14]), wegen eines Antheils an der Grafschaft Limpurg;

Kaiser Franz II. den Häuptern der 3 schwäbischen Linien von Wolfegg, Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach die Reichsfürsten-Würde.

12) Nach alten Traditionen entsproß dieses sehr alte Haus von den ehemaligen Grafen von Zeltschach, Blutsverwandten der alten Herzoge in Kärnthen. Dietrich von Zeltschach soll im 9ten Jahrhundert das von ihm Dietrichstein genannte Bergschloß erbaut und den Namen davon auf seine Nachkommen übertragen haben. Zuverlässiger Ur-Stammvater ist Reinpert I. (gest. 1004.)

13) Es sind dies der jetzige Erbprinz von Solms-Braunfels und dessen Bruder, Prinz Bernhard, wegen eines Antheils an der Grafschaft Limpurg, die seit Erlöschung des gräflich Limpurgischen Mannsstammes im Jahr 1713, so vielfach vertheilt ist, daß blos an der Stadt Gaildorf mit 1400 Einwohnern, einer der verschiedenen Theilhaber mehr nicht als $^{5}/_{96}$, und ein anderer sogar nur $^{1}/_{96}$ besitzt. Daher sah man hier während der Reichs-Verfassung regierende Landesherrn, auf deren einen man ein halbes Dutzend Unterthanen rechnen konnte. Blos wegen ihrer Antheile an dieser Grafschaft sind im obigen Verzeichniß der Württembergischen Standesherrn, ausser Solms-Braunfels auch aufgeführt die Standesherrn unter 20, 24, 25, 26, 27, 39.

14) Liabordus, Herr von Walsee in Schwaben, machte sich 1026 in Friaul ansässig, wo er oder seine Nachkommen das Vice-Komitat von Melß erhielten. Wilhelm von Melß erbaute zu Anfang des 14ten Jahrhunderts das Schloß Colloredo. 1763 erhielt die Familie die reichsfürstliche Würde für den jedesmaligen Chef des Hauses; 1772 nahm sie zugleich den Namen Mansfeld an, nachdem Fürst Franz Gundaccar mit der Erb-

21) der Fürst von Windischgrätz [15]);

22) — — — Löwenstein-Werthheim-Freudenberg;

23) der Graf von Königsegg [16])-Aulendorf;

24) — — — Waldeck-Pyrmont [17]), als Theilhaber an der Grafschaft Limpurg;

25) der Graf von Solms-Rödelheim [18]), als Theilhaber an der Grafschaft Limpurg;

26) der Graf von Wittgenstein [19]), wegen eines Antheils an der Grafschaft Limpurg;

27) der Graf von Isenburg-Büdingen [20])-Meerholz, als Theilhaber an der Grafschaft Limpurg;

28) der Graf von Wartenberg-Roth, jetzt Graf von Erbach [21])-Erbach;

---

tochter des letzten Fürsten von Fondi und Grafen von Mansfeld dessen Allodium erheirathet hatte.

15) Dieses Geschlecht leitet seinen Ursprung her von Weriand Herrn von Grätz im Windischen oder Windischgrätz. Erasmus und Pankratius von Windischgrätz wurden von Kaiser Ferdinand I. 1551 in den Freiherrnstand erhoben, unter dem Namen Freiherr zu Waldstein und im Thal. Graf Gottlieb erlangte 1682 die reichsfürstliche Würde. Die Herrschaften Eglofs und Siggen zusammen wurden 1804 unter dem Namen Windischgrätz zu einem Reichs-Fürstenthum erhoben.

16) In den frühesten Zeiten des Mittelalters soll Cuno, ein schwäbischer Ritter, die nach seinem Namen benannte Stammburg Cunoneck in Schwaben erbaut haben, woraus nachher Königsegg geworden sey. Die Freiherrn Hugo und Johann Georg von Königsegg wurden 1629 in den Reichs-Grafenstand erhoben.

17) Der Stifter dieser gräflichen Linie Waldeck war der 1763 verstorbene Reichsgraf Josias.

18) Der Graf von Solms-Rödelheim ist wegen seiner Hauptbesitzungen Großherzogl. Hessischer Standesherr.

19) Siehe Note 11) bei den Standesherrn des K. Preußen unter I.

20) Die Grafen von Isenburg sind wegen ihrer Hauptbesitzungen Großherzogl. und Kurfürstl. Hessische Standesherrn.

21) Die Grafen von Erbach sind wegen ihrer Hauptbesitzungen Großherzogl. Hessische Standesherrn.

29) Fugger [22]), Graf von Kirchberg=Weißenhorn;
30) — — — Kirchheim;
31) — — — Nordendorf;
32) — — — Zinneberg;
33) der Graf von Waldbott=Bassenheim [23]);
34) — — — Törring=Guttenzell [24]);
35) — — — Quadt=Isny [25]);
36) — — — Stadion [26])=Warthausen;
37) — — — Rechberg [27]);
38) — — — Neipperg [28]);

---

22) Siehe Note 1) bei den Standesherrn des K. Bayern unter II.

23) Siehe Note 18) bei den Standesherrn des K. Bayern unter II.

24) Die Stammreihe dieses Geschlechts hat man versucht bis auf Algicus Törringer, der um 761 zu den Zeiten des Bayerischen Herzogs Thassilo Ober=Jägermeister in Bayern gewesen sey, zurück zu führen. Georg von der Seefelder Linie war um die Mitte des 16ten Jahrhunderts der erste Freiherr und dessen Brudersssohn Ferdinand ward 1530 in den Grafenstand erhoben. In der Jettenbachischen Linie war Johann Vitus (gest. 1582) der erste Freiherr und dessen Enkel Georg Sigismund 1637 der erste Graf. Von dieser Linie ist ein Ast Törring=Gutenzell.

25) Die gräfliche, zum Theil freiherrl. Familie von Quadt ist in Jülich, Geldern und Cleve und seit 1803 in Schwaben begütert. Otto Friedrich Freiherr Quadt zu Wykradt wurde 1752 von Kaiser Franz I. in den Reichs=Grafenstand erhoben.

26) Das Stammschloß dieser reichsgräflichen Familie, Stadion in Graubünden, liegt nun in Ruinen. Im Jahr 1686 wurde die Familie in den Freiherrnstand und 1705 in den Reichs=Grafenstand erhoben.

27) Rechberg hatte keine reichsständischen Besitzungen, war auch nicht Personalist in einem Grafen=Kollegium, obgleich ihm 1613 die Aufnahme in das schwäbische zugesichert war.

28) Dieser Familie wird schon 1080 gedacht. Wilhelm Reinhard von Neipperg ward 1734 in den Reichs=Grafenstand erhoben.

39) der Graf von Pückler[29]-Limpurg, als Theilhaber der Grafschaft Limpurg;
40) der Graf von Sternberg[30];
41) — — — Plettenberg[31]-Mietingen;
42) — — — Schaesberg[32].

V.

In dem Großherzogthum Baden befinden sich folgende Standesherrn:

1) die Markgrafen von Baden, die Großherz. Prinzen Leopold, Wilhelm und Maximilian, wegen der Herrschaft Zwingenberg am Neckar, die 1808 zu einer Standesherrschaft erhoben wurde;
2) der Fürst von Fürstenberg[1]), wegen des größten Theils seiner schwäbischen vormals reichsständischen Besitzungen;
3) der Fürst von Leiningen[2]), wegen des größten Theils des Fürstenthums Leiningen;

---

29) Das jetzt theils gräfliche, theils fürstliche Geschlecht von Pückler stammt, wenigstens in der neueren Zeit, aus Schlesien. 1690 erhielt die Familie die reichsgräfliche Würde.

30) Von dieser Familie sind schon im J. 942 Mitglieder auf Turnieren erschienen. Das Stammhaus war das Bergschloß Sternberg im Grabfelde in Franken, welches jetzt der Familie von Guttenberg gehört. 1662 wurden die Sternberge in den Reichs-Grafenstand erhoben.

31) Das Stammhaus dieser Familie ist das Städtchen und Amt Plettenberg in der Grafschaft Mark. 1661 wurde die Familie in den Freiherrn- und 1724 in den Reichs-Grafenstand erhoben.

32) Schaesberg, eine Herrschaft im ehemaligen österreichischen Antheile des Herzogthums Limburg ist wahrscheinlich das Stammhaus dieser 1706 in den Reichs-Grafenstand erhobenen Familie.

1) Siehe Note 4) bei den Standesherrn des K. Württemberg unter IV.

2) Wegen dieses und der Standesherrn unter 4, 5 und 6 siehe die Noten 4) und 5) bei den Standesherrn des K. Bayern unter II.

4) der Fürst von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, wegen des größten Theils seiner Besitzungen auf der linken Mainseite;

5) und 6) der Fürst von Löwenstein-Werthheim-Freudenberg, beide Special-Linien wegen des größten Theils ihrer Besitzungen auf der linken Mainseite;

7) der Fürst von Salm [3]) -Reiferscheid-Krautheim, Fürst und Altgraf wegen des größten, auf der Nordseite der Jart gelegenen, Theils des Fürstenthums Salm-Krautheim;

8) der Fürst von der Leyen [4]), wegen der Grafschaft Hohen-Geroldseck;

9) der Graf von Leiningen-Billigheim, wegen des Amtes Billigheim;

10) der Graf von Leiningen-Neidenau, wegen des Amtes Neidenau.

VI.

In dem Kurfürstenthum Hessen befinden sich folgende Standesherrn:

1) der Fürst von Isenburg-Birstein, wegen Langenselbold und Birstein;

2) der Graf von Isenburg-Büdingen-Wächtersbach, wegen Wächtersbach;

3) der Graf von Isenburg-Büdingen-Meerholz, wegen Meerholz;

---

3) Siehe Note 10) bei den Standesherrn des K. Preußen unter I.

4) Wolfram, ein Bruder Heinrichs, der 1145 zum Bischof von Lüttich erwählt wurde, wird als urkundlich gewisser Ahnherr dieser Familie genannt. Ihr Stammschloß zur Leyen liegt im Trierischen an der Mosel. 1653 wurde die Familie in den Freiherrn- und 1711 in den Reichs-Grafenstand erhoben. Mit der Aufnahme in den rheinischen Bund erhielt der Graf von und zu der Leyen den Fürstentitel. Durch die Schluß-Akte des Wiener Kongresses (Art. 51 und 56) gieng die Souveränität verloren.

Google

4) der Graf von Solms=Rödelheim, wegen seines Autheils an Praunheim;

5) die sämmtlichen Isenburgischen Linien, wegen des ihnen gemeinschaftlichen Fleckens Rückingen an der Kinzig *).

VII.

In dem Großherzogthum Hessen befinden sich folgende Standesherrn:

1) der Fürst von Solms [1])=Braunfels, wegen der Aemter Hungen [2]), Wölfersheim nebst Gambach und Grüningen;

2) der Fürst von Solms=Lich [3]) und Hohensolms, wegen der Aemter Lich und Niederweisel;

3) der Fürst von Isenburg [4])=Birstein [5]), wegen

---

*) Die ältesten Besitzer dieses Orts waren die Herrn von Rückingen; nachdem diese Familie ausgestorben war, haben die Herrn von Rüdigheim, nach diesen die von Fargel und zuletzt die von Kametzky zu Estibors, Rückingen von dem Haus Isenburg zu Lehen getragen, bis solches nach Erlöschung der letzten Familie 1759 diesem Hause wieder heimgefallen ist.

1) Siehe Noten 12) und 13) bei den Standesherrn des K. Preußen unter I.

2) Diese Aemter=Namen existiren als solche nicht mehr; dasselbe gilt hinsichtlich aller hier vorkommenden Aemter=Benennungen.

3) Siehe Note 14) bei den Standesherrn des K. Preußen unter I.

4) Schon in Urkunden des 11ten Jahrhunderts erscheinen Ahnherrn als Dynasten von Isenburg. Das Stammschloß Isenburg, wovon noch etliche Ruinen sichtbar sind, stand in der Gegend von Andernach. Als ersten bekannten Stammvater des jetzigen fürstl. und gräflichen Geschlechts Isenburg nennt man, auf Urkunden sich stützend, den im Jahr 1290 lebenden Heinrich. Ludwig der ältere (gest. 1360) erheirathete mit seiner Gemahlin Hedwig, des letzten Dynasten von Büdingen Erbtochter, die wetterauische reichsunmittelbare Herrschaft Büdingen, welche 1442 zur Grafschaft erhoben ward, und wurde Stammvater des noch blühenden fürstl. und gräflichen Gesammthauses Isenburg=Büdingen.

5) Wolfgang Ernst (gest. 1635) wurde Stifter der Linie Offenbach=Bierstein.

der Aemter Offenbach und Dreieich, auch des Amtes Philippseich und des Amtes Wenings;

4) der Fürst von Leiningen, wegen der Civil-Gerichtsbarkeit erster Instanz über Hesselbach, dann der Cent- und Forst-Gerichtsbarkeit über Hesselbach, Gammelsbach, Keilbach, Hebstahl und Untersensbach;

5) der Fürst von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, wegen seines Antheils an der Herrschaft Breuberg und an dem Amte Kirchbeerfurt;

6) u. 7) der Fürst von Löwenstein-Werthheim-Freudenberg, beide Linien, wegen des Amtes Habitzheim und ihres Antheils an dem Amte Kirchbeerfurt;

8) der Graf von Solms-Laubach [6]), wegen der Aemter (Grafschaft) Laubach und Utphe;

9) der Graf von Solms-Rödelheim [7]), wegen der Aemter Rödelheim und Niederwöllstadt und seines Antheils an Assenheim (Dorf Einartshausen);

10) der Graf von Erbach [8])-Schönberg, wegen der Aemter König und Schönberg und seines Antheils an der Herrschaft Breuberg;

11) der Graf von Erbach-Erbach, wegen der Aemter Erbach und Reichenberg und seines Antheils an dem Amte Kirchbeerfurt;

12) der Graf von Erbach-Fürstenau, wegen des Amtes Fürstenau und Michelstadt, dann des Amtes Freienstein und Rothenberg;

---

6) Der Stifter dieser Solmsischen Linie war Otto (gest. 1522).

7) Diese Linie gründete Johann August (gest. 1680). Von den 2 Aesten dieser Linie, Rödelheim und Assenheim, starb ersterer 1722 aus und Rödelheim fiel an Assenheim.

8) Als Stammvater dieses altgräflichen Hauses nennt man Eginhard, Kanzler und Geheimschreiber Kaiser Karls des Großen und seine Gemahlin Emma, Tochter des Kaisers. Als Stände des Reichs besuchten die Herrn von Erbach schon in den frühesten Zeiten die Reichstage. Eberhard von Erbach erhielt 1532 die reichsgräfliche Würde.

13) der Graf von Stolberg[9])-Roßla, wegen des Amtes Ortenberg;

14) der Graf von Stolberg-Wernigerode, wegen des Amtes Gedern;

15) der Graf von Isenburg-Büdingen [10]), wegen der Aemter (Grafschaft) Büdingen und Mockstadt;

16) der Graf von Isenburg-Meerholz, wegen des Amtes Marienborn;

17) der Graf von Isenburg-Wächtersbach, wegen seines Antheils ($^5/_{12}$) an dem Amte Assenheim, (Ronneburg und Michelau);

18) der Graf von Leiningen-Westerburg, älterer Linie, wegen der Herrschaft Ilbenstadt [11]);

19) der Graf von Schlitz [12]), genannt Görtz, wegen der Herrschaft Schlitz.

---

9) Der Ursprung dieses alten gräflichen Hauses liegt noch im Dunkeln. In Urkunden des Mittelalters erscheint es unter dem Namen Stalberg. Im Jahr 1429 erlangte es die Herrschaft Wernigerode. Der 1804 im Mannsstamm erloschene Ast Stolberg-Gedern war mit seinem Stifter Friedrich Karl 1742 in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden. Seine Besitzung Gedern fiel an Stolberg-Wernigerode.

10) Nach 4 Söhnen des Stifters Johann Ernsts (gest. 1673) theilte sich diese Hauptlinie in 4 Special-Linien, diese waren 1) Isenburg-Büdingen, 2) Isenburg-Büdingen-Wächtersbach, 3) Isenburg-Büdingen-Meerholz, 4) Isenburg-Büdingen-Marienborn. Die 3 ersten bestehen noch.

11) Ilbenstadt, ehemalige Prämonstratenser-Abtei, war dem Grafen durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß zugefallen.

12) Die Familie Schlitz ist eine der ältesten rittermäßigen Deutschlands. 1677 ward Johann Friedrich von Schlitz genannt von Görtz in den Reichs-Freiherrnstand erhoben. Friedrich Wilhelm wurde 1626 für sich und seine Nachkommen in den Reichs-Grafenstand erhoben. Als das deutsche Reich aufgelöst wurde, war die Aufnahme der Herrschaft Schlitz in das wetterauische reichsgräfliche Kollegium, welche zugesichert worden war, noch

VIII.

In dem Herzogthum Nassau befinden sich folgende Standesherrn:

1) der Fürst von Wied-Neuwied, oder seit dem Aussterben der Linie Wied-Runkel: Fürst von Wied, wegen seiner Besitzungen in dem jetzigen Amte Selters, vorhin Grenzhausen, Bestandtheile der vormaligen reichsständischen Grafschaft Wied. Die Besitzungen von Wied-Runkel sind an die Linie Neuwied übergegangen;

2) der Erzherzog Stephan Franz Viktor von Oesterreich [1]), wegen der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg (beide vorhin Anhalt-Bernburg-Schaumburgisch);

3) der Graf von Leiningen-Westerburg, wegen der Grafschaft Westerburg;

4) der Graf von Waldbott-Bassenheim, wegen der Herrschaften Reiffenberg und Kranzberg;

5) der Fürst von der Leyen, wegen der Grundherrlichkeiten zu Fachbach und Nievern [2]).

---

nicht erfolgt. Dennoch wurden dem Grafen von Schlitz die Rechte der Standesherrn des Großherzogthums Hessen ertheilt. Großherzogl. Hess. Verordn.-Sammlung v. J. 1808. S. 235. CXIX. Rheinischer Bund, Band 10, S. 247.

1) Nach dem Tode des Fürsten Viktor von Anhalt-Bernburg-Schaumburg (1806) fielen die beiden Allodialen (Holzapfel und Schaumburg) an dessen 4 Töchter, wovon die älteste mit dem Erzherzog Joseph von Oesterreich, Palatin von Ungarn, vermählt war. Dieser hat die übrigen Miterbinnen abgefunden und so das Ganze für seinen mit dieser Gemahlin erzeugten Sohn erworben.

2) Unter den Mitgliedern der Herrenbank in dem Herzogthum Nassau werden ausserdem noch aufgeführt: der Graf von Walderdorf und der Freiherr vom und zum Stein.

IX.

In dem Herzogthum Oldenburg befindet sich nur ein Standesherr:

der Graf von Bentink [1]).

X.

In dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen befinden sich folgende Standesherrn:

1) der Fürst von Fürstenberg, wegen der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau und des Theils vom Amte Mößkirch auf der linken Seite der Donau;

2) der Fürst von Thurn und Taxis, wegen der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach.

Nachdem die verschiedenen deutschen Standesherrn hier aufgeführt worden sind, wird es an seinem Orte seyn, diejenigen Bestimmungen folgen zu lassen, welche hinsichtlich der Standesherrn in den bemerkten Staaten Deutschlands erlassen worden sind.

Diese Bestimmungen (standesherrliche Rechtsverhältnisse) sind in manchen Staaten, wie z. B. in dem Großherzogthume Hessen, durch die Verfassung garantirt, in anderen, wie in der landständischen Verfassung von Nassau, ist der Standesherrn keine Erwähnung geschehen. Preußen hat die standesherrlichen Rechtsverhältnisse geordnet, ohne daß bis jetzt eine Verfassung für diesen Staat erschienen ist.

---

1) Ein ursprünglich altes freiherrliches Geschlecht aus den Niederlanden, welches sowohl in Brabant, als in Geldern und Oberyssel begütert ist. Die Kaiserin Maria Theresia belieh das Haus Bentink mit der Herrlichkeit Kniephausen am deutschen Meere, welche den ausgestorbenen Grafen von Altenburg gehört hatte. Schon vorher waren die Freiherrn von Bentink in den Burgundischen Grafenstand erhoben worden. 1808 setzte sich die Krone Holland in den Besitz von Kniephausen und 1813 wurde das Ländchen, jedoch mit Widerspruch des Grafen, unter die Oberhoheit von Oldenburg gezogen.

Ohne Berücksichtigung dieser Verschiedenheit werden hier alle hinsichtlich der Standesherrn bekannt gewordenen Verordnungen vorkommen.

Erstes Kapitel.

Königreich Preußen.

Schon am 21. Juni 1815, also einige Tage nach der Unterzeichnung der deutschen Bundes-Akte, erfolgte ein Edikt des Königs von Preußen, welches der königliche Gesandte am 3. Sept. 1818 dem Bundestag mit einer Erklärung übergab, worin bemerkt wird, daß das Preußische Gouvernement sich bewogen gefunden habe, das vorbereitende Geschäft in die Hände eines Staatsdieners zu legen, von welchem die vorbereitenden allgemeinen und besonderen Verhandlungen mit den fürstlichen Häusern Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Wied-Runkel, Wied-Neuwied, Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein und Hohenstein ihrem Ende nahe gebracht worden seyen.

Die Verhandlungen mit den übrigen Standesherrn sollten nun alsbald beginnen.

Das erwähnte Edikt bestimmt Folgendes:

1) Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen (den Standesherrn) in der zu Wien am 8. Juni 1815 unterzeichneten deutschen Bundes-Akte im 14. Artikel versichert worden ist.
2) Wollen Wir Uns fortwährend bei der deutschen Bundes-Versammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Kuriat-Stimmen im pleno der deutschen Bundes-Versammlung beigelegt werden.
3) Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domänen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach

angemessenen Grundsätzen, denen Unserer Unterthanen gleich, zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4) Sollen sie für ihre Person und Familien, desgleichen für ihre Domänen, die Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal= und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf ausserordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei seyn kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

5) Soll ihnen bie Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg= und Hüttenwerke, verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreißen lassen müssen.

6) Sind ihre Unterthanen der Militär=Verfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherrn indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militärverpflichtung erfüllt haben, bestehend, zu halten.

7) Insofern sie ehemals 2 Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dies ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchenfalls bei Unseren Ober=Landesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherrn selbst, und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Ober=Landesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherrn das Recht vorbehalten, auf Milderung oder Erlassung der Straf=Erkenntnisse bei Uns anzutragen.

8) Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Po=

lizei=, Handels= und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staats in allen Stücken unterworfen; jedoch soll die Ausübung und Exekution von ihnen und ihrer Behörde geschehen, zu welchem Ende ihnen frei stehen soll, verhältnißmäßig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentiren.

Es ist Unser ernstlicher königlicher Wille, daß dieser Unserer Verordnung, welche Wir für ein unabänderliches Gesetz Unseres Königreichs erklären, allenthalben treu nachgelebt und solche treulich beobachtet werde ꝛc.

Nach dem Erscheinen dieses Edikts erfolgte jedoch nicht sofortiger Eintritt in den Genuß aller den Preußischen Standesherrn zugesicherten Rechte, sondern erst nach dem Erscheinen der Instruktion vom 30. Mai 1820.

Der königlich Preußische Gesandte erklärte am 20. Juli 1820 dem Bundestag, daß die Verhandlungen mit den Standesherrn seither fortgedauert hätten, man habe sich aber nicht früher als jetzt im Stande gesehen, dasjenige, was der Art. 14 der Bundes=Akte und das Edikt vom 21. Juni 1815 in allgemeinen Grundzügen enthielten, durch eine vollständige Entwickelung ins Leben zu führen. Diese sey in einer Instruktion vom 30. Mai 1820 enthalten.

Diese erwähnte Instruktion enthält folgende Bestimmungen:

§. 1.

I. Rechtsverhältniß der Standesherrn im Allgemeinen.

Die Unserer Hoheit (Souveränität) als erste Standesherrn unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den fürstlichen und gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch die Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den Art. 14

der deutschen Bundes-Akte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit entspringen.

§. 2.

Huldigung. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei ihrer Sukcession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherrn persönlich geschehen; ausserdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde, nachstehenden Inhalts, an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt ist, ablegen:

„Ich der unterzeichnete königlich Preußische Standesherr, „gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine „Nachfolger, daß ich Sr. königlichen Majestät ꝛc. und „Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung, von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem „rechtmäßigen Oberhaupte (Souverän) alle schuldige „Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun „und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero „Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens „dienen kann."

„So wahr mir Gott helfe u. s. w."

„Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels."

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherrn nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

§. 3.

Leistung der Lehnspflicht. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es

sich gebührt, sind die Standesherrn auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehns-Verhältnissen stehen.

§. 4.

Unterwerfung unter die Landes-Gesetze. Die Standesherrn sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen.

§. 5.

Titel und Wappen. Die Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichs-Verbindung innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Weglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherrn, bezeichnet ward.

§. 6.

Kanzlei-Ceremoniel. In Absicht auf das Kanzlei-Ceremoniel, wird aus Unserm Kabinet, den Standesherrn von fürstlichen und gräflichen Häusern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben, und von allen Landes-Behörden ist sämmtlichen Standesherrn und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Ausserdem sollen denselben, bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

§. 7.

Den die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von fürstlichen oder gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Haupt-Vormündern oder Ad-

ministratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzlei-Schreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hof-, Staats- und Militär-Behörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

§. 8.

Kirchengebet. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebete, nach Uns und den Mitgliedern Unseres Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Ober-Behörde bestimmt werden.

§. 9.

Oeffentliche Trauer. Auch kann daselbst öffentliche Trauer stattfinden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

§. 10.

Ehrenwache. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privat-Einkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden.

§. 11.

Freie Wahl des Aufenthalts. Die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

§. 12.

Exemtionen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

a) von aller Militärpflichtigkeit,

b) von ordentlichen Personal-Steuern jeder Art, aber nicht

c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und ausserhalb ihrer standesherrlichen Bezirke, gleich andern Landes-Einwohnern, unterworfen sind.

Von dem Erbschafts-Stempel sind sie jedoch bei Sukcession in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfindet, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur insofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

§. 13.

Gerichtsstand in Civilsachen. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien einen privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtssachen, desgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder diesen anklebende Gerechtsame betreffen, dasjenige Ober-Landesgericht kompetent ist, in dessen Gerichtssprengel sie, in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landes-Gesetze gehören.

§. 14.

Standesherrn sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in blos persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundes-Staaten standesherrliche Besitzungen oder einen, auf andere Art gesetzmäßig begründeten mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Ober-Landesgerichte, in dessen Bezirk die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 15.

Gewillkührte oder testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familien-Austräge sind in Civil-Streitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur

insofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

§. 16.

Gerichtsstand in peinlichen Sachen.

a) Der Häupter der Familien.

In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserem Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Ober-Landesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen, und es findet dabei folgendes Verfahren statt:

a) die Untersuchung gebührt dem Ober-Landesgerichte, welches nach den Landes-Gesetzen kompetent ist und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors geführt;

b) die ordentlichen Kriminal-Gerichte und Polizei-Behörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Ober-Landesgerichte ihres Bezirks Anzeige machen, und dieses hat innerhalb 3mal 24 Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen.

c) Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögens-Ver-

waltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familien-Statute, wo aber diese darüber nichts enthalten, die Landes-Gesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justiz-Ministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standes-Genossen, oder, in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser, innerhalb 24 Stunden nach gemachter Vorlegung, 5 auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinets-Befehls zur Abhaltung des Austrägal-Gerichts nach Berlin berufen.

e) Unser Justiz-Minister, welcher in dem Austrägal-Gerichte den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägal-Richter, nimmt von ihnen zuvörderst auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache aktenmäßig und mit beigefügten Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende, noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitz-Ordnung, und bildet hieraus nach der Stimmen-Mehrheit als Beschluß das Endurtheil, welches von den Austrägal-Richtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

f) Durch dieses Endurtheil kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche

derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden statt.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Ober-Landesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist das dem Letzteren gleichzeitig mit der Publikation des Urtheils bekannt zu machen.

h) Gegen das publicirte Urtheil des Austrägal-Gerichts findet keine weitere Instanz statt. Hat jedoch der Angeschuldigte, statt eines Austrägal-Gerichts, den Gerichtsstand vor einem Ober-Landesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

§. 17.

b) Der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.

Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie ausser dem Familien-Haupte in peinlichen Rechtssachen betrifft, so genießen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegirten Gerichtsstand vor dem Ober-Landesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Häupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist.

§. 18.

Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder der Familien.

Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder der Familien, so ist

a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Ober-Landesgericht, in dessen Bezirk

die Standesherrschaft gelegen ist, und wenn ein Standesherr mehrere inländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirk der verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§. 14), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justiz-Ministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen. Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justiz-Ministers.

b) In Fällen einer Erbtheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familien, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupte der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichts-Behörde, ausserhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichts-Behörde, welche das Familien-Haupt dazu erwählt.

c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landes-Gesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherrn und deren Familien dasjenige Ober-Landesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landes-Gesetzen gehört.

d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hy-

potheken-Buch des Ober-Landesgerichs eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

§. 19.

Unterordnung in Polizei-Sachen.

In Polizei-Sachen sind die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzial-Regierung, bei einem Aufenthalt ausserhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten.

§. 20.

Familien-Verträge der Standesherrn.

Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familien-Verträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familien-Verhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familien-Verträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unsere Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzial-Regierung und nach den Umständen auch des Ober-Landesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landes-Gesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landes-Behörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 21.

II. Rechts-Verhältniß der Standesherrn in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.

Den Standesherrn und ihren Familien bleiben, in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen

ungestörtem Genusse herrühren. Dahin gehört besonders, sofern die Lehns-Verbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privat-Aktiv-Lehen, die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privat-Passiv-Lehen, das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehns-Verhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherrn zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherrn als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichs-Afterlehen der Standesherrn, Aktiv- und Passiv-Lehen, soweit diese inmittelst nicht allodifieirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

§. 22.

Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.

Den Standesherrn bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht; jedoch muß dieselbe nach den Landes-Gesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der oberen Staats-Behörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

§. 23.

Steuerfreiheit der Domänen.

Die Standesherrn genießen bei ihren Domänen, ohne Unterschied, ob dieselben in Domanial-Grundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familien-Gute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die ausserhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanial-Grundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht

auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten des Standesherrn vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherrn, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpacht-Güter, soweit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

Die Standesherrn bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu ausserordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern verhältnißmäßig beizutragen.

§. 24.

Grund- und patrimonialherrliche Gerechtsame.

Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen, als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Rekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Noval-Zehnten bei Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universal-Zehntberechtigter ist und dergleichen, sind den Standesherrn von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden. Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in denen von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können, in Beziehung auf

einen Verlust, welchen die Standesherrn erlitten haben, keine anderen Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domänen oder allgemein bei allen Grundherrn zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherrn auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanialgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus Unsern Staats-Kassen entschädigt werden.

§. 25.

Befreiung der Wohnung der Standesherrn von Einquartierung.

Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser und Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

§. 26.

Erhebung direkter Steuern.

Alle indirekten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation Unseres Edikts vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der inneren Steuer-Verfassung, von den Standesherrn durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

a) die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung, wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherrn bestellen, Unserer Finanz-Behörde die-

selbe Qualifikation nachweisen und Kaution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzial-Regierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Kontrolle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

b) das jährliche Einkommen an jenen direkten Steuern ist also zu verwenden:

1) zuerst ist daraus die Entschädigungs-Rente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverän, oder vermöge Unseres Edikts vom 21. Juni 1815, oder der gegenwärtigen Instruktion etwa zu fordern hat; ferner soll

2) die jährliche Verzinsung und die allmählige Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staats-Schuld daraus erfolgen;

3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen, ausser den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen, Uns mittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungs-Bezirks, nach einem billigen Anschlag fordert, und dieser den Standesherrn ebenfalls auf die direkten Steuern anzuweisen;

4) bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuß an direkten Steuern, so muß derselbe zu der Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Haupt-Kasse fließenden Einkünften zuzuschießen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 27.

Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe

grundherrlich sey, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unseren Behörden und den Standesherrn Streit entsteht, und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur prozessualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

§. 28.

Gerichtsnutzungen. Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherrn zu, sofern sie nicht nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 17 §. 113 bis 126 dem Staate oder den Armenkassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiskalischen Strafen, besonders in Steuer-Kontraventions-Sachen.

§. 29.

Genuß der Dispensations- und Koncessions-Gelder.

Die Standesherrn beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Koncessionsgelder, soweit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Konsistorial-Rechten, nach Inhalt der Landes-Gesetze, Dispensationen und Koncessionen zu ertheilen befugt sind.

§. 30.

Brücken- und Chaussee-Geld.

Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

§. 31.

Rechte der Standesherrn in Beziehung auf Kommunal-Lasten. — Es steht den Standesherrn frei,

für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Kommunal-Verbande begriffenen Besitzungen der Standesherrn, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunal-Rechte und Verbindlichkeiten so weit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den königlichen Domänen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritte dieser Veränderung in einem und dem anderen Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

§. 32.

Gemeinde-Abgaben, soweit sie in der Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde, und werden unter standesherrlicher Aufsicht zum Besten der Gemeinde verwendet.

§. 33.

Dienste der standesherrlichen Untersassen.

Frohnd- oder Patrimonial-Dienste, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste, und niedere Polizeidienste, in der vor Auflösung des deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste, den Gemeinden wozu sie gehören, Staatsdienste, allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

§. 34.

Rechte der Standesherrn a) in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte.

In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherrn zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Ab-

gaben, wie auch ihre liquiden Domänen-Gefälle, bei letzteren jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden, bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Unseren für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

§. 35.

b) In Absicht ihrer Vertretung bei den darüber entstehenden Rechts-Streitigkeiten.

In Rechts-Streitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanial-Pächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungs-Behörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartheien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besonderen Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

§. 36.

Allgemeines Verhältniß zu den standesherrlichen Untersassen.

Die standesherrlichen Untersassen haben als Landes-Unterthanen, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassen-Pflicht in folgender Art angeloben lassen:

daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn, schuldigen Unterthanen-Pflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende

Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollten.

§. 37.

Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch die Standesherrn.

Den Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

§. 38.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forst-Gerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximirte sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

§. 39.

Gerichte zweiter Instanz.

Diejenigen Standesherrn, welche während der deutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz, ohne Widerspruch der höchsten Reichs-Gerichte, ausgeübt haben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt seyn, wenn zu den Kosten für das, Behufs der zweiten Instanz zu bestellende Kollegium, welche durch die Sporteln und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27 Lit. b. num. 3) nachgewiesene Fond, neben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht, oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherrn, die als Agnaten zu einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellations-Gericht für ihre Standesherrschaften errichten.

§. 40.
Organisation der standesherrlichen Gerichte.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Aktuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Direktor, zwei Mitgliedern und einem Beisitzer, desgleichen aus einem verhältnißmäßigen Subalternen-Personale bestehen. Auch haben sie die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

§. 41.
Kompetenz der standesherrlichen Gerichte.
a) In Civil-Sachen.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellations-Gericht vorhanden ist, ausserdem aber für dieses, bildet Unser Ober-Landesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Direktors, der Räthe und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Ober-Landesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

§. 42.
b) In peinlichen Sachen.

In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem standesherrlichen Obergerichte abgefaßt, die zweite Instanz ist vor Unserem Ober-Landesgericht. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, fünfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntniß mit den Akten an das vorgesetzte Ober-Landesgericht einzusenden, welches alsdann nach der

Vorschrift Unserer Kriminal-Ordnung §. 513 auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publizirt ist, zu verfahren hat.

§. 43.

Aufsicht über die standesherrlichen Gerichte.

Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unseres Ober-Landesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

§. 44.

Standesherrliche Polizei-Verwaltung.

Den Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei, bis zur Grenze zu, wie solche von Unseren Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus

a) durch Lokal-Polizei-Beamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen, unmittelbar in Unserm Namen geschieht.

b) Durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungs-Raths die Aufsicht und Leitung der Lokalpolizei-Aemter führt, und die Gewalt ausübt, welche Unseren Landräthen zusteht.

c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommunen in den standesherrlichen Bezirken, desgleichen die Konkurrenz der Standesherrn bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen, muß sich innerhalb derselben Grenzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeinde-Ordnungen Unseren Regierungen und Landräthen in Beziehung auf die unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben.

Der unter b gedachte Oberbeamte muß die Qualifikation eines Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherrn von der Befugniß zur An-

stellung eines solchen Oberbeamten, wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten keinen Gebrauch machen, so geht die demselben unter b beigelegte Ausübung der Polizei auf Unseren Landrath über.

§. 45.

Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äussere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten können von den Standesherrn, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

§. 46.

Die standesherrlichen Polizei-Behörden sind in dem Maaße als es im Amte Unserer, denselben korrespondirenden unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und der Polizei-Ordnungen Unserer Ober-Behörden nöthigen Anstalten zu treffen, und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Vergehen durch gesetzmäßige Strafe zu ahnden.

§. 47.

Polizeistrafen, zu deren Ansetzung, und, wenn sie in Geld bestehen, zu deren Erhebung, die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch, bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen, von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

§. 48.

Forst-Polizei. Die Handhabung der niederen Forst-Polizei, auch ausser den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherrn. Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzial-Regierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunal-Waldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unseren eigenen Behörden vorzeichnen.

§. 49.

Verhältniß der standesherrlichen Polizei-Behörden, a) zu dem Landrath des Kreises. — Der

Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizei-Behörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letztern verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizei-Verwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzial-Regierungen von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann.

§. 50.

b) Zu der Provinzial-Regierung.

Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei-Verwaltung steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierung, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs statt.

§. 51.

Standesherrliche Gerechtsame, in Beziehung auf Kirchen und milde Stiftungen.

Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherrn, insoweit, als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson, noch der Kirchen-Gemeinde, eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 52.

Den Standesherrn gebührt überdem, im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt. Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Ober-Beamten, welcher die Polizei-Verwaltung führt und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Ober-Gerichts, zu einem kollegialen Betrieb

der dahin einschlagenden Geschäfte ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder, wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der Geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienst-Instruktion vom 23. Okt. 1817 in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien, oder, in katholischen Kirchensachen, Unseres Ober-Präsidenten gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistoriums oder des Ober-Präsidenten handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherrn und ihrer Konsistorial-Behörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Okt. 1817 der besonderen Kirchen- und Schul-Kommission zuweist.

c) Auch hierbei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung und der eben gedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorial-Behörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Die Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher Geistlichen- und Schullehrerstellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, insoweit eine und die andere den Standesherrn zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Ober-Behörden geschehen kann.

§. 53.

In Absicht der Kirchen-, Kollegial-, oder Social-Rechte bei evangelischen Kirchen-Gemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodal-Ordnung werden festgesetzt werden.

§. 54.

Allgemeines Verhältniß der standesherrli-

chen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungs-Rechte. — Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Polizei-Verwaltung und der Konsistorial-Gerechtsame nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke; Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unterworfenen Gebiete, wiewohl für die übrigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landräthlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höheren Verwaltung oder auch der, in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht. Der von Uns bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherrn in dem Edikt vom 21. Juni 1815 und in der gegenwärtigen Instruktion nicht zugetheilten, und daher Uns vorbehaltenen Regierungs-Rechte in der verfassungsmäßigen Verwaltungs-Ordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Ober-Behörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserem Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die direkten und indirekten Steuern angehen.

§. 55.

Publikation der Gesetze und Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.

Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Ober-Behörden, geschieht durch die Gesetz-Sammlung und die Amtsblätter, ebenso für die Standesherrschaften, als für den übrigen Regierungs-Bezirk, zu wel-

chem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet werden, in denselben Verhältnissen, als Unsere unmittelbaren Beamten, die Gesetz-Sammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

§. 56.

Verhältniß der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.

Die Beamten, welche die Standesherrn für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungs-Rechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

a) bedürfen sie alle, mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kathegorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registratur Dienste.

b) Sie werden in ihrem Amts- oder Diensteid auch Uns von den Standesherrn dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unseren Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landes-Gesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 und gegenwärtige Instruktion festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn, als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben

Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung genießen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.

c) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwen-Kasse, gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern.

d) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 57.

Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht dem Standesherrn nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu fordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der direkten Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maaße, als Unsere Regierungen androhen und verfügen können, entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetriebe beförderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagdvergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

§. 58.

Aufbringung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungs-Rechte verbundenen Kosten.

Soweit zur Bestreitung des Aufwands, welcher auf die, einem Standesherrn überlassene, obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürf-

nissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (§. 26 b. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschießen.

§. 59.

Beamte für Privat-Angelegenheiten der Standesherrn.

Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domänen, ihre Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten können die Standesherrn aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der eben gedachten Angelegenheiten in ein Kollegium, als Rentkammer- oder Domänen-Kanzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des anderen standesherrlichen zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß, zur Vermeidung einer Pflichten-Kollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörden eingeholt werden.

§. 60.

Das Verhältniß der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist blos privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

§. 61.

Veräusserung der Rechte der Standesherrn und zwar a) der Eigenthumsrechte.

Veräussern kann ein Standesherr seine Eigenthums-

rechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domänen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonial-Abgaben und Patrimonial-Dienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erb-, Zins- und Lehnsherrlichkeit rc., alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familien-Verfassung, das etwaige Lehnsverhältniß und die Landes-Gesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domänen und Domänen-Gefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierungen, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräusserers ist.

§. 62.

b) Der Standesherrlichkeit.

Was die Veräusserung der Standesherrlichkeit betrift, so kann

a) dieselbige an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräusserers, unter Beobachtung der durch Landes-Gesetze, etwaiges Lehns-Verhältniß und Familien-Verfassung gebotenen Förmlichkeiten ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber

b) eine solche Veräusserung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.

c) Erfolgt die Veräusserung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräusserer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber

d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den

Umständen des besonderen Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkung der Veräusserungen auf die blos durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräusserers und seiner Familie vor.

§. 63.

Auseinandersetzung mit den Standesherrn a) wegen der Schulden.

In Absicht der Schulden der Standesherrn und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen ist, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

a) persönliche oder Privat-Schulden der Standesherrn, desgleichen ihre Domänen- und Kammer-Schulden bleiben ihnen zur Last, mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß.

b) Die Amts- und Gemeinde-Schulden haften auf den Amts- und Gemeinde-Kassen.

c) Als Staats- und Landes-Schulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs, nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuer-Kasse haften. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden direkten und, bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.

d) Schulden, die durch Landes-Kriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungs-Bezirks.

e) Schulden, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 auf Entschädigungs-Besitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammer-Schulden vormaliger geistlicher reichsständischer Landesherrn und geistlicher Korporationen müssen, mit Rücksicht auf den Inhalt des

Reichsdeputations-Schlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a—d) Grundsätzen behandelt werden.

f) Schulden des deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherrn zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen, oder doch besessen und ohne weitern Vorbehalt veräussert haben.

g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammer-Schuld zu betrachten sey, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

§. 64.

b) Wegen der Pensionen.

Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensions-Ansprüche, welche gegenwärtig aus einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Personen, die wegen geleisteter Staats-Dienste in den, jetzt Unserer Hoheit unterworfenen, standesherrlichen Bezirken, nach den von Uns erlassenen Bestimmungen auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in Unsere Kasse fließenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domänen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.

c) Waren die Dienste des Pension suchenden gemischter

Art, so ist, mit Rücksicht auf den früheren korrespondirenden Gehalt, nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staats-Kasse zu übernehmen.

d) Die auf dem Reichsdeputations-Schlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherrn wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen, zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen seyn, müssen vom 1. November 1813 ab, nach den Grundsätzen des Reichsdeputations-Schlusses von den Standesherrn an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Korporation geschehen, so tragen die Standesherrn nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei. Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputatios-Schlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherrn oder zwischen diesen und Unserem Fiskus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.

e) Dieselben Grundsätze finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des deutschen und Johanniter-Ordens, in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherrn übergegangenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen Unserem Ministerium auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instruktion, die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständieg Ausübung und in den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzial-Behörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Zweites Kapitel.

Königreich Bayern.

In dem Königreiche Bayern wurde schon frühzeitig und am ersten unter den Staaten, welchen Gebiete ehemaliger Reichsfürsten, Reichsgrafen rc. einverleibt worden waren, die Rechtsverhältnisse derselben geordnet. Denn bereits am 19. März 1807 erschien die königliche Deklaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend.

Diese in der Einleitung (Absch. V. Abth. I) enthaltene Deklaration bestand bis zum J. 1818. Mit der für das Königreich Bayern erschienenen Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 wurde als Beilage IV derselben das noch jetzt geltende Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betreffend, publizirt.

Ausser demselben erschienen noch folgende andere Verordnungen: 1) Edikt über den Adel im Königreich Bayern (Beilage V der Verfassungs-Urkunde), 2) Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beilage VI der Verfassungs-Urkunde), 3) Edikt über die Familien-Fideikommisse (Beilage VII der Verfassungs-Urkunde), endlich 4) Edikt über die Siegelmäßigkeit, sämmtlich vom 26. Mai 1818.

Ausserdem ist die königliche Verordnung vom 31. December 1806, die der königlichen Souveränität unterworfene vormalige Reichs-Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, noch in Kraft, insoweit dieselbe nicht durch die vorangeführten Edikte abgeändert worden ist. Auf diese werden wir in der Abtheilung II (von den Rechten des übrigen Adels) zurückkommen.

Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Bayern

bestimmt aber hinsichtlich der Standesherrn Folgendes [1]):

Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem, ihre Verhältnisse bestimmenden, besonderen Edikte ausgesprochen sind.

Was die weiter angeführten Edikte unter 1) und 2) betrifft, so hat es zwar nach dem, wie sie in der königlich Bayerischen Verfassungs-Urkunde erwähnt werden [2]), den Anschein, als wenn sie sich nur auf den gesammten übrigen Adel, also mit Ausschluß der Standesherrn und der

---

1) Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Titel V. §. 2. — S. Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 112.

2) Die §§. 3 und 4 der Verf. Urk. enthalten nämlich Folgendes: §. 3. Die der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden. §. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.) — Diese Beilage V enthält aber nichts von den gutsherrlichen Rechten; sie handelt vielmehr vom Adel im Königreiche. — Es hat derselbe übrigens folgende Vorzüge zu genießen:

1. ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können (Beilage VI).

   Diese Beilage handelt nicht blos von dieser gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch von den vorher benannten gutsherrlichen Rechten.

2. Familien Fideikommisse auf Grund-Vermögen zu errichten (Beilage VII).

3. Einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;

4. das Recht der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen (Beilage VIII);

5. bei der Militär-Konscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadetten eintreten.

ehemaligen Reichsritter bezögen; dem widerspricht aber der Inhalt dieser Edikte, welche allgemeine, auch auf die Standesherrn und Reichsritter anwendbare, Bestimmungen enthalten; es verdienen daher dieselben hier vor dem Edikt über die Standesherrn einen Platz. In der zweiten Abtheilung, auf welche sie sich allerdings auch beziehen, muß auf jene Edikte verwiesen werden.

Die Edikte unter 3) und 4) (Ueber die Familien-Fideikommisse und über die Siegelmäßigkeit) werden nicht aufgenommen werden.

I.

Edikt über den Adel im Königreiche Bayern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben.

§. 2.

Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Akt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3.

Die Verleihung geschieht durch Adels-Briefe.

Die Gesuche um einen Adels-Brief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem

Staats-Ministerium des königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königliche Genehmigung, so wird der Adels-Brief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adels-Stufe.

§. 5.

Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels.

§. 6.

Der Bayerische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „von."

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höheren Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höheren Adels-Stufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der unteren erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs stattfinden.

§. 7.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königliche Ober-Appellationsgericht entschieden.

Titel II.
Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.

Ein Bayerischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adels-Titel in den angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Bayern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatrikulirten Familie.

§. 9.

Alle nach den §§. 1 — 5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiskalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zu unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfügt werden.

§. 10.

Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den näheren Bestimmungen des hierüber erlassenen Ediktes.

§. 11.

Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Land-Gerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichs-Räthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Ober-Appellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreite Gerichtsstand beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Komplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zustehet.

§. 12.

Die Adelichen, ausser den in der deutschen Bundes-Akte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militär-Pflichtigkeit, nach den bestehenden Konscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trift, als Kadetten eintreten.

§. 13.

Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien Fideikommisse nach den Vorschriften des Ediktes über die Familien-Fideikommisse errichtet werden.

§. 14.

Den Adelichen kommt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

Inwiefern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15.

Den Antheil der adelichen Grund-Besitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§. 16.

Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edikte die näheren Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Kriminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-

Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trift nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18.

Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20.

Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3 bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bei der bereits immatrikulirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer

jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichin Folge.

II.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4 seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert. (S. 279 Note 2.)

A. Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherrn, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

a. Volles Eigenthum.

§. 2.

Die Gutsherrn haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter und dessen Erhaltung, Benutzung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

§. 3.

Bei der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizei-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Konzessionen nachzukommen.

b. Getheiltes Eigenthum.

§. 4.

Die Kolonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge,

welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benutzung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5.

Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6.

Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7.

Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehntrecht, welches den Zehntberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8.

Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde (Abschnitt IV. Kap. 2 §. 6) *) festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9.

Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideikommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edikts über die Familien-Fideikommisse hergestellt werden.

§. 10.

In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein

*) Verf. Urk. Titel IV. §. 7.

doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern und nach den Lokal-Statuten.

§. 11.

Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12.

Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindung in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14.

Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15.

Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16.

Die Guts-Heimfälligkeit aus Strafe (Kaducität) bleibt aufgehoben.

§. 17.

Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18.

In Fällen, wo sonst die Kaducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schaden-Ersatz klagen.

§. 19.

Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20.

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21.

Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, insoferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Kandidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22.

Ebenso verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Kandidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23.

Das Installations-Recht kann von denjenigen Guts-

besitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Namen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24.

Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

B. Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26.

Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, (S. 279 Not. 2) und nach dem Edikt über den Adel §. 14 (S. 283) kommt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27.

Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28.

Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderer königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer stattfinden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen ausserordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29.

Uebrigens ist ausser dem Falle des §. 32 nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28 eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30.

Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42—50 bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienstverhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der oberen Kreis-Behörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

Titel II.
Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwei Klassen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32.

Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besonderen Edikte festgesetzt.

Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33.

Die nach den neueren Vorschriften des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herr-

schafts-Gerichte können, insoferne sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32 zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34.

Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Komplexes, unmittelbar aus einer königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35.

Patrimonial-Gerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32 und 33 verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Orts-Gerichten, insofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, insoferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edikts wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28 und unter der Voraussetzung, daß alle hierzu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36.

Wenn zur Errichtung der nach §§. 32 — 35 fortbestehenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte ein Austausch königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichts-Bezirke, sofern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37.

Wenn aber ein Austausch solcher königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben

hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edikt ausüben kann.

§. 38.

Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht;

b) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, sofern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39.

Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40.

Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreis-Regierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts-

oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erfordernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt und die königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41.

Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42.

Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Aktuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Aktuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43.

Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt seyn, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44.

Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonial-Gerichten zulässig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bei mehrern Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein- für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45.

Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem königlichen Land-Gerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten ausser Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§. 46.

Die persönliche Qualifikation der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47.

Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten erster Klasse angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Klassen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Kandidaten nicht gebunden.

§. 48.

Die Bewerber um Anstellung bei den Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der

Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49.

Advokaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50.

Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richter-Amt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorigen Dienste im Staate ausser Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51.

Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50), werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52.

Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maßgabe der Verfassungs-Urkunde (Absch. XI Kap. 2 §. 3). — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das ge-

genwärtige Edikt und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Funktionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Aktuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54.

Die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Klasse anwendbar, welches mit den Funktionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edikts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55.

Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschrie-

benen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56.

Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820 (§. 40) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hierfür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Aktuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57.

Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Bewilligungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58.

Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualifikation auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59.

Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maße, wie der königliche Fiskus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Ober-Behörde durch Strafbefehle zur

Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60.

Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61.

Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54 quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Aktuare zusteht, bei der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige machen. Die Renten-Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62.

Dem Gutsherrn kommt in Justiz-Sachen, ausser der bloßen Einsichtnahme, keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schaden-Ersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kommt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonial-Gerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschliessend zu den königlichen Landgerichten.

§. 63.

In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch

Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§. 64.

Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Aktuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizei-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65.

Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- ꝛc. N. Nes. Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66.

Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht gesitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den königlichen Landge-

richten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Klasse mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrift, unter den Appellations-Gerichten, in allen Gegenständen der Polizei und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68.

Alle Patrimonial-Gerichte zweiter Klasse, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69.

Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse die Amtspflichten versäumt worden, so kommt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Ober-Behörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Klasse zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70.

Die königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenz-Blatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der oberen Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere

Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

II. Von der Rechtspflege.

§. 71.

In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen und durch das gegenwärtige Edikt über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72.

Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Klasse haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrichterliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen königlichen Untersuchungs-Gerichts auszuliefern.

§. 73.

Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse steht eine Einmischung in strafrichterliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edikt bezeichnet werden (§§. 74 — 79). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74.

In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweiter Klasse liegen ausserdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in

einer vorläufigen Instruktion zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

§. 75.

Hiernach ist diesen Patrimonial-Gerichten zweiter Klasse zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76.

Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Akten einsende.

§. 77.

Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protokoll zu nehmen und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;

b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78.

Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79.

Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschafts-Wesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrift.

§. 80.

Diese in den §§. 74 — 79 benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81.

Jedes Patrimonial-Gericht zweiter Klasse ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Akten-Stücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-

Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83.

Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

III. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 84.

Den Gutsherren steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§. 85.

In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Polizei demjenigen Gutsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86.

Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§. 84) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizei-Sachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87.

Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizei in demselben Umfange und unter denselben Be-

schränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in kontentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§. 88.

Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89.

Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl., oder ein Polizei-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Aus dem Wirkungskreis der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizei-Gegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur- oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Konkurrenz-Pflichtigkeit und Maßstab und dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90.

Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a) Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit

Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Entscheidung;

b) die Ertheilung der Reise-Pässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden werden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c) die Leitung der Armenpflege, insoweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d) die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, insofern solche auch ausserhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig seyn sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preß-Freiheit, und entdeckter Winkel-Pressen;

f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche bloß zu instruiren haben;

g) die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinal-Wege, wobei die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues, wobei jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h) die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt;

i) die Forst- und Jagd-Polizei, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k) die Medicinal-Polizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrungen in dringenden Fällen;

l) die Gegenstände der Militär-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; — und

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an den zunächst befindlichen Kommandanten zu wenden berechtigt sind;

m) alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Konkurrenzen.

§. 91.

Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Polizei-Wachen gestattet; jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92.

Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizei-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältnisse, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den königlichen Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

IV. Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21 bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Lokal-Schul-Inspektion Antheil, handhaben die örtliche Schul-Polizei und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94.

In Ansehung der in den §§. 22 — 24 bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im übrigen die niedere Kirchen-Polizei in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95.

Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23 das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

V. Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96.

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Kuratel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97.

Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden bloß über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der oberen Aufsicht der Landgerichte.

§. 98.

Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99.

In Beziehung auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105 der Verordnung uber das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Kognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100.

Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Kuratel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anle-

hen von Stiftungs-Kapitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt.

§. 101.

In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Kommissär oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen, nach erfolgter Bestätigung, die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102.

Bei denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erholen, welchen sie untergeben sind.

§. 103.

In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100 der oftgedachten Verordnung vom 17. Mai d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erholt ihre Beschlüsse und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der königlichen Verordnungen selbst vornehmen,

so wie auch die im oben gedachten §. 100 dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Konkurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplikats der Tauf-, Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobei er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104.

Was die in dem §. 101 der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese denselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105.

In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizei-Behörden zu entscheiden.

§. 106.

Rücksichtlich der Polizei-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und

Vorsteher in den unmittelbar königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Polizei in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Beihülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche ausserhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Polizei von den Gemeinde-Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108 — 116 der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107.

Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

§. 108.

In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edikte ihm übertragenen Polizei-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle und der kontentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Polizei von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109.

Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letzteren zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unter-

terstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134 der oben genannten Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110.

Die bisher in dem gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Rechte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

VI. Von den gutsherrlichen Gefällen und den besonderen dießfallsigen Rechten.

§. 111.

Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherrn auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112.

Die Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben worden sind.

§. 113.

Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen, welche zur Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den

Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikt zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4 — 24) anfallen.

In beiden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114.

Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. 115.

Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigketts-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116.

Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edikt vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Konfiskation der Güter und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempel-Ordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117.

Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Klasse sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grund-Gefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn, auf Verlangen desselben, im Wege der gesetzlichen Exekution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikal-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichts-Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118.

Ausserdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherren stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119.

Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreide-Gilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bei welch' letzteren niemals die besten, sondern nur die mittleren Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120.

Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts-

Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines solchen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bei dem königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121.

Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreib-Büchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122.

Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Natural-Reichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet, und nicht unmittelbar die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123.

Das dem Landmanne nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124.

Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid- dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die

persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125.

Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch ausser den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilte in einem Jahre beigetrieben werden.

§. 126.

Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution eingetretene Uebermaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127.

Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Kognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höheren Gerichtsstellen.

§. 128.

In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Exekutions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese

Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaas ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§. 129.

Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, insoferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130.

Eben so muß bei Veräußerungen des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131.

Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters

nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132.

Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechts-Nachfolger.

§. 133.

Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kommt.

§. 134.

Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edikts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bei älteren lehenbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts

nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135.

Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136.

Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edikte über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der ersteren, in der Deklaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der letzteren in dem Edikte vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Deklaration und in dem besagten Edikte zugestandnen besonderen und höheren, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

III.

Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir,“ wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Konterte den Fürsten das Prädikat: „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst,“ und den Grafen: „der hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten.

§. 4.

In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten

in den standesherrschaftlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und ebenso in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königlichen Diensten befinden, oder aus königlichen Staats-Kassen Pensionen beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverän dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherrn das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-

Gericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Kommission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unter-Behörden mittelst Bewachung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichs-Räthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweiten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwei Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Korreferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Sekretär des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protokoll.

Die Untersuchungs-Kommission schickt die Akten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Spezial-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafgerichts-Sachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweite Instanz.

§. 9.

Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11.

Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12.

In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, ausser dem Nothfalle, von der Einquartierung der königlichen Truppen befreit seyn.

§. 13.

Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14.

Die Standesherrn sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansässigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15.

Die Standesherrn sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16.

Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen

der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17.

Ihnen ist gestattet, ausser dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Gesetz- und Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18.

In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19.

Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königlichen Stadt- und Land-Gerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20.

Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherrn kann nur durch ein förmlich konstituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Kollegium unter dem Namen Justiz-Kanzlei verwaltet werden *). Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bei Crimi-

---

*) Vermöge Uebereinkunft mit dem Fürsten von Leiningen, hat dieser auf das Recht, eine standesherrliche Justiz-Kanzlei zu haben, auf immer Verzicht geleistet. Die desfallsige königliche Bekanntmachung folgt nach III. unter der Ueberschrift: Anhang.

nal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das königliche Ober-Appellations-Gericht.

§. 21.

Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bei dem königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22.

Die Subalternen in den Kanzleien und die Justiz-Beamten, werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23.

Die Justiz-Kanzlei, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellations-Gericht bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation zu den Akten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch, so viel diese Justiz-Beamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifikations-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24.

Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25.

Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können: jedoch dürfen sich

dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverän zu.

III.

Polizei-Verwaltung.

§. 26.

Den Standesherren kommt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägigen Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizei, die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher und Kommunal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Kultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Brauereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Konscriptions- und Marsch-Wesen, so wie andere Militär-Angelegenheiten, so weit diese zum Geschäfts-Kreise der unteren Polizei-Behörden gehören: überhaupt die Lokal- und Distrikts-Polizei über ihre Mediat-Unterthanen.

§. 27.

Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Konfessionen, und Juden, jedoch müssen sie hierbei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28.

Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten Polizei-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich einge-

führten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29.

Dem unmittelbaren Wirkungskreise der königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3) die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souveränetäts-Rechte;
4) die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Konfessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edikts;
5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militär-Konscription, die Landes-Bewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reklamationen in Konscriptions-Sachen;
6) die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und Enschädigungs-Forderungen;
7) die Bezirks-Konkurrenz-Sachen;
8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Fluß-Bauten;
9) Auswanderungen der Unterthanen;
10) die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11) Gegenstände der Brand-Assekuranz;
12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13) die Konkurs-Prüfungen für den Staats-Dienst, ein-

schließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;

14) die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30.

In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31.

Die Standesherren üben die nach §§. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizei-Behörden und respektive Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen.

In die Entscheidung der kontentiösen Gegenstände, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32.

Ihre Gerichte stehen, in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis, in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Land-Gerichten.

§. 33.

Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20,000 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Kollegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Kanzlei" führt.

§. 34.

Diese Regierungs-Kanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königlichen Regierung ge-

hören, und dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35.

Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizei-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Rekurses an die königliche Staatsraths-Kommission.

§. 36.

Der Standesherr kann sich von dieser Kanzlei, in Beziehung auf Polizei-Gegenstände, Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37.

In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Kollegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unter-Behörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Kanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Lokal-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38.

In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der königlichen Bezirks-Regierung (§. 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizei-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Kanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue

Beobachtung der königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39.

Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Kollegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31 zustehenden Befugnisse, der königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40.

Die standesherrlichen Mediat-Kollegien berichten an die königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form, mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzlei."

Die königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungs-Kanzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41.

Von allen Ernennungen zu den Polizei-Stellen haben die Standesherren der königlichen Ober-Polizei-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Polizei-Behörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualifikation, einzusenden.

§. 42.

Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleien werden von den Vorständen dieser letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43.

Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizei-Sachen erlassenen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44.

Wo eigene protestantische Konsistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Konsistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Konsistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese, dem königlichen General-Konsistorium untergeordnet.

§. 45.

Wo keine eigenen Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorial-Sachen das königliche einschlägige Konsistorium die geeignete Behörde.

§. 46.

Die streitigen Konsistorial- und Ehe-Gerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justiz-Kanzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königliche Ober-Appellations-Gericht gehet.

§. 47.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48.

Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abge-

sondert von den Episkopal=Rechten, die Ausübung der Patronats=Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königlichen Posseß=Befehle durch die standesherrliche Mediat=Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49.

Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums=Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg= und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Weid=Gerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst= und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50.

Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edikts zukommenden Antheils an der Justiz= und Polizei=Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen eben so, wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maas gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51.

Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits=Verträge geschlossen sind.

§. 52.

In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration vom Jahre

1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53.

Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des königlichen Hauses zugestandene Freiheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer, bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesamt bleiben zwar in der Folge der bereits in dem Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Akte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominikal-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bei einem königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§. 54.

Zu allen ausserordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55.

Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56.

Die in der königlichen Deklaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll- und

Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57.

Die Aktiv-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Kanzleien an das königliche Ober-Appellations-Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverän gefordert werden, alle übrigen Lehen-Gefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58.

Die Standesherren sind befugt, neben einem Kollegium für die Justiz und Polizei (§. 33) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Kollegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen: Domanial-Kanzlei anzuordnen.

§. 59.

Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, sofern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverän und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last;

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61.

Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediat-Kanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Direktor, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62.

Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverän verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63.

In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigenfalls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiskus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64.

Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den königlichen Staats-Dienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterlie-

gen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII.

Allgemeine Bestimmung.

§. 65.

In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königlichen Deklaration vom 19. März 1807.

Anhang *).

Ludwig rc. Wir haben Uns, nachdem der Fürst Emich Karl von Leiningen, mit agnatischer Uns vorgelegter Einwilligung, auf das Recht, eine standesherrliche Justiz-Kanzlei zu haben, auf immer Verzicht geleistet, und Wir diesen Verzicht angenommen haben, bewogen gefunden, die Justiz-Kanzlei zu Amorbach aufzulösen, und verordnen diesem gemäß:

1) die in Amorbach bisher bestandene Justiz-Kanzlei schließt ihre Justiz-Geschäfte mit dem Ende des Monats September dieses Jahres;

2) die von derselben seither ausgeübte Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz geht vom 1. Oktober dieses Jahres anfangend, an das Appellations-Gericht des Untermain-Kreises über;

3) die Akten über noch laufende Rechts-Sachen sowohl, als auch die in der Registratur reponirten Akten sind mit einem Verzeichniß versehen, wohl verwahrt, an das Appellations-Gericht des Untermain-Kreises zu übersenden.

Wir bezeugen den bei dieser Justiz-Kanzlei seither angestellten Individuen über ihre bisherigen Dienstleistungen

---

*) Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern vom 17. Oktober 1827 Nr. 40.

die verdiente Zufriedenheit. Wegen der künftigen Verhältnisse der bisher in Aktivität gestandenen Mitglieder derselben wird die nähere Entschließung folgen.

Bad Brückenau den 2. September 1827.

Ludwig u. s. w.

Drittes Kapitel.

Königreich Hannover.

Da in diesem Staat keine das Rechtsverhältniß aller Hannöverischen Standesherrn umfassende königliche Deklaration, sondern nur zwei Verordnungen erschienen sind, welche die standesherrlichen Verhältnisse I., des Fürsten von Bentheim und II., des Herzogs von Aremberg festsetzen, so müssen wir uns begnügen diese beiden Verordnungen, und zwar die unter II bemerkte nur in soweit, als sie von der unter I abweicht, hier folgen zu lassen.

I.

Verordnung [1]) über die standesherrlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim vom 18. April 1823 [2]).

I. Von den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses Bentheim.

§. 1.

Das fürstliche Haus Bentheim gehört, in Gemäßheit

1) Diese Verordnung ist mit folgendem Eingang versehen: Nachdem der Pfandschafts-Vertrag wegen der Grafschaft Bentheim aufgehoben worden und es daher nothwendig wird, in Gemäßheit des 32. Artikels der Schluß-Akte des Wiener Kongresses, die Mediatisations-Verhältnisse des fürstlichen Hauses Bentheim, wegen der in Unserem Königreiche Hannover belegenen, vormals dem deutschen Reiche unmittelbar unterworfenen Grafschaft Bentheim, mit Zugrundelegung der in dem 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte enthaltenen Grundsätze, näher zu bestimmen: so wollen Wir, nachdem Wir die Wünsche und Anträge des Fürsten in einer mit ihm gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch verordnen:

2) Sammlung der Gesetze, Verordnungen ꝛc. für das Königreich Hannover. Abtheilung 1. Nr. 16, vom 14. Mai 1823. S. 125.

des 14. Art. der deutschen Bundes-Akte zu dem hohen Adel in Deutschland; ihm verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Umfange, der vor der eingetretenen Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2.

Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des fürstlichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns oder Unsere Behörden gerichtet werden, „Fürst und Herr" mit dem Prädikate „Wir." Dies Vorrecht wird auch den mütterlichen oder agnatischen Haupt-Vormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Dem fürstlichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unserer königlichen Behörden wird in der Anrede dem Haupte des fürstlichen Hauses das Prädikat: „Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst," so wie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädikat: „Der Durchlauchtig Hochgeborne Fürst," und in dem Konterte beiden: „Ew. Durchlaucht" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium, oder an die übrigen höhern Landes-Kollegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich richten. Ausserdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des fürstlichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

§. 4.

In allen Städten, Flecken und Dörfern, welche zu der Grafschaft Bentheim gehören, soll das Kirchengebet, nach Uns und Unserer königlichen Familie auch für das

Haupt des Hauses und für die fürstliche Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des fürstlichen Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die von dem fürstlichen Hause zu bestellenden Behörden und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in der Grafschaft Bentheim vierzehn Tage lang eingestellt werden. Zugleich aber behalten Wir Uns vor, die Dauer der vorbemerkten Trauer-Feierlichkeiten auf jeden Fall bis auf die Hälfte derjenigen Zeit zu beschränken, welche Wir in Rücksicht Unseres königlichen Hauses künftighin anzuordnen für angemessen halten werden. Auch kann in der Kirche zu Bentheim die Trauer durch schwarze Bekleidung des fürstlichen Kirchenstuhls, der Kanzel und des Altars, nebst Hinstellung eines angemessenen Trauer-Gerüstes, bezeigt werden.

§. 5.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses steht frei, innerhalb der Grafschaft Bentheim aus eigenen Privat-Einkünften eine ihrer Bestimmung der Zahl nach angemessene militärische Ehrenwache zu unterhalten, deren Mitglieder jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreit werden, und Uns den Huldigungs-Eid zu leisten haben.

§. 6.

Das Haupt des fürstlichen Hauses und sämmtliche Mitglieder desselben haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem deutschen Bunde gehörenden oder mit ihm in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

§. 7.

Dieselben sind von aller Militär-Pflichtigkeit befreit, auch genießen sie für ihre Person eine Befreiung von allen ordentlichen Personal-Steuern, nicht aber von indirekten

Steuern, denen sie im Umfange des ganzen Königreichs unterworfen sind; jedoch gebührt ihnen die Zoll-Freiheit für die zu ihrem Haus-Bedarf bestimmten Konsumtibilien.

§. 8.

In allen das fürstliche Haus betreffenden Real- und Personal-Klagen hat dasselbe einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei den treffenden Justiz-Kanzleien und in zweiter und letzter Instanz bei Unserm Ober-Appellations-Gericht in Celle. Uebrigens können gegen das Haupt des fürstlichen Hauses und gegen die Mitglieder der fürstlichen Familie im Königreiche Hannover persönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Grafschaft Bentheim oder sonst im Königreiche Hannover gewählt haben.

§. 9.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses innerhalb der Grafschaft Bentheim durch seine Beamten vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an die treffende Justiz-Kanzlei zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 10.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der in Unserem Dienste begangenen Verbrechen, genießt das Haupt des fürstlichen Hauses, insofern es nicht den Gerichtsstand vor der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück vorzieht, einen ausserordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, d. h. das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. In einem solchen unverhofften Falle wird von Uns über das alsdann statthabende Verfahren das Nähere verordnet.

Durch das erfolgende Erkenntniß kann jedoch in keinem Falle eine Konfiskation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern, wo auf diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und

zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner Schulden, statt. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

Enthält das Erkenntniß eine Verurtheilung, so wird dasselbe Uns durch Unser Staats- und Kabinets-Ministerium, mit dessen Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, zur Bestätigung vorgelegt.

Erfolgt keine Begnadigung: so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das bestellte Austrägal-Gericht publicirt und zum Vollzuge gebracht. Gegen das publicirte Erkenntniß des Austrägal-Gerichts findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägal-Gerichts, den Gerichtsstand vor der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück gewählt, so wird in den gegen das Erkenntniß gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

Bis zur Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in den vorigen Stand, oder bis zu seinem Ableben gebührt die Ausübung seiner Gerechtsame als Standesherr dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung aber einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögens-Verwaltung fällt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familien-Statuten oder in deren Ermangelung die Landes-Gesetze bestimmen.

§. 11.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des fürstlichen Hauses zu. Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstand unterworfen.

§. 12.

In bloßen Polizei- und Civil-Straf-Kontraventions-Sachen, ist sowohl für das Haupt des fürstlichen Hauses als für die übrigen Mitglieder desselben Unser Staats- und Kabinets-Ministerium die ausschließlich kompetente Behörde. Demselben steht jedoch frei, die nöthige Unter-

suchung nach Unterschied durch Unsere Land-Drostei in Osnabrück oder durch die dortige Justiz-Kanzlei führen zu lassen.

§. 13.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und die Mitglieder desselben haben die Befugniß, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch Uns vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die bestehenden Landes-Gesetze und jura quaesita Dritter enthalten, von Uns bestätigt werden sollen.

§. 14.

Die obervormundschaftliche Behörde für das Haupt des fürstlichen Hauses und die ebenbürtigen Mitglieder desselben, ist das mit der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück verbundene Puppillen-Kollegium, ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von Unserm Staats- und Kabinets-Ministerio ausgefertigt, und von Uns eigenhändig oder auf Unsern Befehl vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familien-Verträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familien-Herkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landes-Gesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag Unseres Staats- und Kabinets-Ministeriums.

§. 15.

In Polizei-Sachen sind das Haupt des fürstlichen Hauses und die übrigen Mitglieder desselben, während ihres Aufenthalts innerhalb der Grafschaft Bentheim nur nach den Anordnungen Unseres Staats- und Kabinets-

Ministeriums, bei einem Aufenthalte ausserhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizei-Behörde des Orts sich zu richten schuldig.

§. 16.

Das Haupt des fürstlichen Hauses hat nicht nur bei jeder königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei seiner Sukcession in die Grafschaft Bentheim, Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung unmittelbar eingenommen; so muß auch die Leistung vor denselben persönlich geschehen; ausserdem aber kann sie derselbe mittelst Einsendung einer Urkunde an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium nachstehenden Inhalts ablegen: „Ich, der unterzeichnete Fürst rc. gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Sr. königlichen Majestät rc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner im Königreiche Hannover belegenen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverän) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach allen meinen Kräften dasjenige thun und lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann."

„So wahr mir Gott helfe u. s. w."

„Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Siegels."

§. 17.

Zu gehöriger Ablegung der Lehns-Pflicht in allen Veränderungs-Fällen, wo es sich gebührt, ist das Haupt des fürstlichen Hauses nach den von Uns darüber erlassenen oder annoch zu erlassenden Verordnungen insoweit verpflichtet, als sich dasselbe zu Uns in Lehns-Verhältnissen befindet.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts-Verhältnissen des fürstlichen Hauses und Unserer Unterthanen in der Grafschaft Bentheim.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Das Haupt des fürstlichen Hauses gehört zu den Standesherrn des Königreichs. Dasselbe und die übrigen Mitglieder des fürstlichen Hauses sind sowohl für sich, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen, insofern die Bundes-Akte und die gegenwärtige Verordnung keine Ausnahme begründen. Auch liegen ihnen alle diejenigen Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souveränität) entspringen.

§. 19.

Die Repräsentation gegen andere Staaten kommt Uns allein zu.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses, so wie den übrigen Mitgliedern desselben ist es daher untersagt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen bei sich anzunehmen und mit ihnen zu unterhandeln. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns anzeigen, in welchem Falle Wir sie sodann in den geeigneten Fällen durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen. Unter dieser Beschränkung sind jedoch solche Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie rücksichtlich ihrer in auswärtigen Staaten liegenden Besitzungen mit denselben zu verhandeln haben.

§. 20.

Die allgemeine Ober-Aufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung steht uns allein im ganzen Umfange der Grafschaft Bentheim zu. Unsere Landes-Gesetze und Verordnungen sollen nicht minder für sämmtliche Unterthanen als

für die öffentlich angestellten Beamten in demselben verbindlich seyn.

§. 21.

Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch für die Grafschaft Bentheim anwendbaren Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden geschieht durch die Gesetz-Sammlung und die öffentlichen Anzeigen ebenso für die Grafschaft Bentheim als für Unsere übrigen Landes-Provinzen.

§. 22.

Da die Ertheilung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist: so können Privilegien nur bei Uns nachgesucht und von Uns ertheilt werden.

§. 23.

Die Fürstlich-Bentheimischen Untersassen haben als Landes-Unterthanen Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung in derselben Art wie die übrigen Einwohner Unseres Königreichs, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Hauptes des fürstlichen Hauses eintritt, kann aber auch dasselbe von seinen Untersassen die Untersassen-Pflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

„Daß sie, nächst der Uns als ihrem regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanen-Pflicht, dem (Namen) als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

§. 24.

Die Formen der öffentlichen Verwaltung, soweit solche durch fürstliche Mediat-Beamte versehen wird, sind ganz dieselben, wie solche für Unsere übrige Staats-Dienerschaft angeordnet worden.

§. 25.

Die Beamten, welche der Fürst für bie Ausübung der ihm überlassenen untergeordneten Regierungs-Rechte ernennt, sind zugleich als Staats-Diener zu betrachten, daher

a) bedürfen sie alle, mit der Nachweisung gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kathegorie abhängt. Diese Bestätigung ist jedoch nicht nöthig bei dem niederen Kanzlei- und Registratur-Personale;

b) sie werden in ihrem Amts- oder Dienst-Eid zunächst Uns, und dann dem Herzog als Standesherrn, in folgender Form verpflichtet:

„Daß sie Uns und allen Unseren Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyen, nach ihren Kräften Unseren Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landes-Gesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten; die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommende Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch gegenwärtige Verordnung festgestellten Rechts-Verhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Fürsten (Namen) als ihrer Standes- und Dienst-Herrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwehren wollen.“

c) Dem Fürsten, als Standesherrn, steht frei, denselben einen ihren Dienst-Verhältnissen angemessenen Amts-Charakter zu verleihen, der jedoch den eines Hof- oder Regierungs-Raths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.

Bloße Titel zu verleihen ist der Fürst nicht berechtigt. Dagegen aber ist derselbe befugt, seine Beamten durch eine Uniform nach der Hausfarbe seines Hauses auszuzeichnen, vorausgesetzt, daß dabei die Hannöversche National-Kokarde getragen wird.

d) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen die von dem

Fürsten als Standesherrn anzustellenden Beamten dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellte Beamten.

e) In den Verhandlungen der standesherrlichen Behörden mit denjenigen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

f) Was die den standesherrlichen Beamten auszuwerfende Besoldungen anlangt: so sind solche auf eine dem Umfange ihrer Geschäfte angemessene Weise zu reguliren, und wie solches geschehen, Uns anzuzeigen und nachzuweisen. Unmittelbarer Sporteln-Genuß kann ihnen auf keinen Fall verstattet werden.

§. 26.

Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäfts-Führung der Beamten und Behörden steht dem Herzoge als Standesherrn nicht zu. Wohl aber ist derselbe befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu fordern, so wie Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle entgegen zu wirken, und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäfts-Betriebe förderlich ist. Gebühren, welche von den standesherrlichen Beamten erhoben werden, und nach den im folgenden §. bestimmten Vorschriften zu deren Salarirung zu verwenden sind, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagd-Vergehen, so weit solche von diesen festgesetzt werden, und in die fürstlichen Domänen-Register fließen, kann der Herzog unmittelbar erlassen.

§. 27.

Die Bestreitung des Aufwandes, welcher auf die dem Fürsten als Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, erfolgt zunächst aus den Gerichts-Nutzungen und aus dem observanzmäßig den Eingesessenen etwa obliegenden Natural- und Geld-Prästationen, demnächst auch aus den von der allgemei-

nen Stände-Versammlung zu diesem Zwecke bewilligten Fonds; insoferne aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domänen-Revenüen des Fürsten.

§. 28.

Für den Hausstaat, für die Verwaltung der Domänen, so wie für die aus dem Lehns-Nexu und den Patrimonial-Gerechtsamen herrührenden Einkünfte; für alle Familien- und Privat-Angelegenheiten kann der Fürst aus seinen Mitteln eigene Diener anstellen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch wollen Wir demselben gestatten, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium, als Rent-Kammer oder Domänen-Kanzlei zu vereinigen. Das Verhältniß dieser Diener zu der Dienstherrschaft ist jedoch blos privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienst-Veränderung, entscheidet allein der Dienst-Vertrag und, wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

§. 29.

Die Mediat-Beamten und übrigen fürstlichen Diener haben, insofern Unsere königlichen Beamten und Diener von gleichem Range dazu berechtigt sind, ihren Gerichts-Stand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Kanzlei zu Osnabrück, wofür jedoch die fürstliche Justiz-Kanzlei eintritt, wenn eine solche in der Folge von dem fürstlichen Hause für die Grafschaft Bentheim errichtet werden sollte.

B. Insbesondere von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Fürsten als Standesherrn.

§. 30.

Dem Fürsten von Bentheim als Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte, unter Beobachtung der Landes-Gesetze und Aufsicht der betreffenden Ober-Behörden, zu. Diese Rechte sind folgende:

a. Von der Rechtspflege *).

§. 31.

Es gebührt dem Fürsten als Standesherrn in der Grafschaft Bentheim die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, unter der im §. 34 enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst- und Markal-Gerichtsbarkeit, insoweit beide letzteren verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere königlichen Beamten und alle, die einen befreiten Gerichts-Stand haben, sind, wenn sie auch in der Grafschaft Bentheim wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

§. 32.

Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen, wie Unsere königlichen Aemter organisirt und mit dem verhältnißmäßigen Subalternen-Personale versehen werden. Die Vorschriften Unserer Amts- und Untergerichts-Ordnungen finden auf sie Anwendung; die Kompetenz derselben ist mit der Unserer königlichen Aemter übereinstimmend. Die als Richter von dem Fürsten zu ernennenden Beamten haben die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer Beamten abhängt.

---

*) Seit der neuen königlich Hannöverischen Verordnnng über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte in den alten Provinzen des Königreichs fängt man dort an auf die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit zu verzichten. So hat zufolge einer ratificirten Uebereinkunft der Herzog von Looz und Corswaren, Fürst von Rheina-Wolbeck nicht nur auf diese Gerichtsbarkeik, sondern auch auf alle sonstigen standesherrlichen Verwaltungs-Rechte in dem der Souveränität des Königs unterworfenen Kreise Emsbühren für sich und seine Nachfolger Verzicht geleistet und solche an den Staat abgetreten. Demzufolge ist der Kreis Emsbühren vom 1. Oktober 1826 an mit dem königlichen Amte Lingen vereinigt und demselben als dritte Vogtei beigelegt. Der Staatsbote ꝛc. vom 6. December 1826 Nr. 46.

§. 33.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in der Grafschaft Bentheim ist Unsere Justiz-Kanzlei zu Osnabrück die unmittelbar höhere Instanz, welche jedoch der fürstlichen Justiz-Kanzlei in der Grafschaft Bentheim gebührt, wenn eine solche vom fürstlichen Hause errichtet werden sollte.

§. 34.

In peinlichen Fällen steht den standesherrlichen Gerichten in der Grafschaft Bentheim nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden nach Maßgabe der darüber bestehenden Verordnungen an Unsere Justiz-Kanzlei zu Osnabrück zum Urtheils-Spruche, der in Unserem Namen erfolgt, eingesendet. Wird jedoch vom fürstlichen Hause eine Justiz-Kanzlei in der Grafschaft Bentheim errichtet, so werden an diese die geschlossenen Akten zum Urtheils-Spruche in Unserem Namen, geschickt. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von Uns in gewissen Fällen vorbehaltene Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungs-Recht steht Uns allein zu.

§. 35.

Die standesherrlichen Unter-Gerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der Kanzlei zu Osnabrück oder unter dem von dem fürstlichen Hause demnächst errichtet werdenden Gerichte zweiter Instanz.

§. 36.

In Beziehung auf das bei den standesherrlichen Gerichten in der Grafschaft Bentheim bestehende Pupillen- so wie Hypotheken- und Depositen-Wesen, treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 37.

Da der Fürst von Bentheim die ihm durch die Bundes-Akte vorbehaltene Errichtung eines Gerichts zweiter Instanz vorläufig nicht eintreten zu lassen beabsichtigt, so

soll Unsere Justiz-Kanzlei zu Osnabrück, so lange keine fürstliche Justiz-Kanzlei in der Grafschaft Bentheim sich befindet, in allen geeigneten Fällen das für die Grafschaft Bentheim bestellte Gericht zweiter Instanz seyn, und zu diesem Ende einstweilen mit einer Raths-Stelle vermehrt werden, wofür die damit verknüpfte Besoldung von 900 Rthlrn. aus den von der allgemeinen Stände-Versammlung in Hinsicht auf die Justizpflege in der Grafschaft Bentheim bewilligten Fonds erfolgt.

§. 38.

Dem Fürsten als Standesherrn ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere aber von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch darf sich derselbe in die Rechts-Entscheidungen der Gerichtsstellen keineswegs einmischen.

§. 39.

Die höchste und letzte Instanz für die Grafschaft Bentheim bildet Unser Ober-Appellations-Gericht zu Celle.

b. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 40.

Dem Fürsten als Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange der Grafschaft Bentheim die niedere Polizei zu; derselbe läßt solche durch seine Beamten nach den Gesetzen des Königreichs ausüben, und über solche in der Person eines standesherrlichen Regierungs-Raths eine nähere Aufsicht und Leitung führen, wobei jedoch die Ober-Aufsicht der Land-Drostei zu Osnabrück gebührt.

§. 41.

Derselbe ernennt die damit beauftragten Beamten; dieselben haben jedoch ihre Qualifikation dazu gehörig nachzuweisen.

§. 42.

Die mit der Ausübung der niederen Polizei beauftragten Beamten sind in dem Maase, wie Unsere königliche

Aemter, eben so befugt, als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizei-Gesetze und Polizei-Verordnungen Unserer oberen Landes-Behörden, nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizei-Vergehen durch gesetzmäßige Strafe zu ahnden.

§. 43.

Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück. Dem Fürsten als Standesherrn steht jedoch gleichfalls frei dieselben mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der kontentiösen Polizei-Gegenstände, welche zur Kompetenz der Polizei-Behörden gehören, darf der Fürst sich nicht einmischen. Von den Entscheidungen der Polizei-Behörden steht der Rekurs an den fürstlichen Regierungs-Rath und hievon an Unsere Land-Drostei in Osnabrück offen.

§. 44.

Die von dem Fürsten als Standesherrn auszuübende Aufsicht über die Stadt- und Dorf-Kommunen, deren Vermögens-Zustand und Abnahme der Rechnungen; desgleichen die Konkurrenz des Fürsten bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen richtet sich nach den statutarischen Rechten oder Gewohnheiten, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen und den deshalb zu erlassenden Verordnungen Unserer höheren Landes-Behörden.

§. 45.

Die Gesundheits-Polizei und das Medicinal-Wesen in der Grafschaft Bentheim steht unter der Aufsicht und Anordnung Unserer Land-Drostei zu Osnabrück, welche dieselbe nach den deshalb bestehenden Landes-Gesetzen und Verordnungen ausüben wird. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Fürsten als

Standesherrn, welcher sie durch die dazu bestellten Beamten ausüben läßt.

Die in der Standesherrschaft anzustellende Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte werden von dem Fürsten, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, ernannt.

§. 46.

Die höhere Landes-Polizei kommt Uns allein zu und wird von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück unmittelbar, oder durch einen eigends dazu zu bestellenden Hoheits-Kommissär ausgeübt.

§. 47.

Die Sicherheits-Polizei, insoweit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unserer Land-Drostei in Osnabrück angeordnet und geleitet.

Die Ausführung der deshalb angeordneten Maßregeln erfolgt durch die fürstlichen Beamten.

§. 48.

Die Ober-Aufsicht über alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels und der Industrie, ferner die obere Leitung des Zunft-Wesens, die Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die Verleihung von Gewerbs-Gerechtigkeiten für Fabriken, Manufakturen und überhaupt solche Unternehmungen, die einen allgemeinen Einfluß auf den Verkehr mit dem übrigen In- und Auslande haben, die Bewilligung von Getraide- und Jahr-Märkten, so wie zu neuen Mühlen-Anlagen, die Anlagen neuer Apotheken und die darüber auszuübende Ober-Aufsicht nach den bestehenden Landes-Gesetzen, stehen nur Uns und Unseren deshalb angeordneten Ober-Landes-Kollegien zu. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der darauf Bezug habenden Gesetze, und von Unsern oberen Landes-Kollegien erlassenen Verfügungen, die Entscheidungen der Streitigkeiten der Zünfte mit Vorbehalt des Rekurses an die Land-Drostei zu Osnabrück; die Koncessions-Ertheilung zu kaufmännischen Gewerben, und für Handwerker, Gastwirthschaften, Schenk-Gerechtigkeiten, Kaffee-

Häuser, Billard-Häuser; zu Pottasche-Siedereien, Kalk- und Ziegel-Brennereien; für Schornstein-Feger; Haar-, Asche-, Knochen- und Lumpen-Sammeln; Scheerenschleifer, Zinngießer, Pfann- und Kesselflicker, Scharfrichter und Wasenmeistereien; zu öffentlichen Lustbarkeiten, zu Zeigung von Merkwürdigkeiten und Kunstfertigkeiten u. s. w., insoferne dergleichen Koncessions-Ertheilungen in der Grafschaft Bentheim hergebracht sind, steht dem Fürsten, als Standesherrn, und seinen damit beauftragten Mediat-Beamten, unter Beobachtung der Landes-Gesetze, zu.

§. 49.

Die Handhabung der niederen Forst-Polizei auch ausser den dem Fürsten ausschließlich zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange der Grafschaft, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen desselben. Der Fürst übt dieselbe durch Forst-Bediente aus, deren Qualifikation gehörig nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunal-Waldungen müssen sich die standesherrlichen Behörden nach den deshalb bestehenden oder annoch von Uns zu erlassenden Verordnungen richten.

Ein gleiches tritt in Hinsicht der Jagd-Polizei ein.

§. 50.

Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Kultur und insbesondere die Theilung der Marken, gehören zu Unserer Ober-Landes-Polizei und werden von derjenigen Ober-Landes-Behörde getroffen, welcher Wir die Direktion dieser höchstwichtigen Angelegenheit anvertrauen werden. Die Vollziehung der darauf Bezug habenden Anordnungen, so wie auch die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten bleibt den standesherrlichen Beamten überlassen, insoweit Wir nicht für angemessen halten, damit besondere Kommissarien zu beauftragen.

§. 51.

Die Aufsicht über die Feuer-Versicherungs-Kasse in der Grafschaft Bentheim wird von Unserer Land-Drostei

in Osnabrück geführt; die fürstlichen Beamten konkurriren dabei in gleicher Art wie Unsere königlichen.

c. Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Fürsten, in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

§. 52.

Die obere Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in der Grafschaft Bentheim steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu von Uns bestellten Ober-Landes-Kollegien ausüben lassen. Die fürstlichen Beamten müssen die von Uns in Kirchen- und Schul-Sachen erlassenen Verordnungen vollziehen und auf ihre Beobachtung wachen.

§. 53.

Dem fürstlichen Hause verbleiben die bereits habenden jura patronatus vorbehaltlich Unserer landesherrlichen Konfirmation und Ober-Aufsicht; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Verordnungen beobachtet werden.

§. 54.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche und der katholischen Einwohner der Grafschaft Bentheim behalten Wir Uns vor näher zu reguliren, sobald die deshalb mit dem päbstlichen Stuhle bestehenden Unterhandlungen beendigt seyn werden.

§. 55.

Dem Fürsten als Standesherrn gebührt im ganzen Umfange der Grafschaft die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milde Stiftungen, so weit letztere nicht von Uns unmittelbar verwaltet werden; bei dieser Aufsicht ist jedoch derselbe nach den von Uns erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen sich zu richten schuldig.

Ingleichen sind die standesherrlichen Gerechtsame des Fürsten nicht auf die unter Unserer Administration sich befindende Herrlichkeit Lage auszudehnen.

II. Von den Rechts-Verhältnissen des Fürsten als Standesherrn in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte.

§. 56.

Dem Fürsten als Standesherrn und seiner Familie bleiben in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besitzungen alle diejenige Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, bei den inländischen Privat-Aktiv-Lehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passiv-Lehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehns-Verhältnisse anlangt, in welchen ehemals der Fürst zu Kaiser und Reich stand: so sind solche bei Vörder-Lehen, insoweit sie nicht gänzlich aufgehoben sind, als auf Uns devolvirt; hingegen bei Reichs-After-Lehen, Aktiv- und Passiv-Lehen als fortdauernd zu betrachten. Die Ritter-Dienste können nur von Uns gefordert werden.

§. 57.

Dem Fürsten, als Standesherrn, verbleibt in der Grafschaft die Benutzung jeder Art von Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit und der Steinbrüche, soweit sie ihm bisher zustand und unter Beobachtung der deshalb bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden gesetzlichen Verordnungen.

§. 58.

Der Fürst genießt in Rücksicht seiner Domänen und Schlösser, soweit solche in der Grafschaft Bentheim belegen sind, dieselbigen Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häuser-Steuer, welche Unsern königlichen Domänen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Real-Freiheiten, namentlich in Beziehung auf die Kavallerie-Bequartierung und Verpflegung, so wie in Hinsicht der Konkurrenz zu den Chaussee-Arbeiten, die den vormals Exemten zugestandenen Vorrechte; wogegen die

bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

§. 59.

Zu ausserordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegs-Steuern, ist der Fürst, als Standesherr, nicht minder von seinen Domänen als von seinem übrigen Grund-Eigenthum verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet.

§. 60.

Es verbleiben dem Fürsten ferner alle Einkünfte und Nutzungen des demselben Kraft der gegenwärtigen Verordnung zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizei-Verwaltung in der Grafschaft Bentheim; dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber maasgebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 61.

Der Fürst behält den Bezug der Nachsteuer, soweit ihm solche bisher zustand, gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen Wir keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen haben, oder schließen werden.

§. 62.

Der Fürst, als Standesherr, bezieht die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Koncessions-Gelder, soweit derselbe vermöge der ihm zustehenden Ausübung von Polizei- und sonstigen Rechten, nach Inhalt der Landes-Gesetze Dispensationen und Koncessionen zu ertheilen befugt ist.

§. 63.

Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fuhr- und Floß-Geld (mit Ausnahme der öffentlichen Kunst-Straßen) ist zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von allen diesen Abgaben, nicht minder wie vom Chaussee-Gelde ist der Fürst, nebst den übrigen Mitgliedern des fürstlichen

Hauses innerhalb der Grafschaft Bentheim befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

§. 64.

Nicht minder genießen seine Schlösser nebst allen Neben-Gebäuden eine Befreiung von aller ordentlichen Militär-Einquartierung.

§. 65.

Die grundherrlichen Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Natural-Lieferungen, bestehend in Guts-Rekognitionen, Grund- und Boden-Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten und dergleichen sind dem Fürsten von den dazu Verpflichteten fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden sind.

§. 66.

Gemeinde-Abgaben und Einnahmen, soweit sie in der Lokal-, Provinzial- oder allgemeinen Landes-Verfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinden und werden unter standesherrlicher Aufsicht des Fürsten zum Besten der Gemeinde verwendet. Von Gemeinde-Umlagen ist derselbe rücksichtlich der Domänen befreit, insofern nicht rechtsbeständige Verträge und ein in den Rechten begründetes Herkommen entgegen stehen.

§. 67.

Frohnden und gutsherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spann-Dienste, desgleichen Gerichts-Dienste und niedere Polizei-Dienste, insofern erstere nicht durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder Gesetz aufgehoben oder in Geld verwandelt worden sind, haben die standesherrlichen Unterthanen dem Fürsten; Gemeinde-Dienste den Gemeinden, wozu sie gehören; Landfolgen und Hoheits-Dienste aber allein Uns auf die Anordnung Unserer Behörden zu leisten.

§. 68.

In Hinsicht der Erhebung und Beitreibung der von dem Fürsten als Standesherrn zu beziehenden, aus der

Justiz- und Polizei-Verwaltung herrührenden Nutzungen, wie auch der liquiden Domanial-Gefälle; nicht minder in Hinsicht der Benutzung der demselben zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichts-Dienste genießen die standesherrlichen Behörden des Fürsten bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

§. 69.

In Rechtsstreitigkeiten des Fürsten mit seinen Domanial-Pächtern, Abgabe- und Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern, können diejenigen Domanial- oder Verwaltungs-Beamte, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Neben-Parteien gerichtlich auftreten. Dieselben bedürfen hierzu keiner Legitimation, insoferne sie nur überall auf ihr Amt gerichtlich verpflichtet sind.

§. 70.

In Hinsicht der indirekten Steuern, soweit solche in die General-Steuerkasse fließen, findet keine Befreiung statt. Dagegen aber gestatten Wir dem Fürsten, als Standesherrn, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, in Hinsicht auf seine standesherrlichen Domanial-Natural-Produkte und Gefälle, die Zoll-Freiheit bei sämmtlichen von Unserer General-Zoll-Administration abhängenden Zoll-Stellen zu, so wie die im Art. 7 weiter bemerkten persönlichen Befreiungen.

III. Von Militärpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

§. 71.

Alle militärischen Einrichtungen in jeder Beziehung, soweit solche auf die Grafschaft Bentheim Bezug haben, werden von Uns unmittelbar durch die dazu bestellten Behörden geleitet.

§. 72.

Wir behalten Uns daher ausdrücklich bevor

1) alle Gegenstände, welche auf die Militärpflichtigkeit

Unserer Unterthanen in der Grafschaft Bentheim Bezug haben.

2) Die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung von Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen.

§. 73.

Die fürstlichen Beamten haben dabei die nämliche Verrichtung wie Unsere königlichen Aemter.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

§. 74.

Die Aufsicht auf die Landes-Grenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; alle Gegenstände, welche das Verhältniß Unsers Königreichs Hannover zu benachbarten Staaten betreffen, die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souveränitäts-Rechte, das Post-Regal, das Zoll-Regal, die Ober-Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse, die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasser-Baues steht Uns allein zu. Wir werden solche durch die dazu bestellten höheren Landes-Kollegien und Direktionen nach den darüber bestehenden oder von Uns annoch zu erlassenden Verordnungen ausüben lassen; und behalten Uns ausserdem vor, zu diesem Ende einen eigenen Hoheits-Kommissär zu bestellen, welchem die standesherrlichen Beamten in dieser Rücksicht untergeordnet sind. Die fürstlichen Mediat-Beamten haben dabei in soweit zu konkurriren, als solches mit Unsern königlichen Beamten der Fall ist.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landes-Steuern und Neben-Anlagen in der Grafschaft Bentheim.

§. 75.

Sämmtliche öffentliche Steuern werden nach den darüber bestehenden und annoch zu erlassenden Verordnungen,

durch die damit beauftragten Steuer-Officianten unter Ober-Aufsicht und Leitung Unseres Ober-Steuer-Kollegiums, in der Grafschaft Bentheim erhoben. Die Konkurrenz der standesherrlichen Beamten dabei ist dieselbe, wie die Unserer königlichen Aemter. Dem Fürsten, als Standesherrn, steht darauf weder eine direkte noch indirekte Einwirkung zu. In Steuer-Kontraventions-Fällen treten die darüber erlassenen Gesetze und das dabei angeordnete Verfahren ein. Die auf Defrauden und Kontraventionen gesetzten Geld-Strafen fließen in die dazu angewiesenen öffentlichen Kassen, und werden zu den gesetzlich bestimmten Zwecken verwandt.

§. 76.

Die Konkurrenz der Grafschaft Bentheim zu der allgemeinen Landes-Schuld richtet sich nach den darüber von der allgemeinen Stände-Versammlung gefaßten Beschlüssen. Die persönlichen oder Privat-Schulden des Fürsten, desgleichen seine Domänen- und Kammer-Schulden, bleiben ihm zur Last, mit dem einer jeden Schuld-Forderung zukommenden Rechts-Verhältnisse. Die reichsdeputationsmäßig zu leistenden Pensionen fallen, in Beziehung auf die aufgehobenen Stifter und Klöster, nur in so weit dem Fürsten als Standesherrn zur Last, als Wir demselben den Besitz dieser Stifter und Klöster überlassen haben. Neben-Anlagen können nur unter Autorisation der Land-Drostei zu Osnabrück von den fürstlichen Beamten ausgeschrieben und erhoben werden.

VI. Vom Lehns-Verbande des Fürsten von Bentheim.

§. 77.

Die Lehns-Pflichten, in welchen der Fürst von Bentheim in Hinsicht auf die Grafschaft Bentheim ehemals zu Kaiser und Reich stand, sind Uns künftighin zu leisten, in so weit die verliehenen Rechte, als Ausflüsse der Souveränität und Landes-Hoheit nicht ohnehin auf Uns, als

Landesherrn, zurückgefallen sind. Die Muthung ist von dem Fürsten, innerhalb der in den Lehnrechten vorgeschriebnen Zeit, bei Unserm Staats- und Kabinets-Ministerium, unter Beibringung des jüngsten Lehn-Briefes, jedesmal gebührend nachzusuchen, auch dabei alle übrigen Erfordernisse zu beobachten; jedoch werden die Laudemial-Gelder wegen der auf Uns gefallenen landesherrlichen Rechte auf ein näher zu vereinbarendes Quantum reducirt werden.

VII. Von der Landstandschaft.

§. 78.

Der Fürst von Bentheim, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung alle diejenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte, welche demselben durch Unser Patent vom 7. December 1819 beigelegt worden sind.

§. 79.

Ausserdem haben die Städte, so wie die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim das Recht, zwei Deputirte zu der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung abzusenden.

§. 80.

Die Verhältnisse des Partikular-Landtages zu Bentheim sollen von Uns demnächst durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

II.

Verordnung *) über die standesherrlichen Ver-

*) Diese Verordnung hat folgenden Eingang: Nachdem das vormalige Amt Meppen durch den 32. Artikel der Wiener Kongreß-Akte, als ein Unserer Herrschaft unterworfenes Herzoglich Arembergisches standesherrliches Gebiet, mit Unseren deutschen Staaten vereinigt ist und gegenwärtig die Vorbereitungen getroffen sind, welche einer vollständigen Ausübung der standesherrlichen Rechte in jenem Landestheile vorangehen mußten: so verordnen Wir zur näheren Bestimmung dieser Rechte in Gemäßheit der in dem 14. Artikel der deutschen Bundes-

hältnisse des Herzoglich Arembergischen Hauses in dem Kreise Meppen vom 9. Mai 1826 *).

1. Von der Benennung des standesherrlichen Gebietes, auch den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Herzoglichen Hauses Aremberg.

§. 1.

Dem Unserer Souveränität unterworfenen Herzoglich Arembergischen standesherrlichen Gebiete oder dem vormaligen Amte Meppen, soll der Name eines Herzogthums Aremberg-Meppen beigelegt werden.

§. 2.

Dieser §. stimmt mit dem §. 1 der Verordnung unter I. überein.

§. 3.

Dasselbe behält den Titel, den es führt. Das Haupt des Herzoglichen Hauses nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an Uns und Unsere Behörden gerichtet werden, „Herzog und Herr" mit dem Prädikate „Wir." Das Vorrecht, dieses Prädikat zu gebrauchen, wird auch den mütterlichen oder agnatischen Haupt-Vormündern oder Administratoren eingeräumt; wogegen sich die übrigen Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 4.

Dem Herzoglichen Hause wird ein seiner Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den nicht in Unserem Namen ergehenden Ausfertigungen Unserer königlichen Behörden wird in der Anrede dem Haupte des Herzoglichen Hauses das Prädikat: „der

---

Akte darüber enthaltenen Grundsätze, nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche und Anträge des Herzogs von Aremberg, das Folgende:

*) Sammlung der Gesetze und Verordnungen 2c. für das Königreich Hannover. Abtheilung I. Nr. 28. vom 19. August 1826.

Durchlauchtigste Herr Herzog," so wie den übrigen Mitgliedern desselben das Prädikat: der Durchlauchtig Hochgeborne Fürst und in dem Kontexte Beiden: „Ewr. Durchlaucht" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unser Staats- und Kabinets-Ministerium, oder an die übrigen höheren Landes-Kollegien gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel sich achten. Ausserdem sollen dem Haupte und den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standes-Verhältnisse angemessen sind.

§. 5 — §. 8.

Diese §§. sind von den §§. 4, 5, 6 und 7 der I. Verordnung nicht verschieden.

§. 9.

Der Inhalt dieses §. (§. 8 in der I. Verordnung) ist folgender: In allen, das Herzogliche Haus oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden Real- und Personal-Klagen, hat dasselbe einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserer Justiz-Kanzlei in Osnabrück oder, wenn ausserhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen oder des ordentlichen Gerichts-Sprengels jener Justiz-Kanzlei der Gegenstand des Rechtsstreites belegen, oder der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz haben sollte, bei der dann nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen königlichen Justiz-Kanzlei, auch in allen obigen Fällen in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Ober-Appellations-Gerichte in Celle oder endlich den Umständen nach bei derjenigen höheren gerichtlichen Behörde, welcher der Beklagte, falls er in Unsern Diensten stehen sollte, nach seinen Dienst-Verhältnissen sonst etwa unterworfen ist. Uebrigens können gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses und gegen die Mitglieder der Herzoglichen Familie im Königreich Hannover persönliche Klagen nur dann angestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen

oder sonst im Königreiche Hannover gewählt haben oder in Unsern Diensten stehen.

§. 10.

Ist mit dem §. 9 der Verordnung unter I. übereinstimmend.

§. 11.

Sollte der ausserordentliche und nicht zu erwartende Fall dereinst sich zutragen, daß ein Kriminal-Prozeß gegen das Haupt des Herzoglichen Hauses zu entscheiden wäre, so bewilligen Wir ihm, sofern nicht der Gerichtsstand vor der Justiz-Kanzlei in Osnabrück von ihm vorgezogen werden sollte, einen ausserordentlichen Gerichtsstand vor Austrägen, oder das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet zu werden. Wir behalten Uns übrigens auf einen solchen unverhofften Fall die weiteren Anordnungen vor, bestimmen jedoch allgemein, daß das in einem solchen Falle ergehende Erkenntniß nie die Konfiskation der mediatisirten Besitzungen des Angeschuldigten, sondern höchstens deren Sequestration zur Folge haben kann.

§. 12 — §. 17.

Diese §§. sind mit den §§. 11 — 16 in der Verordnung unter I. übereinstimmend. Der §. 17 der bemerkten Verordnung fehlt in der Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglich Arembergischen Hauses.

II. Von den aus der Mediatisation entspringenden Rechts-Verhältnissen des Herzoglichen Hauses und Unserer Unterthanen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18 — §. 24.

Diese §§. sind von den so bezeichneten §§. der Verordnung unter I. nicht verschieden.

§. 25.

Der Anfang dieses §. ist von dem in der Verordnung unter I. nicht verschieden.

Bei a) ist nichts zu bemerken. Was aber b) betrifft, so wird hierunter Folgendes bestimmt: Die Installation der standesherrlichen Behörden soll von einem Kommissär geschehen, welchen Unser Ministerium in Unserem Namen zu ernennen hat. Künftig kann die Beeidigung der anzustellenden standesherrlichen Beamten von dem Herzoge als Standesherrn, oder in dessen Namen und Auftrage, von der standesherrlichen Justiz-Kanzlei, oder dem Chef oder einem Mitgliede derselben, jedoch nicht anders als in Gegenwart Unseres zu dem Ende zu requirirenden Hoheits-Kommissärs, vorgenommen werden. Die Beamten werden in ihrem Amts- oder Dienst-Eid zunächst Uns, und dann dem Herzoge als Standesherrn, in folgender Form verpflichtet. (Wie in der Verordnung unter I.)

c.) Dem Herzoge als Standesherrn steht frei, denselben einen ihren Dienst-Verhältnissen angemessenen Amts-Charakter zu verleihen, der jedoch für den Chef der Justiz-Kanzlei nur in dem Titel eines Kanzlei-Direktors bestehen und übrigens den eines Hof- oder Regierungs-Raths nicht überschreiten darf; sie stehen jedoch denjenigen Unserer Beamten, welche einen gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.

Der übrige Inhalt dieses §. ist mit dem in der Verordnung unter I. gleichlautend.

§. 26.

Dieser §. ist von diesem §. in der Verordnung unter I. nicht verschieden.

§. 27.

Dieser §. schließt sich hier so: demnächst auch aus demjenigen Zuschusse, welchen der Herzog zu diesem Zwecke von dem von den Ständen des Königreichs für Meppen und Emsbühren bewilligten subsidio vermöge besonderer deshalb getroffener Bestimmungen erhalten wird, insoferne aber diese Mittel nicht hinreichen sollten, aus den Domänen-Revenüen des Herzogs.

§. 28.

Dieser §. ist mit dem so bezeichneten §. in der Verordnung unter I. übereinstimmend.

B. Insbesondere.

I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Herzog als Standesherrn.

§. 29.

Die Mediat-Beamten und übrigen Herzoglichen Diener haben, insofern Unsere in denselben Dienst-Verhältnissen stehenden königlichen Beamten und Diener einen privilegirten Gerichtsstand haben, ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Herzoglichen Mediat-Justiz-Kanzlei.

a) Von der Rechtspflege *).

§. 30.

Dieser §. ist von dem §. 30 in der Verordnung unter I. nicht verschieden.

§. 31.

Es gebührt dem Herzoge als Standesherrn in dem Herzogthume Aremberg-Meppen die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nichtstreitigen Sachen, der peinlichen unter der im §. 34 enthaltenen Beschränkung, desgleichen auch der polizeilichen, der Forst- und Markal-Gerichtsbarkeit, insoweit beide letzteren verfassungsmäßig hergebracht sind. Unsere königlichen Beamten sind, wenn sie auch in dem Herzogthum wohnen, in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, die übrigen daselbst wohnenden eines privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuenden Personen aber, mit Ausnahme der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, in erster Instanz der standesherrlichen Justiz-Kanzlei unterworfen.

§. 32.

Dieser §. schließt sich hier so: Die als Richter von

*) In Beziehung hierauf ist eine Verordnung vom 5. Oktober 1827 erschienen, welche dieser Deklaration als Anhang beigefügt ist.

dem Herzoge zu ernennenden Beamten haben die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung Unserer in richterlichen Aemtern stehender Diener abhängt.

§. 33.

Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen ist die Herzoglich Arembergische Mediat-Justiz-Kanzlei die unmittelbar höhere Instanz.

§. 34.

In peinlichen Fällen steht den standesherrlichen Gerichten erster Instanz in dem Herzogthume Aremberg-Meppen nicht mehr als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden nach Maasgabe der darüber bestehenden Verordnungen an die standesherrliche Justiz-Kanzlei zum Urtheilsspruche, der in Unserem Namen erfolgt, eingesendet. In Beziehung auf die dawider einzulegenden Rechtsmittel und die von Uns in gewissen Fällen vorbehaltene Bestätigung der Erkenntnisse, finden die darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung. Das Begnadigungs-Recht steht Uns allein zu.

§. 35.

Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der für das Herzogthum Aremberg-Meppen zu errichtenden Mediat-Justiz-Kanzlei.

§. 36.

Dieser §. ist von dem so bezeichneten §. in der Verordnung unter I. nicht verschieden.

§. 37.

Dieser ist mit dem §. 38 — indem der mit 37 in der Verordnung unter I. bezeichnete §. hier fehlt — übereinstimmend.

§. 38.

Dieser §. ist von dem §. 39 der Verordnung unter I. nicht verschieden.

b) Von der Polizei-Verwaltung.

§. 39 — §. 41.

Uebereinstimmend mit §. 40 — §. 42.

§. 42.

Dieselben erhalten in Ausübung der ihnen übertragenen Polizei-Gewalt die Befehle unmittelbar von Unserer Land-Drostei zu Osnabrück. Jedoch sind diese an die Aemter ergehenden Verfügungen zugleich dem standesherrlichen Regierungs-Rath in Abschrift zur Nachricht mitzutheilen. — Der übrige Inhalt dieses §. ist mit dem §. 43 der Verordnung unter I. übereinstimmend.

§. 43 — §. 49.

Uebereinstimmend mit den §§. 44 — 50 der Verordnung unter I, nur daß §. 49 hier noch folgenden Zusatz hat: Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Anordnungen nur mit steter Rücksicht auf die markenrichterlichen Gerechtsame des Herzogs erlassen werden können.

§. 50.

Die Leitung der die Feuer-Versicherungs-Societät angehenden Angelegenheiten steht Unserer Land-Drostei in Osnabrück zu; die Herzoglichen Beamten konkurriren dabei in gleicher Art wie Unsere königlichen.

c) Von den standesherrlichen Gerechtsamen des Herzogs in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.

§§. 51 und 52.

Uebereinstimmend mit den §§. 52 und 53 der Verordnung unter I.

§. 53.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche und der katholischen Einwohner des Herzogthums Aremberg-Meppen werden in Gemäßheit der von Uns genehmigten päbstlichen Bulle vom 26. Mai 1824, soweit solches nicht bereits geschehen ist, ferner geordnet werden.

§. 54.

Uebereinstimmend mit §. 55 der Verordnung unter I, nur daß der Schluß des letzteren §. wegen der Herrlichkeit Lage hier natürlich wegbleibt.

II. Von den Rechts-Verhältnissen des Herzogs als Standesherrn in Beziehung auf seine Besitzungen und Einkünfte.

§. 55.

Dem Herzoge als Standesherrn und seiner Familie bleiben in Absicht auf ihre Domanial- und andere Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthume und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren. Dahin gehört besonders, soviel die durch die Verhandlungen wegen Theilung des Bisthums Münster auf den Herzog devolvirten oder von Uns demselben besonders abgetretenen Rechte aus Lehns-Verhältnissen betrifft, bei den inländischen Privat-Aktiv-Lehen die Lehnsherrlichkeit, und bei den inländischen Privat-Passiv-Lehen das nutzbare Eigenthum sammt den damit verbundenen Rechten.

§. 56.

Hier fehlt die im §. 57 in der Verordnung unter I. angegebene Benutzung der Steinbrüche; im Uebrigen gleichlautend.

§. 57.

Der Herzog genießt in Rücksicht seiner Domänen und Schlösser, so weit solche in dem Herzogthume Aremberg-Meppen belegen sind, dieselben Vorzüge bei Entrichtung der Grund- und Häuser-Steuer, welche Unsern königlichen Domänen und Schlössern zukommen. Auch genießt derselbe in Rücksicht der Real-Freiheiten, namentlich in Beziehung auf die Kavallerie-Bequartierung und Verpflegung, so wie in Hinsicht der Konkurrenz zu den Chaussee-Arbeiten in Ansehung seiner Schlösser dieselben Vorrechte, welche Uns in Beziehung auf Unsere königlichen Schlösser zustehen, in Ansehung der übrigen zu seinen Domänen gehörenden Grundbesitzungen aber, die den vormals Eximten zugestandenen Vorrechte, wogegen die bisher von demselben angekauften, ererbten oder künftig zu erwerbenden steuerpflichtigen Grundstücke allen Steuern und sonstigen gemeinen Lasten unterworfen bleiben.

§§. 58 und 59.

Uebereinstimmend mit den §§. 59 und 60 der Verordnung unter I.

§. 60.

Dieser §., der im übrigen mit dem §. 61 der Verordnung unter I. übereinstimmt, hat noch folgenden Zusatz: Immer ist dabei aber der von Uns selbst angenommene Grundsatz zu beobachten, nach welchem Abzugs-Gelder überhaupt nur im Wege der Retorsion erhoben werden.

§. 61.

Uebereinstimmend mit §. 62 der Verordnung unter I.

§. 62.

Das herkömmliche Brücken-, Wege-, Fähr- und Floß-Geld (mit Ausnahme des auf öffentlichen Kunststraßen zu erlegenden Chaussee-Geldes) bezieht der Herzog soweit, als dasselbe zu seinen rechtmäßigen Domanial-Einkünften gehört, unter der Verpflichtung, die Brücken, Wege, Fähren und sonstigen Anstalten, für deren Benutzung die Abgabe entrichtet wird, auf seine Kosten stets in tadellosem Zustand zu erhalten. Von allen dergleichen Abgaben, nicht minder wie vom Chaussee-Gelde, ist der Herzog nebst den übrigen Mitgliedern des Herzoglichen Hauses innerhalb des Herzogthums Aremberg-Meppen befreyt, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

§. 63 und §. 64.

Uebereinstimmend mit den §§. 64 und 65, außer daß der §. 64 hier noch folgenden Zusatz hat: Unter derselben Beschränkung verbleiben ihm die Einkünfte von den ihm zustehenden markenrichterlichen Gerechtsamen.

§. 65.

Uebereinstimmend mit §. 66 der Verordnung unter I.

§. 66.

Uebereinstimmend mit §. 67, außer daß hier noch der im §. 67 der Verordnung unter I. fehlende Zusatz ist: (Frohnden und gutsherrliche Dienste, namentlich Hand- und Spanndienste), mit Einschluß der unter dem uneigent-

lichen Namen der Landfolgen vorkommenden, durch Herkom bestimmten regelmäßig zu leistenden Dienste ꝛc.

§§. 67 und 68.

Uebereinstimmend mit den §§. 68 und 69 der Verordnung unter I.

§. 69.

In Hinsicht der in die General-Steuerkasse fließenden indirekten Steuern findet keine Befreiung statt; es wäre denn, daß dem Herzoge, wenn er im Arembergischen residiren sollte, die freie Einführung der zu seiner Hofhaltung erforderlichen Gegenstände auf besondere Anfrage in bestimmten Fällen zugestanden werden sollte.

III. Von Militärpflichtigkeits-, Einquartierungs- und Durchmarsch-Sachen.

§. 70 — §. 72.

Uebereinstimmend mit den §§. 71, 72 und 73 der Verordnung unter I.

IV. Von den höheren Hoheits-Rechten insbesondere.

§. 73.

Uebereinstimmend mit dem §. 74 der Verordnung unter I.

V. Von der Verwaltung und Erhebung der Landes-Steuern und Neben-Anlagen in dem Herzogthume Aremberg-Meppen.

§. 74.

Uebereinstimmend mit dem §. 75 der Verordnung unter I.

§. 75.

Dieser §. hat den im §. 76 vorkommenden Zusatz von: Die reichsdeputationsmäßig zu leistenden Pensionen bis haben, nicht.

VI. Von der Landstandschaft.

§. 76.

Der Herzog von Aremberg, als Standesherr, genießt in Beziehung auf die allgemeine Stände-Versammlung aller derjenigen persönlichen Vorzüge und sonstigen Rechte,

welche demselben durch Unser Patent vom 7. December 1819 beigelegt worden sind.

§. 77.

Auch behält es übrigens in Ansehung der Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in der allgemeinen Stände-Versammlung, bis zu etwaniger anderweiter Bestimmung, bei demjenigen sein Verbleiben, was darüber durch Unser vorgedachtes Patent angeordnet ist.

§. 78.

Ueber die Repräsentation des Herzogthums Aremberg-Meppen in einer Provinzial-Landschaft behalten Wir eine weitere Anordnung vor.

Der in der Verordnung unter I. vorkommende Abschnitt: Von dem Lehns-Verband kommt hier nicht vor. —

Anhang *).

Nachdem der Herzog von Aremberg in die Ausübung seiner standesherrlichen Rechte in dem Herzogthume Aremberg-Meppen, Unserer Verordnung vom 9. Mai v. J. gemäß, eingetreten ist und die völlige Ausführung dieser Verordnung, insonderheit der in den Art. 31 bis 36 derselben enthaltenen Bestimmungen, ebensowohl als das Beste der öffentlichen Verwaltung und der Unterthanen es erfordert, daß in dem Bestande und der Verfassung der für den gedachten Landestheil jetzt bestehenden gerichtlichen und obrigkeitlichen Behörden Aenderungen eintreten: so haben Wir hierüber, nachdem auch die Wünsche und Anträge des Herzogs von Aremberg in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand, vernommen und erwogen sind, das Folgende verordnet:

§. 1.

Das Herzogthum Aremberg-Meppen wird in 4 Her-

---

*) Verordnung vom 5. Oktober 1827 in der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. Abtheilung I. vom 20. Oktober 1827. Nr. 21.

zoglich-Arembergische Mediat-Aemter eingetheilt. Die Aemter sind:

1) das Amt Meppen, welches die Stadt Meppen und die Kirchspiele Meppen, Bokelo, Hesepe, Twist, Haaren, Wesuwe und Rüttenbrock,
2) das Amt Haselünne, welches die Stadt Haselünne und die Kirchspiele Haselünne, Herzlake, Holde und Bersen,
3) das Amt Hümmling, welches die Kirchspiele Soegel, Börger, Lorup und Werlde, und
4) das Amt Aschendorf, welches die Kirchspiele Aschendorf, Dörpen, Heede, Rhede, Lathen und Steinbild begreift.

Das Amt Meppen hat zu Meppen, das Amt Haselünne zu Haselünne, das Amt Hümmling zu Soegel und das Amt Aschendorf zu Aschendorf seinen Sitz.

Die einzelnen Bestandtheile der gedachten 4 Aemter und deren Eintheilung in Vogteien, weiset das dieser Verordnung angehängte Verzeichniß nach.

Für den Bezirk der Herrlichkeit Papenburg wird das wiederherzustellende Patrimonial-Gericht des Besitzers desselben die gerichtliche Behörde erster Instanz und die Polizei-Obrigkeit bilden.

§. 2.

Das Amt Meppen soll das Kriminal-Amt für das ganze Herzogthum Aremberg-Meppen seyn, so daß die in dem ganzen Umfange desselben vorkommenden, zur Kompetenz der ordentlichen Unter-Gerichte gehörenden, Kriminal-Untersuchungen von jenem Amte geführt werden und den bei den übrigen Aemtern angestellten Beamten, so wie dem Patrimonial-Richter zu Papenburg in Kriminal-Sachen nur der erste Angriff, das erste summarische Verhör und die damit verbundene Geschäfte so wie diejenigen gerichtlichen Handlungen obliegen, um welche sie von dem Kriminal-Amte requirirt werden.

§. 3.

Den Magistraten der Städte Meppen und Haselünne verbleibt ihr bisheriger Wirkungskreis; indeß werden die Veränderungen in der Verfassung dieser Städte vorbehalten, welche in der Folge für nothwendig oder dem gemeinen Wesen zuträglich erachtet werden mögen.

§. 4.

Einem jeden der standesherrlichen Aemter liegt in seinem Bezirke die Rechtspflege und die Besorgung aller obrigkeitlichen Geschäfte in gleichem Maase ob, wie Unsern königlichen Aemtern, und wie sie dabei die bestehenden Landes-Gesetze überhaupt zur Richtschnur sich müssen dienen lassen, so werden sie insonderheit auf Unsere Amts-Ordnung und auf Unsere Verordnung über die standesherrlichen Verhältnisse des Herzoglichen Hauses Aremberg verwiesen.

Ein jedes der standesherrlichen Aemter soll nach Maßgabe des Umfangs seiner Geschäfte mit der erforderlichen Anzahl von Beamten besetzt und mit den nöthigen Unter-Bedienten versehen werden; insonderheit soll für eine jede Vogtei ein Vogt angestellt werden.

§. 5.

In der Stadt Häselünne wird für das Herzogthum Aremberg-Meppen ein Gericht zweiter Instanz errichtet. Diese Mediat-Justiz-Kanzlei soll aus einem Kanzlei-Direktor, zwei votirenden Assessoren und einem Sekretär bestehen, welcher zugleich die Stelle eines Registrators und Sportel-Rentanten versieht. Der Justiz-Kanzlei ist ein Kanzlist und ein Bote beizugeben. Auch sind bei derselben einige Prokuratoren anzustellen.

§. 6.

Die Justiz-Kanzlei, welche die bis lang schon in dem Herzogthume Aremberg-Meppen zur Anwendung gekommene Kalenbergische Kanzlei-Ordnung einstweilen zu befolgen hat, ist

1) die Appellations-Instanz in Hinsicht der von den 4

Mediat-Aemtern und dem Patrimonial-Gerichte Papenburg zu erlassenden Erkenntnisse;

2) die Justizstelle in peinlichen Sachen, an welche die geschlossene Untersuchungs-Akten von dem Kriminal-Amte Meppen eingesandt werden, und

3) das Gericht erster Instanz für diejenigen, welche in dem Herzogthume Aremberg-Meppen einen privilegirten, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgenommenen, Gerichtsstand haben.

Von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit bleiben Unsere königlichen Real-Gerechtsame in dem Herzogthume Aremberg-Meppen und in personalibus diejenigen Unserer königlichen Diener, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, gänzlich ausgenommen, und es soll in den unter dieser Ausnahme begriffenen Sachen Unsere Justiz-Kanzlei in Osnabrück als das zuständige Gericht eintreten. Wenn ferner auch diejenigen Unserer in dem Herzogthume Aremberg-Meppen wohnenden königlichen Diener, welche einen privilegirten Gerichtsstand nicht haben, nach Unserer Verordnung vom 9. März 1826 in personalibus von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind: so tragen Wir gleichwohl die Gerichtsbarkeit über selbige sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen, bis zu etwaniger anderweiten Verfügung, den Herzoglich Arembergischen standesherrlichen Gerichten per modum commissionis specialis hierdurch auf. In Ansehung der Kompetenz für die das Herzogliche Haus Aremberg oder einzelne Mitglieder desselben betreffenden, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit gleichfalls ausgeschlossenen, Rechts-Sachen enthält Unsere Verordnung vom 9. Mai 1826 die näheren Bestimmungen.

Die Appellations-Summe für Apppellationen von Erkenntnissen der Mediat-Justiz-Kanzlei an Unser höchstes Tribunal bestimmen Wir auf 200 Thaler Konventions-Münze oder deren verordnungsmäßigen Werth.

§. 7.

Unsere Verordnung vom 22. December 1822 über den veränderten Geschäftsgang in Kriminal-Sachen dient zwar auch der Mediat-Justiz-Kanzlei in Haselünne zur Richtschnur. Wegen der geringen Zahl der Mitglieder derselben aber, haben Wir für angemessen erachtet, dabei die Aenderung eintreten zu lassen, daß alles, was in den §§. 2 und 3 der gedachten Verordnung von einem Antrage auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthausstrafe gesagt ist, bei der Herzoglich Arembergischen Mediat-Justiz-Kanzlei auf eine einjährige Arbeits- oder Zuchthausstrafe beschränkt wird, so daß in allen Fällen, da auf eine größere als einjährige Strafe jener Art zu erkennen ist, das Erkenntniß in Unserm Namen abgefaßt und mit der Relation zur Bestätigung an das Justiz-Departement Unseres Ministerii eingesandt werden soll.

In allen Kriminal-Sachen, in welchen nach dem §. 4 der obigen Verordnung eine Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht nicht zulässig ist, aber eine anderweitige Vertheidigung statt hat, wird Unsere Justiz-Kanzlei in Osnabrück zur Instanz der weiteren Vertheidigung hiermit angeordnet.

§. 8.

Mit der Mediat-Justiz-Kanzlei zu Haselünne soll ein Pupillen-Kollegium verbunden werden, welches aus den beiden Assessoren der Justiz-Kanzlei, zwei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundigen Beisitzern, welche bei sonstiger Qualifikation auch das Alter der Großjährigkeit erreicht haben müssen, zusammengesetzt werden wird. Den Geschäftskreis des Pupillen-Kollegii bestimmt Unsere Verordnung vom 30. April 1823.

§. 9.

Die Mediat-Behörden haben bei ihren Ausfertigungen folgender Unterschrift sich zu bedienen:

Standesherrliche Herzoglich Arembergische Justiz-Kanzlei, standesherrliches Herzoglich Arembergisches Amt.

§. 10.

Den in dem Herzogthume Aremberg-Meppen jetzt vorhandenen zur Praxis gehörig legitimirten Advokaten bleibt, soweit sie nicht etwa bei Mediat-Behörden Stellen übernehmen, mit welchen die Ausübung der Advokatur nicht verbunden seyn darf, ihr bisheriger Wirkungskreis ohne Beschränkung auf bestimmte Aemter oder Bezirke. Die bei der Mediat-Justiz-Kanzlei anzustellenden Prokuratoren können aus der Zahl der Advokaten genommen werden, und bleibt in diesem Fall es ihnen unbenommen, ihre Advokatur-Geschäfte fortzusetzen.

§. 11.

Unser Ministerium hat zur Ausführung der obigen Vorschriften das Nöthige anzuordnen, auch den Tag zu bestimmen, an welchem die für das Herzogehum Aremberg-Meppen bis jetzt provisorisch angeordnet gewesenen Behörden ihre Funktionen einstellen und an deren Stelle die neuen Mediat-Behörden treten werden.

Viertes Kapitel.

Königreich Württemberg.

Bald nach dem Zusammentritt der Bundes-Versammlung traten neben anderen Standesherrn, auch mehrere aus dem Königreich Württemberg mit Reklamationen, zur Erfüllung des 14. Art. der Bundes-Akte auf. Unter denselben waren vorzüglich der Graf von Waldeck und Pyrmont und die Fürsten von Hohenlohe und Thurn und Taxis.

Das königlich Württembergische Gouvernement ließ hierauf durch seinen Gesandten in der 13. Sitzung der B. V. vom 2. März 1818 folgende Erklärung zu Protokoll geben*): „Seine Majestät habe durch das neue Adels-Statut **)

*) Protokoll der Bundes-Versammlung, Bd. V. Seite 47.

**) Adels-Statut als Beilage des Verfassungs-Entwurfes vom 3. März 1817. S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 250.

und mehrere dasselbe vervollständigende Entscheidungen die Rechte der Standesherrn in einem Umfange festgesetzt, welcher die Bestimmungen des Art. 14 nicht nur erschöpfe, sondern in mehreren Punkten noch erweitere. So sey z. B. durch den §. 44 dieses Statuts, bis zur Ratifikation des Steuer-Systems, die gänzliche Befreiung der Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meierei-Gebäude, von der ordentlichen Besteuerung, in Ansehung der übrigen Güter aber, bei den Lehn-Gütern der Abzug eines $^1/_3$, bei den Allodial-Gütern eines $^1/_8$ des Steuer-Anschlags ausgesprochen worden, obgleich der Art. 14 der Bundes-Akte die Mediatisirten in Ansehung der Besteuerung nur in die privilegirteste Klasse setze, eine solche in dieser Beziehung aber im Königreich überhaupt nicht bestehe, folglich dieselben nach dem Inhalt der Bundes-Akte sich die Anziehung ihrer Besitzungen mit dem vollen Steuer-Anschlage hätten gefallen lassen müssen.

Wesentliche Begünstigungen enthielten ferner der Art. 40 des Adels-Statuts, welcher die Mediatisirten auf ihren Gütern von der Wohnsteuer, und der Art. 74, welcher sie von der Natural-Leistung der Quartiers- und Vorspann-Last befreie, obgleich über alles dieses die Bundes-Akte schweige.

Seine Majestät der König sey bei Bestimmung des Rechts-Zustandes der Standesherrn und Reichs-Angehörigen (Reichs-Ritterschaft) von dem Grundsatze ausgegangen, daß in Ansehung der ersten

1) der Art. 14 der Bundes-Akte den Umfang der Rechte derselben bestimme;
2) daß nach dem wörtlichen Inhalt derselben die dadurch eingeräumten Befugnisse mit den Vorschriften der Landes-Gesetze in Uebereinstimmung gebracht werden sollten;
3) daß die königlich Bayerische Verordnung vom 19. März 1807 den Leitfaden für eine analoge und subsidiarische Vollziehung des Art. 14 abzugeben bestimmt sey.

Der erste und zweite Satz folge aus dem Wort-Inhalte des Art. 14, der dritte ergebe sich aus dem zweiten und aus der Natur der Sache selbst, die, wenn man die angeführte königlich Bayerische Verordnung schlechtweg als eine in allen ihren Bestimmungen unverändert anzusehende Norm ansehen wollte, hieraus folgen würde, daß sämmtliche deutsche Bundes-Staaten mit standesherrlichen Besitzungen, die in dem Königreich Bayern bestehende innere Verfassung anzunehmen genöthigt seyen, eine Folgerung, welche sogar die sie bedingende Voraussetzung als unhaltbar zeige; es ergebe sich endlich aus einzelnen Bestimmungen des Art. 14. Nur wo diese schweige und eine Lücke lasse, trete die Bayerische Verordnung subsidiarisch ein. So z. B. sey im Art. 14 die Polizei-Gewalt auf die Orts-Polizei beschränkt, während die Bayerische Verordnung eine Distrikts-Polizei einräume.

Von diesen in der Natur der Sache und in den normirenden gesetzlichen Bestimmungen liegenden Grundsätzen ausgehend, sey es ein leichtes, nachzuweisen, daß die in dem Königreiche Württemberg für die Verhältnisse der Standesherrn bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den denselben zugesicherten Rechts-Zustand nicht nur erschöpften, sondern sogar erweiterten, und es hänge nur lediglich von der Erklärung der Mediatisirten ab, sich in den wirklichen Besitz dieses Rechts-Zustandes zu versetzen."

In der 4. Sitzung*) vom 31. Januar 1822 erklärte die königlich Württembergische Gesandtschaft: „Die königliche Gesandtschaft habe von ihrem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diese hohe Versammlung von den Einleitungen, welche bis dahin zur Vollziehung des 14. Art. in Beziehung auf die, der Hoheit der Krone Württemberg unterworfenen vormaligen Reichsstände, von der königlichen Regierung getroffen worden seyen, und von dem

---

*) Protokoll der Bundes-Versammlung, Bd. XIII. Seite 63.

Standpunkte, auf dem sich gegenwärtig diese Angelegenheit befinde, vollständig in Kenntniß zu setzen.

Se. Majestät der König von Württemberg, von dem Wunsche geleitet, die weitere Begründung und Feststellung des, den vormaligen Reichsständen durch den 14. Artikel der Bundes-Akte zugesicherten Rechts-Zustandes, durch eine gütliche Vereinbarung mit den Betheiligten, als der vorzüglichsten Bedingung eines allseitig befriedigenden Erfolgs, herbeizuführen, hätten bereits im Jahr 1818 mit mehreren derselben Verhandlungen in dieser Absicht eröffnen lassen.

Diese seyen im Jahr 1819 fortgesetzt worden und hätten zu der durch die königliche Deklaration vom 8. August 1819 bekannt gemachten Vereinbarung mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis geführt, welcher bald darauf auch Vereinbarungen mit den gräflichen Häusern Waldeck und Pyrmont und Isenburg-Meerholz gefolgt seyen, die durch die königlichen Deklarationen vom 23. August und 21. November 1819 ihre Vollziehung erhalten hätten.

Gleichzeitig seyen auch Verhandlungen mit dem Grafen von Bassenheim, als Bevollmächtigten der Mehrzahl der in Württemberg begüterten vormaligen Reichsstände, und zwar auf die Grundlage der mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis getroffenen Vereinbarung eröffnet worden. Die königliche Regierung habe geglaubt, indem sie diese Grundlage gewählt, um so mehr den erwünschten Erfolg voraussetzen zu können, als jene Vereinbarung das Resultat langwieriger Verhandlungen mit einem, durch einen sehr bedeutenden Güter-Besitz ausgezeichneten, vormals reichsständischen Hause gewesen sey.“ — Die Unterhandlungen mit dem Grafen von Bassenheim und anderen Standesherrn des Königreichs Württemberg führten nicht zu dem gewünschten Ziel.

Eine alle Württembergischen Standesherrn umfassende Erklärung in Betreff ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse ist demnach nicht vorhanden.

Nur hinsichtlich des Kanzlei-Ceremoniels bei den standesherrlichen fürstlichen Häusern erschien eine Verordnung vom 16. November 1826 folgenden Inhalts:

In verschiedenen über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener vormals reichsständischer fürstlichen Häuser erlassenen besonderen Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein in der Ebenbürtigkeit begründetes angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen und wollen daher verordnet haben wie folgt:

§. 1.

Die Eröffnungen und Kommunikationen der königlichen Ministerien und der Landes-Kollegien an die Häupter und Glieder der mittelbar gewordenen fürstlichen Häuser können sowohl in der Form von Schreiben, als in der Form amtlicher Erlasse geschehen.

Andere Stellen haben sich ausschließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2.

In Zuschriften Unserer Ministerien, der Vorstände Unserer Landes-Kollegien und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derselben an die Häupter der mittelbaren fürstlichen Häuser ergehen, kommt diesen in der Anrede, welche mit dem Inhalt in Verbindung gesetzt wird, die Titulatur: „Ewr. Durchlaucht" zu, wie solche im Zusammenhang abwechselnd mit „Hochdieselben" zu geben ist. Die Nachgebornen derjenigen fürstlichen Häuser, in welchen nach Familien-Gesetzen und Herkommen der fürstliche Titel auch den Nachgebornen zukommt, erhalten auf gleiche Weise in der Anrede wie im Zusammenhang der Schreiben die Titulatur „Ewr. fürstlichen Gnaden."

Mit Uebergehung aller sonst gewöhnlich gewesenen Schluß-Formen sind dergleichen Schreiben, wenn sie von Unseren Ministerien ausgehen, mit den Worten: „verehrungsvoll ꝛc." und beziehungsweise: „mit vollkommenster Hochachtung ꝛc."; wenn sie von den Vorständen Unserer

Landes-Kollegien oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Ehrerbietig" und beziehungsweise: „verehrungsvoll" zu schließen. In amtlichen Erlassen, welche von Unseren Ministerien und Landes-Kollegien in der durch Unsere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg. Bl. S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden sich dieselben gegen die Häupter der fürstlichen Häuser der Benennung: „des Herrn Fürsten Durchlaucht" — „dem Herrn Fürsten" — „Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten", mit angemessener Abwechselung bedienen. In Erlassen an Nachgeborne ist das Prädikat: „fürstliche Gnaden" mit gleicher Abwechselung zu beobachten.

§. 3.

Bei einer wie bei der anderen der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines fürstlichen Hauses:

„Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von N." (Name des fürstlichen Hauses).

An einen Nachgebornen:

„Sr. fürstlichen Gnaden, dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten N. (Taufname) von N. (Name des fürstlichen Hauses) in N."

Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der inneren und äusseren Form der Eingaben der Mitglieder der fürstlichen Häuser an Uns, an Unseren Geheimen Rath, an Unsere Ministerien und übrigen Landes-Stellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vorschriften, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner ergehen werden.

Es werden, um die königlichen Deklarationen über die Verhältnisse derjenigen Standesherrn, mit welchen das Gouvernement übereingekommen ist, aufgenommen werden.

1) Die erste Vereinbarung wurde mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis getroffen. Die die Verhältnisse desselben regulirende königliche Deklaration ist

vom 8. August 1819. Hierauf folgten die nachstehenden Deklarationen: II. wegen des Grafen zu Waldeck und Pyrmont vom 25. August 1819; III. wegen des gräflichen Hauses von Isenburg-Meerholz vom 21. November 1819; IV. wegen des Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth vom 22. December 1822. Die Deklarationen unter II, III und IV, werden nur in soweit hier aufgenommen werden, als sie von der Deklaration unter I abweichen. V, die fünfte Deklaration betrifft das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein und ist vom 27. Oktober 1823. Sodann folgten die königlichen Deklarationen: VI, wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg; VII, wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen; VIII, wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg; IX, wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, sämmtlich vom 27. September 1825; sodann X, wegen des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg vom 16. Februar 1826; XI, wegen des gräflichen Hauses Quadt-Isny vom 8. Mai 1827, und endlich XII, wegen des gräflichen Hauses Neipperg vom 19. Mai 1827. Die unter V. bemerkte Deklaration ist ganz aufgenommen worden, die übrigen nur hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, welche von der Deklaration unter V. abweichen.

I. Deklaration *) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis vom 8. August 1819 **).

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlich Thurn und Taxischen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis behält die

*) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom 2. September 1819. Nr. 56.

**) Diese Deklaration ist mit folgendem Eingang versehen:

Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel. Der Fürst hat, gleich den andern Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

„Daß er dem Könige wegen seiner sämmtlichen, der königlichen Souveränität untergebenen, Besitzungen treu und gehorsam seyn und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem Könige und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist.“

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehende Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitz derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, „Fürst und Herr,“ mit dem Prädikat: „Wir,“ wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

Wir Wilhelm rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen daß, nachdem bei Uns der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und sein fürstliches Haus angesucht hat, Wir nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Kontexte denselben das Prädikat: „Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen Rath oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchen-Gebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde, daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von 6 Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste desselben zu treten, vorbehaltlich der in letzterem Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem, in einem anderen Staate ausgeübt werden kann, so wollen Wir dennoch, aus besonderer Rücksicht auf den Fürsten von Thurn und Taxis und die bei seinem Hause eintretenden Verhältnisse, von diesem Grundsatze in Ansehung desselben eine Ausnahme machen, und den Mitgliedern des fürstlichen Hauses gestatten, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht, neben dem in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate, dem Haupte des fürstlichen Hauses aber, namentlich in Beziehung auf den demselben hiermit zugesicherten Antheil an der Landstandschaft, auszuüben.

§. 7.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses betreffenden Real- und Personal-Klagen, haben sie einen privilegirten Gerichtsstand, in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte [1]), in zweiter und letzter Instanz bei Unserm Ober-Tribunal. Sollten bei dem fürstlichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

1) Der Civil-Senat des Gerichts-Hofs des Donau-Kreises wird für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder des fürstlichen Hauses erklärt. Verordnung wegen Vollzugs der Deklaration vom 12. Juni 1823. Königl. Württemb. Reg. Bl. vom 26. Sept. 1823. Nr. 48.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär= und der in Unserm Civil=Staats=Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein nach dem Vorbilde des §. 8 des königlich Bayerischen Edikts Beilage 4 zu Tit. 5 der Bayerischen Verfassungs=Urkunde [2]), nur unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats=Organismus, eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte ausserordentliche Gericht kommt allein dem Haupte des fürstlichen Hauses zu.

Die übrigen Mitglieder desselben sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In andern Straf=Sachen sind nach Verschiedenheit der Fälle, statt der betreffenden Lokal=Stellen die nächst vorgesetzten Kreis= oder Central=Stellen die untersuchenden oder erkennenden Behörden.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien=Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten.

In deren Gemäßheit hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter und Familien=Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die oberste Landes=Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien=Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist

2) Siehe Seite 324 ff.

dasselbe dabei betheiligt und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dies durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Ober-Tribunals. Eben demselben wird auch die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartierung Unserer Truppen befreit seyn.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehns- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 17.

Der Fürst kann besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung seiner Eigenthums-Rechte betreffen.

Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn.

§. 18.

Es ist demselben gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Staats- und Regierungs-Blatt, auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20 [3].

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz durch ein Amts-Gericht und in zweiter Instanz durch eine Justiz-Kanzlei zu. Wiewohl nach den bestehenden Grundsätzen das Recht zur Errichtung einer zwei-

---

3) Zu diesem §. und den §§. 21, 22, 40 und 41 bestimmt die Vollziehungs-Verordnung Folgendes: Für den Zweck der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung werden die fürstlichen Besitzungen in 5 Amts-Bezirke eingetheilt. Bei denjenigen dieser Amts-Bezirke, deren Bestandtheile in mehreren Oberamts-Bezirken gelegen sind, findet zur besseren Uebersicht und zur Erleichterung der Geschäfts-Behandlung eine Unter-Abtheilung in Vogteien in der Art statt, daß je die zu einem und demselben Oberamt gehörigen Orte eine Vogtei bilden. — Jeder Amts-Bezirk erhält ein fürstliches Amts-Gericht und ein fürstliches Amt, die ihren Sitz an demjenigen Hauptorte des Bezirks nehmen, von dem derselbe seine Benennung hat. Eine Ausnahme hievon findet nur bei dem Amts-Bezirke Ober-Sulmentingen insoferne statt, als der Fürst die Gerichtsbarkeit innerhalb desselben dem königl. Oberamts-Gericht Biberach delegirt. — Zu den §§. 20, 22 — 29. Wenn der Fürst von der Errichtung einer zweiten Instanz keinen Gebrauch macht, so geht der Appellations-Zug von den fürstlichen Amts-Gerichten und die Vorlegung der Kriminal-Untersuchungen an den einschlagenden Kreis-Gerichtshof. — Vollz. Verord. §. 20.

ten Gerichts-Instanz von dem Besitze eines zusammenhängenden standesherrlichen Gerichts-Bezirks mit einer Bevölkerung von wenigstens 20,000 Seelen abhängt, so wollen Wir doch, aus besonders bewegenden Rücksichten, dem Fürsten bewilligen, die Gerichts-Bezirke, welche derselbe in dem Jaxt- und Donau-Kreis besitzt, unter eine Justiz-Kanzlei in zweiter Instanz zu vereinigen und die Gerichtsbarkeit derselben auch auf diejenigen vormals reichsritterschaftlichen Orte auszudehnen, welche dem Fürsten zusammenhängend mit jenen Besitzungen bereits gehören, oder er künftig noch erwerben könnte, während die deutsche Bundes-Akte das Recht der zweiten Instanz hinsichtlich der Besitzungen dieser Art nicht einräumt.

Zu der Bildung der Gerichte erster Instanz wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert, doch darf kein Gerichts-Ort weiter von dem Wohnort des Richters entfernt seyn, als dies bei Unseren königlichen Ober-Amtsrichtern der Fall ist.

§. 21.

Die fürstliche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke.

Unsere innerhalb dieser Gerichts-Bezirke wohnenden königlichen Diener sind jedoch in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse davon ausgeschlossen.

In gemischten Orten, wo vormals neben den fürstlichen, auch Unsere königlichen Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben den letzteren ausschließlich zu. Wo hingegen dieselbe über einen Theil der Einwohner oder der Güter ausgeübt wurde, soll gegenseitig der kleinere Antheil der Gerichtsbarkeit dem größeren zuwachsen.

§. 22.

Der Umfang der fürstlichen Gerichte erster und zweiter Instanz ist nicht auf die Oberamts- oder Kreis-Eintheilung beschränkt, insofern dies Schwierigkeiten unterworfen seyn sollte.

Es wird gestattet, daß der Fürst sich mit mehreren Standesherrn zu der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte zweiter Instanz über zusammenhängende Gebiete vereinige.

§. 23 [4]).

Die fürstlichen Gerichte erster und zweiter Instanz haben dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unseren königlichen Gerichten erster und zweiter Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; sie stehen mithin Unseren Ober-Amts- und Kreis-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

§. 24.

Die fürstlichen Amts-Gerichte und die Justiz-Kanzleien werden benannt: „Königlich Württembergische fürstlich Thurn und Taxische Justiz-Kanzlei" (Amts-Gericht); das Personal der Justiz-Kanzlei wird in Verhältniß zu dem Gerichts-Sprengel derselben gesetzt werden, muß jedoch wenigstens aus einem Direktor, drei Räthen, einem Assessor und dem nöthigen Kanzlei-Personal bestehen.

Bei der Errichtung des Gerichts zweiter Instanz hat der Fürst sich zu erklären, ob derselbe für die Straffälle, wo den Gesetzen gemäß, eine größere Anzahl von Mitgliedern, als bei der fürstlichen Justiz-Kanzlei angestellt sind, zur Fällung eines Definitiv-Erkenntnisses erforderlich ist,

---

4) Zu diesem §. und den §§. 19, 39 und 42: Die für die königl. Beamten im Justiz- und Polizeifache bestehenden Dienst-Vorschriften, die denselben zukommenden Normen über die Abgrenzung ihrer Befugnisse, sowohl unter sich, als gegen die Ober-Behörden und die Orts-Obrigkeiten, die Gesetze und Verordnungen über die in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände und über das dabei zu beobachtende Verfahren sind auch für die fürstlichen Beamten gleicher Kategorie verbindend. Vollzieh. Verord. §. 11. — Für jedes fürstliche Amts-Gericht sind zu bestellen: ein Amts-Richter, ein Amts-Gerichts-Aktuar, ein Gerichts-Notar, zwölf Gerichts-Beisitzer und ein Gerichts-Diener. Vollzieh. Verord. §. 21.

entweder dem Kreis-Gerichtshof, in dessen Bezirk die Untersuchungs-Behörde sich befindet, mit Ausschluß der Justiz-Kanzlei, das Erkenntniß überlassen, oder zur Vervollständigung des Gerichts rechtsverständige, ausserordentliche Beisitzer, bis zu der durch die Gesetze vorgeschriebenen Anzahl von Mitgliedern für diese besondere Fälle, zum Voraus ernennen wolle.

Die Befähigung, Bestätigung und Verpflichtung derselben, unterliegt denselben Bedingungen, wie die der ordentlichen Mitglieder der Justiz-Kanzlei.

Dem Angeschuldigten dürfen durch diese ausserordentlicher Weise eintretende Vermehrung des Gerichts-Personals keine Kosten erwachsen.

Insofern der Fürst auf die Bildung eines Gerichts zweiter Instanz verzichten will, wird ihm auf Verlangen gestattet, nach dem Umfange der Besitzungen, einen oder mehrere Räthe zu dem betreffenden königlichen Gerichte zu ernennen, welche er alsdann zu besolden hat.

§. 25.

Die fürstlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht Unserer höheren königlichen Landes-Gerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieselbe, die durch Gesetze, oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleich gesetzt sind, behandelt.

§. 26.

Der Direktor und die übrigen Mitglieder der fürstlichen Justiz-Kanzlei werden von dem Fürsten ernannt und nach vorheriger Nachweisung ihrer Befähigung, durch den Weg Unseres Justiz-Ministeriums bestätigt.

§. 27 [5]).

Die Richter erster Instanz und die Subalternen der

5) Zu diesem §. und dem §. 40 enthält die Vollzieh. Verordnung Folgendes: der Fürst soll von der erstmaligen Ernennung der er-

Kanzleien werden von dem Fürsten, ohne Bestätigung ernannt, jedoch haben die fürstlichen Justiz-Kanzleien und in deren Ermangelung Unsere Kreis-Gerichte, bei Einweisung und Verpflichtung derselben, durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselbe die erforderliche Eigenschaft besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Richter erster Instanz sind unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten königlichen Gerichtshofe vorzulegen; von dem untergeordneten Kanzlei-Personal wird nur alljährlich ein Verzeichniß übergeben.

§. 28.

Die Verpflichtung und Einweisung der Mitglieder der Justiz-Kanzlei geschieht das erstemal durch einen königlichen Kommissarius [6]), in der Folge durch die fürstlichen Justiz-Kanzleien [7]).

---

forderlichen Beamten bei den betreffenden Ministerien zeitige Anzeige, unter Vorlegung der Beweise ihrer Befähigung, machen, damit wegen Prüfung der Beweise ꝛc. das Geeignete angeordnet werden kann. Hinsichtlich der Vorbereitungs-Laufbahn und der Prüfung gilt zwar dasselbe, wie bei den königlichen Beamten gleicher Kathegorie; die vor der Unterwerfung der fürstlichen Besitzungen unter die Württembergische Staats-Hoheit im Justiz- und Polizei-Fache bereits angestellten fürstlichen Diener, werden jedoch auch ohne jene Voraussetzungen zu einer Anstellung gleicher Art im fürstlichen Dienste für fähig erklärt.

6) Dem Fürsten ist es unbenommen, zu dieser Verhandlung einen Bevollmächtigten als Zeugen abzuordnen. Vollz. Verord. §. 8.

7) Wenn der Fürst von der zweiten Instanz keinen Gebrauch macht, geschieht die Verpflichtung der fürstlichen Amts-Richter, Amts-Gerichts-Aktuaren und Gerichts-Notare durch den vorgesetzten Kreis-Gerichtshof. Vollzieh. Verord. §. 24. — Der Eides-Vorhalt ist der nämliche, wie bei den königlichen Beamten gleicher Kathegorie, jedoch mit Beifügung der Zusage: auch alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche dem

Die Amts-Richter werden durch die Justiz-Kanzlei, oder in deren Ermangelung von der vorgesetzten königlichen Gerichts-Stelle eingewiesen und verpflichtet.

Die fürstlichen Gerichts-Behörden leisten dem Fürsten den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihr Dienst-Verhältniß gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 29.

Der Fürst kann ohne Unsere Genehmigung den Mitgliedern der Justiz-Kanzlei keinen höheren Titel als den eines Direktors und eines Justiz-Raths ertheilen; die Richter erster Instanz werden Amts-Richter genannt.

§. 30 [8]).

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit Unseren Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse

---

Beamten die, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis festsetzende königliche Deklaration vom 8. August 1819 und andere königliche Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen oder in der Folge auferlegen werden, insbesondere dem Durchlauchtig Hochgebornen Herrn Fürsten rc. jederzeit mit geziemender Ehrerbietung ergeben zu seyn.

8) Zu den §§. 30 und 40. Den fürstlichen Beamten gebührt wenigstens der Gehalt der jeweiligen geringsten Klasse der Königlichen, sie können eben dieselben Amts-Emolumente, Diäten und Reise-Entschädigungs-Gelder und eben dieselbe Pension für sich und ihre Hinterbliebenen wie jene verlangen; wogegen der Fürst befugt ist, von ihrem Gehalte den gleichen Pensions-Beitrag abzuziehen, welchem alle Staats-Diener nach den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind. Auch ist die Größe dieser Pension nur nach derjenigen Zeit zu bemessen, welche der Beamte im Dienste des Fürsten zugebracht hat. Vollz. Verordnung §. 12. — Das Kanzlei-Kosten-Aversum der fürstlichen Amts-Richter und Polizei-Beamten wird übrigens in Berücksichtigung des geringeren Umfangs der fürstlichen Amts-Bezirke nur auf 150 fl. festgesetzt. Ebendaselbst.

gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die königliche Stelle, welcher die Prüfung Unserer königlichen Beamten gleicher Kathegorie obliegt.

§. 31.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit [9]) zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben [10]).

a) dem Fiskus alle diejenige Geldstrafen, Taxen, Sporteln u. s. w., welche als Ausfluß der höheren Staats-Gewalt zu betrachten und demnach auch nur von Unseren königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen, alle denselben, nach den allgemeinen Landes-Gesetzen, zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 32 [11]).

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichts-Stellen nur in soweit zu, als dieselbe von Unseren königlichen Gerichts-Stellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

---

9) Dahin gehören alle durch die Errichtung und Verwaltung der fürstlichen Amts-Gerichte und Aemter veranlaßten Kosten, die Einrichtung und Unterhaltung der Amts-Lokale, der Amts-Wohnungen und der amtlichen Gefängnisse ꝛc. §. 14.

10) Das Nähere ist in der Vollziehungs-Verordnung §. 31 zu ersehen. Königl. Württemb. Reg. Bl. vom 26. September 1823 Nr. 48.

11) Der Fürst hat den Gerichts-Notar für das Erstemal zu besetzen und im Fall einer vor endlicher Feststellung der diesfall-

§. 33.

Insofern der Fürst an einem oder dem andern Orte auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verzichten sollte, so werden ihm die durch das Adels-Statut §. 57 eingeräumten Befugnisse, hinsichtlich der Beitreibung der liquiden Gefälle zugesichert.

§. 34 [12]).

Die fürstlichen Gerichts- und Forst-Behörden haben die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei- und Forst-Verwaltung, nach Vorschrift der königlichen Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatten, sowohl in ihren eigenthümlichen, als auch in den innerhalb ihrer Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 35 [13]).

Die §§. 5 und 6 Unseres Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt, jedoch

---

sigen Grundsätze eintretenden Erledigung einen Amts-Verweser für den Abgegangenen zu ernennen. Vollz. Verord. §. 23.

12) Zu diesem und dem folgenden §. — Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den königlichen Ober-Förstern, die fürstlichen Förster den königlichen Förstern, sowohl in Beziehung auf Befähigung und Entlaßbarkeit, als in Beziehung auf Gehalt, Pensions-Ansprüche und amtlichen Wirkungskreis im Allgemeinen gleichgestellt. Vollz. Verord. §. 46. — Diejenigen für die Forst-Wirthschaft und den Forst-Schutz in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Förster, welche schon vor der Unterwerfung unter die Württembergische Staats-Hoheit im fürstlichen Forst-Dienste angestellt waren, sind auch ohne Prüfung als befähigt zu betrachten. Vollz. Verord. §. 49.

13) Der Gesammtbetrag des einzelnen Gehalts und der damit verbundenen Benutzungen darf für die fürstlichen Forst-Verwalter

wird die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, durch die fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind jedoch gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll an Unseren Forst-Rath einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

§. 36.

Der §. 11 desselben Edikts tritt an die Stelle des §. 52 des Adels-Statuts und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die fürstlichen Forst-Bedienten verbunden, Unserem Forst-Rath alle geforderte Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch unterbleiben [14]).

Insofern die Unserem Forst-Rathe zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe, in dessen Auftrag, nur durch einen königlichen Ober-Förster mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden vorgenommen werden.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres königlichen Forst-Raths, erlaubt.

---

und Förster nie unter dem Normal-Einkommen geringster Klasse stehen, welches der königliche Forst-Diener gleicher Kathegorie zu genießen hat. Vollz. Verord. §. 52. — Die Pensionen, welche die erwähnten fürstlichen Diener für sich und ihre Hinterbliebenen ansprechen können, so wie die Gehalts-Abzüge, welche der Fürst ihnen dagegen zu machen befugt ist, sind nach obigem Normal-Gehalte zu berechnen. Vollz. Verord. §. 53.

14) Die Befreiung von der Einsendung der an die Stelle der Holz-Berichte getretenen Tabellen hat auf die in den fürstlichen Bezirken gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen (mit Einschluß der Fall-Lehen-Waldungen, woher sie immer zu Lehen rühren) keine Anwendung.

§. 37.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden von den fürstlichen Gerichts-Behörden, den Gesetzen gemäß, bestraft [15]) und die Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern nicht andere Wald-Besitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel Anspruch auf den Bezug haben.

§. 38.

Die fürstlichen Forst-Beamten können keinen höheren Amts-Charakter führen, als Unsere Königlichen von der entsprechenden Kathegorie.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 39.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei von der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

§. 40 [16]).

Unter Beobachtung der vorstehenden Grundsätze wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niederen Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich

15) Im Interesse des Forst-Schutzes wird festgesetzt, daß, wenn königliche Forst-Diener gelegentlich einen Forst- und Jagd-Frevel in den fürstlichen Forst-Verwaltnngs-Bezirken entdecken, seine Bestrafung insoferne sie nicht bereits von Seite des betreffenden fürstlichen Forst-Verwalters statt gehabt hat, demjenigen königlichen Forst-Amt, das jenem königlichen Forst-Diener vorgesetzt ist, zustehen. Vollz. Verord. §. 57.

16) Zu jedem fürstlichen Amte gehören: ein Amtmann, ein Amts-Aktuar und ein Amts-Diener. Vollz. Verord. §. 32.

seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung Unseren Ober-Amtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der königlichen Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Die Prüfung desselben hinsichtlich der Befähigung steht der königlichen Stelle zu, welcher die Unserer Ober-Amtleute obliegt.

Die Verpflichtung wird den fürstlichen Justiz-Stellen überlassen, jedoch ist dabei auch dasjenige zu beobachten, was im §. 28 in Beziehung auf das Dienst-Verhältniß gegen Uns als Staats-Oberhaupt vorgeschrieben ist.

In gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei eben so gehalten werden, wie dies im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

§. 41.

Die fürstlichen Polizei-Bezirke sind nicht auf die Ober-Amts-Eintheilung beschränkt, jedoch darf kein Ort des Polizei-Bezirks weiter von dem Wohnsitze des Ober-Amts entfernt seyn, als dies bei den Wohnsitzen Unserer Ober-Amtleute der Fall ist.

§. 42 [18]).

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des öniglichen Ober-Amtmanns den bestehenden Gesetzen und

18) Zu diesem §. und dem §. 48: Hinsichtlich der Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, desgleichen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, so wie in Ehe-Sachen bildet der fürstliche Amtmann mit dem betreffenden Dekan, oder, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem ersten Geistlichen des Amts-Sitzes das gemeinschaftliche Amt innerhalb seines Amts-Bezirks mit gleichen Befugnissen, wie solche den gemeinschaftlichen Ober-Aemtern eingeräumt sind. An ihren Amts-Sitzen bilden die fürstlichen Amtmänner mit dem katholischen Schul-Inspektor, in dessen Sprengel jene liegen, unter Zuziehung des Orts-Pfarrers, des Orts-Vorstehers und des ersten Mitglieds des Gemeinde-Raths die örtliche katholische Schul-Kommission. Vollzieh. Verord. §. 40,

den Anordnungen der königlichen Kreis-Regierungen gemäß, insofern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben, namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitz-Rechts sich ergebenden Anstände;

Die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güter-Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen;

Die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

Die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

Die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei, und die Handhabung der Landes-Polizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu: die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Untereichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.

Die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher.

Die Unterstützung Unseres Ober-Amtmanns bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die Unserer Justiz- und Finanz-Beamten, Unserer Militär- nnd übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 43.

Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Ober-Amtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, insofern der Gegenstand den ganzen Ober-Amsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Ober-Amts-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, insofern sie den ganzen Ober-Amts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Ober-Amts-Bezirk gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Ober-Amts-schadens, Aufsicht und Leitung des Eingangs der Steuern, Verhängung von Exekutionen und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amts-Pflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlichen Lasten, insofern sie den ganzen Ober-Amts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vor-

bereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsame, die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken- und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Ober-Amtsbezirks bezieht.

§. 44.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind wir geneigt, auch die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Ober-Amtsbezirke und auf die Uebertragung der Unseren königlichen Ober-Amtleuten vorzugsweise vor den fürstlichen Amtleuten zuständigen Amts-Befugnisse, auf letztere, durch einen ausserordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

§. 45.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf, nach Maßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen, Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß, verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 46.

Die Ausübung der dem Fürsten überlassenen Polizei-Gewalt darf in keinem Falle den fürstlichen Rentbeamten übertragen werden [19]).

§. 47.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten insoweit überlassen, als sie nach dem ersten Edikte vom 31. December 1818 §. 11 Unseren königlichen Kreis-Regierungen beigelegt worden ist.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 48 [20]).

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze, und unter der Ober-Aufsicht Unserer Kreis-Regierungen und der geistlichen Central-Behörde auf gleiche Weise, wie Unsern königlichen Ober-Amtleuten, überlassen.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 49.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen 2c. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

---

19) Bei dem geringen Umfange des Amts-Bezirks Oberselmentingen wird gestattet, daß die Stelle des dortigen Amtmanns den fürstlichen Rentbeamten daselbst übertragen werde. Vollzieh. Verord. §. 33.

20) Ist dem Fürsten die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung einer in seinen Besitzungen befindlichen milden Stiftung durch ausdrückliche Verordnung der Stifter übertragen, so bleibt ihm nach Maßgabe der Gesetze auch die Ernennung des jeweiligen Verwalters derselben und die Leitung ihrer Verwaltung mit Ausschluß des örtlichen Stiftungs-Raths und des gemeinschaftlichen Amts, unter der alleinigen Aufsicht der betreffenden Kreis-Regierung unbenommen. Vollz. Verord. §. 42.

§. 50.

Das Patronat-Recht wird dem fürstlichen Hause, wo und wie es solches hergebracht hat, belassen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 51.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dessen Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Das Zehnt-Recht von Neu-Brüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehnt-Bezirken zugestanden.

In Ansehung der Ausscheidung der landesherrlichen und der fürstlichen Gefälle und Einkünfte behält es sein Bewenden bei den bisher deshalb getroffenen Bestimmungen.

Die durch den §. 65 des Adels-Statuts zugesicherte Entschädigung für die auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessenen nutzbaren Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 — 1807 dem Souverän gehören, wird, insofern sie noch nicht geleistet seyn sollte, vorbehalten.

§. 52.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königliche Edikt vom 18. Nov. 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte, so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grund-„satz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden „Rechte und Gefälle, unter Vorbehalt der Bestimmung „der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig mit „Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz mit dem „Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu

überlassen und diese zu veranlassen. Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum voraus anerkennen, gleichwie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände erlassenes, Gesetz festgesetzt werden sollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene, schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

VI. Besteuerung.

§. 53.

Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) die von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meierei-Gebäude, so wie auch die von der Besteuerung der Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im übrigen trägt der Fürst zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf

jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden, nachdem hiebei dessen besondere Verhältnisse erwogen und berücksichtigt worden sind.

§. 54.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen. Doch wird mit demselben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversional-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus seinen Besitzungen, in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammen stoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 55.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Ober-Amts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts- Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Kommunal-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Fürsten irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57.

Die Berechnung der Steuer-Anlage der fürstlichen Be-

sitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden königlichen Ober-Amte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuer geschieht unmittelbar an die Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine, die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Central-Stelle, getroffen werden.

VII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58.

Die Lehnsherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehnsherren über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher in der Eigenschaft als Unser Vasal Unsere Lehns-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

§. 59.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen und die Ritter-Dienste können nur für den Souverän verlangt werden. Die übrigen Lehns-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehn-Briefe und Lager-Bücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

VIII. Diener-Verhältniß.

§. 60.

Ausserdem, was bereits im Einzelnen hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei dem betreffenden königli-

chen Ministerium angezeigt und damit das Tragen der königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden [21]). Auch wollen Wir, aus besonderer Rücksicht auf den Fürsten, dem von demselben vorgelegten Wunsche, hinsichtlich der von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, für die fürstlichen Hof-Beamten bewilligten Uniform dahin entsprechen, daß es ihnen gestattet seyn solle, mit derselben auch an Unserem Hofe zu erscheinen.

II. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen zu Waldeck und Pyrmont vom 25. August 1819.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichteiten des gräflichen Hauses.

§§. 1 und 2.

Diese zwei §§. sind mit den Bestimmungen in der königlichen Deklaration wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis übereinstimmend.

§. 3.

Denselben wird ein, ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird im Konterte denselben das Prädikat: „der Hochgeborne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen Rath oder Unsere Ministerien, oder an die übri-

---

21) Den fürstlichen Justiz- und Polizei-Beamten wird gestattet, die gleiche Uniform wie die Königlichen von eben derselben Kathegorie zu tragen, auf den Uniforms-Knöpfen ist jedoch das fürstliche Wappen anzubringen. Vollz. Verord. §. 13. — Auch den fürstlichen Forst-Verwaltern und Förstern wird gestattet, die Uniform der königlichen Ober-Förster und Förster, jedoch mit Knöpfen, zu tragen.

1) Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom 6. Sept. 1819 Nr. 57.

gen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem bis jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel richten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat, „Erlaucht", zu gewähren, insofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörenden königlichen Höfen den ehemaligen Reichs-Grafen bewilligt werden sollte.

§. 4.

In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause gehören rc., wie in der Deklaration unter I.

§. 5.

Hier wird auf die Deklaration unter I. verwiesen.

§. 6.

Dieser §. stimmt ebenfalls mit dem §. 6 der erwähnten Deklaration überein, enthält jedoch noch folgenden Zusatz: Die Erledigung des von dem Grafen von Waldeck für die Besitzer von Limpurg-Gaildorf gemachten Antrags auf eine eigene Stimme in der Stände-Versammlung des Königreichs wird um so mehr auf die Verfassung ausgesetzt, als es sich hierbei von der Uebertragung des vormaligen Reichs- und Kreistags-Stimmrechts auf die gegenwärtigen Verhältnisse der ständischen Repräsentation des Königreichs handelt.

§. 7.

stimmt mit dem §. 7 der Deklaration unter I. überein.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie mit einander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen, unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden. Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des ein-

schlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen; so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 9.

ist mit diesem §. in der Deklaration unter I. gleichlautend.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter und Familien-Verhältnisse, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Familien-Glieder, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§§. 11 und 12.

Diese zwei §§. stimmen mit den §§. 11 und 12 der Deklaration unter I. überein.

Hiermit schließt sich der erste Abschnitt von den persönlichen Vorzügen rc.

II. Gerichtsbarkeit.

§. 13.

Der Graf verzichtet auf die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die bürgerliche und peinliche, die willkührliche und streitige und auf die Forst-Gerichtsbarkeit.

§. 14.

Dem Grafen wird gestattet, wenn gegen ein in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten ergangenes Erkenntniß des Oberamts-Gerichts ein Rechtsmittel ergriffen worden ist, innerhalb der Appellations-Frist unter seinem Vorsitze ein aus sechs Mitgliedern, welche die Partheien vorzuschlagen haben, bestehendes Vergleichs-Gericht zu halten, welches jedoch nur mit Zustimmung beider Theile, und zwar un-

entgeldlich und öffentlich verhandelt wird, und ohne daß dadurch dem Verfahren in der höheren Instanz vorgegriffen oder dasselbe aufgehalten werden könnte.

§. 15.

Die beiden Gefängnisse, welche in dem Schlosse zu Gaildorf eingerichtet worden sind, sollen, nachdem der Graf den Werth des Schlosses der Württembergischen Mitherrschaft ungeschwächt vergütet hat, an den Grafen zurückfallen, jedoch behält die Krone sich die Benutzung derselben so lange vor, bis die nöthigen neuen Gefängnisse eingerichtet seyn werden, wozu die Einleitung alsbald getroffen werden soll.

§. 16.

Die Domanial-Kanzlei, oder die Rent- und Forst-Beamten des Grafen erhalten das Recht, die liquiden Gefälle auf dieselbe Weise, wie Unsere Kameral-Beamten in gesetzlicher Ordnung und mit Vorbehalt des gesetzlichen Rekurses, durch Exekution einzuziehen.

§. 17.

Die von dem Grafen angesprochene Entschädigung des Raths Bühler zu Oberroth wird auf die bevorstehende Entscheidung über die Entschädigungs-Ansprüche der Patrimonial-Gerichts-Beamten ausgesetzt, jedoch zugesichert, daß dasjenige, was in dieser Hinsicht allgemein festgesetzt werden sollte, auch auf den Rath Bühler unverweilt seine Anwendung erhalten werde.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 18.

Der Graf hat innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreis derselben liegenden Hof-Güter das Recht der niederen Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf einige kleine Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts ist er jedoch Unserer Kreis-Regierung verantwortlich, und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Straf-Ansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen.

§. 19.

Die Ernennuug der Orts-Vorsteher in den dem Grafen zustehenden Ortschaften wird ihm insoweit überlassen, als sie nach dem ersten Edikte vom 31. December 1818 §. 11 Unseren Kreis-Regierungen beigelegt worden ist.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 20.

Die Ausübung derselben wird dem Grafen, unter Vorbehalt der in dem dritten Edikte vom 31. December 1818 den Gemeinden und ihren Vorstehern eingeräumten Rechte und der amtlichen Befugnisse des gemeinschaftlichen Ober-Amts, persönlich in der Art überlassen, daß derselbe

a) die Befugniß hat, den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abnahme der Stiftungs-Rechnungen selbst oder durch seine Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

b) daß ihm, wenn er im Ort gegenwärtig ist, oder seinen im Ort anwohnenden Beamten, von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, zur rechten Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und

c) daß ihm frei steht, in Beziehung auf die erwähnten Gegenstände selbst oder durch seinen deshalb beauftragten Beamten Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselben, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 21.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie

die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen rc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 22.

Das Patronat-Recht und das der Präsentation der Schullehrer wird dem gräflichen Hause, wo und wie es solches hergebracht hat, belassen.

§. 23.

Wir wollen den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim, aus besonderer Rücksicht auf die Bereitwilligkeit, mit der sie einer den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Festsetzung ihres Rechts-Zustandes entgegen gekommen sind, dem von ihnen geäusserten Wunsche gemäß, den königlichen Württembergischen Antheil an dem Patronat-Rechte zu Gaildorf, Eutendorf und Münster, gleichwie auch das volle Patronat-Recht zu Bichberg und Oberroth, vorbehaltlich einer gegenseitigen billigen Ausscheidung der damit verbundenen Lasten, gnädigst überlassen.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 24.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus dessen Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Die frühere vertragsmäßige Ausscheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte wird aufrecht erhalten, jedoch wird den gräflichen Theilhabern an der Grafschaft Limpurg-Solms-Assenheim aus besonderer Rücksicht auf die neuerlich zur Sprache gekommenen Verhältnisse ein weiteres Entschädigungs-Kapital von 4000 fl. bewilligt.

§. 25.

Die Aktiv-Lehen, welche der Graf besitzt, ist derselbe bereit, gegen angemessene Entschädigung aufzugeben.

Zur Leitung dieses Allodifikations-Geschäfts und Ver-

wandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene, werden Wir auf Verlangen des Grafen, einen von demselben zu erbittenden Kommissär abordnen. Die Leibeigenschafts-Verhältnisse werden nicht hierunter begriffen, da sie vermöge einer bei einer anderen Gelegenheit gegebenen Erklärung des Grafen bereits freiwillig aufgehoben worden sind.

§. 26.

Dem Grafen wird die Freiheit vom Noval-Zehnten für die von ihm selbst zur Kultur gebrachten Felder, so lang sie sich in seinem Besitze befinden werden, so wie auch der Genuß desselben an den Orten, wo er Universal-Zehntherr ist, zugestanden; letzterer so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird.

§. 27.

Der Graf genießt in Hinsicht der mit seinen adeligen Besitzungen verbundenen Gefälle die nämlichen Vorzugs-Rechte, wie Unsere königlichen Kameral-Aemter. Auch wird ihm auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfand-Recht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 28.

Die gräflichen Forst-Behörden haben die Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung nach Vorschrift der königlichen Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie die Königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hat, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen er das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten, vorbehältlich der Bestimmungen des §. 4 des Forst-Organisations-Ediktes vom 7. Juni 1818 zu bestellen hat.

§. 29.

Die §§. 5 und 6 Unseres Forst-Organisations-Ediktes vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich bestätigt.

§. 30.

Der §. 11 desselben Ediktes tritt an die Stelle des §. 52 des Adels-Statuts und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forst-Bedienten verbunden, Unserem Forst-Rathe alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Folge unterbleiben.

Wald-Reutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen so wenig, als anderen Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forst-Raths, erlaubt.

Insofern die Unserem Forst-Rathe zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in dessen Auftrag, nur durch einen königlichen Ober-Förster, mit Zuziehung der gräflichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

§. 31.

Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern der entsprechenden Kathegorie geführt werden.

VI. Besteuerung.

§. 32.

Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) die von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der zugehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meierei-Gebäude, so wie auch die von der Besteuerung der Schloß-Gärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im übrigen trägt der Graf zu allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen ohne allen Unterschied und in demselben Verhältnisse und nach denselben Steuer-Grundsätzen bei, welche auf jeden Staats-Angehörigen Anwendung finden.

§. 33.

Der Graf ist allen Gesetzen, in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen, doch wird mit demselben, wenn er im Königreiche wohnt, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversional-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus seinen Besitzungen in einem angrenzenden Staate, welche mit denen ihm im Königreiche zustehenden zusammenstoßen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 34.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den, mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militärs-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Ober-Amts-Vergleichung sind, seinen Antheil zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 35.

Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, noch zu den Amts- und Kommunal-Schulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen in Verbindung mit den von den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen, soll demselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für den Grafen irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 36.

Die Berechnung der Steuer-Anlage der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden königlichen Ober-Amte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Ober-Amtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Central-Stelle, getroffen werden.

§. 37.

In Rücksicht auf Ritter-Güter, welche der Graf in der Folgezeit im Königreiche Württemberg erwerben könnte, treten die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft ein, insofern nicht ihrer Anwendung besondere Privat-Verhältnisse entgegen stehen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landes-Stellen und Behörden bei Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Waldeck in vorkommenden Fällen genau zu achten.

III. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses von Isenburg-Meerholz vom 21. November 1819.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§§. 1 und 2.

Diese zwei §§. enhalten die nämlichen Bestimmungen wie in der Deklaration unter I.

§. 3.

Denselben (den Mitgliedern des gräflichen Hauses) wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird im Konterte denselben das Prädikat: „Hochgeborner

1) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom 29. November 1819. Nr. 79.

Herr Graf" gegeben werden. In Ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen Rath oder an Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel richten.

§. 4.

In allen Ortschaften, welche dem gräflichen Hause gehören, soll das Kirchen-Gebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach der Beisetzung eingestellt werden.

§. 5.

ist mit diesem §. in der Deklaration unter 1. gleichlautend.

§. 6.

stimmt mit dem §. 7 der Deklaration unter I. überein, indem der §. 6 dieser Deklaration hier fehlt.

§. 7.

Bei dem Absterben eines Mitgliedes der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie mit einander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen, unter der Leitung des Hauptes des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat

der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu besorgen; sowie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8.

stimmt mit dem §. 9 der Deklaration unter I. überein.

§. 9.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und hat das Haupt desselben die Befugniß, über seine Güter und Familien-Verhältnisse, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Familien-Glieder, verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§§. 10 und 11.

Diese §§. sind mit den §§. 11 und 12 der Deklaration unter I. gleichlautend.

Hiermit schließt dieser erste Abschnitt.

II. Gerichtsbarkeit.

Das gräfliche Haus verzichtet auf die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die bürgerliche und peinliche, die willkührliche und streitige, und auf die Forst-Gerichtsbarkeit.

Die Domanial-Kanzlei, oder die Rent- und Forst-Beamten des Grafen erhalten das Recht, die liquiden Gefälle auf dieselbe Weise, wie Unsere Kameral-Beamten, in gesetzlicher Ordnung und mit Vorbehalt des gesetzlichen Rekurses, durch Exekution einzuziehen.

III. Polizei-Verwaltung.

Dieser Abschnitt ist wörtlich so, wie in der die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen zu Waldeck und Pyrmont betreffenden königlichen Deklaration.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

Hier findet dasselbe wie bei III. statt.

V. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

Hier ist der §. 21 (in der Deklaration wegen des Grafen zu Waldeck der §. 25) folgendermaßen abgefaßt:

Die Aktiv-Lehen, welche das gräfliche Haus besitzt, ist dasselbe bereit gegen angemessene Entschädigung aufzugeben.

Zu Leitung des Allodifikations-Geschäfts und Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene werden Wir auf Verlangen des gräflichen Hauses einen von demselben zu erbittenden Kommissär abordnen.

VI. Besteuerung.

Dieser Abschnitt ist wörtlich so, wie in der die staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen zu Waldeck und Pyrmont betreffenden königlichen Deklaration.

IV. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des Grafen von Erbach-Wartenberg-Roth vom 4. Dec. 1822.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses Erbach-Wartenberg-Roth.

§§. 1, 2 und 3.

Diese §§. bestimmen dasselbe wie in der Deklaration unter I., nur daß der §. 3 hier noch folgenden Zusatz hat:

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat: „Erlaucht" zu gewähren, insofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörenden königlichen Höfen den ehemaligen Reichs-Grafen bewilligt werden sollte.

§. 4.

In allen dem gräflichen Hause zustehenden Ortschaf-

---

1) Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom 21. Dec. 1822. Nr. 83.

ten soll das Kirchen-Gebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird rücksichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde, daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien bei katholischen, oder des Trauer-Gottesdienstes bei protestantischen Mitgliedern des gräflichen Hauses, eingestellt werden.

§. 5.

stimmt mit diesem §. in der Deklaration unter I. überein.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem anderen Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem gräflichen Hause eintretender Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der standesherrlichen Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanen-Verhältnisse steht, das Württembergische Staats-Bürgerrecht, neben dem in diesen Bundes-Staaten auszuüben, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen, und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 7.

In allen, die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen, haben sie einen

privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem königlichen Ober-Tribunale.

Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitgliedes des gräflichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen; so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Ehe-Beredungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, insoweit jene Rechts-Geschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Kognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des gräflichen Hauses einen, nach dem Vorbilde des §. 8 des königlich Bayerischen Ediktes, Beil. 4 zu Tit. 5 der Bayerischen Verfassungs-Urkunde [2]) und unter Berücksichtigung des Württembergischen

2) Siehe Seite 324 ff.

Staats = Organismus, eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen. Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien = Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter und Familien = Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landes = Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der gräflichen Familien = Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis = Gericht des einschlägigen Regierungs = Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen = Senat Unseres königlichen Ober = Tribunals. In beiden Fällen sind die letzten Willens = Verordnungen des Vaters, die Familien = Gesetze und in deren Ermangelung die allgemeine gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen = Senat Unseres königlichen Gerichts = Hofes für den Donau = Kreis vorbehalten, zu welchem Ende der=

selbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§§. 12, 13, 14, 15 und 16.

Diese fünf §§. sind mit den §§. 12, 13, 15, 16 und 18 der I. Deklaration übereinstimmend; die §§. 14 und 18 fehlen in dieser Deklaration wegen Erbach-Wartenberg-Roth.

II. Rechts-Pflege.

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflich Erbachischen Gerichts-Bezirken, den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Grafen verwaltet.

§. 18.

Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung des Gerichts erster Instanz wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn, als dies bei den königlichen Oberamts-Richtern der gewöhnliche Fall ist.

Unter eben dieser Bedingung wird für den Fall, daß die im Königreiche belegenen standesherrlichen Besitzungen des gräflichen Hauses sich in der Folgezeit einmal im Besitze mehrerer Mitglieder desselben befinden sollten, diesen gestattet, sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichts erster Instanz zu vereinigen, insofern der Besitzer des größeren Theils des Gerichts-Bezirks sich verpflichtet, die Verantwortlichkeit für Alles, was sich auf die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Gerichts-Stelle bezieht, gegen die vorgesetzte königliche Stelle allein zu übernehmen.

§. 19.

In gemischten Orten, wo vor dem Jahr 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit anderen standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, soll in Ermangelung einer

besonderen Ausgleichung, der jedoch stets eine Vernehmung der betheiligten Gerichts-Angehörigen über die Einwendungen, welche sie haben könnten, vorhergehen muß, der unter den Theilhabern an der Gerichtsbarkeit bis zur Aufhebung derselben stattgehabte rechtliche Besitzstand auch ferner als Norm für die Ausübung der hergebrachten Jurisdiktions-Rechte dienen.

Insofern die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit nicht abgetheilt war, kann die Ausübung derselben nur vorgängig einer Vereinbarung unter den Theilhabern über die Art und Weise der Ausübung und einer davon Unserem königchen Justiz-Ministerium zu machenden Anzeige, eintreten.

§. 20.

Es ist dem Grafen gestattet, sämmtliche Besitzungen, auf die sich Unsere gegenwärtige Deklaration bezieht, zu einem Gerichte erster Instanz zu vereinigen.

§. 21.

Das gräfliche Gericht hat dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unseren königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den königlichen Oberamts-Gerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen entzogen.

§. 22.

Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich Württembergisches gräflich Erbach-
„Wartenberg-Rothisches Amts-Gericht;"

der gräfliche Richter führt das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 23.

Diese gräfliche Justiz-Stelle ist der Oberaufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen, und hat gegen denselben die durch Gesetze, oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise wie Unsere königlichen Gerichts-Stellen, denen sie gleichgesetzt ist, behandelt.

§. 24.

Der Amts-Richter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben, durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten königlichen Gerichts-Hofe vorzulegen. Eben dies gilt von dem Amts-Gerichts-Aktuar.

§. 25.

Der gräfliche Amts-Richter wird von den vorgesetzten königlichen Gerichts-Stellen eingewiesen und verpflichtet.

Derselbe und der Gerichts-Aktuar leisten dem gräflichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns, als Staats-Oberhaupt, verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 26.

Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und

Entlassung, des Gerichts-Standes, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch der von dem Grafen aus seinen sämmtlichen Besitzungen zu bildende Gerichts-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, so wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten geschieht durch die königliche Stelle, welcher die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kathegorie obliegt.

§. 27.

Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenige Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staats-Gewalt zu betrachten und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 28.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht der gräflichen Gerichts-Stelle nur in soweit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichts-Stellen, denen jene gleichgestellt ist, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden, so wird dem Grafen, in Betracht des beschränkten Umfangs seiner Besitzungen, ausnahmsweise gestattet, die

Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher dagegen sich einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein, und ohne Zuziehung der Gemeinden, zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amts-Handlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 29.

stimmt mit dem §. 39 der I. Deklaration überein, hat aber hier noch folgende Zusätze: Eb bleibt übrigens dem Grafen unbenommen, bei einer künftig etwa eintretenden Veränderung der Oberamts-Eintheilung seine Wünsche wegen Errichtung einer besonderen, aus den gräflichen Besitzungen gebildeten Amts-Körperschaft vorzubringen.

Inzwischen sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 30.

Dieser §. stimmt mit dem §. 40 der I. Deklaration überein., enthält aber auch noch folgende Bestimmungen: Unbeschadet der im §. 29 vorbehaltenen Aufrechthaltung der Eintheilung der Oberamts-Bezirke und des Verbands der Amts-Körperschaften, wird dem Grafen nachgelassen, die Polizei-Verwaltung in seinen sämmtlichen — in mehreren Ober-Aemtern gelegenen — Besitzungen in der Person eines Polizei-Beamten zu vereinigen, jedoch darf kein

Ort des Polizei-Bezirks weiter von dem Wohnsitze des Amtmanns entfernt seyn, als dies bei den Wohnsitzen der königlichen Ober-Amtleute der Fall ist.

In Betracht, daß der von dem Grafen hiernach aus seinen sämmtlichen Besitzungen zu bildende Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung desselben hinsichtlich der Befähigung, gleichwie dessen Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Ober-Amtleute obliegt.

In gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei eben so gehalten werden, wie dies im §. 19 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 27 Anwendnng auf die Lasten und Gefälle, welche als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 31.

ist mit dem §. 42 übereinstimmend.

§. 32.

Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 33.

ist mit dem §. 43 der I. Deklaration übereinstimmend.

§. 34.

ist von dem §. 45 der I. Deklaration nicht verschieden.

§. 35.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der gräflichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung zu vereinigen.

Insofern der Graf von dieser ihm hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen des Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich sein Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 36.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen insoweit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unseren königlichen Kreis-Regierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 37.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Konfession, mithin auch der Juden, in den gräflichen Besitzungen, steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, statt finden.

§. 38.

Die Aufnahme der gräflichen Schlösser in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Grafen, von Uns, im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§§. 39, 40 und 41.

stimmen mit den §§. 48, 49 und 50 der I. Deklaration überein, ausser daß hier noch folgende dort fehlende Bestimmungen sind: die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Das Kirchen-Gebet für den Kirchen-Patron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu präsentiren, wird, wo es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

Dieser fünfte Abschnitt ist in der I. Deklaration nicht enthalten, er folgt deshalb hier ganz.

§. 42.

Die gräflichen Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, nach Vorschrift der königlichen Gesetze und Verordnungen, mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Graf das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der — den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Es ist dem Grafen gestattet, die Forst-Gerichtsbarkeit durch die Amts-Richter, oder die Polizei-Beamten verwalten zu lassen.

§. 43.

Die §§. 5 und 6 des königlichen Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich hierher bezogen, jedoch bleibt die Annahme und Entlassung derjenigen gräflichen Oberförster und Revierförster, welche nur allein für die eigenthümlichen gräflichen Waldungen angestellt werden, einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig. Auch wird in Betracht der, bei den in den gräflichen Bezirken liegenden Privat- und Gemeinde-Waldungen eintretenden Verhältnisse, dem Grafen ausnahmsweise die besondere Bewilligung ertheilt, die Aufsicht über die gedachten Waldungen seinen, als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten, zu übertragen, vorbehältlich jedoch der Unserer vorgesetzten königlichen Forst-Behörde zustehenden Prüfung ihrer Tauglichkeit.

Die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den gräflichen Beamten zugegeben. Diese sind jedoch gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll an Unsere höhere kompetente Forst-Behörde einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

§. 44.

Ebenso findet der §. 11 desselben Edikts hierher Anwendung und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forst-Bedienten verbunden, Unserer höheren kompetenten Forst-Behörde alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unserer höheren Forst-Behörde zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch den vorgesetzten königlichen Ober-Förster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unserer höheren, für den besonderen Fall kompetenten Forst-Behörde besonders beauftragten Kommissär vorgenommen werden.

§. 45.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als anderen Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unserer höheren kompetenten Forst-Behörde, erlaubt.

§. 46.

Die durch das gräfliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Amts- oder Gerichts-Behörde, den Gesetzen gemäß, bestraft und die Strafen für den Grafen eingezogen, insofern nicht andere Wald-Besitzer oder Gemeinden, nach den Lagerbüchern oder einem anderen Rechts-Titel Anspruch auf den Bezug haben.

§. 47.

Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten

dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienst-Grades geführt werden.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

§. 48.

Der Graf ist gehalten, längstens bis zum 1. September 1823 bei Unseren königlichen Ministerien der Justiz und des Innern eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Gerichtsbarkeit, Forst-Gerichtsbarkeit und niedere Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzicht gleich geachtet werden.

Im Falle der Verzichtung auf die **Gerichtsbarkeit** werden dem Grafen folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unseren königlichen Kameral-Beamten, die mit seinen Gütern verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte, in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere königlichen Kameral-Aemter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfand-Recht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

Im Falle der Verzichtung auf die **Polizei-Verwaltung** werden dem Grafen dagegen folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hof-Güter, hat er das Recht der niederen Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze rc. die Berufung an jene Stelle offen. In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, sowie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher insoweit zu, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige gesetzliche Bestimmung eintritt und zwar nach Maßgabe der im §. 36 getroffenen Bestimmung;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Grafen, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstands-Falle Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf, oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 49.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit

ihm unter die königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen, auf welche Unsere gegenwärtige Deklaration Anwendung findet, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehnt-Recht von Neu-Brüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehnt-Bezirken eingeräumt.

§. 50.

Dieser §. stimmt mit dem §. 52 der I. Deklaration überein.

§. 51.

Der Graf kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 52.

Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimontal-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen: „Domanial-Kanzlei,“ anzuordnen und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen, ist ihm nicht erlaubt.

§. 53.

Dieser §. stimmt mit dem §. 53 der I. Deklaration überein, hat aber noch folgenden Zusatz: Vorläufig verbleibt es jedoch in Hinsicht auf die Katastrirung der gräflichen Besitzungen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und dem dadurch bestimmten Abzug von resp. $^1/_3$ bei den Lehen- und $^1/_8$ bei den Allodial-Besitzungen, bis die verabschiedeten neuen Besteuerungs-Normen in Wirkung treten.

§§. 54, 55, 56 und 57.

Diese §§. stimmen mit den §§. 54, 55, 56 und 57 der I. Deklaration überein.

VIII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehnsherren über die im Königreiche gelegenen gräflichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Graf hat daher in der Eigenschaft als Unser Vasall Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen und gegen dieselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte, oder der vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 59.

Dieser §. ist mit dem §. 59 der I. Deklaration gleichlautend.

IX. Diener-Verhältniß.

§. 60.

Die zwei ersten Bestimmungen dieses §. stimmen mit 1) und 2) des §. 60 der I. Deklaration überein.

3) Die gräflichen Justiz- und Polizei-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landes-Stellen und Behörden, in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartenberg-Roth, in vorkommenden Fällen genau zu achten.

V. Deklaration[1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein vom 27. Okt. 1823[2]).

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und

1) Königl. Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt vom 24. November 1823. Nr. 61.

2) Diese Deklaration ist mit folgendem Eingang versehen: Wir Wilhelm ꝛc.

Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.

§. 1.

Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

„daß er dem Könige wegen seiner sämmtlichen, der königlichen Souveränität untergebenen, Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem Könige und dessen Nachkommen, als seinen allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist."

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Famien-Glied nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht

---

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Karl August zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein wegen der (in der Beilage I. bezeichneten) in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben, und verordnen, wie folgt:

an den Souverän oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir;“ wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird im Konterte denselben das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst“

gegeben werden.

In Ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel richten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchen-Gebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängnisse an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wäh-

len, und ebenso in die Dienste desselben zu treten, vorbehaltlich der im letzteren Falle Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden, oder aus Unseren Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen, die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserm königlichen Ober-Tribunale.

Die bei dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erb-Einigung von 1511 eingeführten besonderen Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7.

Bei dem Absterben eines Mitgliedes des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen; so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Ehe-Beredungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestan-

den, insoweit jene Rechts-Geschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Kognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 8.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des königlich Bayerischen Ediktes, Beil. 4 zu Tit. 5 der Bayerischen Verfassungs-Urkunde [3]) und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus, eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 9.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und alle dagegen bisher erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht die-

3) Siehe Seite 324 ff.

ses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermangelung die allgemeine gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen königlichen Kreis-Gerichts-Hofes vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer Truppen befreit seyn.

§. 13.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 14.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 15.

Derselbe ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehns- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat, er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Staats- und Regierungs-Blatte, auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartensteinischen Gerichts-Bezirken, den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 18.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Dessen sämmtliche Besitzungen werden in drei Gerichts-Bezirke eingetheilt, wovon der erste den Polizei-Amtsbezirk Bartenstein, der zweite den Polizei-Amtsbezirk Pfedelbach und der dritte den Polizei-Amtsbezirk Mainhardt, (wie sie in der Beilage I. gebildet sind), umfaßt.

Inzwischen wird dem Fürsten gestattet, die Amts-Gerichte Pfedelbach und Mainhardt durch einen und denselben Justiz-Beamten verwalten zu lassen.

Insofern der Fürst von dieser ihm hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wird, sind die Wohnsitze der Amts-Richter beziehungsweise zu Bartenstein und zu Pfedelbach.

§. 19.

Die vor dem Jahre 1806 in dem Orte Gailsbach, Oberamts Weinsberg, und in dem Orte Maibach, Ober-Amts Hall, von der Krone und dem fürstlichen Hause in abgetheilter Gemeinschaft ausgeübte Gerichtsbarkeit wird in der Art purificirt, daß Unser königliches Ober-Amtsgericht Hall in dem Orte Maibach, das fürstliche Amts-Gericht Pfedelbach dagegen in dem Orte Gailsbach, die Gerichtsbarkeit ausschließend zu verwalten hat.

Was diejenigen (in der Beilage 1. verzeichneten) Orte betrifft, in welchen vor dem Jahre 1806 andern Grund-Herrschaften die Gerichtsbarkeit mehr oder minder zustand, so werden den letzteren ihre deßfallsigen Gerechtsame vorbehalten und dieselben insolange, bis deshalb eine endliche Festsetzung und Ausgleichung erfolgt seyn wird, von den fürstlichen Amts-Gerichten, nur vermöge besonderer Delegation von Seiten des Staats, ausgeübt.

In gleicher Weise werden dem fürstlichen Hause seine Gerechtsame in den Orten Heroldshausen, Gagstadt, Weckenweiler, Vorbachzimmern, Ebersberg, Hornberg und Hulden, in denen der Fürst einstweilen auf den ihm zugestandenen Antheil an der Gerichtsbarkeit verzichtet, vorbehalten und diese vorläufig von Unseren königlichen Gerichts-Stellen ungetheilt ausgeübt.

§. 20.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unseren königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 21.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches fürstlich Hohen-„lohe-Waldenburg-Bartensteinisches Amts-„Gericht;"

die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 22.

Diese fürstlichen Justiz-Stellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar die Amts-Gerichte Bartenstein und Pfedelbach, unbeschadet der im §. 18 nachgelassenen Verbindung, dem Gerichtshofe für den Jart-Kreis, das Amts-Gericht Mainhardt dem Gerichtshofe für den Neckar-Kreis unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze, oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise wie Unsere königlichen Geichts-Stellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 23.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben, durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten königlichen Gerichts-Hofe vorzulegen. Eben dieses gilt von dem Amts-Gerichts-Aktuar.

§. 24.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von den vorgesetzten königlichen Gerichts-Stellen eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns, als Staats-Oberhaupt, verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 25.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königli-

chen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kathegorie obliegt.

§. 26.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenige Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staats-Gewalt zu betrachten und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 27.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichts-Stellen nur in soweit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichts-Stellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden,

so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung, gleich den königlichen Gerichts-Notarien, zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

§. 28.

Der Fürst soll in die Ausübung der ihm in den vorstehenden §§. in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit eingeräumten Rechte eingesetzt werden, sobald er die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen derselben nachgewiesen haben wird. Inzwischen kann die Einsetzung in diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichts-Aktuaren zu übertragen dem Fürsten in dem §. 27 ausnahmsweise gestattet ist, erst alsdann erfolgen, wenn die Uebertragung jener Befugnisse von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notarien allgemein stattfinden wird.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 29.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Ober-Amtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und Justiz-

Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Es bleibt übrigens dem Fürsten unbenommen, bei einer künftig etwa eintretenden Veränderung der Oberamts-Eintheilung seine Wünsche wegen Errichtung einer besonderen, aus den fürstlichen Besitzungen gebildeten, Amts-Körperschaft vorzubringen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 30.

Es wird dem Fürsten gestattet, zur Ausübung der niederen Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung Unseren königlichen Ober-Amtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, insofern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Ober-Amtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 19 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 26 Anwendung auf die Lasten

und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 31.

Die fürstlichen Amts-Bezirke werden nach der (in der Beilage I. enthaltenen) Aemter-Eintheilung gebildet. Dem Fürsten wird gestattet, in Betracht des geringen Umfangs der Amts-Bezirke Pfedelbach und Mainhardt, beide durch einen und denselben Polizei-Beamten verwalten zu lassen, der seinen Wohnsitz zu Pfedelbach nehmen wird, und in der Eigenschaft als Beamter des Bezirks Pfedelbach unter der königlichen Regierung des Jart-Kreises, und in der Eigenschaft als Beamter des Bezirks Mainhardt unter der königlichen Regierung des Neckar-Kreises steht. Der Fürst soll in die Ausübung der Polizei-Verwaltung eingesetzt werden, sobald er die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen derselben nachgewiesen haben wird.

§. 32.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des königlichen Ober-Amtmanns, den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreis-Regierungen gemäß, insofern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben, namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe der Verwaltungs-Edikte vom 11. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitz-Rechts sich ergebenden Anstände;

Die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güter-Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen; die Aufsicht über die Verwaltung der

Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

Die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei, und die Handhabuug der Landes-Polizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu: die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.

Die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher;

Die Unterstützung des königlichen Ober-Amts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die der königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 33.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 34.

Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Ober-Amtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Er-

haltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, insofern der Gegenstand den ganzen Ober-Amtsbezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, insofern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaßgesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlichen Lasten, insofern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretung der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Ober-Amtsbezirks bezieht.

§. 35.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen und darauf nach Maßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß, verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 36.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

Insofern der Fürst von dieser ihm hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 37.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen, wird dem Fürsten insoweit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unseren königlichen Kreis-Regierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 38.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Konfession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen, steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwer-

bung des Staats-Bürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, stattfinden.

§. 39.

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 40.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Ober-Aufsicht Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise, wie Unsern königlichen Ober-Amtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 41.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen 2c. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 42.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchen-Patron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 43.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben nach Maßgabe

ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleicher Befugniß wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselbe zur Zeit seinen Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personale auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehaltlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbesondere sind die fürstlichen Förster den Königlichen, und der von dem Fürsten anzustellende Forst-Verwalter einem königlichen Ober-Förster in Ansehung der Dienst-Befugnisse gleichgestellt.

(Die fürstliche Forst-Bezirks-Eintheilung enthält die Beilage II.)

§. 44.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Wald-Schutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die fürstlichen Forst-Verwalter und die fürstlichen Förster stehen mit den königlichen Forst-Beamten, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, auch in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung.

Dem Fürsten ist zwar gestattet, dem Forst-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen, inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehaltes, zur Folge haben.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht der Fall ist.

§. 45.

Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forst-Raths und der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Kommissär mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

§. 46.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forst-Raths, erlaubt.

§. 47.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden von der fürstlichen Forst-Verwaltung, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß, bestraft und die Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lager-Büchern oder einem andern Rechts-Titel auf den Bezug Anspruch machen.

§. 48.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienst-Grades geführt werden.

VI. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 49.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen, auf welche Unsere gegenwärtige Deklaration Anwendung findet, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eignthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen und der fürstlichen Gefälle und Einkünfte und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehnt-Recht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehnt-Bezirken eingeräumt.

§. 50.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königliche Edikt vom 18. Nov. 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte, so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum voraus anerkennen, gleichwie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. Nov. 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

§. 51.

Der Fürst kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 52.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen: „Domanial-Kanzlei," anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VII. Besteuerung.

§. 53.

Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) die von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Meierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloß-Gärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde [3]) zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 54.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt, so soll in Ansehung der hierfür schuldigen Zoll-Abgaben, eine billige Aversional-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 55.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Ober-Amtsvergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Ober-Amtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56.

Der Fürst hat von seinen ehemals streuerfrei gewesenen Besitzungen, weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen

3) Siehe Seite 167 §. 3.

Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommunen-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den von den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen, soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Ober-Amtsvorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden königlichen Ober-Amte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Ober-Amtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Central-Stelle, getroffen werden.

VIII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58.

Die Lehens-Herrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehen-Herren über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen ist an die Krone Württemberg übergegangen und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasalitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 59.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritter-Dienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden, Herkommens bei Kräften erhalten.

IX. Diener-Verhältnisse.

§. 60.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein in vorkommenden Fällen genau zu achten.

VI. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg vom 27. September 1825.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte

1) Regierungs Blatt für das Königreich Württemberg vom 20. Oktober 1825. Nr. 41.

und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§§. 1 und 2.

sind mit diesen zwei §§. in der Deklaration wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein unter V. übereinstimmend.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Konterte das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst" gegeben werden.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besonderen Verordnung vorbehalten.

§§. 4 und 5.

sind übereinstimmend mit diesen zwei §§. in der Deklaration unter V.

§§. 6 und 7.

bilden in der Deklaration unter V. nur einen §., der §. 7 ist übrigens so abgefaßt:

Die bei dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erb-Einigungen eingeführten besonderen Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Der Schluß dieses §. (in der Deklaration unter V. §. 7) ist hier so: In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§§. 9, 10 — 15.

sind mit den §§. 8, 9 — 14 der Deklaration unter V. gleichlautend; nur daß im §. 12 bemerkt wird, die von dem Fürsten bewohnten Schlösser sollten auch — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung fremder Truppen befreit seyn.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben. Ein Gleiches kann bei jeder künftig eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Ober-Amtmänner.

§§. 17 und 18.

Uebereinstimmend mit den §§. 15 und 16 der Deklaration unter V.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Jaxtbergischen Gerichts-Bezirken, den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohischen Häu-

sern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdiktions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stellen im Erledigungsfalle statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 20) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der (unter Nr. II. beiliegenden) Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unseren königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches fürstlich Hohen-
„lohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtbergisches
„Amts-Gericht;"

die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 24.

Diese fürstlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten, sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt, jedoch hat der vorgesetzte königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigen-

schaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§§. 26, 27 und 28.

Diese §§. stimmen mit den §§. 24, 25 und 26 überein.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in soweit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Geseze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notarien allgemein stattfinden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein, und ohne Zuziehung der Gemeinden, zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amts-Handlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Ober-Amtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlicher Ober-Amtsbezirke und auf die Uebertragung der Unseren königlichen Ober-Aemtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und wiederruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Hier muß am Schluß anstatt auf die §§. 19 und 26 auf die §§. 21 und 28 verwiesen werden; im Uebrigen übereinstimmend mit dem §. 30 der Deklaration unter V.

§. 32.

Die fürstlichen Polizei-Amtsbezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen Hohenloheschen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche deßfalls im Abschnitte von der Rechtspflege (§. 20) aufgestellt sind, analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammt-Vertre-

ters, welcher zugleich die dem Fürsten im §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und der Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33 — §. 40.

Diese §§. sind mit den §§. 32, 33 bis 39 incl. der Deklaration unter V. übereinstimmend.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41 — §. 43.

Diese §§. sind übereinstimmend mit den §§. 40, 41 und 42 der Deklaration unter V.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldungen und Pensionirung, in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, sofern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forstverwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange, als der eines königlichen Forst-Amts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Aenderung in den Dienstverhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagdgerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt. Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unseren Oberförstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privatdiener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hierzu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre diesfallsige Befähigung bei der höheren königlichen Forst-Behörde gehörig

nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die königlichen Oberförster, vermöge beständigen Auftrags der königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und diesfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privat-Dienstverhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forstverwalter aber im Verhältniß eines Staats-Dieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines königlichen Oberförsters zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Straf-Recht kann, wenn keine im Verhältniß des Staats-Dieners (§. 45) stehende fürstliche Forstverwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amts-Richter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohischen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienstverhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amts-Richter, Amtmänner und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf

die im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie in dem unter Nr. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nr. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl die Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der, zum Behuf des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen, haben sich die fürstlichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amts-Richter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staats-Diener angestellt, so sind die fürstlichen Forst-Diener von den betreffenden königlichen Forst-Behörden,

und zwar die Forst-Verwalter von der königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom königlichen Oberförster, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forst-Raths und der Kreis-Finanzkammer) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Ober-Förster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden, besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforstliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als anderen Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forst-Raths, erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den unter §. 46 Nr. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltnng, beziehungsweise von dem fürstlichen Amts-Gerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlicheu Forst-Justitiar innerhalb der Grenzen der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß, bestraft und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern

nicht andere Wald-Besitzer oder Gemeinden, nach den Lagerbüchern oder einem anderen Rechts-Titel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forst-Aemtern ausgeübt, (§. 46 Nr. 5 lit. a) so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienst-Grades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren, vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt, und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen, für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzicht gleich geachtet werden.

§. 53 [2]).

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

2) Siehe das dieser Deklaration angehängte königliche Dekret.

a) die Befugniß, gleich Unseren königlichen Kameral-Beamten, alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte, in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere königlichen Kameral-Aemter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfand-Recht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hof-Güter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niederen Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze etc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den

Kirchen=, Schul= und Medicinal=Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten=Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen, auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinen im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung, Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmungen zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst=Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst= und Jagd=Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde=, Stiftungs= und Privat=Waldungen, in forst= und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst=Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst=Kontrakts abhängig ist.

VII. Eigenthum's= und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dieser §., der im Ganzen mit dem §. 49 der Deklaration unter V. übereinstimmt, schließt so:

Das Zehntrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Dieser §. stimmt mit dem §. 50 der Deklaration unter V. überein, hat aber noch folgenden Zusatz:

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und konsolidirter Höfe nie eher stattfinden, als bis der betreffenden Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Koncessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

ist mit dem §. 52 der mehrerwähnten Deklaration übereinstimmend.

VIII. Besteuerung.

§ 60 bis §. 62.

Diese §§. sind mit den §§. 53, 54 und 55 a. a. O. gleichlautend.

§. 63.

Dieser §., der im Uebrigen mit dem §. 56 a. a. O. übereinstimmt, hat noch folgenden Zusatz:

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter Leitung Unseres Medicinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 33 lit. n.) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Kasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so

ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

ist mit dem §. 57 gleichlautend.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66 und 67.

Diese §§. stimmen mit den §§. 58 und 59 überein.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeisache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kathegorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Ge-

richtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls, der fürstlichen Amts-Gerichte untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

In Beziehung auf die königliche Deklaration wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten zu Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg, erschien am 27. Okt. 1825 folgendes königliche Dekret [1]):

Da Wir den Fürsten zu Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg rücksichtlich der von denselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihnen in den §§. 53 und 54 der königlichen Deklaration vom 27. Sept. d. J. für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesichert worden sind, in den in den Beilagen II. und beziehungsweise IV. der gedachten Deklaration bezeichneten Gemeinde-Bezirken [2]) alsbald ausüben zu dürfen; so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unsern Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hiernach zu achten.

VII. Deklaration *) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen vom 27. Sept. 1825.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§§. 1 und 2.

stimmen mit diesen zwei ersten §§. der Deklaration we-

1) Königlich Württembergisches Regierungs-Blatt von 1825 Nr. 48.
2) Die Beilagen zu den einzelnen Deklarationen, welche Verzeichnisse der Orte enthalten, sind nicht aufgenommen worden.
*) Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom 20. Oktober 1825 Nr. 41. Seite 562.

gen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein unter V. überein.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Konterte das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besonderen Verordnung vorbehalten.

Nach §. 4 hören bei einem Sterbfalle alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes auf.

§. 5.

Dieser §. ist von dem §. 5 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem anderen Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate, und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in anderen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§§. 7 und 8.

Diese §§. stimmen mit den §§. 6 und 7 der Deklara-

tion unter V. überein; nur daß im §. 7 (dort §. 6) von den Erbeinigungen im Allgemeinen, ohne eine bestimmte anzuführen, geredet wird und der Schluß des §. 8 (dort §. 7) so ist: In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9 bis § 15.

Diese §§. stimmen mit den §§. 8, 9 bis 14 der Deklaration unter V. überein, nur daß im §. 13 (dort §. 12) festgesetzt wird, daß die von dem Fürsten bewohnten Schlösser — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung der Württembergischen und der fremden Truppen befreit seyn sollten.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben. Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Ober-Aemter.

§§. 17 und 18.

Diese §§. sind mit den §§. 15 und 16 der Deklaration unter V. gleichlautend.

II. Rechts-Pflege.

Da dieser zweite Abschnitt mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnittin der Deklaration unter VI. wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg fast ganz übereinstimmt, so werden mit Beziehung auf diese Deklaration hier nur die vorkommenden Verschiedenheiten bemerkt werden.

§. 19.

Ist gleichlautend mit diesem §. in der erwähnten Deklaration.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Unter gleicher Voraussetzung wird dem Fürsten gestattet, die Rechts-Pflege in dem für seine Besitzung im Neckar-Kreise zu bildenden Gerichts-Bezirke und in dem nächsten fürstlichen Gerichts-Bezirke des Jaxt-Kreises durch ein und dasselbe Gericht verwalten zu lassen, nicht weniger sich mit den übrigen fürstlich Hohenloheschen Häusern zur Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen. Im letzteren Falle 2c.

Der übrige Inhalt dieses §. stimmt mit dem §. 20 der Deklaration unter VI. überein.

§. 21 — §. 23.

Diese §§. sind von diesen drei §§. in der Deklaration unter VI. nicht verschieden.

§. 24.

Diese fürstlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar das mit der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen des Neckar-Kreises zu beauftragende Amts-Gericht, seines Sitzes im Jaxt-Kreis ohngeachtet, insoweit, als es diese Besitzungen betrifft, dem Gerichtshofe für den Neckar-Kreis unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-

Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25 bis §. 28.

Diese §§. stimmen mit den §§. 23, 24, 25 und 26 der Deklaration unter V. und den §§. 25, 26, 27 und 28 der Deklaration unter VI. überein.

§. 29.

ist von diesem §. in der Deklaration unter VI. nicht verschieden.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Ober-Amtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unseren königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere durch einen ausserordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

stimmt mit dem §. 30 der Deklaration unter V. überein, nur daß am Ende statt auf die §§. 19 und 26 — auf die §§. 21 und 28 Beziehung genommen wird.

§. 32.

Die fürstlichen Polizei-Amtsbezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenloheschen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche deßfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20) analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten im §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33 bis §. 36.

Diese §§. stimmen mit den §§. 32, 33, 34 und 35 der Deklaration unter V. überein.

§. 37 bis §. 39.

Dasselbe ist auch mit diesen §§. der Fall.

§. 40.

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungsanstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§§. 41 und 42.

Diese §§ stimmen mit diesen zwei §§. in der Deklaration unterV. überein.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von

Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämmtlichen Besitzungen des Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanat-Aemter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchen-Patron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

Da dieser fünfte Abschnitt mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnitt der Deklaration unter VI. wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg fast ganz übereinstimmt, so werden mit Beziehung auf die bemerkte Deklaration hier nur die vorkommenden Verschiedenheiten bemerkt werden.

Dasselbe ist hinsichtlich des sechsten Abschnitts der Fall.

§. 44.

Dieser §. hat noch folgenden Zusatz, der in der Deklaration unter VI. fehlt:

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit anderen fürstlich Hohenloheschen Häusern über gemeinschaftliche Forstverwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45 — §. 51.

Diese §§. stimmen mit diesen sieben §§. in der Deklaration unter VI. überein.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52 bis §. 55.

Diese §§. sind von diesen §§. in der Deklaration unter VI. nicht verschieden.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dieser §., der im Uebrigen mit dem §. 49 in der Deklaration unter V. übereinstimmt, schließt sich so:

Das Zehnt-Recht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahre 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

stimmt mit dem §. 50 der Deklaration unter V. überein, hat aber noch folgenden Zusatz:

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und konsolidirter Höfe nie eher stattfinden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Koncessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Dieser §. ist mit dem §. 52 der Deklaration unter V. gleichlautend.

VIII. Besteuerung.

§. 60 — §. 63.

Diese §§. sind mit den §§. 53, 54, 55 und 56 der Deklaration unter V. übereinstimmend, nur daß der §. 63 noch folgenden Zusatz hat:

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 33 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Kasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hiebei abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

ist mit dem §. 57 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§§. 66 und 67.

Diese §§. stimmen mit den §§. 58 und 59 der bemerkten Deklaration überein.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Die zwei ersten Bestimmungen dieses §. sind von den im §. 60 der Deklaration unter V. enthaltenen nicht verschieden; sodann wird aber unter 3 und 4 Folgendes verfügt:

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unseren Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) diejenigen fürstlichen Privat-Diener, welche, ständen sie in derselben Kathegorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstli-

chen Hauses Hohenlohe-Oehringen in vorkommenden Fällen genau zu achten.

VIII. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg vom 27. September 1825.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§§. 1 und 2.

sind von diesen zwei §§. in der Deklaration unter V. wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein nicht verschieden.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Konterte das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 4.

Nach §. 4 werden bei einem Sterbfalle alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt.

§. 5.

ist mit diesem §. in der Deklaration unter V. gleichlautend.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem anderen Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer

1) Regierungs Blatt für das Königreich Württemberg vom 20. Oktober 1825. Nr. 41. Seite 592.

bei dem fürstlichen Hause eintretender Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanen-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben den in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§§. 7 und 8.

Diese §§. stimmen mit den §§. 6 und 7 der Deklaration unter V. überein, nur daß im § 7 (dort §. 6) von den Erbeinigungen im Allgemeinen, ohne eine bestimmte anzuführen, geredet wird und der Schluß des §. 8 (dort §. 7) so ist: In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§§. 9. — 15.

Diese §§. sind mit den §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Deklaration unter V. übereinstimmend, nur daß im §. 13 (dort §. 12) festgesetzt wird, daß die von dem Fürsten bewohnten Schlösser — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung der Württembergischen und der fremden Truppen befreit seyn sollen.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Ober-Amtmänner.

§§. 17 und 18.

Diese §§. sind von den §§. 15 und 16 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

II. Rechts-Pflege.

Dieser zweite Abschnitt stimmt mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnitt in der Deklaration unter VI. wegen des fürstl. Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg fast ganz überein, es werden daher mit Beziehung auf diese Deklaration hier die vorkommenden Abweichungen bemerkt werden.

§§. 19 und 20.

stimmen mit diesen zwei §§. in der Deklaration unter VI. überein; hier hat jedoch der §. 20 noch folgenden Zusatz:

Dieselben Grundsätze finden auch auf diejenigen Besitzungen Anwendung, welche dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Langenburg zustehen.

§. 21 — §. 24.

Diese §§. sind von diesen §§ in der Deklaration unter VI. nicht verschieden.

§. 25 — §. 28.

Diese §§. stimmen mit den §§. 23, 24, 25 und 26 der Deklaration unter V. und den §§. 25, 26, 27 und 28 der Deklaration unter VI. überein.

§. 29.

Auch dieser §. ist mit diesem §. in der Deklaration unter VI. gleichlautend.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Ober-Amtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der

Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlicher Ober-Amtsbezirke und auf die Uebertragung der Unseren königlichen Ober-Aemtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und wiederruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Dieser §. ist von dem §. 30 der Deklaration unter V. nicht verschieden, nur daß am Ende statt auf die §§. 19 und 26 auf die §§. 21 und 28 Bezug genommen wird.

§. 32.

Die fürstlichen Polizei-Amtsbezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenloheschen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche deßfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammt-Vertreters, welcher zugleich die dem Fürsten im §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und der Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§ 33 bis §. 40.

Diese §§ sind von den §§. 32, 33 bis 39 incl. der bemerkten Deklaration nicht verschieden, nur daß der §. 40 so gefaßt ist: Die Aufnahme der fürstl. Schlösser und der von den fürstl. Rent-

Aemtern zu unterhaltenden Kirchen-Gebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§§. 41 und 42.

Diese stimmen mit den §§. 40 und 41 der Deklaration unter V. überein.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämmtlichen Besitzungen des Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanat-Aemter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchen-Patron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

Da dieser fünfte Abschnitt mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnitt der Deklaration unter VI. wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg fast ganz übereinstimmt, so werden mit Beziehung auf die erwähnte Deklaration hier die vorkommenden Verschiedenheiten bemerkt.

Dasselbe ist hinsichtlich des sechsten Abschnitts der Fall.

§. 44.

Dieser §. ist von dem §. 44 der Deklaration unter VI. nicht verschieden, hat jedoch noch folgende Zusätze:

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenloheschen Häusern über gemeinschaftliche Forstverwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

Die dießfallsigen Grundsätze finden auch auf die — dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Langenburg zustehenden Besitzungen Anwendung.

§. 45 — § 51.

Diese stimmen mit den bezeichneten §§. der Deklaration unter VI. überein.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52 — §. 55.

Diese §§. sind mit den in der Deklaration unter VI. vorkommenden §§. gleichlautend.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

stimmt mit dem §. 49 der Deklaration unter V. überein; der Schluß dieses §. ist hier so: Das Zehntrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Dieser §., welcher im Uebrigen mit dem §. 50 der Deklaration unter V. übereinstimmt, schließt so:

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und konsolidirter Höfe nie eher stattfinden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Koncessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§§. 58 und 59.

stimmen mit den §§. 51 und 52 im Ganzen überein. Nach §. 58 können der Fürst und die Mitglieder seiner Familie den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Ver-

mögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

VIII. Besteuerung.

§. 60 — §. 63.

Diese §§. sind von den §§. 53, 54, 55 und 56 der bemerkten Deklaration nicht verschieden; nur daß der §. 63 (dort 56) folgenden Zusatz hat:

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter Leitung Unseres Medicinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n.) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Kasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

ist von dem §. 57 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66 und 67.

Diese zwei §§. sind mit §§. 58 und 59 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Die zwei ersten Bestimmungen dieses §. sind von den im §. 60 der Deklaration unter V. enthaltenen nicht verschieden; sodann wird aber unter 3) und 4) Folgendes verfügt:

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kathegorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Kirchberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

IX. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1 und 2.

sind von diesen zwei §§. in der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Kontexte das Prädikat:

„der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit

1) Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom 20. Oktober 1825. Nr. 41. Seite 623.

des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 4.

Nach §. 4 werden bei einem Sterbfalle alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5.

Ist von diesem §. in der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem anderen Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem fürstlichen Hause eintretender Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in anderen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 7 und 8.

Diese §§. stimmen mit den §§. 6 und 7 der Deklaration unter V. überein, nur daß im §. 7 (dort §. 6) von Erbeinigungen im Allgemeinen, ohne eine bestimmte anzuführen, geredet wird und der Schluß des §. 8 (dort §. 7) so ist: In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9 bis §. 15.

Diese §§. stimmen mit den §§. 8, 9 bis §. 14 der Deklaration unter V. überein, nur daß im §. 13 (dort §. 12) festgesetzt wird, daß die von dem Fürsten bewohnten Schlösser,

Nothfälle ausgenommen, von der Einquartierung der königlich Württembergischen, so wie auch der fremden Truppen befreit seyn sollten.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben. Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Ober-Amtmänner.

§§. 17 und 18.

sind mit den §§. 15 und 16 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

II. Rechts-Pflege.

Da dieser zweite Abschnitt mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnitt in der Deklaration unter VI. wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg fast ganz übereinstimmt, so werden mit Beziehung auf diese Deklaration hier nur die vorkommenden Verschiedenheiten bemerkt werden.

§§. 19 und 20.

Diese zwei §§. stimmen mit den §§. 19 und 20 der Deklaration unter VI. überein. Hier hat jedoch der §. 20 noch folgenden Zusatz: Dieselben Grundsätze finden auch auf diejenigen Besitzungen Anwendung, welche dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg zustehen.

§. 21 bis §. 24.

Diese §§. stimmen mit diesen §§. in der Deklaration unter VI. überein.

§. 25 bis §. 28.

Diese §§. stimmen mit den §§. 23, 24, 25 und 26 der

Deklaration unter V. und den §§. 25, 26, 27 und 28 der Deklaration unter VI. überein.

§. 29.

Dieser §. ist mit diesem §. in der Deklaration unter VI. gleichlautend.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlicher Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unseren königlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen. Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Dieser §. ist mit dem §. 30 der Deklaration unter V. gleichlautend, nur daß hier am Ende anstatt auf die §§. 19 und 26, auf die §§. 21 und 28 Beziehung genommen wird.

§. 32.

Die fürstlichen Polizei-Amtsbezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenloheschen Häusern zu Bildung gemein-

schaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche deßfalls im Abschnitte von der Rechts-Pflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33 bis §. 40.

Diese §§. stimmen mit den §§. 32, 33 bis 39 der Deklaration unter V. im Ganzen überein, nur daß der §. 40 hier so gefaßt ist:

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchen-Gebäude in die Feuer-Versicherungsanstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§§. 41 und 42.

Diese sind von den §§. 40 und 41 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen. Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämmtlichen Besitzungen des Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanat-Aemter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchen-Patron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu prä-

sentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

Dieser fünfte Abschnitt stimmt mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnitt der Deklaration unter VI. wegen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg fast ganz überein; in Beziehung auf die erwähnte Deklaration werden deshalb hier die vorkommenden Verschiedenheiten bemerkt. Dasselbe gilt von dem sechsten Abschnitt.

§. 44.

Dieser §. ist von dem §. 44 der Deklaration unter VI. nicht verschieden; hat jedoch noch folgende Zusätze:

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenloheschen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungsbezirke zu vereinigen;

Die dießfallsigen Grundsätze finden auch auf die, dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Kirchberg zustehenden Besitzungen Anwendung.

§. 45 bis 51.

Diese stimmen mit den so bezeichneten §§. in der Deklaration unter VI. überein.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52 bis §. 55.

Diese §§. sind mit den so bezeichneten §§. in der Deklaration unter VI. gleichlautend.

VII. Eigenthums- und gutsherrliche Rechte.

§. 56.

Dieser §. ist von dem §. 49 der Deklaration unter V. nicht verschieden; der Schluß desselben ist jedoch so: das Zehntrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahre 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Dieser §. stimmt mit dem §. 50 der Deklaration unter V. überein, hat aber noch folgenden Zusatz:

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und konsolidirter Höfe nie eher stattfinden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Koncessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen 'Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§§. 58 und 59.

Diese §§. stimmen im Ganzen mit den §§. 51 und 52 der Deklaration unter V. überein.

Nach §. 58 können der Fürst und die Mitglieder seiner Familie den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

VIII. Besteuerung.

§. 60 bis §. 63.

Diese §§. stimmen mit den §§. 53, 54, 55 und 56 der Deklaration unter V. überein; nur hat der §. 56 noch folgenden Zusatz:

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm

jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Dieser §. ist von dem §. 57 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§§. 66 und 67.

stimmen mit den §§. 58 und 59 der Deklaration unter V. überein.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Die zwei ersten Bestimmungen sind mit den im §. 60 der Deklaration unter V. enthaltenen übereinstimmend; unter 3) und 4) wird aber Folgendes verfügt:

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unseren Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kathegorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

X. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg vom 16. Februar 1826.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte

1) Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom 25. Februaar 1826. Nr. 11.

und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§§. 1 und 2.

Diese zwei §§. stimmen mit der Deklaration unter V. überein.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat „Durchlaucht“ zu.

Die näheren Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besonderen Verordnung vorbehalten.

§§. 4 und 5.

sind von diesen §§. in der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 6.

ist ebenfalls mit dem ersten Theil dieses §. in der Deklaration unter V. gleichlautend; der zweite Theil, welcher sich nur auf das Gesammt-Haus Hohenlohe bezieht, fällt natürlich hier weg. Diese Bestimmung enthält übrigens der §. 7.

Der §. 8 (in der Deklaration unter V. §. 7) endigt sich hier so: In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§§. 9. — 12.

Diese §§. sind mit den §§. 8, 9, 10 und 11 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

§. 13.

Nach diesem §. (dort §. 12) sollen die von dem Fürsten bewohnten Schlösser — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung der Württembergischen so wie der fremden Truppen befreit bleiben.

§§. 14 und 15.

sind von den §§. 13 und 14 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Ober-Amtmänner.

§. 17 und 18.

sind mit den §§. 16 und 17 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

II. Rechts-Pflege.

Da dieser zweite Abschnitt von dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnitt in der Deklaration unter VI. wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg sehr wenig verschieden ist, so werden in Beziehung auf die erwähnte Deklaration hier die vorkommenden Verschiedenheiten bemerkt werden.

§§. 19 und 20.

sind mit den so bezeichneten §§. der Deklaration unter VI. übereinstimmend.

§. 21.

In dem zum Gemeinde-Bezirk Eschach, neben den fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Besitzungen auch noch gehörigen fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Höfen Langensteig und Nestbaum wird die Gerichtsbarkeit von demselben fürstlichen Gerichte, welchem jene untergeordnet werden, insolange, bis deßhalb eine endliche Festsetzung und Ausgleichung erfolgt seyn wird vermöge besonderer Delegation des Staats gleichfalls ausgeübt.

§. 22 bis §. 25.

Diese §§. sind von den so bezeichneten sechs §§. in der Deklaration unter VI. nicht verschieden.

Eben dieses gilt von den §§. 26, 27, 28 und 29.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Ober-Amtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unseren königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere durch einen ausserordentlichen und widerruflichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niederen Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren königlichen Ober-Amtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, insofern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleichwie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Ober-Amtleute obliegt.

In den beiden Höfen Langensteig und Nestbaum, wo nach §. 21 die Gerichtsbarkeit dem fürstlichen Amts-Gerichte delegirt wird, soll dem fürstlichen Polizei-Amte auch die Polizei-Verwaltung delegirt werden.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32.

Die fürstlichen Polizei-Amtsbezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Waldenburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche deßfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20) analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten im §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33 bis §. 40.

Diese §§. stimmen mit den §§. 32, 33 — §. 39 der Deklaration unter V. überein, nur daß der §. 40 hier so gefaßt ist:

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungsanstalt wird auf Verlan-

gen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41 bis § 43.

Diese §§ sind von den §§. 40, 41 und 42 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

Dieser fünfte Abschnitt stimmt mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden fünften Abschnitt der Deklaration unter VI. überein; nur der §. 44 (dort §. 43) hat noch folgenden Zusatz: Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit anderen fürstlich Waldburgischen Häusern über gemeinschaftliche Forstverwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

Dieser sechste Abschnitt stimmt ganz mit dem unter dieser Rubrik vorkommenden Abschnitt in der Deklaration unter VI. überein.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56 und 57.

Diese beiden §§. stimmen im Ganzen mit den §§. 49 und 50 der Deklaration unter V. überein; nur schließt sich der §. 57 hier so:

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene, schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten eintreten können.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Dieser §. ist mit dem §. 52 der Deklaration unter V. gleichlautend.

VIII. Besteuerung.

§. 60 — §. 63.

Diese §§. sind von den §§. 53, 54, 55 und 56 der Deklaration unter V. nicht verschieden; der §. 63 hat nur noch folgenden Zusatz, der in dem §. 56 fehlt:

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 33 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Kasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Uebereinstimmend mit dem §. 57 der Deklaration unter V.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§§. 66 und 67.

Diese §§. sind mit den §§. 58 und 59 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Die zwei ersten Bestimmungen dieses §. stimmen mit den im §. 60 der Deklaration unter V. vorkommenden überein.

Sodann wird verfügt:

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unseren Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) diejenigen fürstlichen Privat-Diener, welche, ständen sie in derselben Kathegorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

XI. Verhältnisse der übrigen vormals reichsunmittelbaren Besitzungen.

§. 69.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der, (in der Beilage II. benannten), von den, (in der Beilage I. [2]) bezeichneten), nach der Oertlichkeit getrennten, Besitzungen des Fürsten bestimmen sich ganz nach dem Inhalte Unserer Erklärung über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. December 1821 mit der alleinigen Modifikation, daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege, Polizei-Verwaltung und Forst-Gerichtsbarkeit auch in diesen Besitzungen nur an die oben §. 51 wegen der standesherrlichen Besitzungen zugestandene Frist von 3 Jahren gebunden ist, und rücksichtlich des Gerichtsstandes der dort angestellten fürstlichen Diener die im vorhergehenden §. 68 Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburch-Zeil-Trauchburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

2) Hier findet die Anmerkung in der Note 2) S. 481 Anwendung.

Einige Tage nach der Deklaration unter X. erschien folgende königliche Verfügung [2]):

Da Wir dem Fürsten Franz zu Waldburg-Zeil-Trauchburg rücksichtlich der von demselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53 und 54 Unserer Deklaration vom 16. Februar d. J. für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesichert worden sind, in den in den Beilagen I. und II. [3]) gedachter Deklaration bezeichneten Gemeinde-Bezirken alsbald ausüben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden sich in eintretenden Fällen hiernach zu achten.

XI. Deklaration *) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny vom 8. May 1827.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§§. 1 und 2.

stimmen mit diesen zwei §§. der Deklaration unter V. überein.

Der Graf nennt sich „Graf und Herr“ mit dem Prädikate: „Wir,“ wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein, ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird im Konterte demselben das Prädikat: „Der Hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unse-

---

2) Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom 25. März 1826 Nr. 15.
3) Hier findet die Anmerkung in der Note 2) S. 481 Anwendung.
*) Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom 18. May 1827 Nr. 18.

ren Geheimen Rath, oder an Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§. 4.

Was hinsichtlich des Kirchengebets und des Trauer-Geläutes in der Deklaration unter V. bestimmt ist, ist auch hier für die gräflichen Ortschaften verordnet.

Die öffentlichen Lustbarkeiten sind in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien bei katholischen oder, des Trauer-Gottesdienstes bei evangelischen Mitgliedern des gräflichen Hauses, eingestellt.

§§. 5 und 6.

stimmen mit diesen zwei §§. in der Deklaration unter V. überein., ausser daß in dem §. 6 der nur auf das Gesammt-Haus Hohenlohe Bezug habende Zusatz fehlt.

Die §§. 7, 8 — 14 incl. sind ebenfalls mit diesen §§. in der Deklaration unter V. übereinstimmend.

§. 15.

Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden, Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung stattfinden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Oberamtmänner.

§§. 16 und 17.

Diese §§. sind mit den §§. 15 und 16 in der Deklaration unter V. gleichlautend.

II. Rechts-Pflege.

§. 18.

Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner oben bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu, welche zusammen einen Gerichts-Bezirk bilden.

Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Grafen verwaltet.

§. 19 bis §. 26.

Diese §§. stimmen mit den §§. 20, 21, bis 27 der Deklaration unter V. überein.

Der §. 28 in der erwähnten Deklaration fehlt hier.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 27.

Die Municipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Ober-Amtsbezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und Justiz-Verwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Grafen auf die Bildung eines eigenen gräflichen Ober-Amtsbezirks und auf Uebertragung der Unseren königlichen Ober-Aemtern vorzugsweise vor den gräflichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und wiederruflichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 28.

Dieser §. ist einschließlich des Satzes: die Prüfung der Polizei-Beamten, gleichwie deren Verpflichtung ꝛc., mit dem §. 30 der Deklaration unter V. übereinstimmend. Statt des hierauf Folgenden steht Nachstehendes:

Endlich findet der §. 25 Anwendung auf die Lasten

und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 29.

Der gräfliche Polizei-Amtsbezirk muß mit dem Gerichts-Bezirk (§. 18) gleichförmig gebildet seyn.

§ 30 bis §. 37.

Diese §§. enthalten die nämlichen Bestimmungen wie die §§. 32, 33 bis 39 der Deklaration unter V.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 38 — §. 40.

Diese §§. sind mit den §§. 40, 41 und 42 der Deklaration unter V. gleichlautend.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 41.

Dem Grafen stehen die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung innerhalb seiner Besitzungen in demselben Umfange zu, wie er dieselbe zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte.

§. 42.

Die Forst-Gerichtsbarkeit kann entweder durch den gräflichen Amts-Richter oder den Amtmann ausgeübt werden.

Wird auf die Forst-Gerichtsbarkeit Verzicht geleistet, oder keiner jener Beamten angestellt; so bleibt dieselbe dem betreffenden königlichen Forstamte überlassen.

§. 43.

Die von der gräflichen Amts-Stelle innerhalb der Grenze der Straf-Befugniß Unserer Forst-Aemter angesetzten Forst- und Jagd-Strafen werden für den Grafen eingezogen, insofern nicht andere Besitzer oder Gemeinden nach den Lager-Büchern oder einem anderen Rechts-Titel auf den Bezug Anspruch haben.

Im Falle der Ausübung des Straf-Rechts durch Unser Forst-Amt hat der Graf die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigen-

thümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 44.

In Betracht, daß der Forst-Bezirk des Grafen nur eigenthümliche gräfliche Waldungen begreift, wird dem Grafen gestattet, die Forst- und Jagd-Polizei sowohl als die Forst-Verwaltung (ohne Straf-Recht) durch einen als Privatdiener anzustellenden Revier-Förster ausüben zu lassen.

Die Försterstelle darf mit der eines Rentbeamten vereinigt werden, wenn letzterem nicht zugleich die Stelle eines Amtmanns übertragen ist.

§. 45.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

In Beziehung auf die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit ist der gräfliche Amts-Richter oder Amtmann Unserer höheren Forst-Behörde (Kreis-Finanzkammer) unmittelbar untergeordnet.

Der gräfliche Revier-Förster hingegen steht jedenfalls unter Unserem betreffenden Forstamte, welches auch denselben, so wie das etwa weiter angestellte Schutz- und Jagd-Personal, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten hat.

§. 46.

Die gräflichen Forst-Behörden haben die Verbindlichkeit, Unseren, ihnen vorgesetzten Behörden alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte, kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 47.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen Waldungen eben so wenig, als anderen Staats-Angehörigen, ohne be-

sondere Legitimation Unserer höheren Forst-Behörde erlaubt.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 48.

Der Graf hat längstens innerhalb drei Jahren, vom Tage dieser Unserer Deklaration an, bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Graf sich für die Ausübung erklärt, und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen, für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 49.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedies bewilligten Gleichstellung mit den Kameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugs-Recht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unseren königlichen Kameralbeamten, alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben; desgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugs-Recht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 50.

Im Falle der Verzichtung auf die **Polizei-Verwaltung** werden dem Grafen folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schloßgebäude und des Umkreises derselben, so wie in dem dazu gehörigen Schloß-Garten, hat er das Recht der niederen Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze rc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht zu der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, sowie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen.

Auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 35 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Aufnahme eines neuen Bürgers oder Bei-

sitzers, soll mit dem Grafen, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandfalle Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 51.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Straf-Recht, bleibt dem Grafen unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 44 ff. für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, und für die Beaufsichtigung dieser in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, einen Förster anzustellen, dessen Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig ist, oder die Förstersstelle mit der eines Rentbeamten zu vereinigen.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 52 bis §. 55.

Diese §§. sind mit den §§. 49, 50, 51 und 52 (VI. der Deklaration unter V.) übereinstimmend; nur daß der Schluß des §. 50 (hier 53) so gefaßt ist:

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

VIII. Besteuerung.

§. 56 bis §. 59.

Diese §§. sind mit den §§. 53, 54, 55 und 56 (VII. der Deklaration unter V.) übereinstimmend; nur daß hier der §. 59 noch folgenden Zusatz hat:

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter Leitung Unseres Medicinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Be-

amten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen in den gräflichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Kasse.

§. 60.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen besonderen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 61.

ist mit dem §. 57 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 62.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehen-Herren über die im Königreiche gelegenen lehenbaren gräflichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen. Insoweit der Graf dergleichen als Unser Vasall besitzt, hat er daher Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 63.

Dieser §. stimmt ganz mit dem §. 59 der mehrerwähnten Deklaration überein.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 64.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der

gräflichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die gräflichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Grafen nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unseren Staatsdienern angestellten gräflichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kathegorie und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kathegorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unseres Oberamts-Gerichts, zutreffenden Falls des gräflichen Oberamts-Gerichts, unterworfen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny in vorkommenden Fällen genau zu achten.

XII. Deklaration [1]) wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg vom 19. May 1827.

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten.

§§. 1 und 2.

Diese §§. sind mit den zwei ersten §§. der Deklaration unter V. übereinstimmend.

---

1) Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg vom 1. Juni 1827. Nr. 21.

§. 3.

In den Ausfertigungen Unserer königlichen Stellen wird denselben das Prädikat: „Hochgeboren (der Hochgeborne Herr Graf)" gegeben.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, werden sie sich nach dem bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

§§. 4 und 5.

Diese §§. enthalten die nämlichen Bestimmungen, wie die §§. 4 und 5 der Deklaration unter V.

§. 6.

Der erbliche Antheil des gräflichen Hauses an der Landstandschaft in der Kammer der Standesherrn hat bereits seine besondere Bestimmung erhalten.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem anderen Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in diesen Bundes-Staaten auszuüben, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§§. 7 und 8.

sind von den §§. 6 und 7 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 9.

In peinlichen Fällen tritt für sämmtliche Mitglieder der gräflichen Familie der privilegirte Gerichtsstand derselben

bei Unseren Kreis-Gerichtshöfen ein, insolange wir nicht für dergleichen Fälle, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienst begangenen Verbrechen, dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des königlich Bayerischen Edikts Beilage 4 zu Titel 5 der Bayerischen Verfassungs-Urkunde [2]), und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligt haben werden.

Der übrige Inhalt dieses §. ist mit dem des §. 8 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

§. 10.

Dieser §., der mit dem §. 9 der Deklaration unter V. übereinstimmt, hat noch folgenden Zusatz:

Wo die Familien-Gesetze nicht entgegenstehen, bleibt es übrigens den Mitgliedern des gräflichen Hauses unbenommen, eben so wie andere Staatsbürger in den hierzu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landes-Gesetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§§. 11, 12 und 13.

Diese drei §§. sind von den §§. 10, 11 und 12 der Deklaration unter V. im Ganzen nicht verschieden, nur daß hier nach §. 13 die von dem Grafen bewohnten Schlösser von der Einquartierung der königlich Württembergischen und der fremden Truppen befreit seyn sollen.

§. 14.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie die kirchlichen Handlungen, als Privat-Trauungen, Taufen rc. in seinen Schlössern, im Allgemeinen, und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, freigegeben.

§. 15.

Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen. Bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung, so wie bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung können die gräflichen Grundholden mittelst eines angemessenen, Unserem Mini-

2) Siehe Seite 324 ff.

sterium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts durch Unseren Oberamtmann an die in dieser Eigenschaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

II. Rechts-Pflege.

§. 16.

Nachdem der Graf auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die streitige und willkührliche, verzichtet hat; so sind demselben neben der durch die neuere Gesetzgebung ohnedies bewilligten Gleichstellung mit den königlichen Kameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unseren königlichen Kameral-Beamten, die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 17.

Da der Graf bereits seine Entsagung auf die Polizei-Verwaltung erklärt hat, so tritt derselbe in folgende Befugnisse ein:

Diese Befugnisse sind die nämlichen, wie sie im §. 54 der Deklaration unter VI. angegeben sind.

IV. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 18.

Die gräflichen Forst-Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Be-

fugnissen, wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen der Graf das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat; vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbesondere wird dem Grafen, als widerrufliche Begünstigung, die Befreiung des von ihm mit den Rechten eines Staatsdieners aufzustellenden Forst-Verwalters von der Unterordung unter ein königliches Forst-Amt zugestanden, und sind hiernach nicht nur die gräflichen Revier-Förster den königlichen, sondern auch der von dem Grafen anzustellende Forst-Verwalter einem königlichen Oberförster in Ansehung der Dienst-Befugnisse gleichgestellt.

§. 19.

Dieser §. ist mit dem §. 44 der Deklaration unter V. übereinstimmend, nur daß, was die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals betrifft, hier Folgendes bestimmt wird: die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, geschieht, was den Forst-Verwalter betrifft, von der königlichen Kreis-Finanzkammer, die der Revier-Förster, wie des übrigen für das Forst- und Jagdwesen angestellten Personals, bleibt dem ohnehin in der Eigenschaft eines Staatsdieners angestellten Forst-Verwalter überlassen. Dieser ist aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagdpersonal nicht erforderlich ist.

§. 20 bis §. 23.

Diese §§. sind mit den §§. 45, 46, 47 und 48 der Deklaration unter V. übereinstimmend.

Der §. 22 (dort 47) hat hier noch folgenden Zusatz: Werden Wald-Frevler in den gräflichen Forst-Bezir-

ken von königlichen Forstbedienten angetroffen; so wird zwar die Strafe von Unserem Forst-Amte angesetzt, der Betrag aber ist dem Wald-Eigenthümer, insoweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringegebühr hinauszugeben.

§. 24.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 25.

Der Graf wird binnen 3 Monaten bei Unserem königlichen Finanz-Ministerium über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zur Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll. Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 26.

Würde der Graf ein ihm zuständiges Forst-Amt längere Zeit unbesetzt lassen, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen 3 Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall und Unser Minister der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

V. Eigenthums- und gutsherrliche Rechte, auch Lehen-Verhältnisse.

§. 27.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner unter die königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die nach den früheren Organisations-Bestimmungen verfügte Ausscheidung der landesherrlichen und grundherr-

lichen Gefälle und Einkünfte wird unter Verzichtleistung des Grafen auf alle hieraus etwa abzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat, aufrecht erhalten. Rücksichtlich der Entsagung des Grafen auf die Gerichtsbarkeit, so wie der von ihm erklärten Bereitwilligkeit, nach bereits geschehener Aufhebung der Leibeigenschaft, auch die gräflichen Aktiv-Lehen gegen angemessene Entschädigung zu allodificiren und die ungemessenen Frohnden in gemessene zu verwandeln, wollen Wir demselben auch die Freiheit vom Noval-Zehnten für die von ihm selbst zur Kultur gebrachten Felder, so lange sie sich in seinem Besitze befinden werden, so wie auch den Genuß desselben an den Orten, wo er Universal-Zehntherr ist, zugestanden haben; letzteren so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird.

§. 28.

Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 29.

Der Graf hat, als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 30.

In Absicht auf die übrigen lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse des Grafen werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, insofern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

§. 31.

Das Patronat-Recht und das der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

§. 32.

Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kathegorie im Staats-Dienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte untergeordnet.

VI. Besteuerung.

§. 33.

Dieser §. stimmt im Ganzen mit dem §. 53 der Deklaration unter V. überein, schließt sich jedoch so:

Im übrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde [3]) zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden, auch allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen.

§§. 34 und 35.

sind von den §§. 55 und 56 der Deklaration unter V. nicht verschieden.

§. 36.

So wie die Berechnung dessen, was der Graf von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar von dem Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamts-Pflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen.

§. 37.

In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich anderen

3) Siehe Seite 167 §. 3.

bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen gewesenen Grundstücke hat der Graf in keiner Beziehung, namentlich auch in Absicht auf Amts- und Kommun-Schaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Real-Lasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 38.

Wenn bei Militär-Einquartierungen die Frage von Belegung gräflicher Gebäude (§. 12 und 36) ist, so steht dem Grafen zu, durch seinen Beamten der Quartiers-Austheilung beizuwohnen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Fünftes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Indem man davon absieht, was früher, vor Errichtung des deutschen Bundes, hinsichtlich der Standesherrn des Großherzogthums Baden verordnet worden war [1],

---

1) Provisorische Verordnung die staatsrechtlichen Verhältnisse der subordinirten Fürsten und Grafen betreffend vom 20. März 1807. Rheinbund. VII. 106 — Verordn. (oder drittes Konstitutions-Edikt) die Standesherrlichkeits-Verfassung betr. vom 22. Juli 1807. Rhein. Bund, XI. 321, XVII. 272, XXIV. 435. Verordnung die Siegel der Standesherrn betr. vom 8. Okt. 1807. Organisation für das Großherzogthum Baden vom 26. November 1809. Verordnung vom 14. Mai 1813 betreffend die Einziehung aller standesherrlichen Obrigkeit in Kriminal- und Civil, auch Rechts-, Kirchen- und gemeinen Polizei-, auch Regierungs-Sachen, in dem Regierungs-Blatt von 1813 Stück 15. Von Familien-Fideikommissen s. Bad. Landrecht von 1809 Satz 577 ea ff. und Verordn. vom 5. Juni 1808 §. 22 in dem Rhein. Bund, XXVIII. 123. Von ihrem Gerichtsstand s. Verordn. vom 8. Juni 1810. Vergl. auch Rhein. Bund XXXV. 303.

wird hier nur von dem geredet werden, was seit dem Abschluß des deutschen Bundes in dieser Beziehung in dem genannten Staate bestimmt wurde.

In dem Großherzogthume Baden sind zwei Edikte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, das eine vom 23. April 1818 und das andere vom 16. April 1819, erschienen, beide jedoch sind nicht zur Anwendung gekommen.

Die erste Verordnung [2]) wurde der Bundes-Versammlung in der 22. Sitzung vom 4. Mai 1818 [3]) mit folgender Erklärung übergeben:

Se. königl. Hoheit, der Großherzog, hätten hierdurch dem Art. 14 der deutschen Bundes-Akte auf eine Art Genüge gethan, welche die allgemeinen Rechte Ihrer sämmtlichen Unterthanen mit den Vorrechten der ehemaligen Reichsunmittelbaren möglichst zu vereinigen vermöge.

Der in der Bundes-Akte selbst angegebene Gesichtspunkt der gegenwärtigen Verhältnisse habe bei der Lage des Großherzogthums gegen benachbarte fremde Staaten, und bei dem eben so unverkennbaren, als unvermeidlichen Einflusse der in solchen herrschenden politischen Grundsätze auf dessen Einwohner, nie ausser Augen verloren werden dürfen.

Auf den Fall, daß jedoch einer der Betheiligten glauben sollte, die Bundes-Akte sey hierin nicht vollständig erfüllt, und daß eine weitere Ausdehnung derselben rechtlich begründet sey; so bleibe ihm unbenommen, seine Beschwerden beim Bundestage anzubringen, worauf man weitere Erklärung zu ertheilen nicht ermangeln werde.

Von allen Seiten erfolgten gegen diese Verordnung bittere Beschwerden am Bundestage und nach dem Tode des Großherzogs Karl Friedrich, erließ der neue Regent am 16. April 1819 ein neues Edikt [4]), welches mit folgen-

---

2) Vollgraff die deutschen Standesherren. Beilage Nr. XXII.

3) Protok. der Bundes-Versammlung Bd. V. S. 220.

4) Vollgraff die deutschen Standesherren. Beilage XXIII.

der Erklärung am 20. April 1819 in der 15. Sitzung der Bundes-Versammlung [5]) übergeben wurde:

„In Gemäßheit des in der 49. Sitzung vom 1. Okt. 1818 gefaßten Beschlusses, dem zufolge bestimmt worden sey, eine Kommission zu ernennen, um die bereits angebrachten und noch weiter sich ergebenden Beschwerden der subjicirten ehemaligen Reichsstände und Reichs-Ritterschaft zu erörtern, und deren befriedigende Erledigung nach dem Sinne des Art. 14 einzuleiten, sehe sich nun die Großherzogliche Gesandtschaft durch Uebergabe des höchsten Edikts vom 16. April d. J. in den Stand gesetzt, anzuzeigen, daß Se. königliche Hoheit der Großherzog, von dem Gefühle durchdrungen, sowohl als Regent einem jeden seiner Staats-Angehörigen sein ihm gebührendes Recht widerfahren zu lassen, als auch als Bundesfürst allen übernommenen Verbindlichkeiten unaufgefordert Genüge zu leisten, sich bewogen gefunden hätten, dem Resultate jenes Beschlusses zuvorkommend, denen ehemaligen Reichsunmittelbaren den Genuß aller derjenigen Berechtigungen zuzugestehen, welche dem Sinne des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte angemessen seyen."

Die Bundes-Versammlung sprach hierauf die Hoffnung aus, daß die von den Mediatisirten gegen die frühere Verordnung vom 23. April 1818 bei dem Bundestage eingelegten Beschwerden durch die gegenwärtige weitere Verordnung ihre gerechte Erledigung und gehörige Berichtigund in der Art gefunden haben würden, um die Bestimmungen der Bundes-Akte in Erfüllung zu bringen. — Die Standesherrn Badens fanden sich jedoch überall dadurch noch nicht befriedigt.

Mehrere bei der Bundes-Versammlung eingekommene Beschwerden liefern hiervon den Beweis. Unter andern reklamirten die Fürsten von Löwenstein-Freudenberg, Löwenstein-Werthheim-Rosenberg und Leiningen.

5) Protok. der Bundes-Versammlung. Band VII. Seite 181.

Am 15. Februar 1821 erklärte der Gesandte Badens, in der 6. Sitzung Folgendes zu Protokoll:

„Se. königliche Hoheit der Großherzog hätten Höchstsich die strengste Erfüllung Ihrer gegen den Bund übernommenen Verbindlichkeiten zum unverbrüchlichen Gesetz gemacht. Höchstdieselben seyen unablässig bemüht, den Vorschriften der Bundes-Akte, soweit es von Ihnen abhänge, die bundesgesetzmäßige Anwendung zu sichern."

„Insbesondere sey es der hohen Bundes-Versammlung bekannt, daß von Sr. königlichen Hoheit wiederholte Versuche gemacht worden seyen, um den 14. Art. der Bundes-Akte in Höchstihren Staaten zum Vollzug zu bringen. Hiervon lieferten zwei successiv erlassene Edikte vom 23. April 1818 und 16. April 1819 den unzweideutigsten Beweis."

„Wenn es Sr. königlichen Hoheit demohngeachtet nicht gelungen sey, die Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsstände und Reichs-Angehörigen in dem Großherzogthume Baden der Bundes-Akte gemäß zu reguliren, so hegten Höchstdieselben die Ueberzeugung, daß die hohe Bundes-Versammlung bei so klar vorliegenden Beweisen des Gegentheils keineswegs in der Großherzoglichen Regierung die Ursache der von Ihrer Seite noch nicht erfolgten Erfüllung des 14. Art. suchen werde. Die Gründe, weshalb jene Edikte nicht hätten zum Vollzug gebracht werden können, seyen zur Publicität gelangt, und bedürften hier um so weniger einer Wiederholung, als die hohe Bundes-Versammlung lediglich den Art. 14. als die Richtschnur ihres Verfahrens in dieser Angelegenheit kenne."

„Se. königliche Hoheit hätten die Hoffnung gehegt, daß durch die Aufstellung allgemein bindender Normen für die gleichmäßige Vollziehung des Art. 14. in allen Bundes-Staaten, in welchen sich Gebiete von Mediatisirten befinden, Vorsorge getroffen werden könne, und nur unter dieser Voraussetzung hätten Höchstsie unter dem 24. Jul. 1819 Ihren Landständen die von den Reklamanten zur Begrün-

dung ihrer Beschwerden angeführte Erklärung zugehen lassen ꝛc.“

Am 7. December 1821 erklärte endlich die Gesandtschaft Badens: „Sie sey zu der Erklärung beauftragt, daß die Grundlagen für eine erneute Unterhandlung mit den Standes- und Grundherren ausgearbeitet und geprüft worden seyen und die erfreuliche Hoffnung begründeten, auch in dieser Hinsicht im Großherzogthum einen regelmäßigen und festen Zustand verschaffen und zugleich einen weiteren Beweis liefern zu können, wie sehr die Großherzogliche Regierung bemüht sey, die Bundes-Akte soweit es nur immer von ihr abhänge, ins Leben zu rufen.“

„Se. königliche Hoheit hätten zu dem gedachten Zweck bereits eine Unterhandlungs-Kommission ernannt und würden die Interessenten unverzüglich zu einem baldigen Zusammentritt förmlich auffordern lassen.“

Diese Unterhandlungen führten denn auch zuerst zu einer Uebereinkunft mit dem fürstlichen Hause Fürstenberg, welchem auch die Markgrafen von Baden, als Besitzer der Standesherrschaft Zwingenberg, beitraten. Die Verhandlung mit der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim hatte einer Uebereinkunft zufolge, nach welcher dieses fürstliche Haus auf die Ausübung der ihm vermöge der deutschen Bundes-Akte zustehenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie der Orts-Polizei und Forst-Jurisdiktion Verzicht geleistet und diese ganz an den Staat abgetreten hat.

Fast auf ganz gleiche Weise wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflichen Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau bestimmt.

Nach den vorliegenden Verhältnissen bleibt nichts übrig, als die einzelnen, die Badischen Standesherrn betreffenden Deklarationen hier folgen zu lassen. Die das fürstliche Haus Fürstenberg betreffende wird den Anfang machen, die andern werden darauf, jedoch nur mit den Bestimmun-

gen, hinsichtlich welcher sie von der Fürstenbergischen Deklaration abweichen, folgen.

I. Deklaration wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg vom 12. December 1823 [1]).

I. Allgemeine Rechte und persönliche Vorzüge.

§. 1.

Der hiernach bestimmte Rechtszustand der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erstreckt sich auf die im Jahr 1806 und seither unter Unsere Souveränität gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreis-Verband mit Viril- oder Kurial-Stimmen gehörig gewesenen Besitzungen. Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die fürstliche Standesherrschaft in allen jenen Besitzungen aus, bei welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits hergebracht hatte.

§. 2.

Die fürstliche Standesherrschaft ist überall, wo in den nachfolgenden Bestimmungen nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme aufgestellt ist, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staats-Angehörige berechtigt, und zu gleichen Pflichten verbunden. Sie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze, und unter der Oberaufsicht der Staatsgewalt aus.

§. 3.

Die fürstliche Standesherrschaft wird fortan zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem, bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

§. 4.

Das Haupt der fürstlichen Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

---

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungs-Blatt vom 8. Januar 1824 Nr. I.

§. 5.

Dasselbe und die fürstliche Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthume, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. Sie genießt alle diejenige persönliche Vorzüge und Rechte, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 6.

Die fürstliche Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

§. 7.

Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt. Diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche im Großherzoglichen Staatsdienste stehen, oder aus Großherzoglichen Staats-Kassen Pensionen beziehen, sind in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen.

§. 8.

Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehende Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß ertheilt, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt, und von den höchsten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle dagegen bisher erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 9.

Die fürstliche Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und ihrer Eigenthums-Rechte betreffen.

§. 10.

Die fürstliche Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frei.

§. 11.

Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Volljährigkeit in die Stände-Versammlung ein.

§. 12.

Sie behält den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hat, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regenten bezeichnenden Beisätze und Würden.

§. 13.

Das fürstliche Familien-Haupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr, mit dem Prädikat „Wir." Letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrliche Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Handlungen betreffen, die mit Uns oder Unsern landesherrlichen Behörden statt haben.

§. 14.

Es wird gegen dasselbe ein — seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Ceremoniel [2]) beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Kabinetsschreiben an die fürstliche Standesherrschaft der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" — und im Konterte des Ausdrucks: „Liebden" bedienen.

Die Staats-Behörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden, und ihnen im Konterte den Titel „Durchlaucht" geben.

---

2) Was das Kanzlei-Ceremoniel in Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Fürsten-Familien anlangt, so ist die deßwegen erschienene Bekanntmachung vom 20. December 1825 dieser Deklaration unter II. angefügt.

In Schreiben an Uns und an die Staats-Behörden bleibt es bei dem bisherigen Kanzlei-Ceremoniel.

§. 15.

Nach dem Kirchengebet für den Souverän kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauer-Geläute für dasselbe, wird in den Orten des Standes-Gebiets, mit Einstellung der Tanzmusik, auf vierzehn Tage gestattet.

Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der, bei ihr üblichen Hof-Aemter zu bedienen, und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 16.

Die fürstliche Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagsachen einen befreiten Gerichtsstand. In Polizei-Sachen untersteht sie nicht den Bezirks-Behörden, sondern nur den Mittelstellen (dermalen Kreis-Direktorien).

§. 17.

Der befreite Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personal-Klagsachen ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten, in zweiter bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießt sie im Wege der in der Ober-Gerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Revision.

§. 18.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welch letzterem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familien-Haupt hat hierzu solche Geschäftsmänner zu wählen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um dieser Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

§. 19.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- oder in Civildiensten begangenen Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des obersten Justiz-Departemens oder den Ober-Hofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Korreferenten aus der Mitte des obersten Justiz-Departements oder Ober-Hofgerichts und die gesetzliche Anzahl von Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn, ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrn des Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staats-Behörde zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo nach den Landes-Gesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Ober-Hofgericht stattfindet, steht diese dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frei.

Eine Vermögens-Konfiskation, gegen welche die Verfassungs-Urkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

§. 20.

Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

§. 21.

Die gegen die fürstliche Standesherrschaft etwa nöthigen polizeilichen Maßregeln in Kriminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung der obersten Staats-Behörde, oder wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittleren Landes-Stellen ergriffen.

§. 22.

Die Vormundschaften und Kuratelen der fürstlichen Standesherrschaft werden, soviel eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von der obersten Staats-Stelle besorgt werden.

Die, über die Bevormundung der Minderjährigen, Ziel und Maasgebenden Haus-Verträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beobachtet werden.

§. 23.

Die in dem Großherzogthume wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, persönlich zu huldigen, oder wenn solches der Souverän im einzelnen Falle nicht verlangt, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungs-Formel zu unterschreiben.

„Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott, „dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder mei„ner fürstlichen Familie, Seiner königlichen Hoheit, dem „Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. als meinem souveränen Lan„desfürsten, und dereinst Höchstdesselben Regierungs„Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles „das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als „Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern „meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souve„rän verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem anderen Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

II. Rechts-Pflege.

§. 24.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und zweiter Instanz zu.

§. 25.

Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster

und zweiter Instanz wird durch Justiz-Beamte ausgeübt, welche der Standesherr aus der Zahl der dazu gehörig qualificirten Rechtsgelehrten ernennt, und Wir bestätigen.

§. 26.

Es wird in den standesherrlichen Gerichts-Bezirken nach den bestehenden Landes-Gesetzen Recht gesprochen.

§. 27.

In erster Instanz wird die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in dem standesherrlichen Gebiete durch Aemter ausgeübt, die in jeder Hinsicht formirt seyn müssen, wie die landesherrlichen Aemter, und auch in jeder Beziehung in Hinsicht auf die peinliche sowohl, als bürgerliche Gerichtsbarkeit denselben Gewalts-Umfang haben, wie die landesherrlichen Aemter.

Wenn eine andere Form in der Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz im Allgemeinen für das Großherzogthum entweder durch Trennung der Justiz von der Polizei oder auf eine andere Art verordnet wird, müssen auch gleiche Einrichtungen in den standesherrlichen Gebieten eintreten.

§. 28.

Ein solches Amt heißt: Großherzoglich Badisches fürstlich Fürstenbergisches Amt.

Das Amts-Siegel wird auf gleiche Art eingerichtet. Die Aemter Heiligenberg, Neustadt und Mößkirch werden in ihrem ehevorigen Amts-Verband wieder hergestellt. Die übrigen standesherrlichen Aemter bleiben, wie sie gegenwärtig bestehen, wenn Wir nicht für gut finden sollten, den Amts-Verband, wie er vor 1813 bestand, wieder herzustellen.

Die standesherrlichen Aemter werden ausser dem Fall, wo die Lage einzelner landes- oder grundherrlichen Gemeinden es nöthig macht, keinem anderen nicht standesherrlichen Orte zugetheilt werden. Auf jeden Fall bleibt der Standesherrschaft die Ernennung der Beamten, so wie des unteren Amts-Personals, hinsichtlich des letzteren mit Vor-

behalt der Genehmigung der die Besoldung anweisenden Staats-Behörde, und die freie Disposition über die, der Standesherrschaft eigenthümlich zustehenden Amthäuser, jedoch mit der Beschränkung vorbehalten, daß sie in jedem Fall, wo über ein Amts-Gebäude zu einem anderen Zweck disponirt wird, für ein anderes, dem Bedürfniß des Dienstes und der anständigen Wohnung des Beamten entsprechende Gebäude gegen den, aus der Amts-Kasse zu entrichtenden normalmäßigen Miethzins zu sorgen verbunden bleibt.

§. 29.

Den standesherrlichen Justiz-Beamten dürfen keine heterogene, nach den Staats-Gesetzen mit ihrem Amte unvereinbarlichen Nebendienste oder Nebenbeschäftigungen aufgetragen werden. Insbesondere dürfen das Justiz-Amt und das Rent-Amt niemals in einer Person vereinigt seyn.

§. 30.

Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz [3]) soll durch ein förmlich konstituirtes Kollegium ausgeübt werden, das im Großherzogthume seinen Sitz haben muß. Die Mitglieder desselben dürfen mit keinen heterogenen, nach den Staats-Gesetzen mit ihrem Amte unvereinbarlichen Nebendiensten oder Nebenbeschäftigungen beauftragt werden. Insbesondere kann kein Mitglied der Justiz-Kanzlei zugleich Mitglied der Domänen-Kanzlei seyn.

§. 31.

Ein solches Kollegium führt den Namen: „Großherzoglich Badische fürstlich Fürstenbergische Justiz-Kanzlei."

§. 32.

Die Justiz-Kanzlei muß in kollegialischer Form mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Subalternen besetzt seyn. Die Zahl der Räthe wird

3) Die fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft hat auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz verzichtet; siehe die nach dieser Deklaration folgende Bekanntmachung unter I.

von Uns nach dem in dem standesherrlichen Gebiete vorhandenen Bedürfniß des Dienstes bestimmt.

§. 33.

Der Direktor und die Räthe der Justiz-Kanzlei sowie die fürstlichen Justiz-Beamten haben sich, bevor sie in ihre Dienst-Posten eingewiesen werden können, bei der betreffenden landesherrlichen Behörde über die, nach den Landes-Gesetzen erforderliche Qualifikation, auszuweisen.

§. 34.

In Hinsicht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit hat die standesherrliche Justiz-Kanzlei den nämlichen Gewalts-Umfang, wie die Hofgerichte.

§. 35.

Die fürstlichen Aemter und Justiz-Kanzlei dürfen in polizeilichen und peinlichen Fällen nur da, wo es das Gesetz erlaubt, Geldstrafen ansetzen. Sie dürfen bei dem Ansatze der Geldstrafen das, durch das Gesetz vorgeschriebene Maas nicht überschreiten und keine anderen gesetzlichen Strafen in eine Geldstrafe verwandeln.

§. 36.

Die, im standesherrlichen Gebiete angestellten landesherrlichen Diener können mit persönlichen Klagen nicht vor den standesherrlichen, sondern nur vor den landesherrlichen Gerichten belangt werden. In peinlichen Fällen können die standesherrlichen Bezirks-Aemter gegen dieselben nur provisorische Anordnungen treffen, und sind gehalten, dem betreffenden landesherrlichen Gerichte sogleich die Anzeige zu machen, und von diesem das Weitere abzuwarten.

§. 37.

Wegen Vergehen gegen Uns stehen die standesherrlichen Unterthanen unter den landesherrlichen Behörden. Diese landesherrlichen Gerichte werden in Hinsicht dieser und in §. 36 bemerkten Fälle besonders bezeichnet werden, und auch über die Art des Verfahrens wird nähere Vorschrift erfolgen.

§. 38.

Der fürstlichen Standesherrschaft wird die Befugniß eingeräumt, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten entweder unmittelbar exekutorisch eintreiben zu lassen, oder durch Anrufung richterlicher Hülfe, jedoch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.

§. 39.

Der fürstlichen Standesherrschaft wird die fernere Befugniß eingeräumt, bei ihren eigenen Gerichten gegen die, der standesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Unterthanen klagend aufzutreten.

III. Polizei=Gewalt.

§. 40.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht in ihren Gebieten die Orts=Polizei zu, welche sie durch Beamte und deren Subalterne ausübt. Der Umfang dieser Polizei=Gewalt ist genau der nämliche, welcher in Beziehung auf Polizei und Administration den landesherrlichen Bezirks=Beamten zusteht.

§. 41.

So lange Justiz und Administration in erster Instanz bei den landesherrlichen Bezirks=Beamten noch vereinigt bleiben, üben die standesherrlichen Justiz=Beamten die — der fürstlichen Standesherrschaft eingeräumte Polizei, auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Beamten, aus.

§. 42.

Sollte die Trennung der Justiz von der Administration ausgesprochen werden, so ist die fürstliche Standesherrschaft verbunden, eigene Administrativ=Beamten anzustellen, wegen deren Ernennung eben die Vorschriften gelten, welche oben über die Ernennung der Justiz=Beamten gegeben wurden.

§. 43.

In Beziehung auf Polizei und Administration stehen die standesherrlichen Beamten eben so, und auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen, unmittelbar unter den Ad=

ministrativ=Mittelstellen des Landes (dermalen Kreis=Direktorien) oder überhaupt unter derjenigen Staats=Behörde, welche jeweils den landesherrlichen Beamten unmittelbar vorgesetzt ist. Sie sind in dieser Hinsicht weder einer oberen standesherrlichen Behörde noch einem landesherrlichen Hoheits=Beamten untergeordnet.

§. 44.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, in ihrem Gebiete die Sanitäts=Beamten zu ernennen, welche sie aus der Zahl der vom Staate geprüften und recipirten Kandidaten, oder aus den bereits in diesem Fache angestellten Staats=Dienern zu wählen hat. Ihre Ernennung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 45.

Der Orts=Vorgesetzte wird von der Gemeinde in der Art gewählt, daß dieselbe drei Bürger vorschlägt, von welchen das standesherrliche Amt einen zum Orts=Vorstand ernennt, und die Staats=Behörde bestätigt. Der Standesherrschaft steht das Recht zu, das Amt vor eingeholter landesherrlicher Bestätigung mit Bericht darüber zu vernehmen, und Entschließung darüber zu ertheilen.

IV. Kirchen=Gewalt.

§. 46.

Der Standesherrschaft steht in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Kirchen und Schulen, kirchlichen und milden Stiftungen, so wie die Einsicht der Rechnnngen, und die Revision derjenigen Rechnungen zu, wo sie ihr, ihrer besonderen Verhältnisse wegen, bisher überlassen war. Sie hat die, über solche Gegenstände erlassenen Gesetze und Verordnungen der Staats=Gewalt zu vollziehen, und auf ihre Beobachtung zu wachen.

Das Kirchen=Gut, und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts= und Wohlthätigkeits=Anstalten dürfen nach der Verfassungs=Urkunde ihrem Zweck nicht entzogen werden.

§. 47.

Die Standesherrschaft übt dieses Recht durch ihre Beamten aus, jedoch bleibt ihr oder ihrer Domanial-Kanzlei die unmittelbare Einsicht der Rechnungen vorbehalten.

§. 48.

Die Beamten, welche diese Rechte der fürstlichen Standesherrschaft auszuüben haben, sind dermalen ihre Justiz-Beamten. Bei etwaiger Trennung der Justiz von der Administration, sind es die Administrativ-Beamten.

§. 49.

Diese Beamten üben diese Gewalt in demselben Umfange aus, wie die landesherrlichen Bezirks-Beamten. Sie stehen auch in dieser Hinsicht nicht unter standesherrlichen Behörden, sondern unmittelbar unter den oberen Administrativ-Behörden des Staats.

§. 50.

Die fürstliche Standesherrschaft hat das Recht, den Mittelstellen hinsichtlich der Verrechnung und Verwaltung des Stiftungs- und Kirchen-Vermögens Bemerkungen zu machen. Zu diesem Ende sind ihnen oder ihren Rent-Verwaltungen auf Verlangen die Rechnungen und die Beschlüsse des Kirchen- und Stiftungs-Vorstandes zur Einsicht vorzulegen.

Die Mittelstellen sind schuldig, ihre Bemerkungen zu beachten, und können keine wesentlichen Veränderungen in der bisherigen Verwaltungs-Art oder bedeutende und aussergewöhnliche Ausgabs-Dekreturen, ohne die Standesherrschaft oder ihre Domainen-Kanzlei darüber gehört zu haben, verfügen.

Bei Verschiedenheit der Ansichten der Standesherrschaft und der landesherrlichen Mittel-Behörden, muß die Sache der Entscheidung der landesherrlichen Central-Behörde unterzogen werden.

§. 51.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht nach den, in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Be-

stimmungen in ihrem Gebiete das Patronat-Recht nebst der Befugniß, die Schullehrer und Stiftungs-Verwalter zu ernennen, da, wo sie dieß hergebracht hat, zu.

Soweit die Standesherrschaft im Besitz von Patronaten in anderen Bundes-Staaten ist, wird ihr das Recht zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronat-Pfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, insoweit sie die nach den landesherrlichen Gesetzen erforderliche Qualifikation haben, und der betreffende Nachbar-Staat das Nämliche zugesteht.

V. Forst-Gerichtsbarkeit.

§. 52.

Der Standesherrschaft steht in allen Waldungen ihres Gebiets die Forst-Gerichtsbarkeit mit der Forst- und Jagd-Polizei mit Last und Nutzen zu.

§. 53.

Sie übt diese Rechte durch Revierförster und Forstbeamte aus' welche sie zu ernennen und zu besolden hat.

§. 54.

Bei der Ernennung ist die Standesherrschaft an die, von der Staats-Behörde geprüften und approbirten Personen gebunden. Die Prüfung des unteren Forst-Personals, nämlich der Förster, wird der standesherrlichen Forst-Behörde überlassen, welche die Approbation von der oberen landesherrlichen Forststelle einzuholen hat.

§. 55.

Diese Förster und Forstbeamten haben in Beziehung auf ihre Amtsführung denselben Gewalts-Umfang, wie die landesherrlichen Förster und Forst-Aemter oder Forst-Inspektionen, sie sind auf dieselbe Weise den von dem Staate aufgestellten Ober-Behörden in Forstsachen untergeordnet.

§. 56.

Im Genuß ihres Forst-Eigenthums soll die fürstliche Standesherrschaft nur so weit beschränkt werden, als zur Verhütung unersetzlichen Schadens nothwendig ist.

§. 57.

Die standesherrlichen Beamten und die ihnen vorgesetzten landesherrlichen Administrativ-Behörden sollen genau darüber wachen, daß durch zu großen Wildstand die Unterthanen in den standesherrlichen Gebieten nicht in Schaden versetzt werden.

VI. Berg- und Salinen-Recht.

§. 58.

Das Berg- und Salinen-Recht in dem standesherrlichen Gebiete bleibt Uns dergestalt vorbehalten, daß die, vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffnet gewesenen Bergwerke nebst den daraus fließenden Einkünften aller Art der Standesherrschaft als Domanial-Eigenthum verbleiben, das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu eröffnen, steht Uns allein zu.

§. 59.

Koncessionen zu einem Berg- oder Salinen-Bau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis der Standesherr mit seiner Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihm jederzeit vorzugsweise gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein- und Gyps- oder anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, insofern sich das fürstliche Haus im Besitz davon befindet, in Gemäßheit des siebenten Organisations-Edikts, eine standesherrliche Berechtigung.

VII. Besteuerung.

§. 60.

Da in dem Großherzogthum alle Staats-Bürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben, und irgend eine Abgaben-Freiheit nicht stattfinden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatz in der Regel unterworfen.

§. 61.

Da jedoch die fürstliche Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß auch künftig jede Befreiung von irgend einer Abgaben-Gattung, die im konstitutionellen Wege einer anderen Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

§. 62.

Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die, im Großherzogthum wohnende fürstliche Standesherrschaft und ihre Familie, die Befreiung von Entrichtung des Zolles von den, zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien, und die Chausseegeld-Freiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

VIII. Beitragspflicht zu den Gemeinds-Lasten.

§. 63.

Die fürstliche Standesherrschaft ist kein Gemeinds-Bürger. Sie hat daher auch nur zu dem aussergewöhnlichen Gemeinds-Aufwand nicht als Gemeinds-Bürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeinds-Gemarkung beizutragen, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken und keinen anderen:

a) Kirchenbau, bei Abgang einer privatrechtlichen Bau-Pflicht, oder des Kirchen-Vermögens, wobei die Subsidial-Konkurrenz der Filial-Kirchen, soweit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10. April 1819 zugesichert wird.

b) Damm-, Fluß-, Brücken- und Weg-Bau bei Anlagen von neuen Kommunikations-Wegen oder Haupt-Reparaturen der alten.

c) Andere gemeinnützliche Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuer-Kapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

§. 64.

Die oben bestimmte Beitrags-Pflicht der fürstlichen Standesherrschaft zu den Gemeinde-Bedürfnissen kann weder auf andere, als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeinde-Gemarkung gehören. Es sind daher auch jene geschlossene Höfe und Waldungen der fürstlichen Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeinds-Abgaben, gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen, frei.

§. 65.

Eben so wenig kann eine Beitrags-Pflicht der Standesherrschaft zu den Gemeinde-Bedürfnissen wegen älteren, dem Zeitpunkte der Mediatisirung vorangegangenen Beiträgen angesprochen werden. Es hat demnach die Unterscheidung zwischen alt- und neusteuerbaren Besitzungen, wo sie bis daher bestand, in Zukunft aufzuhören. Beide sind dergleichen Beitrags-Pflicht wie zu den Staats-Lasten, so auch zu den Gemeinds-Lasten in der oben bestimmten Art unterworfen.

Dagegen haben künftig die standesherrlichen Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, an den Gemeinds-Lasten ohne Ausnahme beizutragen, und eben so auch die bürgerlichen Besitzungen, wenn sie künftig durch Kauf oder immer anders das Eigenthum der Standesherrschaft werden sollten.

§. 66.

Die standesherrlichen Rent-Verwaltungen führen ihr Umlags-Betreffniß an den Gemeinde-Einnehmer zu Ende des Rechnungs-Jahres ab, gegen Vorlage eines Rechnungs-Auszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten, aussergewöhnlichen Gemeinds-Aufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in dem §. 63 vorangeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeinde-Gemarkung gelegenen Steuer-Objekten beizutragen hat, specifik nachzuweisen hat. Das standesherr-

liche Rentamt hat das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen.

Ist ein derartiger Aufwands-Posten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeinds-Kasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Ablauf des Rechnungs-Jahres zu leisten, so kann von der fürstlichen Standesherrschaft auf Abrechnung der, sie betreffende Beitrag im Voraus eingehoben werden.

§. 67.

Die Standesherrschaft ist von Personal-Frohnden jeder Art frei. Eben so sind auch die, zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohnd-Leistung, folglich auch von den Gemeinde-Frohnden, befreit. Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die fürstliche Standesherrschaft nach den vorangehenden Bestimmungen beizutragen hat, hat dieselbe, oder ihr Guts-Pächter, auch die nothwendigen Frohnden zu leisten, insoweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschafts-Betrieb oder Pachtgut in der Gemeinde besitzt. Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältnisse des standesherrlichen Zugvieh-Besitzes zu dem Zugstand der Gemeinde. Der Orts-Vorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamte auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen. Es hängt von der Standesherrschaft und ihren Pächtern ab, ihr, nach dem obigen Verhältnisse ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Natural-Leistungen zu verrichten, oder im Akkord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beiderseitiges freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Akkorden oder Vergütungs-Taxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

§. 68.

Die standesherrliche Konkurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen.

Die Standesherrschaft hat künftig an allen Kriegslei-

stungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landes-Behörden auf dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben, und von diesen auf die Gemeinde vertheilt worden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeinde-Betreff auf den Grund der beiderseitigen Steuer-Kapitalien. Dagegen ist die Standesherrschaft von einer Beitragspflicht zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zur Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegs-Leistungen kontrahiren. Auch hat ein standesherrlicher Beitrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bei jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rent-Verwaltungen nach ihrem Gesammt-Steuerkapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen worden.

Die fürstliche Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beizutragen, insoweit sie als Kommunal-Lasten gesetzlich bestimmt werden, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspann. Der Beitrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Guts-Besitze innerhalb der Gemeinde-Gemarkung, oder nach dem Haus- und Guts-Steuerkapital; der Beitrag zu den anderen nach dem standesherrlichen Zugvieh-Besitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältnisse zu dem Zustande der Gemeinde.

IX. Gefälle der Standesherrschaft.

§. 69.

Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Besitze herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

§. 70.

Es verbleiben somit der fürstlichen Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie

gegenwärtig besitzt, und ihr bei der nach der Mediatisirung vollzogenen Revenüen-Abtheilung, und nachhin bei der Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiktion belassen blieben, namentlich auch die Bürger-Einkaufsgelder nach dem gegenwärtigen Besitzstande und Bezugs-Typus, wobei die Versicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz oder Bezug die Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen ohne volle, auf den Grund der Revenüen-Abtheilung von 1808 aus der Staats-Kasse zu leistende Entschädigung.

§. 71.

Die nach jenem Maßstabe ausgemittelte Entschädigung wird jährlich auf ihren Verfalls-Termin von der landesherrlichen Kasse, wohin sie dekretirt worden, an die Standesherrschaft abgeführt.

§. 72.

Das Institut der Amts-Kassen besteht in dem standesherrlichen Gebiete eben so, wie in dem übrigen Großherzogthum.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 73.

Die fürstliche Standesherrschaft ernennt das, zur Verwaltung ihrer Einkünfte erforderliche Personal, wofür sie ferner ein Kollegium unter dem Namen Domanial-Kanzlei anzuordnen befugt ist.

§. 74.

Die fürstliche Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den, aber keinen anderen, als das Amt bezeichnenden Titel, und durch eine, von der Staats-Gewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

§. 75.

Die standesherrlichen Stellen stehen zu den landesherrlichen Ober-Behörden in dem nämlichen Verhältnisse, wie in gleichem Falle die landesherrlichen Stellen.

§. 76.

Die fürstlichen Diener, mit Ausnahme der Domanial-Beamten, werden bei ihrer Anstellung eben so verpflichtet, wie die unmittelbar landesherrlichen Diener. Sie verpflichten sich den Standesherrn noch insbesondere „zur treuen Beobachtung und Erfüllung aller derjenigen Pflichten, welche ihnen diese Verordnung und die Gesetze gegen ihren Standesherrn auflegen."

Die Verpflichtung der standesherrlichen Justizbeamten wird von der Justiz-Kanzlei ex delegatione besorgt.

§. 77.

Ueber Gerichtsstand, Entlassung, so wie über die Pensionirung der bei der Justiz-Kanzlei und den standesherrlichen Aemtern angestellten Diener, so wie überhaupt über ihre Rechts-Verhältnisse, gelten die Bestimmungen des Diener-Edikts und der allgemeinen Landes-Gesetze. Die Pensionirung solcher Diener, welche ihren Gehalt aus der Amts- oder einer anderen Staatskasse beziehen, kann nur von Uns ausgehen.

Nach den Bestimmungen des Diener-Edikts und der allgemeinen Landesgesetze werden auch jene Forst-Beamten behandelt, welche nicht blos standesherrliche, sondern Stiftungs-, Gemeinds- oder andere — der fürstlichen Standesherrschaft nicht eigenthümliche Waldungen, zu bewirthschaften haben.

§. 78.

Die Glieder der Domanial-Kanzlei, so wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden.

Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

Der fürstlichen Standesherrschaft, welche in anderen Bundes-Staaten Besitzungen hat, wird bewilligt, ihre allda angestellten Rentbeamten herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch ist sie gehalten, Anzeige darüber an die Staats-Behörde zu machen, und die Geneh-

migung einzuholen, welche nicht verweigert werden wird, wenn der betreffende Nachbarstaat das Nämliche zugesteht.

§. 79.

Eben diese Domanial-Diener müssen sich gegen die Staats-Gewalt verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

§. 80.

Ein Justiz-Beamter, der einem Amt allein, oder in der Qualität als erster Beamter vorsteht, soll wenigstens Eintausend Gulden Besoldung nebst freier Wohnung, ein zweiter Beamter wenigstens Achthundert Gulden und ein Assessor wenigstens Sechshundert Gulden erhalten.

Dem die Rechts-Polizei verwaltenden Amts-Revisor, welchen der Standesherr aus der Zahl der dazu befähigten und von der Staats-Regierung approbirten Personen ernennt, und Wir bestätigen, gebühren wenigstens Siebenhundert Gulden Besoldung. Diese Besoldungen werden von den betreffenden Landes-Behörden auf die geeignete Staats- oder Amtskassen angewiesen. So lange die Unvereinbarkeit der Amts-Revisoriats- und Justiz-Geschäfte nicht förmlich ausgesprochen worden, kann in einzelnen Fällen ausnahmsweise der Dienst des Justiz-Beamten mit dem des Amts-Revisors vereinigt werden.

Die Besoldungen, so wie auch die Pensionen der Sanitäts- und Polizeibeamten und Diener, wenn eine Trennung der Justiz und Polizei statt haben sollte, werden, so wie jeder andere Theil des Gerichts- und Polizei-Aufwandes, von den Amts-Kassen, oder von jenen landesherrlichen Kassen bestritten, wohin sie sich vereigenschaften, auf denen auch die Pensionen der seit 1813 in Ruhestand versetzten Justiz-Beamten verbleiben.

§. 81.

Die fürstliche Standesherrschaft kann ihre Domanial-Beamten ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, die von ihr ernannten Justiz- und Polizei-

Beamte aber nur nach Maßgabe des Diener-Edikts versetzen und nur mit Unserer Genehmigung.

§. 82.

Alle standesherrlichen Diener, die zugleich Staatsdiener sind, haben Anspruch auf Beförderung im Staats-Dienste.

Diejenigen standesherrlichen Beamten, die ihre Besoldung aus der Amts-Kasse beziehen, werden in die allgemeine Wittwen-Anstalt aufgenommen.

XI. Ausscheidung der Diener.

§. 83.

Die Zurückgabe der Rechts-Verwaltung an die Standesherrschaft wird nach folgenden zwei Grundsätzen vollzogen:

a) Alle dermalen zur Verwaltung der Rechts-Pflege in erster Instanz in dem standesherrlichen Gebiete angestellten Beamten werden mit denen ihnen anvertrauten Dienstposten und mit ihrer dermaligen Besoldung in die standesherrlichen Dienste übergeben.

Die Besoldung bleibt jedoch auf der Amtskasse.

b) Alle noch lebende, ehemals standesherrliche Diener, welche bei der Justiz-Kanzlei angestellt waren, und mit deren Aufhebung auf die Amts-Kasse übernommen worden sind, gehen, insofern die Standesherrschaft für die Aufstellung einer Justiz-Kanzlei sich erklärt, mit ihren damaligen Besoldungen an den Standesherrn zurück, wenn Wir sie in Unseren Dienst zu behalten nicht vorziehen.

XII. Lehens-Verhältnisse.

§. 84.

Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben die Aktiv-Lehen und ihre Nutzungen. Die durch den Lehens-Verband begründeten Rechte sind durch ihre Lehenhofs-Kanzlei nach Vorschrift der bestehenden Lehen-Gesetze auszuüben.

In Ansehung der Lasten und Beschwernisse der Lehen bei Belehnungen oder ausserordentlichen Vorkommnissen kann

nur der Lehens-Vertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807 bestanden hat, entscheiden, die neueren Belastungen von erhöhten Lehens-Taxen und andern Gebühren werden wieder aufgehoben. Bei einer etwaigen Verminderung des Lehen-Objekts wird auch eine verhältnißmäßige Minderung der Lehens-Taxen zugesichert.

§. 85.

Da übrigens von der fürstlichen Standesherrschaft die Besorgniß geäussert worden, daß durch die in öffentlichen Verhandlungen schon zur Sprache gekommene etwaige Aufhebung der Zehnten und der Erbpachten das fürstliche Familien-Eigenthum auf eine, mit dem Art. 14 der deutschen Bundes-Akte nicht vereinbarliche Weise gefährdet werden könnte, so erklären Wir, daß auf den Fall, wenn ein solches, die fürstliche Standesherrschaft nicht vollkommen beruhigendes, Gesetz je zu Stande kommen sollte, die Frage: ob dasselbe mit dem Art. 14 der deutschen Bundes-Akte unvereinbarlich sey? der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes überlassen, und diese veranlaßt werden sollte.

Wir ertheilen der fürstlichen Standesherrschaft zugleich die Zusicherung, daß bevor diese authentische Interpretation des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn wird, ein solches etwa zu Stande kommende Gesetz auf die fürstliche Standesherrschaft und ihre Zehnten und Erbpachten nicht angewendet werden solle.

Anhang.

I.

In einer mit der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg am 14. dieses abgeschlossenen und von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog ratificirten Uebereinkunft, ist von dieser Standesherrschaft, zu Ausübung des ihr vermöge der deutschen Bundes-Akte zustehenden Rechts der zweiten Instanz eine Justiz-Kanzlei zu errichten, verzichtet und derselben das Ernennungs-Recht zu einer Rathsstelle bei demjenigen Hofgericht bewilligt worden, welchem das

standesherrliche Gebiet ganz oder zum größeren Theil zugetheilt ist.

In Beziehung auf die im Regierungs-Blatt Nr. 1. von 1824 bekannt gemachte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Fürstenberg feststellende landesherrliche Verordnung vom 12. December 1823 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstenbergischen Aemter gegen das betreffende Hofgericht in das nämliche Verhältniß treten, in welchem die unmittelbar landesherrlichen Justiz-Behörden erster Instanz gegen dasselbe stehen [1].

II.

Hinsichtlich des bei Ausfertigungen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Fürsten-Familien zu beobachtenden Kanzlei-Ceremoniels erschien am 20. December 1825 folgende Bekanntmachung [1]:

Die deutsche Bundes-Versammlung hat unterm 18. August d. J. den Beschluß gefaßt:

„daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt und den Fürsten das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll.

Um diesem Beschluß in dem Großherzogthume gehörige Folge zu geben, und um damit zugleich ein angemessenes Kanzlei-Ceremoniel in Verbindung zu setzen, haben Se. königliche Hoheit, der Großherzog, allergnädigst zu befehlen geruht, daß sich sämmtliche Behörden in allen an die Häupter der mediatisirten, vormals reichsständischen Fürsten-Familien zu erlassenden Ausfertigungen der Anrede:

„Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" und im Kontexte des Prädikats „Durchlaucht" bedienen sollen.

---

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom 25. May 1825 Nr. IX.

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom 28. Dec. 1825 Nr. XXXI.

Dieses wird auf Allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

II. Deklaration [1]) wegen der Standesherrschaft Zwingenberg vom 1. Juli 1824.

Nachdem Unsere vielgeliebten Herrn Brüder, die Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden, Hoheiten und Liebden, als Besitzer der Standesherrschaft Zwingenberg Ihren Beitritt zu den mit dem fürstlichen Hause Fürstenberg vom 11. November des v. J., über die Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse gepflogenen Unterhandlungen erklärt haben, so verordnen Wir hiermit, daß die über den Vollzug dieser Verhandlungen im Regierungsblatt Nr. I. dieses Jahrs erschienene landesherrliche Verordnung vom 12. Dec. 1823 mit bloßer Ausnahme der darin enthaltenen, individuelle Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg betreffenden Bestimmungen und unter folgenden Modifikationen auch auf die standesherrlichen Besitzungen Unserer gedachten Herrn Brüder, Hoheiten und Liebden, in Zwingenberg angewendet werden sollen: daß

1) das der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach dieser Verordnung zustehende Ernennungs-Recht der Justiz-, Polizei- und Sanitäts-Beamten in der Standesherrschaft Zwingenberg insolange ruhen solle, als diese Besitzungen in ihrem dermaligen Zustande mit landesherrlichen Aemtern vereinigt bleiben, und nicht zur Besorgung dieser Geschäftszweige eigene Beamten von der Standesherrschaft aufgestellt werden, und daß

2) auch der §. 24 der über den künftigen Rechtszustand der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft am 22. April dieses Jahres (Regierungsblatt Nr. XI.) erschienenen Verordnung, zu dessen Erstreckung auf die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, in dessen Ge-

1) Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1824 Nr. XV.

biet kein Objekt vorhanden war, kein Grund vorlag, auf die standesherrliche Besitzung Zwingenberg seine Anwendung finden solle.

III. Deklaration [1] zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Krautheim vom 6. Oktober 1825.

§. 1 — §. 12.

Diese §§. sind mit der Deklaration unter I. übereinstimmend.

§. 13.

Dieser §. hat hier noch den Zusatz: Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

§. 14.

Dieser §. ist nicht abweichend.

§. 15.

In diesem §. fehlt die in der Deklaration wegen der Standesherrschaft Fürstenberg enthaltene Bestimmung, daß das Trauergeläute mit Einstellung der Tanzmusik, gestattet werde.

§. 16 — §. 18

sind nicht abweichend.

§. 19.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienst-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorzieht, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Hinsichtlich der Beisitzer aus dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn heißt es hier, daß wenigstens vier ernannt werden sollten.

§§. 20 und 21.

sind mit der Deklaration unter I. übereinstimmend.

---

1) Großherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt vom 2. November 1825. Nr. XXV.

§. 22.

Dieser §. ist so gefaßt: Die Vormundschaften und Kuratelen der Standesherrschaft werden, soweit eine Einschreitung der Staats-Gewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staats-Behörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staats-Behörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschafts-Verhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsignation nach den Landes-Gesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staats-Behörde durch den Amts-Vorstand des betreffenden Bezirks-Gerichts vorgenommen.

Da die Standesherrschaft Salm-Krautheim auf die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit verzichtet hat, so heißt es in der sie betreffenden Großherzoglichen Deklaration:

Da die fürstliche Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundes-Akte zustehenden bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie der Orts-Polizei und Forst-Jurisdiktion Verzicht geleistet und diese an den Staat abgetreten hat; so wird ihr als Kompensation für diese Verzichtleistung das Ernennungs-Recht zu der Justizbeamten-Stelle in Gerlachsheim bewilligt.

§. 25.

Sie kann das hierzu vorgeschlagene Subjekt nur aus der Zahl der nach den landesherrlichen Verordnungen hierzu qualificirten Rechtsgelehrten wählen, und ihre Wahl unterliegt Unserer landesherrlichen Bestätigung.

§. 26.

Als weitere Kompensation für diese Verzichtleistung wird der fürstlichen Standesherrschaft in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern bewilligt.

§. 27.

Es wird ihr das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domänen-Verwaltungen zusteht, exekutorisch beitreiben zu lassen.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll der Standesherrschaft oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden und

§. 28.

der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

Der fürstlichen Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distrikts-Polizei-Vorschriften auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Rekurses des Bestraften an das Kreis-Direktorium.

§. 29.

Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die fürstliche Standesherrschaft können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreis-Direktorium) ausgehen, und die Bezirks-Aemter können wegen Befolgung allgemeiner Polizei-Verordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Verschub leidenden Fällen, ist dieses auch den Orts-Vorgesetzten gestattet.

§. 30.

Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr, oder in ihrer Abwesenheit, ihren

Dienern zeitige Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, insbesondere jene der Gemeinds-Etats, bevor sie dekretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und soweit als möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat. Will sich die letztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Rekurs an das Kreis-Direktorium offen.

§. 31.

Das Kirchen-Gut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nach der Verfassungs-Urkunde (siehe in dem Abschnitt: Von den Kirchen und ihrem Verhältnisse zum Staat rc., das Baden behandelnde Kapitel) ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 32.

Bei den Wahlen der Orts-Vorgesetzten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihr mitzutheilenden Wahl-Protokoll gewählten drei Kandidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

§. 33.

Die Standesherrschaft hat die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- und Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

§. 34.

Die von der Standesherrschaft an den Staat abge-

tretene Forst-Gerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise, und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevel-Gerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeinds-Waldungen die Frevel-Strafen nach dem bis zum Jahr 1813 hergebrachten Besitz-Stande.

Die Großherzogliche Forst-Behörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevel-Strafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rent-Amt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domanial-Kanzlei hiervon die Anzeige zu machen.

§. 35.

Der fürstlichen Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) zuständig.

Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forst-Aemtern oder Forst-Inspektionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet, und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerpursche oder Forst-Praktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rent-Beamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet.

Der Standesherrschaft darf durch die Ausübung der, der landesherrlichen Forst-Behörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

§. 36.

Die Besoldungen der zur Verwaltung der Forst-Gerichtsbarkeit, sowie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt von der Standesherrschaft aufgestellten Beamten werden, insoweit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkte an, wo der Standesherrschaft die Ausübung dieser Gerechtsame entzogen worden,

auf die Staats-Kasse übernommen. Insofern der Eine oder der Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere, der Standesherrschaft verbleibende Rechte, zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staats-Kasse und der Standesherrschaft nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen eintreten. Wenn daher die fürstliche Standesherrschaft ausweisen kann, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentations-Gehalte auf ihrer Kasse haften, welche derselben mit der ihr, bei ihrer Mediatisirung überlassenen Gerichtsbarkeit als Jurisdiktions-Lasten zugewiesen worden sind, so werden diese, von dem Zeitpunkte der ihr durch das Edikt vom 14. Mai 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab, und auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 37.

Der Standesherrschaft stehet nach den in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronat-Recht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungs-Verwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

§. 38.

Soweit die Standesherrschaft in dem Besitz von Patronat-Rechten in andern Bundes-Staaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronat-Pfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesetzt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbar-Staat das Nämliche zugesteht.

§. 39.

Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, steht Uns allein zu.

Koncessionen zu einem Berg- und Salinen-Bau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst

Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerz-Graben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- oder anderer Mineral-Arten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, insofern die Standesherrschaft sich im Besitz davon befindet, in Gemäßheit des 7. Organisations-Edikts eine standesherrliche Berechtigung.

§. 40.

Da in dem Großherzogthume alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beizutragen haben, und irgend eine Abgaben-Freiheit nicht stattfinden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

§. 41.

Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß künftig auch jede Befreiung von irgend einer Abgaben-Gattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer anderen Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

§. 42.

Zu dieser gesetzlichen Ausnahme gehört dermalen für die im Großherzogthume wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreiung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Konsumtibilien und die Chausseegeld-Freiheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

§. 43.

Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger; sie hat daher nur zu dem ausserordentlichen Gemeinds-Aufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeinds-Gemarkung beizutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a) Kirchen=Bau, beim Abgang einer privatrechtlichen Bau=Pflicht oder des Kirchen=Vermögens, wobei die Subsidial=Konkurrenz der Filial=Kirchen, soweit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10. April 1819 zugesichert wird.

b) Kosten für Damm=, Fluß=, Brücken= und Wegbau ausserhalb des Orts, soweit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c) Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuer=Kapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt.

§. 44.

Die oben bestimmte Beitrags=Pflicht der Standesherrschaft zu den Gemeinds=Bedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeinds=Gemarkung gehören.

Es sind daher auch jene geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeinds=Beiträge, gewöhnlichen und aussergewöhnlichen, frei.

§. 45.

Diese Beitrags=Pflicht der Standesherrschaft kann sich auf keine dem Zeitpunkte der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeinds=Lasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen sie hierzu berechtigenden besonderen Rechts=Titel aufzuweisen vermag. Künftige Erwerbungen der Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeinds=Beiträge unterworfen. Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeinds=Lasten ohne Ausnahme beitragen.

§. 46.

Die standesherrlichen Rent=Verwaltungen führen ihre

Umlags-Betrefnisse an den Gemeinds-Verrechner zu Ende des Rechnungs-Jahres ab, gegen Vorlage eines Rechnungs-Auszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten aussergewöhnlichen Gemeinds-Aufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den voraus-geschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeinds-Gemarkung gelegenen Steuer-Objekten beizutragen hat, specifique nachweisen muß.

Das standesherrliche Rent-Amt hat das Recht, die Rechnung selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeinds-Kasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungs-Jahrs zu leisten, so kann von der Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beitrag im voraus eingehoben werden.

§. 47.

Die Standesherrschaft ist von Personal-Frohnden jeder Art frei. Ebenso sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen- und Reitpferde von jeder Frohnd-Leistung, folglich auch von den Gemeinds-Frohnden, befreit.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaft nach den vorangeschickten Bestimmungen beizutragen hat, hat dieselbe oder ihre Guts-Pächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten insoweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschafts-Betrieb oder ein Pacht-Gut in der Gemeinde besitzt.

Der standesherrliche Beitrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschafts-Betrieb bestimmten Zugvieh-Besitzes zu dem Zugvieh-Stand der Gemeinde. Der Orts-Vorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rent-Amt auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von der Standesherrschaft oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Natural-Leistungen zu verrich-

ten, oder im Akkord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beiderseitiges freiwilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Akkorden oder Vergütungs-Taxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

§. 48.

Die standesherrliche Konkurrenz zu den Kriegs-Leistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen:

Die Standesherrschaft hat an allen Kriegs-Leistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landes-Behörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeinds-Betreff auf den Grund der beiderseitigen Steuer-Kapitalien. Dagegen ist die Standesherrschaft von Beiträgen zu jenen Schulden frei, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegs-Leistungen kontrahiren.

Auch hat ein standesherrlicher Beitrag zu den Kriegs-Leistungen der Gemeinden bei jenen nicht statt, woran das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rent-Verwaltungen nach ihrem Gesammt-Steuerkapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen werden.

§. 49.

Die Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegs-Lasten der Gemeinde beizutragen, insoweit sie als Kommunal-Lasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartirungen und Vorspannen. Der Beitrag zu den ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitze innerhalb der Gemeinde-Gemarkung oder nach dem Haus- und Guts-Steuerkapital, der Beitrag zu den letzteren nach dem standesherrlichen Zugvieh-Besitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugvieh-Stand der Gemeinde.

§. 50.

Hat die Standesherrschaft oder ihre Pächter nach diesem Maasstabe das Ihrige beigetragen, so hat keine Nachforderung im Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maßstabe ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartier-Freiheit wie die der Prinzen vom Großherzoglichen Hause.

§. 51.

Der fürstlichen Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Besitze herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt oder den höheren Regierungs-Rechten gehören.

§. 52.

Es verbleiben somit der fürstlichen Standesherrschaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche sie gegenwärtig besitzt, und ihr bei der nach der Mediatisirung geschehenen Revenüen-Abtheilung, und nachhin bei Aufhebung der standesherrlichen Jurisdiktion belassen blieben, wobei die Versicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle oder nutzbaren Rechte, in deren Besitz oder Bezug die fürstliche Standesherrschaft sich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden sollen, ohne aus der Staats-Kasse volle Entschädigung dafür zu leisten.

§. 53.

In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und christliche Hintersassen-Geld wird der fürstlichen Standesherrschaft für die Hälfte des früheren Bezugs Entschädigung aus der Staats-Kasse von dem Zeitpunkte an, wo dieser Bezug ihr untersagt worden, bewilligt.

Hinsichtlich der übrigen Juden-Abgaben hat es bei dem Besitzstande, so wie er vor dem Steuer-Edikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

§. 54.

Die Standesherrschaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanial-Kanzlei errichten. Wahl und Zahl

des dazu, so wie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Personals, hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

§. 55.

Die Standesherrschaft ist befugt, die angestellten Diener mit den — aber keinen anderen als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine von der Staats-Gewalt bestätigte Uniform auszuzeichnen.

§. 56.

Die Glieder der Domanial-Kanzlei, so wie auch die untergeordneten Rent-Beamten, müssen aus Inländern oder naturalisirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 57.

Die standesherrlichen Domanial-Diener müssen sich gegen Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versetzt werden.

§. 58.

Da die fürstliche Standesherrschaft behauptet, daß bei der — bei ihrer Mediatisirung vorgenommenen Schulden-Abtheilung die dießfalls in dem dritten Konstitutions-Edikt vorgezeichnete, und bei andern Standesherrschaften in Anwendung gekommenen Grundsätze nicht beachtet worden seyen, so verordnen Wir hiermit ungesäumt nähere Untersuchung dieser Beschwerde und versichern der Standesherrschaft, insofern sie gegründet erfunden wird, gerechte Abhülfe derselben.

§. 59.

Eine gleiche schleunige nähere Untersuchung und gerechte Erledigung der standesherrlichen Beschwerde befehlen Wir auch hiermit in Beziehung auf jene Gefälle, welche der Standesherrschaft in dem §. 46 des dritten Konstitutions-Edikts garantirt, und ihr durch spätere Staats-

Einrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

IV. Deklaration zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflichen Standesherrschaften Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau vom 2. März 1826.

§. 1.

Der hiernach bestimmte Rechtszustand der gräflichen Standesherrschaft Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau erstreckt sich auf die im Jahr 1806 unter Großherzoglich Badische Souveränität gekommenen, zum ehemaligen Reichs- und Kreis-Verband gehörig gewesenen Besitzungen ꝛc.

§. 2 — §. 12.

Diese §§. stimmen mit der Deklaration unter I. überein.

§. 13.

Hier ist noch der Zusatz: Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

§. 14.

Es wird gegen die gräflichen Standesherrschaften ein, ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzlei-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Kabinetsschreiben an die gräflichen Standesherrschaften der Anrede: „Hochgeborner Graf“ bedienen; Unsere Staats-Behörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden und ihnen im Konterte den Titel: Hochgeboren, geben.

§. 15.

Das Trauergeläute wird auch hier auf 14 Tage bestimmt, ohne daß von Einstellung der Tanz-Musik etwas gesagt wird.

§. 16 — §. 18.

Hier ist nichts zu bemerken.

§. 19.

Die Zahl der Beisitzer von dem Stande des in Un-

tersuchung gefallenen Standesherrn wird hier so bestimmt: ernennen Wir die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gekommenen Standesherrn.

§§. 20 und 21.

Ist nichts zu bemerken.

§. 22.

Dieser §. ist so gefaßt: die Vormundschaften und Kuratelen der Standesherrschaften werden, soweit eine Einschreitung der Staats-Gewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staats-Behörde besorgt, welcher die sich in den standesherrlichen Familien ergebenden Sterbfälle von dem betreffenden Bezirks-Gericht ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser Unserer obersten Staats-Behörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschafts-Verhandlung getroffen werden können.

In Fällen, wo eine Obsignation nach Unseren Landes-Gesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staats-Behörde durch den Amts-Vorstand des betreffenden Bezirks-Gerichts vorgenommen. Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maaß gebenden Familien-Verträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

§. 23.

Dieser §. ist nicht abweichend.

§. 24 und folgende sind, da die gräfliche Standesherrschaft, gleich der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim, auf die Ausübung der Jurisdiktion und Orts-Polizei, so wie der Forst-Gerichtsbarkeit verzichtet hat, — ganz verschieden von der Deklaration wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg. Deshalb wird hier eine Vergleichung der Deklaration wegen Salm-Krautheim, Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau angemessen seyn.

§. 24.

Hier wird den gräflichen Standesherrschaften als Kompensation für die hier angegebene Verzichtleistung, in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahms-Taxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern bewilliget.

§. 25 — 31.

Diese §§. stimmen ganz mit den §§. 27, 28 bis 33 der Deklaration wegen Salm-Krautheim überein.

§. 32.

(§. 34 der Deklaration wegen Salm-Krautheim.) Hier heißt es unter andern: Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeinds-Waldungen die Frevel-Strafen nach dem früher hergebrachten Besitzstande.

§. 33.

(§. 35 der Deklaration wegen Salm-Krautheim.) Hier ist noch folgender Zusatz: Die standesherrlichen Förster sind verpflichtet, die ihnen von der Standesherrschaft in Beziehung auf eigentliche standesherrschaftliche Waldungen zugehenden Befehle, insoweit sie nicht gegen die bestehenden Forstpolizei-Gesetze anstoßen, zu befolgen.

§. 34 — §. 50.

Diese §§. sind mit den §§. 36, 37 bis 52 gleichlautend.

§. 51 — §. 55.

Der Inhalt dieser §§. (§. 53 — 57 der Deklaration wegen Salm-Krautheim) ist dieser: Die Amts-Revisoren werden angewiesen, bei allen auf standesherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habenden Veräußerungen, den standesherrlichen Rent-Beamten diese unfehlbar anzuzeigen.

Da bei den besonderen Verhältnissen, in welchen sich die gräflichen Standesherrschaften bei dem Eintritt des rheinischen Bundes befanden, eine nach den Grundsätzen des 3. Konstitutions-Edikts bemessene Revenüen- und Schulden-Abtheilung nicht statt fand, sondern mit bloßer Ausnahme der Steuer und Schatzung den Standesherrschaften bei ihrer Mediatisirung alle übrigen nicht bloß Kameral-

sondern auch Hoheits-Gefälle, insbesondere die damaligen Stempel-, Zoll- und Akcis-Gefälle zum ferneren Bezug überlassen, daher auch bloß die Steuer-Schulden auf die Staats-Kasse übernommen, alle übrigen Schulden aber den Standesherrschaften mit den ihnen überlassenen Gefällen zur ausschließlichen Zahlung zugewiesen worden sind; so kann von Seiten der gräflichen Standesherrschaften nur insofern eine weitere Schulden-Uebernahme an die Staats-Kasse in Anspruch genommen werden, als sie zu beweisen im Stande seyn werden, daß sich unter den ihnen zugewiesenen Schulden oder Lasten solche befinden, welche verfassungsmäßig ganz oder zum Theil auf der Steuer gehaftet haben.

Dagegen wird den gräflichen Standesherrschaften die Versicherung ertheilt, daß ihnen für diese, denenselben bei der Mediatisation zum ferneren Bezug überlassene Hoheits-Gefälle, insofern sie ihnen durch nachgefolgte Staats-Einrichtungen entzogen worden, oder noch entzogen werden sollten, insbesondere auch für das Ohmgeld, die aufgehobenen Judenschutz- und christlichen Hintersassen-Gelder nach ihrem ganzen Betrag von dem Zeitpunkte des eingestellten Bezugs an zu rechnen, sowohl für das verflossene als die Zukunft, volle Entschädigung geleistet werden solle. Bei Ausmessung dieser Entschädignug soll die Durchschnitts-Berechnung des Ertrags von dem Decennium von 1781 — 1790 zum Maaßstab genommen werden.

Die nämliche Zusicherung wird den gräflichen Standesherrschaften auch in Beziehung auf jene Gefälle ertheilt, welche denselben im §. 46 des dritten Konstitutions-Edikts garantirt und ihnen durch spätere Staats-Einrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

Mit bloßer Ausnahme der aufgehobenen Schutzgelder bleiben die gräflichen Standesherrschaften zum Bezug aller übrigen Juden-Abgaben nach dem Besitzstande, so wie er

vor dem Steuer-Edikte vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, berechtigt.

§. 56 — §. 59.

Diese §§. sind wörtlich eben so, wie die §§. 54, 55, 56 und 57 der Deklaration wegen Salm-Krautheim. Mit §. 59 schließt sich übrigens diese Deklaration wegen Leiningen.

Sechstes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

Das Kurfürstenthum Hessen, welches früher keine standesherrlichen Besitzungen in seinem Staats-Gebiete einschloß, erhielt durch den mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Ausgleichungs-Vertrag vom 29. Juni 1816 die Souveränität über einen Theil der fürstlich und gräflich Isenburgischen Besitzungen.

Da durch diesen Vertrag auch Praunheim an Kurhessen abgetreten ward, so wurde der Graf von Solms-Rödelheim wegen der Mitgerichtsbarkeit an dem genannten Ort, ebenfalls Kurhessischer Standesherr.

Der Rechtszustand dieser Standesherrn ist nicht nach vorausgegangener Unterhandlung mit denselben, auch nicht ohne dieselben, in einem alles umfassenden Edikte, sondern durch viele Verordnungen bestimmt worden.

Es ist übrigens bei allen Bestimmungen auf die Bayerische Deklaration vom 19. März 1807 (siehe Einleitung zu dieser Abtheilung) besondere Rücksicht genommen worden.

Da es zu weitläufig seyn würde, alle Verordnungen nach ihrem ganzen Inhalte hier aufzunehmen, so begnügen wir uns damit, dasjenige auszugsweise anzuführen, was hierher gehört [1]).

1) Dr. Karl Vollgraff, die deutschen Standesherrn, ein historisch-publicistischer Versuch. Seite 669 ff. — Alex. Müller, die letzten Gründe wider alle Eigenthums-Gerichte nebst einer historischen Uebersicht der in verschiedenen deutschen Staaten erfolgten Reform der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Neustadt a. d. O. 1826. S. 260 ff.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten des Fürsten und der Grafen von Isenburg.

1) Was ihren Rang als Fürsten und Grafen und ihre Titel und Wappen anlangt, so ist es in dieser Hinsicht lediglich bei der Bestimmung des Art. 14 der deutschen Bundes=Akte und der Bayerischen Deklaration belassen worden.

2) Das gegen sie und von ihnen zu beobachtende Kanzlei=Ceremoniel ist durch Verfügung des kurfürstlichen Staats=Ministeriums vom 1. August 1821 dahin bestimmt worden, daß die kurfürstlichen Kollegien und Behörden sich in ihren Erlassen an die Standesherrn der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Herr Fürst; Erlauchtig Hochgeborner Herr Graf" und im Kontexte der Ausdrücke: „Ew. Durchlaucht, Ew. Erlaucht" bedienen, die Standesherrn aber dagegen in ihren Schreiben und Vorstellungen die nämliche Anrede und Schlußformel, wie andere Schriftsässige, gebrauchen sollen.

3) Was das Kirchengebet und das Trauer=Geläute anlangt, so soll zufolge Auszugs aus dem Geheimen Raths=Protokoll vom 17. August 1816 in allen standesherrlichen Orten für die Standesherrn gebetet werden.

Auch haben sie zufolge Auszugs aus dem Geheimen Raths=Protokoll vom 25. Februar 1818 das Trauer=Geläute und zwar 1) für den Standesherrn und dessen Gemahlin 6 Wochen, 2) für den präsumtiven Nachfolger desselben 3 Wochen, 3) für die übrigen Familien=Glieder 14 Tage, während welcher Zeit auch Musik und Tanz in den Standesherrschaften wegfallen sollen.

4) Sie haben in Gemäßheit des Art. 14 der Bundes=Akte Freiheit der Wahl ihres Wohnsitzes; eben so ist es

5) hinsichtlich der Familien=Verträge bei der Bestimmung des erwähnten Artikels gelassen worden.

6) Darüber, ob der Chef der Familie Verlassenschafts=

Verhandlungen über seine Familien-Glieder vornehmen dürfe, ist gar nichts bestimmt worden.

7) Was den Huldigungs-Eid anlangt, so haben die kurhessischen Standesherrn bei ihrer ersten Gelangung unter kurhessische Souveränität keinen Eid geleistet, es ist auch darüber im Allgemeinen nichts ausdrücklich bestimmt.

Bei der allgemeinen Huldigung im März 1821 ließ man aber die Häupter der standesherrlichen Häuser eine schriftliche Urkunde folgenden Inhalts ausstellen:

„Ich — verspreche hierdurch, des jetzt regierenden Kur-„fürsten Königliche Hoheit treu und gehorsam zu seyn, „auch alles dasjenige thun und abwenden zu wollen, „wozu ich als getreuer und gehorsamer Unterthan Aller-„höchstdemselben und Allerhöchstdesselben rechtmäßigen „Nachfolger, als meinem allergnädigsten Souverän ver-„pflichtet bin."

8) In allen Real- und Personalklagen haben die Häupter und Mitglieder der standesherrlichen Familien bei dem Ober-Gericht zu Hanau in erster und bei dem Ober-Appellationsgericht zu Kassel in zweiter Instanz ihren Gerichtsstand. Gegen die standesherrlichen Verwaltungs-Behörden als solche findet keine Klage statt, sondern diese müssen immer gegen den Standesherrn selbst gerichtet werden. (Verordn. vom 1. Mai 1818).

9) In allen Vormundschafts- und Kuratel-Sachen der standesherrlichen Familien sind eben diese beiden Gerichtshöfe kompetent.

10) In Kriminal-Fällen sind die Häupter und Glieder der standesherrlichen Häuser unmittelbar der Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichts untergeben.

(Nach der nämlichen Verordnung).

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Standesherrn, welche ihren Wohnsitz sowohl in dem Kurfürstenthume, als in dem Großherzogthume Hessen haben, wurde unterm 6. Februar 1821 Folgendes bestimmt [2]): V. G. Gnaden Wir

2) Samml. von Gesetzen für die kurh. Staaten. J. 1821. Nr. 1. Januar.

Wilhelm II. rc. finden Uns durch die in dem Großherzoglich Hessischen Edikte vom 17. Febr. v. J., über die Verhältnisse der Standesherrschaften im Großherzogthume Hessen enthaltene Bestimmung, „daß diejenigen Großherzoglich Hessischen Standesherrn, welche nach dem Rechtsbegriff des Domicils, ein mehrfaches Domicil haben, von Fremden sowohl, als von den Großherzoglich Hessischen Unterthanen, entweder vor den Großherzoglichen oder vor den Gerichten des anderen Wohnorts belangt werden können, und daß die Großherzoglich Hessische Justizstelle, im Fall dieser Grundsatz in den anderen Staaten ebenfalls angenommen worden, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht verweisen soll," zu verordnen bewogen, daß derselbe Grundsatz hinsichtlich der in Unserem Kurfürstenthume befindlichen Standesherrn, in Beziehung auf das Großherzogthum Hessen, erwiederungsweise, ebenfalls angenommen und befolgt werden solle, wornach Unsere Gerichte sowohl, als Alle, die es sonst angeht, sich in vorkommenden Fällen zu achten haben. Urkundlich rc.

Von einem judicio parium ist hiernach nicht die Rede.

B. Auswärtige Verhältnisse.

Dieserhalb ist es bei der Bayerischen Deklaration belassen, ausserdem möchte bloß das allenfalls noch hierher gehören, daß die Isenburgischen Gebiete als ein separates Fürstenthum, namentlich im Organisations-Edikt vom 21. Juni 1821 genannt werden.

C. Allgemeine Ober-Aufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Ober-Aufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung über die standesherrlichen Gebiete, ist durch die eben genannten Verordnungen deutlich ausgesprochen und geübt worden. Behufs der Aufsicht über Beobachtung und Vollziehung der Gesetze wurden Anfangs ausser den kurfürstlichen Ober-Behörden der Provinz Hanau, eigene Hoheits-Beamten und Hoheits-Schultheißen an Ort und

Stelle nach dem in Kurhessen schon längst bekannten Muster der Reservaten-Kommissarien in der Rothenburger Quart bestellt.

(Verfügung vom 17. Januar 1817.)

Durch das Organisations-Edikt von 1821 sind jedoch die Funktionen dieser Hoheits-Beamten den Kreis-Räthen übertragen worden.

2) Ausdrücklich ist zwar darüber nichts bestimmt, ob die Standesherrn auch befugt sind, Reglements und Verfügungen für ihre Verwaltungs-Behörden zu erlassen; da aber der letzteren häufig und im Gegensatz der Hoheits-Beamten gedacht und erwähnt wird, so versteht es sich von selbst, daß sie diesen auch Vorschriften ertheilen können; sonstige allgemeine Dienst-Vorschriften ertheilen die kurfürstlichen Kollegien.

3) Das Recht Privilegien, Dispensationen und Anstands-Briefe zu ertheilen, hat sich Se. königl. Hoheit der Kurfürst vorbehalten.

(C. A. vom 18. Januar und 14. April 1817).

4) Außer den für die standesherrlichen Gebiete für anwendbar erklärten und eingeführten kurhessischen Gesetzen sind die bisherigen, diesen nicht widersprechenden, Isenburgischen Gesetze und Gewohnheiten in Kraft geblieben.

(Verordnung vom 31. December 1817 §. 17.)

5) Die Formen der öffentlichen Verwaltung, insofern dahin der Prozeß, die Polizei, das Gemeinde-Wesen rc. gehören, sind durch mehrere oben angeführte Verordnungen den kurhessischen gleichgestellt worden.

6) Die kurhessische Sammlung der Gesetze ist auch in den standesherrlichen Gebieten eingeführt.

(C. A. vom 30. Mai 1818.)

D. Staats- und Justiz-Gewalt.

1) Die Standesherrn haben die Civil-Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz.

(Verordnung vom 31. December 1816.)

Sie haben solche, in Folge des Organisations-Edikts vom 29. Juni 1821 und früherer Bestimmungen vom 23. April 1821; wodurch der bisherige besondere Militär-Gerichtsstand aufgehoben worden ist, auch über Militär-Personen.

(A. des J. M. vom 27. März 1822.)

Sie haben auch die Straf-Gerichtsbarkeit, sowohl wegen wirklicher Verbrechen, als wegen Vergehen. In den Fällen jedoch, wo in Kurhessen selbst Straf-Erkenntnisse die allerhöchste Bestätigung bedürfen, bedürfen auch die Erkenntnisse der standesherrlichen Justiz-Kanzlei derselben.

(Verordnung vom 31. December 1816.)

Bloß die Mitglieder des standesherrlichen Ober-Gerichts (Justiz-Kanzlei), die kurhessischen schriftsässigen Hoheits-Beamten und die Mitglieder anderer standesherrlichen Familien stehen nicht unter dieser Justiz-Kanzlei, sondern unter dem Ober-Gericht in Hanau.

(Verordnung vom 31. December 1816.)

Verbrechen und Vergehen gegen den Souverän, dessen Familie, den Staat und dessen Beamten als solche, so wie alle Defraudationen der Hoheits-Gefälle ꝛc. werden ausschließlich von den kurfürstlichen Gerichts-Behörden am Hauptorte des Kreises untersucht und bestraft.

(Ausschr. des St. Minist. vom 24. Mai 1823.)

2) Das standesherrliche gemeinschaftliche Obergericht führt den Namen einer Justiz-Kanzlei, und deren Personal hat sich bei dem Obergericht zu Hanau auszuweisen, bedarf auch, die Subalternen ausgenommen, der landesherrlichen Bestätigung. Sie führt den Namen: „Kurfürstlich Hessische fürstlich und gräflich Isenburgische gemeinschaftliche Justiz-Kanzlei; hat ihren Sitz zu Meerholz und ist auch für Ehe- und Schwängerungs-Sachen kompetent.

(Verordnung vom 6. Oktober 1818.)

Sie sowohl, wie die Justiz-Beamten, leisten ihren Dienst-

Eid Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten, nicht auch wie in Bayern, den Standesherrn.

(Verordnung vom 4. April 1822.)

Nach §. 11 der früheren Verordnung vom 31. December 1816 bleibt es den Standesherrn noch unbenommen, sich ebenfalls einen Dienst-Eid leisten zu lassen.

Dritte Instanz ist das Ober-Appellationsgericht zu Kassel. Das Ober-Gericht zu Hanau ist bloß Revisions-Instanz, hat aber die Disciplinar-Aufsicht über die Justiz-Kanzlei und Beamten.

(Verordnung vom 31. December 1816.)
(Verordnung vom 4. April 1822.)

3) Die Standesherrn üben die ihnen zuständige Forst-Gerichtsbarkeit durch ihre Forst-Gerichte aus.

(Verordnung vom 7. November 1817.)

4) Die Standesherrn beziehen die Gerichts-Sporteln rc., sind aber dagegen auch verbunden, die Gerichts-Behörden fix zu besolden.

(Verordnung vom 4. April 1822.)

5) Das Begnadigungs-Recht steht ausschließlich Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu.

(Verordnung vom 31. December 1816.)

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die Ober-Polizei steht Sr. königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu.

(M. s. die zweite Abtheil. der Verord.)

Die Handhabung geschieht zunächst durch die kurhessischen Hoheits-Behörden, jezt Kreis-Räthe, und Polizei-Kommissionen.

(Verordnung vom 17. Januar 1817.)

2) Die gewöhnliche untere Polizei steht dem Standesherrn zu [3]), mit Ausnahme der Ertheilung der Pässe.

---

3) In Ansehung der dem Erkenntnisse der standesherrlichen Beamten nicht unterworfenen Personen und Arten der Uebertretungen aber ist in den standesherrlichen Gerichts-Bezirken die

(Verordnung vom 17. Januar 1817.)
(Verordnung vom 29. Januar 1821 §. 88.)
(Verordnung vom 12. Januar 1822.)

3) Den Standesherrn verbleibt die Auf- und Annahme von Bürgern, Nachbaren, Beisassen und Juden nach Vorschrift der Gesetze.

(Kommiss. Ausschreiben vom 13. Januar 1817.)

4) Ob sie auch Dimissorialien ertheilen können, ist nicht bestimmt. Nach eingezogener Erkundigung dürfen sie es nicht.

5) Da unter den, der Regierung zu Hanau und den besonders bestellten Hoheits-Beamten (Kreis-Räthen) zugewiesenen, Verwaltungs-Gegenständen die Leitung und Aufsicht über die Schulen nicht mitbegriffen ist, so scheint diese den Standesherrn um so mehr gelassen zu seyn, als Art. 14 der deutschen Bundes-Akte ihnen solche ausdrücklich zusagt. M. s. auch unten.

6) Vormundschafts- und Kuratel-Sachen werden durch die standesherrlichen Justiz-Beamten und die Justiz-Kanzlei geleitet und besorgt. Die Ober-Aufsicht hat der Souverän.

7) Wo die standesherrlichen Behörden in Polizei-Sachen in Beziehung auf Personen und gewisse Arten der Uebertretung (deren nähere Angabe jedoch fehlt) nicht kompetent sind, ist die kurfürstliche Polizei-Kommission am Hauptorte des Kreises die kompetente Behörde.

(Verordnung vom 12. Januar 1822 §. 20.)

8) Die Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse rc. steht der deßfallsigen kurfürstlichen Behörde zu.

(Verordnung vom 17. Januar 1817.)

9) Ueber das Recht zur Ertheilung von Handels-Koncessionen, die Leitung des Zunft-Wesens rc. ist nichts be-

---

kurfürstliche Polizei-Kommission am Hauptorte des Kreises die zuständige Polizei-Gerichtsbehörde, jedoch nur unter den für die standesherrlichen Personen bestehenden Ausnahmen. Verordnung vom 12. Januar 1822.

stimmt. Man richtet sich indessen nach der bayerischen Deklaration. Die Mauth- und Zoll-Gesetzgebung ist implicite dem Souverän vorbehalten, da er die Grund-, Gewerb-, Konsumtions-, Zoll-, Chaussee- und sonstige indirekte Abgaben, auch das Salz-Monopol, sich vorbehalten hat.

(Verfügung vom 17. Januar 1817.)

(Verordnung vom 14. November 1817.)

10) Die Standesherrn behalten die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die schon erwähnte Forst-Gerichtsbarkeit. Sie müssen dazu eigene Forst-Aemter anordnen, deren Zusammensetzung vorgeschrieben ist. Sie stehen unter der Provinzial-Forstbehörde zu Hanau, ihre Kompetenz dehnt sich aber auch über nicht eigene, namentlich über die Gemeinde-Waldungen aus.

Es bleiben die bisherigen Isenburgischen Forst-Gesetze bestehen, und ist die forstmäßige Benutzung der Wälder nicht beschränkt.

(Verfügung vom 7. November 1817.)

11) Das Medicinal-Wesen ist Reservat des Souveräns; die Standesherrn haben jedoch den Vorschlag zu Aerzten und Chirurgen; auch sind bei den neuen Eintheilungen der Physikats-Bezirke, die Gerichte Meerholz, Langenselbold, Wächtersbach und Birstein als vier Physikate belassen worden.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1) Die Staats-Kirchen-Gewalt steht dem Souverän zu.

(Verfügung vom 17. Januar 1817.)

2) Von einem eigenen Konsistorium des Standesherrn ist nirgends die Rede.

Als der Fürst von Isenburg und der Graf von Wächtersbach ein solches gemeinschaftlich errichten wollten, wurde ihnen dies abgeschlagen, aber erklärt, daß eine Kirchen- und Schul-Inspektion gestattet würde. Eben so wenig findet sich eine Bestimmung über

3) das Patronat-Recht des Standesherrn, man rich-

tet sich aber nach der bayerischen Deklaration. Die Präsentation zu Schullehrer-Stellen haben sie.

G. Militär-Gewalt.

1) Alle Militär-Sachen werden durch die kurfürstlichen Hoheits-Beamten (Kreis-Räthe) besorgt.

(Verfügung vom 17. Januar 1817.)

2) Ob die Standesherrn Ehren- oder Polizei-Soldaten halten dürfen, ist nicht gesagt. Faktisch halten sie keine.

H. Staats-Finanz-Gewalt- und Ausscheidung der an den Souverän übergehenden oder dem Standesherrn verbleibenden Gefälle.

1) Im Auszug Geheimen Raths-Protokolls vom 17. Januar 1817, wodurch zwei Hoheits-Aemter aus den standesherrlichen Gebieten gebildet wurden, wird den Hoheits-Beamten schlechthin die Erhebung und Berechnung der Grund-, Gewerb- und Konsumtions-Steuern und überhaupt aller dem Souverän vorbehaltenen Einkünfte zugewiesen, ohne daß jedoch ein Ausscheidungs-Princip darüber aufgestellt ist. Indeß dürfte um so weniger daran zu zweifeln seyn, daß dem Standesherrn alle Eigenthums- und Grundherrlichkeits-Gefälle gelassen worden sind, als ihrer Kammer-Behörden in den Verordnungen vom 7. November 1817 und 11. April 1821 Erwähnung geschieht, und die letztere Verordnung ausdrücklich bestimmt, daß zu Bestreitung von Leistungen jeder Art an die Standesherrn, die auf gutsherrlichen Verhältnissen beruhen, und wo es einer förmlichen Klage nicht bedarf, jede standesherrliche Verwaltungs-Behörde, selbst oder durch einen Bevollmächtigten die gerichtliche Hülfe anrufen könne, sie also bedeutende Revenüen behalten haben müssen, um noch eigene Kammer-Behörden unterhalten zu können.

2) Was die von dem bisherigen unbesteuerten standesherrlichen und ritterschaftlichen Grundeigenthum zu den Staats-Lasten zu zahlenden Steuern anlangt, so verfügte

hierüber die Verordnung vom 10. December 1823 [4]) Folgendes:

V. G. Gnaden Wir Wilhelm II. 2c. haben Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das bisher steuerfrei gelassene standesherrliche und ritterschaftliche Grundeigenthum soll

a) in den Kreisen Fulda und Hünfeld nach den Grundsätzen des althessischen Steuer-Regulativs vom 16. Oktober 1764 nebst dessen gesetzlichen Erläuterungen, so wie

b) in der Provinz Hanau nach den für das Fürstenthum Hanau gesetzlich angenommenen Grundsätzen, jedoch die standesherrlichen Besitzungen vorerst nur zur Hälfte,

vom 1. Januar 1824 an in der Grundsteuer verhalten werden.

§. 2.

Dieses Grundeigenthum soll indessen, soweit es noch nicht katastrirt ist, und bis solches geschehen seyn wird, durch die Finanzkammer der Provinz ohne Rücksicht auf den ungefähren Umfang und die muthmaßliche Ergiebigkeit mit einer, der im §. 1 ertheilten Vorschrift möglichst entsprechenden, vorläufigen Steuer vom 1. Januar 1824 an belegt werden. Nach vollendeter Katastrirung aber soll eine Abrechnung über die gezahlte vorläufige Steuer stattfinden und alsdann der Betrag, welcher danach noch der Staats-Kasse zukommt, oder den Steuerpflichtigen zurück gebührt, jener oder diesen zu Theil werden.

§. 3.

Die Kosten der Vermessung und Katastrirung, nebst der dabei etwa nöthig befundenen Versteinung, sind von den Grundbesitzern zu tragen, hingegen die übrigen Kosten des Katasters aus der Staats-Kasse zu bestreiten.

---

4) Sammlung von Gesetzen 2c. für Kurhessen. Jahr 1823. Nr. X. December.

§. 4.

Was die Einziehung der rückständigen, schon früher aufgelegten, jedoch nachher gestundeten Grundsteuern, und die Entschädigung für den Verlust der vom Staate unter lästigen Titel erworbenen Steuerfreiheit betrifft, so sollen demnächst die in dieser Hinsicht geeigneten Verfügungen von Unseren Finanz-Behörden erlassen, einstweilen aber durch eine Gegenforderung, selbst während eines deshalbigen Rechtsstreites, die Beitreibung der laufenden Steuern nicht aufgehalten werden. Urkundlich ꝛc.

3) Sie genießen die Freiheit von Zoll-, Chaussee- und Konsumtions-Steuern für Gegenstände ihrer Hofhaltung.

J. Ausscheidung der Schulden und Diener.

Die Isenburgische Dienerschaft ist fast ganz geblieben, d. h. zu den neuen standesherrlichen Stellen verwendet worden. Nur wenige sind in den Dienst des Souveräns übergetreten.

Die Schulden des Fürstenthums Isenburg hat das Großherzogthum Hessen ganz und allein übernommen.

K. Lehens-Verband.

Man beschäftigt sich dermalen mit Regulirung der standesherrlichen Lehens-Verhältnisse überhaupt.

Siebentes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

In diesem Staat wurden bereits durch das Edikt vom 1. August 1807 nebst Nachtrag dazu vom 20. Juni 1808 [1]) die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn bestimmt.

Das Großherzogliche Gouvernement ließ deshalb im Jahr 1818 durch seinen Gesandten am Bundestage erklären [2]): „Das Großherzogthum Hessen befinde sich nicht in

1) Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen 1. Heft Seite 9 — 24. Germanien 1. Bd. 1. Heft. S. 33 — 69.

2) Protok. der Bundes-Versammlung von 1818 §. 65. S. 71 — 73

der Lage derjenigen deutschen Staaten, welche zuerst seit den Zeiten des Wiener Kongresses standesherrliche Besitzungen erhalten hätten und daher noch keine umfassende Feststellung ihrer gesammten Verhältnisse hätten ausführen können; eben so wenig befinde es sich in gleicher Lage mit denjenigen Staaten, welche sich in verflossenen Jahren veranlaßt fanden, manche Verhältnisse nicht anzuerkennen, welche die deutsche Bundes-Akte für die Standesherrn vorläufig wieder anerkannt habe, sondern man habe in Hessen die sämmtlichen Verhältnisse der Standesherrn und Patrimonial-Gerichtsherrn im Jahr 1807 ausgesprochen, und zwar auf eine solche Weise, daß die Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte hierüber schon seit jener Zeit zum Voraus vollständig erfüllt seyen. Obgleich hiernach die neuen politischen Verhältnisse eine Aenderung dessen, was rücksichtlich der Standesherrn im Großherzogthume bestehe, gar nicht veranlassen könnten; so sey man dennoch daselbst mit der Vorbereitung mehrerer Modifikationen beschäftigt. Eine zehnjährige Erfahrung habe ein, vorher nicht gekanntes Verhältniß, näher prüfen lehren. Wie überall durch die Erfahrung zum Bessern geschritten werde, so möge dies auch hier anwendbar seyn. Manche nicht unbillige Wünsche könnten jetzt vielleicht eher als früher berücksichtigt werden. Darum, und um Verschiedenheit der Ansichten, wo sie noch stattfinden, zu beseitigen, vielleicht auch manche Verhältnisse der Unterthanen standesherrlicher Bezirke in mehr Gleichheit mit den andern zu setzen, habe man im verflossenen Jahr (1817) Gelegenheit zu mündlichen Berathungen genommen, deren Resultat, ohne wesentliche Bestimmungen aufzuheben, mithin ohne den vorhin angeführten zu widersprechen, dasjenige, was etwa in dieser Beziehung zu wünschen stehe, erfüllen werde. Es liege in der bekannten Gesinnung Sr. königlichen Hoheit des Groß-

---

und die dazu gedruckte nähere Darstellung der standesherrlichen Verhältnisse in dem Großherzogthum Hessen. S. 173 der Original-Ausgabe der Protokolle v. 1819 §. 128.

herzogs, dem Zutrauen aller und jeder Staats-Angehörigen gern entgegen zu kommen."

In einer am 28. Juni 1819 abgegebenen Erklärung bezog sich der Gesandte des Großherzogthums auf seine frühere so eben erwähnte Erklärung und fügte noch hinzu [3]): „Zur Beseitigung von Mißverständnissen, zur Hebung vermeintlicher oder wirklicher Beschwerden, zur Befriedigung billiger Wünsche, würden die in der früheren Erklärung angeführten Berathungen und Verhandlungen seit länger als einem halben Jahre zu Darmstadt fortgesetzt, und durch einen beinahe ausschließlich damit beschäftigten Staatsbeamten mit den Abgeordneten aller derjenigen Standesherrn gepflogen, welche daran Theil zu nehmen gewünscht hätten. Es habe dies bereits angenehme und befriedigende Resultate erzeugt, und die Regierung hoffe sehr bald in dem Stande zu seyn, sich soviel es möglich, im Einverständniß mit den Standesherrn, noch einmal umfassend über dasjenige auszusprechen, was sie aus billigen Rücksichten etwa noch den Standesherrn bewilligen könne; wobei jedoch auch dasjenige berücksichtigt werden müsse, was die Unterthanen mit Recht an diejenigen forderten, welche bei der Ausübung von staatsrechtlichen Befugnissen konkurrirten.

Er behalte sich hierüber eine baldige weitere Mittheilung vor."

Die erwähnten Unterhandlungen führten zu dem Edikt vom 17. Februar 1820 [4]), in dessen Eingang es heißt: „Um nach den Bestimmungen des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte das staatsrechtliche Verhältniß der Standesherrn umfassend zu bestimmen, haben Wir schon vor einiger Zeit Unsere Standesherrn aufgefordert, Uns ihre Ansichten voll-

---

3) Protok. der Bundes-Vers. von 1819. Bd. VIII. S. 109.

4) Großherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt vom 29. März 1820. Nr. 17. — Dr. Karl Vollgraff, die deutschen Standesherrn ꝛc. Beilage Nr. XXVII.

ständig vorzutragen. Wir haben die Anträge derselben einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und da Wir, indem Wir den Standesherrn die Rechte und Vorzüge, welche ihnen die deutsche Bundes-Akte bewilligt, ferner einräumen, zugleich solche mit den, auf eben diese Bundes-Akte gegründeten gerechten Erwartungen Unserer übrigen Unterthanen in Uebereinstimmung zu bringen wünschen; so haben Wir zur näheren Erläuterung Unserer Deklaration vom 1. August 1807 und zur Begründung eines bleibenden Rechts-Zustandes Unserer Standesherrn verordnet ꝛc." Ohngeachtet dieses Edikts kamen bei der Bundes-Versammlung Reklamationen einiger Standesherrn des Großherzogthums Hessen ein. Zu diesen gehörten die Fürsten von Solms-Lich, Solms-Braunfels und der Graf von Erbach-Erbach. Der letztere bemerkte unter andern in seiner Beschwerde-Schrift [5]), daß das Edikt vom 17. Februar 1820 seinen gerechten Hoffnungen nicht entsprochen, sondern vielmehr seinen öffentlichen Rechts-Zustand, statt ihn zu verbessern, merklich verschlimmert habe. Später trat er jedoch mit der Staats-Regierung in Unterhandlungen, welche zur Anerkennung des Edikts und Zurücknahme seiner Beschwerde bei der Bundes-Versammlung führten. Ohngeachtet der bemerkten Reklamationen sind die Bestimmungen des mehrerwähnten Edikts von der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung überall zur Ausführung gebracht worden, und es bildet dasselbe einen Bestandtheil der Verfassung. In dem Art. 37 der Großherzoglich Hessischen Verfassungs-Urkunde [6]) heißt es nämlich: Die Rechts-Verhältnisse der

5) Sie kam am 19. Juli 1821 in der 28. Sitzung der Bundes-Versammlung vor.

6) Großherzogl. Hessische Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820. Siehe Konstitutionen der europ. Staaten Th. IV. S. 94 und Großherzogl. Hessisches Regierungs-Blatt vom 22. December 1820. 60. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. IV. S. 439.

Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edikt vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Die Bestimmungen dieses Edikts sind folgende:

A. Persönliches Verhältniß des Standesherrn.

§. 1.

Die Standesherrn haben als Staats-Bürger des Großherzogthums Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten.

Wenn diese persönliche Huldigung von Uns nicht gefordert wird, so haben die Häupter der standesherrlichen Familien, so oft sich in der Person des Regenten, oder in der Person des standesherrlichen Familien-Hauptes eine Veränderung ereignet, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen:

daß sie, als Besitzer des, Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums (Grafschaft 2c.) Uns treu und gehorsam seyn, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als getreue und gehorsame Standesherrn und Unterthanen, Uns und Unseren Nachkommen, als ihren rechtmäßigen Regenten, in Folge der bestehenden Grundgesetze und Verfassung verpflichtet sind.

§. 2.

Sie werden, ihrer Unterordnung ungeachtet, forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem, im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe.

§. 3.

Sie führen die Titel und die Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem Großherzogthume geführt haben; jedoch fallen alle jene Beisätze und Würden hinweg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder welche sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

Diesem nach können sie:

a) sich nicht mehr Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen, nennen, und ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs" nicht mehr vorsetzen;

b) in ihren Wappen die Zeichen nicht mehr führen, welche auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche Bezug haben;

c) sich weder des Zusatzes „regierend" noch des Prädikats „von Gottes Gnaden" bedienen; endlich

d) die Benennung „Wir" nur in solchen Schriften und Handlungen brauchen, welche nicht direkt an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind.

Die Häupter der standesherrlichen Familien werden in solchen Schriften zu dem Titel: Fürst, Graf, auch das Beiwort „und Herr" setzen.

§. 4.

Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchen-Gebet vorerst für Uns und Unser Großherzogliches Haus, und dann für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

§. 5.

Bei Sterbfällen in den standesherrlichen Familien, soll innerhalb der betreffenden Standesherrschaft, das Trauer-Geläute:

1) für den Standesherrn und dessen Gemahlin 6 Wochen;

2) für den präsumtiven Nachfolger eines Standesherrn und dessen Gemahlin 3 Wochen;

3) für die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie, 14 Tage lang stattfinden.

Während dieser Trauerzeit sollen innerhalb der Standesherrschaft, alle öffentlichen Lustbarkeiten eingestellt werden.

Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverän oder auf dessen besondere Anordnung stattfinden.

§. 6.

In den Erlassen Unserer Landes-Kollegien an die

Häupter der standesherrlichen Familien, sollen dieselben sich der Anrede „Durchlauchtig Hochgeborner Herr Fürst“ „Erlauchtig Hochgeborner Herr Graf“ und im Konterte der Ausdrücke „Eure Durchlaucht“ „Euer Erlaucht“ bedienen.

Es versteht sich von selbst, daß die aus Unserem Auftrag von Unserm Geheimen Ministerium an die Standesherrn erfolgenden Erlasse in ihrer bisherigen Form verbleiben [7].

Die Standesherrn haben sich in ihren Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und Unsere übrigen Landes-Kollegien und Behörden nach denselben Kurialien zu richten, welche im Allgemeinen beobachtet werden.

§. 7.

Den Standesherrn steht die Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen — vorausgesetzt, daß sie nicht in Unserem Staatsdienste stehen.

§. 8.

Sie sind sowohl für ihre Personen als für ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit befreit, und es ist ihnen gestattet, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate Militär- oder Civildienste zu nehmen.

§. 9.

Die Unterthanen in den Standesherrschaften haben Uns, als ihrem Regenten, den gewöhnlichen Huldigungs-

---

7) Diese Form war folgende: „Das unterzeichnete Staats-Ministerium beehrt sich den Herrn Fürsten (Grafen) N. zu benachrichtigen rc. — Aus allerhöchstem Auftrag, Großherzogl. Hess. Staats-Ministerium.“ — Nachdem jedoch den fürstl. Standesherrn durch einen Beschluß der Bundes-Versammlung das Prädikat: „Durchlaucht“ bewilligt worden ist, so wird den Hessischen Standesherrn fürstlichen Standes dieses Prädikat und den ehemaligen Reichsgrafen „Erlaucht“, auch in den Erlassen des Staats-Ministeriums, gegeben.

Eid abzulegen; gleichzeitig sollen dieselben dem Standesherrn eidlich versprechen:

daß sie ihm die gebührende Ehrerbietung, und den, nach der Verfassung schuldigen Gehorsam erzeigen wollen.

Die Abnahme dieses Gelübdes geschieht durch die standesherrlichen Beamten, welche jedoch für diesen Akt keine besondere Gebühren zu beziehen haben sollen.

§. 10.

Die noch bestehenden Familien-Verträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche Uns vorgelegt werden müssen.

Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familien-Verträge und Verfügungen nicht erforderlich; allein Unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familien-Verträge nur alsdann erkennen, wenn solche vorstehendermaßen zu Unserer und Unseres Geheimen Staats-Ministeriums Kenntniß bereits gebracht, und, insofern es sich dabei von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser Unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind, hiernächst aber der Zeitraum verflossen ist, binnen dessen gesetzliche allgemeine Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen.

§. 11.

Es ist den Standesherrn gestattet, aus Männern, welche ihre Militär-Pflicht gegen den Staat vollständig erfüllt haben, nach freiwilliger Uebereinkunft mit denselben, Ehrenwachen von 20 bis 30 Mann zum Gebrauch bei ihren Schlössern und Wohnungen zu halten, und ihnen eine willkührliche, jedoch von den Uniformen Unseres Militärs verschiedene Kleidung zu geben.

§. 12.

An ihren Wohnorten können die Standesherrn die Herausgabe von Wochen- und Intelligenz-Blättern veran-

stalten, welche sich jedoch auf diejenigen Gegenstände beschränken müssen, die den Inhalt des, in Unserer Residenz erscheinenden Wochenblatts ausmachen.

§. 13.

In Beziehung auf den Gerichtsstand der Standesherrn verordnen Wir Folgendes:

a) in peinlichen Fällen genießen die Standesherrn, wenn sie nicht in Unserem Militär- oder Civil-Dienst wirklich stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes, gerichtet zu werden.

Die Untersuchung wird durch die, von Unserem Ober-Appellations-Gericht aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissarien geführt, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes ausüben, und auch über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldigten, an einem anständigen Orte vorzunehmen, sich allenfalls gesetzlich veranlaßt gefunden haben könnten, in kürzester Zeitfrist erkennen.

Das Standes-Gericht wird von Uns, nachdem die Untersuchungs-Kommission nach geschlossener General-Untersuchung, oder, wenn bereits auf Special-Untersuchung erkannt worden wäre, nach vollständiger Beendigung derselben und des Vertheidigungs-Verfahrens, die Akten an Uns eingesendet hat, in Unserer Residenz angeordnet, und aus dem Präsidenten Unseres Ober-Appellations-Gerichtes oder dessen Stellvertreter, und sechs Richtern gleichen Standes mit den Angeschuldigten zusammengesetzt.

In Ermangelung einer erforderlichen Anzahl fähiger Ebenbürtiger, wird das Gericht aus Mitgliedern der ersten Kammer Unserer Landstände ergänzt.

Den Vorsitz und die Leitung hat der genannte Präsident Unseres Ober-Appellations-Gerichts. Zwei Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden von dem Präsidenten zu Re- und Korreferenten ernannt, welche jedoch nur eine bera-

thende Stimme haben. Der erste Sekretär des Ober-Appellations-Gerichts führt das Protokoll.

Das von den Gerichts-Beisitzern gefällte Erkenntniß, wird Uns mit dem Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungs-Gründe, und den desfallsigen Anträgen der beiden Referenten zur Entschließung vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil auf gesetzliche Weise durch Unser Ober-Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Dieses Gericht von Standesgenossen kommt nicht nur den Häuptern der standesherrlichen Familien, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieser Familien beiderlei Geschlechts zu statten. Alle diejenigen Mitglieder standesherrlicher Familien aber, welche sich in Unserem Militär- oder Civil-Dienst befinden, werden in peinlichen Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Normen gerichtet.

In Civil-Strafsachen ist Unser Ober-Appellations-Gericht die untersuchende und erkennende Behörde; es bildet für die Entscheidung derselben in erster Instanz einen Senat, und über das Rechtsmittel der Revision wird durch das ganze Gericht entschieden.

b) In Civil-Rechtsstreitigkeiten ist Unser Ober-Appellations-Gericht das forum der Standesherrn in Personal-Sachen.

Bei diesen, von Unserem Ober-Appellations-Gericht in erster Instanz zu entscheidenden Rechts-Sachen, tritt unter den, in Unserer Verordnung vom 3. Juni 1812 enthaltenen näheren Bestimmungen das Rechtsmittel der Revision ein.

In allen Real-Sachen stehen aber die Standesherrn in erster Instanz unter den einschlägigen Gerichten.

Gegen ihre Verwaltungs-Behörden, als solche, kann keine Klage stattfinden, sondern diese nur gegen den Standesherrn angebracht werden.

In Real-Klagsachen sollen jedoch wie bisher, die standesherrlichen Verwaltungs-Behörden, zur Ausstellung ge-

richtlicher Vollmachten durch Special-Aufträge der Standesherrn ermächtigt werden können.

Denjenigen Unserer Standesherrn, deren Besitzungen unter der Hoheit mehrerer Souveräns gelegen sind, die aber ihr Domicil nicht in Unserem Lande haben, wollen Wir die Indigenats-Rechte belassen, wogegen dieselben, so viel die persönlichen Klagen Unserer eingesessenen Unterthanen und Unseres Fiskus betrifft, für in Unseren Staaten wohnhaft angesehen, und vor der ihnen angewiesenen Gerichtsstelle belangt werden können.

Diejenigen Unserer Standesherrn, welche nach dem Rechtsbegriff des Domicils ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden sowohl als von Unseren Unterthanen, entweder vor Unseren, oder den Gerichten des anderen Wohnorts belangt werden, und Unsere Justizstelle hat, im Fall dieser Grundsatz in den andern Staaten ebenfalls angenommen worden ist, auf beigebrachte Bescheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht zu verweisen.

Auch wollen Wir geschehen lassen, daß in geeigneten Fällen die Anordnung eines universellen Gerichtsstandes in demjenigen Lande stattfinde, in welchem der größte Theil des Vermögens sich befindet. Wir setzen jedoch voraus, daß dieser Grundsatz in den Staaten, welche hierbei konkurriren, ebenfalls zur Richtschnur angenommen werde, widrigenfalls in Ansehung des, in Unserem Lande vorhandenen Vermögens das Erforderliche rechtlicher Ordnung gemäß besonders zu verfügen ist.

c) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherrn und ihre Familien bis zur Ausführung der, durch Unser Staats-Ministerium am 1. December 1817 bekannt gemachten Grundsätze über die künftige Justiz-Verfassung, gleichfalls unter Unserem Ober-Appellations-Gericht.

§. 14.

In Hinsicht der Vormundsbestellung und der Pflichten der Vormünder, bestimmen Wir Nachfolgendes:

a) es bleibt den Standesherrn unbenommen, durch Testamente oder Familien-Verträge Vormundschaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie anzuordnen, und festzusetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit ihrer Kinder gehalten werden und wer die Vormundschaften führen soll.

b) Hiernach gelten denn auch alle desfalls bestehenden älteren Testamente und Haus-Verträge, für die, etwa in der Folge vorkommenden Fälle.

c) In einem jeden Falle dieser Art hat jedoch derjenige, welcher zur Vormundschaft berufen ist, sobald der Zeitpunkt der Uebernahme seiner Funktion eintritt, sich bei Unserem Ober-Appellations-Gericht zu melden, die Titel seiner vormundschaftlichen Qualität in beglaubter Form zu überreichen, und um Bestätigung derselben, sowie um die Zulassung zum Vormunds-Eid, zu bitten.

d) Sind weder durch ein Testament noch durch Familien-Verträge Vormünder angeordnet, so tritt, wenn von der Bevormundung eines künftigen Familien-Hauptes die Rede ist, die Mutter, oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft. Sind aber in dem vorausgesetzten Falle Nachgeborne zu bevormunden, so bleibt die Wahl des Vormundes dem großjährigen Familien-Haupte überlassen. In beiden Fällen hat der Vormund ebenfalls alsbald um seine Bestätigung und Verpflichtung nachzusuchen, und seine Legitimation beizubringen.

e) Unser Ober-Appellations-Gericht untersucht auf eine solche Anzeige, ob der gebetenen Bestätigung kein erhebliches Hinderniß entgegen stehe; und wenn sich kein Grund zeigt, die Bestätigung zu verweigern, so wird

der Vormund nach einer, zu diesem Ende von gedachtem Gerichte zu entwerfenden Formel, welche alle Geld-Aufnahmen, Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien ohne obervormundschaftlichen Konsens untersagt, eidlich verpflichtet.

Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen besonders dazu Bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.

f) Wenn die Mutter des Minderjährigen die Vormundschaft vermöge eines Testaments oder Hausgesetzes zu führen hat, so muß sie, vor der Zulassung zum Vormunds-Eid, noch auf eine anderweite Vermählung und auf die, ihr zu statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, nachdem sie hierüber gehörig belehrt seyn wird, ausdrücklich Verzicht leisten. Schreitet sie dennoch zur zweiten Ehe, so hat sie hievon alsbald Anzeige zu machen, und es kann ihr alsdann zwar wohl die Beibehaltung der Vormundschaft verwilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für die Minderjährigen zu fürchten ist; jedoch ist ihr auf diesen Fall ein Mitvormund aus den nächsten Agnaten oder Standesgenossen von Unserem Ober-Appellations-Gericht beizuordnen, welchem sie dann, vor ihrer weiteren Vermählung, über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

g) Nach geleistetem Vormunds-Eide ertheilt Unser Ober-Appellations-Gericht die nachgesuchte Bestätigung in solenner Form und unter dem größeren Gerichs-Siegel.

h) Der, auf solche Art ernannte, Vormund übt alsdann alle vormundschaftlichen Rechte sowohl in Ansehung der Personen als des Vermögens seiner Pflegbefohlenen aus. Bei allen, auf das ihm anvertraute Vermögen sich beziehenden Verfügungen, handelt er im eigenen Namen, unter ausdrücklicher Bemerkung seiner vormundschaftlichen Eigenschaft. Er nimmt sämmtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angestellte

Räthe und Beamten in seine Pflichten, läßt sich von diesen jährlich Rechnung ablegen, ist aber selbst, nur nach geendigter Vormundschaft, und zwar seinem ehemaligen Pflegbefohlenen, auf dessen Verlangen, zur Rechnungs-Ablegung verbunden; es sey denn, daß er wegen übler Verwaltung angeklagt würde.

Findet eine solche Klage statt, oder würde Unser Ober-Appellationsgericht auf andere Weise im amtlichen Wege von Mängeln in der vormundschaftlichen Verwaltung in Kenntniß gesetzt, so hat dasselbe vorerst sämmtliche, ihm zugekommene Anzeigen der Vormundschaft zu ihrer Rechtfertigung vollständig mitzutheilen, und — jedoch mit Vorbehalt der, für das Interesse des Minderjährigen etwa erforderlichen konservatorischen Maasregeln — nur dann, wenn es diese Rechtfertigung unzureichend finden sollte, mittelst förmlichen Beschlusses eine obervormundschaftliche Untersuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungs-Rechnungen, und, nach Umständen, förmliche Rechnungs-Ablage über die bisherige vormundschaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

Anonyme Anzeigen und Beschwerden über Mängel in der vormundschaftlichen Verwaltung hat Unser Ober-Appellationsgericht niemals zu berücksichtigen.

i) Findet sich ein gegründeter Anstand bei der Bestätigung des testamentarischen oder vertragsmäßigen Vormunds, weil dieser in irgend einer Hinsicht offenbar unfähig ist, die Vormundschaft zu führen, oder wenigstens sie allein zu bestreiten, so hat Unser Ober-Appellationsgericht entweder einen andern Vormund aus der Klasse der Standesgenossen zu ernennen, oder, nach Befinden, dem ernannten einen Mitvormund aus derselben Klasse beizuordnen.

k) Eben dieses ist der Fall bei der tutela legitima,

wenn dem, zur Vormundschaft berechtigten Agnaten erhebliche Ausstellungen entgegenstehen.

l) In dergleichen Fällen hat übrigens Unser Ober-Appellationsgericht, bei der Anstellung eines neuen oder Mitvormundes, vorzüglich auf die nächsten dazu qualificirten Verwandten der Minderjährigen Rücksicht zu nehmen, und diese nur aus erheblichen Gründen zu übergehen.

m) Ist endlich kein tutor pactitius, testamentarius, oder legitimus vorhanden, so haben die, zur Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellten Behörden, von dem Falle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nöthig macht, Unserem Ober-Appellations-Gerichte unverweilt Anzeige zu thun, und dieses hat alsdann, nach den eintretenden Umständen, aus der Zahl der inländischen Standesgenossen den Vormund zu ernennen und zu verpflichten, und alle deshalb weiter erforderliche Vorsehung zu treffen, damit die Obsorge über die Minderjährigen, deren Erziehung und die Verwaltung ihres Vermögens, nicht versäumt werde.

n) Alle diese Grundsätze und Vorschriften sind auch auf diejenigen standesherrlichen Minderjährigen anwendbar, deren ehemals reichsständische Besitzungen nur zum Theil unter Unserer Souveränität gelegen sind, wenn auch solche Minderjährige unter fremder Souveränität ihren Wohnsitz haben, indem über ihr, in Unseren Landen befindliches Vermögen, kein auswärtiger Souverän die obervormundschaftlichen Rechte ausüben kann.

Wir sind indessen bereit, Uns in dieser Beziehung mit den betreffenden Regierungen über ein allgemeines, auf den Grundsätzen vollkommener Reciprocität beruhendes Princip zu vereinigen, um die Unbequemlichkeiten getheilter Vormundschaften zu vermeiden.

§. 15.

In Verlassenschafts-Sachen gestatten Wir dem Haupte der standesherrlichen Familie, die desfallsigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen — insolange als hierüber kein Rechtsstreit entsteht — auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

§. 16.

Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien Unsers Großherzogthums, sind nach den Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, die vordersten gebornen Stimmführer auf dem Landtage. Ihr Sitz- und Stimm-Recht ruht auf ihren Besitzungen, und die Art und Weise der Ausübung desselben soll durch Unsere Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden.

§. 17.

Wir bestätigen hiermit die, den Standesherrn des Großherzogthums in Unserer Verordnung vom 5. Juni 1815 bewilligte Befreiung ihrer Wohnungen von den Einquartierungen.

§. 18.

Die Standesherrn haben für ihre Person alle Unsere Polizei-Gesetze zu beobachten, sie stehen jedoch in Polizei-Sachen für sich und ihre Familien, in ihrem standesherrlichen Bezirk unmittelbar unter Uns, ausserhalb desselben, unter Unseren Regierungen, oder da, wo besondere Polizei-Behörden angeordnet sind, unter diesen.

Sobald jedoch ein Gegenstand nach den bestehenden gesetzlichen Normen zur Cognition des Richters geeignet ist, soll derselbe von Unserem Ober-Appellationsgericht, als dem, den Standesherrn als Beklagten angewiesenen persönlichen Gerichtsstande, rechtlicher Ordnung nach behandelt, und darüber entschieden werden.

B. Auswärtige Verhältnisse.

§. 19.

Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten steht

allein Uns, als dem Souverän, zu. Den Standesherrn ist daher nicht gestattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von Auswärtigen, bei sich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln.

Ihre Privat-Angelegenheiten sowohl bei Uns und Unseren Staatsbehörden, als wie bei auswärtigen Regierungen, können jedoch die Standesherrn durch selbstgewählte Bevollmächtigte nach Gutfinden besorgen lassen.

Die Bevollmächtigten können jedoch nie einen öffentlichen Charakter annehmen, und überhaupt können die Standesherrn ihre etwaigen Beschwerden und Rekurse über ihr inländisches staatsrechtliches Verhältniß, ohne Verletzung ihrer Pflichten gegen den Staat, blos im bundesverfassungsmäßigen Wege anbringen.

C. Recht der Gesetzgebung und allgemeinen Oberaufsicht.

§. 20.

Das Recht der Gesetzgebung steht Uns, als Souverän, zu.

Ebenso gebührt Uns allein das Recht der Oberaufsicht über die Vollziehung aller gesetzlichen Anordnungen, für welche alle, innerhalb der Standesherrschaften angestellten Beamten Uns verantwortlich sind.

Die Publikation Unserer landesherrlichen Gesetze geschieht in den Standesherrschaften auf die in Unseren übrigen Landen übliche Weise, oder wie Wir solches weiter zu verordnen für gut finden werden.

§. 21.

Den Standesherrn bleibt überlassen, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihres Eigenthums betreffen. Diese Anordnungen und Verfügungen dürfen jedoch Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegen seyn, und sich nicht auf Gegenstände der Justiz-Verwaltung, hinsichtlich der Polizei-Ver-

waltung aber nur auf dasjenige erstrecken, was in dieser Beziehung in §. 38 und 39 dieses Edikts verordnet ist.

§. 22.

Die Gesetzgebung sowohl, als die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten innerhalb der Standesherrschaften, sollen mit denen in den übrigen Theilen des Staatsgebietes in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dieß soll jedoch immer mit Rücksicht auf die bundesverfassungsmäßigen wesentlichen Rechte der Standesherrn geschehen, und Wir werden solche durch neue Verwaltungs-Einrichtnngen weder verletzen, noch zu ihrem Nachtheil erschweren lassen.

§. 23.

Wir sichern den Standesherrn Unseres Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller derjenigen Rechte und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutschen Bundes-Akte und Unseren, in Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edikts zustehen. Wenn wegen unvermeidlicher Kollision zwischen Gemein- und Privat-Wohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten, die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privat-Eigenthum oder Privat-Berechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die, ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, oder, insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der kompetente Richter über den Betrag derselben entschieden hat.

Grundgesetzliche, den Standesherrn als solchen aus-

schließlich zustehende Berechtigungen, sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können.

D. Gerichtsbarkeit der Standesherrn.

§. 24.

Die Ober-Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, und die Aufsicht und Leitung der niedern Gerichtsbarkeit in den Standesherrschaften, steht Uns, als dem Souverän, zu, den Standesherrn verbleibt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Lokal-Beamte, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz durch Justiz-Kanzleien unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, und vorbehaltlich der Uns zustehenden Befugniß, in ausserordentlichen Fällen, und wo die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung solches erheischt, besondere Kommissionen anzuordnen, oder besondere Gerichte für einzelne Gegenstände zuständig zu erklären.

§. 25.

Die Verwaltung der den Standesherrn zustehenden Civil-Gerichtsbarkett in erster und unterster Instanz [8]), so-

8) In Folge einer zwischen der Großherzogl. Staats-Regierung und dem Herrn Grafen von Erbach-Schönberg abgeschlossenen Uebereinkunft ist die Verwaltung der dem genannten Grafen in dem vormaligen Amte Schönberg in Beziehung auf die landräthliche Administration und auf die Justiz erster Instanz zustehende Gerechtsame den geeigneten Großherzogl. Behörden, im Auftrage der Standesherrschaft bis auf weitere Verfügung übertragen worden. Bekanntmachung vom 7. Juli 1826 in Nr. 17 des Regierungs-Blatts vom 26. Juli 1826. — Eben so hat der Fürst von Isenburg-Birstein die ihm zustehenden Gerechtsame der Gerichtsbarkeit und Polizei in den unter Großherzoglich Hessischer Souveränität stehenden Aemtern und Orten an den Staat, zur künftigen Ausübung in eigenem Namen, vom 1. Januar 1827 an, bis auf weitere Verfügung, abgetreten. Bekanntmachung vom 10. December 1826 in Nr. 35 des Großherzogl. Regierungs-Blatts vom 27. December 1826.

wohl der willkührlichen als der streitigen, geschieht, soviel die amtssäßigen Sachen betrifft, durch Justiz-Beamte, welche mit den Justiz-Beamten in Unseren Domänen-Aemtern vollkommen gleiche Zuständigkeit haben, allein auch wie diese, nur Uns und Unsern Staats-Behörden verantwortlich sind.

Die Vereinigung der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit in der Person desselben Beamten hört auf, wenn die von Uns beschlossene anderweite Justiz-Verfassung zur Ausführung gebracht wird.

Den Standesherrn selbst steht in die Amtsführung dieser Justiz-Beamten so wie der Justiz-Kanzleien keine Einwirkung zu. Indessen können sie sich von denselben über die Anzahl und Dauer der anhängig gewordenen und erledigten Prozesse, über den Zustand des Hypotheken- und Vormundschafts-Wesens so wie über den Stand der gerichtlichen Depositen, allgemeine Uebersichten vorlegen lassen.

§. 26.

Die standesherrlichen Justiz-Beamten üben in erster Instanz innerhalb ihres Amts-Bezirks und unter der Benennung „Großherzoglich Hessisches Fürstlich, Gräflich- z. B. Solmsisches Amt" auch die Forstgerichtsbarkeit aus. Die in §. 92 Unserer organischen Forst-Ordnung von der Entscheidung der Justiz-Aemter eximirten und Unserem Ober-Forstkolleg zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesenen Fälle, sollen künftig ebenfalls von den standesherrlichen Justiz-Aemtern, vorbehältlich des Rekurses an Unser Ober-Forstkolleg, entschieden werden.

In dem Fall aber, welcher nach dem angeführten §. 92 Unserer organischen Forst-Ordnung zur Entscheidung Unserer Hofgerichte vorbehalten ist, und in dem Fall des Nr. 4 dieses §. sollen künftig innerhalb der Standesherrschaften die standesherrlichen Justiz-Kanzleien in erster Instanz, mit Vorbehalt der Rechtsmittel an die höhere richterliche Behörde, zu entscheiden haben.

Bei den gewöhnlichen periodischen Forst-Bußsätzen, so wie überhaupt bei den Verhandlungen über Untersuchung

und Bestrafung der Forstfrevel, richtet sich das Verfahren des Justiz-Beamten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Standesherrliche Forstbeamte können, wie bisher die Unserigen, diesen Gerichts-Sitzungen nur in der Eigenschaft als Denuncianten oder als Sachverständige, um etwa in technischer Hinsicht ihr Gutachten abzugeben, keineswegs aber als Mitrichter beiwohnen. Der Justizbeamte entscheidet unabhängig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Hinsichtlich der Berufung von Erkenntnissen der standesherrlichen Forstgerichte an Unser Ober-Forstkolleg, als oberste Behörde in Forst-Straffachen, soll es wie in Unseren Domänen-Aemtern gehalten werden.

§. 27.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über amtsfäßige in zweiter Instanz, und in erster Instanz über schriftsässige Personen, sowie der Criminal-Gerichtsbarkeit, steht in den Standesherrschaften den standesherrlichen Justiz-Kanzleien in demselben Umfange zu, wie solche Unseren Hofgerichten in Unseren übrigen Landestheilen übertragen ist [9]).

---

9) Nach einer Bekanntmachung der Großherzogl. Staats-Regierung vom 3. September 1823 (Großherzogl. Regierungs-Blatt vom 29. Sept. 1823 Nr. 29.) soll sich die Großherzogl. Hess. fürstl. und gräfl. Solmsische Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Hungen am 1. Oktober 1823 auflösen und die von ihr bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit an das Großherzogl. Hofgericht zu Gießen überwiesen werden, um, wie es in der Bekanntmachung heißt, den Wünschen und Anträgen des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels und der Herrn Grafen von Solms-Rödelheim und Solms-Laubach, zu willfahren.

Eben so wurde, um den Wünschen des Herrn Fürsten von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg und der Herrn Grafen zu Erbach-Erbach, Erbach-Fürstenau und Erbach-Schönberg zu willfahren, die Auflösung der Großherzogl. Hessischen fürstlich Löwenstein- und gräflich Erbachischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Michelstadt, am 5. Februar 1824 verkündet (Großherzogl. Hess. Regierungs-Blatt vom 1. Mai 1824 Nr. 4.)

Endlich wurde am 10. Februar 1825 (Regierungs-Blatt vom

Die Justiz-Kanzleien müssen förmlich konstituirte, aus gesetzmäßig für fähig erkannten, an dem Sitz der Justiz-Kanzleien ihre beständige Wohnung habenden Mitgliedern, und den nöthigen Subalternen zusammengesetzte Kollegien bilden, und sich in ihren Ausfertigungen der Benennung „Großherzoglich Hessische, Fürstlich (Gräflich) z. B. Solmsische Justiz-Kanzlei“ bedienen.

Wir bestätigen die, unter Unserer Genehmigung bereits erfolgten Vereinigungen verschiedener standesherrlicher Häuser zu Errichtung gemeinschaftlicher Justiz-Kanzleien, deren Wirkungskreis jedoch, ohne Unsere besondere Zustimmung weder eingeschränkt noch erweitert werden darf, und bestimmen hiermit, daß jede Justiz-Kanzlei wenigstens aus einem Direktor und entweder drei Räthen, oder zwei Räthen und einem Assessor bestehen soll, wobei Wir Uns vorbehalten, bei denjenigen Justiz-Kanzleien, wo nach dem Ermessen Unseres Ober-Appellationsgerichts die Geschäfte mit dieser geringsten Anzahl von Richtern nicht ordnungsmäßig erledigt werden können, die Anstellung eines größeren Personals besonders anzuordnen.

§. 28.

Eine solche standesherrliche Justiz-Kanzlei soll von Unseren Staatsbehörden in dem Geschäftsgang nach allen Beziehungen ebenso behandelt werden, wie Unsere Hofgerichte, und mit denselben gleiche Zuständigkeit und gleichen Geschäftskreis haben.

Von dieser Regel finden nur folgende Ausnahmen statt:

a) in den gesetzlich bestimmten Fällen, wo gegen ein Ur-

---

23. Februar 1825 Nr. 10) die nach den Wünschen der Herrn Konstituenten der Großherzogl. Hess. fürstlich und gräflich Isenburgischen und gräflich Stollbergischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Büdingen geschehene Auflösung derselben bekannt gemacht.

Auf diese Weise haben die Standesherrn des Großherzogthums die ihnen zustehende zweite Instanz an den Staat abgegeben.

theil der Justiz-Kanzlei das Rechtsmittel der Revision eingewendet wird, haben die Justiz-Kanzleien zwar auch in der Revisions-Instanz das Verfahren zu leiten; wenn sie aber nicht so viele Mitglieder zählen, um die Revision durch drei, bei dem vorigen Urtheil nicht mitgewirkt habende Räthe besorgen lassen zu können, so haben sie die geschlossenen Verhandlungen, nach Art und Weise einer Akten-Versendung, an das Hofgericht der Provinz mittelst Kommunikation abzugeben, welches alsdann, wenn es nicht vorher sich veranlaßt findet, das Verfahren bei sich zu vervollständigen, das Erkenntniß zu fällen, und solches nebst den Akten, ebenfalls im Wege der Kommunikation, der Justiz-Kanzlei zur Eröffnung und Vollstreckung zuzusenden hat.

Beschwerden über Verzögerung des Revisions-Verfahrens bei den Justiz-Kanzleien, oder über Verweigerung der Revision, sollen nur bei Unserem Ober-Appellationsgericht angebracht werden können, und die Justiz-Kanzleien in Revisions-Sachen den Hofgerichten nicht untergeordnet seyn.

b) Die Mitglieder der Justiz-Kanzleien selbst, stehen vor der Hand in den, sie persönlich betreffenden streitigen Rechts-Sachen, in erster Instanz unter dem Hofgericht der Provinz.

c) In Hinsicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Pupillenwesens, bleibt es, bis zu der bevorstehenden neuen Gesetzgebung, bei den bisherigen Einrichtungen.

§. 29.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit ist von den standesherrlichen Justiz-Kanzleien und Justiz-Aemtern nach Unseren jetzigen und künftigen Gesetzen und Verordnungen auf eben die Weise und in eben dem Umfange zu verwalten, wie solche von Unseren Hofgerichten und Justiz-Aemtern in den übrigen Theilen des Staats-Gebiets verwaltet werden wird.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht

in peinlichen Fällen steht Uns allein zu. Die Standesherrn haben alle in Kriminal-Fällen angesetzte Geldstrafen zu beziehen.

Hinsichtlich der Kriminal-Kosten bleibt es, bis zu etwaiger allgemeiner anderweiten Anordnung hierüber, bei den bisherigen Einrichtungen.

§. 30.

In allen den Fällen, in welchen Unsere Justiz-Beamten in den Domänen-Aemtern die kompetenten Richter in fiskalischen Sachen sind, wollen Wir auch in den Standesherrschaften die standesherrlichen Justiz-Aemter als zuständig erkennen.

Ebenso ist den standesherrlichen Justiz-Kanzleien die Entscheidung der fiskalischen Sachen in den Standesherrschaften in gleicher Art, wie Unseren Hofgerichten in Unseren übrigen Landestheilen überlassen.

§. 31.

Die Ernennung der Justiz-Kanzlei-Direktoren, Räthe und Assessoren, so wie der Justiz-Beamten, verbleibt den Standesherrn unter Vorbehalt Unserer Bestätigung.

Zu diesen Stellen können in der Regel nur Inländer angestellt werden, welche nach den bestehenden Landesgesetzen von den betreffenden Behörden geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sind.

Denjenigen Standesherrn, deren Besitzungen mehreren Souveräns untergeordnet sind, soll jedoch unbenommen seyn, solche ihrer Diener, welche ihnen in den auswärtigen Bestandtheilen ihrer Standesherrschaften wenigstens schon fünf Jahre lang gedient, und ihre Qualifikation Uns hinreichend nachgewiesen haben, in Unser Staats-Gebiet zu versetzen.

§. 32.

Die Subalternen bei den standesherrlichen Justiz-Kanzleien und Justiz-Aemtern, so wie solche Justiz-Kanzlei-Advokaten oder Prokuratoren, deren Praxis auf den Umfang des standesherrlichen Gerichtssprengels beschränkt ist,

werden von den Standesherrn ernannt, ohne daß eine Bestätigung derselben erforderlich wäre Allein auch in Ansehung dieser Diener sind glaubhafte Bescheinigungen ihrer Qualifikation jedesmal gleichzeitig mit ihrer Einweisung zu den Akten zu bringen, und an Unser Geheimes Staats-Ministerium nebst einer Abschrift der Anstellungs-Dekrete einzusenden, oder nach Befinden um Anordnung der gesetzlichen Prüfung nachzusuchen.

Hinsichtlich der Justiz-Kanzlei-Räthe, Assessoren, Justiz-Beamten und Advokaten sind Unsere Hofgerichte, hinsichtlich der Subalternen aber die Justiz-Kanzleien selbst diejenigen Behörden, welche in Gemeinschaft mit Unseren Regierungen, die, nach Unseren Gesetzen, dem Fakultäts-Examen folgenden Prüfungen vorzunehmen haben.

§. 33.

Die Justiz-Kanzlei-Räthe, Assessoren und Justiz-Beamten in den Standesherrschaften, sind, so wie auch alle Subalternen, durch den Direktor der Justiz-Kanzlei, Uns, als dem Souverän, zu verpflichten, und die, über solche Handlungen aufgenommenen Protokolle sind an Unser Staats-Ministerium einzusenden. Die Verpflichtung des Direktors der Justiz-Kanzlei geschieht durch Unser Staats-Ministerium.

Den Standesherrn bleibt verstattet, sich von sämmtlichem, hier bemerkten Dienstpersonale, ebenfalls den Dienst-Eid leisten zu lassen.

§. 34.

Die Entlassung der standesherrlichen Justiz-Beamten jeden Grades, kann, wenn nicht um dieselbe besonders nachgesucht wird, nur in denselben Formen, wie bei Unseren übrigen Staats-Beamten geschehen, und muß jedesmal Uns sofort angezeigt werden.

§. 35.

In Ansehung der Appellationen und der Gerichtsbarkeit Unseres Ober-Appellationsgerichts in höchster Instanz bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 36.

Die Inspektion und Direktion des ganzen Justizwesens gehört in eben dem Maaße, wie in Unseren übrigen Landen, in den Geschäftskreis Unseres Staats-Ministeriums.

Wenn diese Behörde Visitationen der standesherrlichen Justiz-Kanzleien nothwendig findet; so soll Unser Ober-Appellationsgericht solche durch eine Kommission aus seiner Mitte vornehmen zu lassen beauftragt werden. Die ernannte Kommission hat alsdann die Visitations-Akten, wenn solche geschlossen sind, den Standesherrn mitzutheilen, und sie zur Abgabe ihrer etwa nöthig findenden Erklärung aufzufordern, worauf solche sofort an Uns zur Entschließung eingesendet werden sollen.

Die Visitationen der standesherrlichen Justiz-Aemter sollen der Regel nach durch die Justiz-Kanzleien vorgenommen werden. Wir behalten Uns jedoch vor, solche Visitationen nach Befinden auch ausserordentlicher Weise durch Kommissionen aus anderen Staatsdienern anzuordnen, in welchem Falle aber dem betreffenden Standesherrn nicht nur die Beweggründe zu einer solchen ausserordentlichen Visitation mitgetheilt, sondern auch die Visitations-Akten, wenn solche geschlossen sind, zur Einsicht und allenfallsigen Erklärung vorgelegt werden sollen.

E. Standesherrliche Polizei-Verwaltung.

§. 37.

Die Polizei-Gewalt im Allgemeinen und die Ausübung der oberen Polizei und der polizeilichen Oberaufsicht insbesondere, steht auch in den Standesherrschaften, Uns, als dem Souverän, zu. Den Standesherrn verbleibt nach Art. XIV. Nr. 4 der deutschen Bundes-Akte die Ausübung der Lokal-Polizei durch ihre Beamten.

Wir wollen den standesherrlichen Polizei-Beamten nicht nur denselben Wirkungskreis einräumen, welchen Unsere Polizei-Beamten in Unseren Domänen-Aemtern zu respiciren haben, sondern auch die Stellen Unserer Hoheits-

Regierungs-Beamten, einschließlich der Hoheits-Schultheißen, aufheben, und bestimmen, damit diese Maßregel ausführbar werde, Folgendes:

§. 38.

Die standesherrlichen Polizei-Beamten sind an alle Unsere landesgesetzlichen Vorschriften gebunden, und für deren Befolgung Uns und Unseren Staats-Behörden verantwortlich.

Die Standesherrn können sie schriftlich an die Erfüllung ihrer Amtspflichten und an die Befolgung vorhandener landesgesetzlicher Vorschriften erinnern, auch von denselben allgemeine Uebersichten über die Resultate ihrer Amtsführung einfordern, nicht aber in diese ihre Amtsführung selbst einwirken, und denselben in andern, als den nachbemerkten Fällen, Befehle oder Instruktionen ertheilen.

Nachfolgende Geschäftsgegenstände werden nämlich zur eigenen Entschließung der Standesherrn vorbehalten, und es haben die Polizei-Beamten hierüber an die Standesherrn zu berichten:

1) Gesuche um Aufnahme in eine standesherrliche Gemeinde nach den im §. 45 enthaltenen Bestimmungen.
2) Gesuche um Aufnahme in eine Zunft.
3) Gesuche um Gestattung einer Lokal-Gewerbs-Koncession.
4) Gesuche um Straferlaß oder Strafverwandlung, insofern den Standesherrn hiezu die Befugniß zusteht.
5) Wiederbesetzung solcher Dienststellen, zu welchen der Standesherr zu ernennen und zu präsentiren hat; endlich
6) überhaupt alle die Fälle, wo von Ausübung der, durch gegenwärtiges Edikt den Standesherrn selbst vorbehaltenen Rechte die Rede ist.

Gegen deßfallsige Entschließungen der Standesherrn — welche dieselben dem Polizei-Beamten durch ihre Domänen-Kanzleien oder durch Special-Kommissarien zufertigen lassen können — findet der Rekurs an Unsere Staats-Behör-

den statt. Unsere Regierungen und Hofkammern sollen jedoch diese Beschlüsse der Standesherrn nur alsdann abändern können, wenn solche einer vorhandenen, bestimmten gesetzlichen Vorschrift zuwider sind. Ist dieses der Fall nicht, und wären diese, Unsere Mittel-Behörden, dennoch der Meinung, daß der standesherrliche Beschluß abgeändert werden müsse, so haben sie ihre Ansicht Unserem Staats-Ministerium vorzutragen, welches nach vorheriger nochmaliger Vernehmung des Standesherrn, alsdann über den Fall entscheiden wird.

In allen obenbemerkten Gegenständen, rücksichtlich welcher den Standesherrn eine Einwirkung und unmittelbarer Einfluß auf die Polizei-Verwaltung vorstehendermaßen eingeräumt ist, haben dieselben das Recht, ihre Polizei-Beamten zu Befolgung ihrer Befehle auch nöthigenfalls durch Geldstrafen anzuhalten. Solche Strafen dürfen jedoch den Betrag von 5 — 10 fl. nicht übersteigen, und es bleibt den betreffenden Beamten der Rekurs dagegen an Unsere Staats-Behörden vorbehalten.

§. 39.

Die, im vorstehenden §. bemerkten 6 Fälle ausgenommen, hat die Einwirkung Unserer Regierung und anderer höheren Staats-Behörden auf die Amtsführung der standesherrlichen Polizei-Beamten in allen den Beziehungen statt, in welchen diese Einwirkung auf Unsere Polizei-Beamten in den Domänen-Aemtern stattfindet.

Sollten jedoch die Standesherrn sich veranlaßt finden, in Rücksicht auf örtliche Polizei-Anstalten oder zu treffende Einrichtungen, Unserem Staats-Ministerium Anträge oder Beschwerden vorzulegen, so soll diese Behörde entweder diesen Anträgen entsprechen, und die Standesherrn davon benachrichtigen, oder, wenn dieses nicht sollte geschehen können, ihnen die Gründe der Weigerung schriftlich mittheilen.

§. 40.

Noch zur Zeit und bis zur Ausführung der, in Folge der Bekanntmachung vom 1. December 1817 bevorstehenden

neuen Einrichtung der künftigen Justiz-Verfassung, kann die Polizei in den Standesherrschaften von den standesherrlichen Justiz-Beamten verwaltet werden.

Da, wo besondere Polizei-Beamten angestellt sind, finden, in Hinsicht ihrer Ernennung, Verpflichtung und Entlassung die nämlichen Bestimmungen Anwendung, welche oben, in Beziehung auf Justiz-Beamte gegeben sind.

Alle unteren Polizei-Bedienten bei den Aemtern, haben die Standesherrn zu erneunen, und die Ernennungen Unseren Regierungen blos durch die Beamten anzeigen zu lassen.

§. 41.

Da die bereits vorläufig von Uns angeordnete Trennung der Justiz von der Polizei-Verwaltung, die Bildung und Einrichtung größerer Amts-Bezirke nothwendig macht, und dabei die örtlichen Verhältnisse besondere Berücksichtigung erheischen: so werden Wir zwar, — wenn gleich eine solche Eintheilung des ganzen Staats-Gebiets zur Erleichterung und Vereinfachung der Staatsverwaltung, lediglich Unserem Gutfinden unterliegt und unterliegen bleiben muß, hierüber mit Unseren Standesherrn noch vor der Ausführung dieser Maßregel nähere Rücksprache nehmen lassen; bestimmen jedoch, um Unsere Absicht, durch solche Landes-Einrichtungen Unseren Standesherrn die Mittel zu Ausübung der ihnen verbleibenden Rechte und Befugnisse, soweit nur immer die höhere Rücksicht auf das Ganze solches zuläßt, eher zu erleichtern als zu erschweren, voraus Folgendes:

1) Wo ein Landraths- oder Landgerichts-Bezirk ganz aus standesherrlichen Besitzungen gebildet wird, da verbleibt auch, mit Vorbehalt Unserer Bestätigung die Ernennung des Landraths, des Landrichters und der Landschreiber dem oder den Standesherrn, aus deren Besitzungen ein solcher Landrathsbezirk gebildet ist, und haben diese Landräthe und Landrichter mit allen übrigen Landräthen und Landrichtern

gleichen Geschäftskreis, wie solches in den Bestimmungen dieses Edikts hinsichtlich der Justiz- und Polizei-Beamten bereits näher ausgesprochen ist.

Finden es Unsere Standesherrn angemessener, aus einem solchen, ihre Besitzungen umfassenden Landraths-Bezirk mehrere Landgerichte zu bilden, und sonach mehrere Landrichter aufzustellen, oder beizubehalten, so kann dieß — jedoch immer nur unter der Bedingung geschehen, daß die Verwaltung der Justiz von der der Polizei getrennt, und somit nicht beide Verwaltungszweige demselben Beamten übertragen werden. Auch muß es alsdann hinsichtlich der Besoldung dieser Beamten nach den Bestimmungen dieses Edikts gehalten werden.

2) Da wo ein Landraths-Bezirk zu ungefähr gleichen Theilen aus standesherrlichen Besitzungen und Domanial-Aemtern besteht, werden Wir den Standesherrn bewilligen, bei der Ernennung des Landraths, vorbehältlich der Bestätigung, mit Uns abzuwechseln, wenn sie nicht vorziehen, zur Ausübung der ihnen verbleibenden Lokal-Polizei, eigene Lokal-Polizei-Beamte zu ernennen. Die Ernennung zu den Landrichter- und Landschreiberstellen für die in diesem Fall dem Landraths-Bezirk zugetheilten standesherrlichen Besitzungen verbleibt den Standesherrn.

3) Sowohl in dem sub Nro. 2 bemerkten Fall, als wie dann, wenn nur einzelne standesherrliche Orte in dem Landraths-Bezirk gelegen sind, oder überhaupt der Landraths-Bezirk nur zum geringeren Theil aus standesherrlichen Besitzungen besteht, steht es Unseren Standesherrn frei, die Verwaltung der ihnen verbleibenden Gerichtsbarkeit und Polizei, dem, von Uns bestellten Landrichter und Landrath zu übertragen, und sollen in einem solchen Falle diese Beamten zu dem Standesherrn, nach Inhalt dieses Edikts, ganz in dasselbe Dienstverhältniß treten, und dieselben eidlichen Dienstverpflichtungen auf sich nehmen, auch derselben Aus- und Un-

terfertigungs-Formel bei Besorgung standesherrlicher Geschäftsgegenstände sich bedienen, wie, wenn sie von ihm eigends bestellt wären.

Ein Gleiches behalten Wir Uns im entgegengesetzten Falle vor.

Sollten jedoch Unsere Standesherrn in diesem, sowie in dem sub Nro. 2 bemerkten Falle eigene Lokal-Polizei-Beamten aufzustellen vorziehen, so soll ihnen auch dieses unbenommen seyn.

Diese Lokal-Polizei-Beamten werden alsdann in den Fällen, welche §. 38 dieses Edikts zur eigenen Entschließung der Standesherrn vorbehalten sind, in demselben Verhältniß zu dem Standesherrn verbleiben, welches dieses Edikt festsetzt.

In Ansehung aller übrigen Geschäfte aber, soll der Umfang ihres Wirkungskreises und ihr Verhältniß zu dem Landrath, alsdann mit steter Rücksicht auf die, den Standesherrn, nach den Bestimmungen dieses Edikts, verbleibenden Rechte noch genauer bestimmt werden.

§. 42.

Die standesherrlichen Polizei-Beamten können in Polizeisachen bei Legalstrafen auf die, durch das Gesetz bestimmte Summe — bei arbiträren Strafen aber bis zu 15 fl. einschließlich, oder auf eine 14tägige Arreststrafe erkennen.

Bei arbiträren Strafen steht den Standesherrn die Strafverwandlung in der Maaße zu, daß, wenn nicht von der erkannten Arreststrafe bessere Wirkung und belehrendes Beispiel zu erwarten ist, sie für einen Tag Einthürmung einen Gulden Geldstrafe und umgekehrt ansetzen können.

Auch können sie arbiträre Strafen bis zur Hälfte erlassen. Strafnachlässe bei Legalstrafen stehen ihnen aber nicht zu.

Bei Vollziehung von Arreststrafen gegen Personen, welche eine amtliche Funktion in Unserem Dienste zu besorgen haben, z. B. Chausseewärter, Akciser u. s. w., haben die standesherrlichen Polizei-Beamten zuvor die Einwilli-

gung derjenigen Unserer höheren Behörden einzuholen, unter welcher diese Diener stehen.

§. 43.

Die Vormundschafts-Polizei über die Gemeinden, Lokalstiftungen und Zünfte verbleibt, so lange nicht etwa in Beziehung auf die Gemeinde-Verfassung eine allgemeine, mit dieser Berechtigung unverträgliche gesetzliche Bestimmung erfolgt, unter Vorbehalt der höheren Aufsicht und Leitung Unserer Behörden, den standesherrlichen Aemtern, welche hierin gleiche Amtsbefugniß mit den Beamten in den Domanial-Aemtern haben sollen. Den Standesherrn steht die Befugniß zu, die Ortsschultheißen und übrigen Orts-Vorgesetzte zu ernennen, oder bei städtischen Vorstandsbestellungen, wenn der Vorschlag dazu nach dem Herkommen von den Magistraten geschieht, die Bestätigung zu ertheilen. Von diesen Ernennungen oder Bestätigungen haben sie jedesmal Unseren Regierungen Anzeige zu thun, welche, insofern sie bei den gewählten Personen erhebliche Anstände finden sollten, deßfalls an Unser Staats-Ministerium zu berichten haben.

Ueberzeugt sich diese Unsere höchste Staats-Behörde davon, daß die getroffene Wahl nicht geeignet sey, so hat sie den Standesherrn zu Ernennung eines andern Subjekts aufzufordern, und der Standesherr ist alsdann dieser Aufforderung zu entsprechen verbunden.

§. 44.

Hinsichtlich der Ernennung zu den Stellen der dermalen bestehenden Physikats- und andern Lokal-Sanitäts-Beamten, bleibt es bei dem §. 5 des Nachtrags zu Unserer Deklaration vom 1. August 1807. Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die Anstellung mehrerer Amts-Aerzte, Amts-Wundärzte oder Thierärzte anzuordnen, so steht ihre Ernennung nur alsdann den Standesherrn zu, wenn sie die Besoldung derselben übernehmen, oder solche aus öffentlichen Stiftungs-Gütern entnommen wird, welche unter der Disposition der Standesherrn stehen. Jedenfalls können

die Standesherrn zu den bemerkten Lokal-Sanitäts-Beamtenstellen nur solche Subjekte ernennen, welche von Unseren Behörden auf gesetzliche Weise geprüft und für fähig erklärt worden sind; auch haben sie desfalls Unsere Bestätigung einzuholen.

§. 45.

Die Standesherrn haben unter Beobachtung Unserer Landesgesetze das Recht, eingeborne Unterthanen in die Gemeinden ihrer Standesherrschaften aufzunehmen, oder deren Aufnahme zu verweigern; beides unter Vorbehalt des an Unsere höhere Behörden zu nehmenden Rekurses. Ebenso können die Standesherrn, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, fremden Personen auf höchstens ein Jahr, und ohne weitere Verlängerung, temporären Aufenthalt gestatten, und Unterthanen, welche in einen andern Theil Unserer Lande überziehen wollen, aus dem Gemeinde-Verband entlassen. Die Aufnahme von Ausländern in standesherrliche Gemeinden, sowie die Aufnahme von fremden Juden, können die Standesherrn bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Aufzunehmenden zuvor bei Unseren Staats-Behörden das Staats-Indigenat erhalten. Die Entlassung von Gemeinde-Gliedern ins Ausland können die Standesherrn nur alsdann bewilligen, wenn der auswandern Wollende die Entlassung aus dem Unterthanen-Verband bei Unseren Behörden ausgewirkt hat.

Einheimische Juden können die Standesherrn, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, nur alsdann recipiren, wenn

a) entweder durch diese Aufnahme die Anzahl der, in einem Ort wohnenden jüdischen Familien nicht vermehrt wird, und z. B. der Sohn an die Stelle des Vaters tritt, oder:

b) wenn der aufzunehmende Jude nicht vom Handel, sondern von einem andern bürgerlichen Gewerbe leben will, und sich zur Aufnahme in die Bürgerschaft eignet.

§. 46.

Die Standesherrn haben das Recht, unter Voraussetzung der gesetzlichen Erfordernisse, in schon bestehende Zünfte aufzunehmen, und die nach Unseren gesetzlichen Bestimmungen noch erforderlichen Koncessionen zu Betreibung von Lokal-Gewerben zu ertheilen, oder zu verweigern, beides unter Vorbehalt des Rekurses an Unsere Staats-Behörden. Von jeder Aufnahme in eine Zunft und von jeder ertheilten Gewerbs-Koncession haben die Standesherrn Unsere betreffende Behörde durch die Beamten benachrichtigen zu lassen.

Die bei solchen Gelegenheiten etwa zur Sprache kommenden Dispensationen von gesetzlichen Vorschriften, sind bei Unseren Staats-Behörden nachzusuchen.

§. 47.

Den Standesherrn überlassen Wir ferner das Recht der unbeschränkten freien Benutzung und Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. August 1819.

Ausrodung von standesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für sich bestehender Wald-Distrikte von höchstens 10 Morgen, und Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken, kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung Unserer Staats-Forstbehörde erfolgen.

§. 48.

Hinsichtlich der Forst- und Jagdpolizei in den, innerhalb der Standesherrschaften liegenden Waldungen von Gemeinden und Korporationen, verordnen Wir Folgendes:

a) Alle Funktionen, welche nach Unserer organischen Forst-Ordnung vom Jahr 1811 §. 28 Unseren Oberförstern oder Forst-Inspektoren zugewiesen sind, sollen in den bemerkten Waldungen durch einen, von dem Standesherrn zu ernennenden Forst-Beamten, welcher den Titel — Forstmeister — führen kann, ausgeübt werden.

b) Dieser Beamte wird von Unserer Staats-Forstbehörde und zwar, wenn er nicht bereits längere Zeit in glei-

cher Dienst-Funktion gestanden hat, nach vorgängigem Beweis seiner Befähigung, auf diese seine Funktion verpflichtet, erhält von derselben seine allgemeine Dienst-Instruktion, und ist derselben für seine Amtshandlungen, als Forst-Polizeibeamte, in den erwähnten Gemeinde- und Stifts-Waldungen verantwortlich.

c) Diese standesherrlichen Forst-Polizeibeamten stehen zu den Standesherrn im Allgemeinen in demselben Verhältniß wie nach §. 38 alle übrigen Polizei-Beamten. Den Standesherrn steht daher das Recht zu, sich ebenfalls von dem Forst-Polizeibeamten die Erfüllung der ihm übertragenen Amtspflichten durch einen Dienst-Eid versprechen, auch sich von ihm über seine amtliche Wirksamkeit allgemeine Uebersichten vorlegen zu lassen; denselben an die Befolgung dieser seiner Amtspflicht zu erinnern, und ihn wo nöthig zu deren Erfüllung, wie die übrigen Polizei-Beamten, nach dem Inhalt des §. 38 durch Geldstrafe anzuhalten; nicht aber können sie sich in einzelnen Fällen in seine Amtsführung durch abändernde Befehle oder Weisungen einmischen.

d) Die Standesherrn können zwar diesem Forst-Polizei-Beamten gleichzeitig die Administration eigenthümlicher Waldungen übertragen, er kann aber in solchem Falle, ohne Beobachtung aller gesetzlichen Formen, weder in der einen noch der andern Qualität suspendirt oder vom Amte entfernt werden.

e) Die Besoldung dieses Forst-Polizeibeamten liegt ausschließend den Standesherrn ob; er soll jedoch von den Gemeinden und Korporationen die nämlichen Diäten und Gebühren zu beziehen haben, welche Unseren Forst-Inspektoren bewilligt sind, so lange hierüber keine allgemeine gesetzliche Abänderung erfolgt.

f) Die Anstellung der Revierförster zu Ausübung der Polizei in den, innerhalb der Standesherrschaften gelegenen Gemeinde- und Korporations-Waldungen, aus den von Unseren Staats-Forstbehörden geprüften Sub-

jekten, bleibt den Standesherrn überlassen. Sie haben jedoch von solchen Anstellungen die Anzeige bei Unserer Staats-Forstbehörde zu machen, und die Qualifikation der angestellten Individuen, sowie deren Verpflichtung auf Unsere Forst-Polizeigesetze durch den Justiz-Beamten, nachweisen zu lassen. Sollte von den Standesherrn, in Bildung und Eintheilung der Forst-Reviere, soweit solche Gemeinde- und Korporations-Waldungen betreffen, Abänderungen getroffen werden wollen, so sind solche zuvor Unserer Staats-Forstbehörde zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

g) Die Revierförster sollen künftig ausschließend von den Standesherrn besoldet, von den Gemeinden und Korporationen aber, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 3. August 1819 bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung die bisherigen Beiträge zu diesen Besoldungen alsdann geleistet werden, wenn der, von dem Standesherrn für die Gemeinde &c. Waldungen angestellte Revierförster, nicht auch zugleich in eigenthümlichen standesherrlichen Waldungen amtliche Verrichtungen zu besorgen hat.

In letzterem Fall soll von den Gemeinden und Korporationen zu diesen Besoldungen nur soviel, und zwar in fixer Summe jährlich beigetragen werden, als dieselben vor der Vollziehung der Forst-Organisation von 1811 für die Ausübung der niederen Forst-Polizei in ihren Waldungen, an die Revierförster an Gebühren und Diäten im Durchschnitt jährlich entrichtet haben. Das Quantum dieser jährlichen Beiträge, soll in solchen Fällen, durch beiderseitige Kommissarien genau eruirt werden.

h) Auch in Beziehung auf die Wirksamkeit der standesherrlichen Revierförster ist es Regel, daß bei erfolgenden gesetzlichen Veränderungen, hinsichtlich der Forst-Polizei und Forst-Administration in den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums, das Verhältniß der-

selben gleichförmig verändert werden müsse. Die standesherrlichen Revierförster stehen in der gehörigen Unterordnung unter den standesherrlichen Forstmeistern, wie dieser in Beziehung auf die Forst-Polizei in Gemeinde- und Korporations-Waldungen unter Unserer staatsherrlichen Ober-Forstbehörde, welche nach Gutfinden jährliche oder periodische Besichtigungen und Visitationen in diesen Waldungen anordnen und die nöthig findenden Vorschriften ertheilen kann.

i) Diejenigen, in den Standesherrschaften dermalen befindlichen Forst-Inspektoren, welche ausschließend in Unserem Staatsdienste stehen, sollen von Uns zu andern Diensten verwendet werden; diejenigen aber, welche zugleich im Dienste von Standesherrn sind, werden auch in Hinsicht ihrer, dermalen aus Unserer Staats-Kasse zu beziehenden Besoldungen, von den Standesherrn übernommen.

k) Sollte den Gemeinden und Korporationen, hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Waldungen, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen eine größere als die bisherige Befugniß eingeräumt werden, so wird auch, wie sich von selbst versteht, die forstpolizeiliche Befugniß der standesherrlichen Forst-Beamten hiernach modificirt.

§. 49.

Das Jagd- und Fischerei-Recht verbleibt den Standesherrn überall, wo sie es bisher auszuüben hatten, vorbehältlich des Uns hierüber zustehenden Gesetzgebungs-Rechtes und der staatsherrlichen Oberaufsicht.

F. Standesherrliche Gerechtsame in Kirchen-Sachen.

§. 50.

Den Standesherrn Unseres Großherzogthums verbleibt die Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift Unserer Landesgesetze.

Auch sollen sie das, ihnen bereits früher zuständig ge-

wesene und belassene allgemeine Präsentations-Recht bei Besetzung der, in ihren standesherrlichen Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen, fernerhin ausüben, und die Verwalter von Kirchen-Kasten, Schul-Fonds und milden Stiftungen, nach Inhalt Unserer früheren Verordnung vom 20. Juni 1808 bestellen.

§. 51.

Zu Ausübung dieser Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, sowie über milde Stiftungen, haben die Standesherrn unter der Benennung — Großherzoglich Hessisches, z. B. Fürstlich und Gräflich Solmsisches Konsistorium — eigene Behörden aufzustellen, welche wenigstens aus einem Direktor, einem geistlichen Rath — welche Stelle der jedesmalige geistliche Inspektor des Bezirks, wo das Konsistorium seinen Sitz hat, bekleidet — und einem weltlichen Rath bestehen sollen. Die weltlichen Mitglieder der Konsistorien sind Uns zur Bestätigung zu präsentiren, und durch den Direktor des Konsistoriums in Dienstpflichten zu nehmen. Der Direktor selbst wird durch Unseren Kirchen- und Schul-Rath verpflichtet.

In Erledigungsfällen einer geistlichen Inspektorats-Stelle werden Wir die Vorschläge Unserer Standesherrn zu deren Wiederbesetzung jederzeit gerne vernehmen.

Das erforderliche Kanzlei-Personal wird von den Standesherrn bestellt, die geschehene Bestellung aber, mit dem Nachweis über die Qualifikation Unserem Kirchen- und Schul-Rathe durch das Konsistorium angezeigt.

Es ist Unsere Intention, daß da, wo es die Verhältnisse zulassen oder nöthig machen, mehrere Standesherrn zusammen, ein gemeinschaftliches Konsistorium errichten, und Wir behalten Uns überhaupt die näheren Vorschriften über die Bildung solcher gemeinschaftlichen Konsistorien, nach Anhörung Unserer Standesherrn, bevor.

§. 52.

In den Geschäftskreis der Konsistorien gehört:

a) Die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungs-

Fällen von Pfarrstellen nach zuvor eingeholter Entschließung der Standesherrn.

b) Die Erstattung der Anträge auf Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schulstellen an Unsere Kirchenraths-Kollegien, ebenfalls nach vorher eingeholter Entschließung der Standesherrn.

c) Die Aufsicht über das gesammte geistliche Bauwesen.

Bei neuem Bauwesen ist die Genehmigung Unseres Kirchen- und Schulraths einzuholen, und von Reparaturen, welche den Kostenbetrag von 50 fl. übersteigen, haben die Konsistorien den Standesherrn berichtliche Anzeige zu thun.

d) Die Aufsicht über Kirchen und Schulzucht und die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Warnungen und Verweise gegen nachlässige oder ihre Amtspflicht vergessende Kirchen- und Schuldiener.

e) Die mittelbare Leitung und Aufsicht über die, dem Zweck und der Stiftung angemessene Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens, so wie die Revision und Abhör der darüber aufgestellten Rechnungen, insofern letztere nicht dritten Personen zusteht.

f) Von den in Unseren früheren Verordnungen und Instruktionen den geistlichen Inspektoren überhaupt zugewiesenen Geschäften, verbleibt denselben in den Standesherrschaften zunächst:

1) Die Aufsicht über die Lehre, Amtsführung und das Privatleben der, in ihrem Bezirke angestellten Pfarrer und übrigen Kirchen- und Schuldiener, sowie über die Aufführung und das Predigen der noch nicht angestellten Kandidaten der Theologie.

2) Die Vorstellung und Einführung der neubestellten oder von einem Kirchspiel in das andere versetzten Kirchen- und Schuldiener mit Zuziehung des einschlägigen Beamten.

3) Die ordentlichen und ausserordentlichen Schulprüfungen und Visitationen.

4) Die Revision der Kirchenbücher, solange über die Führung derselben keine abändernde gesetzliche Verfügung erfolgt.

Alle übrigen, nach Unseren früheren Verordnungen einem geistlichen Inspektor zugewiesenen Geschäfte, kommen dem Konsistorium zu, an welches auch der Inspektor, als geistliches Mitglied, seine Anzeigen und Anträge hinsichtlich der Amtsführung und des Privatlebens der Kirchen- und Schuldiener und der Kandidaten zu solchen Stellen, sowie seine Relation und sein Gutachten über die Schul-Visitationen, zu Behuf weiterer Kollegial-Berathung und Berichtserstattung an Unseren Kirchen- und Schulrath, zu bringen hat.

§. 53.

Alle diese Geschäfte haben die Konsistorien unter der Aufsicht Unserer Kirchenraths-Kollegien verfassungsmäßig auszuüben. Sie sind schuldig, die, von den Kirchenraths-Kollegien erforderten, oder, nach obigem, an dieselben zu erstattenden Berichte pünktlich zu erstatten, die hierauf ihnen zugehenden Weisungen und Entschließungen genau zu vollziehen, und den Kirchenraths-Kollegien alljährlich genaue Uebersichten über das Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögen vorzulegen, auch, auf deren Weisung, die Rechnungen selbst zur Einsicht oder Ober-Revision einzusenden. Für eine solche Ober-Revision soll jedoch keinerlei Geschäftsgebühr oder Taxe gefordert werden.

§. 54.

Die Standesherrn sind nicht nur berechtigt, in den, oben ad a und b bemerkten Fällen, ihren Konsistorien Berichte abzufordern und Befehle und Entschließungen zu ertheilen, sondern sie können sich auch von denselben über die geschehene Erfüllung ihrer gesammten Amtspflichten Berichte und Ausweise geben lassen und sie an die Erfüllung dieser ihrer Pflichten erinnern.

§. 55.

Hinsichtlich derjenigen milden Anstalten, welche von Unseren Standesherrn oder ihren Vorfahren selbst gestiftet worden sind, gestatten Wir denselben, was die Verwendung der Einkünfte betrifft, insolange freie, stiftungsmäßige Dispositions-Befugniß, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft Unserer Landes-Behörden erforderlich machen. Es dürfen also durch diese Verwendungen weder die Kapital-Fonds der Stiftungen angegriffen, noch andere, auf den Einkünften verfassungsmäßig ruhende Lasten und Ausgaben benachtheiligt werden.

Was aber die übrigen, unter oben bemerkte Kategorie nicht gehörigen Stiftungen, sowie die Kirchen- und Schul-Fonds betrifft; so bleiben alle, verfassungsmäßig dabei vorkommenden Gnadensachen, namentlich die Bewilligung von Besoldungszulagen, die Bewilligung von solchen Stipendien, deren Verleihung vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum Unseren Standesherrn als Landesherrn, zugestanden hat, und alle sonstigen Unterstützungen an Geld und Naturalien, als Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt, Uns vorbehalten.

Wir werden jedoch auf deßfallsige Verwendungen und Anträge Unserer Standesherrn jederzeit thunlichst Rücksicht nehmen.

§. 56.

Die gewöhnlichen Kirchen-Visitationen werden sowie in Unseren übrigen Landestheilen, von Unseren Kirchen- und Schulraths-Kollegien angeordnet.

Zur Visitation der standesherrlichen Konsistorien werden Wir Kommissionen ernennen, welche in gleicher Art wie die zur Visitation von Justiz-Kanzleien bestimmten Kommissionen zu verfahren haben, und die Standesherrn sind verbunden, die etwaigen Mängel in der Einrichtung der Konsistorien, welche sich bei diesen Visitationen ergeben, abzustellen.

G. Standesherrliches Eigenthum und Einkünfte.

§. 57.

Den Standesherren verbleiben ausser ihren eigenthümlichen Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien, Aktivlehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gülten, Zehnten, Jagden und Fischereien, Weidgangs-Gerechtigkeiten, Flößereien, eigenthümlichen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und andern Gegenständen des Privat-Eigenthums, annoch folgende Einkünfte:

a) die, an die Stelle der Leibeigenschafts-Gefälle tretenden bereits regulirten oder noch zu bestimmenden Reluitions-Gelder.

b) Die gesetzlichen Receptions-Taxen in den Fällen, in welchen ihnen die Receptionen zustehen.

c) Die jedesmal gesetzlichen Koncessions-Gelder in den Fällen, wo die Standesherrn oder ihre Behörden die Koncessionen zu ertheilen haben.

d) Die jedesmaligen gesetzlichen und herkömmlichen Zunft-Gelder, insoweit solche nicht die Natur von Gewerbsteuern haben.

e) Die von den standesherrlichen Justiz-Kanzleien, Justiz- oder Polizei-Aemtern, Konsistorien und Forstbehörden, vermöge ihrer jedesmal gesetzlichen Befugniß angesetzten Geldstrafen, jedoch mit Ausnahme der Strafen, welche zur Aufrechthaltung der Uns vorbehaltenen Rechte und Einkünfte, angesetzt worden sind.

f) Die, nach Unseren jedesmaligen landesgesetzlichen Bestimmungen für diejenigen Geschäfte, welche die standesherrlichen Justiz-Kanzleien, Justiz- und Polizei-Aemter, Konsistorien und Forstbehörden zu besorgen haben, zu entrichtenden Sporteln, oder die, dafür nach der Bekanntmachung vom 1. December 1817 künftig gegeben werden sollende Entschädigungs-Summen, welche sie den Beamten zum unmittelbaren Bezug aus Unserer Staats-Kasse in partem salarii anweisen können; — und end-

lich überhaupt alle Einkünfte und Nutzungen, welche mit dem, ihnen zukommenden Antheil an Ausübung der Justiz und Polizei gesetzlich verbunden sind.

g) Die bisher in die standesherrlichen Kassen geflossenen Weg- und Brückengelder von Vicinalwegen, unter der Verbindlichkeit, diese Einnahme ausschließend zur Unterhaltung der befragten Wege und Brücken zu verwenden, für welchen Zweck nur insofern Umlagen auf die Gemeinden von Unserer Regierung angeordnet werden können, als die Weg- und Brückengelder nicht zureichen und als die Last der Unterhaltung den Standesherrn, gegen den Bezug dieser Gelder, nicht nach Herkommen oder Vertrag ausschließend obliegt.

h) Die, nach erfolgter Ausscheidung der Staatsfrohnden, ihnen von den Unterthanen zu leistenden gutsherrlichen Frohnden oder dafür bestimmte Frohnd-Gelder.

i) Die Nachsteuer von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen, insofern solche nach den bestehenden oder künftigen Gesetzen und Freizügigkeits-Verträgen noch statthaft ist und seyn wird.

k) Die jetzigen Koncessions-Gelder für das Schornsteinfegen nach Verhältniß der, in den Koncessionen begriffenen standesherrlichen Bezirke.

Die innerhalb der Standesherrschaften von Unserem Fiskus bisher bezogenen Noval-Zehnten sollen künftighin zum Vortheil der Zehnt-Pflichtigen nicht mehr bezogen werden. Dagegen soll aber auch von den Standesherrn kein Zehnten mehr von künftigen Neubrüchen gefordert werden können. Der hergebrachte Wald-Mark-Zehnten soll jedoch unter dem Novalzehnten nicht begriffen seyn.

§. 58.

Hinsichtlich dieser standesherrlichen Einkünfte ertheilen Wir folgende nähere Bestimmungen:

Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die, in vorstehen-

dem §. verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherrn, zu Staats-Zwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelöst, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dies nach der, in §. 23 dieses Unseres Ediktes enthaltenen Zusicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung der Standesherrn geschehen können. Alle übrigen, in den andern Abschnitten dieses Edikts, den grundgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte gemäß, näher bezeichneten sowohl persönlichen als wie die Ausübung der Justiz und Polizei umfassenden standesherrlichen Berechtigungen, sind aber unter diejenigen zu rechnen, welche, ohne Einwilligung der Standesherrn, denselben, nach besagtem §. 23, selbst gegen Entschädigung, nicht entzogen werden können.

§. 59.

Alle diejenigen Abgaben, Berechtigungen und Auflagen, innerhalb der Standesherrschaften, welche den rechtlichen Charakter direkter oder indirekter Steuern an sich tragen, sind Uns, als Landesherrn, zugefallen, und werden von Uns entweder fort erhoben, oder, insofern solche mit Unseren allgemeinen Steuergesetzen nicht verträglich sind, zur Gleichstellung der Unterthanen gänzlich aufgehoben.

§. 60.

Wenn Zweifel darüber entstehet, ob irgend ein Einkommen der Standesherrn von privatrechtlicher Natur und Folge einer gutsherrlichen Berechtigung sey, somit von Unseren Unterthanen neben ihren, den Staats-Kassen schuldigen direkten und indirekten Steuern, an dieselben forterrichtet werden müsse, oder, ob solches als eine, von den Unterthanen ihrem vormaligen Landesherrn geleistete Staats-Abgabe anzusehen, und daher ohne die Standesherrn für ihren Verlust zu entschädigen, aufzuheben sey; so wollen Wir vorerst durch Unsere Staatsbehörden die Sache prüfen, und, mit Zuziehung der Standesherrn und der betheiligten Unterthanen eine gütliche Vermittlung versuchen lassen. Findet solche nicht statt, so soll für jeden einzelnen

Fall dieser Art, zwischen den Standesherrn auf der einen, und den betheiligten Unterthanen auf der andern Seite, welchen letzteren Wir nach Umständen Unseren Fiskal zur Assistenz beigeben lassen werden, vor der kompetenten Gerichtsstelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet, und, mit Vorbehalt der jedem Theile zustehenden Rechtsmittel, darüber entschieden werden.

Der Besitzstand der Standesherrn soll jedoch in solchen Fällen von Unseren Administrativ-Behörden nicht faktisch gestört, sondern auch hierüber nur von dem Richter entschieden werden.

§. 61.

Da in Unserer Verordnung vom 8. April 1819 mehrere Frohnd-Dienste für Staats-Frohnden erklärt, und aufgehoben worden sind, welche Unsere Standesherrn als Grundherrn, und vermöge gutsherrlicher Berechtigung, bisher besessen zu haben behaupten, so soll dieses Verhältniß alsbald durch von Uns zu ernennende Kommissarien, mit Zuziehung standesherrlicher Bevollmächtigter, näher untersucht, und für diejenigen Frohnden, welche sich nach ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrunde, als gutsherrliche Frohnden darstellen, eine billige Entschädigung festgesetzt, und aus allgemeinen Staatsmitteln den Standesherrn in Form einer jährlichen Rente geleistet werden. Einstweilen und bis dieses geschehen, soll es hinsichtlich der Herbeifuhr von Naturalbesoldungs-Gegenständen der Justiz- und Polizeibeamten, sowie der Mitglieder der Justiz-Kanzleien in den Standesherrschaften, eben so gehalten werden, wie in Unseren übrigen Landestheilen.

§. 62.

Den Standesherrn verbleibt nicht nur das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke, sondern auch das vorzugsweise Recht der Benutzung der, sich innerhalb ihrer Standesherrschaften künftig vorfindenden Mineralien und Fossilien, zu deren, nach bergrecht-

lichen Grundsätzen vorzunehmenden Bau und Aufsuchung sie keiner Koncession von Uns bedürfen.

Da indessen dem Staate daran gelegen ist, daß Naturprodukte dieser Art nicht unbenutzt bleiben, und eine desfallsige Konkurrenz nicht ausgeschlossen werde, so kann die Ertheilung der Erlaubniß, nach Erz zu schürfen, die Koncession zum Bergbau und zur Anlegung von Hütten-, Schmelz- und Hammerwerken, von Unseren Staats-Behörden auch in den Standesherrschaften an Privatpersonen alsdann ertheilt werden, wenn die Standesherrn zuvor erklärt haben, daß sie den intendirten Bergbau nicht selbst übernehmen wollen.

Als ein faktisch erklärtes Nichtwollen wird es angesehen, wenn der betreffende Standesherr, auf eine amtliche Benachrichtigung und Aufforderung Unserer Behörden, während dreier Monate nach dem Empfang dieser Aufforderung keine Erklärung giebt.

Erklärt sich der Standesherr dahin, daß er von der nachgesuchten Koncession selbst Gebrauch machen wolle, so muß derselbe während der nächsten drei Jahre dieser Erklärung wirklich entsprechen, und wenn dieses nicht geschieht, so kann, nach Ablauf dieser Frist, die nachgesuchte Koncession von Unsern Staats-Behörden jedem Dritten ertheilt werden.

H. Standesherrliche Steuer-Verpflichtung.

§. 63.

Die Standesherrn haben von den, nach Unseren Gesetzen steuerbaren Objekten, welche sie besitzen, nach dem Verhältniß ihrer Steuer-Kapitalien, alle und jede ordentliche und ausserordentliche Steuern und Abgaben zu entrichten, welche zum Behuf der Staatsbedürfnisse für Unsere Staats-Kassen, oder zum Behuf von Landes-Anstalten und Provinzial-Bedürfnissen innerhalb der Provinzen nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden, und ihre bisherige Befreiung von den Beiträgen zu solchen Steuern, welche

zu gewissen bestimmten Bedürfnissen der Provinzen erhoben worden sind, sowie von den Obereinnehmerei-Geldern, findet vom 1. Juli 1819 an nicht mehr statt.

§. 64.

Um die, von mehreren Standesherrn Unseres Großherzogthums angebrachten Beschwerden über zu hohen Ansatz ihrer Steuer-Kapitalien gründlich zu erledigen, und solche in ein gerechtes und billiges Ebenmaas mit den Steuer-Kapitalien Unserer anderen Unterthanen zu bringen, wollen Wir, auf Ansuchen derselben, für jede Standesherrschaft einen Kommissarius ernennen, welcher die Steuer-Kapitalien in Beiseyn und nach Anhörung eines standesherrlichen Beamten revidiren und, nach Vorschrift Unserer allgemeinen Steuergesetze, berichtigen soll.

§. 65.

An allen zum Behuf der Staats- und Provinzial-Bedürfnisse aufgebracht werdenden ordinären direkten Steuern sollen in Folge der, den Standesherrn Unseres Großherzogthums hinsichtlich der direkten Steuern bisher bewilligten und durch die deutsche Bundes-Akte bestätigten Begünstigung, vom 1. Juli 1820 an, drei Achttheile des Betrags in Abzug gebracht, und nach diesem verminderten Maasstab, der standesherrliche Beitrag zu allen und jeden ordentlichen direkten Steuern geleistet werden. Diese Verminderung beschränkt sich jedoch auf diejenigen steuerpflichtigen Objekte, welche die Standesherrn schon bei der Vereinigung mit dem Großherzogthum steuerfrei besessen haben, und dauert überhaupt nur so lange fort, als das besteuerte Objekt sich im Eigenthum einer standesherrlichen Familie befindet.

Zu allen ausserordentlichen Steuern haben dagegen die Standesherrn nach dem vollen Betrag ihrer Steuer-Kapitalien beizutragen; jedoch ertheilen Wir denselben die Zusicherung, daß in Beziehung auf Sie, die Beiträge zu solchen Staats- und Provinzial-Bedürfnissen, welche bisher

in ordinario aufgebracht worden sind, nicht als extraordinäre Steuerbeiträge angesehen werden sollen.

§. 66.

So lange bis nach §. 64 die Berichtigung der standesherrlichen Steuer-Kapitalien, welche auf Ansuchen unverzüglich vorgenommen und binnen 6 Monaten erledigt werden soll, erfolgt ist, haben die Standesherrn die laufenden und rückständigen Steuern, nach dem bisherigen Ansatz fort zu entrichten. Nach erfolgter Berichtigung soll alsdann dem Standesherrn das, was auf den Grund des bisherigen Steuer-Kapitals etwa zuviel bezahlt worden ist, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, durch Abrechnung vergütet werden.

§. 67.

Die Standesherrn genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien, jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung von Unterschleifen getroffen werden.

Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit.

Zu allen Konsumtions-Auflagen und andern indirekten Abgaben, haben sie, gleich jedem Andern, beizutragen.

§. 68.

Um die Beschwerden zu beseitigen, welche von den Standesherrn hinsichtlich ihrer Konkurrenz zu den, nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werdenden Beiträgen zu den Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen und Schulden, vorgetragen worden sind, werden Wir bei der ersten Versammlung Unserer getreuen Landstände den Entwurf einer allgemeinen Verordnung zur Berathung vorlegen lassen, wodurch die Beitragspflicht der Forensen zu den Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen für die Zukunft bestimmt werden soll.

Bis dahin soll bei solchen Amts- und Gemeinde-Um-

lagen provisorisch nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Zu eigentlichen Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen, welche durch die speciellen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden oder Aemter bedingt, oder zu Steuer-Ausschlägen, welche durch solche veranlaßt worden sind, haben die Standesherrn nur insofern beizutragen, als sie an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens betheiligt sind, oder von den öffentlichen Anlagen, welche durch den Steuer-Ausschlag bezweckt werden, Vortheile genießen.

2) So oft ein Gemeinde-Kriegskosten-Ausschlag innerhalb der Gemeinde von den Ortsvorständen berathen wird, soll ein standesherrlicher Bevollmächtigter zu diesen Berathungen beigezogen werden.

3) Wenn zu Herstellung oder Verbesserung öffentlicher Wege oder Brücken innerhalb der Gemeinden Steuer-Ausschläge erfolgen, so soll vorerst das Weg- und Brückengeld, welches die Gemeinden seither etwa bezogen, und zu andern eigentlichen Gemeinde-Bedürfnissen verwendet haben, von denselben restituirt und nur das, was aus diesem Fonds nicht bestritten werden kann, zur Vertheilung gebracht werden.

§. 69.

Als Ehrenvorzug bewilligen Wir den Standesherrn die Befreiung von allen etwaigen Personal-Steuern.

J. Verhältniß der standesherrlichen Diener.

§. 70.

Die standesherrlichen Justizkanzlei-Direktoren, Justiz-Kanzleiräthe, Justiz-, Polizei- und Sanitäts-Beamten, sowie die Mitglieder der standesherrlichen Konsistorien, die Forst-Polizeibeamten für die standesherrlichen Gemeinde-Waldungen, und sämmtliche Subalternen haben mit Unseren Staatsdienern, gleicher Kategorie, gleichen Rang.

Sie müssen gegen Leistung der gesetzlichen Antritts-

Gelder, Jahres-Beiträge und Sterbe-Quartale, Unseren Civil-Wittwen-Instituten beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann aus dem Fonds der Wittwen-Kasse dieselbe Unterstützung zu erwarten, wie Unsere Staatsdiener gleicher Klasse.

§. 71.

Die Standesherrn sind verbunden, die Mitglieder der Justiz-Kanzleien, sowie die Justiz-, Sanitäts- und Polizei-Beamten und die Subalternen mit Unseren Staatsdienern gleicher Kategorien auch in den Besoldungen insoweit gleichzusetzen, als nicht etwa die Verhältnisse der Orte, an welchen die Justiz-Kanzleien ihren Sitz haben, einige Verminderung rechtfertigen.

Ebenso sind den, von den Standesherrn ernannten Mitgliedern der Konsistorien, welche diese Funktion neben andern Dienststellen bekleiden, nicht nur in dieser Eigenschaft angemessene Zulagen zu bewilligen, sondern auch, insofern sie nicht an dem Orte wohnen, wo die Sitzungen der Konsistorien gehalten werden, die Reisekosten zu vergüten.

Naturalien, gesetzlicher Sporteln-Bezug, freie Wohnung und andere Dienst-Emolumente, können auf diese Besoldungen in Aufrechnung gebracht werden.

Die Mitglieder der Justiz-Kanzleien, so wie die Justiz- und Polizei-Beamten können, wie sich von selbst versteht, von den Standesherrn durch Uebertragung von Geschäften, welche ausser ihrem, durch gegenwärtiges Edikt bezeichneten amtlichen Wirkungskreise liegen, von der pünktlichen Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht abgehalten werden.

§. 72.

Die Korrespondenz zwischen Unseren anderen Staats-Mittelbehörden und den standesherrlichen Justiz-Kanzleien wird in derselben Form geführt, wie die Korrespondenz jener Mittel-Behörden unter sich.

An die Justiz- und Polizei-Beamten bedienen sich die ihnen vorgesetzten Staats-Behörden der Rescriptsform,

und diese Beamten haben sich ihrer Seits, so wie die Justiz-Kanzleien, in allen Fällen nach denselben Formen zu achten, welche Unseren Behörden gleicher Kategorie vorgeschrieben sind.

§. 73.

Die Standesherrn können zu Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen, Rentmeister, Kammerräthe und Kammer-Direktoren, Förster, Oberförster und Forstmeister ernennen, auch unter der Benennung — Rentkammer oder Domänen-Kanzlei — kollegialisch vereinigte Verwaltungs-Behörden bilden. Auch können sie die, an ihren Höfen bisher üblich gewesenen Hof-Würden ertheilen. Wenn dieselben ihren Dienern höhere Titel verleihen wollen, so muß hierzu Unsere Genehmignng nachgesucht werden.

§. 74.

Die standesherrlichen Rentkammern oder Domänen-Kanzleien haben sich in ihren Vorstellungen an Unsere Staats-Behörden der allgemein üblichen Kurialien zu bedienen. Die Resolutionen sollen in der einfachen Form einer Signatur an die standesherrlichen Rentkammern erlassen werden.

K. Ausscheidung der Schulden, Diener und Pensionen.

§. 75.

Hinsichtlich der Ausscheidung der standesherrlichen Diener und Pensionen, verbleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, und den, in Folge derselben bereits geschehenen Ausscheidungen. Die noch abzutheilenden standesherrlichen Kammer-Schulden sollen nach dem Verhältniß der, den Standesherrn verbleibenden, und der, Uns aus ihrem Kameral-Vermögen zufallenden Einkünfte, abgetheilt, somit die ordinären Steuern, welche die Standesherrn aus ihrem Kameral-Vermögen an Unsere Staats-Kassen entrichten, den standesherrlichen Einkünften abgeschrieben, und denjenigen Einkünften, auf welche die Schulden von Unseren Staats-Kassen zu übernehmen sind, zugerechnet werden.

Wenn bei bereits erledigten Schulden-Abtheilungen auf diese Grundsätze nicht Rücksicht genommen worden ist, so wollen Wir die betreffenden Standesherrn dafür auf andere Weise billig entschädigen, insofern nicht besondere Verhältnisse oder besondere Verträge dabei eintreten.

Lehens-Verband.

§. 76.

Hinsichtlich der standesherrlichen Aktiv- und Passiv-Lehen verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Deklaration vom 1. August 1807 [10]).

---

10) Am 4. Februar 1807 wurde folgende Verordnung erlassen: Wir Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen ꝛc. Entbieten allen Unsern Angehörigen, Vasallen und Unterthanen, welches Standes sie seyen, Unsere Gnade und alles Gute zuvor, und thun denselben hiermit kund:

Nachdem, vermöge des 34. Art. des rheinischen Bundes-Vertrages, die konföderirten Souveräns allen Rechten entsagen, welche sie auf ihre wechselseitigen Besitzungen haben, oder ansprechen mögen, einzig die eventuellen Sukcessions-Rechte ausgenommen; so haben Lehen und dergleichen Rechte konföderirter Staaten, in dem ganzen Umfange Unseres Großherzogthums zu seyn aufgehört und sind an Uns übergegangen. Wir fordern demnach

1) alle diejenigen, welche in Unseren Staaten Lehen von Mitgliedern des rheinischen Bundes besitzen, auf, diese Lehen, binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von Zeit der Ausfertigung dieses Edikts an zu rechnen, bei den von Uns angeordneten Lehens-Höfen zu erneuern und nebst Beibringung des neuesten Lehen-Briefes und vollständiger Lehens-Verzeichnisse, bei Vermeidung des in den Gesetzen angeordneten Rechts-Nachtheils, alles dasjenige zu beobachten, was, nach Lehen-Rechten und Gewohnheiten, den Vasallen zur Pflicht gemacht ist.

Und da auch

2) das Obereigenthum über diejenigen, der in dem Umfange Unserer Staaten gelegenen Lehen, welche vormals von Kaiser und Reich herrührten, durch die Aufhebung der kaiserlichen und Reichs-Souveränität in dem Umfange der Bundes-Staaten, und durch die darauf gefolgte Auflösung des Reichs-Verbands,

Allgemeine Bestimmungen.

§. 77.

Unser gegenwärtiges Edikt derogirt allen früheren von Uns erlassenen Verordnungen und Verfügungen über die standesherrlichen Verhältnisse, insoweit solche mit dem Inhalt desselben nicht übereinstimmen. Alle übrige gesetzliche Bestimmungen, welche mit dem Inhalt dieses Edikts vereinbarlich sind, bleiben in ihrer gesetzlichen Kraft. Ebenso bleiben die besonderen Verträge in ihrer Gültigkeit, welche Wir mit einzelnen Standesherrn Unseres Großherzogthums hinsichtlich der Bestimmung ihrer Verhältnisse zu dem Staat bereits abgeschlossen haben, oder noch abschließen werden.

§. 78.

Es soll daher dieses Edikt einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung Unseres Großherzogthums bilden, und dessen Inhalt sowohl von Unseren sämmtlichen Landes-Kollegien und übrigen Behörden, als wie von den Standesherrn selbst, und Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt werden.

Achtes Kapitel.

Herzoghum Nassau.

In Beziehung auf die unter Herzoglich Nassauischer Souveränität stehenden vormaligen Reichs-Fürsten, Reichs-

---

Uns anheim gefallen ist; so haben alle diejenigen, welchen vorhin Lehen von Kaiser und Reich verliehen gewesen sind, dieselben nunmehr von Uns zu empfangen, und, wegen deren Erneuerung, vorstehende Verordnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, ebenwohl genauest zu befolgen.

In Beziehung hierauf wurde nun in der Deklaration vom 1. August 1807 verordnet: Hinsichtlich der Passiv-Lehen der Standesherrn, beziehen Wir Uns auf die, schon an Sie ergangene Erklärungen und Aufforderungen. Die Aktiv-Lehen der Standesherrn verbleiben ihnen, insoweit sie Rechte, Güter und Einkünfte betreffen, welche die Standesherrn, als solche, besitzen können, und insoweit nicht das dominium utile souverän gewordenen Herrn zusteht.

Grafen und die ehemaligen Reichs-Ritter ist keine ihre Verhältnisse regulirende Deklaration öffentlich erschienen.

Der Gesandte dieses Gouvernements erklärte aber schon am 29. Januar 1818 [1]) in der Bundes-Versammlung Folgendes: Da die Verhältnisse der einzelnen, dem Herzogthum Nassau unterworfenen Standesherrn höchst verschieden seyen, und mittelst Erlassung allgemeiner Vorschriften dem 14. Art. der Bundes-Akte nicht nachzukommen sey, indem manche der zugestandenen Rechte denselben von gar keinem Werth, andere nicht zugestandene dagegen von Werth seyen, so habe man den Weg der gütlichen Beilegung und Auseinandersetzung mit den einzelnen Mediatisirten eingeschlagen, und auf diese Weise auch bereits sich mit dem Fürsten von Wied-Runkel [2]) und Wied-Neuwied [3]), sowie dem Grafen von Leiningen-Westerburg und Bassenheim vereinigt, mit dem Besitzer der Herrschaft Schaumburg und der Grafschaft Holzapfel werde so eben noch unterhandelt und ohne Zweifel sich auch mit diesem zur Zufriedenheit vereinigt werden.

Mit den Familien reichsritterschaftlicher Besitzungen sey sich ebenfalls gütlich vereinigt und ihnen die Rechte aus Art. 14 eingeräumt worden. Uebrigens könne und dürfe Einzelnen der Rekurs an die Bundes-Versammlung wegen Nichtgewährung der Rechte aus Art. 14 nicht abgeschnitten werden, während dagegen allgemeine Reklamationen immer aus dem Gesichtspunkte der Individualität zu beurtheilen und dahin zurückzuführen seyen, weil überall die zu treffenden Bestimmungen den Landes-Gesetzen angepaßt werden müßten.

Es ist also hiernach nicht bekannt, wie man sich Herzoglich Nassauischer Seits gütlich aus einander gesetzt hat [4]).

---

1) Protokolle der Bundes-Versammlung Bd. IV. S. 222.

2) Wied-Runkel ist im Mannsstamme 1824 erloschen.

3) Oder jetzt Wied.

4) Auf Justiz- und Polizei-Gewalt haben die Nassauischen Stan-

Neuntes Kapitel.

Die übrigen deutschen Staaten, welche zwar standesherrliche Gebiete enthalten, aber keine landständische Verfassung haben.

Zu den hier bezeichneten Staaten gehören 1) das Herzogthum Oldenburg, 2) das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Was das erstere betrifft, so wurden die Verhältnisse des Grafen von Bentink 1825 durch einen Vergleich dahin festgesetzt, daß 1) zwar dem Grafen die volle Landeshoheit zustehen, 2) dieselbe aber durch den Herzog von Oldenburg in der Maße ausgeübt werden solle, wie dies früherhin vom Kaiser und Reich geschehen, 3) die Bundestags-Beschlüsse und Gesetze auch auf Kniephausen Anwendung finden und es 4) zu den Matrikular-Leistungen verpflichtet seyn soll, doch wird das Kontingent dem Oldenburger einverleibt; 5) hat der Graf das Recht, eine eigene Flagge zu führen.

Was das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen anlangt, so sind die Verhältnisse a) mit dem Fürsten von Fürstenberg durch Vertrag festgesetzt worden, wobei das dritte Großherzoglich Badische Konstitutions-Edikt von 1807 als Grundlage angenommen wurde. b) Mit dem Fürsten von Thurn und Taxis besteht noch kein Vertrag, es dient aber das nämliche Verhältniß zum Maßstabe der standesherrlichen Rechte des genannten Fürsten und beide fürstlichen Häuser werden nach den nämlichen Grundsätzen behandelt.

---

desherrn verzichtet, daher führt auch der Nassauische Staats-Kalender keine besondere standesherrlichen Beamten an.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten des Adels.

Einleitung.

Nachdem in der ersten Abtheilung von dem Rechtsverhältniß der deutschen Standesherrn in Gemäßheit der Bestimmungen der Bundes-Akte und der in den verschiedenen Staaten Deutschlands erschienenen Edikte gehandelt worden, wird in dieser Abtheilung von den Rechten des übrigen deutschen Adels geredet werden.

Der niedere Adel hatte früher folgende Klassen: 1) Titular- oder nicht reichsständische Fürsten und Grafen[1];

---

1) Viele zählen, aber wohl mit Unrecht, die Fürsten und Grafen unbedingt zum hohen Adel. Nach meiner Ansicht konnten diese früher nur dann zum hohen Adel gerechnet werden, wenn sie 1) unmittelbar waren, 2) Land und Leute zu regieren und 3) davon Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, oder wegen ihrer Abstammung darauf Anspruch machen konnten. Die bloßen Titel: Fürst und Graf, ohne diese wesentliche Erfordernisse, verschafften zwar solche äussere Ehrenbezeugungen, welche dem hohen Adel gewöhnlich erwiesen wurden, aber nicht den Genuß der Vorrechte, die das Wesen des hohen Adels ausmachen. Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts. Göttingen 1795. §. 339. Seite 254.

Ebenso können jetzt die Fürsten und Grafen nicht unbedingt zum hohen Adel gerechnet werden, weil ausser den Regenten und den Mitgliedern ihrer Familien, nur diejenigen die Rechte und Vorzüge des hohen Adels genießen, welche Standesherrn in der jetzigen Bedeutung des Worts sind. So hat z. B. Nie-

2) Freiherrn oder Barone; 3) Edle Herrn oder Banner-Herrn; 4) des heiligen römischen Reichs Ritter; 5) Edle von; 6) gemeiner Adelstand, mit dem Prädikat von.

Jetzt sind bei neuer Adelung, in vielen Bundesstaaten, für den niederen Adel nur 3 Klassen, Grafen, Freiherrn und gemeiner Adelstand mit dem Prädikat von.

In Bayern sind fünf Stufen [2]), Fürsten, Grafen, Freiherrn, Ritter, Adelige mit dem Prädikat „von." In Oesterreich sind die angegebenen sechs Klassen noch üblich.

Ohne Berücksichtigung der Vorrechte und Privilegien, welche dem Adel in Deutschland in früherer Zeit zustanden, beschäftigen wir uns hier nur mit seinem jetzigen Rechts-Verhältniß.

Die Staats-Gesetzgebung hat die Forderung des allgemeinen Rechts, Rechts-Gleichheit aller Unterthanen, hin und wieder, schon mehr oder minder, wenigstens stillschweigend, am sprechendsten durch gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten unter alle Unterthanen, anerkannt [3]), so daß dem Adel meistens, nachdem

---

mand daran gedacht, solchen Personen, welche zwar den Titel Fürst oder Graf führen, aber nicht in die erwähnten Klassen gehören, das Recht der Ebenbürtigkeit, welches die Bundes-Akte den Standesherrn giebt, zuzugestehen.

2) Edikt über den Adel im Königreich Bayern vom 26. Mai 1818 als Beil. V. zu der bayerischen Verfassungs-Urkunde; siehe Abtheilung I. dieses Abschnitts, Kapitel 2. I. §. 6.

3) Die Konstitution des ehemaligen Königreichs Westphalen von 1807 Art. 10, 14 und 15 verordnete Rechtsgleichheit aller Unterthanen, hob alle Adels-Privilegien auf und ließ den Adel, dem Namen nach, bloß als Titularsache fortdauern. Rhein. Bund. XII, 482 ff. — Zwei Westphälische Dekrete vom 4. September 1811; den Adel und die Majorate betr. - Fast eben so die Konstitution des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808 Tit. I. §. 5 in dem Rhein. Bund. XIX. 5, und das bayerische Edikt vom 28. Juli 1808 nebst Nachtrag vom 28. Juli 1808 und Nachtrag vom 22. December 1808, die Verhältnisse des

man ihn vorlängst der Standespflichten entledigt hat, aus welchen seine Vorrechte allmählig hervorgewachsen waren, nicht viel mehr als Nennwerth geblieben ist.

Dagegen sind in manchen Bundesstaaten die Rechtsverhältnisse des Adels entweder anders, oder noch nicht, wenigstens nicht durchaus bestimmt [4]).

Nach Vorausschickung desjenigen, was die deutsche Bundes-Akte hinsichtlich des deutschen Adels festsetzt, wird man die desfalls in den einzelnen Staaten Deutschlands erlassenen Bestimmungen folgen lassen.

Bei Beurtheilung des Rechtsverhältnisses des Adels, darf man aber den Unterschied nicht aus den Augen verlieren, welchen die deutsche Bundes-Akte unter den Adelichen festsetzte.

Unter der Reichsverfassung bestand reichsunmittelbarer und landsässiger Ritter-Adel [5]). Ersterer war nur dem Kaiser und Reich, letzterer dem Landesherrn, in dessen Gebiete seine Besitzungen lagen, untergeordnet. Die rheinische Bundes-Akte unterwarf den ersteren gleichfalls der Souveränität der unabhängigen Fürsten und während des Bestehens des Rheinbundes stellten dieselben solchen

Adels betr., ebendaselbst XXIV. 436. — Desgleichen eine Verordnung für das Großherzogthum Berg vom 31. März 1809 in der allgemeinen Zeitung, April 1809 ꝛc.

4) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes ꝛc. II. Theil. 2. Kap. Seite 419.

5) A) In Bundesstaaten auf der rechten Rheinseite findet man a) theils solchen Adel, der bei Auflösung der deutschen Reichs-Verbindung, nebst seinen Besitzungen schon landsässig oder reichsmittelbar, b) theils solchen, der damals, nebst seinen Besitzungen, zwar nicht mit Reichsstandschaft versehen, aber doch reichsunmittelbar war; B) In Bundesstaaten auf der linken Rheinseite findet man a) solchen, der vor der durch den Lüneviller Frieden (1801) erfolgten Abtretung an Frankreich, landsässig, und b) andern, welcher damals reichsunmittelbar war. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes. Kap. 5. S. 533.

ihrem übrigen landsässigen Adel größtentheils durchaus gleich. Die deutsche Bundes-Akte ließ zwar die Unterordnung unter eine Landesherrlichkeit bestehen, verrückte aber das Verhältniß des Ritter-Adels unter sich durchaus wieder. Sie beschäftigte sich blos mit dem Rechtszustande der vormals Reichsunmittelbaren und übergieng den ehemaligen Landadel ganz, dessen Verhältniß also einzig der Gesetzgebung der Staats-Regierungen heimgestellt blieb.

Die deutsche Bundes-Akte [6]) bestimmt allgemein, den Rechtszustand der jetzigen, vormals reichsunmittelbaren Grundherrn auf der rechten Rheinseite und zwar in der Regel nur derjenigen, welche, nebst ihren Besitzungen, der Matrikel der Reichs-Ritterschaft einverleibt waren, auf folgende Art [7]):

I. In Absicht auf ihr persönliches Verhältniß, soll ihnen zustehen: 1) unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2) privilegirter Gerichtsstand.

II. In Ansehung ihrer grundherrlichen, vormals reichsunmittelbaren Besitzungen, soll ihnen zustehen 1) Antheil der (landtagfähig) Begüterten an Landstandschaft; 2) Patrimonial-Gerichtsbarkeit; 3) Forst-Gerichtsbarkeit; 4) Orts-Polizei; 5) Kirchen-Patronat, jedoch so, daß alle diese Rechte nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben sind; 6) privilegirter Gerichtsstand, in Realstreitigkeiten. Auch ihre Privatgüter, und ihre Rechte auf Patrimonial-Dienste und Abgaben bleiben ihnen, wie den Standesherrn.

III. In Ansehung auf ihre vermischten Verhältnisse sollen, nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung 1) ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten werden; auch soll 2) ihren Familien die Befugniß

6) Bundes-Akte, Art. 14 gegen das Ende. Vergl. auch Wiener Schluß-Akte von 1820 Art. 63.

7) Klüber öffentliches Recht ꝛc. Th. 11. Kap. 5.

freistehen, über ihre Güter verbindliche Verfügungen zu treffen. 3) Alle bisher dagegen (gegen die vormalige reichsadeliche Familien-Verfassung) erlassenen Verordnungen, sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

IV. In Absicht auf den Rekurs an die Bundes-Versammlung, wegen Nichterfüllung des Art. 14 der Bundes-Akte, steht ihnen dieser eben so, wie den Standesherrn zu.

Hinsichtlich des ehemaligen (nichtreichsständischen) reichsunmittelbaren (reichsritterschaftlichen) Adels, welcher auf der linken Rheinseite, von jener Eigenschaft her, noch begütert ist und welcher nach der durch den Lüneviller Frieden von 1801 erfolgten Abtretung deutscher Länder an Frankreich, nach französischen Gesetzen war behandelt worden, verordnet die Bundes-Akte, daß diejenigen Beschränkungen stattfinden sollten, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machten.

Daß der Art. 63 der Wiener Schluß-Akte, verbunden mit der allgemeinen Bestimmung des Art. 53 jener Akte, auch auf den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel Rücksicht genommen und die Vorschrift des Art. 14 der Bundes-Akte von neuem eingeschärft hat, ist in der Einleitung zur ersten Abtheilung (von den Rechts-Verhältnissen der Standesherrn) angeführt worden.

Erstes Kapitel.

Königreich Bayern.

Der König von Bayern hat zuerst öffentlich und allgemein die Verhältnisse der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft geordnet. Dies geschah durch die Verordnung vom 31. December 1806 [1]).

Die Bestimmungen derselben gelten noch jetzt, insofern sie nicht durch die mit der Verfassungs-Urkunde erschiene-

1) Königlich Bayerisches Regierungs-Blatt vom 31. Januar 1807. 5. Stück und Rheinischer Bund, eine Zeitschrift ꝛc. 2. Band. Seite 225.

nen und durch dieselben garantirten Edikte eine Abänderung erlitten haben.

Diese Urkunde enthält darüber [2]) Folgendes: Die der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert worden.

Unter der königlichen Deklaration wird die eben erwähnte vom 31. December 1806 verstanden. Unter den konstitutionellen Edikten sind sämmtliche in der Verfassungs-Urkunde weiter benannte zu verstehen. Es wird nämlich in dieser Hinsicht bemerkt: Uebrigens hat derselbe (der Adel des Reichs) folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können [3]);
2) Familien-Fideikommisse auf Grund-Vermögen zu errichten [4]);
3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypotheken-Wesen [5]); endlich
5) bei der Militär-Konskription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadetten eintreten.

Das Edikt [6]) vom 26. Mai 1818 handelt von der Erlangung und dem Verlust des Adels und den Auszeichnungen desselben. Es enthält allgemeine auf Standesherrn und den gesammten Adel in Bayern anwendbare Bestim-

---

2) Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818. Titel V. §. 3 und 4. Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 112.

3) Beilage VI. der Verfassungs-Urkunde.

4) Beilage VII. der Verfassungs-Urkunde.

5) Beilage VIII. der Verfassungs-Urkunde.

6) Beilage V. der Verfassungs-Urkunde.

mungen. Deshalb mußte auch dieses Edikt schon in die erste Abtheilung aufgenommen werden.

Dasselbe ist hinsichtlich des Edikts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit geschehen, weil auch dieses sich auf die Standesherrn bezieht, wie die am Schluß desselben enthaltene nachstehende Bemerkung zeigt: Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn, jedoch insoweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der ersteren, in der Deklaration vom 31. December 1806 und rücksichtlich der letzteren in dem Edikte vom 26. Mai 1818 keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Deklaration und in dem besagten Edikte zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte. Hinsichtlich der hierher gehörigen Bestimmungen aus dem eben Erwähnten und dem Edikt über den Adel muß deshalb auf die erste Abtheilung verwiesen werden.

Hiernach kann nur die Deklaration vom 31. December 1806 [7]) in dieser Abtheilung aufgenommen werden.

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

§. 1.

Die, Unserer Souveränität unterworfenen Mitglieder der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft haben

7) Diese Deklaration steht in dem Rheinischen Bund, Zeitschrift, historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts, von Winkopp. Zweiter Band 4 — 6. Heft. Seite 225 ff. und in dem königlich Bayerischen Regierungs-Blatt vom Jahr 1807.

diejenigen allgemeinen persönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Gesetzen der Adel in Unserer Monarchie sich zu erfreuen hat; dagegen

§. 2.

sind mit der aufgelösten Ritterschaft alle jene Rechte, Titel und Ehren-Auszeichnungen erloschen, welche ihnen als Mitglieder einer unmittelbaren, ritterschaftlichen Korporation zukamen.

§. 3.

So wie dieselben mit Unserem landsässigen Adel alle Vorrechte theilen, so sind sie auch den Gesetzen, welche diesen verbinden, unterworfen.

§. 4.

Die persönliche Erscheinung und Eides-Ablegung wird den Ritter-Gutsbesitzern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelassen; die von Uns vorgeschriebene Subjektions-Urkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einschlägigen General-Kommissariate in duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzusendeu ist.

§. 5.

Ihre Familien-Verträge, Sukcessions-Ordnungen, Fideikommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.

§. 6.

Diejenigen adelichen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveräne sich befindet, haben innerhalb sechs Monate eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domicilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer hierbei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkei-

ten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Guts obliegen, Genüge leisten.

§. 7.

Die Adelichen, welche in Unserem Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremde Dienste treten, und wenn sie auswandern, so erhalten Unsere Auswanderungs-Gesetze bei ihnen ihre Anwendung.

B. In specieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staats-Gewalt.

§. 8.

I. Der Gesetzgebung.

In allen subjicirten ritterschaftlichen Orten kommt künftig die Gesetzgebuug ausschließend Uns zu, und die Unterthanen dieser Orte sind an die in Unserem Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnungen gebunden.

Die bei ihnen bisher eingeführten Statuten und Orts-Gewohnheiten sollen nur insoweit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als sie Unseren Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind, und nach vorgängiger Untersuchung Unsere Bestätigung erhalten haben.

II. Der Staats-Justizgewalt.

§. 9.

Die adelichen Gutsbesitzer haben für ihre Person und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsstand unmittelbar vor Unseren oberen Justiz-Tribunalen.

§. 10.

Diejenigen Rittergüter, mit deren Besitze die Patrimonial-Gerichtsbarkeit blos in Civil- oder in Civil- und Kriminalsachen bisher verbunden war, behalten dieselbe; die Ritterguts-Besitzer müssen aber bei Ausübung der ihnen hierdurch bestätigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unseren eingeführten, oder künftig zur Publikation kommenden Gesetzen sich pünktlich achten. Unseren einschlägigen Stellen kommt deshalb die Oberaufsicht über die Justiz-

Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten, die Untersuchung ihrer Amtsführung, des Depositenwesens, der Hypothekenbücher rc. jederzeit zu.

§. 11.

Die Patrimonial-Gerichte sind in allen Justiz-Sachen ohne Ausnahme, Unseren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen, und alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz müssen bei diesen angebracht werden, wornach Unseren unmittelbaren Justiz-Aemtern, so wie anderen mittelbaren nicht gestattet ist, die Guts-Eingesessenen der Ritterschaft unmittelbar vorzuladen. Unsere Kollegien hingegen und die von diesen angeordneten Kommissäre sind befugt, an die Patrimonial-Gerichte unmittelbare Befehle zu erlassen.

§. 12.

Die Patrimonial-Gerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsstand bei Unseren Hofgerichten.

§. 13.

Dem Gutsbesitzer steht zwar das Recht zu, seinen Gerichtshalter zu ernennen, dieser muß aber den einschlägigen Landesstellen zur Prüfung präsentirt, und von denselben tüchtig befunden werden.

Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichts-Eingesessenen vorgestellt werden.

§. 14.

Der bestätigte Gerichtshalter muß bei der Provinzial-Landesstelle den Dienst-Eid ablegen.

Die dermal angestellten, wenn sie sich wegen der erforderlichen Studien ausweisen können, sollen nach abgelegtem Subjektions- und Dienst-Eid bestätigt werden.

§. 15.

Gerichtshandlungen, welche von einem nicht bestätigten Gerichtshalter vorgenommen werden, sind nichtig. Sollte ein Gutsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem ge-

hörig qualificirten Gerichtshalter vernachlässigen, so soll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden, und bleiben diese fruchtlos, so ist von den einschlägigen Landesstellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfangs seines Geschäfts, zu bestimmen. Wenn der Gerichtsherr die erforderlichen Eigenschaften besitzt und von den einschlägigen Behörden nach vorgegangener Prüfung tauglich befunden worden ist, so wird ihm gestattet, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben.

§. 16.

Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbesitzer nicht eigenmächtig entlassen, sondern nur auf vorgängige Klage und Untersuchung von Unserem Hofgerichte entsetzt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbesitzer die Anstellung und Dienst-Entlassung bloßer Oekonomie-Verwalter lediglich überlassen.

§. 17.

In peinlichen Fällen ist der Gutsbesitzer für sich und seine Familie von den unteren Justiz-Behörden befreit, und Unserem einschlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

§. 18.

Da, wo adeliche Gutsbesitzer geschlossene Distrikte haben, soll ihren Patrimonial-Gerichten auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit, wenn sie diese hergebracht haben, in der Art überlassen werden, wie sie Unseren Landgerichten übertragen ist.

In diesem Falle hat die Gutsherrschaft die aus Strafen, und sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Kosten zu bestreiten, sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse zu unterhalten.

§. 19.

Wo die adelichen Güter und Hintersassen vermischt mit Unserem Gebiete sind, da steht die Kriminal-Gerichtsbarkeit lediglich Unseren Landgerichten zu und es haben davon künftig keine Exemtionen statt, auf was immer sie sich gründen mögen.

§. 20.

Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbesitzer ist nach Vorschrift Unserer, in dem Bezirke, wo sie sich befinden, eingeführten Landesgesetze einzurichten.

Auch muß jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit innerhalb Unseres Königreichs ausgeübt werden, und die Gerichts-Registraturen dürfen an keinem anderen Orte seyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Der Staats-Polizei-Gewalt.

A. Bevölkerungs-Polizei.

§. 21.

Das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, bleibt den Gutsbesitzern, jedoch mit Unterordnung Unserer oberen Aufsicht dergestalt, daß die Annahme eines neuen Hintersassen nur alsdann statt haben soll, wenn von dem Patrimonial-Beamten die Qualifikation desselben, nach den bestehenden Landesgesetzen hergestellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erstatten ist, die Genehmigung erfolgt seyn wird.

§. 22.

Unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden aufzunehmen, wo sie solches hergebracht haben.

§. 23.

Auswanderungen adelicher Hintersassen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen Unterthanen eintreten.

In solchen Fällen haben die Patrimonial-Gerichte an die ihnen unmittelbar vorgesetzte obere Behörde Bericht, nach den gesetzlichen Vorschriften, zu erstatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichts.

§. 24.

Die Schulen protestantischer Gemeinden sind dem einschlägigen protestantischen Ober-Schulkommissariate, so wie die Schulen katholischer Gemeinden, dem einschlägigen ka-

tholischen Ober-Schulkommissariate und respektive den Inspektionen untergeordnet.

§. 25.

Die Anstellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber dem Ober-Schulkommissariate präsentirt werden, welches zu untersuchen hat, ob derselbe die vorschriftsmäßigen Qualifikationen besitzt; nach dem Resultate dieser Untersuchung ist derselbe zu bestätigen, oder dem Gutsherrn die Präsentation eines tauglichen Subjekts aufzugeben.

C. Vormundschafts-Polizei.

§. 26.

Der adeliche Gutsbesitzer, wie auch sein Gerichtshalter erkennen für ihre Person in allen Vormundschafts- und Kuratel-Angelegenheiten, dasselbe Kollegium als oberste Vormundschafts-Behörde, welche den landsässigen Adelichen in Unserem Königreiche und den Staatsdienern für solche Fälle angewiesen ist.

In dieser Hinsicht hat das einschlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlassenschaften, die Theilungen, wobei Minderjährige, Abwesende, oder Unfähige interessirt sind, Vormundschaften für Minderjährige, Abwesende oder Verschwender allein anzuordnen.

§. 27.

Bei Vormundschaften und Kuratelsachen der adelichen Hintersassen kommt den Patrimonial-Gerichtshaltern dieselbe Befugniß zu, welche Unseren Landgerichten zugestanden ist.

§. 28.

Die einschlägige Landesstelle ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zustand des Pupillen-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten zu untersuchen.

D. Sicherheits-Polizei.

§. 29.

Die Sicherheits-Polizei, insofern sie sich auf allge-

meine Anstalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Distrikts in Vollzug gebracht.

§. 30.

An solchen Orten, welche rein zu einem Patrimonial-Gerichte gehören, kommt die Anordnung lokaler Sicherheits-Anstalten demselben zu; wenn sich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, so soll dieselbe den betreffenden Landgerichten überlassen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maßregeln von zwei konkurrirenden Behörden sich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 31.

In Dörfern, welche unvermischt sind, bleibt die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armen-Anstalten sich bezieht, dem Patrimonial-Gerichte.

§. 32.

In den Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbesitzern angehören, mag die Observanz auch künftig als Norm bei Ausübung der sogenannten Dorfs- und Gemeindeherrschaft gelten.

§. 33.

In Dörfern hingegen, wo Unsere unmittelbaren Unterthanen neben adelichen Hintersassen sich befinden, bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Wesens, wie auch die Leitung der Armen-Anstalten gemeinschaftlich, die Polizei auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinde- und Privat-Eigenthums angeht, hat Unser Polizei-Beamter ausschließend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu strafen. Hierher gehören auch namentlich die Lösch-Anstalten.

F. Handwerks-Polizei.

§. 34.

Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschluß

der niederen Gerichts-Behörden, einzig der Ober-Polizei-Behörde zu.

§. 35.

Ueber die Annahme neuer Handwerker ist von den Patrimonial-Gerichten mit Gutachten an die einschlägige Landesstelle zu berichten, von welcher die Annahme nach vorgängiger Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, und mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Distriktes und Wohnortes, abhängt.

§. 36.

Die Bestätigung oder Bestimmung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, so wie

§. 37.

die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf die Verbindung, steht allein der obersten administrativen Behörde zu.

G. Handels-Polizei.

§. 38.

Neue Handelsleute anzunehmen, ist der obersten Polizei-Gewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einschlägigen Behörden entscheiden wird.

§. 39.

Der Handel im Allgemeinen, und der Handel der Juden insbesondere, bleibt den bisherigen Gesetzen und Einschränkungen unterworfen, bis neuere Bestimmungen hierüber erfolgen werden.

§. 40.

An allen Orten, wo die adelichen Gutsbesitzer Jahrmärkte hergebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf sich beziehenden Landes-Verordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonial-Gerichte behalten aber die Lokal-Polizei rücksichtlich der Markt-Ordnungen und Gewohnheiten.

§. 41.

Die in den nunmehr subjicirten Orten häuslich angesessenen Handelsleute, eben so auch die Handwerker, sind

von diesem Zeitpunkte an nicht mehr als Fremde anzusehen, wornach die in dieser Beziehung bisher ihren Handel und die Ausübung ihrer Handwerker beschränkenden Verordnungen aufgehoben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwischen Unseren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen statt.

§. 42.

Die Untersuchung über Elle, Maas und Gewicht, über die Güte der Feilschaften und Arbeiten steht der Lokal-Polizei-Behörde zu.

H. Straßen- und Wasser-Polizei.

§. 43.

Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüsse gehört einzig znm Wirkungskreise Unserer eigens dafür aufgestellten Straßen- und Wasserbau-Beamten.

§. 44.

Die Polizei-Aufsicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebührt der Lokal-Polizeibehörde unter obiger Leitung.

J. Forst- und Jagd-Polizei.

§. 45.

Die Landes-Forst- und Jagd-Ordnungen sind auch für die adelichen Gutsbesitzer verbindlich.

§. 46.

Die adelichen Hintersassen sind, in Ansehung ihrer Gemeinde-Wälder, wie Unsere unmittelbare Gemeinden denselben Gesetzen unterworfen.

§. 47.

Die Forst-Gerichtsbarkeit wird von dem einschlägigen Patrimonial-Gerichte ausgeübt, sowohl was die in den Gemeinde-, als auch in den adelichen Privat-Waldungen verübten Forst- und Jagdfrevel betrifft.

K. Gesundheits-Polizei.

§. 48.

Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und

Apotheker, hängt lediglich von der obersten Polizei-Gewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheits-Polizeigegenstände zustehen, und von der Lokal-Polizeibehörde befolgt, und in Vollzug gesetzt werden müssen.

§. 49.

Die Viktualien-Polizei, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und andere auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Lokal-Anstalten gehören gleichfalls zu den Lokal-Polizeibehörden; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der Ober-Polizeibehörden.

IV. Der Staats-Kirchen-Gewalt.

§. 50.

Die Pfarreien adelicher Gutsbesitzer katholischer oder evangelischer Religion stehen zu der obersten Staats-Gewalt in demselben Verhältnisse, wie Unsere unmittelbare Pfarreien, sie sind hiernach allen aus der Staats-Kirchen-Gewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

§. 51.

Die von den adelichen Insassen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenschaft bisher ausgeübte Konsistorial-Gerichtsbarkeit über ihre protestantischen Unterthanen geht an Unsere einschlägige Hofgerichte über, welche für solche Fälle für die Zukunft als die einzig kompetenten Behörden zu betrachten sind.

§. 52.

Für die andern nicht gerichtlichen Kosistorial-Sachen sind Unsere angeordneten protestantischen Konsistorien die Behörden, an welche die Pfarrer und Beamte in den dahin geeigneten Fällen sich zu wenden haben.

§. 53.

Das Patronatrecht bleibt den adelichen Gutsbesitzern da, wo sie es hergebracht haben, jedoch unter der Einschränkung, daß der zu dem erledigten Beneficium ernannte Geistliche Unserer einschlägigen Landesstelle, welche bei Pro-

testanten das Kosistorium ist, zur Untersuchung seiner Qualifikation, für die Seelsorge und Bestätigung vorgestellt werden muß. Das Installations-Recht kann nur in Unserem Namen ausgeübt werden.

§. 54.

Wo der adeliche Gutsbesitzer Patron der Kirche ist, werden ihm die allda hergebrachten Ehren-Rechte bestätigt, wornach, nebst dem Kirchengebete und Trauer-Geläute für den Landesregenten, dieselben auch für ihn zugelassen werden können.

§. 55.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungs-Vermögens steht zwar unter unmittelbarer Aufsicht des Patrimonial-Gerichtshalters, ist aber der Leitung der einschlägigen obersten administrativen Behörde untergeben.

V. Der Staats-Finanz-Gewalt.

A. Steuer-Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer.

§. 56.

Da die adelichen Gutsbesitzer und ihre Hintersassen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schutz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landes-Anstalten wie Unsere übrigen Unterthanen, genießen; so müssen sowohl die adelichen Einsassen (insoweit sie nicht ausdrücklich befreit sind) als ihre Angehörigen zur Bestreitung allgemeiner Staats-Bedürfnisse und Staats-Ausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landes-Anstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig konkurriren.

§. 57.

Alle aus dem Unterthans-Verbande seither entrichteten oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landsteuern, fließen künftig einzig in Unsere Staats-Kassen, wie Wir in Ansehung der in die vormaligen Kantons-Kassen entrichtenden Steuern bereits verordnet haben.

§. 58.

Auf gleiche Art sind in die Staats-Kassen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbesitzer bezogen haben:

a) Durch einen unerlaubten Mißbrauch aus sogenannten Drüberschlägen.

b) Was sie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die paktirte Steuer betrug.

In Ansehung dieser Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbesitzer auf keinen Ersatz Ansprüche machen, da dieselben nur zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wurden, und nur unter diesem Titel von den adelichen Hintersassen erhoben werden konnten, für welche Bedürfnisse der Souverän künftig einzig zu sorgen hat, und bei jenen folglich aller Titel zu ferneren rechtmäßigen Perzeptionen dergleichen Abgaben aufhört.

§. 59.

Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und seither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädigt werden — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

§. 60.

Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

§. 61.

Wenn beide durch einen besonderen Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe, übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Ru-

brik von Grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden.

§. 62.

Da die Personal-Steuern, wie die Real-Steuern aus dem Unterthans-Verbande abgeleitet werden, so gehören sie, wie diese, in die Staats-Kasse, und der adeliche Gutsbesitzer kann dafür keine Entschädigung fordern.

§. 63.

Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Ansehung des Akcises und Umgeldes, als indirekter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staats-Bedürfnisse erhoben werden können. Die adelichen Gutsbesitzer waren deshalb nicht berechtigt, diese Staats-Abgaben, wie grundherrliche für ihren Privat-Nutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbesitzer darf daher künftig eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, von seinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kommt einzig Uns, als den Souverän, zu.

Um indessen den Verlust, den manche Familien durch die Anwendung strenger Grundsätze erleiden könnte, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Konsumtions-Auflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältnisse ihres Titels und Bezuges, nach Billigkeit entschädigen lassen, worüber nach geschehener Untersuchung derselben, das einschlägige General-Kommissariat gutächtlichen Bericht an Uns zu erstatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Konsumtions-Auflagen künftig keine Befreiung statt, und die adelichen Gutsbesitzer können sich dagegen auf keine Exemtion berufen, welche sie in ihren vorigen Verhältnissen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

§. 64.

Die Steuern von den subjicirten Ritter-Gütern sollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben werden, da aber

§. 65.

manche Güter gar nicht belegt sind, und überhaupt beinahe in jedem Distrikte eine abweichende Verschiedenheit der Belegung obwaltet, so soll, sobald als es möglich ist, eine Steuer-Berichtigung vorgenommen, und ein mit Unseren Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bei denselben eingeführt werden.

§. 66.

Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbesitzer das Steuer-Quantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übertragen haben sollen; so werden Unsere General-Kommissariate dergleichen strafbare Defraudationen zu entdecken, und das gehörige Steuer-Quantum herzustellen suchen.

C. Steuer-Erhebung.

§. 67.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen ihren Hintersassen soll den einschlägigen Rent-Aemtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaß-Gesuche zukommt. Dabei soll, nebst der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an seinen grundherrlichen Reichnissen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beizubringen.

D. Steuer-Befreiung.

§. 68.

Jede Steuerfreiheit widerstrebt richtigen und reinen Administrations-Grundsätzen; sie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, und hindert eine Vertheilung der Staats-Lasten nach einem gerechten Maßstabe.

§. 69.

Deshalb soll den subjicirten adelichen Gutsbesitzern die hergebrachte Steuerfreiheit ihrer Hofbaugüter nur so lange

verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staats-Auflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen wird.

§. 70.

Wird dieselbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beschränkt, welche am 1. Januar 1806 auf unmittelbare Rechnung der Gutsbesitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden sind.

Sollten einzelne dieser Grundstücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, so sind sie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

§. 71.

Die geistlichen und milden Stiftungen der subjicirten ritterschaftlichen Orte sind, in Ansehung ihrer Beiziehung zu den Steuern, wie die geistlichen und milden Stiftungen des Distrikts, in dem sie sich befinden, zu behandeln.

E. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

§. 72.

Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle und dgl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverän über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt. Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst zu Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

§. 73.

Bei den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staats-Wohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung, jedoch in der Voraussetzung, daß sie seither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren.

§. 74.

Nach der speciellen Ausscheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundsätze:

a) sollen den adelichen Gutsbesitzern alle Geldstrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zustehenden Patrimonial-, Polizei- oder Kriminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten sind; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

b) Der fernere Bezug von Koncessions- und Schutzgeldern wird ihnen belassen, wo ihnen gestattet ist, solche Koncession und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hintersassen und Juden; jedoch unter der Aufsicht der einschlägigen obersten administrativen Stelle, und unter Beobachtung der bestehenden und künftig einzuführenden Gesetze.

Ebenso

c) verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den bestehenden Tax-Ordnungen.

Dagegen

d) gehen, als unvermischte Rechte der Landeshoheit, das Heimfalls-Recht, Vermögens-Konfiskationen, erblosgewordenes Privat-Eigenthum, an den Souverän über.

e) Die Einführung des Stempels, als einer indirekten Auflage, die Wir durch Unser Reskript vom 19. December vorigen Jahrs bereits verordnet haben, kann nur dem Souverän zustehen, und wenn Ritterguts-Besitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, so ist dieses durch ihre neuen Verhältnisse verloren gegangen, und sie können dafür eben so wenig, als für die eingezogenen Steuern, auf eine Entschädigung Ansprüche machen.

f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß sie künftig in den Händen von Privaten belassen werden können.

Sollten daher adeliche Gutsbesitzer Antheil an Zöllen gehabt haben, so sind ihnen diese zwar zu entziehen;

wenn sie aber einen rechtmäßigen Ankunfts-Titel ausweisen können, so sollen sie für den Verlust der davon bezogenen Einkünfte entschädigt werden. Uebrigens sind alle adelichen Gutsbesitzer, wie ihre Hintersassen, Unseren Mauth- und Zollordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mauth-Freiheit ferner zu gestatten.

g) In Ansehung der Berg-, Wasser-, Jagd- und Forst-Regalien bleiben die Adelichen zwar im Besitz der ihnen zustehenden Bergwerke, Fischereien, Jagden und Forste, sie sind aber an die darüber bestehenden und künftig noch einzuführenden Gesetze gebunden, und stehen unter der Aufsicht Unserer einschlägigen Behörden.

h) Auf gleiche Art sind sie Unseren Gesetzen über die Kultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normal-Zehnten unterworfen.

i) Wenn adeliche Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, verbleiben; hingegen im Innern ihrer Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind, soll es aufgehoben seyn.

Sollten einige dadurch einen bedeutenden Verlust an Einkünften leiden, so soll, wegen einer verhältnißmäßigen Entschädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Resultat zur weiteren Entschließung Uns angezeigt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die adelichen Gutsbesitzer, so wie ihre Hintersassen, gehalten sind, Unsere Gesetze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit insbesondere die General-Verordnung vom 4. Juni 1804 genau zu beobachten.

F. Eigenthums und grundherrliche Rechte.

§. 75.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genusse ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten

grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

VI. Der Militär-Gewalt.

§. 76.

Die adelichen Insassen genießen in Ansehung der Militärpflichtigkeit, für sich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerschaft, die nämlichen Freiheiten, welche in Unserem Kantons-Reglement den Adelichen überhaupt gestattet sind. Dagegen

§. 77.

sind alle ihre Hintersassen, wie Unsere übrigen Unterthanen, den Vorschriften des Kanton-Reglements und ergangenen weiteren Verordnung unterworfen. Auch

§. 78.

haben sie gleiche Verbindlichkeiten mit Unseren übrigen Unterthanen in Ansehung der Einquartirungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhren-Stellungen.

VII. Des Lehens-Verbandes.

§. 79.

In Lehens-Sachen sind die adelichen Gutsbesitzer den einschlägigen administrativen Landesstellen, als Lehenhöfen und respektive Unseren Hofgerichten untergeordnet.

§. 80.

Wenn sie Reichslehen besitzen, so treten Wir als oberster Lehensherr an die Stelle des vormaligen deutschen Kaisers und Reichs, indem alle Souveränitäts-Oberlehens-Herrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfassung Kaiser und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen sind.

§. 81.

Da feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souveränität nicht wohl vereinbarlich sind, so sind nach dem Geiste des Preßburger Friedens und der Föderations-Akte alle lehensherrlichen Rechte, welche ein Konföderirter über die Unterthanen des andern bisher auszuüben hatte, als

wechselseitig überwiesen anzusehen. Hiernach sollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbesitzer, welche in Unseren Staaten gelegen sind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherren hatten, bei Unserem einschlägigen Lehenhofe eingetragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren sich ergeben können, und mit welchen Wir Uns darüber noch nicht verstanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben suchen.

C. Auflösung der bisherigen Kantonal-Verfassung.

§. 82.

Da die Auflösung der bisherigen Kantonal-Verfassung nur mit Einverständniß derjenigen Souveränen geschehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Kanton gehörigen ritterschaftlichen Besitzungen gelegen sind, so werden Wir durch ministerielle Korrespondenz die erforderliche Einleitung hierzu treffen lassen.

Unsere hierzu beauftragten Kommissäre haben hierbei folgende Vorschriften zu befolgen:

§. 83.

Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen, nach den Bestimmungen des §. 59 des Reichs-Deputations-Schlusses zu behandeln.

Ihre Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen seither angewendeten Vorschriften liquidirt und regulirt werden. Zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des ersten Januars 1806 anzunehmen.

§. 84.

Die Abtheilung der Pensionen, und respektive die Uebernahme der ritterschaftlichen Diener, geschieht nach einem Einverständnisse mit den betheiligten Souveränen nach dem Verhältniß der Steuern, die ihnen aus den subjicirten Rit-

tergütern zugefallen sind; indem aus diesen die Besoldungen des bei dem Kanton angestellten Dienst-Personals bisher bestritten worden.

§. 85.

Die verfassungsmäßig kontrahirten und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souveränen nach dem Verhältnisse der ihnen zugefallenen Rittersteuern von Jedem derselben übernommen werden.

§. 86.

Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird unter die betheiligten Souveräne, welche auch alle darauf liegende Lasten zu bestreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derselben zugefallenen Rittersteuern vertheilt.

§. 87.

Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Kantonal-Verfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverän deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Kantons zugefallen ist:

b) Diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden:

c) Die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souveräns, unter dessen Hoheit sie sich befinden, abgeliefert werden; z. B. Vormundschafts- und Kuratel-Rechnungen.

§. 88.

Die bei einzelnen Kantonen befindlichen Stiftungen sind zu untersuchen: ob sie ferner fortbestehen können. In diesem Falle geht die Aufsicht über solche Stiftungen und ihre Verwendung nach dem Stiftungs-Briefe, an denjenigen Souverän über, in dessen Gebiete der größte Theil des Stiftungs-Fonds gelegen ist.

Nach diesen Vorschriften sollen die künftigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Gutsbesitzer und ihrer Angehörigen zu den verschiedenen Zweigen Unserer Staats-Gewalt sogleich regulirt und das Erforderliche zur Auflösung ihrer vormaligen Kantonal-Verfassung mit den dabei betheiligten Souveränen eingeleitet werden.

Alle Gesetze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterschaftliche Verfassung errichtet, und den ritterschaftlichen Mitgliedern ertheilt worden sind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wenn über einen Gegenstand in der gegenwärtigen Deklaration keine besondere Norm enthalten ist, so sind Unsere allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Zweites Kapitel.

Königreich Hannover.

Da im Königreich Hannover kein alle Verhältnisse des Adels betreffendes Edikt, sondern nur ein Gesetz [1]) über

---

1) Dieses Gesetz, welches in der zweiten nicht hierher gehörigen Abtheilung von der Gerichtsbarkeit der Städte und Flecken handelt, ist mit folgendem Eingang versehen: Die Mängel, welche bekanntlich mit der Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, und vorzüglich in den bisher auf mancherlei Weise zersplitterten und gemischten Bezirken der ungeschlossenen Gerichte, mehr oder minder verknüpft gewesen sind, haben die Nothwendigkeit, denselben abzuhelfen, vorlängst zur Genüge erwiesen und haben Wir deshalb zu der Zeit, als die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung erfolgte, Anstand nehmen müssen, die ungeschlossenen Gerichte in diejenigen Verhältnisse sofort wieder eintreten zu lassen, welche vorhin mit unverkennbaren Nachtheilen für die Geschäftsverwaltung und öffentliche Wohlfahrt verbunden gewesen waren. Dieselben sind daher, laut Inhalt des Ausschreibens vom 9. November 1813, weder damals, noch bisher, in ihre vorige Verfassung zurückgeführt. Inzwischen aber haben Wir mit Unseren getreuen Ständen über die nothwendigen Verbesserungen der bis dahin in Unseren Landen bestandenen Patrimonial-Gerichtsverfassung die erforderlichen

die Patrimonial-Gerichtsbarkeit erschienen ist, so müssen wir uns begnügen dieses hier aufzunehmen. Die landständische Verfassungs-Urkunde schweigt übrigens von diesem Gegenstand.

I.

§. 1.

Alle gemischten Gerichtsbarkeiten, die herrschaftlichen einschlüssig, die an einem und eben demselben Orte zusammentreffen, weil solche gemischte Verhältnisse sowohl die Gerichts- als Polizei-Verwaltung erschweren, sollen in dem Maße aufgehoben werden, daß der ganze Ort fortan einem der zusammentreffenden landesherrlichen oder Patrimonial-Gerichte nach den folgenden Bestimmungen untergeben wird.

§. 2.

Wo an einem Orte die landesherrliche Gerichtsbarkeit mit einem oder mehreren Patrimonial-Gerichten zusammentrifft, fällt der ganze Ort ausschließlich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit anheim.

§. 3.

Nur wird die landesherrliche Gerichtsbarkeit in dem Falle aufgegeben, wenn

a) dieselbe bisher weniger als den dritten Theil der Feuerstellen umfaßt hat, und wenn daneben

b) unter den konkurrirenden Patrimonial-Gerichten we-

Berathungen angestellt und finden Uns dadurch in den Stand gesetzt, zu obigem Zweck die folgenden gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen, nach denen die Verfassung und Verwaltung der Patrimonial-Gerichte in den alten Provinzen Unseres Königreichs nunmehr geordnet werden soll.

Durch den Anhang (der unter II. folgen wird) zu diesem Gesetz vom 13. März 1821 wurde dasselbe auch auf die neuerdings mit dem Königreich Hannover vereinigten Provinzen ausgedehnt. Beide Gesetze stehen in der königlich Hannöverschen Gesetz-Sammlung vom Jahr 1821 und in Müller's letzten Gründen wider alle Eigenthums-Gerichte rc. S. 136 ff.

nigstens eines vorhanden ist, welchem bisher schon der dritte Theil der Feuerstellen oder mehr angehörte, indem solchem Patrimonial-Gerichte alsdann die ganze Gerichtsbarkeit zu Theil werden soll.

§. 4.

Treffen in einem Orte mehrere Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, ohne eine landesherrliche, zusammen: so sollen die Eigenthümer der Patrimonial-Gerichte wegen Untergebung dieses Orts an ein einzelnes der Patrimonial-Gerichte binnen einem Jahr nach Bekanntmachung dieses Gesetzes sich vereinbaren, widrigenfalls Unser Ministerium mit Verfügung eintreten, um die obwaltende Differenz zwischen den Eigenthümern der Patrimonial-Gerichte nach Billigkeit auszugleichen oder zu entscheiden.

§. 5.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen sind von nun an aufgehoben:

a) alle bisher abgesondert bestandenen Gerichtsbarkeiten über einzelne, in einem fremden Gerichts-Bezirke belegenen Höfe, Kothen und Grundstücke jeder Art, und sind diese forthin derjenigen Gerichtsbarkeit untergeben, in deren Bezirk sie belegen;

b) alle Zäun- und Pfahl-Gerichtsbarkeit, und namentlich

c) die Häger-Gerichte in der vormaligen Herrschaft Homburg, soweit sie ihre Gerechtsame über die in Unseren Landen belegenen Häger-Güter ausgeübt haben, und treten diese Güter, jedoch unbeschadet der Rechts-Verhältnisse, welche wegen derselben unter den Interessenten bisher bestanden haben, von nun an in jeder Hinsicht unter die gewöhnliche Orts-Obrigkeit, in deren Bezirk sie belegen sind.

§. 6.

Wenn Güter, mit denen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, nebst dem Wohnsitze des Gutsherrn (castrum nobile) vereinzelt worden, oder künftig vereinzelt werden, so hört auf immer die Gerichtsbarkeit

auf, welche mit dem bis dahin bestandenen ganzen Umfange solcher Güter verknüpft gewesen, und geht die Gerichtsbarkeit über auf diejenige Behörde, in deren obrigkeitlichen Bezirke die vereinzelten Grundstücke belegen sind.

§. 7.

Auf gleiche Weise soll es mit der Gerichtsbarkeit solcher Güter gehalten werden, bei deren Verkauf oder Vereinzelung der vorige Eigenthümer die Gerichtsbarkeit sich vorbehalten hat, wobei also das Gut, nicht mehr in seinem vorigen Bestande oder doch in anderen Händen ist, als die Gerichtsbarkeit.

§. 8.

Alle unter den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht begriffene Gerichtsbarkeiten sollen dann bestehen, wenn sie, sey es an sich selbst oder durch eine unter Genehmigung Unseres Ministerii auf beständige Zeit abzuschließende Verbindung mehrerer Patrimonial-Gerichtsbezirke zu einem Gesammt-Gerichte, wenigstens entweder den ganzen Complexum eines Dorfes oder aber einen zusammen belegenen, mit dem castro nobili zusammenhängenden geographisch geschlossenen Bezirk umfassen.

§. 9.

Da die beabsichtigte Vereinfachung der Gerichts-Verwaltung durch freiwillige Verzichtleistung auf das Recht der Gerichtsbarkeit sehr befördert werden kann, und manche Gerichtsherrn geneigt seyn mögen, ihre gerichtsherrlichen Rechte entweder ganz aufzugeben, oder doch ihre Gerichts-Bezirke mit benachbarten Gerichtsbarkeiten auf beständige Zeiten, unter Genehmigung Unseres Ministerii, zu vereinigen, so haben die Gerichtsherrn sich binnen der §. 55 bestimmten Frist von sechs Monaten darüber zu erklären, ob sie zu dem einen oder dem anderen entschlossen sind.

§. 10.

Bei der bloßen Verbindung mehrerer Patrimonial-Gerichte, zu einem Gesammt-Gerichte, wird das bisherige Recht der einzelnen Gerichtsherrn nur in abgeänderter Form auf-

recht erhalten. Solche Vereinigungen sind daher lediglich als Verwaltungs-Akte zu betrachten, welche der zeitige Gerichtsherr befugt seyn soll für sich allein, ohne Zuziehung der übrigen Lehens- und Fideikommiß-Interessenten, auf eine für immer gültig bleibende Art zu vollziehen.

§. 11.

Wenn hingegen der zeitige Gerichtsherr, eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche mit der Lehens- oder Fideikommiß-Eigenschaft behaftet ist, gänzlich und für immer aufgeben will, so müssen, Falls zur Zeit der Aufhebung ausser den Abkömmlingen des zeitigen Gerichtsherrn, für welche der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht desselben schlechthin verbindend ist, noch andere volljährige Folge-Berechtigte vorhanden sind, neben dem zeitigen Gerichtsherrn, auch die zwei nächsten von diesen, in die Aufgebung willigen. Sind aber solche volljährige Folge-Berechtigte nicht vorhanden, so genügt der bloße Verzicht des Gerichtsherrn zur bleibenden Erlöschung der Gerichtsbarkeit.

§. 12.

Uebrigens sollen diejenigen, die sich ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit freiwillig begeben wollen, nicht minder aber auch die, deren Gerichtsbarkeit ohne vorgängige Erklärung nach den obigen gesetzlichen Vorschriften aufhören wird, gegen jede Beeinträchtigung an den ihnen in Ansehung der Beitreibung ihrer gutsherrlichen Rechtsgefälle und Dienste, nach den Landtags-Abschieden, Meier-Ordnungen und dem Herkommen zustehenden Gerechtsamen, stets gebührend und nachdrücklich geschützt werden.

§. 13.

Bei allen durch dieses Gesetz oder durch freiwilligen Verzicht aufgehobenen Patrimonial-Gerichten sollen nämlich die bisherigen Gerichtsherrn in ihren vormaligen Gerichts-Bezirken das Recht behalten, ihre im Klaren beruhenden Pacht- und Meiergefälle, Dienste und Dienstgelder, durch die Unter-Bedienten der Obrigkeit, unter welcher die Pflichtigen wohnen, nach vorgängiger Requisition der obrig-

keitlichen Behörde, ohne weiteres Verfahren beitreiben zu lassen, und diese Behörden sollen auf dergleichen Requisitionen ihren Unter-Bedienten unverzüglich die dazu nöthigen Befehle ertheilen, und auf deren ungesäumte Vollziehung halten.

§. 14.

Wenn die Pflichtigen eine solche Schuld, auf welche sie in Anspruch genommen werden, nicht unbedingt anerkennen und die Sache also nicht sofort in aller Beziehung gänzlich klar ist: so soll dieselbe zuvor bei der kompetenten Gerichts-Behörde angebracht, aber schnell und summarisch verhandelt werden.

§. 15.

In den Landestheilen aber, wo die Gutsherrn selbst durch eigene Exekution das im §. 13 erwähnte Recht ausgeübt haben, soll diese alte Verfassung bleiben, jedoch also, daß sie ohne mißbräuchliche Ausdehnung auf Ansprüche, die nicht im Klaren liegen, und ohne alle ungerechte Härte ausgeübt werde, indem solchen Falls dem Pflichtigen die gebührende Entschädigung vollständig und unverzögert geleistet werden soll.

§. 16.

Auch soll den bisherigen Gerichtsherrn die Wahrnehmung der niederen Polizei in eben dem Maße verbleiben, wie sie dieselbe bisher, da sie sich in dem Besitze und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit befanden, auszuüben berechtigt gewesen, jedoch alles dieses nur insofern, und so lange, als die eintretenden Fälle nicht zu einem eigentlichen gerichtlichen Verfahren erwachsen.

§. 17.

In Folge dieser Bestimmung sind die bisherigen Gerichtsherrn aber auch verpflichtet, für die Bekanntmachung und Beobachtung der die niedere Polizei betreffenden Vorschriften daselbst gebührend Sorge zu tragen, und sie sind deshalb verantwortlich. Es bleibt ihnen daher auch unbe-

nommen, Jemand mit den Polizei-Geschäften zu beauftragen, der auf dem Gute stets anwesend seyn muß.

§. 18.

Von dem Zeitpunkte an, da eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgegeben, oder aufgehoben wird, sollen die Kosten der Gerichts-Verwaltung, ohne Unterschied und Ausnahme, den bisherigen Inhabern einer solchen Gerichtsbarkeit nicht ferner zur Last fallen.

§. 19.

Den bisherigen Gerichtsherrn aber bleiben alle ihre gutsherrlichen Gerechtsame gänzlich ungeschmälert, auch bewilligen Wir, ohne daß dies in ähnlichen Fällen zu irgend einer Konsequenz gereichen soll, daß denselben alle Einkünfte, in Ansehung deren zweifelhaft seyn möchte, ob sie zu den gutsherrlichen oder gerichtsherrlichen Vortheilen gehören, wenn sie sich nur bis zu dem Zeitpunkte der suspendirten Gerichtsbarkeit in deren unbestrittenen Besitze wirklich befunden haben, gelassen werden, z. B. Schutz- und Dienst- auch Krug-Pachtgelder und andere Gefälle der Art.

§. 20.

Den Gerichtssassen eines aufhörenden Patrimonial- oder landesherrlichen Gerichts soll Alles, was ihnen diese Behörde bisher unentgeltlich zu leisten hatte, auch ferner von ihrer neuen, an die Stelle jener eintretenden Obrigkeit, ohne Vergütung geleistet, und bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Sporteln-Taxe, welche sodann zur alleinigen Vorschrift dient, sollen die von ihnen der Obrigkeit zu entrichtenden Gebühren immer nach der Taxe, sey es die der eintretenden neuen oder die der abtretenden alten Obrigkeit, berechnet werden, deren Sätze im Allgemeinen die geringern sind. Wir werden dieses demnächst mit Zuziehung der abtretenden Gerichtsherrn, in Ansehung jedes einzelnen solchen Gerichts-Bezirks untersuchen, und darnach bestimmen lassen, welche der beiden Taxen in solchen Fällen bei den Gebühr-Ansätzen bis zur Erlassung der allgemeinen Sportel-Taxe einstweilen befolgt werden soll.

§. 21.

Wo aufgehobene Patrimonial-Gerichte bisher durch Gerichtshalter verwaltet sind, die von den Einkünften der Gerichtshalter-Stelle hauptsächlich ihren Lebens-Unterhalt gehabt, auch daneben sich, durch besonderes Wohlverhalten ausgezeichnet haben, und die sich durch vorzügliche Qualifikation und Rechtlichkeit zu einer Anstellung im öffentlichen Dienst empfehlen, da werden Wir nicht abgeneigt seyn, wie auch bisher schon geschehen ist, alle Rücksicht in Ansehung der Wiederanstellung derselben eintreten zu lassen.

§. 22.

Die Civil-Justiz-Kompetenz derjenigen Patrimonial-Gerichte, welche, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, in ihrem Wesen und Bestande verbleiben, wird in ihrem inneren Umfange im Allgemeinen in eben den Verhältnissen unverändert erhalten, in denen sie bisher bestanden.

§. 23.

Die von Unseren getreuen Ständen selbst in Antrag gebrachte unbedingte Trennung der gesammten Kriminal-Gerichtsbarkeit von allen Patrimonial-Gerichten der Geistlichkeit und Gutsbesitzer, ohne einige Ausnahme, wird von Uns in Kraft eines unwandelbaren Verfassungs-Grundsatzes, hiermit genehmigt, verordnet und festgestellt.

Die Verwaltung dieser Kriminal-Gerichtsbarkeit geschieht demnach allein in Unserem Namen und durch Unsere Gerichts-Behörden, und behalten Wir Uns vor, sobald die dazu in jedem Bezirke zu treffenden Voranstalten beschafft seyn werden, den Zeitpunkt zu bestimmen, da die Verwaltung an Unsere Behörden übergehen kann und soll.

§. 24.

Da auf solche Weise die Patrimonial-Kriminal-Gerichtsbarkeit mit der Uns als Landesherrn zustehenden höchsten Gerichtsbarkeit auf immer wieder verbunden worden: so ist eine Folge hiervon, daß diejenigen Unserer Behörden, welchen Wir deren Verwaltung insoweit übertragen

werden, als sie von den Patrimonial-Gerichten bisher ausgeübt ist, befugt seyn müssen, in deren Bezirken, seyen sie geschlossen oder ungeschlossen, in Fällen dringender Eile, unmittelbar und in andern auf eben die Weise zu verfügen, wie Unsere Kriminal-Aemter dazu in dem Umfange derjenigen Unserer Aemter berechtigt sind, welchen die Verwaltung der Kriminal-Gerichtsbarkeit nicht zusteht.

§. 25.

Die Patrimonial-Gerichte sollen aber auch ihrer Seits, als sorgsame Obrigkeiten, schuldig seyn, die in ihren Bezirken eintretenden Kriminalfälle Unseren, mit der Instruktion der Kriminal-Sachen beauftragten Behörden ohne Zeitverlust zur Kenntniß zu bringen und bis zur Dazwischenkunft dieser Behörden alle Maßregeln zu treffen, welche zur Erforschung der Wahrheit, Feststellung des Thatbestandes und Festmachung der Thäter erforderlich sind und keinen Verzug leiden. Nach Ergreifung der Thäter sind diese an die kompetente Kriminal-Behörde sogleich abzuliefern. Indessen muß der Gerichtshalter, wenn er zur Zeit der Verhaftung im Gericht anwesend ist, noch vor der Ablieferung, mit denselben das erste summarische Verhör vornehmen und die Protokolle und sonstige Akten, zugleich mit dem Verhafteten, der Kriminal-Behörde abliefern lassen.

§. 26.

Die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen und die Brüchten-Gerichte sollen nicht allein den fortbestehenden Patrimonial-Gerichten, sondern allen Gutsherrn, welchen solche vorhin zugestanden hat, auch ferner verbleiben. Nur sind, wie bei der vorhin gemischten Gerichtsbarkeit, die Grenzen der Polizei- und Brüchten-Gerechtsame da, wo dergleichen Berechtigungen zusammentreffen möchten, genau zu bestimmen und zu begrenzen.

Doch sollen sie

a) die Prinzipien, nach welchen in Fällen, worüber alle gemeine Polizei-Gesetze Nichts bestimmen, die Polizei-Strafen von ihnen herkömmlich erkannt werden, an

die ihnen vorgesetzte Provinzial-Regierung, binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist, zur Genehmigung einsenden, und bestimmen Wir hiermit im Allgemeinen, daß die Strafbefugniß in keinem Falle, acht Tage Gefängniß oder acht Thaler Geld-Strafe überschreiten soll;

b) die Strafgelder sollen in keinem Falle in die Kassen der Gerichtshalter fließen oder diesen als Dienst-Emolument von den Gerichtsherrn angerechnet werden, und

c) soll vier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Kalender-Jahres ein genaues Verzeichniß der von ihnen verhängten Polizei-Strafen an die vorgesetzte Provinzial-Regierung eingesandt werden, damit diese sich überzeugen könne, daß den Straf-Prinzipien gemäß erkannt worden sey.

§. 27.

Weder der Gerichtsherr, wenn er das Gericht selbst verwalten will, noch der Gerichtshalter darf in auswärtigen Diensten stehen, wenn nicht Unser Ministerium aus bewegenden Gründen in einzelnen Fällen, dieses zu gestatten sich bewogen findet.

§. 28.

Will der Gerichtsherr die Verwaltung des Gerichts selbst führen, wobei er gleichwohl in keinem Falle in eigener Sache verfahren oder erkennen darf, indem dieselbe sodann vielmehr an das Ober-Gericht der Provinz gehört, so hat derselbe

a) die Genehmigung Unseres Ministerii zu jenem Zwecke zu erwirken, welches dieselbe dann verweigern kann, wenn ihm in Ansehung seines moralischen Charakters und seines Betragens erhebliche Gründe entgegenstehen;

b) sich einer Prüfung seiner Rechtskenntnisse in dem Falle zu unterwerfen, wenn er nicht schon überzeugende Beweise seiner Fähigkeit zur Verwaltung des Richter-Amtes gegeben hat; und soll er

c) nach erlangter Genehmigung zur Führung des Richter-Amtes auf eben die Weise, wie jeder andere Gerichts-

halter, dem Staate besonders verpflichtet, auch auf das Protokoll beeidigt werden. Ueberhaupt ist derselbe in Ansehung der von ihm verwalteten eigenen Gerichtsbarkeit, sodann vom Tag seiner Introduktion an, gleich dem Gerichtshalter, als wirklicher Staatsdiener anzusehen, und finden die unten folgenden Vorschriften der §§. 35, 41, 43 — 49, 51 — 54 auch auf ihn volle Anwendung.

§. 29.

Soll die Gerichts-Verwaltung durch einen Gerichtshalter geschehen, dem die Ausübung des Richter-Amtes sodann, ohne alle Einmischung des Gerichtsherrn, zu überlassen ist; so hat der Gerichtsherr zu dem Zwecke Unserem Ministerio den ernannten Kandidaten zur Genehmigung anzuzeigen, welcher indessen, neben der ihm bestimmten Gerichtshalters-Stelle, nicht als Verwalter oder auf andere Weise in Privat-Diensten des Gerichtsherrn stehen darf.

§. 30.

Doch soll dieses Ernennungs- und Präsentations-Recht des Gerichtsherrn, wenn derselbe einen förmlichen Konkurs erregt haben sollte, und so lange er in demselben befangen ist, von ihm nicht ausgeübt werden, sondern in diesem Falle auf das, die Administration der Konkurs-Masse leitende Gericht übergehen, welches, demzufolge, sodann das Ernennungs- und Präsentations-Recht zur Wiederbesetzung der Stelle des Gerichtshalters auszuüben hat. In dem Falle, wo dem judicio dieses Recht beigelegt wird, hängt jedoch die Bestimmung der Besoldung vom curatore massae und von der Bestimmung Unseres Ministerii ab.

§. 31.

Vor der Ernennung und Präsentation eines Kandidaten zur Gerichtshalters-Stelle, hat der Gerichtsherr mit demjenigen, den er zu ernennen und zu präsentiren gewillet ist, eine bestimmte, schriftlich zu verfassende Vereinbarung über die dem Gerichtshalter von dem Gerichtsherrn pünktlich zu bezahlende Besoldung, Emolumente und Akci-

denzien, auch die von dem Gerichtshalter dem Gerichtsherrn etwa zu leistende Kaution zu treffen, in Folge dieser Vereinbarung eine durch beiderseitige Unterschrift eventualiter anerkannte Bestallungs-Urkunde zu entwerfen, diese gleich bei der Ernennung und Präsentation Unserem Ministerio vorzulegen und dabei nachzuweisen, daß die gesammte Dienst-Einnahme des Gerichtshalters auf eine dem Umfang seiner Geschäfte angemessene Weise bestimmt worden sey.

§. 32.

Wenn diese Bestallungs-Urkunde die Genehmigung Unseres Ministerii erhalten hat, so kann sie nicht anders als mit dessen Zustimmung und unter Bewilligung beider Theile, sowohl des Gerichtsherrn als des Gerichtshalters, abgeändert werden.

§. 33.

Hat Unser Ministerium gegen die, als Gerichtshalter vorgeschlagene Person, in Ansehung ihres sittlichen Charakters oder aus andern Gründen, etwas zu erinnern, so verwirft dasselbe den Vorschlag, und erfordert von dem Gerichtsherrn eine andere Ernennung und Präsentation.

§. 34.

Wird diese genehmigt, so ist der Ernannte, wenn er nicht schon vorher Behuf eines einheimischen Richter-Amtes von einem Unserer Landes-Justizkollegien geprüft seyn sollte, von der Justiz-Kanzlei der Provinz zu prüfen, und wenn er tüchtig befunden worden, auf Verfügung Unseres Ministerii, durch eine von dem Gerichtsherrn zu requirirende, in einem richterlichen Amte stehende Person, in Gegenwart der Vorsteher der Gemeinde des Gerichts, nach vorgängiger Ableistung des Huldigungs-Eides auf rechtschaffene und unpartheiische Rechtspflege und Verwaltung mit dem Dienst-Eide, dazu:

daß er alle Pflichten, welche ihm vermöge des ihm anvertrauten Amtes, als Gerichtshalter obliegen werden, gewissenhaft und genau erfüllen, insbesondere aber die Justiz, einem Jeden, ohne alle Partheilichkeit, auf das

schnellste und gewissenhafteste verwalten, auch die bestehenden und noch vorzuschreibenden Sportel-Taxen auf keine Weise erhöhen wolle,

zu verpflichten, und förmlich in sein Amt einzuführen.

Auch hat der Gerichtsherr ein von der requirirenden richterlichen Person hierüber in beglaubter Form zu ertheilendes Zeugniß an Unser Ministerium forderſamst einzusenden.

Auf diejenigen Gerichtshalter, welche schon jetzt bei einem einheimischen Patrimonial-Gerichte angestellt sind, finden die Vorschriften dieses §., welche die Prüfung der Gerichtshalter betreffen, keine Anwendung.

§. 35.

Ist ein Gerichtshalter durch Krankheit oder andere dringende Ursachen behindert, seinen Dienst zu versehen, oder ist dessen Stelle sonst erledigt, so soll ein benachbarter Gerichtshalter oder Beamter von dem Gerichtsherrn requirirt werden, den Dienst, gegen eine verhältnißmäßige Vergütung, interimistisch zu verwalten.

§. 36.

Der Gerichtsherr ist verpflichtet, jeden solchen Fall sofort, nachdem er eingetreten, und spätestens binnen 14 Tagen oder, bei legaler Behinderung des Gerichtsherrn, binnen vier Wochen, nach Eintritt der Behinderung oder Erledigung, Unserem Ministerio anzuzeigen, im Fall der Unterlassung aber eine von diesem zu bestimmende und sofort beizutreibende angemessene Geldstrafe zu entrichten.

§. 37.

Binnen der nächsten drei Monate, nach einer eingetretenen wirklichen Erledigung soll der Gerichtsherr die von ihm zur Wiederbesetzung der Stelle geschehene Ernennung und Präsentation Unserem Ministerio vorlegen.

§. 38.

Wenn nach deren unbenutzten Ablauf, auf geschehene Erinnerung Unseres Ministerii, von dem Gerichtsherrn, sodann binnen anderweiten vier Wochen, noch keine Ernen-

nung oder Präsentation eingebracht wird, so verliert derselbe für dasmal die Ausübung des Ernennungs- und Präsentations-Rechts, die Stelle aber wird von Unserem Ministerio unverzüglich besetzt, und der Gerichtsherr ist auch in diesem Falle schuldig, dem auf solche Weise ernannten Gerichtshalter die bei der Stelle üblichen und den Geschäften angemessenen Dienst-Einnahmen und Bedingungen zu bewilligen und zu leisten.

§. 39.

Die Gerichtshalter sollen, so bald sie in ihr Amt eingeführt sind, als wirkliche Staatsdiener angesehen und behandelt werden, die Gerichtsherrn mithin auf keine Weise in deren Geschäfte einzugreifen, noch weniger denselben Weisungen in einzelnen Rechts-Sachen zu ertheilen befugt seyn, indem sie gleich allen andern Unter-Obrigkeiten, in Ansehung ihrer Amts-Geschäfte lediglich und allein unter der Direktion der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Ober-Behörden stehen.

§. 40.

Doch sollen die Gerichtsherrn eben so berechtigt als verpflichtet seyn, auf die Dienstführung ihrer Gerichtshalter und ob sie ohne Unordnungen, Unregelmäßigkeiten und Zögerungen geschehe, im Allgemeinen zu achten und etwanige Beschwerden gegen dieselben bei den kompetenten Ober-Behörden zur Kenntniß zu bringen; zu dem Zweck von Zeit zu Zeit an der gewöhnlichen Gerichtsstelle Einsicht der Protokolle und Akten, der Hypotheken, Testamente, Vormundschafts- und Depositen-Bücher, auch der Depositen selbst, zu verlangen und sollen die Gerichtsherrn, namentlich in Ansehung der Depositen, es in eben dem Maase, wie Unsere Kammer nach der Depositen-Ordnung vom 29. November 1737 zu halten haben, die zu dem Zwecke auf alle und jede Patrimonial-Gerichte hiermit erstreckt wird.

§. 41.

Der Wohnsitz des Gerichtshalters soll in keinem Falle

ausserhalb Landes und mehr als 3 Meilen von den entlegensten Gerichtssassen entfernt seyn dürfen.

§. 42.

Da jeder, der das Recht zur Gerichtsbarkeit ausüben will, auch die zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten tragen muß: so ist von den Gerichtsherrn für angemessenen und sicheren, innerhalb des Gerichts-Bezirks gelegenen Gelaß zu den Gerichts-Sitzungen, zu Aufbewahrung der Registraturen und Depositen, wie auch für sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse, zur Aufbewahrung der Civil- und der an die Kriminal-Behörden abzuliefernden Kriminal-Gefangenen, binnen der §. 55 bestimmten Zeitfrist, Anstalt zu treffen.

§. 43.

Die Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit sollen nur an dem bestimmten Gerichts-Sitze oder innerhalb des Gerichts-Bezirks vorgenommen werden, nicht in der Privatwohnung des Gerichtshalters. Doch darf der Gerichtshalter, wenn er ausserhalb des Gerichts-Bezirks wohnt, auf Ansuchen einer freiwillig erscheinenden Partei, deren Beschwerden und sonstige Anträge, bei welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, auch in seiner Privatwohnung und darauf ebendaselbst die erforderlichen Verfügungen, z. B. Manutenenz und Arrest-Befehl erlassen.

§. 44.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen zwar von den Gerichtshaltern auch ausserhalb ihres Gerichts-Bezirks vorgenommen werden, jedoch bei Vermeidung einer von dem Gerichtshalter zu entrichtenden angemessenen Geldstrafe und im Wiederholungsfalle, bei Strafe der Suspension desselben, nur wenn die Partheien, oder eine derselben, Untergebene ihres Gerichts-Sprengels sind und sich dazu freiwillig daselbst einfinden wollen.

§. 45.

In jedem Gerichte sollen feststehende, ein für allemal bestimmte und bekannt zu machende Gerichts-Tage gehal-

ten werden, und wenn gleich nach dem Geschäfts-Umfange jedes einzelnen Gerichts erlassen werden muß, wie oft dergleichen Gerichts-Tage erforderlich seyn werden: so ordnen Wir doch, daß selbst in dem kleinsten Gerichts-Sprengel mindestens alle vier Wochen ein ordentlicher Gerichts-Tag abgehalten werde.

§. 46.

Bei Ansetzung und Erhebung der Gebühren jeder Art, sollen die Gerichtshalter bis dahin, daß von Uns eine allgemeine Sportel-Taxe erlassen seyn wird, genau nach den einstweilen bei den einzelnen Gerichten bestehenden Sportel-Taxen sich richten; diese sollen sofort einer Revision unterzogen, und zu dem Zwecke an Unser Ministerium zu interimistischer Genehmigung eingesandt, sodann an den Gerichts-Thüren angeschlagen; die Gebühren aber ohne alle Ausnahme, nach ihren einzelnen Sätzen, auf den bei den Akten aufzubewahrenden Koncepten der zu taxirenden Ausfertigungen, von dem Gerichtshalter mit eigener Hand richtig und zutreffend verzeichnet, auch auf den Originalien selbst auf gleiche Weise specificirt, und sollen deren keine erhoben werden, die nicht zuvor also zu den Akten und auf den Ausfertigungen bemerkt worden wären.

§. 47.

Der Gerichtshalter, welcher diese Vorschriften nicht befolgt, verwirkt dadurch eine, nach Befinden der Umstände zu bestimmende, und sofort von ihm beizutreibende Geldstrafe von 10 bis 50 Thaler. Der Unter-Bediente, der sich bei der Einforderung der Gebühren Ueberschreitung der Taxen oder Erhebung von Gebühren erlaubt, die nicht gebilligt und festgesetzt sind, wird mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Dienst-Entsetzung bestraft, und sollen die ungebührend erhobene Gelder in allen Fällen erstattet werden.

§. 48.

Wegen Transportmittel ist in keinem Falle einer einzelnen, an einem ordentlichen Gerichts-Tage vor Gericht handelnden Partei Etwas anzurechnen.

§. 49.

Nur bei ausserordentlichen Gerichts-Sitzungen, welche den Partheien in dringenden Fällen auf ihr Verlangen nie zu versagen, sind diese schuldig, dem Gerichtshalter die Transportmittel, jedoch keine Diäten, zu leisten oder zu vergüten.

§. 50.

Der Gerichtshalter darf weder gegen den Gerichtsherrn, noch für oder gegen seine Gerichts-Untergebenen, Advokatur-Geschäfte treiben.

§. 51.

Jedem Gerichlshalter steht frei, seine Entlassung bei dem Gerichtsherrn nachzusuchen, welcher sodann Unserem Ministerio hiervon und von der anderweiten Ernennung und Präsentation zu dessen Genehmigung Anzeige thun wird.

§. 52.

Wenn der Gerichtsherr seiner Seits eine Kündigung des Gerichtshalters nöthig erachtet, so hat er die ihn dazu bewegende Gründe Unserem Ministerio vorzutragen, und dessen Genehmigung nachzusuchen.

§. 53.

Jeder Gerichtsherr hat sofort und auf seine Kosten nicht nur die nöthigen Unterbedienten, sondern namentlich auch, wenn der Gerichtshalter nicht selbst im Orte wohnt, einen daselbst wohnhaften, Schreibens erfahrnen, unbescholtenen Mann zu bestellen, an welchen, in eiligen und sonstigen Fällen, wo es erforderlich ist, die Unterthanen mit ihren Anliegen sich wenden können, und der dann unverzüglich und ohne diesen irgend einige Kosten zu verursachen, den Gerichtshalter davon zu benachrichtigen hat, auch dazu ein für allemal in Eid und Pflicht zu nehmen ist.

§. 54.

Alle die Einsetzung und Beeidigung der Gerichtshalter und Aktuarien betreffenden Ausfertigungen ergehen ohne Berechnung einiger Fisci- oder sonstiger Gebühren.

§. 55.

Um die obigen gesetzlichen Vorschriften zu wirklicher Ausführung zu bringen, bestimmen Wir:

a) daß die Gerichtsherrn, deren Gerichtsbarkeit nach diesem Gesetze fortdauern kann, mithin sowohl die Inhaber der in Wirksamkeit gebliebenen geschlossenen, als der durch das Ausschreiben vom 9. November 1813 suspendirten und bis zur vollständigen Befolgung der Vorschriften dieses §. suspendirt bleibenden ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte, sich binnen sechs Monaten, nach Erlassung dieses Gesetzes, bei Unserem Ministerio darüber unbedingt erklären, ob sie gewillet sind ihre Gerichtsbarkeit beizubehalten. Wenn diese Erklärung binnen der gedachten Frist nicht geschieht, so ist die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als unwiderruflich aufgehoben anzusehen;

b) daß die Gerichtsherrn, welche sich für die Beibehaltung ihrer Gerichtsbarkeit erklärt haben werden, binnen einem Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes, Unserem Ministerio anzeigen, ob und wie sie den gesetzlichen Erfordernissen und Bedingungen der ferneren Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit Genüge geleistet haben. Sobald dieses vollständig nachgewiesen seyn wird, soll die Patrimonial-Gerichtsverwaltung der durch das Ausschreiben vom 9. November 1813 suspendirten Gerichte, insofern sie übrigens zur Fortdauer gesetzlich geeignet ist, unverzüglich wieder hergestellt werden.

Unterbleibt diese Anzeige, so soll von Unserem Ministerio den Säumigen dazu eine kurze Frist bei Strafe des Verlustes der Gerichtsbarkeit, bewilligt, falls aber auch diese unbenutzt gelassen werden sollte, so soll die Gerichtsbarkeit auch in diesem Falle als unwiderruflich aufgehoben betrachtet und demzufolge wegen deren Verwaltung das Nöthige von Unserem Ministerio verfügt werden. Jedoch bleibt bei solchen Patrimonial-Gerich-

ten, welche mit der Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft behaftet sind, falls nicht etwa die beiden nächsten großjährigen Agnaten in diese faktische Verzichtleistung des zeitigen Gerichtsherrn auf die Gerichtsbarkeit eingewilligt haben, denjenigen Agnaten, welche durch die Handlungen des jetzigen Besitzers nicht verpflichtet sind, das Recht, die eingezogene Patrimonial-Gerichtsbarkeit demnächst wieder zu reklamiren, wenn sie sich binnen sechs Monaten, von Zeit der angefallenen Sukcession an, bei Unserem Ministerio deshalb melden und binnen ferner sechs Monaten den Vorschriften dieses §. lit. b vollständig Genüge leisten.

II.

Nachdem die getreue allgemeine Versammlung der Stände des Königreichs Uns ihren Wunsch geziemend vorgetragen hat, daß das vorstehende Gesetz auch auf die neuerdings mit dem Königreiche Hannover vereinigten Provinzen ausgedehnt werden möchte: so haben Wir diesen Antrag sorgfältig erwogen.

Unser aufrichtiger Wunsch ist, so viel als möglich, Unsere sämmtlichen Unterthanen auf gleiche Weise mit den alten zu regieren. Auch wollen Wir in Ansehung der vormaligen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, so viel es thunlich seyn wird, die am heutigen Tage über deren verbesserte Verfassung erlassene Verordnung auf die neuen Provinzen anwenden, und zwar um so williger, als den Gerichtsherrn der Provinzen, die vorhin preußisch gewesen, vor deren Abtretung, durch das königlich preußische Patent vom 9. September 1814 §. 20 die Zurückgabe der Gerichtsbarkeit verheißen war.

Dennoch finden sich in den Verhältnissen jener, später mit dem Königreiche Hannover vereinigten Provinzen einige Schwierigkeiten, welche bei der Ausführung dieser Verordnung gewisse Restriktionen erforderlich machen.

Zovörderst müssen in den Provinzen, woselbst das preuſ-

sische Recht beibehalten worden ist, die Vorschriften dieser Verordnung nach den Dispositionen jenes Rechts modificirt werden, wie dies namentlich in Ansehung des Depositenwesens der Fall ist.

Ferner ꝛc. (dies betrifft die Verfassungen der Städte) Endlich sind, — wie faktisch auch von Seiten der fremden Beherrscher die Rechte der vormaligen Gerichtsherrn in den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen ihnen genommen seyn mögen, — dennoch die Handlungen jener Regierungen in solchen Provinzen nicht in derselben Maße als ganz unverbindlich zu betrachten, wie sie es in den Alt-Hannöverischen Provinzen sind, woselbst blos von einer kriegerischen Okkupation und von Usurpation die Rede seyn konnte.

Unter solchen Umständen läßt sich, zumal bei der noch zum Theil unbekannten Menge der Reklamationen, die auf die heutige Verordnung gegründet werden möchten, nicht mit Bestimmtheit im voraus beurtheilen, in wiefern etwa während der französischen oder westphälischen Herrschaft von andern Unterthanen jura quaesita erworben seyn möchten, welche sich der Wiederherstellung jener Patrimonial-Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen entgegenstellen könnten. Diese Umstände machen es erforderlich, daß, wie hiermit von uns geschieht, bei der in allem Uebrigen befohlenen Anwendung dieser Verordnung auf die neuen Provinzen des Königreichs, die wirkliche Wiederherstellung einer Gerichtsbarkeit, nach deshalb erfolgtem Gesuche des Gerichtsherrn bei Unserem Ministerium, von demselben die Ausführbarkeit des Anspruchs summarisch geprüft und darüber sachgemäß entschieden werde.

Dagegen wollen Wir, daß den vormaligen Gerichtsherrn in Gemäßheit und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1821, die vorhin besessene Polizei-Gerechtigkeit und die von ihnen besessenen Wrogen- und Brüchen-Gerichte, eben so wie denen, welche sie in den alten Provinzen besessen haben, zurückgegeben werden sollen.

Drittes Kapitel.

Königreich Württemberg.

I.

Die königlich Württembergische Verfassungs-Urkunde enthält hierüber folgende Bestimmungen [1]):

§. 1.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familie in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 2.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 3.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art, wie andere Landes-Gesetze, verbindliche Kraft.

§. 4.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

§. 5.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14. Artikel der Bundes-Akte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

II.

Hierauf erschien am 8. December 1821 folgende königliche Verordnung [2]):

---

1) Königl. Württembergische Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 §. 39 bis §. 42. — Siehe Konstitutionen der europäischen Staaten. Th. III. Seite 291.

2) Diese Verordnung, welche am 24. Oktober 1825 auf den altlandsässigen Adel ausgedehnt wurde (siehe das Ende dieses Ka-

Begriff und Korporations-Verband des ritterschaftlichen Adels.

§. 1.

Die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft und der Genuß der damit verbundenen Vorrechte gründen sich auf den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennlich.

§. 2.

Der gesammte ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde (§. 1 dieses Kapitels) in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

Die näheren Bestimmungen über die dem Zwecke dieser Körperschaft entsprechenden inneren Einrichtungen derselben sollen durch besondere Statuten, im Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden.

Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels.

§. 3.

Den Mitgliedern der Ritterschaft steht die unbeschränkte Freiheit zu, für ihre Person und für ihre Familien ihren

---

pitels) ist mit folgendem Eingang versehen: Wir ꝛc. thun hiermit kund, daß, nachdem bei Uns die Mitglieder des Unserer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels, wegen ihrer in Unserem Königreiche gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und ihre Familien angesucht haben, Wir nach Vernehmung ihrer Anträge und Wünsche, und darauf ertheilter Schlußerklärung, auch Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben, daß rücksichtlich derjenigen, welche sich für die Annahme der von Uns ertheilten und hiernach §. 1 — 68 eingerückten Schlußerklärung vom 4. Juli d. J. geäußert haben, der Rechtszustand auf die in dieser enthaltene Art festgesetzt werde, wie folgt:

Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden stehenden Staate zu nehmen.

Diejenigen Mitglieder der Ritterschaft, welche sich entweder in Unserem Dienste befinden, oder aus Unseren Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 4.

Die Mitglieder der Ritterschaft können so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne Unsere besondere Erlaubniß, neben dem Württembergischen Staatsbürgerrecht, auch noch das eines fremden Staats erwerben oder beibehalten.

Inzwischen soll doch denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche durch die zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Souveränität der Krone Württemberg bereits inne gehabten Besitzungen, Unterthanen mehrerer Bundes-Staaten geworden sind, in Beziehung auf solche Besitzungen die gleichzeitige Ausübung des Württembergischen Staatsbürgerrechts, neben dem in diesen Staaten gestattet seyn, insofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 5.

Mit Ausnahme dieses Falls hat ein Ritterguts-Besitzer, wenn er in verschiedenen Staaten begütert ist, sich für den einen oder den anderen Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger im vollen Sinne anzugehören.

§. 6.

Wählt er den diesseitigen Staat, so hat er alle Pflichten eines Württembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Kollisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Rittersitz nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärti-

gen Guts verbundenen Obliegenheiten, insoweit sie nicht seinen diesseitigen Staatsbürger-Pflichten entgegenlaufen, Genüge zu leisten.

§. 7.

Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts, so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen. In Hinsicht auf seinen Gutsbesitz aber hat derselbe nicht nur alle darauf haftende Real-Lasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen desselben entstanden sind, Unseren gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden unterworfen, weswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 8.

Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Ritterguts-Besitzer, ist übrigens, sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißstücke und Aktiv-Kapitalien den Würtembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung darüber enthielten.

§. 9.

Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über, so tritt

dieser in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne daß wegen dieses ihm anfallenden Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte. Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 10.

Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 11.

So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürgerrechts stehenden Ritterguts-Besitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben, so können durch ihre Beamten auch alle ihre gutsherrlichen Rechte ausgeübt werden.

§. 12.

Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde (siehe I. §. 1 dieses Kapitels.)

§. 13.

Alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideikommisse, Vererbungen in Stamm-Gutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräusserungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fideikommisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge, namentlich die Normal-Verordnung vom 26. April 1812 gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechtsbestande. Insofern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideikommissarische Eigenschaft bei.

§. 14.

In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 12. April 1808 der Besitz eines Fideikommiß-Gutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich, oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechts-Normen.

§. 15.

Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Kognition vorgelegt werden. Wo die Familiengesetze nicht entgegenstehen, bleibt es übrigens der Ritterschaft unbenommen, eben so, wie andere Staatsbürger, in den hiezu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landesgesetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 16.

In allen die Mitglieder der Ritterschaft angehenden Personalklagen, so wie in allen Realklagen, welche sich auf ihre in der Rittermatrikel begriffenen Güter beziehen, haben dieselben für sich und ihre Familien einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem betreffenden Kreis-Gerichte, und in zweiter und letzter Instanz bei dem königlichen Ober-Tribunale.

§. 17.

Bei dem Absterben eines Mitgliedes einer ritterschaftlichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie mit einander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter Leitung des Familien-Hauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder

vertreten werden. Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu besorgen; so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 18.

Das hergebrachte Kirchengebet und Trauergeläute wird den ritterschaftlichen Familien auch ferner und zwar letzteres nach Maßgabe der Verordnung vom 12. April 1807 zugesichert.

Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Den ritterschaftlichen Gutsbesitzern steht die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz, in dem Umfange ihrer Besitzungen, durch ein Patrimonial-Gericht zu, welches hinsichtlich dieses Zweiges der Rechtspflege dieselben Amtsbefugnisse hat, welche die Gesetze Unseren Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden, wogegen sie auch stets gleichförmig mit denselben gebildet werden müssen. Die Rechtspflege muß in den ritterschaftlichen Gerichtsbezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Gutsherrn verwaltet werden.

§. 20.

Was das zur Civil-Gerichtsbarkeit gehörige Strafrecht anlangt, so bilden die Patrimonial-Gerichte, in allen den Fällen, wo den §§. 40 und 193 des IV. Organisations-Edikts vom 31. December 1818, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, der Rekurs von den Straferkenntnissen der Orts-Obrigkeiten an die Ober-Amtsgerichte geht, die gesetzliche Straf-Rekursbehörde in Ansehung der unter ihnen stehenden Ortsbehörden.

Ferner steht den Patrimonial-Richtern die den Ober-Amtsrichtern in dem §. 194 des gedachten Edikts einge-

räumte Befugniß zu, für sich allein auf eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern, oder eine achttägige Freiheitsstrafe zu erkennen, dagegen kann die ebendaselbst den Oberamts-Richtern beigelegte Befugniß, in Gemeinschaft des Oberamts-Gerichts auf Geldstrafen bis zu 30 Thalern und auf Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Wochen zu erkennen, von den Patrimonial-Richtern nur da ausgeübt werden, wo nach dem Erkenntnisse des vorgesetzten Kreisgerichts-Hofes das Patrimonial-Gericht in Hinsicht auf die Besetzung Unseren Oberamts-Gerichten gleichgestellt ist.

§. 21.

Die Ausübung der den Patrimonial-Richtern beigelegten Strafbefugniß tritt in der Regel nur bei Verfehlungen ein, welche die zum Patrimonial-Gerichte gehörigen, oder dem Patrimonial-Richter untergeordneten Personen sich in Beziehung auf Gegenstände der Civil-Rechtspflege zu Schulden kommen lassen. Indessen hat der Patrimonial-Richter auch die Befugniß, dem §. 201 des IV. Edikts vom 31. December 1818 gemäß, geringe gemeine Vergehen, deren Untersuchung oder Bestrafung ordentlicher Weise dem ritterschaftlichen Polizei-Beamten oder der untergeordneten Gemeinds-Obrigkeit zusteht, in dem Falle zu behandeln, wenn dieselben aus Veranlassung eines zu seiner Kompetenz gehörenden civilrechtlichen Gegenstandes zu seiner Kenntniß gelangen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den ritterschaftlichen Patrimonial-Gerichten insoweit zu, als dieselben von Unseren Oberamts-Gerichten in Folge der gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt wird.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit der ritterschaftlichen Patrimonial-Gerichte erstreckt sich auf alle Bewohner der ihr unterworfenen Gemeinde-Bezirke, insofern dieselben nicht einen befreiten Gerichtsstand haben; Unsere innerhalb dieser Gerichts-Bezirke wohnenden Diener sind jedoch in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse davon ausgenommen.

In gemischten Orten, wo vormals neben den ritterschaftlichen auch Unsere Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, steht die Ausübung derselben ausschließlich den letzteren zu. Wo hingegen dieselbe nach einer Einwohner- oder Häuserzahl abgetheilt war, soll gegenseitig der kleinere Antheil dem größeren zuwachsen. Derselbe Grundsatz findet auf die zwischen mehreren ritterschaftlichen Gutsbesitzern gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 23.

Zu der Bildung eines mehrere Ortschaften begreifenden Patrimonial-Gerichts wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert, doch darf die Entlegenheit der Gerichts-Orte von dem Wohnsitze des Patrimonial-Richters eine Entfernung von 4 Stunden nicht überschreiten.

Unter dieser Voraussetzung wird auch

a) die Vereinigung der zwar in verschiedenen Oberämtern, jedoch in demselben Kreise belegenen Besitzungen eines und desselben Ritterguts-Besitzers zu einem Patrimonial-Gerichte, und

b) die Vereinigung mehrerer unter verschiedenen Gutsherrn stehenden Ritterguts-Besitzungen zu einem Patrimonial-Jurisdiktions-Bezirke gestattet, insofern die Besitzungen in einem und demselben Oberamts-Gerichts-Bezirke liegen.

In diesem Falle haben jedoch die sich zu einem Jurisdiktions-Bezirke vereinigenden Ritterguts-Besitzer nicht nur eine bestimmte Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle stattfinden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinbaren, damit einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstelle in der Art übernehme, daß Unsere oberaufsehende Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses gegen die Mittheilhaber, zu halten befugt sey. Die Einsetzung

in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann in diesem Falle nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten königlichen Stelle als genügend erkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung mehrerer Ritterguts-Besitzer zu einem Jurisdiktions-Bezirke kann, ohne Unsere Genehmigung, nicht mehr abgeändert werden.

§. 24.

Die Patrimonial-Gerichte sind der Oberaufsicht Unserer höheren Landesgerichte, an welche auch der Appellationszug geht, unterworfen, und haben gegen dieselbe die durch die Gesetze und den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von diesen in allen Geschäfts-Verhältnissen, gleichwie Unsere Ober-Amtsgerichte, denen sie in Ansehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die ritterschaftlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches Gräflich (Freiherrlich, Adelich) von N. N. Patrimonial-Gericht.“

Bei der Vereinigung mehrerer Ritterguts-Besitzer zu einem Jurisdiktions-Bezirke erhält das Gericht die Benennung:

„Gesammt-Patrimonial-Gericht,“

welcher der Name desjenigen der theilhabenden Gerichtsherrn vorzusetzen ist, der die im Art. 13 ausgedrückte Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Richter bedienen sich des Prädikats: „Patrimonial-Richter.“

§. 26.

Die Patrimonial-Richter stehen mit Unseren Oberamts-Richtern in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Dagegen ist der Anspruch des Patrimonial-Richters

auf eine Pension allein nach derjenigen Zeit, welche er im Dienste des die Pension entrichtenden Patrimonialherrn zugebracht hat, zu bemessen und der letztere ist befugt, von dem Gehalte des Patrimonial-Richters einen nach den für die Staatsdiener im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessenden Pensions-Abzug zurück zu behalten. Insofern ein Patrimonial-Gericht nicht über 4000 Einwohner enthalten sollte, kann ausnahmsweise die Besoldung des Patrimonial-Richters auf 900 fl. und die des Aktuars auf 400 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, nebst freier Wohnung bestimmt werden.

Das Verhältniß der Natural- zu der Geld-Besoldung muß stets dem gleich seyn, welches die Gesetze für Unsere Diener von der gleichen Kathegorie festsetzen oder in der Folgezeit festsetzen werden.

Die Prüfung der Patrimonialgerichts-Beamten geschieht nach den für die Prüfung Unserer Diener von derselben Kathegorie bestehenden Vorschriften; inzwischen soll dabei hinsichtlich der von den Patrimonial-Gerichtsherrn wieder anzustellenden ehemaligen Patrimonialgerichts-Beamten auf deren frühere Dienstverhältnisse eine billige Rücksicht genommen werden.

§. 27.

Die Patrimonial-Richter und Gerichts-Aktuarien werden von den ritterschaftlichen Gutsbesitzern ohne Bestätigung ernannt; jedoch haben Unsere Kreisgerichte bei Einweisung und Verpflichtung derselben sich durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Patrimonial-Richter und Gerichts-Aktuarien sind unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung jedesmal Unserem vorgesetzten Kreisgerichte anzuzeigen.

§. 28.

Die Verpflichtung und Einweisung der Patrimonial-Richter und Gerichts-Aktuarien geschieht durch Unser vor-

gesetztes Kreisgericht oder auf Ansuchen, kraft besonderen Auftrags, durch Unseren Oberamts-Richter des betreffenden Oberamts-Gerichtsbezirks.

In den ihnen abzunehmenden Dienst-Eid ist die Zusage aufzunehmen:

„Alle diejenigen Verpflichtungen zu beobachten, welche ihnen die den Rechtszustand des ritterschaftlichen Adels festsetzende königliche Deklaration und andere königliche Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des Patrimonial-Gerichtsherrn auferlegen, oder in der Folge auferlegen werden."

§. 29.

Die Ritterguts-Besitzer haben alle Lasten der ihnen überlassenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu übernehmen, dagegen alle gesetzlichen Jurisdiktions-Gefälle zu beziehen, welche als Ausfluß derselben zu betrachten sind.

Dem Fiskus bleibt der Bezug aller derjenigen Einnahmen vorbehalten, welche als Ausfluß der Unseren Behörden vorbehaltenen Gerichtsbarkeit, so wie der höheren Staatsgewalt, anzusehen sind.

§. 30.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt:

a) hat jeder Besitzer eines immatrikulirten Ritterguts die Befugniß, gleich Unseren Kameral-Beamten die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben.

b) Die Ritterguts-Besitzer genießen in Hinsicht dieser Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie Unsere Kameral-Aemter;

c) auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

Polizei-Verwaltung.

§. 31.

An denjenigen Orten, wo die ritterschaftlichen Gutsbesitzer die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, denen deshalb getroffenen Bestimmungen gemäß, auszuüben das Recht haben, steht ihnen auch die Orts-Polizei unter der Bedingung zu, dieselbe durch einen eigends dazu bestellten Beamten, welcher das Prädikat: „Patrimonial-Amtmann" führt, verwalten zu lassen.

In gemischten Orten sollen in Ansehung der Ausübung der Polizei dieselben Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche in §. 22 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden sind.

§. 32.

Die Municipal-Verwaltung in den ritterschaftlichen Ortschaften muß der im übrigen Theile des Königreichs stets völlig gleich seyn; sie bleiben den Oberamts-Bezirken und Amts-Körperschaften, zu denen sie bisher gehört, zugetheilt.

Der gesetzliche Grundsatz der Trennung der Polizei- von der Justiz-Verwaltung muß auch in den ritterschaftlichen Besitzungen zur Anwendung gebracht werden.

§. 33.

Der ritterschaftliche Polizeibeamte hat unter der Leitung und Aufsicht Unseres Oberamtmanns des betreffenden Oberamts alle diesem zustehenden Amtsbefugnisse, insofern sie die niedere Polizei betreffen, der Vorschrift der Gesetze und den Anordnungen der vorgesetzten königlichen Stellen gemäß, auszuüben, namentlich:

a) die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Officianten, die Erledigung und resp. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß, oder den Verlust des Bürger- und Beisassenrechts sich ergebenden Anstände;

b) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und resp. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fällen;

c) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

d) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

e) die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu, die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei;

f) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminalgesetze, die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die durch die §§. 204 und 207 des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818 Unseren Oberämtern zur Pflicht gemachte Mitwirkung zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

g) die Unterstützung Unseres Ober-Amtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die Unserer Justiz- und Finanz-Beamten, Unserer Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs;

h) Was insbesondere dessen Strafbefugnisse betrifft, so sind die Bestimmungen der §§. 30 u. s. w. des zweiten Organisations-Edikts vom 31. December 1818 in Ansehung der Unsern Ober-Amtleuten zustehenden Untersuchung, Bestrafung oder Vorlegung der daselbst genannten Verfehlungen und Gesetzes-Uebertretungen, auch auf den Patrimonial-Amtmann anwendbar. Nur sind diejenigen Uebertretungen der Polizeigesetze, welche mit einer Konfiskations-Strafe verpönt sind, so wie die Uebertretungen der Finanzgesetze und der Dienstverfehlungen der Beamten und Diener, die in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse dem Patrimonial-Amtmann nicht unterworfen sind, hiervon ausgenommen. Der Rekurs von den hiernach bis auf eine Geldbuße von 10 Reichsthalern und eine Freiheitsstrafe von acht Tagen zu erstreckenden Straf-Verfügungen der Patrimonial-Amtleute geht unmittelbar an Unsere vorgesetzte Kreis-Regierung.

§. 34.

Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, insofern der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, insofern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirk gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens,

Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen und die Behandlung der Steuernachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amtsversammlung, die Prüfung und Vorlegung des Amtskorporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlichen Lasten, insofern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung und Vorlegung der Heirathgesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungslisten, Kulturtabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und resp. Vorlegung der Uebertretungen der Finanzgesetze;

l) die Straßen-Polizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 35.

Die Ritterguts-Besitzer haben die Befugniß, ihre Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe Unserer Gesetze und Verordnungen, Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gutsherrlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß, ver-

antwortlich bleiben, woneben auch die Ritterguts-Besitzer selbst für die Handlungen ihrer Beamten gleich dem Fiskus, mit ihrem Vermögen zu haften haben.

§. 36.

Die Ernennung der Ortsvorsteher in den ritterschaftlichen Besitzungen wird den Gutsbesitzern insoweit, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige gesetzliche Bestimmung eintritt, und in dem Verhältniß überlassen, wie dieselbe durch den §. 11 des ersten Edikts vom 31. December 1818 Unseren Kreis-Regierungen beigelegt worden ist, und nach Maßgabe des Abschieds vom 30. Juni 1821 §. 7 noch näher bestimmt werden wird.

§. 37.

Die ritterschaftlichen Polizei-Beamten sind in ihren Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, Annahme und Entlassung, Besoldung und Pensionirung Unseren Ober-Amtleuten gleichgestellt; jedoch unterliegt der Anspruch derselben auf eine Pension gleichfalls den im §. 26 für den Patrimonial-Richter getroffenen Bestimmungen. Insofern jedoch ein ritterschaftlicher Polizei-Bezirk nicht über 4000 Einwohner enthalten sollte, kann ausnahmsweise die Besoldung auf 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben freier Wohnung, bestimmt werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Natural- zu der Geld-Besoldung findet dasjenige gleichfalls seine Anwendung, was hierüber im §. 26 festgesetzt worden ist. Die Prüfung, Einweisung und Verpflichtung der ritterschaftlichen Polizei-Beamten geschieht nach den hierfür bei Unsern Dienern von der gleichen Kathegorie bestehenden Vorschriften; indessen kann auf Ansuchen die Verpflichtung in besonderem Auftrage Unserer vorgesetzten höheren Stelle, auch durch Unseren Oberamtmann des betreffenden Oberamts vorgenommen werden. In den Dienst-Eid ist gleichfalls die im §. 28 angeführte Zusage wörtlich aufzunehmen.

§. 38.

Unter Beobachtung der im vorstehenden §. über die

Dienstverhältnisse der ritterschaftlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen, wird es den ritterschaftlichen Gutsbesitzern gestattet, die ihnen zustehende Polizei-Verwaltung mit ihrer gutsherrlichen Rentei-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

Denjenigen ritterschaftlichen Gutsbesitzern, welche von dieser ihnen hiermit nachgelassenen Verbindung Gebrauch machen wollen, bleibt es zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienstverhältnissen des Polizei-Beamten etwas geändert, namentlich sein Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 39

Mehrere, einem und demselben ritterschaftlichen Gutsherrn zustehenden Besitzungen können zwar unter der Polizei-Verwaltung eines einzigen Beamten vereinigt werden, insofern dieselben sämmtlich von dem Wohnsitze des Beamten nicht weiter als 4 Stunden entfernt, und innerhalb eines und desselben Oberamts-Bezirks gelegen sind; dagegen kann die Vereinigung mehrerer in verschiedenen Ober-Aemtern gelegenen Ortschaften zu einem Polizei-Bezirke in der Regel nicht stattfinden; jedoch wird in einzelnen, zu einer Ausnahme geeigneten Fällen, nach der Lage der Umstände auf die Gewährung eines deshalb angebrachten Gesuchs, Bedacht genommen werden.

§. 40.

Die Verbindung mehrerer Gutsbesitzer zu einer gemeinschaftlichen Polizei-Verwaltung findet nicht statt.

§. 41.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Polizei-Verwaltung, werden den dazu berechtigten ritterschaftlichen Gutsbesitzern folgende Rechte eingeräumt:

a) innerhalb ihrer Schlösser, und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter haben sie das Recht der niederen Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich

einzuziehen. Hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts sind sie jedoch Unserer Kreis-Regierung verantwortlich, und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, und dem Gestraften steht gegen die Strafansätze die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind ihre Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihnen über die gefundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen hat, und ist, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, der Kreis-Regierung davon die Anzeige zu machen;

b) haben sie die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch ihre Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen; von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen, wenn sie im Ort gegenwärtig sind, oder ihren im Ort anwesenden Beamten vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihnen die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maßgabe der im §. 36 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

Forst-Gerichtsbarkeit.

§. 42.

Den Ritterguts-Besitzern steht gleichfalls die Ausübung der hergebrachten Forst-Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen

zu, es wird ihnen verstattet, dieselbe entweder durch den Patrimonial-Richter, oder den Patrimonial-Amtmann, oder sonst durch einen hierzu besonders befähigten Beamten verwalten zu lassen.

Allgemeine Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

§. 43.

Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer sind gehalten, binnen Jahresfrist von der Bekanntmachung gegenwärtiger, ihren Rechtszustand festsetzenden, Deklaration bei Unserer vorgesetzten Kreis-Regierung eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Art sie den gesetzlichen Vorschriften gemäß, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Forst-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen auszuüben Willens seyen. Im Falle sie sich für die Ausübung erklären, haben sie damit eine Nachweisung der Berechtigung, und eine Beschreibung der zu bildenden Gerichts- und Polizeibezirke zu verbinden, welche nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung der Anträge durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden sollen. Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleichgeachtet werden.

§. 44.

Wenn ein Ritterguts-Besitzer ein ihm zuständiges Gericht oder Polizei-Amt längere Zeit unbesetzt läßt, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von 3 Monaten keine Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so ruht das Ernennungsrecht für diesen Erledigungsfall und Unser Minister der Justiz und des Innern hat für die vorschriftsmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 45.

Den Mitgliedern der Ritterschaft werden in Rücksicht ihrer im Königreiche gelegenen Besitzungen alle diejenigen

Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Wenn Ritterguts-Besitzer für verlorne, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverän gehören, die zugesicherte billige Entschädigung noch nicht erhalten haben sollten, so soll ihnen solche geleistet werden.

Auch wird denjenigen, welche bei der ihnen für den Verlust des Umgeldes ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Revision des Anschlags zugesichert.

§. 46.

In Absicht auf die Lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse der Ritterguts-Besitzer werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, insofern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

§. 47.

Ueber sämmtliche adeliche Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden. In diese sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder wenn sie landsässig waren, als privilegirte adeliche Freigüter behandelt worden sind.

§. 48.

Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit von Uns zu adelichen Gütern, mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgesetzt wird, daß der Besitzer Mitglied einer der durch die Verfassungs-Urkunde (I. §. 1 dieses Kap.) festgesetzten ritterschaftlichen Korporationen ist, erhoben werden; aber

nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 49.

Der Bestand der immatrikulirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 50.

Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypotheken-Anstalt in Verbindung zu setzen.

§. 51.

Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Real-Rechten und Real-Lasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand, und in eine der durch die Verfassungs-Urkunde (I. §. 1 dieses Kapitels) festgesetzten ritterschaftlichen Korporationen, den Bestimmungen dieser Urkunde (I. §. 2 dieses Kapitels) gemäß, aufgenommen worden sind.

§. 52.

Den Besitzern immatrikulirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörenden eigenthümlichen Waldungen zugestanden, die Forst- und Jagdpolizei und Forst-Verwaltung durch ihre Forstbehörde nach Vorschrift Unserer Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Forstbehörden, und in dem Umfange auszuüben, wie sie dieselben zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, wogegen sie das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen haben.

§. 53.

Die §§. 5, 6 und 11 Unseres Forstorganisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden in ihrer Anwendbarkeit auf die ritterschaftlichen Gutsbesitzer ausdrücklich bestätigt. Insbesondere sind die Forstbedienten derselben verpflichtet, Unserem Forstrathe und dem mit der Oberaufsicht beauftrag-

ten Forstamte alle geforderten Nachrichten über die ihnen anvertrauten Forste pünktlich zu ertheilen, wogegen die Einsendung der bisher vorgeschriebenen Holzberichte unterbleiben kann.

§. 54.

Insofern die Unseren Forstbehörden zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den ritterschaftlichen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe nur durch den vorgesetzten Oberförster oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder einen von Unserem Forstrathe besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der grundherrschaftlichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

§. 55.

Waldreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig, als anderen Staatsangehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths, erlaubt.

§. 56.

Den ritterschaftlichen Waldeigenthümern wird gestattet, ihren Forstbeamten den Amtstitel eines Forstverwalters oder Revierförsters zu ertheilen.

§. 57.

Werden Waldfrevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von Unseren Forstbedienten angetroffen, so wird zwar die Strafe von dem Forstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Waldeigenthümer, insoweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringgebühr, hinauszugeben.

§. 58.

Für die forstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 59.

Das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer üben die Rittergutbesitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben.

Besteuerung.

§. 60.

Was die Besteuerung anlangt, so wird den Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn sich dieselben auf den ihnen im Königreiche zustehenden Gütern aufhalten;

b) von der ordentlichen Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meierei-Gebäude, zugesichert.

Im Uebrigen sind die Mitglieder des ritterschaftlichen Adels in Folge der Verfassungs-Urkunde (Abschnitt IV. Kapitel 4 §. 3) zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

Inzwischen hat es in Hinsicht auf die Katastrirung der ritterschaftlichen Besitzungen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften insolange bis im Wege der Gesetzgebung etwas anderes festgesetzt werden wird, sein Bewenden.

§. 61.

Mit dem, diesen Vorschriften gemäß gebildeten Steuer-Kataster der adelichen Rittergüter, haben die Besitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Central-Kasse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanstalt, oder sonst eine allgemeine Staats-Last auf die einzelnen Amtskörperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 62.

Insbesondere haben dieselben an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorspannkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 63.

Von der Natural-Leistung in Hinsicht der Quartiers- und Vorspannlast ist zwar der adeliche Ritterguts-Besitzer

befreit, doch kann er sich nicht entziehen in ausserordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartierslast Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine eigene Haushaltung hat, den kommandirenden Officieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 64.

Bei Naturalien-Requisitionen bleibt es dessen Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 65.

Die Mitglieder der Ritterschaft haben von ihren ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, noch zu den Amts- und Kommunschulden einen Beitrag zu leisten. Der Antheil an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den von den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll denselben stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für die Mitglieder der Ritterschaft, irgend eine Verbindung haben können.

§. 66.

So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar von dem Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamts-Pflege zu zahlen. Wenn wegen der den Ritterguts-Besitzer mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung gehalten wird, so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hierbei wahren oder einen Bevollmächtigten hierzu anordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition,

namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen.

§. 67.

In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich andern bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen gewesenen Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Kommunschaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Real-Lasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 68.

Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; doch wird mit denjenigen, welche Besitzungen in einem angrenzenden Staate haben, die mit denen, ihnen im Königreiche zustehenden, zusammenstoßen, wenn sie im Königreiche wohnen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversional-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus jenen Besitzungen, eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

III.

Unterm 24. Oktober 1825 erfolgte wegen des altlandsässigen Adels in Württemberg folgendes königliche Dekret: Durch Unsere Erklärung vom 8. December 1821 haben Wir den Rechtszustand des Unserer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels nach Maßgabe des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte festgestellt.

Da Wir nun nach Anhörung Unseres Geheimenraths die Entschließung gefaßt haben, diese Unsere Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach auch auf den altlandsässigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, insoweit auszudehnen, als die diesfälligen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. May 1809 begründet, und nicht durch neuere Verträge oder sonstige be-

sondere Rechtstitel erloschen sind, so wollen Wir dieselben andurch verkündigt wissen.

Viertes Kapitel.

Großherzogthum Baden.

Die Großherzoglich Badische Verfassungs-Urkunde enthält darüber Folgendes [1]:

Die Berechtigungen, welche durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogthume angehörigen Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staats-Verfassung.

Da gegen das hierauf erschienene Edikt Beschwerden einkamen, so erschien endlich am 22. April 1824 folgende Deklaration [2]:

I.

Wir haben zur Erledigung derjenigen Beschwerden, welche von den zum ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörigen Grundherrn Unseres Großherzogthums gegen die zum Vollzug des Artikels 14 der deutschen Bundes-Akte getroffenen früheren Anordnungen geführt wurden, eine eigene Immediat-Kommission mit dem Auftrag niedergesetzt, durch gütliche Unterhandlungen die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, auf eine dem Artikel 14 der deutschen Bundes-Akte genügende, zugleich aber auch mit den bestehenden allgemeinen Staats-Einrichtungen im Einklang stehende Weise zn bestimmen.

In Gefolge dieser mit den Grundherrn des ehemaligen Ortenauischen Ritter-Kantons am 26. September und mit

---

1) Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818 §. 23. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. Seite 352.

2) Verordnung vom 22. April 1824, siehe Staats- und Regierungsblatt vom 15. Mai 1824 Nr. XI. — Die am nämlichen Tage erschienene Verordnung wegen des landsässigen Adels folgt unter II.

jenen des Kantons Kreichau und im Odenwald am 13. December des vorigen Jahrs geschlossenen Verhandlungen, in welchen von denselben auf die ihnen nach dem Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zustehende Gerichtsbarkeit und Ortspolizei Verzicht geleistet, und diese an den Staat abgetreten worden, haben Wir, nachdem nunmehr auch die Grundherrn des ehemaligen Ritter-Kantons Hegau hierzu ihren Beitritt erklärt haben, den künftigen Rechtszustand der mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen unter Unserer Souveränität gefallenen ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritter allgemein festgestellt, und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Diesen zum ehemaligen unmittelbaren Reichs-Adel gehörigen Grundherrn des Großherzogthums steht der befreite Gerichtsstand für sie und ihre Familien nach der im Regierungsblatt Nr. III. vom Jahr 1816 in Bezug auf das Regierungsblatt Nr. XIV. von 1812 hierüber bekannt gemachten Verordnungen zu.

§. 2.

Sie haben Antheil an der Landstandschaft, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird.

§. 3.

Sie haben unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten, beides jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Militärdienst; und die Söhne des Adels genießen in Ansehung der Einstellungs-Befugniß mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte, wie sie in dem gegenwärtig bestehenden Konscriptions-Gesetz bestimmt sind. Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird dem Souverän anzezeigt.

§. 4.

Jene Grundherrn, welche im Großherzoglichen Staats-Dienste stehen, oder Pensionen aus Staats-Kassen genie-

ßen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts und des Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen.

§. 5.

Den Grundherrn, welche durch ihren Güter-Besitz zur Zeit der Mediatisirung Unterthanen mehrerer deutschen Souveräns geworden sind, wird die gleichzeitige Ausübung des badischen Staats-Bürgerrechts, neben demjenigen, das sie in anderen Bundes-Staaten in Beziehung auf ihre dortige Besitzungen genießen, gestattet werden, insofern diese Bundes-Staaten den nämlichen Grundsatz gegen das Großherzogthum anerkennen.

§. 6.

Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souverän zur Bestätigung vorgelegt werden, welche ihnen ohne gesetzliche Ursache niemals erschwert oder verweigert werden darf. Diese Verfügungen werden bei den höchsten Landesstellen zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gebracht, und alle dagegen etwa erlassenen Verordnungen sind für künftige Fälle nicht mehr anwendbar.

§. 7.

Es wird ihnen das Ehren-Recht einer eigenen Uniform, des Kirchen-Gebets, des achttägigen Trauer-Geläutes bei dem Tode eines Familienhauptes und eine gleichzeitige Einstellung der Tanz-Musik, ferner

Das Recht, die mit einem Gut verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihren Rentbeamten exekutorisch beitreiben zu lassen, bewilligt.

§. 8.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig

ertheilt werden, und die betreffenden Beamten dafür verantwortlich seyn.

§. 9.

Es steht ihnen das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distrikts-Polizei und des Rekurses des Bestraften an das Kreis-Direktorium.

§. 10.

Die Grundherrn können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen und insbesondere jene der Gemeinds-Etats, ehe sie dekretirt werden, zu.

§. 11.

Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der letztere damit nicht beruhigen, so steht ihm der Rekurs an das Kreis-Direktorium offen.

§. 12.

Bei den Wahlen der Orts-Vorgesetzten in grundherrlichen Gemeinden bringt der Grundherr einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihm mitzutheilenden Wahl-Protokoll gewählten drei Kandidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die

dem Grundherrn zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

§. 13.

Die Grundherrn haben die Befugniß zu verlangen, daß, jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutz-Bürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

§. 14.

In Beziehung auf das Verhältniß der Grundherrn zur Polizei-Gewalt der Orts-Vorgesetzten und Bezirks-Aemter wird festgesetzt:

a) Die Orts-Vorgesetzten können wegen Befolgung allgemeiner Verordnungen schriftliche Erinnerungen in einer dem Stande der Grundherrn angemessenen Form an dieselben ergehen lassen.

b) Hierauf ist aber die Einschreitung der Orts-Vorgesetzten beschränkt, da nicht ihnen, sondern den Bezirks-Aemtern, in Beziehung auf die Grundherrn, die Polizei-Gewalt auszuüben zusteht.

Diese Polizei-Gewalt der Bezirks-Aemter in Beziehung auf die Grundherrn hat die nämlichen Grenzen, wie jene, welche den Orts-Vorgesetzten in Beziehung auf andere Orts-Bewohner zusteht.

c) Auch die Bezirks-Aemter können nur schriftliche Aeußerungen in anständiger Form von den Grundherrn fordern, und persönliche Vorladungen können nur mit Genehmigung der Mittelstellen (dermalen Kreis-Direktorien) stattfinden.

d) Polizei-Strafen können gegen die Grundherrn nur von den Kreis-Direktorien erkannt werden.

e) In solchen peinlichen Fällen, welche ihrer Natur nach wegen Gefahr eines unersetzlichen Verlustes, eines offenkundigen Verbrechens oder Besorgniß der Flucht keinen Aufschub leiden, dürfen die Orts-Vorgesetzten pro-

visorische, innerhalb der Grenzen ihrer allgemeinen Amts-Befugniß liegende Vorkehrungen treffen, sie müssen aber sogleich hiervon die Anzeige an das Bezirks-Amt machen.

f) Bei Einquartierungen und anderen Kriegs-Prästationen wird den Grundherrn eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst oder ihre Rentbeamten als gesetzliche Mitglieder der Einquartierungs-Komission bezeichnet werden; sie sollen jedoch in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Anordnungen der Orts-Vorgesetzten, welche für einen dem Grundherrn zugefügten widerrechtlichen Schaden verantwortlich sind, mit Vorbehalt des Rekurses, der in solchen Fällen keine einhaltende Wirkung hat, genügen.

Es wird gestattet, daß die Konkurrenz-Quote der Grundherrn im Administrativwege im voraus bestimmt und von 10 bis 10 Jahren einer Revision unterworfen werde.

g) Die Bezirks-Aemter senden ihre Erlasse nicht durch die Orts-Vorgesetzten, sondern unmittelbar an den Grundherrn. Sie haben sich dabei eines dem Stande der Grundherrn angemessenen Geschäfts-Styls zu bedienen und den Grundherrn das Prädikat: Herr — und auf der Aufschrift — Hochwohlgeboren — oder wenn er Graf ist — Hochgeboren — zu geben.

§. 15.

In Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit stehen die Grundherrn unmittelbar unter den Kreis-Direktorien. Bei den Sterbfällen ritterschaftlicher Familienglieder wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie darüber mit einander einverstanden sind, zugestanden, die Verlassenschafts-Abhandlung unter Leitung des Familien-Aeltesten, ohne Beiziehung obrigkeitlicher Behörden, vorzunehmen. Nur muß, wenn Minderjährige sich unter den Erben befinden, dasjenige, was für solche Fälle die Gesetze vorschreiben, beobachtet werden.

§. 16.

Die grundherrlichen Rentbeamten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften haben, können von den landesherrlichen Amts-Revisoren als Theilungs-Kommissäre benutzt werden, jedoch nur unter Zustimmung des Grundherrn, in dessen Dienste der Rentbeamte steht, und die Amts-Revisoren sind hierzu nicht verbunden.

§. 17.

Die Forst-Gerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken wird auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landes-Gebiete. Die Grundherrn haben jedoch das Recht, den Forstfrevel-Gerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen als Gemeinds-Waldungen die Frevel-Strafen nach dem hergebrachten Besitzstande. Es ist ihnen die Administration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrschaft mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) zuständig. Diese üben sie durch ihre Förster mit Führung der grundherrlichen Wald-Art aus, welche den landesherrlichen Forst-Aemtern oder Forst-Inspektionen auf gleiche Weise, wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von den Grundherrn aus der Zahl der approbirten Jägerpursche oder Forst-Praktikanten zu wählen sind. Die grundherrlichen Förster sind so wenig als die Rent-Beamten als Staats-Diener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet. Den Grundherrn darf durch die Ausübung der, der landesherrlichen Forst-Behörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kosten-Aufwand verursacht werden.

§. 18.

Es steht den Grundherrn das Patronat-Recht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsatz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom

28 December 1815 enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

§. 19.

Der allgemeine Grundsatz gleicher Besteuerung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherrn in voller Kraft. In Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeinds-Lasten werden

a) die Grundherrn rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes, als nicht bürgerliche Einwohner behandelt.

b) Ihre Beitrags-Pflicht kann sich auf keine, dem 23. April 1807, als dem Zeitpunkte ihrer vollzogenen Mediatisirung, vorhergegangenen Gemeinds-Lasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beiträge dieser Art fordert, einen hierzu berechtigenden besonderen Rechtstitel aufzuweisen vermag.

c) Künftige Erwerbungen der Grundherrn müssen jedoch allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten auch in Beziehung auf Gemeinds-Beiträge unterworfen bleiben.

§. 20.

Diesem in dem vorstehenden §. ad a ausgesprochenen Grundsatze zufolge tragen die Grundherrn blos als Besitzer steuerbarer Objekte in der Orts-Gemarkung nur zu dem aussergewöhnlichen Gemeinds-Aufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bei:

a) Beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchen-Vermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchen-Baulichkeiten;

b) zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau ausserhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen;

c) zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuer-

Kapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. Eben so haben

§. 21.

die Grundherrn zu den Kriegs-Prästationen wie andere nicht bürgerliche Einwohner ihre Beiträge zu leisten.

§. 22.

Die Reit- und Wagenpferde der Grundherrn sind von jeder Frohnd-Leistung, folglich auch von den Gemeinds-Frohnden befreit.

§. 23.

Diese Befreiung kann ihnen aber nicht auch in Ansehung jenes Viehstandes zugestanden werden, welchen sie zum Ackerbau oder einem andern Wirthschafts-Betrieb halten, wenn der Fall eintritt, für welchen die nicht bürgerlichen Einwohner zu den Gemeinde-Lasten verpflichtet sind.

§. 24.

In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und Hintersassengeld wird den Grundherrn für die Hälfte des früheren Bezugs Entschädigung aus der Staats-Kasse sowohl für das verflossene als die Zukunft von dem Zeitpunkt an, wo dieser Bezug ihnen untersagt worden, bewilliget, hinsichtlich der anderen Juden-Abgaben hat es bei dem Besitzstande, so wie er vor dem Steuer-Edikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

§. 25.

Den Grundherrn wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nutzbare Rechte oder Gefälle, in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines Landeshoheits-Gefälles, noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der Staats-Kasse geleistet werde.

Diejenigen Grundherrn, welche durch eine von Seiten der Exekutiv-Behörden geschehene irrige Anwendung früherer gesetzlicher Anordnungen etwa aus diesem Besitze ver-

drängt worden, wird die Wiedereinsetzung in denselben versichert.

§. 26.

Die Regierung wird den Grundherrn die Enschädigung für entzogene Gefälle, so wie für jene, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesetzgebung noch sollten entzogen werden, in Renten-Scheinen au porteur ausgestellt, gewähren, mit Vorbehalt der gehörigen Versicherung, wenn solche Gefälle mit Lehens- oder mit Stammguts-Eigenschaft behaftet sind.

§. 27.

Die Amts-Revisoren werden angewiesen, bei allen auf grundherrliche Gefälle oder nutzbare Rechte Bezug habenden Veräusserungen den grundherrlichen Rent-Beamten diese unfehlbar und bei unvermeidlicher Ahndung anzuzeigen.

§. 28.

In Ansehung der Lasten und Beschwernissen der Lehen bei Belehnungen oder ausserordentlichen Vorkommnissen, kann nur der Lehens-Vertrag oder das Herkommen, wie es bis 1807 bestanden hat, entscheiden, und die neueren Belastungen von erhöhten Lehen-Taxen, Sporteln und anderen Gebühren werden wieder aufgehoben.

§. 29.

Als eine weitere Kompensation für die von den Grundherrn geschehene Verzichtleistung auf die Jurisdiktion und Orts-Polizei, wird denselben eine Erleichterung zur Allodialisirung grundherrlicher Lehen dahin versichert, daß statt des gesetzlichen Tarifs von 25 Procent, der Loskaufs-Preis des Lehens-Verbands in keinem Falle höher als 15 vom Hundert werde bestimmt, und bei entfernterer Aussicht auf Lehens-Rückfall, damit bis auf 10 und 5 Procent herabgegangen werden; wobei sich jedoch die Beschränkung von selbst versteht, daß sich dieses nicht auf Lehen erstrecken könne, die auf dem Heimfall stehen und deren Allodialisirung die Regierung nach bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht bewilligen kann.

§. 30.

Als eine fernere Kompensation für diese Verzichtleistung wird den Grundherrn der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkaufsgeldern bewilligt.

II.

§. 1.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, nachdem Wir durch eine landesherrliche Verordnung vom heutigen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft festgestellt haben, auch den künftigen Rechts-Zustand derjenigen Grundherrn Unseres Großherzogthums, welche schon vor dem Preßburger Frieden und dem darauf gefolgten rheinischen Bund zur Klasse des mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen landsässig gewesenen Adels gehörten, hiermit wie folgt zu bestimmen.

§. 2.

Den mit Gerichtsbarkeit auf ihren Besitzungen schon vor diesem Zeitpunkte mittelbar gewesenen Grundherrn steht der befreite Gerichtsstand für sie und ihre Familien nach der im Regierungsblatt Nr. 3 vom Jahr 1816 in Bezug auf das Regierungsblatt Nr. 14 von 1812 hierüber bekannt gemachten Verordnung zu.

§. 3.

Sie haben Antheil an der Landstandschaft, welcher nach den Vorschriften der Verfassung ausgeübt wird.

§. 4.

Sie genießen mit den zur ehemalig unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehörigen Grundherrn das gleiche Ehren-Recht einer eigenen Uniform. Ferner

§. 5.

das Recht, die mit einem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rent-Beamten exekutivisch beitreiben zu lassen.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden amtliche

ılfe anzurufen, so soll ihnen solche schnell und kräftig ertheilt werden, und die betreffenden Beamten dafür verantwortlich seyn.

§. 6.

Es steht ihnen das Recht zu, die niedere Polizei in dem Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geld-Strafen, deren Betrag ihnen zufließt, zu belegen, vorbehaltlich im Uebrigen der Unterordnung unter die amtliche Distrikts-Polizei und des Rekurses des Bestraften an das Kreis-Direktorium.

§. 7.

Die Grundherrn können den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs- auch Kirchenbau-Rechnungen, wo der Grundherr subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihnen oder in ihrer Abwesenheit ihren Dienern, zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihnen das Recht der Einsicht dieser Rechnungen und insbesondere jene der Gemeinds-Etats, ehe sie dekretirt werden, zu.

§. 8.

Sie haben die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, welcher solche anzunehmen und so weit möglich zu berücksichtigen verbunden ist; oder die Gründe, warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, demjenigen, der sie gemacht, in schicklicher Form zu eröffnen hat. Will sich der Letztere damit nicht beruhigen, so steht ihm der Rekurs an das Kreis-Direktorium offen.

§. 9.

Den Grundherrn wird bewilligt, bei Vogts-Wahlen gegen die Person des Gewählten gegründete Einwendun-

gen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die höhere Stelle zu entscheiden hat.

§. 10.

Die Grundherrn haben die Befugniß, zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angebornes Bürgerrecht Anspruch haben, mit ihnen Rücksprache genommen und über ihre Einwendungen der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

§. 11.

In Beziehung auf das Verhältniß der Grundherrn zur Polizei-Gewalt, der Orts-Vorgesetzten und Bezirks-Aemter wird festgesetzt:

a) Die Orts-Vorgesetzten können wegen Befolgung allgemeiner polizeilicher Verordnungen schriftliche Erinnerungen in einer dem Stande der Grundherrn angemessenen Form an dieselben ergehen lassen.

b) Hierauf ist aber die Einschreitung des Orts-Vorgesetzten beschränkt, da nicht ihnen, sondern den Bezirks-Aemtern in Beziehung auf die Grundherrn die Polizei-Gewalt auszuüben zusteht. Diese Polizei-Gewalt der Bezirks-Aemter in Beziehung auf die Grundherrn hat die nämlichen Grenzen, wie jene, welche den Orts-Vorgesetzten in Beziehung auf andere Orts-Bewohner zusteht.

c) Auch die Bezirks-Aemter können nur schriftliche Aeußerungen in anständiger Form von den Grundherrn fordern, und persönliche Vorladungen können nur mit Genehmigung der Mittelstellen (dermalen Kreis-Direktorien) stattfinden.

d) In solchen peinlichen Fällen, welche ihrer Natur nach und wegen Gefahr eines unersetzlichen Verlustes, eines offenkundigen Verbrechens, oder Besorgniß der Flucht keinen Aufschub leiden, dürfen die Orts-Vorgesetzten provisorische innerhalb den Grenzen ihrer allgemeinen Amts-Befugniß liegende Vorkehrungen treffen; sie müs-

sen aber sogleich hievon die Anzeige an das Bezirks-Amt machen.

e) Bei Einquartierungen und anderen Kriegs-Prästationen wird dem Grundherrn eine Mitwirkung in der Art zugestanden, daß sie selbst, oder ihre Rent-Beamten, als gesetzliche Mitglieder der Einquartierungs-Kommission bezeichnet werden, sie sollen jedoch in Fällen, die keinen Aufschub leiden, den Anordnungen der Orts-Vorgesetzten, welche für einen dem Grundherrn zugefügten widerrechtlichen Schaden verantwortlich sind, mit Vorbehalt des Rekurses, der in solchen Fällen keine einhaltende Wirkung hat, genügen.

Es wird gestattet, daß die Konkurrenz-Quote der Grundherrn im Administrativwege im voraus bestimmt und von 10 bis 10 Jahren einer Revision unterworfen werde.

f) Die Bezirks-Aemter senden ihre Erlasse nicht durch die Orts-Vorgesetzten, sondern unmittelbar an die Grundherrn. Sie haben sich dabei eines dem Stande der Grundherrn angemessenen Geschäfts-Styls zu bedienen, und den Grundherrn das Prädikat: Herr — und auf der Aufschrift: Hochwohlgeboren, oder wenn es ein Graf ist: Hochgeboren — zu geben.

§. 12.

Die Forst-Gerichtsbarkeit in den grundherrlichen Bezirken, wird auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbaren Landes-Gebiete.

Die Grundherrn haben jedoch das Recht, den Forstfrevel-Gerichten, entweder selbst oder durch ihre Rent-Beamten beizuwohnen. Sie beziehen sowohl in eigenthümlichen, als Gemeinds-Waldungen, die gesetzlichen Frevel-Strafen, nach dem hergebrachten Besitzstande. Es ist ihnen die Administration der Waldungen in dem Umfange der Grundherrschaft mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) zuständig.

Diese üben sie durch ihre Förster mit Führung der

grundherrlichen Waldart aus, welche den landesherrlichen Forst-Aemtern oder Forst-Inspektionen auf gleiche Weise wie die landesherrlichen Förster untergeordnet und von den Grundherrn aus der Zahl der approbirten Jägerburschen oder Forst-Praktikanten zu wählen sind. Die grundherrlichen Förster sind so wenig als die Rent-Beamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet.

Den Grundherrn darf durch die Ausübung der, der landesherrlichen Forst-Behörde zustehenden Aufsicht über die Waldungen, kein Kosten-Aufwand verursacht werden.

Es steht den Grundherrn das Patronat-Recht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, und der Schulsatz da, wo sie es hergebracht haben, nach den in der Verordnung vom 28. December 1815 enthaltenen Bestimmungen zu. Im Uebrigen haben sie bei Ausübung dieses Rechts sich nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

§. 13.

Der allgemeine Grundsatz gleicher Besteuerung bleibt auch in Beziehung auf die Grundherrn in voller Kraft. In Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeinds-Lasten werden die Grundherrn bis zu einer hierüber erfolgenden definitiven Gesetzgebung rücksichtlich ihres gegenwärtigen Besitzes als nicht bürgerliche Einwohner behandelt, insoweit die Gemeinde ihre Ansprüche auf erweiterte Gemeinds-Beiträge nicht mit einem besonderen sie hierzu berechtigenden Rechts-Titel zu begründen vermag. Auch müssen künftige Erwerbungen der Grundherrn allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten in Beziehung auf Gemeinds-Beiträge unterworfen bleiben.

§. 14.

Diesem Grundsatze zufolge und unter obigen zwei Beschränkungen tragen die Grundherrn blos als Besitzer steuerbarer Objekte in der Orts-Gemarkung nur zu dem ausser-

ordentlichen Gemeinds-Aufwand, namentlich und bestimmt zu folgenden Rubriken bei:

a) beim Abgang einer privatrechtlichen Bau-Pflicht oder des Kirchen-Vermögens zu den dem Kirchspiel obliegenden Kirchenbaulichkeiten;

b) zu den Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau ausserhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen;

c) zu den Kosten anderer gemeinnützigen Unternehmungen in der Gemeinde, welche den grundherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beitrags auf das Steuer-Kapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu statten kommt. Ebenso haben

§. 15.

die Grundherrn zu den Kriegs-Prästationen wie andere nicht bürgerliche Einwohner ihre Beiträge zu leisten.

§. 16.

In Beziehung auf das aufgehobene Judenschutz- und Hintersassen-Geld wird den Grundherrn für die Hälfte des früheren Bezugs Entschädigung aus der Staats-Kasse sowohl für das verflossene, als die Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo dieser Bezug ihnen untersagt worden, bewilligt; hinsichtlich der anderen Juden-Abgaben, hat es bei dem Besitzstande, so wie er vor dem Steuer-Edikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben.

§. 17.

Den Grundherrn wird die Versicherung ertheilt, daß in Zukunft keine Abgaben, nutzbare Rechte oder Gefälle in deren Bezug sie sich gegenwärtig befinden, weder unter dem Titel eines Landeshoheits-Gefälles, noch aus einem sonstigen wie immer gearteten Grunde aufgehoben werden sollen, ohne daß ihnen dafür volle Entschädigung aus der Staats-Kasse geleistet werde. Diejenigen Grundherrn, welche durch eine von Seiten der Exekutiv-Behörden geschehene irrige Anwendung früherer gesetzlicher Anordnun-

gen etwa aus diesem Besitze verdrängt worden, wird die Wiedereinsetzung in denselben versichert.

Insbesondere wird ihnen der fernere Bezug der Bürger-Einzugs- oder Einkaufs-Gelder in jener Art versichert, wie sie vor der am 22. November 1819 erfolgten Staatsministerial-Entschließung hierzu berechtigt waren.

§. 18.

Die Bestimmungen des Lehen-Edikts, oder später hierüber ergangener Verordnungen, welche neuere Belastungen von erhöhten Lehens-Taxen, Sporteln oder anderen Gebühren festsetzen, können in Fällen, wo sie mit den vorliegenden älteren Lehens-Briefen oder dem früher bestandenen Herkommen unvereinbarlich sind, nicht in Anwendung kommen.

§. 19.

Den Grundherrn wird in Beziehung auf eine frühere landesherrliche Verfügung vom 31. Oktober 1809 eine Erleichterung zur Allodialisirung grundherrlicher Lehen dahin versichert, daß statt des gesetzlichen Tarifs von 25 prCent der Loskaufs-Preis des Lehens-Verbands in keinem Falle höher als 15 vom Hundert werde bestimmt, und bei entfernter Aussicht auf Lehens-Rückfall damit bis auf 10 und 5 prCent werde herabgegangen werden, wobei sich jedoch die Beschränkung von selbst versteht, daß sich diese nicht auf Lehen erstrecken könne, die auf dem Heimfall stehen, und deren Allodialisirung die Regierung nach bestehenden allgemeinen Grundsätzen nicht bewilligen kann.

Fünftes Kapitel.

Kurfürstenthum Hessen.

In Kurhessen, wo die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter der Herrschaft der westphälischen Gesetze aufgehoben worden war, befinden sich die Grundherrn bis auf den heutigen Tag noch nicht wieder im Besitze derselben, und das neue Organisations-Edikt vom 29. Juni 1821 [1]) hat

1) Sammlung von Gesetzen rc. für die kurhessischen Staaten. Jahr 1821. Nr. XII. Juni.

diesen Gegenstand gänzlich übergangen. Dieses Stillschweigen verträgt sich nicht mit der merkwürdigen Verordnung vom 5. September 1815 wegen Zurückbringung der unter der westphälischen Regierung veräußerten Lehen und aller davon abgekommenen Zubehörungen [2]).

Was die von dem bisherigen unbesteuerten ritterschaftlichen Grundeigenthum zu den Staatslasten zu zahlenden Steuern anlangt, so verfügt hierüber die Verordnung vom 10. December 1823 [3]). Da dieselbe zugleich über das standesherrliche Grundeigenthum bestimmt, so wurde sie in Abtheilung I. Kapitel 6, wo von dem Rechtsverhältniß der kurhessischen Standesherrn geredet worden, aufgenommen.

Die Rechte der kurhessischen Ritterschaft auf das von Philipp dem Großmüthigen gegründete Stift Kaufungen mit Wetter [4]), sind durch eine Verordnung des jetzt regierenden Kurfürsten vom 24. April 1822 bedeutend geschmälert worden.

---

2) Alex. Müller, die letzten Gründe wider alle Eigenthums-Gerichte nebst einer historischen Uebersicht der in verschiedenen deutschen Staaten erfolgten Reform der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Neustadt a. d. O. 1826. Seite 258 und 259.

3) Sammlung von Gesetzen rc. für Kurhessen. Jahr 1823. Nr. X. December.

4) Diese früher zwischen den beiden Hessischen Häusern gemeinschaftliche Stiftung wurde in der Zeit, als die kurhessischen Lande einen Theil des Königreichs Westphalen ausmachten durch den zwischen dem genannten Staate und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 3. Juni 1810, getheilt. Diese Theilung ward nach der Restauration von dem kurhessischen Gouvernement anerkannt.

Der Vertrag zwischen dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Hessen steht in supplement au recueil des principaux traités etc. par G. F. de Martens. Gottingue 1817.

Das Nähere über die Stiftung Philipp des Großmüthigen siehe im folgenden Kapitel.

Da der Inhalt dieser Verordnung von Interesse ist, so folgt derselbe hier nachstehend[5]):

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II. ꝛc.

haben, auf den Uns geschehenen Vortrag, daß bei dem Stifte Kaufungen mit Wetter in Folge des allmähligen Aussterbens einer großen Anzahl althessischer ritterschaftlicher Geschlechter, so wie durch die bisher geschehene Kapitalisirung der nach bestrittenen Ausgaben gebliebenen Ueberschüsse ein ansehnliches Aufkommen entstanden ist, dessen Verwendung in dem Sinne des erhabenen Gründers jener wohlthätigen Anstalt zu leiten Uns obliegt, zu diesem Zwecke Folgendes verordnet:

§. 1.

Die reinen Einkünfte des Stiftes Kaufungen mit Wetter, so weit sie nicht zu den festgesetzten Ehesteuern für die deren bedürfenden Töchter aus den althessischen Familien erfordert werden, sollen bestimmt seyn:

1) zu ständigen Steuern an dürftige Töchter und Wittwen aus den ebengedachten Familien;
2) zur Ausstattung vermögensloser Töchter derjenigen vier und zwanzig ältesten Großkreuze und Kommandeure Unseres Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und derjenigen zwölf ältesten Ritter Unseres Militär-Verdienst-Ordens, welche nicht zur althessischen Ritterschaft gehören, jedoch kurhessische Unterthanen sind;
3) zu ständigen Steuern an hülfsbedürftige Töchter und Wittwen der genannten verstorbenen Ordens-Glieder; endlich
4) insofern es noch der Fonds gestattet, zur außerordentlichen Unterstützung anderer Dürftigen der höheren Stände, und zwar vorzugsweise weiblichen Geschlechts.

Wir behalten es Uns vor, wegen aller dieser Ausga-

5) Verordnung vom 24. April 1822 in der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen. Jahr 1822. Nr. IV. April.

ben den Ober-Vorstehern des Stiftes noch nähere Vorschriften zu ertheilen.

§. 2.

Aus den im vorhergehenden §. erwähnten Ordens-Gliedern wird von Uns ein Ober-Vorsteher des Stiftes Kaufungen mit Wetter bestellt werden, wogegen die Zahl der aus der althessischen Ritterschaft zu wählenden Ober-Vorsteher künftig mit dem Abgange eines der jetzigen Ober-Vorsteher auf zwei eingeschränkt seyn soll.

Gegenwärtige Verordnung haben Alle, die sie angehet, sich zur gebührenden Nachachtung dienen zu lassen. Urkundlich ꝛc.

Sechstes Kapitel.

Großherzogthum Hessen.

Einige Monate nach der Bekanntmachung der Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums Hessen vom 1. August 1807, erschien die Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft vom 1. December 1807.

Es regulirte diese Verordnung aber nicht allein die Verhältnisse der genannten Ritterschaft, sondern auch die der übrigen schon früher in dem Großherzogthume befindlich gewesenen adelichen Gerichtsherrn [1]). Deshalb erklärte

1) Der Eingang dieser Deklaration ist folgender: Durch die rheinische Bundes-Akte und die mit benachbarten Souveräns abgeschlossenen besonderen Verträge sind verschiedene Mitglieder der ehemaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, nebst ihren Gütern und Besitzungen, Unserer Hoheit unterworfen worden, und mehrere adeliche Gerichtsherrn waren bereits zuvor in Unseren Landen befindlich. Die nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieser gesammten Ritterschaft und ihrer Hintersassen erfordern eine gesetzliche Bestimmung, und Wir erachten für nothwendig, diese, Kraft der Uns zustehenden Souveränität, auf gleichförmige Weise folgendergestalt zu ertheilen und festzusetzen.

auch der Großherzogliche Gesandte am Bundes-Tage [2]) Folgendes: Die ehemaligen Reichs-Ritter besitzen, gleich den andern adelichen Gerichtsherrn, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat und privilegirten Gerichtsstand.

Die Großherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde bestimmt über den Adel des Großherzogthums Folgendes [3]):

Die besonderen Rechts-Verhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Hierunter sind die Bestimmungen der erwähnten Deklaration und diejenigen Rechte verstanden, welche auf einer Stiftung des Landgrafen Philipp des Großmüthigen beruhen.

Es erscheint deshalb angemessen, Einiges über diese Stiftung zu bemerken [4]).

Nach dem Speierischen Reichs-Abschied von 1526 brachte Philipp der Großmüthige auf dem 1527 zu Kassel gehaltenen Landtag in Vorschlag, zwei Klöster dahin zu benutzen, daß in jedem, etwa 50 adeliche Kinder erzogen würden. Allein die Ritterschaft hielt ein solches Institut für weniger vortheilhaft, als wenn die Einkünfte zweier Klöster zur Ausstattung adelicher Töchter verwendet würden. Der Landgraf genehmigte dieses, und auf einem 1532 in Homberg gehaltenen Landtag scheint die Schenkung des Benediktiner-Nonnenklosters Kaufungen und des Stifts Wetter an die Ritterschaft zu Stande gekommen zu seyn. Philipp behielt sich die Ober-Aufsicht über diese Stifter vor und empfahl in seinem Testamente diese und andere Stiftungen seinen

Sammlung der Großherzoglich Hessischen Verordnungen Seite 25. III.

2) Protokoll der Bundes-Versammlung von 1818. §. 65.

3) Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820. Titel IV. Artikel 38. — S. Konstitutionen der europäischen Staaten. Theil IV. S. 94 und Großherzogl. Hess. Regierungsblatt vom 22. December 1820. Nr. 60.

4) K. W. Ledderhose kleine Schriften Bd. II. Seite 8. ff.

vier Söhnen zu einer genauen Aufsicht. Im Brüder-Vergleich von 1568 wurde die Bestätigung der Stiftungen wiederholt ertheilt.

Alles dieses enthält den entfernten Grund der Gemeinschaft, welche früherhin zwischen beiden Hessischen Häusern, in Ansehung der adelichen Stifter Kaufungen und Wetter stattgefunden hat. Den näheren Grund dieser Gemeinschaft findet man in Verträgen von 1627 und 1650, wozu die streitige Marburger Erbfolge Veranlassung gab.

Was die innere Einrichtung der adelichen Stifter anlangt, so kann darüber hier nur Weniges angeführt werden. Nach derselben konnte nur derjenige das Amt eines adelichen Ober-Vorstehers bekleiden, der ein Glied der Hessischen Ritterschaft war. Zwei Ober-Vorsteher wurden aus der Ritterschaft des Nieder-Fürstenthums, einer aus der Ritterschaft des Ober-Fürstenthums, Kasselischen Antheils, und einer aus der Ritterschaft des Ober-Fürstenthums Darmstädtischen Antheils genommen.

Der Stiftung zufolge sollten die Einkünfte des Klosters Kaufungen und des Stifts Wetter, zur Ausstattung adelicher Töchter verwendet werden. Weil sich aber nach Abzug der Ehesteuern und der Stifts-Besoldungen ein Ueberschuß fand, der sich stets vermehrte, so fing man an, diesen zu andern milden Stiftungen zu verwenden. So hat man nicht nur dürftigen Fräuleins und Wittwen des Hessischen Adels, ständige und unständige Steuern verwilligt, sondern auch andern dürftigen Personen, theils ständig, theils unständig, Steuern zufließen lassen. Sie wurden sämmtlich, in den Stifts-Rechnungen unter folgenden Rubriken berechnet:

I. Ausgabe-Geld, adeliche Ehesteuer.

II. Ausgabe-Geld, ordinäre Stiftsteuer, für dürftige Wittwen und Fräulein, Hessischen Adels.

III. Ausserordentliche Steuer, für Dürftige vom Adel, auf specielle Verwilligung.

IV. **Anderen dürftigen Personen, auf Befehl gesteuert.**

Ad I. war festgesetzt: Ein Fräulein kann nur dann auf die Ehesteuer Anspruch machen, wenn ihr Vater ein Glied der Hessischen Ritterschaft ist; auch muß ihre Heirath standesmäßig [5]) seyn.

Im Rechnungs-Abschied von 1756 wurde bestimmt, daß kein Katholischer von Adel oder dessen Tochter, welche dieser Religion zugethan wäre, einigen Antheil an den Stiftssteuern haben solle. Auf dem Rechnungs-Tage von 1732 machte man zuerst den Vorschlag, den armen Hessischen Fräuleins und adelichen Wittwen, vom Ueberschuß der Stifts-Einkünfte, eine jährliche Steuer zu verwilligen. Dieser Antrag wurde genehmigt und 1735 darüber ein besonderes Statut entworfen, welches 1738 noch in einigen Punkten vermehrt ward. Hiernach können nur diejenigen Fräuleins eine ständige ordentliche Steuer verlangen, welche 1) von einem Glied der Hessischen Ritterschaft und zwar 2) in standesmäßiger Ehe erzeugt worden sind. Hauptsächlich sind 3) diese Steuern für solche Fräuleins bestimmt, welche elternlos, wenigstens vaterlose Waisen sind. Endlich dürfen 4) solche Steuern keinem Fräulein verwilligt werden, welche sich lasterhaft und zur Schande des Adels aufführt. Dürftige adeliche Wittwen haben sich ebenfalls der ständigen, ordentlichen Stiftssteuer zu erfreuen, wenn sie stiftsmäßig sind d. h. wenn ihr Mann ein Mitglied der Hessischen Ritterschaft war.

Wie bereits oben erwähnt wurde, war diese Stiftung Philipps des Großmüthigen zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich. Nach der Okkupation

---

5) Man hält in dieser Beziehung für standesmäßige Heirathen: 1) Die Ehe mit einem Altadelichen, 2) mit einem Neuadelichen, 3) mit einem Unadelichen, welcher die Würde eines Geheimen- oder Regierungs-Raths oder eines Stabs-Offiziers, eines Obersten und dergleichen hat. — Ledderhose a. a. O. Seite 25.

des Kurfürstenthums Hessen durch die Franzosen und der Bildung des Königreichs Westphalen, kam am 3. Juni 1810 zwischen dem erwähnten Staat und dem Großherzogthum Hessen ein Vertrag zu Stande, welcher ausser anderen nicht hierher gehörigen Punkten, über die Stiftung Kaufungen und Wetter Folgendes bestimmte [6]:

Titre III. Fondation de Kaufungen et de Wetter.

art. I. Tous les biens, fonds, revenus et capitaux appartenans à la fondation ci-devant commune de Kaufungen et de Wetter quelque part qu'ils soient situés, seront laissés à la libre et antière possession et disposition de S. M. le Roi de Westphalie.

art. II. Son A. R. le Grand-Duc de Hesse aura la libre disposition:

1) des capitaux de la dite fondation placés dans ses états, montant à peu près à 25,000 écus de Hesse, ainsi que des arrerages d'intérêts qui pourraient encore en être dûs.
2) de tous les biens et rentes tant en argent qu'en grains et autres denrées situés ou prélevés dans l'étendue du Grand-Duché appartenant à la dite fondation, et notamment des deux corps de biens dans les baillages de Battenberg et de Solms-Lich y compris les arrérages.

art. III. S. M. le Roi de Westphalie s'engage en outre à mettre à la disposition de S. A. R. le Grand-Duc de Hesse, pour completer sa quote part une somme de cent mille écus Hessois, l'écu valant un Florin quarante huite Kreuzer cours de Francfort, laquelle somme sera prélevée sur les biens de la dite fondation, soit en numeraire soit en capitaux placés chez des particuliers dont aucun ne sera moindre de 500 écus, avec ga-

6) Steht in Supplément au recueil des principaux traités etc. par G. F. de Martens Tome V. 1808 — 1814 Avril inclusiv. Gottingue 1817. Seite 272.

rantie pour deux ans de la rentrée des dits capitaux, et sans qu'on puisse sous aucun titre, soit d'impôt, soit d'imprunt forcé ou de gabelle de détraction faire souffrir aucune déduction à la dite somme principale, ni entraver la perception des intérêts des dites capitaux ou leur recouvrement. S. M. le Roi de Westphalie fera tenir compte à S. A. R. le Grand-duc de Hesse de l'intérêt à cinq pour cent de la dite somme de 100,000 écus à partir du 15 du mois courant, et cela jusqu' à ce que S. A. R. soit mise en possession du numeraire ou des capitaux qui doivent la composer, ce qui devra être fait dans l'espace d'un mois à dater de la ratification de la présente convention:

art. IV. S. M. le Roi de Westphalie et S. A. R. le Grand-duc de Hesse nommeront des commissaires pour l'exécution des articles ci-dessus. Tous les titres obligations et papiers quelconques relatifs aux capitaux, biens et rentes abandonnées à S. A. R. seront fidèlement remis à Son commissaire, de même que tous les titres et papiers qui se trouveront aux archives de Kaufungen et qui intéresseraient les familles nobles sujettes de S. A. R. qui ont eu droit au benefice de cette fondation.

Nach der Restauration wurde zwischen dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen am 30. December 1816 ein Vertrag abgeschlossen und darin die angeführten Bestimmungen des Staats-Vertrags vom 3. Juni 1810 ausdrücklich anerkannt.

Der dem Großherzogthum überwiesene Fonds hat sich durch gute Verwaltung und das Aussterben von Familien der Hessischen Ritterschaft bedeutend vermehrt, so daß es möglich wurde sowohl die adelichen Ehesteuern, als die ordinären Stiftssteuern für dürftige Wittwen und Fräuleins des Hessischen Adels mehrmalen zu erhöhen. Nach

der Bekanntmachung vom 2. September 1819 [7]) betragen erstere jetzt 1500 fl., letztere jährlich 300 fl.

Der Ertrag des Fonds wird in dem Großherzogthum Hessen dem Willen des erhabenen Ahnherrn der Hessischen Fürsten gemäß verwendet, so daß dürftige Adeliche, welche nicht zur Hessischen Ritterschaft gehören und andere Personen nur ausnahmsweise durch specielle Verwilligung eine Unterstützung erhalten. Statt der eingegangenen Ober-Vorsteher steht das Stiftungs-Vermögen unter einer selbstständigen Kommission, bei welcher nach der Bekanntmachung vom Jahr 1822 stets ein Mitglied des althessischen Adels Sitz und Stimme hat [8]).

Nachdem wir so diejenigen Rechte hier erwähnt haben, welche dem althessischen Adel auf den Kaufunger Stifts-Fonds zustehen, gehen wir zu denjenigen Bestimmungen über, welche in Beziehung auf den Adel des Großherzogthums Hessen, sowohl in der Verfassungs-Urkunde als in der zu Anfang dieses Kapitels bemerkten, durch die Verfassung garantirten Deklaration vom 1. December 1807 enthalten sind.

Nach der Verfassungs-Urkunde [9]) hat der genügend mit

7) Großh. Hess. Reg. Bl. vom 2. Semester 1819. Nr. 27. Seite 140.

8) Die hierauf sich beziehende höchste Entschließung wurde gelegentlich der ersten Bestellung eines Mitglieds des althessischen Adels folgendermaßen ausgesprochen: Unterm 11. Februar 1822 haben des Großherzogs königliche Hoheit, in Rücksicht auf das Interesse, welches der althessische Adel, nach dem Zweck der Stiftung, an dem Kaufunger Stifts-Vermögen hat, und in Folge Allerhöchstihrer hierdurch motivirten Entschließung, daß die eine der Kommissär-Stellen bei der Verwaltungs-Kommission des Kaufunger Stifts-Fonds stets vorzugsweise mit einem Mitglied der althessischen Adels-Familien besetzt werden solle, den Obristen Freiherrn von Schenk zu Schweinsberg auf Hermannstein dahier zum Mit-Kommissär bei jener Verwaltungs-Kommission ernannt und bestellt. — Großherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt vom 4. Oktober 1822. Nr. 29.

9) Tit. VIII. Art. 53 1).

Grundeigenthum angesessene Adel das Recht sechs Abgeordnete aus seiner Mitte zur zweiten Kammer der Stände zu wählen.

Was die Deklaration von 1807 anlangt, so bestimmt dieselbe die Rechts-Verhältnisse der adelichen Patrimonial-Gerichtsherrn, mit Ausnahme der Freiherrn Riedesel zu Eisenbach, indem die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Familie nur zum Theil durch jene Deklaration, zum größten Theil aber durch die Deklaration vom 13. Juli 1827 [10]) regulirt werden.

I.

Deklaration vom 1. December 1807.

1. In Ansehung des persönlichen Verhältnisses.

§. 1.

Im allgemeinen genießen die adelichen Gerichtsherrn die persönlichen Prärogativen des Adels Unseres Großherzogthums [1]). Alle und jede Adels-Korporationen und davon herrührende Rechte, Titel und Ehren-Auszeichnungen hören auf, und jede neue Korporation oder Verbindung mit einer auswärtigen ritterschaftlichen Körperschaft wird untersagt.

§. 2.

Die adelichen Gerichtsherrn haben, auf Erfordern, Uns persönlich zu huldigen, einstweilen aber den Huldigungs-Eid, nach beigefügter Formel [2]), schriftlich abzulegen und denselben eigenhändig unterschrieben und besiegelt, binnen vier Wochen, an Unser Staats-Ministerium einzusenden.

§. 3.

Ihre bestehenden, oder noch zu errichtenden Familien-Verträge und Statuten, Fideikommisse und Sukcessions-Ordnungen unterliegen Unserer Bestätigung, und sind zu

---

10) Diese Deklaration ist in diesem Kapitel unter II. enthalten.

1) Sie stehen jetzt unter dem Schutze der Verfassung.

2) Siehe die Beilage am Schluß dieser Deklaration.

dem Ende, binnen drei Monaten, an Unser Staats-Ministerium in beglaubigter Form, so gewiß einzusenden, als im Unterbleibungsfall, denenselben keine Rechtsgültigkeit beigelegt werden soll.

§. 4.

Von Unseren Landes-Kollegien, mit Ausnahme der höchsten Landes-Administrativ- und Justizstellen, welche ihre Beschlüsse in Unserem Namen erlassen, soll ihnen das Prädikat „Herr" in den Ausfertigungen gegeben werden; in den Schriften an Uns, Unser Staats-Ministerium und Unsere übrige höhere Stellen haben sich die Patrimonial-Gerichtsherrn, nach dem bei Unseren Unterthanen üblichen Ceremoniel zu richten.

§. 5.

In der Wahl eines Wohnorts innerhalb des rheinischen Bundes-Staats und der alliirten Staaten, wollen Wir dieselben, so lange andere Souveräns ein Gleiches beobachten, nicht beschränken, jedoch haben diejenigen unter ihnen, welche ihren Wohnort nicht in Unseren Staaten aufschlagen wollen, Unserem Staats-Ministerio, innerhalb Jahresfrist, die Anzeige davon zu machen. Unter dieser Voraussetzung sollen sie ihre Einkünfte abzugsfrei beziehen können, im Falle einer gänzlichen, mit Veräusserung ihrer Güter verbundenen Auswanderung aber, sind sie, insofern durch Freizügigkeits-Verträge ein anderes nicht festgesetzt worden ist, Unseren über Vermögens-Exportation erlassenen Gesetzen unterworfen, welches auch von dem Fall der Veräusserung einzelner Güter zu verstehen ist, wenn der Eigenthümer sich auswärts domicilirt hat.

§. 6.

Die adelichen gerichtsherrlichen Familien können künftig nach den, in Unseren Landen allgemein ergangenen, und ihnen bereits bekannt gemachten Verordnungen, ohne sich vorher zu Unserem Militärdienst angeboten zu haben,

und davon dispensirt zu seyn, auswärtige Kriegs-Dienste nicht annehmen [3]).

§. 7.

Wenn gleich die Hintersassen der Patrimonial-Gerichtsherrn blos Uns, als ihrem Souverän, zu huldigen haben, so wollen Wir doch geschehen lassen, daß dieselben den Gerichtsherrn Handgelöbniß an Eidesstatt dahin ablegen mögen, daß sie dieselben als ihre Gutsherrschaft respektiren und ihnen, als solcher, den schuldigen Gehorsam, insofern es den, Uns, als Landesherrn, schuldigen Pflichten nicht zuwider läuft, leisten wollen, und werden zugleich die Formel, unter welcher, und die Art und Weise, wie diese Verpflichtung geschehen möge, annoch durch eine besondere Vorschrift des Näheren bestimmen.

§. 8.

Auf gleiche Weise bewilligen Wir, daß die Gerichtsherrschaft in dem Kirchengebet mit eingeschlossen wird, und in solchem nach Uns und Unserer Familie, ihrer Erwähnung geschehen möge, weshalb die deßfalls bereits vorgeschriebene Kirchengebets-Formel bis auf weitere Verordnung beizubehalten ist. Auch gestatten Wir, daß, nach Absterben

---

3) Nach dem Gesetz über die Auswanderungen vom 30. Mai 1821 (Regierungs-Blatt vom 18. Juni 1821 Nr. 18) kann jeder Inländer aus dem Großherzogthum Hessen auswandern, wenn Rücksicht auf Gläubiger und öffentlichen Dienst nicht im Wege stehet. (Art. 24 der Verfassungs-Urkunde und Art. 1 des angegebenen Gesetzes). Siehe Abschnitt IV. Kap. 7 §. 14.

Nach dem Rekrutirungs-Gesetz vom 6. August 1821 (Regierungs-Blatt vom 13. August 1821 Nr. 38) ist jeder Inländer, nach zurückgelegtem 20. Jahr, wenn ihn das Loos trifft, verpflichtet, während 6 Jahren Kriegsdienste zu leisten. Die Standesherrn und ihre Familien sind hiervon allein ausgenommen. (Art. 29 der Verfassungs-Urkunde und Abschnitt II. des bemerkten Gesetzes); siehe Abschnitt IV. Kap. 7 §. 19.

Von Sicherheits-Wachen sind jedoch die Adelichen frei. Gesetz vom 21. Februar 1824. (Regierungs-Blatt vom 5. März 1824 Nr. 5.)

ben des adelichen Gerichtsherrn selbst und dessen Gemahlin, ein Trauer-Geläute fernerhin, und bis auf anderweite Verordnung, stattfinden, und in jedem Falle vier Wochen lang andauern möge.

§. 9.

Die Gerichtsherrn genießen für ihre Person und Familie in allen peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen einen privilegirten Gerichtsstand vor Unseren Hofgerichten. Derselbe Gerichtsstand kommt, wenn die Gerichtsherrn ausserhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, auch ihren Haus-Dienern zu.

In Polizei-Sachen sind Erstere, so lange sie innerhalb ihres Gerichts-Bezirks wohnen, Unserer einschlagenden Provinzial-Regierung unmittelbar untergeordnet, wenn sie aber ausserhalb desselben wohnen, so treten, statt jener, die Lokal-Polizeibehörden ein.

II. In Ansehung der Gesetzgebungs-Gewalt.

§. 10.

Das Recht der Gesetzgebung in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken steht Uns, als Souverän, in seinem ganzen Umfange zu. Die dermal bestehenden Statuten und Orts-Gewohnheiten sollen vor der Hand und bis zu einer von Uns verordneten Abänderung, verbindende Kraft behalten.

§. 11.

Es steht den Gerichtsherrn nicht zu, Privilegien zu ertheilen, oder Dispensationen von bestehenden Gesetzen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu bewilligen.

§. 12.

Oertliche Polizei-Anordnungen, welche entweder auf Vollstreckung der von Uns erlassenen Polizei-Gesetze Bezug haben, oder zu Handhabung einer guten Orts-Polizei nöthig seyn sollten, wollen Wir ihnen da, wo die niedere Polizei ihnen bleibt, zu treffen gestatten, so jedoch, daß dieselben weder mit Unseren Gesetzen im Widerspruch stehen,

noch von ihnen abweichen dürfen, und vielmehr blos eine detaillirte Anwendung vorhandener allgemeiner und spezieller Gesetze auf die individuellen Verhältnisse des Gerichts oder Orts enthalten müssen. Die Patrimonial-Gerichtsherrn sind übrigens Uns für dieselben verantwortlich, es bleibt der Rekurs an Unsere Landes-Behörden vorbehalten, und die auf die Uebertretung gesetzten Strafen müssen denen Landes-Gesetzen, auf welche sie sich gründen, und der, den Gerichtsherrn überhaupt nachgelassen werdenden Strafgewalt gemäß seyn. Sollten örtliche Verhältnisse in dem adelichen Gerichts-Bezirk ein besonderes neues, noch nie bestehendes Gesetz nöthig machen, so haben sie Unserer Provinzial-Regierung die Anzeige davon zu machen und Vorschläge zu thun.

§. 13.

Die Publikation der Gesetze wird übrigens in den Patrimonial-Bezirken künftig auf die in Unseren Staaten überhaupt herkömmliche und bestimmt werdende Weise geschehen.

III. In Ansehung der Justiz-Gewalt[4].

§. 14.

Da, wo die adelichen Gerichtsherrn bisher im Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren, verbleibt denenselben die bürgerliche, sowohl streitige als willkührliche Gerichtsbarkeit, jedoch mit der, unter §. 21 näher bestimmt werdenden Einschränkung, in Ansehung der in ihren Gerichts-Bezirken befindlichen schriftsässigen Personen und Güter. Zugleich räumen Wir denselben die hiermit in Verbindung stehende Befugniß, die ihnen zukommenden Ab-

4) Fast alle Patrimonial-Gerichtsherrn des Großherzogthums haben theils ihre Patrimonial-Gerechtsame, ganz an den Staat abgetreten, theils nur die streitige und willkührliche Gerichtsbarkeit in der Art dem Staat überlassen, daß dieselbe im Namen des Patrimonial-Gerichtsherrn von den Beamten des Staats ausgeübt und verrichtet werden soll.

gaben ihrer Hintersassen beizutreiben, und diese zur Leistung der ihnen schuldigen Dienste, insoweit sie in deren Besitz sind, anzuhalten, so lange nicht Inhibition von Unseren Landes-Behörden erfolgt, ein. Dahingegen kann denen adelichen Gerichtsherrn eine Jurisdiktion in ihren eigenen Sachen, so bald diese kontentiös sind oder werden, unter keinerlei Vorwand zustehen, und haben sie deshalb einzig und allein bei Unseren Hofgerichten Recht zu geben und zu nehmen.

Da auch Unsern Aemtern die sonst sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit durch Unser Edikt vom 12. Oktober 1803 zum Theil überlassen worden, so bewilligen Wir solche den adelichen Gerichtsherrn ebenfalls, jedoch nur in der Maße, wie sie den Aemtern überlassen ist, und mit der, in Ansehung der schriftsässigen Personen und Güter vorhin festgesetzten Beschränkung. Die adelichen Gerichte sind zu benennen: „Großherzoglich Hessisches Patrimonial-Gericht der Freiherrn — des von N.“

§. 15.

Da, wo ein Patrimonial-Gerichtsherr die peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat, wollen Wir ihm dieselbe noch zur Zeit dergestalt belassen, wie sie Unseren Untergerichten durch das Organisations-Edikt vom 12. Okt. 1803 angewiesen worden ist. Da, wo die Besitzungen der Gerichtsherrn in einzelnen Höfen und Mühlen bestehen, können Wir denselben durchaus keine peinliche Gerichtsbarkeit gestatten, und werden dieselbe von Unseren Beamten ausüben lassen.

Für Bestreitung der peinlichen Gerichtskosten hat der Gerichtsherr, wenn er die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben will, zu sorgen, und es sind dieselben, nach der bisherigen Verfassung, beizubringen.

§. 16.

Bei Ausübung der den adelichen Gerichtsherrn verbleibenden und bewilligten Gerichtsbarkeit sind solche verbunden, alle über Verwaltung der Justiz in Unseren Staaten

bestehende oder noch zu erlassende, Gesetze pünktlich zu beobachten, und Unseren einschlagenden höheren Behörden kommt bei den Patrimonial-Gerichten die Ober-Aufsicht über die Rechtspflege, die Untersuchung der Amtsführung, des Depositen- und Hypotheken-Wesens ꝛc. in eben dem Maße, wie bei Unseren übrigen Aemtern, zu.

§. 17.

Wenn der Patrimonial-Gerichtsherr in seinem Gerichts-Bezirk, oder nicht weit davon, in Unserem Lande wohnt, und, nach dem Zeugniß der, ihn prüfenden, Landes-Behörde die erforderlichen Eigenschaften besitzt, so bleibt ihm unbenommen, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Ausser diesem Fall aber, ist derselbe verbunden, in dem Gerichts-Bezirk selbst, oder nicht in großer Entfernung von demselben, und, in jedem Fall, innerhalb Unserer Staaten einen Gerichtshalter zu unterhalten, wogegen ihm der Bezug der fructuum jurisdictionis und der Gerichts-Sporteln, welche jedoch nach Unseren Gesetzen eingerichtet seyn müssen, verbleibt [5]).

§. 18.

Die Ernennung dieses Gerichtshalters bleibt dem Gerichtsherrn überlassen; es muß jedoch derselbe

1) ein Inländer seyn, wenn Wir nicht besondere Dispensation deshalb ertheilen;
2) von Unseren Behörden geprüft und für tüchtig zu einer solchen Stelle erkannt worden seyn;
3) hat der Gerichtsherr die Anzeige von dessen Ernennung

---

5) Durch die Verordnung vom 27. August 1822 (Regierungs-Blatt vom 11. September 1822 Nr. 26) sind alle Gerichts-Sporteln aufgehoben und die Kosten auf den Stempel geschlagen worden. Die Patrimonial-Gerichtsherrn erhalten deshalb da, wo sie noch im Besitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit sind, für den Verlust der Gerichts-Sporteln, jährliche Renten aus der Staats-Kasse.

Unserer einschlagenden Regierung [6]) zu machen und die Bestätigung abzuwarten, alsdann aber

4) ihm ein förmliches Bestallungs-Dekret auszufertigen und ihn den Gerichts-Eingesessenen vorzustellen.

Der bestätigte Gerichtshalter ist bei der einschlagenden Provinzial-Regierung, oder dem hierzu beauftragten Kommissär Uns, als dem Souverän, zu verpflichten. Dem Gerichtsherrn steht es gleichfalls zu, sich von demselben eidlich angeloben zu lassen, daß er die ihm übertragene Justiz-Stelle aufs gewissenhafteste verwalten wolle.

§. 19.

Die Ernennung und Verpflichtung des subalternen Gerichts-Personals, als Gerichts-Schreiber, Gerichts-Diener, bleibt dem adelichen Gerichtsherrn überlassen, jedoch so, daß dazu, ohne Unsere Dispensation, nur Einländer angestellt werden können, und diese Uns, wenn sie nicht vorher schon gehuldigt haben, den Huldigungs-Eid abzuschwören haben.

§. 20.

Die Entsetzung eines Gerichtshalters kann nur nach rechtlichen Gründen geschehen. Sollte derselbe aber seine Entlassung begehren, so steht es dem Gerichtsherrn zu, sie zu bewilligen. An Unser Staats-Ministerium ist jedoch dies unverzüglich einzuberichten.

§. 21.

Den Patrimonial-Gerichtshaltern und ihren Familien weisen wir einen privilegirten Gerichtsstand vor Unseren Hofgerichten an. Das nämliche gilt zugleich von allen übrigen, in adelichen Gerichts-Bezirken wohnenden, nach der Verfassung Unserer Lande, als schriftsässig betrachteten Personen. Auch erklären Wir alle Güter, welche den Patrimonial-Gerichtsherrn, so wie auch anderen schriftsässigen Personen, in dem Patrimonial-Gerichtsbezirk zugehören,

---

6) Die Bestätigung ist in neuerer Zeit in einem von dem Regenten unterschriebenen Dekret ertheilt worden.

in so lange für schriftsässig, als sie sich im Besitz schriftsässiger Personen befinden.

Die Haus-Dienerschaft des Gerichtsherrn ist in so lange, als sie ihre Wohnung in dem Gerichts-Bezirke hat, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit untergeben.

§. 22.

Die Erkenntniß über die Befähigung der Kandidaten im juristischen Fache überhaupt, und die Licenz-Ertheilung zum Advociren, steht Uns ausschließend zu.

§. 23.

Die adelichen Patrimonial-Gerichte sind in allen Rechts-Sachen Unseren Hofgerichten unmittelbar untergeordnet. Bei diesen sind daher Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz anzubringen, und der Appellationszug in bürgerlichen Rechts-Sachen geht von den adelichen Patrimonial-Gerichten unmittelbar an dieselbe und zwar in der Maße und nach denselben Vorschriften wie von Unseren Aemtern.

§. 24.

Hiermit werden demnach die, in verschiedenen adelichen Gerichten Unserer alten Lande bestandene mehrere Instanzen durchaus aufgehoben. Wir sehen Uns dazu um so mehr bewogen, und selbst zur Wohlfahrt Unserer dortigen Unterthanen aufgefordert, als jene mehrere Instanzen den Justizgang keineswegs befördert, vielmehr mit verderblichem Kosten-Aufwand erschwert und verzögert haben.

§. 25.

Da auch in Unseren alten Landen einige Gerichte sich befinden, in welchen Adeliche mit Uns bei Ausübung der Gerichtsbarkeit konkurriren, sodann verschiedene Gerechtsame haben, so erklären Wir hiermit, daß alles, was Wir durch gegenwärtiges Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse und die künftige Verfassung der adelichen Patrimonial-Gerichte bestimmen, nur allein auf die privativ adeliche Gerichte gehet und bezogen werden soll, indem Wir es in den Gerichten der obgedachten Art noch zur Zeit bei

der bisherigen und dermal bestehenden Verfassung belassen wollen, Uns jedoch vorbehalten, auch in Ansehung dieser, die, ihren ganz eignen Verhältnissen gemäßen, näheren Vorschriften besonders zu ertheilen.

IV. In Ansehung der Polizei-Gewalt [7].

§. 26.

Die Ausübung der niederen Polizei, unter Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, wollen Wir den Patrimonial-Gerichten in der Maße gestatten, wie deren Administration Unseren Aemtern, nach der Landes-Verfassung und Unseren ergangenen Edikten, anvertraut ist. In den, in Unseren Aemtern zerstreut liegenden, einzelnen Höfen, Weilern und Mühlen werden Wir die niedere Polizei von Unseren Beamten verwalten lassen.

Die Gerichtsherrn können da, wo ihnen die niedere Polizei überlassen ist, auf die, durch Unsere Gesetze verordneten Strafen, nicht nur, sondern auch arbiträre Strafen bis zu funfzehn Gulden, oder 14tägige Einthürmung erkennen. Die Strafverwandlung soll also ihnen zustehen, daß für einen Tag Einthürmung ein Gulden Geldstrafe und umgekehrt anzusetzen ist. Straf-Nachlässe bei Legal-Strafen können sie nicht bewilligen, und müssen bei Uns gesucht werden, arbiträre Strafen aber, die sie angesetzt haben, dürfen sie, ohne Berichtserstattung an Unsere einschlagende Landes-Behörde, jedoch nur bis zur Hälfte, mildern. Anfragen sowohl als Rekurse in Polizei-Sachen sind an Unsere Regierungen zu richten.

§. 27.

Die Sicherheits-Polizei wird, insofern sich die dahin gehörigen Maßregeln blos auf den Gerichts-Bezirk beschränken, von den Patrimonial-Gerichten, unter der Aufsicht und Leitung Unserer Regierungen, ausgeübt, hingegen kommt die Anordnung und Direktion aller auf das

---

7) Auch die Polizei-Gewalt haben die meisten Patrimonial-Gerichtsherrn an den Staat abgetreten.

Ganze, oder größere Landestheile Bezug habenden Maßregeln und Anstalten, z. E. Brand-Assekuranz-Anstalten, Zuchthäuser und dergleichen, Unseren Landes-Behörden zu.

§. 28.

Die Errichtung und Auflösung von Gemeinden und sonstigen Korporationen und Staats-Anstalten, die Bestimmung ihrer Verfassung und die Ertheilung von Rechten und Privilegien an sie, gebührt Uns. Im übrigen überlassen Wir die specielle Vormundschafts-Polizei über Gemeinden und Lokal-Stiftungen, vorbehaltlich der Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Stellen, und der, nach den besonderen Verhältnissen einzelner etwa nöthig werdenden Modifikationen, den Patrimonial-Gerichten. Hiernach steht ihnen unter andern die Bestellung der Orts-Vorgesetzten und Gerichte in der Regel zu [8]). Bei dem ersten der Orts-Vorgesetzten ist jedoch Unsere Bestätigung erforderlich, und bei den städtischen Vorständen alsdann, wenn sie, nach der bisherigen Verfassung, der Bestätigung des adelichen Gerichtsherrn bedürfen.

§. 29.

Rücksichtlich der Gesundheits-Polizei kommen Uns die Einrichtungen und Anordnungen zu, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjekte zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Licenz-Ertheilung zum Prakticiren, und jeweilige Visitationen der Apotheken, Errichtung von neuen und sonstigen medicinischen Anstalten, desgleichen die Bestellung der besoldeten Aerzte und Wundärzte, zu deren Salarirung die

8) Nach der Gemeinde-Ordnung vom 30. Juni 1821 (Regierungs-Blatt vom 9. Juli 1821 Nr. 29.) wird der Bürgermeister dergestalt ernannt, daß die Einwohner einer Bürgermeisterei drei Personen erwählen, von welchen, in den patrimonialgerichtsherrlichen Bezirken die Patrimonial-Gerichtsherrn eine bestätigen. Sie müssen aber hiervon der Provinzial-Regierung Anzeige machen. Eben dies gilt auch von den Beigeordneten. Art. 13, 14 und 27 der Gemeinde-Ordnung.

bisherigen dazu bestimmten Fonds vorzüglich zu verwenden sind, von Apothekern und Hebammen.

Insbesondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den Patrimonial-Gerichtsbezirken keine Aerzte angestellt waren, diese Unseren Physikaten, unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arztes, einzuverleiben.

Sollte jedoch der Fall sich finden, daß ein Patrimonial-Gerichtsherr einen besonderen Distrikts-Physikum aus eigenen Mitteln ganz oder größtentheils besoldet hätte, so werden Wir ihm die Ernennung desselben unter denselben Beschränkungen, die bei den Gerichtshaltern eintreten, fernerhin belassen.

Die übrigen auf die Gesundheits-Polizei Bezug habenden Geschäfte und Anordnungen bleiben unter Aufsicht und Leitung Unserer einschlagenden Landes-Stellen, die Obliegenheit der adelichen Gerichts-Beamten, der Physikats-Aerzte und Wundärzte.

§. 30.

Die Besorgung der Grenz-Polizei verbleibt den adelichen Gerichtshaltereien, wo sich deren finden, unter der Leitung Unserer Regierungen, die Berichtigungen der Landes-Grenzen hingegen können nur von Unseren Landes-Behörden besorgt und die dahin gehörigen Verträge nur von Uns abgeschlossen werden. Wir werden jedoch in dergleichen Fällen, nach Befinden der Umstände, die adelichen Gerichtsherrn hören und beiziehen lassen.

§. 31.

Das zur Bevölkerungs-Polizei gehörige Recht, Hintersassen zu recipiren, wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherrn belassen [9]), insofern die Reception Eingeborne

---

9) Nach der Gemeinde-Ordnung ist jeder großjährige Inländer, insofern nicht die Kriegs-Dienstpflicht im Wege stehet, berechtigt, Ortsbürger an dem Orte zu werden, wo sein Vater oder seine Mutter zu der Zeit, wo er dies thun will, das Ortsbür-

des Gerichts-Bezirks betrifft, oder solche, die aus anderen Theilen Unserer Lande in denselben überziehen. Dagegen steht die Reception von Ausländern und Schutzjuden in den Patrimonial-Gerichtsbezirken allein Uns zu. Nach diesen Bestimmungen ist es auch bei Entlassung der Unterthanen zu halten, und, im Falle einer Receptions- oder Dimissions-Verweigerung, der Rekurs an die höchste Staats-Behörde zu nehmen.

Temporäre Aufenthalts-Gestattungen wollen Wir den Gerichtsherrn überlassen, sie sind jedoch Uns dafür verantwortlich.

§. 32.

Die in die Gewerbs-Handlungs-Polizei einschlagenden Privilegien und Koncessionen, als Stadt- und Markt-Gerechtigkeiten, Zunft-Briefe, Privilegien für Fa-

---

gerrecht besitzt oder als Ortsbürger gestorben ist. Andere Förmlichkeiten oder Leistungen sind nicht erforderlich.

Jeder großjährige Inländer christlicher Religion, insofern nicht die Kriegsdienst-Pflicht im Wege steht, ist berechtigt, da, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht vermöge der Geburt zusteht, die Aufnahme als Ortsbürger zu verlangen. Die Inländer mosaischer Religion stehen, wenn sie das Staats-Bürgerrecht besitzen, für sich und ihre Familien den christlichen Inländern hierin gleich. Haben sie dasselbe nicht, so bleibt es vor der Hand bei den bisherigen Normen. Der Gemeinderath entscheidet über die verlangte Aufnahme von Inländern und läßt demnach durch den Bürgermeister die Aufnahme ertheilen oder verweigern. Hält der Nachsuchende die Verweigerung der Aufnahme oder hält ein Mitglied des Gemeinderaths die Ertheilung derselben für unrechtlich, so findet Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Regierungs-Behörden statt. — Ausländer, welche das Orts-Bürgerrecht im Großherzogthum erwerben wollen, wenden sich zuerst an die Staats-Regierung, um das Recht eines Inländers zu erhalten. Ist ihnen dies bewilligt, so richtet sich die Erwerbung des Orts-Bürgerrechts nach den vorausgehenden Bestimmungen.

Das Weitere siehe in der Gemeinde-Ordnung Art. 41 bis Artikel 52.

briken und Handlungen, Monopolien aller Art ꝛc., desgleichen Dispensationen vom Meisterstück, den Wanderjahren ꝛc. können nur von Uns ertheilt werden. Dagegen wollen Wir denen Patrimonial-Gerichtsherrn die Koncession von bloßen Lokal-Gewerben im Allgemeinen, und so lange nicht besondere auf die Wohlfahrt des Staats einwirkende Ursachen ein anderes nothwendig erfordern, belassen.

Gleichwie aber dieselbe vor deren Ertheilung jedesmal die Genehmigung Unserer einschlagenden Landes-Behörden einzuholen haben, also verordnen Wir zugleich, daß jed adeliche Gerichts-Herrschaft binnen drei Monaten ein detailirtes Verzeichniß aller, in ihrem Gerichts-Bezirk dermalen bestehenden Koncessionen dieser Art bei Unserer einschlagenden Regierung einzureichen habe, und behalten Uns bevor, alsdann das Nähere zu bestimmen, welche davon und unter welchen Modifikationen ihr fernerhin nachgelassen werden mögen. Da auch in einzelnen Dörfern und kleinen Distrikten keine zweckmäßige Zunft-Verfassung bestehen kann, so reserviren Wir Uns, die Handwerker, welche in kleinen Patrimonial-Gerichts-Distrikten wohnen, Unseren Zünften einzuverleiben, und werden auch demnach die Reception in diese Zünfte, und die damit in Verbindung stehenden Geschäfte ausschließend von Unseren Landes-Behörden, welche jedoch die Gerichtshalter mit Bericht vernehmen werden, besorgen lassen.

Wenn hingegen in größeren Patrimonial-Gerichts-Bezirken geschlossene Zünfte bisher bestanden haben, so wollen Wir dieselbe vor der Hand, und bis Uns eine neue Einrichtung nöthig scheint, bestehen, die Zunft-Gesetze aber einstweilen untersuchen lassen. Wir verwilligen auch dem Gerichtsherrn die Aufnahme solcher Subjekte in diese Zünfte, welche die gesetzlichen Requisiten haben, und in Ansehung deren ihm nach dem obigen die Aufnahme zum Hintersassen zukommt.

§. 33.

Das Postrecht, so wie die Leitung des Botenwesens, kommt Uns ausschließend zu.

§. 34.

Wir werden die Straßen-Polizei rücksichtlich der Chaussee und anderen Heerstraßen, so wie auch die Fluß-Polizei, durch Unsere Behörden verwalten lassen.

Die Polizeiaufsicht über Neben- und Dorfwege und Brücken hingegen verbleibt den adelichen Gerichtsherrn unter der Aufsicht Unserer einschlagenden Landes-Behörden [10].

§. 35.

Unsere Forst- und Jagd-Ordnungen und alle übrige, auf Bewirhschaftung der Waldungen, Holzverkauf rc. Bezug habende Gesetze sind für die adelichen Gerichtsherrn verbindlich [11]. Die Administration ihrer eigenen Waldungen, und das Recht, eine eigene Waldart zu führen, verbleibt ihnen, wenn nicht in Unseren alten Landen die Waldung nach der bisherigen Verfassung, als wobei Wir es solchenfalls lediglich bewenden lassen, unter der Special-Aufsicht Unserer Forstbedienten gestanden, unter der Ober-Aufsicht Unserer einschlagenden Behörden, insofern sie eigene Förster darauf unterhalten. Sie sollen demnach die Forstbedienten für solche zu ernennen haben, diese aber der Prüfung Unserer einschlägigen Behörden unterworfen seyn.

Die Administration der in den adelichen Gerichts-Bezirken befindlichen Kommunal- und Privatwaldungen hingegen, soll mit unmittelbarer Unterordnung unter Unsere Forst-Behörden auf gleiche Weise wie in Unseren übrigen Landen, besorgt werden, und behalten Wir Uns vor, nach Beschaffenheit der Umstände, für solche entweder eigene Forst-Bedienten anzuordnen, oder sie der Special-Aufsicht

10) Die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung haben hierin Einiges verändert.

11) Die Waldungen der Patrimonial-Gerichtsherrn, welche unter die Ober-Vormundschaft des Staats gestellt worden waren, wurden gänzlich davon frei gegeben.

eines Unserer angrenzenden Forst-Bedienten des adelichen Gerichtsherrn, nach Unserem jedesmaligen Gutfinden, zu unterwerfen.

Die Forst-Gerichtsbarkeit hat endlich der Gerichtsherr in seinen eigenen Waldungen durch das adeliche Gericht auszuüben, und verbleibt demselben die Beziehung der Strafen, wobei jedoch Unsere Forst-Strafordnung durchaus als Gesetz zu beobachten ist. In Ansehung der Kommunal- und Privat-Waldungen wollen Wir dem Gerichtsherrn die Forst-Gerichtsbarkeit belassen, falls er sich im Besitz derselben befindet; die Aufsicht und Leitung der Forst-Wirthschaft steht Unseren einschlägigen Landes-Stellen zu.

V. In Ansehung der Kirchen-Gewalt.

§. 36.

Alles, was Ausfluß des juris circa sacra, und bei der protestantischen Kirche des Episkopal-Rechts, und der mit diesem in Verbindung gesetzten Ober-Aufsicht über Sitten und Unterricht ist, steht Uns, als Souverän, zu. Wir werden daher in dieser Rücksicht die Gerichts-Bezirke und die in denselben befindlichen Pfarreien und Schulen ganz nach der, in Unseren Staaten schon bestehenden, Verfassung Unseren protestantischen und katholischen Kirchen- und Schulräthen durchaus unterordnen, die protestantischen Kirchen auch Unseren zunächst gelegenen Inspektoraten und Superintendenturen einverleiben, und da, wo eigene Inspektoren in solchen Bezirken bisher bestanden, insoweit Wir solche beibehalten werden, dieselben in Zukunft ernennen.

Bei denjenigen Pfarreien und Schuldiensten, bei welchen die Patrimonial-Gerichtsherrn das Patronat-Recht hergebracht haben, wollen Wir ihnen dasselbe belassen, sie sind jedoch in dessen Ausübung an die gesetzlichen Normen gebunden.

Als Folge dieses Patronat-Rechts haben sie die Präsentationen zu diesen Pfarr- und Schuldiensten. Sie dürfen Uns jedoch nur Inländer zur Bestätigung in Vorschlag bringen, welche von Unseren einschlagenden Landes-Behör-

den geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden seyn müssen.

Die Ordination in der protestantischen Kirche und Vorstellung der Geistlichen werden Wir durch Unsere Behörden verrichten lassen. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-Kasten und milden Stiftungen, sodann die damit in Verbindung stehende Anordnung und Verpflichtung der Kastenmeister, sollen die Patrimonial-Gerichte, unter der in Unseren Landen verfassungsmäßigen Aufsicht der einschlagenden Landes-Behörden, mit den Orts-Geistlichen auf gleiche Weise führen, wie solches in Unseren Aemtern zur Obliegenheit der Beamten und Geistlichen gehört. Insbesondere sind die Patrimonial-Gerichtsherrn an folgende Beschränkungen gebunden:

a) daß sie alle von Uns über die Verwaltnng und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens ergangene, oder noch zu erlassende Verordnungen genau zu befolgen haben, daß

b) die Ernennung der Verwalter, wozu nur Inländer zu bestellen sind, Uns jedesmal anzuzeigen ist, und daß

c) alle dabei verfassungsmäßige Gnaden-Sachen, wohin Wir insbesondere Besoldungs-Zulagen, Ertheilungen von Stipendien und sonstigen Bewilligungen an Geld und Naturalien zählen, als Ausflüsse der Uns zustehenden Landeshoheit, Uns allein vorbehalten bleiben.

Die Uns hier im Allgemeinen vorbehaltenen Gegenstände werden Wir durch Unsere Kirchen- und Schulraths-Kollegien versehen lassen und behalten Uns vor, über einzelne derselben noch nähere Erklärungen zu ertheilen.

VI. In Ansehung der Militär-Gewalt

§. 37.

werden Wir die, aus der Uns zustehenden Militär-Gewalt fließenden Rechte, namentlich das Konscriptions-Recht in den adelichen Gerichts-Bezirken, auf gleiche Weise wie in Unseren übrigen Landen, verwalten lassen.

VII. In Ansehung der Staats-Finanzgewalt.

§. 38.

Bei der Verschiedenheit der Abgaben, welche in adelichen Gerichten bisher gebräuchlich gewesen, läßt sich zwar nicht ganz im Detail festsetzen, welche davon künftighin zu Unsern staatsherrlichen Einkünften gerechnet werden müssen, und welche den adelichen Gerichtsherrn zufallen.

Im Allgemeinen zählen Wir indessen zu ersteren in der Regel

1) die aus dem Recht der Gesetzgebung fließenden Dispensations- und Koneessions-Gelder.

2) Die aus der Ober-Gerichtsbarkeit fließenden Sporteln, Taxen und Strafen.

3) Die aus der Ober-Polizei fließenden Sporteln, Taxen, Strafen, Koncessions- und Receptionsgebühren, in allen den Fällen, welche nach den obigen Bestimmungen nicht zur niederen Polizei gehören, wohin insbesondere die Uns vorbehaltenen Receptionen und Dimissionen zu rechnen sind.

4) Die Abgaben zu allgemeinen Territorial-Anstalten, welche in besonders dazu bestimmte Kassen fließen, als Chaussee- Brücken- Flußbau-Gelder ꝛc.

5) Die Nutzungen von Heerstraßen und Flüssen, als Geleitsgeld, Fahrrecht, Floßrecht ꝛc.

6) Die direkten und indirekten, ordentlichen und ausserordentlichen Auflagen jeder Art, sie mögen bisher in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten zu den Kantons-Kassen oder den Privat-Kassen der adelichen Gerichtsherrn unter irgend einem Titel gezogen worden seyn, oder neu angelegt werden, als

a) die Grundsteuern,

b) Personal-Steuern,

c) Gewerb-Steuern,

d) Vieh-Steuern,

e) alle Konsumtions-Steuern, als Akcise, Licent, Pfund-Zoll, Trankstener und dergleichen. Für den dadurch

erleidenden Verlust wollen Wir den Patrimonial-Gerichtsherrn von ihrem bisherigen Bezug einen gewissen Theil zur Vergütung aussetzen.

f) Abgaben auf Artikel des Luxus.

g) Land- und Wasser-Zölle.

In Ansehung derjenigen Zölle, welche von Uns, oder einem anderen Souverän, titulo oneroso erworben worden, wollen Wir eine angemessene Entschädigung ausmitteln lassen.

h) Stempelpapier-Taxe.

i) Kollateral-Gelder, so wie die bei Defraudationen dieser Abgaben vorkommenden Konfiskationen und Strafen.

Die nach den Zeitumständen und den Staatsbedürfnissen nöthig werdende Regulirung und die Erhebung dieser Abgaben muß einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen seyn.

Alle bisher bestandenen Steuer-Freiheiten sind in Unserem gesammten Großherzogthume aufgehoben.

7) Das Salpeter-Regal.

8) Das jus fisci und als Folge desselben insbesondere alle Vermögens-Konfiskationen.

9) Das eigentliche Juden-Geleit.

Der Juden-Leibzoll wird da, wo er annoch eingeführt ist, so wie in Unseren übrigen Staaten bereits geschehen, abgeschafft.

10) Die Noval-Zehnten von künftigen Anrottungen, insoweit Wir sie nicht den Gerichtsherrn besonders koncediren werden.

11) Landes- und Militär-Frohnden.

Alle vorstehende landesherrliche Einkünfte und Gefälle gehören Uns in den Uns neuerdings unterwürfig gewordenen Gerichten von dem Tag der Besitzergreifung an, wohingegen in den adelichen Gerichten Unserer alten Lande die hierdurch festgesetzten Vorschriften von dem Tage der

Publikation dieser Unserer Erklärung an ihre Anwendung finden müssen.

§. 39

Denen adelichen Gerichtsherrn verbleiben neben den, denselben ohnehin zustehenden, eigenthümlichen Gütern, Höfen, Mühlen, Gebäuden, Schäfereien, Erbleihen, Brauereien, Bier-, Wein- und Branntwein-Verlagen und den, jedoch soviel die letztgedachten Artikel betrifft, vorbehaltlich der, zu Unseren staatsherrlichen Einkünften gehörigen Akcisen und Tranksteuern, davon fallenden Einkünfte:

1) Die bisher bezogenen Zehnten und Noval-Zehnten, in deren Besitz sie sich dermalen befinden;
2) die bisher bezogenen grundherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, als Zinsen und Gülten;
3) die aus der Leibeigenschaft [12]) fließenden Abgaben, als Handlohn, Leibesbeet, Leibhühner, Todfall, Beerbungsrecht der Bastarde, wo es hergebracht ist, Manumissions-Gebühren ꝛc.;
4) ihre ehemaligen Bergwerke und die etwa künftig, mit Unserer Bewilligung, von ihnen angelegt werdenden Bergwerke, vorbehaltlich des Bergzehntens;
5) der Ertrag der Forst-Gerichtsbarkeit, so weit ihnen diese oben überlassen worden;
6) die Jagden und Fischereien, in deren Besitz sie sich befinden;
7) die Koncessions-Gelder in den Fällen, in welchen sie

---

12) Die Leibeigenschaft wurde durch Gesetz vom 25. Mai 1811 aufgehoben. Siehe Verord. Samml. vom Jahr 1811 Nr. 23.

In dem Gesetz vom 25. Oktober 1815, in Verbindung mit dem Gesetz vom 25. Mai 1811, wurde die Entschädigung für die Leibeigenschafts-Abgaben festgesetzt; siehe Verordn. Samml. vom Jahr 1815 Nr. LXVIII. S. 62. Nach dem Gesetz vom 8. April 1819 (§. 6) können die Leibeigenschafts-Frohnden in Natur fortgeleistet werden. Sie stehen in dieser Beziehung den gutsherrlichen Frohnden jetzt gleich; siehe Verordn. Samml. vom Jahr 1819 Nr. XXV. Seite 24.

nach den obigen Normen Koncessionen zu ertheilen haben;

8) die Receptions-Gebühren [13], insoweit ihnen die Receptionen zustehen, und die Einzugs-Gelder, soweit sie herkömmlich sind. Jedoch behalten Wir Uns vor, erstere annoch näher zu bestimmen, und letztere, wenn sie an einem oder dem andern Orte für die Hintersassen allzu drückend seyn sollten, nach Befund der Umstände zu ermäßigen, so wie sich von selbst versteht, daß sie ohne Unsere Bewilligung nie erhöhet werden können;

9) die Taxen und Sporteln von denjenigen Geschäften, die von ihren Behörden verrichtet werden, wobei sie sich jedoch nach den, von Uns erlassen werdenden Tax-Ordnungen zu richten haben [14];

10) die von ihnen, nach der ihnen zugestandenen Befugniß angesetzt werdenden Strafen;

11) die von ihnen bisher bezogenen Weg- und Brücken-Gelder von Vicinal-Wegen, gegen Tragung der darauf ruhenden Lasten, insofern jene nicht in die Kathegorie der Zölle gehören;

---

13) Siehe Note ad §. 31. Während die von Inländern zu zahlenden Receptions-Gelder, mit Ausnahme des in den Art. 41 bis 43 (siehe die Note, wie angegeben) enthaltenen Falls, vor der Hand und bis eine Verfügung über ihren Ersatz, wo er nothwendig ist, eintreten kann, unverändert bleiben, ist es der Staats-Regierung überlassen, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von Inländern für ihre Aufnahme zu zahlenden Einzugsgelder und die Größe des zu solcher Aufnahme erforderlichen Vermögens zu bestimmen, um gleichförmigere Vorschriften einzuführen. — Art. 50 der Gemeinde-Ordnung.

14) Nach der Verordnung über den Administrativ-Stempel vom 16. Februar 1825 ist an die Stelle der Sporteln ein Stempel getreten. Für den dadurch entstehenden Verlust erhalten die Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrn eine jährliche Rente. Siehe Regierungs-Blatt vom 10. März 1825 Nr. 13.

12) die Abzugs- und Nachsteuer-Gelder unter der Beschränkung, daß diese bei Ueberzügen innerhalb Unserer Staaten ganz wegfallen, und dabei die von Uns abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Freizügigkeits-Verträge zu beobachten sind;

13) die ihnen bisher zugestandenen Guts-Frohnden und die dafür entrichtet werdenden Reluitions-Gelder [15].

Es bleibt den Gerichtsherrn unbenommen, zur Verwaltung dieser nutzbaren Rechte eigene Rent- oder Oekonomie-Verwalter, nach Gutfinden anzustellen.

§. 40.

Sollten in einem oder anderen Patrimonial-Gerichte Abgaben vorkommen, welche unter die vorgedachten Rubriken nicht gehören und in die Kathegorie der hier aufgezählten Abgaben nicht gerechnet werden können, so behalten Wir Uns vor, die weitere Bestimmung darüber zu ertheilen.

Vorläufig können Wir indessen nicht unangefügt lassen,

---

15) Durch das Gesetz vom 8. April 1819 wurden alle Staats-Frohnden, ohne irgend eine dem Souverän oder den Standes- und adelichen Gerichtsherrn und sonstigen Frohnd-Berechtigten dafür zu leistende Entschädigung aufgehoben. Leibeigenschafts-Frohnden müssen nach den Gesetzen vom 25. Mai 1811 und 25. Oktober 1815 abgekauft oder in Grundzinsen verwandelt werden. Die Domanial- und gutsherrlichen Frohnden, welche blos gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht abgekauft zu werden, sondern es hängt von der Willkühr der Frohnd-Pflichtigen ab, ob sie solche nach den vorliegenden Bestimmungen über die Leibeigenschafts-Frohnden abkaufen oder in Grundzinsen verwandeln lassen, oder ob sie dieselben noch in Natur fortleisten wollen. Siehe Verordn. Samml. vom 1. Semester 1819 Nr. XXV. S. 24. Durch das Gesetz vom 6. März 1824 wurden die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen dermalen noch bestehenden Natural-Jagdfrohnden aller Art vom 1. Januar 1825 an aufgehoben. Die Frohnd-Berechtigten werden für den reinen Verlust, welchen sie dadurch erleiden, durch eine vom 1. Jan. 1825 aus der Staatskasse an sie zu entrichtende jährliche Rente entschädigt. Siehe Reg. Bl. vom 19. März 1824 Nr. 11.

daß, wenn etwa neben den oben erwähnten Konsumtions-Steuern noch andere Abgaben von Getränken und sonsten, namentlich das Ohmgeld, herkömmlich gewesen seyn sollten, Wir solche einzuziehen um deswillen Uns gemüssigt sehen müssen, weil sonst es der, nach den Umständen und Staats-Bedürfnissen erforderlich werdenden einförmigen Regulirung dieser Abgaben leicht im Wege stehen könnte. Wir werden aber dieshalb den adelichen Gerichtsherrn, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre eine billige Entschädigung, mittelst eines jährlichen, auf eine Unserer Kassen anzuweisenden Vergütungs-Quanti angedeihen lassen.

Die Juden-Receptions-, Ein- und Ueberzugs-Gelder sollen nach einer zehnjährigen Durchschnitts-Summe, den Patrimonial-Gerichtsherrn ganz vergütet, die Judenschutz-Gelder aber, weil hierunter die Steuern begriffen sind, in der Maße getheilt werden, daß eine Berechnung aufgestellt wird, wie hoch sich der reine Ertrag dieser Gefälle, nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, belaufen hat, und alsdann die Hälfte der hieraus sich ergebenden Summe, als Aversional-Quantum, jährlich an die Patrimonial-Gerichtsherrn abgegeben werden.

§. 41.

Dieweil auch an mehreren adelichen Gerichts-Orten Unserer alten Lande die Hintersassen Uns leibeigen sind, so versteht es sich, daß alle hieraus fließenden Abgaben derselben Uns zufallen müssen. Auch ist deren Beibringung und Erhebung einzig und allein Unserer Vorschrift unterworfen, und Unseren Behörden überlassen. Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß Wir die zu Bestimmung des mortuarii nöthig werdenden Obsignationen und Inventuren durch Unsere Behörden, und wie Wir solches für gut finden, vollziehen lassen werden.

§. 42.

Im übrigen bewilligen Wir den adelichen Gerichtsherrn und ihren Familien die Zollbefreiung von allen zu ihren

eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien [16]), jedoch haben sie die, zu Verhinderung der Unterschleife erlassen werdenden Verordnungen zu befolgen.

Auch sollen sie und ihre Familien von Entrichtung des Chaussee-Geldes innerhalb ihres Gerichts-Bezirks befreyt seyn.

VIII. In Ansehung des Lehens-Verbandes.

§. 43.

In Rücksicht der Passiv-Lehen der adelichen Gerichtsherrn, welche bisher nicht von Uns zu Lehen giengen, haben Wir allschon in einem eigenen Edikt vom 4. Februar dieses Jahrs zum Theil Verordnung ertheilt, und werden deshalb das Weitere nach den Umständen verfügen.

Die Aktiv-Lehen derselben, wenn sie dergleichen besitzen sollten, verbleiben ihnen ferner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften haben sich die Patrimonial-Gerichtsherrn und Hintersassen, Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen gebührend zu achten.

Beilage I. [17])

Huldigungs-Eid der Patrimonial-Gerichtsherrn.

Ihr sollet geloben und zu Gott schwören und eine wahre Erb-Huldigung dahin leisten, daß Ihr Sr. königlichen Hoheit, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ludewig, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen (jetzt: Großherzog von Hessen und bei Rhein) und sei-

---

16) Nach dem Gesetz über die Verbrauchsteuer und die Durchgangs-Gebühr vom 6. März 1824 haben weder die Standes- noch die Patrimonial-Gerichtsherrn eine Befreiung von Entrichtung der Verbrauchsteuern und Durchgangs-Gebühren zu genießen; eben so wenig sind dieselbe von den an die Stelle dieser Steuern getretenen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Zöllen befreit. Siehe Regierungs-Blatt vom 15. März 1824 Nr. 9.

Zölle, in dem Sinne der Deklaration existiren in dem Großherzogthume nicht mehr. S. §. 8 des Finanz-Gesetzes für die Jahre $18^{24}/_{26}$ vom 6. März 1824.

17) Sammlung der Großherzogl. Hessischen Verordnungen. Heft 1. Seite 35.

nen Nachfolgern in der Regierung getreu und gehorsam seyn, Sr. königlichen Hoheit Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Ich N. N. huldige, gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich alles Vorstehende wohl verstanden habe, und stets, fest und unverbrüchlich in allen Stücken halten will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. —

Beilage II. [18])

Die Patrimonial-Gerichtsherrn behalten in ihren Familien-Pettschaften ihr bisher geführtes Wappen, jedoch muß in demselben alles weggelassen werden, was auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich, auf überrheinische Besitzungen, oder erloschene Korporationen Bezug hat. Die Amts-Siegel der Patrimonial-Gerichtsherrn haben zur Haupt-Figur den Großherzoglich Hessischen Löwen, der in einem ovalen Schild das Wappen des Patrimonial-Gerichtsherrn hält und zur Umschrift: Großherzoglich Hessisches Patrimonial-Gericht der Freiherrn (Herrn) von N. —

Die Siegel der bloßen Oekonomie-Beamten können in der bisher gebrauchten Weise fortgeführt werden.

Beilage III. [18])

1) Die Haltung von Musik und Tanz soll in den Gebieten und Ortschaften der adelichen Gerichtsherrn, während der Zeit und nach den Fällen, wo ihnen in Gemäßheit der Deklaration vom 1. December 1807

18) Verordnung vom 1. August 1808; in der Sammlung der Großherzogl. Hess. Verordnungen. Heft 1. Seite 156.

19) Verordnung vom 9. September 1808; in der Sammlung Großherzogl. Hess. Verordnungen. Heft 1. Seite 169.

das Trauer-Geläute gestattet ist, unterlassen, jedoch sollen die Jahrmarkts- und Kirchweihtage, rücksichtlich des für den Nahrungsstand der Unterthanen sonst daraus leicht entstehenden Nachtheils, davon ausgenommen werden.

2) Den adelichen Gerichtsherrn ist es erlaubt, bei Sterbfällen in ihren Familien ihre eigenen, nicht zugleich in Großherzoglichen Dienstpflichten stehenden Diener, nach Gutfinden Trauerkleider anlegen, auch

3) bei Sterbfällen solcher Art, ihren Kirchenstand mit schwarzem Tuch behängen zu lassen, wogegen aber die schwarze Bekleidung der Kanzel und des Altars ꝛc. ihnen nicht gestattet werden kann.

II.

Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der Familie der Freiherrn von Riedesel, welche auch dadurch vor dem übrigen Adel des Großherzoglhums Hessen ausgezeichnet ist, daß der Senior dieser Familie Mitglied der ersten Kammer der Landstände ist (Abschnitt VI. Abtheil. II. Kapitel 7), ist die nachstehende besondere Deklaration [1]) (vom 13. Juli 1827) erschienen [2]):

---

1) Diese Deklaration ist mit folgendem Eingang versehen: Da sich über die Gerechtsame der Freiherrn von Riedesel zu Eisenbach, sowohl in Bezug auf deren schon früher zu Unserem Großherzogthum gehört habenden, als auch in Hinsicht auf die bei Auflösung des deutschen Reichs denselben einverleibt gewordenen Besitzungen, Differenzien ergeben haben, Wir aber, durch eine genaue Würdigung der einzelnen erhobenen Ansprüche und durch möglichst billige Festsetzung eines bestimmten Rechtszustandes, der gedachten freiherrlichen Familie einen öffentlichen Beweis Unseres Wohlwollens und Unserer Gnade zu geben geneigt sind, so haben Wir für alle folgenden Zeiten folgende Bestimmungen festzusetzen Uns bewogen gefunden:

2) Großherzogl. Hessisches Regierungs-Blatt vom 21. Aug. 1827 Nr. 38.

§. 1.

Die freiherrliche Familie Riedesel zu Eisenbach wird für die Zukunft in Beziehung auf die Gesetzgebung des Großherzogthums in demselben Rechts=Verhältnisse stehen, welches durch Unser Edikt vom 17. Februar 1820 Lit. C. §. 20 — 23 für die Standesherrn angeordnet ist. (Abtheilung I. Kapitel 7).

§. 2.

Auf gleiche Weise werden den Freiherrn Riedesel zu Eisenbach rücksichtlich der Gerichtsbarkeit jene Gerechtsame zugestanden, welche in besagtem Edikte Lit. D. §. 24 — 36 den Standesherrn bewilligt worden, jedoch mit Ausnahme

a) der zweiten Instanz und der davon abhängenden Ernennung der Advokaten, Prüfung der Subalternen, Verpflichtung des Landraths, der Landrichter und Assessoren, und

b) der im ersten Abschnitt des §. 26 wegen Ausdehnung der Forst=Gerichtsbarkeit enthaltenen Bestimmung, in welcher Beziehung den von Riedeselischen Forst=Gerichten dieselbe Befugniß, wie jenen in den Domanial=Landen, zustehen soll.

§. 3.

In Gemäßheit der Bestimmungen im vorhergehenden Artikel sind für die Zukunft auch die Rechtssachen, in welchen die Freiherrn Riedesel zu Eisenbach gegen Einwohner ihres Gebiets klagend auftreten, bei den von Riedeselischen Landgerichten anzubringen und dort zu erledigen.

§. 4.

In Ansehung der liquiden Einkünfte der Freiherrn Riedesel zu Eisenbach wird deren Rentei=Behörden in dem von Riedeselischen Gebiet eine Beitreibungs=Befugniß in gleichem Umfang, wie solche Unseren Domanial=Rentbeamten zusteht, bewilligt, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf völlige liquide Revenüen und unter der hieraus fließenden Bedingung, daß bei erfolgtem Wider=

spruch von Seiten des in Anspruch genommenen Schuldners das Exekutions-Verfahren sogleich sistirt und Namens der Freiherrn Riedesel zu Eisenbach, wenn der Anspruch verfolgt werden soll, bei der kompetenten Gerichtsstelle geklagt werden muß.

§. 5.

Nicht weniger werden die Freiherrn Riedesel zu Eisenbach und deren Behörden rücksichtlich der Polizei-Verwaltung dieselben Rechte ausüben, welche das mehrangeführte Edikt Lit. E. §. 37 — 49 den Standesherrn bewilligt, jedoch mit der einzigen, aus der Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse hervorgehenden Ausnahme, daß in allen Fällen, wo gegen eine in Gemäßheit des §. 38 des Edikts erlassene Verfügung Beschwerde geführt wird, die einschlagenden Kollegien, mit Vorbehalt des Rekurses an Unser Geheimes Staats-Ministerium, zu entscheiden haben.

§. 6.

Die in Unserem Edikte vom 17. Februar 1820 Lit. F. §. 50 — 56 den Standesherrn zugestandenen Gerechtsame in Kirchensachen werden den Freiherrn Riedesel zu Eisenbach gleichfalls bewilligt.

§. 7.

In allen denjenigen Punkten, über welche gegenwärtige Urkunde neue Bestimmungen enthält, wird Unsere Deklaration vom 1. December 1807, die Rechte der Patrimonial-Gerichtsherrn betreffend, ausser Anwendung gesetzt, in Ansehung aller übrigen Gegenstände bleibt dieselbe aber in voller Kraft.

§. 8.

Wegen Ausmittelung der Entschädigung für verlorne Sporteln ꝛc. und anderer finanzieller Gegenstände sollen, so bald als thunlich, die erforderlichen Einleitungen zur definitiven Berichtigung dieser Angelegenheiten getroffen und diese Angelegenheiten nach den bestehenden Normen und Vorschriften kommissarisch behandelt werden, ohne daß von den gegenwärtigen neuen Bestimmungen irgend ein Grund

gegen die bestehenden Reglements und die darnach aufgestellten Berechnungen hergenommen werden kann.

Siebentes Kapitel.

Fürstenthum Waldeck.

Der fürstlich Waldeckische Landes-Vertrag enthält hierüber folgende Bestimmung [1]:

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt der von Dalwigkschen Familie in dem Amte Lichtenfels, und den drei deputirten Städten Korbach, N. Wildungen und Mangeringhausen in erster Instanz, desgleichen die Schriftsässigkeit der Ritterschaft und ihrer Familien, weniger nicht den drei deputirten Städten, insofern sie als corpora auftreten, oder belangt werden, vorbehalten.

---

1) Landes-Vertrag vom 19. April 1816 §. 7. Siehe Konstitut. der europäischen Staaten. Th. III. S. 371.

Verzeichniß der Druckfehler

in v. Zangen, die Verfassungsgesetze deutscher Staaten rc.

Erster Theil.

Seite
37 Zeile 4 und 5 statt: fortdauernden lies fortdauernd.
95 Z. 5 von unten der Note statt: de l. des
172 Note 2 letzte Zeile statt: Reglierungsblatt l. Regiernngsblatt.
228 letzte Z. in der Note statt: lon l. von
277 Z. 6 v. unten statt: vollständieg l. vollständige.
296 letzte Z. statt: geichtliche l. gerichtliche.
387 Z. 6 v. unten statt: Es werden, um l. Es werden nun.
404 letzte Z. statt: öniglichen l. königlichen.
405 Z. 26 statt: Untereichs l. Unterrichts=.
421 Z. 11 statt: ass l. aus.
429 Z. 5 v. obeu statt: die §§. 14 und 18 l. die §§. 14 und 17.
442 Z. 3 v. unten statt: Famien= l. Familien=.
449 Z. 12 v. oben statt: Geichts= l. Gerichts=.
483 Z. 5 v. unten statt: Abschnittin l. Abschnitt in.
502 Z. 2 v. unten statt: wte l. wie.
507 Z. 2 oben statt: sechs §§. l. vier §§.
531 Z. 8 v. unten statt: gund l. gung.
538 Z. 9 oben statt: Departemens l. Departements.
552 Z. 13 v. unten statt: Siandesherrschaft l. Standesherrschaft.
557 Z. 16 v. oben statt: ¹) l. ²)
ibid. 2te Note statt: 1) l. 2)
560 nach Z. 13 v. oben ist folgendes ausgelassen:
Der Schluß dieses §. ist nicht abweichend.
§. 23.
ist übereinstimmend.
§. 24.
581 Z. 5 v. oben statt: bleibt l. blieb.
584 Z. 10 v. unten statt: Bestreitung l. Beitreibung.
590 Z. 5 oben statt: des l. der.
595 Z. 16 v. oben statt: Normen l. Formen.
602 Z. 10 v. oben statt: die l. diese.
603 Z. 19 v. oben statl: Ake l. Akte.
624 Z. 17 v. oben statt: mittelbare l. unmittelbare.
637 In der Note 2) Z. 1 fällt das Comma und das Wörtchen „der" weg.
638 Z. 3 v. unten statt: Herzoghum l. Herzogthum.
644 in der Note 7) noch zuzusetzen: S. 535.
661 Z. 18 v. oben hinter Adelichen fehlt das Wörtchen: „und".
708. Z. 2 unten hinter durch, soll es nicht heißen: die Verfassungsurkunde, sondern den §. 39 der Verfass. Urk.
712 Z. 17 v. oben die Worte: „von den" müssen wegfallen.
739 Z. 1. oben statt: September l. December.
744 Note 4) Z. 2 hinter theils, fehlt: alle.
755 Z. 1 oben hinter Bedienten, fehlt: „oder auch des Forstbedienten"
761 Z. 6 v. unten hinter oder fehlt: dem.

Digitized by Goog

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google